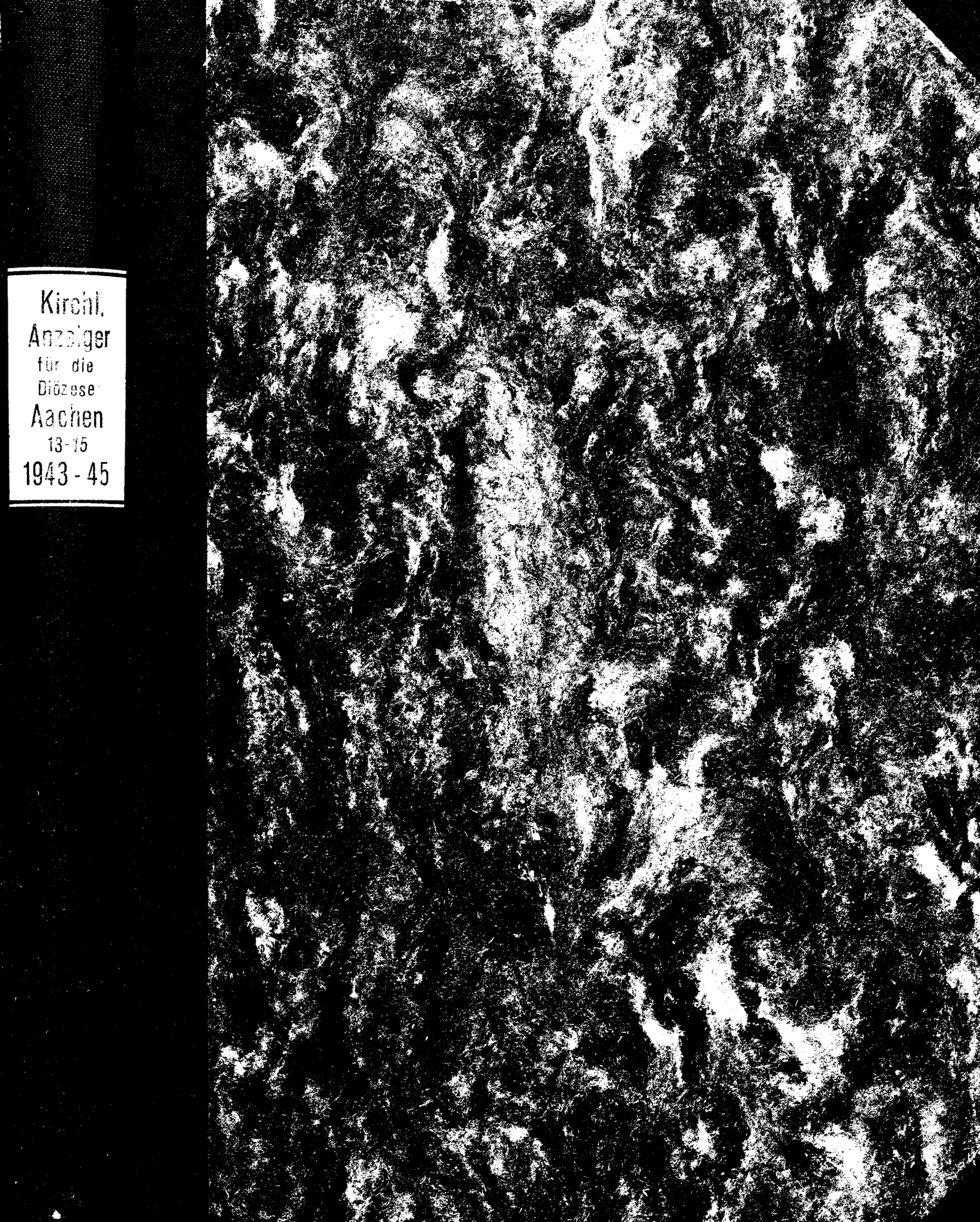

Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
13-15
1943 - 45

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Dreizehnter Jahrgang
1943

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

# Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1943


Seite

**A**

Ablässe:
- Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . . . . . 46
- Abläſſe bei der Kreuzwegandacht . . . . 89

Ablaßgebet neues . . . . . 138

Allerheiligenfest, Feier desselben . . 139

Allerheiligste, Sorge um dasselbe 122—123

Allerseelen:
- Meßintentionen am Allerseelentage für den Bonifatiusverein . . . . . 129

Altarprivileg, Verlängerung bis 29. Juni 1943 . . . . . 93

Anbetungsstunde für die Geistlichen der Diözese . . . . . 45—46

Angliederung der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar an den Gemeindeverband der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Krefeld . 66

Apostolischer Administrator:
- Oberhirtlicher Dank für die Wünsche zum Weihnachtsfeste und Jahreswechsel . . 14

Arbeitslohn, Bescheinigung auf der Versicherungskarte . . . . . 44

Arbeitseinsatz, Erhebung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei angestelltenversicherungspflichtigen Hausgehilfinnen . . . . . 170

Archive kirchliche, Sicherung gegen Fliegergefahren . . . . . 103

Aushilfe im Beichtstuhl . . . . . 67

Ausländische Arbeitskräfte, Maßnahmen bei Todesfällen derselben . . 67—68

Audientiis, de, coram Episcopo, Vicario Gli, et officialibus Curiale . . . . . 164

Auszeichnungen:
- Päpstliche . . . . . 44

Seite

**B**

Beflaggung während des Krieges . . . 168

Beurlaubungen:
- Harnacke Franz, Kaplan in Kalterherberg . 91

Bibelspende und Bibelschulung . . . 78

Bischof:
- Wiederbesetzung des Aachener Bischofs-Stuhles Stück 19 (Sonderausgabe).
- Weihe und Inthronisation . . . . 125—126
- Anordnungen über die Teilnahme an der Feier der Bischofsweihe und Inthronisation . . . . . 126
- Predigt und Katechese am Tage der Bischofsweihe . . . . . 127—129
- Uebernahme der Regierung der Diözese . 133
- Ansprache des Bischofs nach seiner Weihe und Inthronisation . . . . . 134—138
- Constitutio vicarii episcopi generalis . 138
- Ernennung zum Apostolischen Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy . . . 141
- Des Bischofs Dank für die Segenswünsche . . . . . 141
- Veränderung in der Definitionszugehörigkeit des Dekanates M.Gladbach-West . . 142
- Bulla Apostolica, qua electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur . . . . . 161
- Bulla Apostolica, qua electio Episcopi anuntiatur . . . . . 162
- Weihnachtsgruß des Bischofs . . . . . 174

Bücher-Empfehlungen s. unter Schriften.

**C**

Cäcilienvereine, Errichtung eines Diözesanverbandes Aachen der Cäcilienvereine und Ernennung eines Diözesanpräses . . 175

Choralbücher für fliegerbeschädigte Kirchen . . . . . 164

Christkönigsfeier . . . . . 139

Seite

D

Dechanten-Ernennungen: 40, 56, 177
Definitoren-Ernennungen 48, 64 144
Domkapitular, Ernennung eines nicht-residierenden . . . . . 177
Dompropst, Ernennung desselben . . . 96

E

Ehe, Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe, Verlesung des Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936 am zweiten Sonntage nach Epiphanie . . 18
Ehe, Familie und Mutterschaft, staatliche Verordnung zum Schutz derselben . . 94—95
Ehesachen:
Approbationsgesuche bei Dispensen sind rechtzeitig einzusenden . . . . . 18
Vollmachten zu Ehen mit Andersgläubigen . . . . . 121, 122
Taufscheine bei Kriegstrauungen . . . . 129
Vordrucke für Meldungen über Trauungen, Taufen usw. von Wehrmachtsangehörigen 139
Ehrendechant, Ernennung eines . . . 48
Eingetragene Vereine, Ueberwachung derselben . . . . . 169
Einschreibebriefsendungen . . 170
Energieeinsparung im kirchlichen Gebrauch . . . . . 63—64
Erholungsheim für Geistliche (Radiumbad Brambach) . . . . . 68
Erholungsaufenthalt für Geistliche: Im Kloster „Maria-Hilf" zu Brachelen Bez. Aachen) . . . . . 90
Erstkommunion, Feier am Ostersonntag 43
Erstkommunionunterricht . . . 15
Examen für die jungen Priester und Kura-Examen, Prüfungsstoff . . . . . 17
Exerzitien für Priester:
Im Priesterhaus zu Kevelaer 6, 124, 142

F

Familie, Hinweis auf die Förderung des Vereins der heiligen Familie . . . . 175
Familienstiftungen, Anmeldung . . 43
Feiertage staatliche: Karfreitag und Ostermontag . . . . . 63
Ferienurlaub der Geistlichen . . . . 67
Fest der Erscheinung des Herrn, liturgische Feier desselben . . . . . 4

Seite

Firmung, Spendung derselben im Jahre 1943 . . . . . 18
— im Dekanat Blankenheim . . . 140
— im Dekanat Derichsweiler . . . 92
— im Dekanat Kempen . . . . . 96
— im Dekanat Kronenburg . . . . 92
— im Dekanat Monschau . . . . . 110
— im Dekanat Viersen . . . . . 100
— im Kloster St. Raphael in Aachen-Soers . . . . . 56
— im Kind-Jesu-Kloster zu Aachen . . . 56
— in Aachen (St. Peter) . . . . . 92
— in Aachen (Herz Jesu) . . . . . 96
— in Eschweiler . . . . . 100
— in Stolberg . . . . . 100
— in Dülken . . . . . 172
— in Lobberich . . . . . 172
— in Mausbach . . . . . 178
Formulare für die Verpachtung von Kirchenländereien . . . . . 142
— für die Kirchenrechnung . . . . . 142

G

Gebet nach der stillen heiligen Messe . . . 42
Gebetsmeinungen, die vom Heiligen Vater für das Jahr 1943 bestimmten . . 2—3
Gebetsoktav (18—25. Januar) für die Wiedervereinigung im Glauben . . . . 2
Gefrierschutzmittel für Löschwasser gegen Brandbomben . . . . . 167
Gemeinschaftsmesse, Richtlinien . 60—62
Generalvikar, Ernennung desselben . . 138
Geschäftsbücher, Aufbewahrungspflicht 47
Glocken, Radiophonische Anlagen an Stelle derselben nicht erlaubt . . . . . 129
Gottesdienst an den Kartagen und am Ostermontag . . . . . 63
Gregoriushaus, Kirchenmusikschule in Aachen, Anmeldungen . . . . . 20
Grunderwerb durch kirchliche Körperschaften, Staatsgenehmigung 36—38 79—83

H

Hilfsmittel zur Jugend- und Volkskatechese („Ewiges kathol. Kirchenjahr") . . . 67
Heldengedenktag (kirchliche Feier) 42—43
Heldengedenktag und Tag der Verpflichtung der Jugend sind von besonderen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen freizuhalten . . . . . 22

Seite

Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators:
— über die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" . . . . . 14—15
Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz zur heiligen Fastenzeit . . . . . 23—33
Hirtenwort der am Grabe des Hl. Bonifatius in Fulda versammelten Bischöfe Deutschlands . . . . . 117—121

J

Jugendschutz, Polizeiverordnung . 105—106

K

Kapitularvikar, Wahl desselben . . 50
— Amtsantritt . . . . . 51
— Predigt bei den Exequien für den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator, Bischof Dr. Hermann Josef Sträter am 20. März 1943 im Hohen Dom zu Aachen . . . . . 51—53
— Bericht über Tod und Beisetzung unseres Oberhirten . . . . . 53—55
— Sendungen für die kirchliche Behörde sind an das Kapitularvikariat zu richten . . . . . 55
— Hirtenwort für die Kinder . . . . . 73—76
— Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend . . . . . 87—89
— Hirtenwort zur Karitaskollekte . . . . 93
Karitas:
Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder . . . . . 43
Karitaskollekte . . . . . 94
Karsamstag, Austeilung der hl. Kommunion vor dem liturgischen Gottesdienst . . . . . 55—56
Kirchenbücher und kirchenbuchähnliche Schriftdenkmäler, Sicherung gegen Bomben- und Brandschäden 20—21, 102—103
„Die Kirchenmusik", Zeitschrift des Verlages L. Schwann in Düsseldorf . . . 115
Kirchenrechnung 1942/43 . . . 130, 175
Kirchensteuer:
— von der Erhebung bei ausländischen Wanderarbeitern ist abzusehen . . . . . 22

Seite

Heranziehung von dauernd oder vorübergehend im Reich eingesetzten fremdländischen oder fremdvölkischen Arbeitskräften zu Kirchensteuern . . . . . 64
Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke . . . . . 68
Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943 . . . . . 90—91
Kirchensteuerermäßigung und Kirchenaustritt . . . . . 115
Kirchensteuerveranlagung 1943/44 . . . 142
Kirchensteuerpflicht der durch Bombardierung abgewanderten Kirchensteuerpflichtigen . . . . . 142
Kirchenvorstände, Veränderungen des Mitgliederbestandes . . . . . 66
Kirchlicher Anzeiger, betr. Nachlieferung . . . . . 19
Kirchliche Einrichtungsgegenstände, Verkauf solcher . . . . . 124
Klosterkommissar, Ernennung für die Armen Schwestern vom hl. Franziskus in Aachen . . . . . 56
Kollekten:
— für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge . . . . . 3
— für die „Wandernde Kirche" . . . . . 15
— für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande . . . . . 46—47
— für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . . . . 47
— für die deutsche Diaspora . . . . . 76—77
— für die Karitas . . . . . 94
Kolping, Adolf, betr. Seligsprechungs-Prozeß . . . . . 46
Konsekrationen:
des Hochaltars in St. Remigius in Viersen . . . . . 100

L

Leichenzüge und Prozessionen, gesetzlicher Schutz . . . . . 115
Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe . . . . . 175
Luftschutz:
Lagerung von Haushaltungsgut in Kirchen 130
Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegbetroffenen Bevölkerung und Dienstwohnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . . 130—131

Seite

Luftschutz für Kunstwerke . . . . . 167
Gefrierschutzmittel für das Löschwasser . . 167
Verwendung von Rollglas . . . . . 168

M

Maiandacht . . . . . 65
Markusprozession, Richtlinien für die Verlegung derselben . . . . . 62—63
Meßweinversorgung . . . . 56, 164
Muttertag, betr. weltliche Feier . . . . 78

O

Öle, hl., Abholung derselben . . . . . 46
Offizial des Bistums Aachen, Ernennung desselben . . . . . 138
Organisten-Anstellung . . . 78, 9[illegible], 109

P

Papst Pius XII.:
Ansprachen an junge Eheleute . . . . 7—12
Weihegebet an das unbefleckte Herz Mariens . . . . . 12—13
Bischöfliches Weihnachts-Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit . . . . . 34
Papstkrönungsfeier . . . . . 42
Ansprache über die Kraft des Gebetes . 57—59
Schreiben an den Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikar . . . . . 65
Dankschreiben des Heiligen Vaters auf das Glückwunschschreiben der deutschen Bischöfe zu seinem silbernen Bischofsjubiläum . 69—71
Worte des Heiligen Vaters über die hl. Messe und das Gebet der Christen . . 71—73
Beileidsschreiben zum Tode des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter . . . . . 85
Ansprache „Ueber den häuslichen Herd" 85—87
Ansprache betr. Verleumdungen der Kirche . . . . . 107—108
Enzyklika „Mystici corporis" (Inhaltsangabe) . . . . . 111—113
— Vollständiger Text . . . . . 145—159
Päpstliches Informationsbüro für Kriegsgefangene . . . . 103—104, 109
Patronatsfeste, Richtlinien für die Verlegung der in die Kar- und Osterwoche fallenden . . . . . 62—63
Pax-Krankenkasse:
— Neue Anschrift: Euskirchen Buvenstraße 1 . . . . . 115

Seite

Personalstandsurkunden, Beglaubigung der Abschriften . . . . . 21
Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 15—16
— Termin . . . . . 142
Pfarrausgleichfonds, Beitrag aus der Kirchenkasse . . . . . 94
Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen" . . . . . 89
Polnische Arbeitskräfte, seelsorgliche Behandlung . . . . . 168
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung . . . . . 46
Priester-Exerzitien: 6, 124, 142, 3
Priesterseminar, Kommission für die Vermögensverwaltung desselben: Ernennung eines Mitgliedes . . . . . 144
Prozessionen und Leichenzüge, gesetzlicher Schutz . . . . . 115
Prosynodalexaminatoren, Ernennung . . . . . 177
Prosynodalpfarrkonsultoren, Ernennung . . . . . 144

R

Rechnungsablage der Kirchengemeinden im Gebiete Eupen-Malmedy . 67
Reichssportwettkampf 1943 der Hitlerjugend . . . . . 63
Rekonziliationsvollmachten, Verlängerung der besonderen in vereinfachter Form . . . . . 2
Resignationen (s. Verzichtleistungen).
Richtlinien für die Verlegung der Markusprozession und der in die Kar- und Osterwoche fallenden Patronatsfeste . . . . . 62—63
Rollglas, Verwendung bei wertvollen Gebäuden . . . . . 168
Römische Behörden, Erlasse und Entscheidungen:
Sacra Congregatio S. Officii:
De prohibitione librorum . . . . . 114
Sacra Congregatio de Sacramentis:
Dispens vom Nüchternheitsgebot für Laien . . . . . 1
Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum prolongatur . . . . . 4

Seite

Tägliche Dispens vom jejunium eucharisticum für verschiedene Klassen und Stände 15

Dispensatio super jejunio eucharistico pro sacerdotibus, qui S. Missae Sacrificium eodem die iterant vel ter celebrant; 41

— pro fidelibus, qui nocturno tempore suis muneribus funguntur . . . . . 41—42

Sacra Congregatio rituum:

Einleitung des Seligsprechungsprozesses Papst Pius X. . . . . 108—109

Radiophonische Anlagen an Stelle der Glocken sind nicht erlaubt . . . . . 129

Sacra Paenitentiaria Apostolica:

Officium de indulgentiis: Indulgentia plenaria conceditur piam invocationem recitantibus aërearum incursionum tempore . . . . . 13—14

Ablaßgebet zur Heiligsten Dreifaltigkeit . 87

Abläße auf Rosenkränze (eine Dekade) . . 87

Neues Ablaßgebet „Herr rette uns, denn wir gehen zugrunde!“ . . . . . 138

Pontifica Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos:

Responsa ad proposita dubia:

De delegato episcopali quoad matrimonia et de curatore dementis . . . . . 59

Ruhestandsversetzungen:

Broichmann Josef, Studienrat in Stolberg . . . . . 22

S

Seelsorge:

— der Ukrainer und polnischen Zivilarbeiter . . . . . 44, 91, 96, 110

Seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer . . . . . 77

Sicherstellung alter Pfarrerbildnisse und Kirchenansichten . . . . . 114

— religiöser Literatur . . . . . 142

Sch

Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen, betr. Genehmigung . . . . . 36—38, 79—83

Schulseuchenerlaß . . . . . 104

Schriftlesung: Bibelleseplan für das Kirchenjahr 1943/44 139—140, 143, 171

Schriften-Empfehlungen:

Kirchliches Handbuch, 22 Band, 1943 . . 97

Seite

Schutzengelverein, Rechnungsablage, Einsendung der Beiträge etc. . . . . 171

St

Stadtdechant, Ernennung . . . . . 134

Statistik:

Kirchliche Statistik über das Jahr 1942 . 4

Stationskreuze für Kranke, Weihe derselben . . . . . 101

Stellenangebot:

eines Küsters-Organisten und Chorleiters 97

Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen: 6, 7, 18, 22, 40, 45, 48, 56, 64, 68, 84, 92, 100, 110, 116, 124, 132, 177

Steuersachen:

Vereinfachungen bei der Lohnsteuer . . . 5

Ausbildungskosten von Krankenschwestern bei einer der Krankenpflege dienenden Schwesternkongregation sind als Betriebsausgaben abzugsfähig . . . . . 5—6

Steuererklärung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen . . . . . 34—35

Lohnsteuer für Haushälterinnen und Hausgehilfinnen . . . . . 35

Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen . . . . . 36

Grundsteuernachveranlagung . . . 38—39

Ermäßigung der Grundsteuer für unbebaute Grundstücke . . . . . 44

Berechnung des steuerlichen Gehaltes für die Kirchenangestellten . . . . . 77—78

Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer . . . . . 78—79

Vermögenssteuer bei Anstalten und Zweckvermögen einer Kirchengemeinde (Urteilsspruch) . . . . . 97—99, 131—132

Begünstigung der Hinterbliebenen von Zivilpersonen, die bei Luftangriffen gefallen sind . . . . . 123

Studienstiftung freie, Freibeuter 67

T

Taufschein bei Kriegstrauungen . . . . 129

Theologiestudierende, Anmeldung . 19

Todesfälle von Geistlichen aus der Diözese Aachen:

Kaiser Jakob, Kaplan in Jüchen, Kriegsfarrer . . . . . 7, 18

Seite

Breiderhoff Josef Heinrich, Pfarrer in Kronenburg . . . . . 22
Gilz Suitbert, zuletzt Kaplan in M.Gladbach-Waldhausen . . . . . 22
Lützeler Heinrich, i. R., ehem. Pfarrer in Eschweiler-Röhe . . . . . 40
Broichmann Josef, Rel.-Lehrer und Stud.-Rat an den Oberschulen in Stolberg . . . . . 40
Firmenich Julius, i. R., ehem. Pfarrer an St. Elisabeth in Aachen . . . 40
Delhez Leopold, zuletzt Pfarrer in Mürringen . . . . . 40
Bronsgeest Josef, Rektor im St. Josef-Krankenhaus in St. Vith . . . 40
Rötten Johannes, Pfarrer in Rurkempen . . . . . 48
Jaegers Heinrich, ehem. Oberpfr. an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal Bz. Süchteln . . . . . 48
Sträter Hermann Josef, Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . 49—50
Nußbaum Hubert Wilhelm, Rektor in Tenholt . . . . . 56
Boers Heinrich, ehem. Pfarrer in Lobberich . . . . . 64
Braun Peter, Pfarrer in Zweifall . 64
Schuster Herm. Jos. Vitus, ehem. Pfarrer in Blumenthal . . . . . 68
Nix Joh. Bartholomäus, Pfarrer an Hl. Kreuz in Aachen . . . . . 68
Stinnesbeck Heinrich, Pfarrer in Wehr . . . . . 84
Esser Leo, Seelsorger an den Städt. Krankenanstalten in Aachen . . . . 84
Keller Friedrich, Pfarrer in Stolberg-Atsch . . . . . 92
Benz Heinrich Josef, Pfarrer in Kallmuth . . . . . 92
Dorsemagen Wilhelm, Kaplan an St. Anna in Krefeld . . . . . 100
Michels Josef, Pfarrer an St. Elisabeth in Krefeld . . . . . 100
Breuer Leo, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich . . . . . 116
Render Franz, Pfarrer i. R. in Orsbach . . . . . 116

Seite

Peters Josef, Kaplan in Géremont (Pf. Malmedy) . . . . . 116
Offermanns Peter, Pfarrer i. R. in Untermaubach . . . . . 124
Kohlschein Karl, Pfarrer in Doveren . . . . . 132
Schaffrath Paul, Kaplan an St. Johann in Krefeld . . . . . 177
Pauls Josef, Pfarrer an St. Anna in Krefeld . . . . . 177
Schmitz Peter, Hauskaplan in St. Vith 178

Todesfälle von Geistlichen aus der Erzdiözese Köln:

Schneider Edmund, Pfarrer in Mülheim-Dümpten . . . . . 6
Kehlenbach Johannes, zuletzt Studienrat in Köln-Ehrenfeld . . . . 22
Gaul Leopold, Dr. phil. . . . . 22
Baston Alois, Kaplan an St. Marien in Oberhausen . . . . . 40
Pape Matthias, zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Köln-Dünnwald . . . 40
Scheurer Rudolf, zuletzt Pfarrer in Gymnich . . . . . 40
Siepmann Theodor, ehem. Studiendirektor an den Höheren Schulen in Herzogenrath . . . . . 48
Barth Franz Xaver, Dr. jur. Privatgeistlicher in Bonn . . . . . 48
Stollenwerk Andreas, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Bonifatius in Köln-Nippes . . . . . 48
Esser Anton, Kaplan an St. Gereon in Köln, Divisionspfarrer . . . . . 56
Montz Matthias, Pfarrer an St. Marien in Essen . . . . . 56
Weitz Josef, Kaplan an St. Joh. Bapt. in Essen . . . . . 56
Grießer Bernhard, Kaplan in Kuchenheim . . . . . 64
Balloff Johannes, Dr. theol., Lektor am Erzbischöfl. Priesterseminar in Honnef . 68
Laumen Leonhard, Dr. phil., Rektor am Ursulinenkloster in Düsseldorf (Kriegspfarrer) . . . . . 68
Joisten Herm. Josef, Kaplan an St. Josef in Oberhausen . . . . . 92

Seite

Stollenwerk Josef, Studienrat in Oberhausen . . . . . 92
Löcherbach Heinrich, zuletzt Studienrat in Wipperfürth . . . . . 92
Dünner Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Godesberg-Friesdorf . . . . . 92
Mertens Josef, Studienrat in Köln-Ehrenfeld . . . . . 100
Bruns Wilhelm, Kaplan an St. Marien in Wuppertal-Barmen . . . . 100
Hagen Hubert, zuletzt Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt Köln . . . 100
Schlenkert Franz, Pfarrer in Overath . . . . . 100
Kühling Gerhard, Rendant des Priesterseminars in Köln . . . . . 110
Mölders Johannes, Msgr., Generalpräses und Diözesanpräses der Cäcilienvereine und Domkapellmeister in Köln . . . . 110
Heusch Felix, Pfarrer an St. Alban in Köln . . . . . 110
Scholl Kaspar, Domkapitular in Köln 110
Everhardt August, Dechant und Pfarrer in Essen-Bredeney . . . . . 124
Lorscheid Josef, Kaplan in Essen-Frillendorf . . . . . 124
Wolfers Franz, Dr. rer. pol., Dir. der Rendantur des Erzbischöfl. Stuhles in Köln . . . . . 124
Todesanzeigen im Kriege gefallener Ordensangehörigen der Diözese Aachen: 19, 45, 101, 117, 173
Todesanzeigen im Kriege gefallener Theologiestudierender der Diözese Aachen:
van der Beek Arthur aus MGladbach . 19
Jost Johannes aus Aachen . . . . . 57
Meuters Matthias aus M.Gladbach . 69
Holzmann Wilhelm aus Aachen . . . 93
Decker Kaspar aus Krefeld-Traar . . . 101
Schumacher Arnold aus Ellen (Kr. Düren) . . . . . 111
Peruche Kurt aus Düren . . . . . 117
Mertes Hubert aus Möderscheid, Post Amel, bei St. Vith . . . . . 173
Todesfälle, Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte . . . . 67—68
Totenzettel der Diözesanpriester, an Einsendung solcher wird erinnert . . . . . 21

Seite

Toties-quoties-Ablaß für die Armen Seelen am 2. November oder am folgenden Sonntag . . . . . 139

U

Ukrainer, Zulassung reichsdeutscher Seelsorger zur Pastorierung derselben . . . 91
Unbefleckte Empfängnis Mariens, Feier des Festes . . . . . 164
Unfallfürsorge für Geistliche seitens der Diözese . . . . . 90
Untersuchungsrichter beim Bischöflichen Offizialat, Ernennung desselben . . 138
Urkundensuche:
Trauurkunde: Sonntag-Müller . . . 40
Tauf- und Trauurkunden: Classen-Bo sen . 40
Tauf- und Trauurkunden: Frings . . . 40
Tauf- und Trauurkunden: Broich-Braden . 100

V

Verlag J. P. Bachem in Köln, Neuaufbau des Verlagsarchivs . . . . . 143
Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern etc. . . . . 167
Versicherungsverträge für Sach- und Haftpflicht bei vorsorglicher Räumung infolge Feindgefährdung . . . . . 79
Verzichtleistungen:
Schulte Richard, Pfarrer in St. Tönis 40
Lob Franz Josef, Pfarrer an St. Michael in Aachen . . . . . 116
Alef Alex., Pfarrer in Sievernich . 140
Beyer Robert, Pfarrer an St. Paul in Aachen . . . . . 177
Visitationen, Bischöfliche, im Jahre 1943 . . . . . 18
im Dekanat Blankenheim . . . . 140
im Dekanat Derichsweiler . . . 92
im Dekanat Kempen . . . . . 96
im Dekanat Kronenburg . . . . 92
im Dekanat Monschau . . . . . 110
im Dekanat Viersen . . . . . 100

W

Wehrmacht:
Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung . . . 5
Wehrmachtkirchenbücher, Lagerung derselben beim Wehrkreispfarrer VI in Münster i. W. . . . . 101—102

Seite

Lagerung von Haushaltungsgut in Kirchen 130
Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegbetroffenen Bevölkerung und Dienstwohnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . . 130—131
Vordrucke für Meldungen über Trauungen, Taufen usw. von Wehrmachtsangehörigen . . . . . 139
Meldungen von Amtshandlungen in der Wehrmachtsseelsorge . . . . . 176
Weihe des Bistums Aachen an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter 59—60, 66
Weihe-Erteilungen:
der Priesterweihe . . . . . 6
Weihnachtsmette, Feier derselben . . 174
Weihrauchersatz . . . . . 44
Weltmissionssonntag 1943, Kanzelverkündigung . . . . . 162
Wertpapiere, Hinterlegung und Verordnung des Wertpapierverkehrs . . . 35—36
Wohnraumversorgung der luftkriegbetroffenen Bevölkerung und Dienstwohnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . . 130—131

## Z

Zählung der Kirchenbesucher (in der Fastenzeit) und der Osterkommunion 43—44
— im Monat September . . . . . 123
Züchtigungsrecht . . . . . 104—105
Zusatzversicherung für die Kirchenangestellten . . . . . 165

# Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1943

Seite

### A

Alef Alex . . . . . 140

### B

Balloff Johannes (Erzdiözese Köln) † 68
Barth Franz Xaver (Erzdiözese Köln) † 48
Barkholt Erich . . . 56
Baston Alois (Erzdiözese Köln) † 40
Bechte Karl . . . . . 144
Beckers Josef . . 138, 177
Benz Heinrich Josef † . . 92
Beyer Robert . . . . 177
Bock Heinrich . . . . 91, 144
Bock Josef . . . . . 18
Boeckem Wilhelm . . . 138
Boers Heinrich † . . . 64
Bolten Friedrich . . . 64
Brandenburg Josef 144, 177
Braun Peter † . . . . 64
Breiderhoff Josef Heinrich † 22
Breuer Leo † . . . . 111
Brodnicke Franz . . . 115
Broichmann Josef † . 40
Bronsgeest Josef † . . 40
Bruns Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 100

### C

Chaudre Albert . . . 177
Cleven Wilhelm . . . 6
Creutz Hubert . . . . 100

### D

Daufenbach Rudolf . 64, 84
Delhez Leopold † . . . 40
Dorfemagen Wilhelm † 100, 101
Dünner Wilhelm (Erzdiözese Köln † 92

### E

Ehl Josef . . . . . 110
Eschweiler Werner . . 48
Espagne Josef . . . . 96
Esser Anton (Erzdiözese Köln) † . 56
Esser Leo † . . . . . 84
Eberhardt August (Erzdiözese Köln † 124

### G

Gaul Leopold (Erzdiözese Köln) † 22
Gerads Josef 91, 144, 177
Giesenfeld Wilhelm . 48
Gilz Hub. Suitbert Jos. † 22
Goffart Wilhelm . . . 6
Grießer Bernhard (Erzdiözese Köln) † 64
Grimsehl Wilhelm . . 40

### H

Hagen Hubert (Erzdiözese Köln) † 100
Harnacke Franz . . . 91
Hens Nikolaus . . . . 110
Herkenne Heinrich . . 56
Heusch Felix . . . . . 110
Hillmann Josef . . 96, 144
Hoffmanns Heinrich 64, 144
Hünermann Friedrich 50, 138
Hüttermann Franz † . 173

### J

Jaegers Heinrich † . . 48
Joisten Herm. Josef † Erzdiözese Köln) 92

Seite

**K**

Kaiser Jakob † . . . . 7, 18
Kaufmann Felix 64, 84, 100
Kehlenbach Johannes (Erzdiözese Köln) † 22
Keller Friedrich † . . . 92
Kettmus Paul . . . . 18
Klein Josef . . . . . 18
Klinkenberg Gerhard . 177
Koch Franz . . . . . 144
Kohlschein Karl † . . 132
Koß Paul . . . . . 48
Kradepohl Anton . . 138
Krischer Johannes . . 144
Krötz Peter . . . . . 48
Kühling Gerhard (Erzdiözese Köln) † 110
Küppers P. Paul, S. C. J. 172

**L**

Laumen Leonhard (Erzdiözese Köln) † 68
Lennertz Hermann . . . 40
Lob Franz Josef . . . . 116
Lorscheid Josef (Erzdiözese Köln) † 124
Leuchtenberg Wilhelm 132
Libert Paul . . . . . 144
Louven Heinrich . . 91, 100
Lob Franz Josef . . . . 116
Löcherbach Heinrich (Erzdiözese Köln) † 92
Lutzeler Heinrich † . . 40
Lux Hermann . . . . . 56

**M**

Mager Josef . . . . . 48
Mertens Josef (Erzdiözese Köln) † 100
Mertens Hubert † . . . 173
Michels Josef † 100, 101
Mölders Johannes (Erzdiözese Köln) † 110

Seite

Montz Matthias (Erzdiözese Köln) † 56
Müller Wilhelm . . . 144
Müssener Hermann . 96, 138

**N**

Nieten Paul . . . . . 40
Nix Joh. Bartholomäus † . 68
Nußbaum Hubert Wilhelm † 56

**P**

Pape Matthias (Erzdiözese Köln) † 40
Paschmanns Hermann Josef 6
Pauls Josef . . . 144, 177
Peters Josef † . . . . 116
Pohl P. Alois, C. SS. R . 177
Prömpler Josef . . 68, 144
Pütz August . . . . . 144

**R**

Rehmann, Theodor . . 177
Reiff Heinrich . . . 68, 144
Render Franz † . . . 116
Rosenbaum Bernhard . 91
Rötten Johannes † . . 48
Ruland Wilhelm . . . 84

**S**

Sahler Hubert . . . 96, 144
Solzbacher Johannes . 44
Siepmann Theodor (Erzdiözese Köln) † 48

**Sch**

Schaffrath Paul . 173, 177
Schauf Heribert . . . 100
Scheurer Rudolf (Erzdiözese Köln) † 40
Schlenkert Franz (Erzdiözese Köln) † 100
Schneider Edmund (Erzdiözese Köln) † 6

Seite

Schmitz Peter † . . 173, 178
Scholl Kaspar (Erzdiözese Köln) † 110
Schreiber Heinrich . . 64
Schulte Richard . . . . 40
Schümmer Johannes 138, 177
Schuster Herm. Josef Vitus † 68
Schütt Josef . . . . . 140
Schwelm Otto . . . . 110
Schwelm Karl Josef . . 140

**St**

Stephany Erich . . . 144
Steven Wilhelm . . . 132
Stinnesbeck Heinrich †. 84
Stollenwerk Andreas (Erzdiözese Köln) † 48
Stollenwerk Josef (Erzdiözese Köln) † 92
Sträter Hermann Josef, Apostol. Administrator † 49—50

**T**

Tholen Peter . . . . 144
Timberg Peter . . . . 110
Trimborn Josef . . . 172

**V**

van der Velden Johannes Joseph 117, 125—126, 133—138, 141

**W**

Wäckers Anton . . . . 172
Wegmann Wilhelm 144, 177
Weitz Josef (Erzdiözese Köln) † 56
Werth Peter . . . . . 144
Winkhold Klemens . 64, 84
Wisgens Heinrich . . . 96
Wolf Johannes . . . 132
Wolfers Franz (Erzdiözese Köln) † 124

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 1** Aachen, den 1. Januar 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


| | Seite |
|---|---|
| **Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.** | |
| Nr. 1 Dispens vom Nüchternheitsgebot für Laien | 1 |
| **Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators** | |
| Nr. 2 Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmachten in vereinfachter Form | 2 |
| **Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats** | |
| Nr. 3 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar | 2 |
| Nr. 4 Allgemeine Gebetsmeinungen | 2 |
| Nr. 5 Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge | 3 |
| Nr. 6 Themata für die Dekanatsarbeiten 1943 | 3 |
| Nr. 7 Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum | 4 |
| Nr. 8 Fest der Erscheinung des Herrn | 4 |
| Nr. 9 Kirchliche Statistik 1942 | 4 |
| **Verordnungen staatlicher Behörden** | |
| Nr. 10 Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung | 5 |
| Nr. 11 Vereinfachungen bei der Lohnsteuer | 5 |
| **Aus der Rechtsprechung** | |
| Nr. 12 Körperschaftssteuer. Einkommensteuer | 5 |
| **Kirchliche Mitteilungen** | |
| Nr. 13 Priester-Exerzitien | 6 |
| Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen | 6 |
| Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten | 6 |


## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

### Nr. 1 Dispens vom Nüchternheitsgebot für Laien.

Sacra Congregatio
de Sacramentis.

N. 6018/42. Romae, die 25 novembris 1942.

Beatissime Pater,

Ordinarius Aquisgranen., ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut christifideles suae dioecesis necnon administrationis ap. cae Eupen. et Malmedien. qui, vi S. Sedis indultorum, horis postmeridianis ad S. Synaxim accedunt servato ieiunio per quattuor tantum horas a cibi solidi sumptione, aliquid per modum potus vel medicinae sumere valeant ante SS.am Eucharisticam Communionem etiam post sumptionem cibi solidi.

---

Ex AUDIENTIA SS.mi diei 23 novembris 1942.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis sacrae Congregationis de Sacramentorum disciplina Praefecti, attentis peculiaribus huius temporis rerum adiunctis necnon expositis ab Ordinario Aquisgranen., eidem facultatem benigne indulgere dignatus est permittendi fidelibus, de quibus in precibus, ut aliquid per modum potus, numquam tamen alcoolici, vel medicinae etiam post cibi sumptionem sumere valeant una saltem hora ante S. Communionem; remoto quocumque irreverentiae, profanationis vel sacrilegii periculo; quaecumque scandali vel admirationis fidelium occasione amota; ceteris animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris durante actuali bello.

sign. D. Card. Jorio, Praef.

(L. S.) sign. F. Bracci, Secr.

---

Vi supradictae facultatis hisce omnibus christifidelibus dioecesis Aquisgranensis necnon regionis Eupensis et Malmediensis (exceptis sacerdotibus) permittimus, ut indulto supradicto utantur, quotiescumque horis postmeridianis ad S. Synaxim accedere eis liceat.

Aquisgrani, die 19 decembris 1942.

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1942.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

### Nr. 2 Verlängerung der besonderen Rekonziliationsvollmachten in vereinfachter Form.

Auf Grund des von der Apostolischen Pönitentiarie vom 24. November 1942 verliehenen Indults verlängere ich andurch bis zum 24. November 1945 die Vollmacht, wonach die in der Diözese Aachen und in der Administratur Eupen-Malmedy approbierten Beichtväter Katholiken, die durch Apostasie, Häresie oder Schisma kirchlichen Zensuren verfallen sind, in vereinfachter Form befreien können „pro foro utroque, omissa abiuratione juridice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: iniunctis de jure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent."

Im übrigen verweise ich betreffs Anwendung dieser Vollmacht auf die näheren Anweisungen im Kirchl. Anz. 1935, Seite 1, unter Berücksichtigung jedoch des Umstandes, daß die Mitteilung von dem Rücktritt erforderlich ist, „quatenus absque gravi incommodo fieri poterit". Zu beurteilen, wann ein solches „grave incommodum" vorliegt, bleibt im Einzelfalle dem klugen Ermessen des Seelsorgers überlassen.

Aachen, den 21. Dezember 1942.

† Hermannus Josephus,
Apostolischer Administrator.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

### Nr. 3 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 16. Dezember 1942.

An die alljährlich wiederkehrende Gebetsoktav um die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit vom 18. bis 25. Januar sei hiermit erinnert. Diese gehört zu ihren wichtigsten Anliegen. Das Wort des Herrn an den heiligen Petrus: „Du bist Petrus, auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" (Matth. 16, 18) gibt uns nicht nur Trost und Zuversicht in stürmischen Zeiten, sondern spornt uns auch an, mitzuarbeiten, daß die vom Felsen Petri getrennten Christen zu der auf ihm errichteten einen Kirche zurückkehren und wieder mit uns eins werden: eins im Glauben, eins in der Leitung, eins in der Liebe, eins im Gebete, eins im heiligen Opfer, eins in den heiligen Sakramenten, eins in unserem Herrn und Heiland Jesus Christus, der am Vorabend seines Leidens betete: „Doch nicht für sie allein bitte ich, nein, auch für die, die durch ihr Wort den Glauben an mich finden, daß sie alle eins seien." (Joh. 17, 20.) Ein Anliegen, um das der Heiland so inbrünstig gebetet hat, darf uns nicht gleichgültig sein. Darum möge die Oktav vom 18. bis 25. Januar überall in rechter Weise gehalten werden.

Täglich soll wenigstens nach einer heilige Messe um die Wiedervereinigung gebetet werden (Diözesangebetbuch S. 409), an den Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse ad tollendum schisma genommen werden, und wir gestatten auch, an allen Tagen der Oktav sowohl nach der heiligen Messe oder bei der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird.

### Nr. 4 Allgemeine Gebetsmeinungen.

Aachen, den 18. Dezember 1942.

Die nachstehend verzeichneten Gebetsmeinungen des Gebetsapostolates für das Jahr 1943 sind den Gläubigen rechtzeitig für jeden Monat sowohl durch eigenen Anschlag an den Kirchentüren, wie auch durch Verkündigung von der Kanzel eindringlich zur Beachtung zu empfehlen. Gedruckte Anschlagzettel können von uns nicht hinausgegeben werden.

**Gebetsmeinungen 1943.**

Januar: Anempfehlung aller Anliegen des Heiligen Vaters ans göttliche Herz Jesu.
Die Missionsjugend, der Christus nie verkündet wurde.

Februar: Völkerfriede nach den Grundsätzen des Heiligen Vaters.
Die heidnischen Kinder in den christlichen Missionsschulen.

März: Segen des göttlichen Herzens für alles Bemühen um die Kriegsopfer.
Die katholische Jugend in den Missionsgebieten.

April: Das Päpstliche Werk der Priesterberufe.
Das Apostolat der Missionsjungmänner.

Mai: Offensichtlichkeit der Sendung des Apostolischen Stuhles für die Wohlfahrt der Welt.
Die Mitarbeit der Jugendlichen im Laienapostolat.

Juni: Größerer Eifer in der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend im Schoß der Familie.
Die Arbeiterjugend in den Missionsländern.

Juli: Größere Verherrlichung Gottes, des Schöpfers und Lenkers der Welt, durch die Vertreter der Wissenschaft.
Vorbereitung von Jugendführern in den Missionen.

August: Kirchliche Gesinnung aus tiefinnerlicher Überzeugung.
Wahrhaft christliche Erziehung in den Familien der Neubekehrten.

September: Religiöse Seelenerneuerung.
Heranbildung christlicher Mütter in den Missionsländern.

Oktober: Eifriger und andächtiger Empfang des heiligen Bußsakramentes.
Hochschätzung der Berufswahl in den Missionen.

November: Vertrautheit mit der Übung der Vollkommenen Reue.
Glaubensgeist im Alltagsleben der Missionsländer.

Dezember: Unablässige Dankbarkeit für Gottes Gaben.
Interesse aller jugendlichen Katholiken für die Missionsjugend.

## Nr. 5 Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge.

Aachen, den 21. Dezember 1942.

Die deutschen Bischöfe wandten schon immer den volks- und auslandsdeutschen Glaubensbrüdern ihre Liebe und Sorge zu. Auch in den letzten Jahren haben sie überall da, wo es notwendig war, Seelsorger zu ihnen gesandt, auslandsdeutsche Theologen in ihre Priesterseminare aufgenommen, die Arbeit des Reichsverbandes für das katholische Deutschtum im Ausland nach Kräften gefördert. Alljährlich lassen sie in dieser Liebe und Sorge in ihren Diözesen eine Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge halten. Auch die diesjährige Kollekte soll dem gleichen Streben dienen und unseren deutschen Glaubensbrüdern jenseits der Grenzen zeigen, daß die Kirche im Mutterland ihrer stets in treuer Verbundenheit und tätiger Liebe gedenkt. So rufen wir die Gläubigen auf, am ersten Sonntag nach Epiphanie, dem 10. Januar, den volks- und auslandsdeutschen Brüdern ein besonders inniges Gebet zuzuwenden und bei der Kollekte nach bestem Vermögen ihre Gabe für sie zu opfern. Beides, Fürbittgebet und Kollektengabe, soll helfen, daß im Sturm der Zeit draußen bei den Volks- und Auslandsdeutschen der christliche Glaube und christliche deutsche Väterart bewahrt bleiben und gestärkt werden.

Gleichzeitig erinnern wir an die Abhaltung der Kollekte, welche im nachmittägigen Kindergottesdienst desselben Tages für das Werk der heiligen Kindheit abzuhalten ist. Die Erträge beider Kollekten sind unter getrennter Angabe ihrer Höhe ungekürzt der Bistumskasse zu überweisen.

## Nr. 6 Themata für die Dekanatsarbeiten 1943.

Aachen, den 24. Dezember 1942.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1943 stellen wir folgende Themata auf:

1. Warum und in welcher Weise sollen wir in der Gegenwart für Priesternachwuchs sorgen?
2. Wesen, Wert und Wirksamkeit des Bittgebetes (cfr. Mk. 11, 24; Joh. 16, 23 u. a.).
3. Das Verständnis für die Denkungsart unserer Jugend ist Vorbedingung bei ihrer religiösen Erziehung.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

## Nr. 7 Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum.

Aachen, den 28. Dezember 1942.

Die im Kirchl. Anz. 1942, Stück 4, Nr. 40, S. 41, bekanntgegebene Erlaubnis - utendi soli aqua in purificatione calicis ac digitorum ablutione infra Missam omisso vino - ist vom Heiligen Stuhl „hodiernis peculiaribus circumstantiis perdurantibus" verlängert worden.

## Nr. 8 Fest der Erscheinung des Herrn.

Aachen, den 29. Dezember 1942.

Das Fest der Erscheinung des Herrn (Hl. Dreikönige) wird liturgisch am Tage selber, am Mittwoch, dem 6. Januar, gefeiert. Der Gottesdienst ist am frühen Morgen im Umfang des Werktagsgottesdienstes. Für den Abend gestatten wir allgemein die Abendmesse, die frühestens um 19 Uhr beginnen darf. (Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941.) Die Vorschrift über das jejunium eucharisticum ist am vorhergehenden Sonntag erneut zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Besuch der heiligen Messe bzw. deren Befreiung verweisen wir auf unsere Verfügung vom 19. November 1942, Kirchlicher Anzeiger Seite 183.

## Nr. 9 Kirchliche Statistik 1942.

Aachen, den 30. Dezember 1942.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1942 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1943 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Das gute Gelingen der statistischen Erhebung hängt zu einem wesentlichen Teil von der Arbeit des Dechanten ab. Er soll die Zahlen der einzelnen A-Bogen erst dann in den B-Bogen eintragen, wenn er sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt hat, vor allen Dingen auch durch Vergleich mit den Eintragungen früherer Jahre. Ist das geschehen, dann trägt er die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Boger ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März 1943 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat ein. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Die B-Bogen müssen wegen Papierknappheit dieses Jahr in kleinerem Format erscheinen.

Wir verweisen hierbei noch einmal ausdrücklich auf die Abteilungen: Trauungen und Taufen.

a) Trauungen (13—18).

Hier sind zwei größere Unterabteilungen, und zwar „im Seelsorgsbezirk" (13—15) und „von zuständigen Paaren" (16—18). Zu der ersten Unterabteilung „im Seelsorgsbezirk" (13—15) sind alle Trauungen zu zählen, die in dem betr. Zählbezirk stattfanden, also auch die dorthin überwiesenen Paare. Bei der Unterabteilung „von zuständigen Paaren" (16—18) dagegen werden nur die Trauungen gezählt, die selbst zur Pfarre gehören, auch wenn sie anderswohin überwiesen worden sind.

b) Taufen (19—28).

Auch hier sind bei der Unterabteilung „im Seelsorgsbezirk" (19—23) alle Taufen zu zählen, die in dem Bezirk gespendet wurden, also auch die etwa in einem Krankenhaus usw., das zum Seelsorgsbezirk gehört, gespendeten Taufen an auswärtigen Kindern; während bei Taufen „von Pfarrkindern" (24—28) nur die zu zählen sind, die pfarrangehörige Täuflinge sind, auch wenn sie in einer auswärtigen Pfarrei (Krankenhaus) getauft worden sind.

„Im Seelsorgsbezirk" ist also stets der weitere Begriff aller in dem Pfarrbezirk gespendeten Sakramente auch an nicht Pfarrangehörige; während „von zuständigen Paaren" (bei Taufen: „von Pfarrkindern") der engere ist, wo nur die Spendung der Sakramente an Pfarrangehörige in und außerhalb der Pfarrei gezählt werden.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

## Verordnungen staatlicher Behörden

### Nr. 10 Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung

vom 15. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1455) wird verordnet:

§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft."

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Keitel.

(Reichsgesetzblatt 1942 I, S. 536.)

### Nr. 11 Vereinfachungen bei der Lohnsteuer.

Das Reichsfinanzministerium hat zum Jahreswechsel zwei Verfügungen erlassen, die im Lohnsteuerverfahren fühlbare Vereinfachungen bringen.

1. Verzicht auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1942. Die Lohnsteuerkarten 1942 gelten auch für 1943. Der Reichsminister der Finanzen hat zur weiteren Entlastung der Arbeitgeber jetzt auch auf die Ausschreibung von Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigungen (Angabe der Beschäftigungszeit, des Arbeitslohns, der Lohnsteuer und der Bürgersteuer auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte) und auf die Ausschreibung der Sammelbürgersteuerbescheinigungen für 1942 verzichtet.

Der Arbeitgeber muß aber für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1942 8400 RM. überstiegen hat, einen Lohnzettel nach besonderem Vordruck, den ihm das Finanzamt auf Antrag liefert, ausschreiben und ohne besondere Aufforderung spätestens am 31. Januar 1943 dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers einsenden. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1942 8400 RM. nicht überstiegen hat, muß der Arbeitgeber auf Antrag eine dem Lohnzettel entsprechende Bescheinigung ausschreiben und dem Arbeitnehmer aushändigen, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1942 einsenden muß.

2. Verfahrensvereinfachung beim Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrages für 1943 auf der Lohnsteuerkarte.

Ferner ist bereits bekanntgemacht worden, daß Arbeitnehmer, denen im Kalenderjahr 1943 höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als 39 RM. monatlich oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen oder denen wegen Kriegsbeschädigung ein steuerfreier Betrag zusteht, bei ihrem Wohnsitzfinanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte 1942 die Eintragung eines für 1943 gültigen steuerfreien Betrages beantragen müssen. Es soll im Interesse des Arbeitseinsatzes möglichst vermieden werden, daß der Arbeitnehmer wegen der Antragstellung persönlich zum Finanzamt geht. Die Anträge sollen in der Regel schriftlich, und zwar möglichst unter Benutzung des dafür vom Finanzamt auf Antrag ausgegebenen Vordrucks gestellt werden. Um den Arbeitnehmern die Antragstellung zu erleichtern, ist es erwünscht, daß der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei der Antragstellung behilflich ist. Das wird insbesondere dadurch geschehen können, daß der Arbeitgeber für diejenigen seiner Arbeitnehmer, denen das Finanzamt schon für 1942 einen steuerfreien Betrag eingetragen hatte, die oben bezeichneten Vordrucke vom Finanzamt anfordert, dem Arbeitnehmer aushändigt und die von den Arbeitnehmern ausgefüllten Vordrucke dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zusammen mit der dazugehörigen Lohnsteuerkarte übersendet.

## Aus der Rechtsprechung

### Nr. 12 Körperschaftssteuer. Einkommensteuer.

RFH.-Urteil vom 3. März 1942 I 247/41.

**Die Ausgaben für Ausbildung von Krankenschwestern bei einer der Krankenpflege dienenden Schwesternkongregation sind Betriebsausgaben - § 6 KStG., §§ 4 und 9 EStG. - (Unkostenkonto).**

Die Hauptaufgabe der beschwerdeführenden Kongregation ist die Krankenpflege, die sie durch ihre Angehörigen in eigenen und fremden Krankenhäusern und in den Wohnungen der Kranken ausüben läßt. Außerdem betreibt die Beschwerdeführerin Altersheime, Waisenhäuser, Kindergärten, Haushaltungsschulen, Kuranstalten und ein Pensionat für ältere Damen. Streitig ist, ob die Kosten für die Ausbildung des Nachwuchses als Krankenschwester abzugsfähig sind. Das FA. hat im Anschluß an das Gutachten des Betriebsprüfers die zum Abzug nicht zuzulassenden Kosten auf monatlich 25 RM. je Person geschätzt. Dabei ist es davon ausgegangen, daß ein Teil der Kosten für den Unterhalt der Novizen dadurch gedeckt wird, daß diese bei ihrem

Eintritt 150 RM. einzuzahlen haben und sich schon während ihrer Ausbildung auch wirtschaftlich betätigen müssen. Die Novizen erhalten ihre theoretische und praktische Ausbildung für ihren künftigen Beruf teils im Mutterhaus, teils in eigenen oder fremden Krankenhäusern. Die Ausbildungszeit dauert 1½ Jahre. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, daß die Ausbildung der Novizen der Herbeiführung von Einnahmen diene. Daher seien die Ausbildungskosten als Betriebsausgaben anzusehen. Die Anfechtung ist ohne Erfolg geblieben.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist begründet.

Die Vorbehörden haben sämtliche Einnahmen der Beschwerdeführerin ohne Rücksicht auf die Entstehung als Betriebseinnahmen behandelt. Dem entspricht es, auch alle Ausgaben als Betriebsausgaben anzusehen, sofern nicht die Abzugsfähigkeit durch besondere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist oder verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Betriebsausgaben sind nach § 4 Absatz 4 EStG. 1938 die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Wie der RFH. in dem Urteil vom 9. Februar 1927 (Bd. 20 S. 208, RStBl. 1927 S. 124) ausgesprochen hat, stellen grundsätzlich alle durch einen Betrieb veranlaßten Aufwendungen, auch soweit sie nicht unmittelbar zum Zweck der Erzielung von Einkünften gemacht werden, sondern aus der Betätigung zur Erzielung von Einkünften überhaupt erwachsen, Betriebsausgaben dar. Die Anerkennung als Betriebsausgabe hängt lediglich davon ab, ob sie sachlich mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängt (Urteil des RFH. vom 7. Juli 1926, RStBl. 1926 S. 330). Die Ausbildung der Novizen als Krankenschwestern dient dem von der Beschwerdeführerin verfolgten Zweck der Krankenpflege und ist durch betriebliche Gründe bedingt. Die Kosten für die Ausbildung werden daher im Rahmen und zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebs gemacht. Damit sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Aufwendungen als Betriebsausgaben erfüllt (Urteil des RFH. vom 18. Februar 1925, RStBl. 1925 S. 107, und vom 13. Juni 1928, RStBl. 1929 S. 35). Dem OFPr. kann nicht darin beigepflichtet werden, daß zwar die Aufwendungen für die Ausbildung als Operations- oder Röntgenschwester, nicht aber jene für die Ausbildung als Krankenschwester abzugsfähig seien. Denn auch die Tätigkeit der Krankenschwestern erfordert spezielle Kenntnisse, die nur auf Grund einer besonderen Berufsausbildung erworben werden können. Da der OFPr. dies verkannt hat, war die angefochtene Entscheidung wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist spruchreif. Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Ausbildungskosten abzugsfähig.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 13 Priester-Exerzitien

finden im 1. Halbjahr 1943 statt:

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 18. bis 22. Januar, vom 8. bis 12. Februar, vom 8. bis 12. März, vom 5. bis 9. April und vom 10. bis 14. Mai. – Nur 25 Herren können teilnehmen. Was mitzubringen ist, wird nach Anmeldung durch das Pfarramt in Kevelaer bekanntgegeben.

## Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Dez.: Goffart Wilhelm, Pfarrverwalter in Winden, zum Kaplan in St. Vith (gl. Dekanates) und zum Rektor am St. Josefskrankenhaus, daselbst;

am 31. Dez.: Cleven Wilhelm, Pfarrer in Krefeld-Stahldorf, zum Pfarrer an Herz-Jesu in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost).

**Sterbefall eines Geistlichen**
aus der Erzdiözese Köln:

Es ist gestorben:

am 11. Dez. 1942: Schneider Edmund, Definitor und Pfarrer an St. Barbara in Mülheim-Dümpten, 59 Jahre alt. R. i. p.

## Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, erteilte am 20. Dezember 1942 in der Seminarkapelle zu Aachen dem Diakon Hermann Josef Paschmanns, geb. am 11. August 1911 in Born-Genholt, die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 2 | Aachen, den 15. Januar 1943 | 13. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 16 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Priesters unserer Diözese . . . . . 7

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.**

Nr. 17 Papstansprachen über die christliche Ehe . . . . . 7

Nr. 18 Weihegebet des Heiligen Vaters an das unbefleckte Herz Mariens . . . . . 12

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 19 Sacra Paenitentiaria Apostolica. – Officium de indulgentiis; Vollkommener Ablaß bei Lebensgefahr infolge eines Luftangriffes . . . . . 13

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators**

Nr. 20 Oberhirtlicher Dank für die Glückwünsche zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel . . . . . 14

Seite

Nr. 21 Hirtenwort über die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" . . . . . 14

Nr. 22 Erstkommunionunterricht . . . . . 15

Nr. 23 Tägliche Dispens vom ieiunium eucharisticum für verschiedene Klassen und Stände . . . . . 15

Nr. 24 De concursu generali ad obtinendas parochias . . 15

Nr. 25 Verordnung über das Examen fur die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1943 . . . . . 17

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 26 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe . . 18

Nr. 27 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1943 . . . . . 18

Nr. 28 Betr. Approbationsgesuche bei Dispensen . . . . 18

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 29 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy . . . . . 18


## Nr. 16 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland:

Kaiser Jakob, geb. 15. Juli 1907 in Breinig, gew. 17. März 1934, Kaplan in Jüchen (Dek. Hochneukirch), Kriegspfarrer, Inhaber des E. K. II. Kl., des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens, gefallen im November 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

**Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

### Nr. 17 Aus Papstansprachen.

Wir geben hierunter zur Verwendung in Predigt und Seelsorge den wesentlichen Inhalt der Ansprachen bekannt, die unser Heiliger Vater Papst Pius XII. in stark besuchten Sammelaudienzen verschiedener Gläubigen- und Pilgergruppen insbesondere an junge Eheleute gehalten hat.

Aachen, den 5. Januar 1943.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

I.

**Pflichten der Ehegatten, die vorübergehend getrennt leben müssen.**

In seiner Einleitung ging der Nachfolger Petri zunächst von einem seiner früheren Ratschläge an

die jungen Ehegatten aus, jederzeit das Band der Liebe gegenüber den Anwandlungen menschlicher Schwächen zart und stark zugleich zu erhalten: „Aber auch, wenn die Herzen stark sind, bedrücken sie doch nicht selten lastend andere Trennungen, die weniger verderblich und bitter sind, wenn ihr so wollt, aber dennoch nicht weniger schmerzlich, und die weder von dem einen noch von dem anderen Teile verursacht wurden. Erzwungene Trennungen, vorübergehende Formen einer Witwerschaft oder einer Witwenschaft von mehr oder weniger längerer Dauer. Betrachtet diese Kriegszeit und die verschiedenen Kampfgebiete auf der Erde, auf dem Meere und in der Luft. Wie viele junge Ehepaare hat der Ruf des Vaterlandes getrennt! Wie viele haben, bevor sie sich trennen mußten, um endgültig vor Gott miteinander verbunden zu sein, ihren Hochzeitstag vorverlegt, wobei der Mann, man könnte sagen, vom Altar zur Front oder zur Kaserne gegangen ist! Wie viele erwarten mit einem großmütig entschlossenen, aber doch bekümmerten Herzen von einem Tage auf den anderen ihre Einberufung zu harter Pflichterfüllung! Wie viele sehen ins Unbegrenzte ihre ferne Verbannung oder ihre Gefangenschaft sich ausdehnen! Das sind Trennungen, die das Gemüt der Ehegatten tief erfassen, und bei denen die wahre Liebe nicht minder ruhmreiche Schlachten gewinnt als der bewaffnete Arm. - Aber auch in Friedenszeiten sind nicht wenige zu herben Trennungen genötigt worden, die in gewissem Sinne freiwillig sind, aber doch von höheren Gründen bestimmt oder gefordert wurden. So von solchen der amtlichen Tätigkeit, des freien Berufes oder aus einem anderen Bedürfnis. Der Beruf, in einzelnen Fällen eine wahre Berufung und die Triebkraft einer genialen Veranlagung, hält für Monate oder Jahre den Kapitän, den Seemann, den Kolonisten, den Reisenden, den Forschungsreisenden, den Sucher nach wertvollen Metallen und den Kundschafter von Hause fern. Die gebieterische Notwendigkeit, die Begleiterin auf den Lebenspfaden, verpflichtet und veranlaßt häufig dazu, das Brot für die Familie in einem Amte, in einer Anstellung, in einem Dienstverhältnis, an einem Orte zu verdienen, wo die Entfernung es nicht erlaubt, heimzukehren, oder nur zu seltenen und kurzen Aufenthalten am häuslichen Herde die Möglichkeit gewährt. Was soll man endlich von dem Auswanderer sagen, den die Unermeßlichkeit des Weltmeeres von den Seinen trennt!"

Der Heilige Vater bemerkte dann, daß die Anwesenheit der jungen Eheleute ihn nicht die Abwesenden und die Trennung, unter der sie leiden, vergessen lassen könne: „Ihr empfindet jetzt die Freude eures Zusammenseins. Aber eure wie Unsere Freude, euch vereint zu sehen, darf nicht unterlassen, auch in euch das mitfühlende Gedenken für diejenigen wachzurufen, die einer so großen Freude beraubt sind. Übrigens könnten solche Prüfungen - wovor euch der Himmel bewahren möge - und solche Trennungen nicht auch eines Tages euch zustoßen? Ist es daher etwa für euch beschwerlich, wenn Wir es für nützlich erachten, euch heute einige Ermahnungen und Aufmunterungen zu erteilen, die auch über den hiesigen Zuhörerkreis hinausgreifen und zu denen gelangen mögen, welche die Zeitumstände und die Wechselfälle des Lebens in ihrem Herzenskummer so hart bedrängt haben oder noch bedrängen?

Eine Prüfung, ein Schmerz, gewiß; aber auch eine Gefahr, eine Gefahr, daß die verlängerte Abwesenheit allmählich, wenn der Geist sich an die Trennung gewöhnt, die Liebe abkühlt und schwächt gemäß jenem trüben Sprichwort: „Aus den Augen, aus dem Sinn." Die Gefahr, daß bei Abwesenheit des rechtmäßigen Gatten sich in dem verbitterten Gemüte die Versuchung einschleicht, gewisse unerlaubte Ersatzbehelfe für das Herz und die Sinne zu suchen oder anzunehmen. Die Gefahr, mit einem Worte gesagt, den mehr oder minder offenen oder getarnten Anschlägen aufdringlicher, leidenschaftlicher oder interessierter Menschen nachzugeben.

Wundert euch nicht, wenn Wir euch sagen, daß diese Gefahr aus dem Grunde eures Herzens aufsteigen oder, wenn sie von außen kommt, in euch an der Pforte eures Innern eine unzureichende Verteidigung antreffen kann. Das empfängliche und empfindsame Herz, für euch der Quellgrund reiner Freuden der Gattenliebe, die von Gott und der Kirche gesegnet und gutgeheißen ist, empfindet es nicht den unruhevollen Antrieb zu lieben und geliebt zu werden? Es verlangt nach Vereinigung in der Gegenwart und nach einer Einheit des Gefühls.[1] Demzufolge wird für dieses die Abwesenheit zur Bitterkeit und zum Trennungsschmerz, zur Seelenqual, zur Beraubung des Glücks der reinen Liebe, zur Traurigkeit der Verlassenheit und des Verlustes. Dann wird ein verborgener Instinkt, wenn die Seele nicht sorgsam behütet und wachsam ist, dazu einladen und die Neigung einflößen, zu träumen, zu wünschen, zu suchen und vielleicht zu verkosten — wenn auch noch ohne eine wahre Untreue und ohne Überschreitung der äußersten Grenzen einer korrekten Haltung — gewisse Kompensationen, gewisse

[1] Vgl. St. Thomas.

Ersatzmittel oder wenigstens gewisse Tröstungen, die das Herz dann schwächen und schwankend machen, wenn nicht gar entwaffnen gegenüber der Versuchung. Und die Versuchung wird kommen.

Sie wird kommen unter dem Schleier von Zerstreuungen, mit dem Anschein eines Heilmittels zur Behebung der Melancholie wegen der Abwesenheit des Gatten, aber in Wirklichkeit wird sie von dem Abwesenden selbst ablenken. Ruchlos wird dann die unreine Liebe sein. Sie wird in einem Fallstrick die Sehnsucht nach dem reinsten Gefühl verwandeln. Die Seitenpfade des Bösen pflegen am Rande der blumenbesäten Pfade des Guten zu beginnen. Die Versuchung wird aus eurer Umgebung kommen. Man möchte euch in löblicher Absicht und ohne irgendeinen Verdacht trösten und stärken. Das aufrichtige Mitgefühl auf der einen Seite, die höfliche Dankbarkeit auf der anderen Seite werden euer Zartgefühl auf eine Probe stellen und es unmerklich geneigt machen und anwachsen lassen. Materielle oder moralische Interessen des Hauses, der Kinder, ja selbst des abwesenden Gatten werden ihre Stimme geltend machen, um die Einholung von Ratschlägen, von Unterstützungen und Hilfen notwendig zu machen. In diesem Zusammentreffen zwischen der ehrlichsten und selbstlosen Sorglichkeit und dem ganz offenen und ehrenhaften Vertrauen kann sich die Neigung trügerisch in euer Herz einschleichen.

Aber, die Frage liegt nahe, müßte man wegen dieser Besorgnis einwandfreie Beziehungen abbrechen oder ausschließen, deren Nützlichkeit oder Notwendigkeit sie in den Kreis der Pflichten einreihen kann? Nein. Nichtsdestoweniger geziemt es sich für den, der den Boden der Gefahr kennt, zu wissen, wie er sie mit der Rüstung einer festen und großmütigen Liebe vermeidet oder überwindet. Eine solche Liebe trägt zweifellos an der Stirn einen gewissen Ernst und eine Würde des Lebens, der Haltung, der Manieren und der Umgangsformen. Bei einem solchen Benehmen wird auch gegenüber Fremden die unsichtbare Gegenwart des abwesenden Gatten erkennbar sein. Der heilige Franz von Sales bemerkt an einer Stelle, an der er von der weiblichen Kleidung spricht - seine Beobachtung gilt aber weit darüber hinaus - wörtlich: „Die verheiratete Frau kann und soll sich schmücken, wenn sie mit ihrem Gatten zusammen ist, wenn dieser es wünscht. Aber, wenn sie das gleiche in seiner Abwesenheit täte, würden die anderen sich fragen, welchen Blicken sie mit ihrer besonderen Sorgfalt in der Kleidung gefallen will." [2] Sagten Wir euch nicht etwa eben, daß die Ehegatten in dem Zustande einer erzwungenen Trennung sich zeitweilig in einer Art von Witwenschaft befinden? Höret also die Lehre des heiligen Paulus über die christlichen Witwen! Er warnt sie vor vielen Beziehungen und vielen Besuchen, vor dem Müßiggang, vor der Geschwätzigkeit und dem Klatsch. Er will vielmehr, daß sie sich der Sorge um die Familien, das Haus, guten Werken und dem Gebete widmen und mit dem Ernste ihrer Lebensführung keinen Anlaß zu üblem Gerede geben. [3] Wenn Wir vor solchen Gefahren die Ehegatten warnen, erkennet darin den Beweggrund, euch vor dem Schaden, der für eure eheliche Treue und ihre wachsame Behütung entstehen könnte, zu bewahren."

Nachdem der Heilige Vater kurz das Wesen der Gattenliebe und ihr Verhältnis zu der sie leitenden Vernunft, die Erhebung und Vervollkommnung der Natur durch die Herrschaft der Gnade und die Wirkung des Ehesakramentes behandelt hatte, fuhr er fort: „Mögen die Ehegatten nicht vegessen, daß die Tugend eine Mittelstellung einnimmt, gleich weit entfernt von äußersten Gegensätzen, und so werden sie jene übertriebene Gefühlsseligkeit zu vermeiden wissen, die außerhalb des häuslichen Heimes fremdartige und ungeordnete Befriedigungen und Herzensstärkungen sucht, und sie werden im Gegenteil ihr wechselseitiges Bewußtsein lebendig, stark, unveränderlich und zart erhalten und bewahren. - Aber in welcher Weise werden sie dieses wertvolle Band der Erinnerung behüten? Sie werden es bewahren und verteidigen mit ihrem gesamten Sein. In ihrem Hause selbst wird alles von dem Abwesenden erzählen, die Wände mit ihren Photographien, mit den Dokumenten der verschiedenen Ereignisse und des Ablaufes seines Lebens, Taufe, erste heilige Kommunion, Trauung, Fortschritte in der Schule, Zeugnisse von Verdiensten und über die Arbeit, die Zimmer mit ihren frommen Bildern, die Bücher, die teuren Gegenstände des Familienlebens. Für den Fernweilenden wird das verborgene oder kleine Zimmer, die Kabine oder eine dunkle Ecke, wie erleuchtet von den Bildnissen und den Erinnerungen der Personen sein, die unter Wünschen und Hoffnungen daheimgelassen wurden, und die die Rückkehr des geliebten Familienmitgliedes erwarten. In diesem verborgenen und anheimelnden Licht, in der stillen Abendstunde, werden die getrennten Herzen gemeinsame Einkehr halten. Sie werden ihre Sehn-

[2] Anleitung zum gottseligen Leben, III. Teil, Kap. 25.
[3] 1. Tim. 5.

sucht im Gebete vereinigen, in jener übernatürlichen Zufluchtsstätte, wo über den einen und den anderen das Auge und der Schutz Gottes wachen.

Dessen ungeachtet bleibt die Entfernung bestehen. Wer wird der Bitterkeit und der räumlichen Trennung Herr werden? Wer wird sie in gewisser Weise aus den beiden Herzen entfernen? Der briefliche Austausch, wo er möglich ist, wird der gegenseitige Boden für jede vertraute Mitteilung sein. Welchen Trost spenden diese Briefe den Herzen, welchen Halt der Seele! Sie machen beiden Teilen jede Stunde des Tages gemeinsam mit ihrer Heiterkeit und mit ihren Wolken. Nicht nur machen sie die großen Dinge, die schweren Ereignisse, sondern auch die kleinen Begebenheiten des täglichen Lebens, wobei sie nur über unbedeutende Unzuträglichkeiten und Scherereien schweigen, die unnütze Sorge mit der Gefahr der Vergrößerung durch die Entfernung hervorrufen würden, zum gemeinsamen Erlebnis. Die wahren Mühseligkeiten teilt man sich dagegen zur wechselseitigen Stärkung mit, wie die wahren Freuden, um sie gemeinsam zu teilen und zu verkosten. Man tauscht Ratschläge und Meinungen aus, vor allem, wenn man gemeinsam über die Erziehung der Kinder wacht und an ihr arbeitet. Mit einem Wort, man bringt den Tagesablauf des einen dem anderen so zur Anschauung, daß es bei der Wiedervereinigung unter dem häuslichen Dache so scheinen könnte, als ob man nie getrennt worden wäre. Bedeutet dieser Briefwechsel nicht mehr als eine einfache Aufzählung von Dingen und Tatsachen? Erkennt ihr nicht an der Handschrift die bekannten Züge der Hand, die tausende Male die eure umfing? Fühlt ihr nicht das Gemüt und das Herz, die sich selbst dort aussprechen und der Feder ihre Gedanken, ihre Beweggründe und ihr Innerstes anvertrauen?" -

In ergreifenden Worten schilderte zum Abschluß der Heilige Vater die Überbrückung der Entfernungen zwischen den unfreiwillig getrennten Ehegatten, deren Herzen sich bisweilen zur Höhe erheben, wo jede Tröstung und jede Ruhe über den Stürmen des Lebens herkommt, um sich zu Gott emporzuschwingen, der eine Freude spendet, die nicht geringer wie die Kümmernis ist. „Wenn Gott, wie es sein muß, das Band eurer Liebe ist, und seinerseits es so stark besiegelt, dann wird nichts auf der Welt die Kraft haben, diese irgendwie abzuschwächen." Der Statthalter Christi führte in diesem Zusammenhang wiederum eine Stelle aus der Philothea oder Anleitung zum gottseligen Leben vom heiligen Franz von Sales[4] an, wo dieser große Kirchenlehrer mit der ihm eigenen Klarheit des Geistes und Innigkeit des Gemütes in einem Vergleich mit der Natur die Untrennbarkeit der wahren Gattenliebe mit ihrer Herzensneigung darstellt. Abschließend sagte der Statthalter Christi: „Erinnert euch indessen, daß, wenn Gott das Eheband zum Sakrament erhoben hat, zur Quelle der Gnade und der Kraft, er die Beharrlichkeit, dabei nicht ohne eure eigene und beständige Mitwirkung gibt durch das tägliche Gebet, durch die Herrschaft über eure Neigungen und eure Affekte (besonders wenn ihr für einige Zeit voneinander getrennt leben müßt) sowie durch eine enge Vereinigung mit Christus in der heiligen Eucharistie, dem Brote der Starken, jener Starken, die auch um den Preis von Opfern und der Entsagung die Reinheit und die eheliche Treue unverletzt zu bewahren verstehen."

[4] III. Teil, Kap. 38.

## II.

### Die eheliche Treue.

„Das helle Leuchten, geliebte Neuvermählte, das aus euren Augen strahlt, bekundet allen Blicken eine überströmende, heilige Freude eures Herzens darüber, daß ihr für immer euch gegenseitig geschenkt habt. Ja, für immer! Wir haben diesen Gedanken schon einmal hervorgehoben, als Wir zu einer anderen Gruppe Neuvermählter über die Unauflöslichkeit der Ehe sprachen. Jedoch sprachen Wir nur erst mehr vorübergehend davon und erschöpften keineswegs das Thema. Wir wollen es darum eingehender, tiefer behandeln und von dem kostbaren Schatze der ehelichen Treue sprechen. Wir beschränken uns zunächst darauf, euch für ihre Schönheit zu begeistern.

### Treue sichert die Unauflöslichkeit.

Als unauflöslicher Vertrag hat die Ehe die Kraft, den Eheleuten einen sozialen, religiösen, gesetzmäßigen und dauernden Stand zu gewähren, der erhaben ist über alle anderen Verträge, und den, wie Wir schon früher dargelegt haben, keine Macht der Welt auflösen kann. Vergebens würde ein Teil sich um die Lösung bemühen. Kein beabsichtigter oder tatsächlicher Angriff vermöchte die Festigkeit des Vertrages zu erschüttern; seitdem ein für allemal das Jawort vor Gott gegeben wurde, bleibt seine Verpflichtung bestehen. Nicht einmal der unschuldige Teil kann sich von dem schuldigen, der ihm die Treue brach, lösen. Das Eheband wird nur gelöst, oder vielmehr es wird nur zerrissen, durch den Tod.

Doch besagt die eheliche Treue noch etwas Mächtigeres, Tieferes, zugleich Zartes und ungemein Köstliches. Der sozial und religiös verpflichtende

Ehevertrag bestimmt freilich den festen Rahmen, innerhalb dessen jeder Ehegatte berechtigt ist, die eheliche, frei übernommene Pflichtleistung vom anderen zu fordern. Aber außer dieser starren rechtlichen materiellen Seite des Vertrages ist die sich hingebende Treue gleichsam die Seele und das Herz, sowie die Bewährung und deutliche Kundgebung desselben.

Trotz ihrer Strenge nämlich verwandelt sie das rechtlich Starre und Herbe des Vertrages ins Anmutige. In ihrer Strenge verurteilt sie nicht nur jede, immer natürlich vergebliche, Scheidung als Untreue und Eidbruch, sondern verurteilt auch jeden, der ohne Lösung des ehelichen Bandes eine fremde verbrecherische Verbindung unterhielte, sowie jeden, der auch nur ein einziges Mal ohne dauernde Bindung aus eigensüchtiger sündhafter Leidenschaft einem Fremden seinen Leib, wie Paulus sagt, hingäbe, auf den nur der rechtmäßige Ehegatte Anspruch hat. [1]

### Treue sichert die wahre Liebe.

Und die christlich-eheliche Treue geht in ihrer Allgewalt noch weiter. Sie herrscht und befiehlt unumschränkt im gesamten Reiche der Liebe.

In der Tat, was ist diese Treue anderes, als religiöses gegenseitiges Geschenk von Leib, Seele und Herz der Eheleute für das ganze Leben ohne Vorbehalt außer den der heiligen Rechte Gottes?

Die frische Jugendblüte, die ehrbare Zier, natürliche Feinheit und innere seelische Gutheit, alle diese rechten und schönen Reize, die eine eigene, reine, unschuldige Mädchenanmut geben, haben das Herz des jungen Mannes gefangen und lassen es mit einem brennenden und keuschen Liebesdrang, für den man in der ganzen Natur vergebens nach einem Gleichnis suchen würde, sich gänzlich ihm zuneigen. Das Mädchen dagegen liebt das Männlich-Schöne, den mutig-freien Blick, den festen, sicheren Schritt bei ihm, auf dessen starken Arm es seine zarte Hand auf dem langen rauhen Lebenspfade stützen kann.

In solchem Frühlingsglanze zeigte die Liebe den Augen ihre bezaubernde Macht, lieh sogar den unbedeutenden Dingen oft einen glänzenden Schimmer, verdeckte oder bemäntelte die offenbarsten Unvollkommenheiten. Wenn dann das Eheversprechen vor Gott gegeben war, hatten sich die Paare einander geschenkt in natürlicher, freilich geheiligter Freude über ihre Verbindung und mit der edlen Erwartung eines überreichen Segens. War das nun die Treue in ihrer ganzen Erhabenheit? O nein! Sie hatte ihre Probe noch nicht bestanden.

[1] 1. Cor. 7, 4.

### Treue im Alltag des Lebens.

Über die schönen Jugendträume gingen Jahre dahin. Sie nahmen der Liebe bald etwas von ihrer Frische, aber dafür boten sie würde- und mühevollen Ernst als Ersatz. Dem Vater hat die wachsende Familie die Last vergrößert. Von der Mutter forderten die Beschwerden, Leiden und Gefahren Mut und Herzhaftigkeit. Die Gattin muß sich nämlich nicht weniger heroisch erweisen auf dem Schauplatz der häuslichen Ehre als der Mann auf dem Ehrenfelde des Vaterlandes, dem er sein Leben darbietet. Und bei Abwesenheit in der Ferne, bei zwangsläufiger Trennung, wovon Wir neulich sprachen, oder auch bei anderen heiklen Umständen, die zur Enthaltung verpflichten, erinnern sich die Ehegatten, daß ihre Leiber gegenseitiges Eigentum sind, und beobachten ohne Zaudern die strengen Tugendpflichten der Enthaltung mit allen Erfordernissen und Aufgaben, ohne Wanken.

Und mehren sich schließlich mit dem Alter die Krankheiten und Schwächen und die demütigenden und leidvollen Hinfälligkeiten mit dem ganzen Gefolge von Elend, das ohne die Kraft und Stütze der Liebe den ohnehin so schwachen Körper gänzlich fallen ließe, dann verschwendet die Liebe mit lächelnder Miene an ihm ihre zartesten Sorgen. Das ist dann eine wahre, erhabene, gegenseitig sich hingebende Treue.

Bei der ersten Begegnung zur Zeit der Bekanntschaft war oft alles zauberhaft gewesen, gegenseitige Bewunderung mit ebensoviel Einfalt als harmloser Täuschung. Man lächelte mit gütiger Nachsicht und entschuldigte die kleinen Unstimmigkeiten und dachte: „Was sich liebt, das neckt sich." Es herrschte absolute Gemeinsamkeit des Denkens und Fühlens, sowohl materiell und geistig als auch natürlich und übernatürlich vollkommene Harmonie der Charaktere. Offen und lebhaft erfüllten Freude und Liebe die Gespräche der Verlobten mit einem Schwung, der ihren Geist sprühen machte und ergötzlich auch den oft mangelhaft genug vorhandenen Vorrat ihrer geistigen Kenntnisse aufzeigte und dennoch sich in seiner ganzen Kraft kundgab. Dies Ganze war wohl Reiz und Begeisterung, aber noch keine Treue.

Jedoch die Zeiten vergehen. Die Mängel zeigen sich. Die Charakterverschiedenheiten werden lebendig und auffälliger; vielleicht tritt auch die Armut an geistigen Fähigkeiten offener zutage. Das Feuer erlischt; die anfangs blinde Liebe öffnet ihre Augen und wird enttäuscht. Alsdann kommt endlich für die wahre und treue Liebe die Zeit ihres klaren Anfanges und zugleich ihrer offenen Bewährung. Nicht

mehr blind, merkt sie nun genau jeden Mangel, aber trägt ihn auch geduldig mit Liebe, eingedenk ihrer eigenen Fehler. Noch hellsichtiger werdend geht sie dann dazu über, unter rauher Schale sogar Verstand, gute Gesinnung, solide Frömmigkeit, verborgene, aber reiche, wertvolle Schätze zu entdecken und zu würdigen, und nicht nur stellt sie diese Vorzüge und Geistestugenden ans Licht, sondern ist auch geschickt und wachsam, fremden Augen geistige Mängel und Lücken, Grillen und Rauheiten des Charakters zu verbergen. Selbst irrigen und unzeitgemäßen Äußerungen weiß sie oft mit Frohsinn eine günstige und liebe Wendung zu geben. Auf diese Weise sieht die Liebe immer eher das, was verbindet, als das, was trennt und entzweit, berichtigt oft einen Irrtum, verscheucht eine Illusion mit soviel Anstand und Güte, daß sie niemals anstößt und beleidigt. Ihre Zartheit fragt und bittet den anderen Teil um Rat oder sie gibt ihn selbst mit Zuvorkommenheit und Freude, weit entfernt, ihre Überlegenheit zu zeigen.

Sehet ihr nicht, wie sich auf diese Weise unter den Ehegatten eine Einheit des Geistes bildet, eine Gepflogenheit geistigen Zusammenarbeitens, wodurch sie beide emporgehoben werden zur höchsten Wahrheitseinheit, nämlich zu Gott? Das geschieht dadurch, daß sie sich gegenseitig das erhabene, geistige Geschenk der Treue gaben.

**Beständig bis ans Ende.**

Die Herzen haben sich geschenkt für immer. Das Herz vor allem gibt die Schwungkraft für das Zusammenwachsen der jungen Eheleute. Das Herz vor allem kostete aber auch die Bitterkeit, als die Enttäuschung kam, weil es am empfindlichsten ist, sowie am meisten blind in seiner Liebe. Und beim Fortschreiten des ehelichen Lebens kann, auch wenn die Liebe selbst unangetastet bleibt, die feine Empfindsamkeit abstumpfen und verlorengehen, ja sie darf sogar etwas von ihrer feurigen Vorherrschaft, die leicht übermäßig und täuschend ist, verlieren. Aber die Standhaftigkeit und das Beharren in der Liebe, das tägliche Sichverschenken und, wenn nötig, das bereitwillige Verzeihen ist Prüfstein der Treue.

Wenn von Anfang an wahre Liebe herrschte und nicht bloß ein eigensüchtiges Versessensein auf sinnliche Befriedigung, dann bleibt diese Liebe im Laufe der Jahre immer jung und unbesiegt. Es gibt nichts Entzückenderes und Erbaulicheres als das Schauspiel ehrwürdiger Jubelpaare, deren goldene Hochzeit etwas Ruhevolles, Tiefes und Zartes mit sich bringt, das alles Jugendliche weit überragt. Im Arbeiten, Lieben, Dulden, gemeinsamen Beten durch fünfzig Jahre hindurch haben sie sich, ihre wahre Güte, Schönheit und Herzensneigung kennen und sich gegenseitig zu gefallen gelernt. Daher jenes auserlesene Aufwarten, jene kleinen Überraschungen, jene Kleinigkeiten ohne Zahl, die man bloße Kindereien nennen würde, wenn man nicht wüßte, daß sie einer unermeßlich großen Liebe entstammen. Das ist die gegenseitige wahre Herzenstreue.

Glücklich seid ihr, Neuvermählte, wenn ihr solches erfahren habt und jetzt noch erfahret bei euren Großeltern. Vielleicht habt ihr als Kinder noch lieb und köstlich mit ihnen gescherzt. Aber jetzt am Tage eurer Vermählung ruhen eure Erinnerungen dabei mit heiligem Ehrgeiz und der Hoffnung, eines Tages selbst euren Enkeln ein gleiches Schauspiel zu bieten. Wir wünschen es euch und erflehen euch von Gott die Gnade dieser langdauernden, unvergänglichen, köstlichen Treue, indem Wir mit ganzem Herzenserguß euch Unseren Apostolischen Segen erteilen."

## Nr. 18 Gebet des heiligen Vaters Pius XII.

### Weihe an das unbefleckte Herz Mariens.

Königin des heiligen Rosenkranzes, - Hilfe der Christen, - Zuflucht des menschlichen Geschlechtes, - Siegerin in allen Schlachten Gottes! -

Flehend werfen wir uns vor Deinem Throne nieder. - Wir kommen voll Vertrauen, - daß wir Barmherzigkeit, - Gnade und rechte Hilfe in unseren Bedrängnissen erlangen. - Wir vertrauen nicht auf unsere Verdienste, - sondern einzig auf die unendliche Güte Deines mütterlichen Herzens. -

Dir und Deinem unbefleckten Herzen vertrauen wir uns an und weihen wir uns - in dieser verhängnisvollen Stunde der menschlichen Geschichte. - Dabei vereinigen wir uns mit der heiligen Kirche, - dem geheimnisvollen Leib Deines göttlichen Sohnes, - der allenthalben leidet und blutet - und so vielfach heimgesucht ist. - Wir vereinigen uns auch mit der ganzen Welt. - Sie ist ein Opfer der eigenen Sünde, - von furchtbarer Zwietracht zerrissen, - brennend in Feuerflammen des Hasses. -

Dich, o Mutter, rühren so viele Ruinen der Welt und der Seele, - so viele Schmerzen, - so viele Ängste von Vätern und Müttern, - von Ehegatten, Brüdern und unschuldigen Kindern; - Dich rühren so viele in der Blüte der Jahre dahingerafftе Menschenleben, - so viele gemarterte und sterbende Menschen, - so viele Seelen, - die in Gefahr sind, ewig verloren zu gehen. -

Du, o Mutter der Barmherzigkeit, erbitte uns von Gott den Frieden! - Erbitte uns vor allem jene

Gnaden, - die in einem Augenblick die Seelen umwandeln können; - erbitte uns jene Gnaden, - die den Frieden vorbereiten, herbeiführen und sichern! - Königin des Friedens, bitte für uns - und gib der Welt in Waffen den Frieden, - nach dem die Völker seufzen, - den Frieden in der Wahrheit, - in der Gerechtigkeit, - in der Liebe Christi! - Gib der Welt den Frieden der Waffen und den Frieden der Seelen, - damit in der Ruhe der Ordnung das Reich Gottes sich ausbreite. -

Gewähre Deinen Schutz den Ungläubigen und denen, die noch im Todesschatten liegen; - schenke ihnen den Frieden! - Laß für sie die Sonne der Wahrheit aufsteigen! - Laß sie mit uns vor dem einen Erlöser der Welt die Worte wiederholen: - „Ehre sei Gott in der Höhe - und Friede den Menschen auf Erden, - die eines guten Willens sind." -

Wir bitten für die durch Irrtum und Zwietracht getrennten Völker, - vornehmlich für diejenigen, - die Dir eine besondere Andacht bezeugen. - Gib ihnen den Frieden! - Führe sie zurück zum einen Schafstall Christi - unter dem einen und wahren Hirten! -

Erflehe Frieden und volle Freiheit der heiligen Kirche Gottes! - Halte die wachsende Flut des Neuheidentums auf! - Vermehre in den Gläubigen die Liebe zur Reinheit, - die tätige Übung des christlichen Lebens und den apostolischen Eifer! - Laß die Gemeinschaft derer, die Gott dienen, - zunehmen an Verdienst und Zahl! -

Dem Herzen Deines göttlichen Sohnes Jesus Christus - wurde die Kirche und das ganze menschliche Geschlecht geweiht. - Auf Ihn sollten alle ihre ganze Hoffnung setzen! - Er sollte für sie Zeichen und Unterpfand des Sieges und der Rettung sein! - So weihen wir uns auf ewig auch Dir, - Deinem unbefleckten Herzen, - o Mutter und Königin der Welt! - Deine Liebe und Dein Schutz sollen den Sieg des Reiches Gottes beschleunigen! - Alle Völker, - im Frieden mit sich und mit Gott, - sollen Dich selig preisen! - Mit Dir sollen sie von einem Ende der Welt bis zum andern - das ewige Magnifikat der Glorie, - der Liebe und der Dankbarkeit zum Herzen Jesu anstimmen: - In Ihm allein können sie die Wahrheit, - das Leben und den Frieden finden. Amen.

(Der Heilige Vater hat den Gläubigen, die dieses Gebet andächtig verrichten, einen Ablaß von drei Jahren zu verleihen geruht; wer es jeden Tag betet, erhält zu den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß, der einmal im Monat gewonnen werden kann.)

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 19 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

**Officium de indulgentiis.**

Indulgentia plenaria conceditur piam invocationem recitantibus aërearum incursionum tempore.

DECRETUM.

SS.mus D. N. Pius div. Prov. Pp. XII, paterna caritate gregis Sibi commissi saluti semper intentus, preces quorumdam fidelium, qui hisce temporibus ob aëreas incursiones in vitae discrimine versantur, libenter accipiens, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 19 vertentis mensis concessa, benigne elargiri dignatus est ut christifideles omnes, qui, quotiescumque civitates aliaque loca aëreae incursiones aggrediuntur, saltem contriti cum vero amoris in Deum et suorum peccatorum doloris actu, invocationem „Iesu, miserere mei", quavis lingua redditam (v. g. Gesù mio, misericordia — Mon Jésus, miséricorde — My Jesus, mercy — Mein Jesus, Barmherzigkeit), devote recitaverint, Indulgentiam plenariam consequi valeant.

Praesenti valituro tantum hoc bello perdurante. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, e S. Paenitentiaria Ap., die 23 decembris 1942.

N. Card. Canali, Paenitentiarius Maior.
S. Luzio, Regens.

Nach vorstehendem Dekret gewährt der Heilige Vater den Christgläubigen, die sich in Städten oder anderen Orten infolge eines Luftangriffes in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, einen vollkommenen Ablaß, wenn sie andächtig und mit reumütigem Herzen das Stoßgebet: „Mein Jesus, Barmherzigkeit" verrichten. Der sonst vorgeschriebene Sakramentenempfang ist nicht erforderlich, notwendig ist jedoch zur Gewinnung des Ablasses die vollkommene Reue (d. h. die Reue aus Liebe zu Gott) über die begangenen Sünden.

Dieser vollkommene Ablaß kann nicht während eines einfachen Luftalarms oder bei einfachem Überfliegen feindlicher Flugzeuge gewonnen werden, sondern nur während eines Bombardements aus der Luft.

Das erwähnte Stoßgebet kann in einer beliebigen Sprache verrichtet werden.

Die Gewährung des Ablasses gilt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

## Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

### Nr. 20 Oberhirtlicher Dank.

Anläßlich des heiligen Weihnachtsfestes und zum Jahreswechsel sind mir so zahlreiche Wünsche zum Ausdruck gebracht worden, daß es mir nicht möglich ist, all' den Gratulanten aus dem Priester-, Ordens- und Laienstande einzeln zu danken.

So spreche ich allen, die meiner gedacht und meiner weiter im Gebete gedenken werden, hiermit meinen herzlichsten Dank aus und spende allen meinen Segen.

Aachen, den 6. Januar 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

### Nr. 21 Hirtenwort über die Seelsorge an der „Wandernden Kirche".

Geliebte Diözesanen!

Auch in diesem Jahre wende ich mich in der Seelsorge um die „Wandernde Kirche" wieder an euch. Die oberhirtliche Sorge des Bischofs umfaßt ja nicht nur die Gläubigen, die in der Heimat weilen, sondern auch alle, die aus den verschiedensten Gründen der gegenwärtigen Zeit oder des Krieges fern der Heimat weilen müssen. Und diese meine Hirtensorge hat sich gegenüber den Vorjahren eher vermehrt als verringert. Denn die Zahl der zur „Wandernden Kirche" gehörenden Katholiken ist größer, der Raum ihres Einsatzes ist weiter geworden. Infolgedessen ist die seelsorgliche Arbeit an der „Wandernden Kirche" umfangreicher geworden. Dazu kommt, daß deren Durchführung durch mancherlei Umstände erschwert wird, wie etwa die ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die Verringerung der Möglichkeiten religiöser und seelsorglicher Arbeiten.

Wenn trotzdem noch so vieles für die „Wandernde Kirche" geschehen konnte, so gebührt der Dank dafür den Seelsorgern und ihren Hilfskräften, die mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und unter Benutzung der noch vorhandenen Möglichkeiten tätig waren.

Um so mehr ist es aber auch Pflicht der katholischen Heimat, sich um die „Wandernde Kirche" zu bemühen. Dazu möchte ich heute euch aufrufen. In erster Linie wende ich mich an euch, meine lieben Eltern und Angehörigen, die ihr Kinder oder Verwandte in der Fremde habt. Seid euch eurer Pflicht bewußt: Ihr sollt nicht nur für das irdische Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Eurigen in der Fremde sorgen. Bereitet eure Kinder und Verwandten schon im Elternhause und in der Heimat vor auf die Zeit, da sie fern von euch weilen müssen. Sind sie in der Fremde, bleibt mit ihnen in Verbindung, sei es schriftlich oder auch durch Besuch, falls solcher möglich ist. Auch in der Ferne müssen die wandernden Christen wissen: Vater und Mutter sowie Verwandte sind uns im Geiste nahe, auch wenn sie durch den Raum von uns getrennt sind.

Doch nicht nur an die Christen möchte ich mich wenden, die Angehörige bei der „Wandernden Kirche" haben, sondern auch an alle anderen Christen. Niemand von uns darf das Seelenheil unserer Brüder und Schwestern in der Fremde gleichgültig sein. Darum bitte ich euch alle, geliebte Diözesanen, recht oft, ja täglich, in Gebet und Opfer derer zu gedenken, die fern der Heimat weilen, daß der Herr bei ihnen sei, daß ihr heiliger Schutzengel sie geleite und vor Gefahren behüte, wie einst der heilige Erzengel Raphael den jungen Tobias geleitet und beschützt hat. Betet auch in den Kirchen gemeinsam für die „Wandernde Kirche", besonders für die zu ihr Gehörenden, die aus eurer Gemeinde stammen. Wo dieses Gemeindegebet noch nicht üblich ist, möge es eingeführt werden.

Zum Schluß bitte ich euch: Fügt zu Gebet und Opfer auch ein Almosen. Ihr könnt euch denken, daß für die Erfüllung der seelsorglichen Aufgaben an der „Wandernden Kirche" finanzielle Mittel notwendig sind. Ich bin überzeugt, daß ihr dafür Verständnis habt und gern euer Scherflein entsprechend eurem Können geben werdet. Auch dadurch helft ihr mit, daß den vielen katholischen Christen, die zur „Wandernden Kirche" gehören, die Gnadensegnungen unseres heiligen Glaubens und unserer heiligen Kirche zuteil werden.

Von Herzen erteile ich euch allen, besonders euren Lieben, die in der Ferne zur „Wandernden Kirche" gehören, meinen oberhirtlichen Segen.

Es segne euch der allmächtige Gott: der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Erscheinung des Herrn, 6. Januar 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Aachen, den 7. Januar 1943.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 31. Januar, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die oberhirtlich angeordnete Kollekte für die „Wandernde Kirche" ist am gleichen Tage abzuhalten und der Ertrag ungekürzt durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

## Nr. 22 Erstkommunionunterricht.

Aachen, den 8. Januar 1943.

Eine gute, gründliche Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion ist für jedes katholische Kind von lebenswichtiger Bedeutung. Da die allermeisten Kinder nur eine sehr dürftige religiöse Vorbildung mitbringen, reicht die Zeit von Septuagesima oder gar von der ersten Fastenwoche bis Ostern für die notwendige gründliche Vorbereitung keinesfalls aus. Ich ordne deshalb an, daß der Erstkommunionunterricht, und zwar mit zwei Wochenstunden, in der ganzen Diözese unverzüglich aufgenommen und gewissenhaft durchgeführt wird. Um eine Überlastung der Erstkommunikanten zu vermeiden, fällt in der angegebenen Zeit die Kinderseelsorgsstunde für sie aus.

Aachen, den 7. Januar 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

## Nr. 23 Tägliche Dispens vom ieiunium eucharisticum für verschiedene Klassen und Stände.

Durch das Dekret der Heiligen Sakramentenkongregation vom 23. Nov. 1942 - Nr. 6242/42 - wurde die Dispens vom Gebot des ieiunium eucharisticum

1. für Kränkliche über 60 Jahre,
2. für schwangere Frauen und stillende Mütter und
3. für Kranke, die nicht nur vorübergehend erkrankt sind, auch wenn sie nicht zu Bett liegen und die Kirche besuchen können

(vgl. Kirchl. Anz. 1941, Nr. 253, III. 1. u. 2. und 1942, Nr. 51, 1.) in der Weise erweitert, daß diese auch für den täglichen Kommunionempfang Geltung hat.

Auf Grund dieses Indultes wird - nach dem Ermessen des zuständigen Seelsorgers - jenen Gläubigen, die ab 26. Januar 1942 eine Dispens vom Nüchternheitsgebot für zwei- bzw. dreimaligen Kommunionempfang in der Woche erhalten haben, eine solche für täglichen Empfang gewährt. Die zuständigen Geistlichen, die die entsprechenden Reskripte seinerzeit erhalten haben, wollen diese Dispenserweiterung den betreffenden Gläubigen mitteilen.

Neue Gesuche sind wie bisher an das Generalvikariat zu richten.

Aachen, den 11. Januar 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

## Nr. 24 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1933 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1943 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

4. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare

examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

5. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:

1. Die Lehre von der Kirche.
2. Die Lehre von den Sakramenten.
3. Die Eschatologie.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik. II, oder Schmaus, Katholische Dogmatik. III, 1 und 2.

b. E theologia morali:

Aus der allgemeinen Moral: Das Gesetz als Norm des Sittlichen. Die sittlich guten, die sittlich bösen Handlungen und Zustände.

Literatur: Mausbach, Kath. Moraltheologie. 1. Bd. 2., 6. und 7. Abschnitt.

c. E theologia pastorali:

1. Liturgie und Seelsorge.

Literatur: K. Borgmann, Volksliturgie und Seelsorge. Alsatia Verlag, Kolmar. J. A. Jungmann, Die liturgische Feier. Pustet, Regensburg.

2. Die individuelle Seelenführung in foro interno.

Literatur: C. Krieg, Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung. Freiburg 1919. 2. Auflage, Seite 366-424, oder Th. Mathyssek, Leitfaden der Pastoral, Seite 13 ff.

d. E iure canonico:

1. De matrimonio cc. 1012—1135.
2. De delictis et poenis cc. 2195—2219, 2314—2320, 2350—2351, 2368—2369, 2385.
3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1531 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Aufl. mit den Änderungen und Ergänzungen; Müssener, Die Beichtjurisdiktion und das kirchliche Strafrecht in der Seelsorgspraxis; Koeniger, Kirchenrecht.

e. E materia biblica:

1. Das Buch der Weisheit. Kap. 1-5.

Literatur: F. Feldmann, Das Buch der Weisheit. Bonn (Verlag Hanstein), oder K. Leimbach, Das Buch der Weisheit. Fulda (Verlag Parzeller).

2 Die Pastoralbriefe Pauli nebst Einleitungsfragen.

Literatur: Das Bonner Neue Testament.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchliche Vorschriften für Katechese und Predigt: CJC. cc. 1327-1348; ferner Aachener Lehrplan und Erweiterter Lehrplan.
2. Formale Homiletik I. Teil; „Die Ausarbeitung des Predigtstoffes im allgemeinen". (Klarlegung, Begründung und Anwendung.)

Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik. Mosers Verlag, Graz 1934, Seite 39-59.

3. Vorbereitung einer methodisch aufgebauten Katechese über:
   a) „Die gute Meinung." Katechismus, Frage 172-173.
   b) „Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter." Schulbibel, N. T. Nr. 46.
   c) Einführung in die Adventszeit.

Die Kenntnis der verschiedenen Lehrvorlagen für den katechetischen, biblischen und liturgischen Unterricht wird vorausgesetzt.

6. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis aut catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris chistiana doctrina absolute est necessaria. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum cholarum redactae.

Aquisgrani, die 13. Januarii 1943.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

## Nr. 25 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1943.

1. Das durch can. 130 § 1 des C J C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1938, 1939, 1940, 1941 und 1942 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1938 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1943 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1943 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 9., 16., 23., 30. Juni und 7. Juli im Marienheim, Aachen, Bergdrisch 44, abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Pastoral, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung im Generalvikariat, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1943 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von der Heiligung.
2. Die Lehre von der Kirche.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik II, oder Schmaus, Katholische Dogmatik III, 1.

b) Moral:

Die allgemeine Moral.

Literatur: Mausbach, Kath. Moraltheologie. Aschendorf, Münster, I. Bd.

c) Pastoral:

Die individuelle Seelenführung in foro interno.

Literatur: C. Krieg, Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung. Freiburg 1919, 2. Auflage, Seite 366-424, oder Th. Mathyssek, Leitfaden der Pastoral, Seite 13 ff.

d) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1081—1135.
2. De delictis et poenis cc. 2195—2219, 2314—2320, 2350—2351, 2368—2369, 2385.

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Aufl. mit den Änderungen und Ergänzungen; Müssener, Die Beichtjurisdiktion und das kirchliche Strafrecht in der Seelsorgepraxis.

e) Exegese:

1. Der Inhalt des Buches Tobias.
2. Der Philipperbrief nebst Einleitungsfragen.

Literatur: Das Bonner Neue Testament.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Formale Homiletik, II. Teil: „Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in den einzelnen Teilen der Predigt und die verschiedenen Arten der Predigt."

Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik. Mosers Verlag, Graz 1934, Seite 59-78.

2. Beichterziehung und eucharistische Erziehung.

Literatur: Mayer, Katechetik, 3. Aufl. Herder, Freiburg, Seite 131-143.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1939, 1940, 1941 und 1942 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C J C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 13. Januar 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

### Nr. 26 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, den 13. Januar 1943.

Wie in den Vorjahren, soll auch diesmal am 2. Sonntag nach Erscheinung (17. Januar 1943) das Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936 (K. A. 1936, S. 17 ff.) verlesen werden unter Weglassung des Abschnittes auf S. 19, Spalte 2, Zeile 16 bis Zeile 5 von unten.

### Nr. 27 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1943

Aachen, den 14. Januar 1943.

In diesem Jahre wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden:

Blankenheim, Derichsweiler, Düren, Kempen, Kronenburg, Lobberich, Monschau, Viersen.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wurde in früheren Jahren in einzelnen Städten und größeren Orten gefirmt. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bitten wir die Herren Dechanten bzw. Pfarrer der in Frage kommenden Städte und Orte, baldigst bei uns zu melden, ob in diesem Jahre die Spendung der heiligen Firmung erforderlich und möglich ist.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes - unter Berücksichtigung der den Kindern nurmehr verbleibenden Freizeit - mit uns in Verbindung zu setzen.

Auch weisen wir darauf hin, daß für die Firmung nur das Büchlein: „Meine Firmungsfeier" - herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen - benutzt werden soll. Es ist erschienen im Verlage Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41. In gleichem Verlage sind erschienen die „Richtlinien zur kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung". Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren. Beides möge rechtzeitig durch die Herren Dechanten bei dem Verlage bestellt werden.

Sollte infolge der Zeitverhältnisse in dem einen oder anderen Falle eine Änderung der üblichen Firmungsfeier notwendig sein, so teile man dies dem zuständigen Herrn Dechanten mit, der sich seinerseits mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof in Verbindung setzen wird. Jedenfalls mögen alle Seelsorger trotz der schwierigen Zeitumstände auf eine würdige und eindrucksvolle Gestaltung der Firmfeier Bedacht nehmen.

### Nr. 28 Betr. Approbationsgesuche bei Dispensen.

Aachen, den 14. Januar 1943.

Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen der Pfarrer oder dessen rechtmäßiger Vertreter auf Grund der besonderen Vollmachten für die Kriegszeit (K. A. 1939, Nr. 196) in casibus urgentioribus vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit dispensiert haben, diese Dispenserteilung nebst dem Datum der kirchlichen Trauung auf den Kautionen bescheinigt werden muß, und dieses Schriftstück dann umgehend dem Ordinarius zur Approbation vorzulegen ist. Es ist nicht angängig, diese Unterlagen von einem größeren Zeitabschnitt gesammelt einzureichen.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 29 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 7. Jan.: Bock Josef, zur Vertretung in Mürringen, zum Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen (Dek. Rheydt);

" " " Kettmus Paul, zur Vertretung in Gerderath, zur Vertretung in Mürringen (Dek. Malmedy);

am 15. Jan.: Klein Josef, Anstaltspfarrer im Krankenhaus „Maria-Hilf" zu M.-Gladbach, zum Pfarrer in Krefeld-Stahldorf (Dek. Krefeld-Süd).

**Sterbefall eines Geistlichen.**

Es ist gestorben:

am 27. Nov. 1942: Kaiser Jakob, geb. 15. Juli 1907 in Breinig, gew. 17. März 1934, Kaplan in Jüchen (Dek. Hochneukirch), gefallen als Kriegspfarrer an der Ostfront. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen.

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 3** Aachen, den 1. Februar 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 30 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologiestudierenden und Ordensangehöriger unserer Diözese 19

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 31 Anmeldung der Theologiestudierenden . . . . . 19
Nr 32 Kirchlicher Anzeiger (betr. Nachlieferung) . . . . 19
Nr. 33 Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen (Anmeldg.) 20
Nr. 34 Sicherung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden 20
Nr. 35 Beglaubigung der Abschriften von Personenstandsurkunden . . . . . 21
Nr. 36 Totenzettel der Diözesanpriester . . . . . 21

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 37 Betr. Kirchliche Veranstaltung am Heldengedenktag und am Tage der Verpflichtung der Jugend . . . 22
Nr. 38 Kirchensteuer von ausländischen Wanderarbeitern . 22

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 22


## Nr. 30 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

van der Beeck Arthur, geb. 1. Dezember 1917 in M. Gladbach, stud. theol. in Bonn, gefallen als Unteroffizier im Dezember 1942 an der Ostfront;

Schulte Karl, Fr. Ansbert, geb. 6. März 1919 in Herdringen (Sauerland), stud. theol. im Kapuzinerkloster zu Krefeld, gefallen als Obergefreiter im Dezember 1942 an der Ostfront und

Schwarz August, Fr. Hilarin, geb. 9. September 1917 in Oberharmersbach (Baden), stud. theol. im Kapuzinerkloster zu Krefeld, gefallen als Obergefreiter im Dezember 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

**Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

### Nr. 31 Anmeldung der Theologiestudierenden.

Aachen, den 18. Januar 1943.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1943 und der früheren Jahre, die als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden und das Studium zu Ostern oder Herbst 1943 beginnen wollen, müssen sich hierzu im Laufe des Monats Februar melden.

Wir verweisen auf die diesbezügliche Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1940 Nr. 22 S. 21 und ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer (bzw. Rektoren) und Religionslehrer, diese Verordnung den in Betracht kommenden Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

### Nr. 32 Kirchlicher Anzeiger.

Aachen, den 18. Januar 1943.

Wir geben bekannt, daß eine Nachlieferung der Stücke unseres Kirchl. Anzeigers, in denen die liturgischen Anweisungen zu Brevier und Messe erschienen sind, nicht möglich ist.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Februar 1943.

## Nr. 33 Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen.

Aachen, den 20. Januar 1943.

Am 28. April d. J. beginnt in der Kirchenmusikschule Gregoriushaus in Aachen ein Kursus für Schüler, die Küster, Organist und Chorleiter werden wollen. An dem Kursus können außer den in diesem Jahre aus der Volksschule Entlassenen auch ältere Schüler teilnehmen. Am Ende des Kursus (Ende Juni) sollen die Schüler die Aufnahmeprüfung für die Unterklasse ablegen. Das neue Schuljahr beginnt am 1. Oktober. Die Hochwürdigen Herren Pfarrgeistlichen werden gebeten, musikalisch begabte und für diesen Beruf geeignete Schüler auf diese Ausbildungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Anmeldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an Direktor Dr. Freistedt, Aachen, Gregoriushaus, der auch Auskunft erteilt über alle Anfragen, die das Kirchenmusikstudium und Internat betreffen.

## Nr. 34 Sicherung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

Aachen, den 21. Januar 1943.

Durch unser Rundschreiben vom 20. November 1942 haben wir in Durchführung einer Verfügung des Reichssippenamtes vom 23. Sept. 1942 (Nr. III 3001 b) Anweisungen über die bomben- und brandsichere Unterbringung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegeben; wir fordern erneut zur genauen Beachtung unserer Anweisungen auf. Inzwischen ist in der nämlichen Angelegenheit ein Runderlaß des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 28. Dezember 1942 (3810 - VI b 2 2055 u. I d 452/42 - 5639) veröffentlicht worden, aus dem wir hier das Wesentlichste wiedergeben:

„(2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsges. v. 3. Nov. 1937 wird im Einvernehmen mit den RMfdkirchlA. angeordnet:

I. 1. Geschützt aufzubewahren sind vornehmlich:

e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. Jan. 1830 begonnen worden ist,

f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. Dez. 1829, aber vor dem 1. Jan. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,

g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. Jan. 1876 begonnen worden ist,

h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800.

2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen . . . . .

(2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz . . . . . Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.

3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen:

b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine ausreichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenstandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);

4. Die in Ziff. 3 bezeichneten Stellen haben festzustellen, ob das in ihrem Amtsbezirk aufbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist . . . . .

5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftgutes nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen . . .

6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen fachkundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und Bürgermeister zu bedienen . . . . .

12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher

untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher untergebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.

13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Mitwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftgutes verantwortlich.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der kirchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künftig aufbewahrt wird.

14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich."

Zur Durchführung vorstehenden Runderlasses des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern verfügen wir, daß dort, wo die untere Verwaltungsbehörde das in Absatz 12 (3) genannte Verzeichnis anfordert, ihr dies fristgemäß einzureichen ist. Wir nehmen an, daß bei genauester Beachtung unseres Runderlasses vom 20. Nov. 1942 keinerlei Beanstandungen seitens der unteren Verwaltungsbehörde eintreten werden; sollte dies dennoch der Fall sein, so ist uns darüber unverzüglich zu berichten, insbesondere auch stets, wenn durch die untere Verwaltungsbehörde Kirchenbücher sichergestellt wurden.

## Nr. 35 Beglaubigung der Abschriften von Personenstandsurkunden.

**Aachen**, den 28. Januar 1943.

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 2. Oktober 1941 - 1 W x 221/41 - entschieden, daß zur Beglaubigung der Abschrift einer von einem Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurkunde weder ein anderer Standesbeamter noch ein Bürgermeister zuständig ist, weil die Beglaubigung von Abschriften in Preußen allgemein nur den Amtsrichtern, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Notaren obliegt, während sie von den Behörden nur in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der ihnen unterstellten Behörden ausgeübt werden kann. Eine Abschrift einer Personenstandsurkunde, die von einer solchen Behörde außerhalb des eigenen Geschäftskreises beglaubigt wird, ist also keine öffentliche Urkunde und der Personenstandsurkunde selbst nicht gleichzuachten.

Diese Entscheidung, welche den überall im Reich bestehenden Bestimmungen und der Praxis des Reichsgerichts entspricht, gilt auch für die Kirchenbuchführer. Sie sind also nicht berechtigt, Abschriften von Kirchenbuchauszügen anderer Pfarr- oder Kirchenbuchämter zu beglaubigen, noch Abschriften, die von dazu unzuständigen Stellen beglaubigt sind, einer Ahnenpaßbeglaubigung zugrunde zu legen, da auch für die Beglaubigung im Ahnenpaß Personenstandsurkunden oder ihnen gleichwertige öffentliche Urkunden verlangt werden (§ 520 der Dienstanweisung für die Standesbeamten). Erscheint die Beschaffung einer Original-Personenstandsurkunde aus irgendwelchen Gründen zu schwierig oder unmöglich, so sind die Antragsteller wegen der Beglaubigung von Abschriften an das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.

## Nr. 36 Totenzettel der Diözesanpriester.

**Aachen**, den 30. Januar 1943.

Wir sehen uns veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Totenzettel der Diözesanpriester in drei Exemplaren an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden sind. Die Einsendung hat für verstorbene Pfarrer durch den Pfarrverwalter zu geschehen, für alle anderen Diözesanpriester durch den zuständigen Pfarrer, dessen Pfarrkirche der verstorbene Geistliche angehörte oder adskribiert war. Die Totenzettel sind eine wichtige Quelle zur Kirchengeschichte unseres Diözesangebietes; die große Totenzettelsammlung des Bischöflichen Diözesanarchivs hat bisher der Forschung schon oft wertvolle Aufschlüsse geben können; es muß als selbstverständlich betrachtet werden, daß in dieser Sammlung auch die Totenzettel aller jener Diözesanpriester, die seit der Errichtung des Bistums Aachen verstorben sind, vertreten sind.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 37 Betr. Kirchliche Veranstaltungen am Heldengedenktag und am Tage der Verpflichtung der Jugend.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11355/42, II. Berlin W 8, den 29. Dez. 1942.

Ich ersuche schon jetzt, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß im kommenden Kalenderjahr der Heldengedenktag sowie der Tag der Verpflichtung der Jugend (HJ.) von besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch von Konfirmations- und Erstkommunionfeiern sowie von Konfirmationsprüfungen freigehalten werden. Die regelmäßigen gewöhnlichen Sonntagsgottesdienste werden hierdurch nicht berührt. Der Tag der Verpflichtung der Jugend (HJ.) ist für das Kalenderjahr 1943 auf den 28. März 1943 festgelegt worden.

gez. Dr. Muhs.

## Nr. 38 Kirchensteuer von ausländischen Wanderarbeitern.

Nach Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. November 1938 I 2187/38 II und 12. Oktober 1939 I 1827/39 II ist von der Erhebung der Kirchensteuer bei ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich abzusehen. Sollten Kirchensteuerbescheide an solche ergehen, so sind dieselben an die Kirchensteuerämter zurückzusenden mit entsprechender Bemerkung. Von der Erhebung des Kirchgeldes ist in solchen Fällen ebenfalls abzusehen.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ruhestandsversetzung.

Studienrat Josef Broichmann, Religionslehrer an der Städtischen Oberschule für Jungen und der Städtischen Oberschule für Mädchen in Stolberg, wurde mit Wirkung zum 1. Mai 1943 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

aus der Diözese Aachen:

am 17. Jan.: Breiderhoff Josef Heinrich, geb. 10. Januar 1901 in Waldbroel, gew. 6. August 1928 in Köln, Pfarrer in Kronenburg (gl. Dekanates);

am 19. Jan.: Gilz Hub. Suitbert Jos., geb. 14. Januar 1904 in Mechernich, gew. 12. Februar 1931, zuletzt Kaplan in M.Gladbach-Waldhausen (Dek. M.Gladbach-West);

aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Jan.: Kehlenbach Johannes, Professor, zuletzt Studienrat an der Städtischen Schillerschule in Köln-Ehrenfeld, 71 Jahre alt;

am 4. Jan.: Gaul Leopold, Dr. phil., 52 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 4** Aachen, den 15. Februar 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Fastenhirtenschreiben**

Nr. 40 Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz zur heiligen Fastenzeit . . . 23

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.**

Nr. 41 Bischöfliches Weihnachts-Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit . 34

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 42 Steuererklärung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen . . . . . 34

Nr. 43 Lohnsteuer für Haushälterinnen und Hausgehilfinnen 35

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 44 Betr. Hinterlegung von Wertpapieren . . . . . 35

Seite

Nr. 45 Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen . . . 36

**Aus der Rechtsprechung**

Nr. 46 Staatsgenehmigung zum Grunderwerb durch kirchliche Körperschaften . . . . . 36

Nr. 47 Grundsteuernachveranlagung . . . . . 38

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 48 Urkundensuche: Classen, Dossen, Frings — Sonntag und Müller . . . . . 40

Nr. 49 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy . . . . . 40


## Nr. 40 Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz zur heiligen Fastenzeit.

Geliebte Diözesanen!

Fastenzeit bedeutet für den Christen Einkehr und Umkehr, Besinnung auf die unvergänglichen Grundsätze der Sittlichkeit, die die ewige Wahrheit, Jesus Christus, uns verkündet hat, Neugestaltung unseres Lebens in Kraft der Gnade nach diesen ewigen Normen.

Wenn wir Bischöfe uns entschlossen haben, zur diesjährigen Fastenzeit in einem gemeinsamen Hirtenwort über die Pflichten des sechsten Gottesgebotes zu sprechen, so wissen wir wohl, daß man den Menschen nicht nach diesem Gebot allein beurteilen darf, und daß andere Gebote, wie das der christlichen Gottes- und Nächstenliebe, einen noch höheren Rang haben. Es veranlaßt uns dazu die Beobachtung, daß der liberalistische Zeitgeist und der gottlose Materialismus schon namenloses Unheil auf sexuellem Gebiete angerichtet haben und heute noch fortwirken. Wir sehen, daß das sechste Gottesgebot nicht nur häufig und auf mannigfache Weise übertreten wird, sondern daß dieses Gebot vielfach grundsätzlich geleugnet wird. Dieser gottlose Zeitgeist macht aus der weitverbreiteten Haltlosigkeit ein Recht, aus der geschlechtlichen Vergehung eine Tugend und reißt so die Widerstände des Geistes, die Hemmungen des Gewissens, die Rücksichten des Mitgefühls und der Rechtlichkeit nieder, die den Menschen bisher noch einigermaßen vor sich selbst schützten. So ist die Unsittlichkeit in der Form der geschlechtlichen Unzucht aus gelegentlichen Entgleisungen zur bewußten Absage an die christliche Sitte, an das hier geltende Gottesgesetz, so ist sie zur gefährlichen Macht geworden, die Mark und Kraft des Volkes, besonders der Jugend, zu vergiften droht.

Wenn wir Bischöfe da nicht warnend unsere Stimme erhöben, würde auch uns der Vorwurf des Propheten treffen: „Die Wächter sind blind. Sie alle nehmen nichts wahr. Sie sind stumme Hunde, können nicht bellen." (Is. 56, 10.) Im Vollgefühl unserer Verantwortung für die Wahrung der Verkündigung des heiligen Gesetzes Gottes, für das zeitliche und ewige Heil unseres Volkes, für die sittliche Reinheit unserer Jugend wenden wir uns an unsere Gläubigen.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Februar 1943.

Geliebte Diözesanen! Die christliche Tugend, die unser Verhalten auf diesem Gebiet regelt, ist die Keuschheit. Sie hat verschiedene Formen und Stufen: I. die voreheliche Keuschheit der Jugend, II. die eheliche Keuschheit der Gatten und III. die jungfräuliche Keuschheit der Unvermählten und Gottgeweihten.

Beachtet es wohl: Die Keuschheit ist in allen ihren Formen zunächst eine einschränkende, bewahrende Tugend. Aber sie ist darum noch nicht lediglich etwas Negatives, wie ihre Gegner so gerne unterstellen, sondern etwas durchaus Positives. So tritt bei der vorehelichen Keuschheit der Jugend die sittliche Würde und Kraft der Selbstbewahrung hervor, bei der ehelichen Keuschheit der Eheleute die edle, ritterliche Liebe zu Gatte und Kind, bei der jungfräulichen Keuschheit die innere Selbständigkeit der Persönlichkeit gegenüber den Bedürfnissen der Gattung, der Vorrang des Geistes vor der sinnlichen Natur, der Vorzug der Gottesliebe vor aller rein menschlichen Liebe. Diese Tugend der Keuschheit in allen ihren Formen wollen wir gegen ihren schlimmsten Feind, den Naturalismus, verteidigen und empfehlen.

## I. Die voreheliche Keuschheit.

Geliebte Diözesanen!

1. Das sittliche Gesetz stellt unerbittlich fest: der geschlechtliche Verkehr ist nur in der Ehe erlaubt; vor der Ehe, außer der Ehe ist er schwere Sünde. Dagegen proklamiert der liberalistische Naturalismus das Recht (auch der Unverheirateten) auf die sog. „freie Liebe". Wir fragen: wofür wird die Freiheit gefordert? Freiheit für den geistigen Menschen, der königlich sich selbst beherrscht, oder aber Freiheit für die niederen Triebe ohne Rücksicht auf die eigene geistige Würde und die des Partners? [1] Nicht die große Liebe, die im Geiste wurzelt, wird durch die sogenannte freie Liebe frei, sondern die kleine selbstische Lust und Leidenschaft des Fleisches. Wo diese nicht durch den Geist gebändigt ist, sucht sie nur rücksichtslos und maßlos den niederen Menschen als Mittel zu selbstischem Genuß. Darum bedarf die geschlechtliche Liebe der festen Form und Norm. Und das ist die Ehe, die unauflösliche Einehe. Sie schützt und regelt die begehrliche Geschlechtsliebe gerade in dem Augenblick, wo der Mensch am meisten in Gefahr ist, unüberlegt und blind die folgenschwersten Entschlüsse und Taten zu wagen, Entschlüsse und Taten, die tief in fremdes Leben und Schicksal eingreifen, Entschlüsse und Taten, die ein in alle Ewigkeit nicht mehr untergehendes neues Menschenleben wecken können. Die Bindung der geschlechtlichen Liebe an die Ehe, das unbedingte Verbot jeder vor- und außerehelichen Geschlechtsbetätigung, ist nicht die tyrannische und engherzige Unterdrückung der echten Liebe, sondern bedeutet die Erhebung der geschlechtlichen Liebe von der triebhaften Leidenschaft zur allein menschenwürdigen Art des Liebens, die Erziehung der ungezogenen Begierlichkeit zur seelisch geistigen Liebe, die im Geschlechtspartner nicht nur das Werkzeug zur Befriedigung selbstischer Genußgier, sondern die sittliche Persönlichkeit, die Schwester, den Bruder in Jesus Christus achtet.

Freie Liebe ohne gegenseitige Verantwortlichkeit, Treue und Festigkeit ist nur maskierte Selbstsucht. Darum ist die feierliche, lebenslängliche Einehe, in der allein jene sittlichen Forderungen Erfüllung finden können, der allein würdige und richtige Ausdruck menschlicher Geschlechterliebe.

Sie ist auch Ausdruck und Bürgschaft für die von den beiden Liebenden geforderte Verantwortlichkeit gegenüber der natürlichen Frucht ihrer Liebe, dem Kinde, und in weiterer Abfolge gegenüber der Gemeinschaft, der diese Liebe zu dienen hat. [2]

Die sogenannte freie Liebe aber will von der Ehe, dem wohlverwahrten Garten der Geschlechterliebe, nichts wissen, sie verneint die Ehe als den „versiegelten Quell" des ihr entspringenden neuen Lebens. (Hohel. 4, 12.) Diese freie Liebe ist nur der wahnwitzige Versuch unfreier Menschen, aus ihrem Versagen eine heldische Geste, aus ihrem sittlichen Bankerott einen Grundsatz, aus ihren zehn Armseligkeiten zehn Gebote einer neuen Moral zu machen. Die Flut von Tränen und Blut, die diese neue Moral schon über ihre Anhänger heraufbeschworen hat, bewahrheitet das Gotteswort: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen." (Mt. 7, 16.) „Ihr habt Frevel gesät, Unheil geerntet, die Früchte der Lüge gegessen." (Osee. 10, 13.)

2. Freie Liebe, so heißt das eine Schlagwort im Kampf gegen die voreheliche Keuschheit. Und das andere lautet: „Die menschliche Natur ist gut und heilig und darum auch alles, wozu sie uns antreibt und anreizt" oder wie man es auch zu formulieren wagt: „Alles, was aus Liebe getan wird, geschieht jenseits von Gut und Bös." „Wozu die Kräfte der Natur, wenn man sie nicht benutzt?" Gewiß gehören auch die Geschlechtsanlage und der Geschlechtstrieb zur gottgeschaffenen Natur. „Und alles, was Gott geschaffen hat, ist gut", betont der Apostel. (1. Tim. 4, 4.)

Aber diese Feststellung bedeutet doch nur die Ermächtigung zum Gebrauch dieser Anlage *nach der rechten Ordnung der Natur*, d. h. der vernünftigen Menschennatur, in Unterordnung unter die Gesetze des Geistes und der Vernunft, sie bedeutet jedoch nicht einen Freibrief zu ihrem willkürlichen Gebrauch, der dem Wesen und Adel der geistig-sittlichen Natur des Menschen widerspricht. Der geschlechtlichen Anlage der Natur ist von Haus aus die Richtung zum Kinde eigen, zielt also nicht etwa nur oder in erster Linie auf den selbstischen Genußwert eines flüchtigen Augenblicks, sondern vornehmlich auf die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes.

Der Weg zum Kinde führt aber durch die Familiengemeinschaft und damit durch die Ehe. Denn nur in der unauflöslichen, einmütigen Lebensgemeinschaft von Vater und Mutter ist das leibliche und seelische, das geistige und sittliche Wohl des Kindes, der werdenden Generation, sichergestellt. Wird bei der Betätigung der gottgeschaffenen Geschlechtsanlage diese ihr wesensgemäße Ausrichtung auf das Kind, auf die Ehe und auf die Familie, die Lebenswiege des Kindes, außeracht gelassen, unterschlagen oder frevelhaft durchkreuzt, dann wird das geschlechtliche Begehren und Genießen, Lieben und Tun regellos und damit natur- und lebensfeindlich.[3]

Die sogenannten „Freundschaften", die man den gesetzlichen Ehen als gleichberechtigt gegenüberzustellen wagt, sind vor dem Forum der rechtverstandenen Menschennatur moralisch dadurch gerichtet: sie öffnen der sittlichen Verantwortungs- und Gewissenlosigkeit Tür und Tor, sie lassen den wesentlichsten Faktor, das Kind, außeracht und vernichten dessen fundamentalstes Recht, das Recht des Kindes auf seine beiden Eltern, auf Vater und Mutter, ja sie schaffen nicht selten das Kind als den unangenehmen Zeugen der Tat beiseite.[4] Und ein solcher gewissenloser Mißbrauch der gottgeschaffenen Geschlechtsanlage auf Kosten der Menschenwürde von Mann und Frau, zum Unheil des Kindes, ihrer gottgewollten Frucht, soll naturgemäß, soll Recht und Forderung der Natur sein? Nein, geliebte Diözesanen, er ist Unnatur, denn er ist die Herabwürdigung des Menschen zum Tier, ja unter das Tier. Denn das Tier steht in seinem Geschlechtsleben vom Anfang bis zum Ende ganz unter dem Gesetz seiner Natur, folgt hier seinem festliegenden Instinkt, der sowohl Zeit wie Maß und Ziel seiner Geschlechtsbetätigung genau regelt und es vor Ausschreitungen und Ausschweifungen bewahrt. „Im Menschen dagegen fehlt dem Geschlechtstrieb die strenge, instinktive Zielsicherheit, die ihm im Tierreich eigen ist. Unsicher und unruhig schweift seine Sinnlichkeit umher, wenn sie nicht der sittlichen Zielbestimmung des Willens untervorfen wird." (Mausbach, Ehe und Volksvermehrung 14.) Die falsche Überbewertung der animalischen Triebnatur des Menschen ohne Rücksicht auf seine geistig-sittliche Vernunftwürde ist *so recht die Irrlehre* des liberalistischen Naturalismus, jener Vergötzung von Leben und Natur, die keine Erbsünde in der Natur mehr kennt, jener materialistischen Ansicht, die im Menschen keinen Unterschied zwischen sinnlichem Leib und geistiger Seele mehr zugibt, ja den wesenhaften Unterschied von Mensch und Tier leugnet. Damit ist aber zugleich die Möglichkeit und Pflicht der geistig-sittlichen Beherrschung der sinnlichen Natur und ihrer Triebe verneint.

Auch der Geschlechtstrieb, eine der mächtigsten Naturanlagen, muß geistig geordnet und gebändigt werden in sorgsamer Anpassung an seine Eigenart und Bestimmung, sonst wird er wie verheerendes Feuer Mann und Frau und Kind, Wert und Würde der einzelnen wie der Gattung verwüsten und vernichten. Hier und gerade hier gilt das Gottesgebot: „Du sollst über ihn herrschen." (Gen. 4, 7.) Also kannst du es auch.

3. Du kannst es mit der Gnade Gottes.

Geliebte! Es ist nicht wahr, was man euch, vielleicht eine alte Irrlehre wiederholend, sagt: man müsse der Natur in allem ihren Lauf lassen. Wenn das wahr wäre, dann dürfte man auch keinen Blitzableiter auf die Dächer stellen, daß der Blitz nicht Haus und Hof in Asche lege, dann dürfte man auch keine Dämme bauen, daß die verheerende Flut nicht Acker und Gärten überschwemmt, dann müßte man auch die Strafrichter und Zuchthäuser abschaffen, die die Verbrechen und gerade auch die Verbrechen der Unzucht strafen. Auf diese schändliche Irrlehre von der Unwiderstehlichkeit der Triebe hat längst St. Paulus die Antwort gegeben: „Täuschet euch nicht! Gott läßt seiner nicht spotten. Was der Mensch sät, das wird er auch ernten. Wer auf sein Fleisch sät, wird vom Fleisch Verderben ernten; wer aber auf den Geist sät, der wird vom Geist das ewige Leben ernten." (Gal. 6, 7.) Gerade die sieghafte Obmacht des von der Gnade gestählten Geistes über die triebhafte Natur in der unbedingten Reinbewahrung der vorehelichen Keuschheit verbürgt und sichert erst die Gesundheit des ganzen Menschen. Das bezeugen mehr und mehr die wirklich ernst zu nehmenden Ärzte, von denen z. B. einer sagt: „Man kann dem

jungen Mann nicht oft genug sagen, daß Enthaltsamkeit keinem je geschadet hat, aber die Sinnenlust unzähligen." (G. Sticker.)[6] Der ganzen männlichen Jugend rufen wir zu: „Unterwerfet euch nicht euren Trieben, sondern gebietet ihnen! Wisset: Eure Jugend ist nicht die Zeit eures Auslebens, sondern des langsamen Kräftesammelns für eure Lebensaufgabe. Dann ist aber die Keuschheit bis zur Ehe oberstes Gebot. Kämpft, damit ihr Sieger bleibt im Ringen um dieses höchste Gut." (Spiethoff, Mitteilungen des Volksbundes 1936 n. 8.)

4. Und nun auch noch *ein besonderes Wort an die weibliche Jugend!* Eure voreheliche Keuschheit sucht der Naturalismus zu Fall zu bringen durch das Schlagwort: „Jede Mutterschaft ist heilig." Darauf sagen wir im Namen und Auftrag Gottes: Heilig ist nur die eheliche Mutterschaft. So wenig man Rausch und Besonnenheit, Leichtsinn und Verantwortungsbewußtsein, naturhafte Triebhörigkeit und sittliche Triebbeherrschung moralisch gleichsetzen kann, so wenig eheliche und uneheliche Mutterschaft. Gedankenloser Leichtsinn und triebhafte Selbstsucht gehören nicht in das Edelbild heiliger Mütterlichkeit, noch überhaupt in das Bild adeligen Frauentums, sie stimmen nicht zu dem Bild, das der mittelalterliche Dichter Walter von der Vogelweide vom deutschen Menschen entworfen hat:

„Deutscher Mann ist wohlerzogen,
deutsche Frau'n sind engelschön und rein;
wer sie tadelt, hat gelogen,
anders kann es nimmer sein.
Zucht und reine Minne,
wer sie finden will,
such' in deutschen Landen,
dort gibt's wundervіel."

Wer Mutter sagt, sagt zugleich Verantwortung für das Kind, und wer Jungfrau sagt, der sagt Zucht und Sitte. Wer immer die uneheliche Mutterschaft mit der ehelichen auf eine Linie rückt, begeht eine Lästerung gegen das Ideal der Mutterschaft und Frauenwürde und leistet gerade der gefährdeten weiblichen Jugend den übelsten Dienst. Denn die grundsätzliche Verurteilung der formlosen Mutterschaft ist für sich allein schon ein mächtiger Halt für Tausende, die sonst der Verführung anheimfallen und durch die natürlichen Folgen der unehelichen Mutterschaft ihr Leben lang leiden würden.

Wer durch die grundsätzliche Gleichstellung von ehelicher und unehelicher Mutterschaft die Grenze zwischen Tugend und Sünde, zwischen Zucht und Unzucht verwischt und sei es auch aus falschem Mitleid, der übt gegen die Gefallenen und Gefährdeten kein Werk der Liebe, sondern der Härte, weil er den Gefährdeten den Halt, den Gestrauchelten den Antrieb zur Reue und Umkehr nimmt. „Wer schont, ist nicht immer ein Freund. Wer schlägt, ist nicht immer ein Feind. Wunden vom Freund sind besser als berechnende Küsse vom Feind. Mit Strenge zu lieben ist besser als mit sanftem Antlitz zu betrügen", sagt der heilige Augustinus. (Ep. 93.)

Man sagt euch: Jede Mutterschaft sei heilig, wenn sie nur nachträglich tiefe Pflichtgefühle hervorgerufen habe. Darauf entgegnen wir: Eine Sünde wird nicht dadurch zur heiligen Tat, daß sie nachträglich von besseren Vorsätzen gefolgt wird. Nicht jene Mutterschaft ist heilig, die hinterher von tiefen Pflichtgefühlen gefolgt, sondern die von Anfang an durch sittliche Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit geformt und bestimmt ist. Die Weigerung der christlichen Moral, die uneheliche Mutterschaft grundsätzlich der ehelichen gleich zu werten, ist nicht der Ausfluß eines lieblosen und hochmütigen Pharisäertums, das nicht nur die Tat richtet, sondern auch den Täter zugrundegehen läßt. Christus, der Herr und Heiland, der den Ehebruch unerbittlich als Sünde verurteilt, hat darum über die reuige Ehebrecherin doch nicht den Stab gebrochen, sondern den gehässigen Pharisäern gesagt: „Wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie." (Jo. 8, 7.) Aber er hat die Ehebrecherin nicht wegen ihres Vergehens eine Heilige genannt; er hat gesagt: „Ich will dich nicht verurteilen. Geh hin und sündige nicht mehr." (Jo. 8, 11.) Gar manche uneheliche Mutter mag mehr aus schwachem als aus bösem Willen gefehlt, mag weniger gefehlt haben als ihr männlicher Verführer. Sie darf und soll mit Reue zu dem aufschauen, der „das geknickte Rohr nicht bricht, den glimmenden Docht nicht löscht." (Is. 42, 3.) Und gar die völlig unschuldigen unehelichen Kinder, die gerade das Christentum stets als Ebenbilder Gottes anerkannt hat, sollen alle Hilfe erfahren, daß sie zum vollen Gebrauch ihrer Gaben und Kräfte in der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft gelangen können. Aber darum behält doch der Ausspruch eines edlen nichtkatholischen Meisters der Erziehungskunst seine volle Wahrheit: „Der Abscheu unseres Herzens mindert sich gegen alles, was wir leicht entschuldigen, und wir bereiten uns wahrlich selbst zur Schuld, wenn wir die Schuld anderer zu leicht entschuldigen. Der alte große Gedanke der Buße ist heute leider in den weitesten Kreisen verblaßt; niemand will mehr die Folgen seiner eigenen

Handlungen tragen. Alles wird beschönigt und vertuscht - man vergißt ganz, daß nur der, der eine Schuld als groß empfindet, auch wirklich größer werden kann als seine Schuld." (Pestalozzi.)

Jede Begünstigung der freien Liebe und der unehelichen Mutterschaft wird über kurz oder lang die Wahrheit des Prophetenwortes erfahren: „Wie des Feuers Zunge die Stoppeln frißt, und Heu in der Flamme zusammensinkt, so wird ihre Wurzel wie Moder werden, ihre Blüte verfliegen wie Staub. Denn sie haben verworfen das Gesetz des Herrn der Heerscharen und gelästert das Wort des Heiligen Israels." (Is. 5, 24.)

Katholische Jugend, höre nicht auf die falschen Propheten, die sittlichen Falschmünzer, die Böses gut und Gutes böse nennen, die Finsternis zu Licht und Licht zu Finsternis, die Bitteres zu Süßem und Süßes zu Bitterem machen. (Is. 5, 20.) In der heiligsten Eucharistie ist euch das Brot der Starken gegeben und der Wein, aus dem Jungfrauen sprossen. In der reinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria habt ihr das erhabenste Vorbild und die mächtigste Mutter in jeglicher Not. Im täglichen kindlichen Aufblick zu ihr, in der Kraft des regelmäßig empfangenen himmlischen Brotes verfolget euer Ideal, eure Jugend rein zu erhalten, als Glieder Christi euch zu bewahren vor dem Verderben der Welt. Euer Christenstolz sei es, wenn Gott euch zur Ehe ruft, mit reiner Stirn an den Traualtar zu treten und eure unverbrauchte Jugendkraft als köstlichstes Erbgut in die Familie einzubringen!

## II. Die eheliche Keuschheit.

„Ehrbar sei die Ehe in allen Stücken und das Ehebett unbefleckt." (Hebr. 13, 4.) „Kein Unzüchtiger oder Ehebrecher wird Anteil haben am Reiche Christi und Gottes." (Eph. 5, 5.)

Geliebte Diözesanen! Diese Worte stellt der Apostel wie einen Cherub mit dem Flammenschwert als Schutzengel vor das Paradies der Ehe wider den Würgengel des Naturalismus, der sie durch die Heiligsprechung von Ehebruch und Ehescheidung zu verwüsten sucht. In der unauflöslichen, rein bewahrten Einehe hat der Wille der gegenseitigen Verantwortlichkeit, des gegenseitigen Gebunden- und Verbundenseins in Freud und Leid, in Not und Tod, auf Leben und Sterben ewig sein heiliges Feuer. Würde und müßte nicht die Treue überhaupt aus der Welt verschwinden, wenn sie in der intimsten, der folgenreichsten und folgenschwersten aller menschlichen Verbindungen, eben in der Ehe, nicht mehr ihre sicherste und unverletzlichste Stätte hätte, wenn die Ehe, wie der Naturalismus verkündet, nur ein Vertrag auf Kündigung, nur ein Bund mit Vorbehalt wäre?

Die sittliche Verurteilung geschlechtlicher Freizügigkeit durch das Verbot von Ehebruch und Ehescheidung, die unbedingte Verpflichtung zur ehelichen Keuschheit und Treue wirkt von der Ehe in alle anderen menschlichen Lebensbeziehungen hinein, heiligt und weiht das Verlangen nach Treue und Verantwortlichkeit im ganzen menschlich-sozialen Leben. Menschen, die den Ehebruch und die Ehescheidung leicht nehmen, die sie gar als ihr gutes Recht feiern, beweisen dadurch nur ihre Unfähigkeit zur Treue und zur Gemeinschaft überhaupt, ihre Unbeständigkeit, ihre Neigung zu kündigen und fortzulaufen, sobald eine neue Leidenschaft sie überfällt. Die echte, goldklare Gattenliebe und Gattentreue sucht das Glück mehr in den erfüllten Pflichten als in den erfüllten Wünschen, will in erster Linie glücklich machen, nicht glücklich werden, ist bereit und stark, persönliche Wünsche und Launen zu opfern, damit der Friede wie ein ewiges Licht im Heiligtum der Ehe nicht erlischt. (Faulhaber, Zeitfragen 291.)

Deutschlands größter Dichter nennt die Ehe „den Anfang und Gipfel aller Kultur. Sie macht den Rohen mild, und der Gebildete hat keine bessere Gelegenheit, seine Milde zu beweisen. Unauflöslich muß sie sein: denn sie bringt so vieles Glück, daß alles einzelne Unglück dagegen gar nicht zu rechnen ist. Und was will man von Unglück reden? Ungeduld ist es, die den Menschen von Zeit zu Zeit anfällt und dann beliebt er, sich unglücklich zu finden. Lasse man den Augenblick vorübergehen, und man wird sich glücklich preisen, daß so lange Bestandenes noch besteht. Unbequem mag es manchmal sein, das glaube ich wohl, und das ist eben recht. Sind wir nicht auch mit dem Gewissen verheiratet, das wir oft gern los sein möchten, weil es unbequemer ist, als uns je ein Mann oder eine Frau werden könnte". (Wahlverwandtschaften.) Ja, geliebte Diözesanen, die unauflösliche Einehe ist gleichsam das Gewissen aller echten Gemeinschaft und jedes rechten menschlichen Zusammenlebens. Denn sie ist die Grundschule zur Erziehung und Übung des höchsten Maßes von Verantwortlichkeitsgefühl, Selbstverleugnung und Opferwilligkeit, ohne die keine Gemeinschaft bestehen und gedeihen kann. Sie ist und soll sein das mächtige Bollwerk gegen den Mauerfraß jedes echten Gemeinschaftslebens, gegen unbändigen Eigenwillen, veränderungssüchtigen Leichtsinn, selbstsüchtige Genußgier. Wo man den sozialen Gedanken, den Wert der Gemeinschaft, die

Pflicht der Verantwortung auf den Schild erhebt, muß Ehebruch und Ehescheidung in Acht und Bann getan werden, muß die unauflösliche Einehe als das Symbol und Vorbild aller sozialen Erziehung und Einordnung in dem Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens stehen.[9]

Von der gegenseitigen, lebenslänglichen Liebe- und Treuepflicht dispensiert, von der einträchtigen Verantwortlichkeit in der Aufzucht und Erziehung des Nachwuchses enthoben, würden Mann und Weib zu bloßen Geschlechtswesen herabgewürdigt. Der heilige Augustinus sagt: „Denn eine höhere Würde tritt zum Rausch der Leidenschaft, wenn Mann und Weib bei ihrer Vereinigung daran denken, Vater und Mutter zu werden." (De bono coniugii n. 3.) Die Familie würde überhaupt verschwinden und mit ihr über kurz oder lang auch das dadurch in seinem Lebensmark getroffene Volk.

Heilige Rechte, die den Ehegatten und nur ihnen vom Schöpfer des Lebens gegeben sind, um neues Leben aus dem versiegelten Quell im wohlverwahrten Garten der Ehe zu erwecken, würden bald durch ihren Mißbrauch zu Waffen der Vernichtung werden. Sie würden dann die Volkskraft bis ins innerste Lebensmark treffen.[10]

Von ernsten Freunden des Volkes wird auch verwiesen auf das unheimliche Ansteigen der Ehescheidungen. Es biete uns, ähnlich einer Fieberkurve, einen gewissen Anhaltspunkt für das krankhafte Geschehen innerhalb unseres Volkskörpers, es zeige die extreme Ausschwingung des Pendels von einer im besten Sinne natürlichen Daseinseinstellung zu einer Anschauung und Haltung, die auf den völkischen Selbstmord hinarbeite. Welche Verwüstungen hat der Naturalismus durch Ehebruch und Ehescheidung schon jetzt in unserem Volke angerichtet! Das Prophetenwort muß man auf ihn anwenden: „Feuer frißt vor ihm her. Hinter ihm lecken die Flammen. Wie Edens Garten liegt vor ihm das Land, doch hinter ihm trostlose Wüste." (Joel 2, 3.) Welch herrliches Bild entwirft demgegenüber der Römer Tacitus vom sittlichen Hochstand unserer Vorfahren, der alten Germanen: „Sie sind fast die einzigen unter den Barbaren (den Naturvölkern), die sich mit einem Weibe begnügen ... Sie leben in wohlumhegter Keuschheit, durch keine Lockungen von Schauspielen, keine Reizungen von Gelagen verführt ... Sehr selten sind in einem so zahlreichen Volke die Ehebrüche, deren Bestrafung sofort eintritt ... Denn für preisgegebene Keuschheit gibt es überhaupt keine Verzeihung; trotz Schönheit, trotz Jugend, trotz Reichtum, wird eine solche keinen Mann finden. Dort lacht niemand über Laster. Die Zahl der Kinder zu beschränken oder irgendeinen von den Nachkommen zu töten, wird für eine Schändlichkeit angesehen, und mehr vermögen dort gute Sitten als anderswo gute Gesetze." (Germania.)

Im vorigen Weltkrieg sangen unsere Soldaten besonders gern das Lied: „O Deutschland, hoch in Ehren, o heil'ges Land der Treu." Ja, das muß es bleiben, das heilige Land, das heilige Volk der Treue. Das kann es aber nur sein, wenn es vor allem dort die Treue übt und heilighält, wo sie zu allererst und zu allermeist Übung und Geltung heischt, in der Ehe. Und dazu hilft nur die Rückkehr zu Gott, dem Urgrund und Urquell aller Treue, der durch den Mund des Apostels sagt: „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung. Ihr sollt euch der Unzucht enthalten, ein jeder von euch soll mit seiner Ehefrau in heiliger Zucht und Ehrbarkeit zu verkehren wissen, nicht in leidenschaftlicher Begierde wie die Heiden, die Gott nicht kennen." (1. Thess. 4, 3ff.) Diese Treue zur ehelichen Keuschheit, diese unbedingte Absage an ihre Todfeinde, Ehebruch und Ehescheidung und Eheverkehrung, bedeutet allerdings auch für die Ehegatten eine Aufgabe, die sie nicht ohne Kämpfe, ohne Opfer, ohne Aufbietung ihrer ganzen sittlichen Kraft werden erfüllen können, und vor allem nicht ohne den gläubigen, vertrauensvollen Aufblick und Aufschwung zu dem persönlichen Herrgott, dem Hort und Quell aller sittlichen Stärke. „Führet einen heiligen Krieg! Bietet Helden auf! Auch der Schwache sage: ich bin ein Held." (Joel 13, 9.)

Katholische Eheleute, habt ihr nicht im Sakrament der Ehe Kraft von oben empfangen, eure Ehe nach Gottes heiligem Willen zu führen? Könnt ihr nicht in täglichem Gebet, in häufigem Besuch der heiligen Messe, in regelmäßiger Einkehr am Tisch des Herrn die Gnaden des Trautages stets aufs neue zum Fließen bringen?

Leuchtet euch nicht als strahlendes Vorbild die heilige Familie von Nazareth voran? Wenn ihr solchem Ideal folgt, dann gilt euch das Loblied, das die Heilige Schrift von der ehelichen Keuschheit singt: „O wie schön ist ein keusches Geschlecht im Tugendglanze, denn unsterblich ist sein Andenken, bei Gott und den Menschen steht es in Ehren. Ist es gegenwärtig, so ahmt man ihm nach; ist es fern, so sehnt man sich nach ihm. In der Ewigkeit schreitet es, mit dem Kranze geschmückt, als Sieger einher, nachdem es im Wettstreit unbefleckter Kämpfe gesiegt hat." (Weish. 4, 1ff.)

## III. Die jungfräuliche Keuschheit.

Geliebte im Herrn! „Wer es fassen kann, der fasse es" (Mt. 19, 12), dieser Ausspruch des Herrn ist die magna Charta, der große Freibrief, für das Recht auf die Jungfräulichkeit, für das Recht der dazu Berufenen, um höherer Werte, vor allem um Gottes willen, sich für immer jeder geschlechtlichen Betätigung zu enthalten. „Denn", so erläutert der Apostel das Herrenwort, „der Unverheiratete sorgt, was des Herrn ist, wie er dem Herrn gefalle. Der Verheiratete sorgt, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefalle, und ist geteilt." (1. Kor. 7, 32 f.)

Der gottlose Naturalismus stellt dieser Frohbotschaft, der Freiheit nach oben, diesem Christushosanna auf die Jungfräulichkeit seinen Fluch auf sie und seine Vergottung der Triebnatur entgegen, begreiflich, da er die Unwiderstehlichkeit der Triebe lehrt, da er dem Wahne huldigt, als sei der Mensch nur um des Geschlechtstriebes willen auf der Welt, und als seien dessen Vorspiegelungen und Eingebungen das allein Wirkliche und Wertvolle und alle anderen Lebensideale und Lebensziele nur blasse Schemen und Schatten.

Man wagt die Jungfräulichkeit zu nennen einen Baum ohne Frucht, ein Leben ohne Inhalt, man verlästert sie als einen Verrat an der Gattung, als eine ganz veraltete und unfruchtbare Form widernatürlicher Lebensverneinung und feiger Weltflucht.

Wer aus höheren Beweggründen, aus Liebe zu Gott und dem Nächsten, um der Arbeit am Reiche Gottes willen, zur eigenen sittlichen Förderung auf jeden Geschlechtsgenuß und jede Geschlechtsbetätigung frei verzichtet, der erfüllt zwar kein alle Christen angehendes und verpflichtendes Gebot, aber einen Gott wohlgefälligen Rat, der leistet ein Werk der Übergebühr: die freigewählte, lebenslängliche, vollkommene Jungfräulichkeit steht über der gewöhnlichen sittlichen Enthaltsamkeit, der vorehelichen, der ehelichen und nachehelichen Keuschheit wie der heldische Mut über dem gewöhnlichen Alltagsmut, wie die Feindesliebe über der Freundesliebe, wie die besondere Großmut über der schlichten Menschenliebe.

Es gibt kein sittliches oder rechtliches Gesetz, das jeden einzelnen zur Ehe verpflichtet. Auf den Gebrauch des jedem ehefähigen Menschen von der Natur gegebenen Rechts zur Ehe kann und darf der einzelne frei verzichten. Die Befriedigung des Nahrungstriebes ist für jeden einzelnen zu seiner persönlichen Erhaltung und Entfaltung nötig; die Befriedigung des Geschlechtstriebes dagegen ist nicht zur Erhaltung des einzelnen, sondern der Gattung nötig. Für den biologischen Fortbestand des Volkes bedarf es aber keines Ehezwanges, keines göttlichen oder staatlichen Individualgebotes an jeden einzelnen Menschen, dafür sorgt die Führung der Vorsehung, die weitaus die meisten Menschen schon durch die Macht des Geschlechtstriebes auf die Ehe hinweist und der Ehe zuführt. Das wahre Wohl, die echte Eugenik eines Volkes besteht ja auch nicht darin, daß möglichst viele Ehen geschlossen und möglichst viele Kinder geboren werden, sondern daß die Ehen, die geschlossen werden, rein und keusch geführt, daß die Kinder, die geboren werden, körperlich und seelisch wohlgeboren sind, daß sie durch tüchtige Eltern gut erzogen werden.[11] Der Mensch lebt nicht vom Brot allein und die Volksgemeinschaft nicht nur von der physischen Zeugungskraft ihrer Glieder, sondern auch, ja mehr noch, von dem gesamten seelisch-sittlichen Einsatz der Person für die höheren Kulturwerte in ihr.

Überdies wirkt die sittliche Heldenkraft gerade der Jungfräulichkeit auf die Reinheit des Ehelebens zurück und fördert dadurch mittelbar die eheliche Fruchtbarkeit. Nach Ausweis der Statistik ist in eben den Kreisen, aus denen Priester- und Ordensberufe hervorgehen, der Wille zu einer der gesunden Natur entsprechenden Kinderzahl noch ungebrochen vorhanden. (E. Leclerc, Katholik und Heldentum der Lebensbereitschaft, Trier 1935.) Der tiefere Grund liegt darin: Die Priester und Ordensleute, die aus diesen Familien entsprossen sind, wirken durch ihr Wort und Beispiel als die Hüter des Heldentums zur Lebensbereitschaft, zur Treue gegen die sittlichen Lebensgesetze der Ehe. Auf diesen positiven, wenn auch mittelbaren Beitrag der Jungfräulichkeit zur Volksvermehrung weist schon in seiner Zeit der heilige Kirchenvater Ambrosius hin: „Wenn jemand meint, durch die Weihe der Jungfrauen werde das Menschengeschlecht an Zahl vermindert, der möge bedenken, daß, wo wenig Jungfrauen sind, auch wenig Menschen geboren werden, wo dagegen Jungfräulichkeit mehr angestrebt wird, da ist auch die Zahl der Bevölkerung größer. Seht nach Alexandrien, Afrika und dem Orient; bei uns (er meint Rom) werden weniger Menschen geboren als dort Jungfrauen geweiht werden."

Geliebte Diözesanen! Wo Jungfräulichkeit blüht, da herrscht auch in der Ehe gute, reine Sitte, da wächst, da mehrt sich die Bevölkerung. Von dem ermunternden und erhebenden Beispiel heroischer Menschen, die aus höheren Beweggründen auf jeden geschlechtlichen Genuß verzichten, geht ein stärkender,

reinigender Einfluß auch auf die aus, die, zur Ehe berufen, die Keuschheit in der Ehe verwirklichen und üben müssen. Die die Jungfräulichkeit als Unnatur und als Unmöglichkeit verspotten, wissen nicht, was sie tun; sie sehen nicht, daß die liberalistische Ansicht, aus der heraus sie das tun, folgerichtig zur öffentlichen Unsittlichkeit und zur Vernichtung auch der Ehe selbst führen muß. Wenn die Nötigung des Naturtriebes so zwingend ist, wie kann man dann *vor* der Ehe, wie kann man dann von denen, die nicht zur Ehe kommen können, Enthaltsamkeit fordern? Wie kann man Enthaltsamkeit *in* der Ehe fordern, wo sie doch nicht selten wegen Siechtums des Mannes oder der Frau oder aus anderen wichtigen Rücksichten geboten ist? Der Stand der Ehelosen wird immer da sein schon wegen des selbst in normalen Zeiten und erst recht in Kriegszeiten beträchtlichen Frauenüberschusses gerade im Alter von 20 bis 40 Jahren. Im Interesse der sittlichen Reinheit wie der Lebensfreudigkeit und Lebenskraft derer, die beim besten Willen nicht zur Heirat kommen, liegt es, daß ihr Stand nicht als ein Notstand und eine verfehlte Existenzform, sondern als ein ebenfalls geheiligter und wertvoller Stand, voll ganz besonderer Vorzüge und Segnungen gilt, daß die Heirat nicht zum eigentlichen Sinn des Lebens erhoben und die Unverheirateten nicht einfachhin zu Menschen zweiten Ranges herabgewertet werden. [12]

Die ältere Schwester, die auf die Ehe verzichtet, um bei den verwaisten Geschwistern Mutterstelle zu vertreten oder die alternden Eltern zu verpflegen, ist gewiß keine unfruchtbare Drohne der Gesellschaft. Die Lehrerinnen, weltlichen oder geistlichen Standes, die ihre geistige Mütterlichkeit an fremde Kinder verströmen, sind doch wahrhaftig keine völkisch wertlose Ballastexistenzen, nur weil sie um ungeteilten Dienstes willen der leiblichen Mutterschaft entsagen. Die jungfräulichen Diener und Dienerinnen der Nächstenliebe verdienen gewiß keine gesellschaftliche Achtung und sittliche Verfehmung, weil sie statt durch Ehe und Mutterschaft der Volksgemeinschaft in ihren kranken, leiblich und seelisch gefährdeten Gliedern bis zur vollen Selbstaufopferung ihre Hilfe weihen.

Und der katholische Ordensstand hätte doch nie so viele soziale und religiöse Hochleistungen für die Volksgemeinschaft aufzuweisen, wenn er nicht durch Zölibat und Jungfräulichkeit die ganze Liebe und Sorge, die der Verheiratete pflichtmäßig dem engen Kreise seiner Familie widmet, den Tausenden von Seelen geschenkt hätte, die ihm der Herr anvertraut, den Kranken und den Armen, den Kindern wie den Sündern, den gesellschaftlich Entrechteten und Geknechteten. Wenn ein Komplott des Schweigens diese Großtaten der jungfräulich geweihten Orden und des Priesterstandes in der deutschen Geschichte totschweigen wollte, dann würden die Steine von ihnen zu reden beginnen, die Dome und Bibliotheken, die Stiftungen und Spitäler, die Schulen und Universitäten. Vergebens führt man gegen die Berechtigung des Zölibats seine beklagenswerten Übertretungen an; denn niemand wird ein Ideal deshalb verwerfen, weil einige an ihm gescheitert sind. Einzelne gefallene Priester und Ordensleute beweisen gegen die sittliche Erhabenheit des Jungfräulichkeitsstandes als solchen ebensowenig wie die einzelnen Ehebrecher gegen die des Ehestandes, wie einzelne unlautere Wucherer und Betrüger gegen die sittliche Ehrbarkeit und Volkswichtigkeit des ehrlichen Kaufmannsstandes, wie parteiliche und bestechliche Richter und Beamte gegen den Segen und das Daseinsrecht des Richter- und Beamtenstandes.

„Der nämliche Gott, der in die Reihe der Wochentage den Sonntag hineinstellte als Tag des Herrn, der in das Weichbild der Menschenwohnungen das Gotteshaus hineinstellte als Haus des Herrn und in die Tonhalle der weltlichen Lieder den Psalm als Sang des Herrn, der nämliche Gott hat in die verschiedenen Berufsklassen des Volkes auch den Priester hineingestellt als Gesalbten des Herrn" (Faulhaber, Zeitfragen), hat den Priester dazu berufen, daß er wie sein hoheprieſterlicher Sohn ehelos und jungfräulich sein solle um des Himmelreiches willen. [13]

Jungfräulichkeit und Zölibat gehören zu den edelsten Blüten menschlichen Hochstrebens. Sie verdienen nicht nur keine Bekämpfung und Erschwerung, sondern Hochschätzung und Verehrung. Jene - der Zahl nach verhältnismäßig immer wenigen - hochgemuten Seelen aber, die „es erfaßt haben", was es Großes um die Jungfräulichkeit ist, haben das heilige Recht, dem Rufe Gottes und ihres Gewissens frei zu folgen. Wir Bischöfe erheben laut und feierlich den Anspruch auf diese Freiheit und dieses Recht für alle, die den Ruf Gottes verspüren. Dieses Recht grundsätzlich verweigern, wäre ein unerträglicher Eingriff in die persönliche Freiheit, die Einführung des Zwanges in dem allerpersönlichsten und zartesten Punkte des Eigenlebens der menschlichen Persönlichkeit, wäre ein rücksichtsloses Zertreten eines von der Menschheit allüberall hochgeschätzten Ideals.

Geliebte Diözesanen! Wir fassen zusammen: Der genußsüchtige Naturalismus untergräbt die *vor-ehe-liche* Keuschheit der Jugend durch seine For-

derung nach Freigabe der „freien Liebe" und die Gleichstellung der unehelichen mit der ehelichen Mutterschaft. Er untergräbt die eheliche Keuschheit durch seine Billigung des Ehebruchs und seine Rechtfertigung und Förderung der Ehescheidung. Er bekämpft erbittert die jungfräuliche Keuschheit der freiwillig Ehelosen, deren Ideal er grundsätzlich verwirft.

Seinem Evangelium, das Fleisch und Blut geoffenbart, stellen wir das Evangelium des Geistes entgegen, das der Vater im Himmel geoffenbart hat in Jesus Christus, seinem Sohne.

Auf die Verhöhnung und Verheerung der vorehelichen Keuschheit antworten wir mit dem Wort des Apostels: „Wenn ihr nach dem Fleische lebet, werdet ihr sterben; wenn ihr aber durch den Geist die Triebe des Leibes tötet, werdet ihr leben." (Röm. 8, 13.)

Der Zerstörung und Verwüstung der ehelichen Keuschheit begegnen wir mit dem Wort des Herrn: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen; denn es sind nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch." (Mt. 9, 15.)

Der Verunglimpfung und Bekämpfung der Jungfräulichkeit stellen wir den Lobpreis des Heilandes auf sie entgegen: „Wer es fassen kann, der fasse es." (Mt. 19, 12.)

Geliebte Diözesanen! Was die christliche Sittlichkeit mit ihrer Forderung der Keuschheit in ihren verschiedenen Formen gebietet, das ist nicht Willkür und Härte, das ist dasselbe, was die recht verstandene geistig-sittliche Natur fordert und was dem leiblichen und seelischen Hochstand des einzelnen Menschen wie der Volksgemeinschaft genauestens entspricht und frommt. Wie in allem, so ist auch hier das sittliche Gesetz kein von außen aufgezwungenes Willkürgebot, sondern Ausdruck und Ausfluß des gottgeschaffenen Seins und Wesens selbst; seine Verheißungen und Drohungen entspringen der Wirklichkeit des Lebens selbst, wie es in Gottes heiligem Wesen und Willen gründet, ihre Außerachtlassung und Übertretung bedeutet und bedingt die Zerstörung des Lebens selbst.

Darum, katholisches Volk, laß dich in deiner Liebe und Treue zur Tugend der Keuschheit durch nichts und durch niemand irremachen! Folge dem Worte Gottes und hole dir Kraft zu seiner Erfüllung im Gebet um Reinheit zu Christus und seiner heiligen Mutter, im häufigen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares, in grundsatzfester Ablehnung unchristlicher Sitte und Meidung unnötiger Sündengefahr. „Dann seid ihr untadelig und lauter inmitten eines irren und wirren Geschlechts, unter dem ihr leuchten sollt wie die Sterne im Weltall." (Phil. 2, 15ff.)

„Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen." (2. Kor. 13, 13.) Amen.

Aachen, den 28. Januar 1943.

**Die Bischöfe**
**der Kölner und Paderborner Kirchenprovinz:**
**Für die Diözese Aachen und das Gebiet Eupen-Malmedy**

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Der erste Teil dieses Fastenhirtenbriefes ist am Sonntag Septuagesima, der zweite Teil am Sonntag Sexagesima und der dritte Teil am Sonntag Quinquagesima in allen heiligen Messen - außer den Kindermessen - zu verlesen.

Die Fastenverordnung braucht nicht eigens verlesen zu werden. Am Sonntag Quinquagesima möge in allen heiligen Messen verkündet werden, daß während des gegenwärtigen Krieges an allen Tagen - außer Aschermittwoch und Karfreitag - vom Fasten- und Abstinenzgebot Dispens erteilt ist.

Wenn für die Kriegszeit eine so umfassende Befreiung vom Fasten- und Abstinenzgebot gegeben worden ist, so erwartet die Kirche doch mit Recht, daß die Gläubigen es aus freien Stücken und gern beobachten, soweit es nur in ihrer Macht steht, vor allem das Abstinenzgebot. Sie ermahnt alle, die von der Dispens Gebrauch machen, sich in der Fastenzeit freiwillig kleine Entsagungen aufzuerlegen, sich besonderen Gebetseifers zu befleißigen, Fastenpredigten und Fastenandachten häufig zu besuchen, das Familiengebet zu pflegen, Karitas gegen Arme und Kranke zu üben und ein Fastenalmosen zu geben, das für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Priesteramtskandidaten, bestimmt ist.

**Die österliche Zeit** dauert vom Passionssonntage bis zum Sonntage nach Christi-Himmelfahrt.

In dieser Zeit sind alle Gläubigen streng verpflichtet, das allerheiligste

Sakrament des Altares zu empfangen.

Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Gebe Gott, daß der Eifer der Gläubigen die diesjährige Fastenzeit und die österliche Zeit zu einer Zeit der Umkehr, Sühne und Erneuerung mache, damit Gottes Gnadensegen auf uns und unsere Pfarrgemeinden, auf Kirche und Vaterland reichlich niederströme. Wir opfern die Gnadenzeit auf für unsere Soldaten, die kämpfenden, verwundeten und gefallenen, und tragen so ein wenig unsere Dankbarkeit bei ihnen ab.

✣

Das Fastenalmosen ist am Ende der österlichen Zeit in üblicher Weise an die Bistumskasse zu überweisen. In jeder Kirche ist von Aschermittwoch ab bis zum Schluß der österlichen Zeit ein Opferstock mit der Aufschrift „Fastenalmosen" aufzustellen.

✣

Die folgenden Anmerkungen sind nicht zum Vorlesen, sondern zur weiteren seelsorglichen Auswertung des Hirtenschreibens bestimmt.

[1] Warnt doch selbst ein Mann wie der Philosoph Nietzsche den jungen Menschen: „In die freie Höhe willst du, nach Sternen dürstet deine Seele. Aber auch deine schlimmen Triebe dürsten nach Freiheit. Deine wilden Hunde wollen in die Freiheit; sie bellen vor Lust in ihren Kellern . . . Noch bist du ein Gefangener, der sich Freiheit ersinnt . . . Reinigen muß sich auch noch der Befreite des Geistes, viel Gefängnis ist noch in ihm zurück: rein muß noch sein Auge werden." (Zarathustra 45.)

[2] Das hat wiederum gerade der Philosoph Nietzsche betont: „Ich habe eine Frage für dich allein, mein Bruder: wie ein Senkblei werfe ich diese Frage in deine Seele, daß ich wisse, wie tief sie sei. Du bist jung und wünschest dir Kind und Ehe. Aber ich frage dich: bist du ein Mensch, der ein Kind sich wünschen darf? Bist du der Siegreiche, der Selbstbezwinger, der Gebieter deiner Sinne, der Herr deiner Tugenden? Also frage ich dich. Oder redet aus deinem Wunsche nur das Tier oder die Notdurft? . . . Ich will, daß deine Siege und deine Freiheit sich nach einem Kinde sehnen. Lebendige Denkmale sollst du bauen deinem Sieg und deiner Befreiung. Über dich selbst sollst du hinausbauen. Aber erst mußt du mir selber gebaut sein, rechtwinklig an Leib und Seele. Nicht nur fort sollst du dich pflanzen, sondern hinauf! Dazu helfe dir der Garten der Ehe." (Zarathustra 73 f.)

[3] Darum nennen zwei nichtkatholische deutsche Hochschullehrer es einen verhängnisvollen Irrtum unserer Zeit, wenn sog. „Freundschaften" und sog. „biologische Ehen" den gesetzlichen Ehen in moralischer Bewertung gleichgestellt werden, wenn die Bedeutung der Virginität (Jungfräulichkeit) in „Zweifel gezogen wird und die Pflicht des Mannes nicht mehr selbstverständlich ist, in ritterlicher Gesinnung Frauenehre zu respektieren und zu schützen, vor allem in seiner Haltung gegenüber einem geliebten Mädchen". (H. Zeiß und E. Rodenwald, Einführung in die Hygiene und Seuchenlehre 4.)

[4] Der heilige Augustinus schildert den lebensmörderischen Grundzug solcher Verhältnisse: „Die Unsittlichkeit, die im Dunkeln dem Kindesleben widerstrebt, tritt klar ans Licht, indem sie gegen das Kind wütet. Die geheime Schande entlarvt sich in der offenkundigen Grausamkeit . . . der Sprößling soll sterben, ehe er Leben empfängt, oder wenn er schon im Mutterschoß lebte, soll er eher getötet als geboren werden." (De nupt. et concup. I, n. 12.)

[5] „Die Nähe des Geistes ist für sie nicht nur Erhebung, sondern auch große Gefahr; die sinnlichen Triebe saugen aus der freien, schrankenlosen Phantasie und Denkkraft des Menschen eine Unersättlichkeit, die zur vollen Unnatur ausarten und alles gesunde Leben des Einzelnen und der Gattung aufzehren kann. Hierzu tritt im tatsächlichen Zustand der Menschheit die aus der Erbsünde stammende Störung des inneren Gleichgewichtes, eine Reizbarkeit und Widerspenstigkeit des Begehrens, die an sich zwar keine Sünde, jedoch eine starke Gefahr der Sünde und ein eigentliches Hemmnis der sittlichen Geisteserhebung ist." (J. Mausbach, Ehe und Volksvermehrung 26.)

[6] Und ein nichtkatholischer Universitätsprofessor der Erziehungswissenschaft schrieb: „Wer sich überreden läßt, zu meinen, Versagen sei schädlich oder gefährlich, der wird bald erfahren, daß der Trieb durch Nachgiebigkeit gesteigert wird, und endlich wird er an ihm einen harten und despotischen Herrn haben. Es gibt nur einen Weg, sich Freiheit und Ruhe zu verschaffen, der Begierde von vornherein den Meister zu zeigen! Es wäre zu wünschen, daß unsere Mediziner außer auf Medizin sich auch etwas auf den Menschen verstünden; sie würden dann diesem Problem anders gegenüberstehen, als sie es vielfach jetzt tun: als Anwälte der Naturtriebe gegen die Sitte." (Paulsen, Ethik II, 280.)

[7] „Wenn es uns gelingt, in der Ehe und Familie wieder den Sammelpunkt aller Sittlichkeit zu schaffen, in welchem Treue und Hingabe, Ehrfurcht und echte Liebe zusammenfließt, dann schaffen wir damit die besten Vorbedingungen für das Wachsen unseres Volkes und die beste Fürsorge für das leibliche und seelische Wohl unserer Kinder." (F. Hoffmann, Sittliche Entartung 40.)

[8] „Es gibt", sagt der Dichter Adalbert Stifter, „eine eheliche Liebe, die nach den Tagen der feurigen, gewitterartigen Liebe, die den Mann zum Weibe führt, als stille, durchaus aufrichtige und süße Freundschaft auftritt, die über alles Lob und allen Tadel erhaben ist und die vielleicht das Spiegelklarste ist, was menschliche Verhältnisse aufzuweisen haben. Die Liebe trat ein. Sie ist innig, ohne Selbstsucht, freut sich, mit dem anderen zusammen zu sein, sucht seine Tage zu schmücken und zu verlängern, ist zart und hat gleichsam keinen irdischen Ursprung an sich." (Nachsommer.)

[9] Ein nichtkatholischer deutscher Universitätsprofessor hat diese unlösliche Schicksalsgemeinschaft zwischen Ehe und Volk also begründet: „Die Ehe ist ihrem Wesen nach Lebensgemeinschaft, nicht Verhältnis auf Zeit. Eine sukzessive Polygamie (eine zeitlich aufeinanderfolgende Vielweiberei) wäre schlimmer als die simultane (die gleichzeitige). Sie wäre die Vernichtung der Idee der Familie selbst. Sowohl das Verhältnis der Gatten als der Kinder fordert die lebenslängliche Dauer der Ehe. Volles Vertrauen, volle Hingabe, volle Lebensgemeinschaft der Gatten ist nur in dieser Voraussetzung möglich. Und für die Kinder bedeutet die Auflösung der Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, die Zerstörung des Bodens, in dem ihr sittliches Dasein gepflanzt ist; es wird ihnen dadurch nachträglich der Vorzug der echten Geburt entzogen . . . Die Ehe ist nicht um der Lust der einzelnen, sondern um der Selbsterhaltung des Ganzen willen. Die Lebensgemeinschaft der Gatten ist die Voraussetzung des Familienlebens, und die Familie ist die Form, in der das Volk als geschichtliches Wesen sich selbst erhält. In ihr findet nicht bloß die Fortpflanzung des organischen, sondern des ganzen geistig-sittlichen Lebens statt. Es liegt auf der Hand, daß freie Liebesverhältnisse sie in dieser Absicht nicht ersetzen können: zur Erzeugung des Nachwuchses möchten sie noch genügen, zur Erziehung nicht: erziehen kann nur die Familie als Lebensgemeinschaft der Gatten und Kinder. Man verweist uns auf die Gesellschaft, die schon durch die Schule ein großes Stück der Erziehung an sich genommen habe; in Zukunft werde sie auch den Rest, der bis jetzt noch der Familie geblieben sei, an sich ziehen; dann sei die Familie überflüssig. Ich meine, man muß blind sein, um nicht zu sehen, daß gesellschaftliche Einrichtungen in der Regel nur eine Ergänzung der Familienerziehung sein können. Die natürliche und instinktive Grundlage des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern kann durch gesellschaftliche Einrichtungen und Verpflichtungen in keiner Weise ersetzt werden." (Fr. Paulsen, Ethik 280.)

[10] Ein nichtkatholischer Regierungsmedizinalrat macht auf eine Gefahr aufmerksam: Das fest ausgebaute Verhältnis der sogenannten Freundschaft, dessen Mittelpunkt der verantwortungslose Geschlechtverkehr vor und außer der Ehe ist, drohe die Idee der Ehe geradezu zu verdrängen und entleere sie zur bloßen Interessengemeinschaft ohne Liebe, Treue, Achtung, zu einem Vertrag auf Kündigung und mit allen Vorbehalten der Untreue: „Beide Ehegatten nehmen das verantwortungslose Gebaren mit in die Ehe, welches sie in ihrem vorehelichen Liebesleben an den Tag zu legen gewohnt waren. Die eheliche Untreue beider Teile ist da keine verwerfliche Verräterei, sondern eine Gewohnheit, die mit dem früheren Freundinnenwechsel identisch ist. Ein Ehebruch wird verhältnismäßig leicht verziehen, weil er eine frühere Liebesgewohnheit bedeutet. Es gibt zahlreiche Ehen, in denen beide Parteien im Bewußtsein wechselseitiger Untreue nebeneinander herleben. Daß aus solchen Ehen nicht eine große Kinderzahl zu erwarten ist, dürfte selbstverständlich sein, zumal auch der Präventivverkehr als längst geübte Gewohnheit in das Eheleben übernommen wird . . . So ist die moderne Ehe ein dauernder Betrug des einen am anderen, ein Verrat aller an allen. Denkt man sich die Kreuz- und Querverbindungen aller Ehe- und Treuebrüche aufgezeichnet, so müßte ein Filigrannetz von Linien die Städte und Städtchen und Dörfer verbinden . . . Nur ein gänzlich Verblendeter wird angesichts solcher Zustände noch guten Mutes sein und sich die Rettung unserer Zukunft von unserer modernen Ehe erwarten." (F. Hoffmann, Sittliche Entartung 34, 36.) Hier zeigt sich auch erschreckend deutlich der innere Zusammenhang zwischen vorehelicher und ehelicher Unzucht. Jung gewohnt, alt getan! Voreheliche Unkeuschheit und eheliche Untreue sind die wilden und geilen Triebe an demselben Dorngestrüpp der geschlechtlichen Verwilderung. Voreheliche und eheliche Keuschheit aber verhalten sich zueinander wie Verheißung und Erfüllung, wie Vorbereitung und Vollendung.

[11] Zwei deutsche Hochschullehrer schreiben: „Nicht eine zur Erhaltung des Volkes als ausreichend errechnete Kinderzahl erzeugt mit staatlichen Hilfen und unter dem Einfluß einer erfolgreichen Werbung kann die Zukunft unseres Volkes sichern, sondern Kinder, geboren aus Ehen, die auf der Grundlage einer tiefen sittlichen Auffassung und damit einer ungekünstelt gebliebenen Sexualität aufgebaut sind." (H. Zeiß u. E. Rodenwald, Einführung in die Hygiene und Seuchenlehre 44.)

[12] Es ist ein großer Irrtum, zu meinen und zu sagen: die unverheiratete Person sei nur zur Hälfte Mensch. Ohne seine Schuld unverheiratet bleiben sei ein großes Unglück, durch seine Schuld eine große Schuld. (Fichte.) „Das Wort ‚Person' bezeichnet die Ganzheit und innerliche Geschlossenheit der geistigen Natur, die wesentliche Unabhängigkeit des Ich von dem, was unter und neben ihm ist. Die Würde der Persönlichkeit bleibt für jeden Menschen nur dann gewahrt, wenn sie im Geiste gesucht wird und innerhalb des Geistes in der Beziehung seines Seins und Handelns auf Gott. Nach der leiblichen Seite, nach ihrer geschlechtlichen Verschiedenheit, sind Mann und Weib ergänzungsbedürftig, Hälften der Menschheit; die Ganzheit und persönliche Vollkommenheit beider liegt jenseits der geschlechtlichen Differenz (Verschiedenheit) im gottebenbildlichen Geiste." (Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben 28 f.)

Diese Ganzheit und Geschlossenheit der Person erfährt durch die Jungfräulichkeit ihre Verstärkung und Besiegelung. Und aus diesem in einem Punkte gesammelten Lebens- und Seelenreichtum entspringt zuletzt auch die höhere geistig-soziale Fruchtbarkeit der jungfräulichen Seelen.

[13] Ein nichtkatholischer Professor der Medizin urteilt: „Es ist ein Zug psychologischer Kenntnis des Menschen, daß die katholische Kirche ihre Priester zur Keuschheit verpflichtet und damit von der Sinnlichkeit zu emanzipieren trachtet, um sie ganz den Zwecken ihres Berufes zu erhalten." (Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 14.)

„Priester sind nichts anders als die Repräsentanten des Begriffs Kirche. Die Kirche selbst ist ein Sakrament, denn in dieser sichtbaren Gemeinschaft sündiger, aber ihrem Streben und ihrem Ziele nach sündloser Menschen wird der Geschichte ewiges Leben geschenkt. Diejenigen, welche diese Bestimmung der Kirche ihren Mitbrüdern durch ihr Dasein jeden Augenblick gegenwärtig halten, nennt man Priester. Sie wandeln in der Welt als die, welche nicht von der Welt sind. Als Beichtiger und Seelsorger erleben sie den heißesten Herzschlag irdischen Lebens in nächster Nähe: Sie selbst aber müssen, zum Zeichen, daß nicht zeitliches, sondern ewiges Leben das ist, worauf es ankommt, der lockenden Wärme widerstehen, einsam dienen, einsam sterben und über dem Dienst der Pilgerbrüder oft fast die Sehnsucht nach der Heimat vergessen, deren Grüße ihnen der Glockenklang und das stille Säuseln der Frühlingsblüten zuweht, wie das Lächeln der Entschlafenen sie bringt, von deren Mienen jedwede verkündet, daß, die im Herrn sterben, in Frieden sind." (P. de Lagarde, Deutsche Schriften, Göttingen 1902, 255.)

# Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

## Nr. 41 Bischöfliches Weihnachts-Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Beatissime Pater,

Quarto atrocis belli anno Almi Salvatoris recurrente Die Nativitatis cum Capitulo Cathedrali et clero et populo diecesis Aquisgranensis et Administraturae Eupensis et Malmediensis procumbo praesepi Divini Amoris benignissimi ad impetrandam Sanctitati Vestrae opulentissimam benedictionem et opem Divini Infantis.

Firmissima in fide permanentes humiliterque confidentes prae oculis habemus illa Sanctitatis Vestrae alma verba nuper dicta „nihil magis hodie necessarium esse quam caelestem opem divinumque auxilium" illius nempe Servatoris, cuius inexhaustum misericordiae et gratiae occasione Episcopatus celebrationis magnanimiter patefecisti thesaurum, ut permulti hoc formidoloso tempore immatura morte absumpti homines ad Christum perveniant non severum iudicem sed ardentem animarum amore redemptorem.

Apostolicam Benedictionem rogantes nos cum piis Communis Nostri Patris precibus conjungimus, ut divina misericordia dies humanae viae crucis abbrevientur et Pax Christi omnes nationes conciliet in iustitia et fraterna caritate.

Et Deus . . . . . .

Aquisgrani, die 10 decembris 1942.

† Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolitanus
Administrator Apostolicus dioecesis Aquisgranensis et Administraturae Apostolicae
Eupensis et Malmediensis
ad nutum Sanctae Sedis.

Segreteria di stato
di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 15 Januarii 1943.

Exc.me ac Rev.me Domine.

Augustus Pontifex suaviter affectus est bonis ominibus, quae, revertente Dominici Natalis festo, nomine quoque cleri et populi ditionis istius devoto animo obsequio Ei detulisti.

Sanctitas Sua vobis de egregiae voluntatis testificatione gratias exsolvit plurimas ac, mutuam referens caritatem, a Puerulo Jesu, cuius ortus mundum laetificavit, lucis, gaudii et pacis effusa munera summa prece invocat. Horum autem in pignus Apostolicam Benedictionem peramanter vobis impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
Domino HERMANNO J. STRAETER
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Deiecesis Aquisgranensis et Administraturae Apostolicae
Eupensis et Malmediensis
ad nutum Sanctae Sedis.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

## Nr. 42 Steuererklärung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.

Die Frist zur Umstellung der Satzungen mit Wirkung für die Vergangenheit lief am 31. Dez. 1942 ab. Die kirchlichen Anstalten und Einrichtungen, die eine Satzungsumstellung für zwecklos hielten, sind jetzt zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet, ohne daß es einer besonderen Aufforderung dazu bedarf. Die Steuererklärungen für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sind, sofern nicht der Reichsminister der Finanzen etwas anderes bestimmt (wie es 1942 geschah), bis zum Ende des Monats März abzugeben. Das Finanzamt kann die Steuererklärungsfrist in einzelnen Fällen verlängern.

Diejenigen Anstalten und Einrichtungen, die sich ständig von erfahrener Seite steuerlich beraten lassen, wollen dort sich auch darüber Rat einholen,

was sie jetzt zur Erfüllung ihrer Steuererklärungspflicht zu tun haben. Die anderen Anstalten und Einrichtungen, die noch keinen Berater haben, wollen vorsorglich rechtzeitig beim Finanzamt um Fristverlängerung nachsuchen, da es ihnen nicht möglich ist, die Steuererklärungen für die rückliegenden Jahre, für welche die Steuern nacherhoben werden, in der noch vorhandenen kurzen Frist und ohne Hilfe richtig abzugeben.

Die kleinen Anstalten und Einrichtungen brauchen keine Vermögensteuererklärung abzugeben, wenn ihr Gesamtvermögen 10 000,- RM. nicht übersteigt (VStG. § 6 Abs. 2). Sie brauchen auch keine Körperschaftsteuererklärung abzugeben, wenn ihr jährliches Einkommen (d. h. Überschuß) in der Regel 500,- RM. nicht übersteigt und sie (abgesehen von der steuerlich nicht genügenden Satzung) die Erfordernisse der Steuerfreiheit erfüllen.

## Nr. 43 Lohnsteuer für Haushälterinnen und Hausgehilfinnen.

Bekanntlich ist mit Wirkung vom 1. Juli 1942 an die Erhebung der Bürgersteuer in Wegfall gekommen. Als Ersatz für den Ausfall an Bürgersteuer hat das Reich eine Erhöhung der Steuer vom Einkommen vorgenommen und zugleich die Freigrenze herabgesetzt.[1] Dadurch sind vielfach früher lohnsteuerfreie Hausangestellte lohnsteuerpflichtig geworden. Die Lohnsteuerpflicht beginnt jetzt mit einem Monatslohn von 65,- RM.[2]

I. Steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Der Arbeitslohn der Hausangestellten setzt sich in der Regel zusammen aus Barbezügen und Sachbezügen.

1. Die Barbezüge bestehen in dem gezahlten Arbeitslohn. Dem tatsächlich gezahlten Arbeitslohn sind aber für die Berechnung der Lohnsteuer diejenigen Beträge zuzurechnen, deren Zahlung gesetzlich der Hausangestellten obliegt, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen worden sind. Es ist vielfach üblich, daß die Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungen und die Lohnsteuer ganz vom Arbeitgeber getragen werden. Diese Beträge sind deshalb für die Errechnung der Lohnsteuer dem Barlohn zuzurechnen. Der steuerliche Lohn besteht demnach aus Barlohn vermehrt um den Arbeitnehmeranteil an den Sozialbeiträgen (Krankenkasse usw.) und die Lohnsteuer. Wie hoch die Arbeitnehmeranteile an den Sozialbeiträgen sind, muß bei den Krankenkassen erfragt werden, da die Beiträge örtlich verschieden sind.

2. Die Sachbezüge bestehen in erster Linie aus der gewährten freien Station. Auch die Höhe der Bewertung der freien Station ist bei den Krankenkassen zu erfahren.

Bar- und Sachbezüge zusammen bilden den steuerpflichtigen Arbeitslohn. Nach diesem ist die Steuer an Hand der Steuerkarte aus der Lohnsteuertabelle abzulesen.

II. Führung des Lohnkontos.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. Vordrucke für Lohnkonten sind im Schreibwarenhandel überall erhältlich. Das Lohnkonto hat laufend folgende Angaben zu enthalten: Lohnzahlungszeitraum, Bruttolohn getrennt nach Bar- und Sachbezügen, die Abzüge und den Nettolohn. Die Konten müssen drei Jahre lang aufbewahrt werden.[3]

III. Abführung der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendervierteljahr vom Arbeitslohn der Hausangestellten einbehalten mußte, spätestens am zehnten Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober) an das Finanzamt seines Wohnortes abzuführen.[4] Die Abführung geschieht füglich unter Benutzung einer Steuerzahlkarte durch Einzahlung bei der Post.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 44 Betr. Hinterlegung von Wertpapieren.

Nach § 9 der Dienstinstruktion für die Kirchenrendanten vom 11. Juli 1928 (vgl. Corsten S. 727) sollen bei Wertpapieren die Zinsscheinbogen und die Mäntel getrennt aufbewahrt werden.

Sofern jedoch nach Artikel 20 b (3) die Wertpapiermäntel und Zinsscheinbogen zusammen in die offene Verwaltung einer Bank gegeben worden sind, wird auf nachfolgende Verordnung aufmerksam gemacht:

Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs.

Vom 22. Dezember 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handels-

[1] Reichssteuerblatt, S 473f

[2] Reichssteuerblatt, S. 13, 553ff.

[3] §31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. März 1939; Reichsgesetzblatt I, S. 449ff.

[4] § 42 a. o. O.

rechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1.

(1) Ein Kreditinstitut kann vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art, die ihm unverschlossen zur Verwahrung anvertraut sind, der Deutschen Reichsbank als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertrauen, ohne daß es hierzu einer Ermächtigung des Hinterlegers nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) bedarf.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Hinterleger durch ausdrückliche schriftliche Erklärung entweder der Sammelverwahrung widerspricht oder eine andere Art der Verwahrung verlangt. Die Erklärung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders abgegeben werden.

§ 2.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

(2) § 1 gilt auch, wenn die Wertpapiere dem Kreditinstitut vor dem Inkrafttreten der Verordnung anvertraut sind. Eine Erklärung nach § 1 Abs. 2 ist jedoch nur wirksam, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung abgegeben ist.

Berlin, den 22. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack.

RGBl. 1943 I, S. 1.

## Nr. 45 Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.

Vom 28. Dezember 1942 (RGBl. I 1943, S. 4).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse verordnet:

§ 1.

Die zehnjährigen Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Schriften auf dem Gebiet des Handelsrechts einschließlich des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf dem Gebiet des Steuerrechts werden bis auf weiteres auf fünf Jahre herabgesetzt; für Handelsbücher, Inventare und Bilanzen bleibt es bei den bisherigen Fristen.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister der Finanzen bestimmen, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

Reichssteuerblatt 1943, S. 17.

# Aus der Rechtsprechung

## Nr. 46 Staatsgenehmigung zum Grunderwerb durch kirchliche Körperschaften.

Mit der Staatsgenehmigung zum Grunderwerb durch kirchliche Körperschaften befaßt sich nachstehendes bemerkenswertes Urteil des ersten Zivilsenates des Kammergerichtes vom 3. Juli 1942 (W I 217/42).

Der Beschluß der dritten Zivilkammer des Landgerichts in Aachen vom 2. April 1942 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

In einer notarischen Verhandlung vom 4. Sept. 1941 vereinbarte die Grundstückseigentümerin Elisabeth Vosdellen mit den katholischen Kirchengemeinden in Kirchhoven und Gereonsweiler, daß sie jeder von diesen Gemeinden das Eigentum zu einer Bruchteilhälfte schenke, wobei sie sich ein Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht sowie einen durch Vormerkung zu sichernden Widerruf für den Fall der Weiterübertragung der verschenkten Eigentumsbruchteile vorbehielt. Zugleich erteilte sie den Beschenkten die Auflassung für je einen halben Eigentumsanteil. Das Grundbuchamt beanstandete den Umschreibungsantrag nach Anstellung von Ermittlungen über den

Grundstückswert dahin, daß dieser bei Berücksichtigung der von einem schwebenden Zusammenlegungsverfahren zu erwartenden Verbesserung einen Wert von 10 300,- RM. statt bisher 9500,- RM., auf jeden Fall aber einen solchen von mehr als 5000,- RM. habe, und daß aus diesem Grunde die staatliche Genehmigung gemäß Art. 6 § 1 Pr. AGBGB. beizubringen sei. Die Antragsteller machten demgegenüber geltend, daß das Grundstück zur Zeit keinen höheren Wert als 9500,- RM. habe, der Wert der einer jeden Kirchengemeinde geschenkten Eigentumshälfte also unter 5000,- RM. liege, und daß deshalb die staatliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Sie lehnten demgemäß die Nachsuchung der staatlichen Genehmigung ab. Darauf wies das Grundbuchamt die Eintragungsanträge zurück. Auch eine Beschwerde der Antragsteller wurde zurückgewiesen. Ihre weitere Beschwerde hat Erfolg.

Nach Art. 6 § 1 Pr. AGBGB. bedürfen Schenkungen an juristische Personen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000,- RM. betreffen. Ferner bedürfen juristische Personen in Preußen nach Art. 7 § 1 Pr. AGBGB. zum (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000,- RM. ebenfalls einer staatlichen Genehmigung. Dies gilt auch für katholische Kirchengemeinden (Güthe-Triebel GBO. Bd. II, S. 1938), welche selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind (KG. in HRR. 1930, Nr. 421). Das Landgericht legt die von ihm angewendete Vorschrift des Art. 6 § 1 dahin aus, daß die Schenkung einer Sache an mehrere juristische Personen schon dann der Genehmigung bedürfe, wenn der Wert der ganzen Sache den Betrag von 5000,- RM. übersteige. Diese Auffassung ist rechtlich unhaltbar. Verschenkt jemand nacheinander oder gleichzeitig verschiedene Gegenstände an verschiedene Personen, so sind das, auch wenn die Schenkungen in einer notarischen Verhandlung zusammengefaßt werden, mehrere rechtlich voneinander getrennte Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich ihrer Genehmigungsbedürftigkeit gesondert betrachtet werden müssen (ebenso KGJ. 25 A 126 für die Veräußerung juristische Person). Ein solcher Fall ist - entgegen der Ansicht des Landgerichts - auch dann gegeben, wenn, wie hier, ein Grundstück an zwei Personen je zu einer Miteigentumshälfte verschenkt wird. Denn auch das sind zwei selbständige Schenkungen, und der Gegenstand jeder Schenkung ist nicht das ganze Grundstück, sondern eine Miteigentumshälfte. Das zeigt sich deutlich, wenn die Schenkungen, was für die Beurteilung ihrer rechtlichen Selbständigkeit ohne Bedeutung ist, nacheinander mittels verschiedener Verträge und Auflassungen vorgenommen werden. Der Hinweis des Landgerichts darauf, daß die Eigentumsbruchteile erst mit der Eintragung der Erwerber in das Grundbuch entständen (also nicht Gegenstand der früheren Schenkung sein könnten), geht fehl, weil auch Schenkungen sich erst mit der Eintragung in das Grundbuch vollenden. Andernfalls wäre ein Eigentümer auch nicht in der Lage, mit einem anderen in eine Miteigentumsgemeinschaft dadurch einzutreten, daß er ihm eine Eigentumshälfte schenkweise oder aus einem anderen Rechtsgrunde überträgt. Die Möglichkeit einer solchen Übertragung ist aber nicht zu bezweifeln. Der hier zur Beurteilung stehende Fall liegt demnach bei Unterstellung eines Grundstückswertes von 9500,- RM. nicht anders, als wenn jeder der Kirchengemeinden ein Betrag von 4750,- RM. geschenkt werden sollte.

Auch das Bedenken des Amtsgerichtes, daß die Beteiligten eine Umgehung des Genehmigungserfordernisses beabsichtigten und deshalb so behandelt werden müßten, als ob die vorgenommenen Rechtsgeschäfte doch genehmigungsbedürftig seien, ist, solange keine anderen als die bisherigen Feststellungen getroffen werden können, nicht begründet. Es mag unterstellt werden, daß die Eigentümerin das ganze Grundstück nicht an eine einzige Kirchengemeinde schenkt, um nicht Gefahr zu laufen, daß die dann erforderliche Genehmigung versagt wird. Wenn sie aber wirklich aus diesem Grunde zwei Gemeinden beschenkt und hierbei ernstlich die Absicht hat, jede der beiden Gemeinden endgültig Miteigentümerin zur Hälfte werden zu lassen, so ist das keine Umgehung des Gesetzes. Von einer solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn die Beteiligten einen Erfolg, der sich auf dem regelmäßigen Wege nur mit staatlicher Genehmigung erreichen läßt, auf einem ungewöhnlichen Umwege unter Vermeidung der staatlichen Kontrolle herbeiführen wollten. Es kommt also in erster Linie darauf an, welchen Erfolg der Gesetzgeber mit der Aufstellung der Genehmigungsvorschrift des Art. 6 § 1 Pr. AGBGB. hat erreichen wollen. Das ist nun unzweifelhaft die Vermeidung der Anhäufung von Kapitalwerten in der sogenannten toten Hand und nicht etwa der Schutz des einzelnen dagegen, daß er zugunsten juristischer Personen Vermögenswerte von mehr als 5000,- RM. schenkweise aufgibt. Hieraus folgt, daß es nicht

dem Sinne der gesetzlichen Vorschrift, die nur den Schenkungserwerb jeder einzelnen juristischen Person von einer bestimmten Wertgrenze an beschränken will, widerspricht, wenn die beiden hier zu beschenkenden Kirchengemeinden jede für sich zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks im Werte von 9500,-RM. werden. Anders läge die Sache nur dann, wenn anzunehmen wäre, daß die Vornahme der Schenkungen an zwei Kirchengemeinden lediglich den Zweck hätte, in Verbindung mit weiteren - geheimen - Abmachungen, wonach die eine Gemeinde ihre Grundstückshälfte auf die andere Gemeinde weiter übertragen sollte, die letztere zur alleinigen Eigentümerin und Schenknehmerin zu machen. Für eine solche Annahme sind aber bisher keine ausreichenden Anhaltspunkte hervorgetreten. Dieselben Erwägungen gelten bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 7 § 1 Pr. AGBGB.

Greift hiernach der Entscheidungsgrund des Landgerichts nicht durch, so bleibt nunmehr zu prüfen, ob etwa das Grundstück im Ganzen einen Wert von mehr als 10 000,- RM. hat, in welchem Falle auch die Schenkung einer Miteigentumshälfte genehmigungsbedürftig sein würde. Zu diesem Zwecke ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an das Landgericht zurückzuverweisen.

## Nr. 47 Grundsteuernachveranlagung.

RFH.-Urteil vom 18. Juni 1942 III 64/42.

1. **Zur Anwendung der Befreiungsvorschriften des § 4 Ziffern 5 a und b GrStG. auf den Saal in einem Gemeindehaus.**

2. **Grundsteuernachveranlagung nach § 34 Gr.-StDV., wenn eine Befreiungsvorschrift von den Steuerbehörden zu Unrecht angewendet worden ist. - § 4 Ziffern 5 a und b GrStG., § 34 GrStDV. -**

Die beschwerdeführende Kirchengemeinde ist Eigentümerin eines Grundstückes in A., auf dem sich ein in den Jahren 1930/31 erbautes Gemeindehaus befindet. Das FA. veranlagte für einen Teil des Grundstücks für das Rechnungsjahr 1938/39 einen Grundsteuermeßbetrag. Dabei rechnete es den im Gemeindehaus befindlichen großen Saal zum steuerpflichtigen Teil des Grundstücks. Im Rechtsmittelverfahren entschied das FG. durch Urteil vom 8. Dezember 1938, daß der Saal nach § 4 Ziffer 5 a GrStG. nicht zum steuerpflichtigen Teil des Grundstücks gehöre, weil er dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet sei. Das Urteil wurde rechtskräftig. Im November 1939 kam dann das FA. auf Grund des Urteils des RFH. vom 3. Juni 1939 (Bd. 47 S. 79, RStBl. 1939 S. 877), zu der Feststellung, daß der Saal im Jahre 1938 überwiegend für Veranstaltungen benutzt worden sei, die nicht unter den Begriff „Gottesdienst" gefallen seien. Es erließ einen neuen Grundsteuermeßbescheid für das Rechnungsjahr 1939/40, in dem es den Saal zum steuerpflichtigen Teil des Grundstücks rechnete. Die Beschwerdeführerin hält diesen Bescheid aus förmlichen Gründen für unzulässig und in sachlicher Hinsicht für unrichtig, weil der Saal dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet sei. Die Anfechtung hat keinen Erfolg gehabt.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen führt aus förmlichen Gründen zur ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

Der OFPräs. sieht in dem angefochtenen Steuermeßbescheid eine Nachveranlagung auf Grund von § 34 GrStDV., die zulässig gewesen sei, weil am 1. Januar 1939 die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr festzustellen gewesen seien. Es trifft zu, daß § 34 GrStDV. auch in den Fällen angewendet werden kann, in denen das Vorliegen eines Steuerbefreiungsgrunds von den Steuerbehörden oder vom FG. zu Unrecht angenommen worden ist. Ist die unrichtige Veranlagung rechtskräftig geworden, so muß es bei ihr für das Rechnungsjahr verbleiben, für das sie vorgenommen ist. Für die Folgezeit ist dann aber kein Grund für eine Steuerbefreiung mehr vorhanden. Der OFPräs. hat jedoch übersehen, daß nach § 34 Absatz 2 GrStDV. eine Nachveranlagung nach Absatz 1 dieser Vorschrift erst von dem Rechnungsjahr an gilt, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Befreiungsgrund fortgefallen ist. Nimmt man also im vorliegenden Fall an, daß für den Saal keine Steuerbefreiung auf Grund von § 4 Ziffer 5 a GrStG. gegeben ist, so konnte das FA. nicht mit

Wirkung ab 1. April 1939, sondern erst mit Wirkung ab 1. April 1940 eine Nachveranlagung vornehmen. Im gleichen Sinn hat der Senat bereits im Urteil vom 3. September 1941 (Bd. 51 S. 58, RStBl. 1941 S. 770) entschieden. Dieser Fall liegt nur insofern anders, als damals der Befreiungsgrund bei der ersten Veranlagung nach der Rechtsprechung des RFH. gegeben und erst später infolge Änderung dieser Rechtsprechung fortgefallen war. Unter solchen Umständen hat der Senat angenommen, daß der Befreiungsgrund erst mit der Bekanntgabe des die Änderung der Rechtsprechung enthaltenden Urteils fortgefallen sei. Hier hat aber bei der Veranlagung 1938/39 noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung über den Begriff „Gottesdienst" vorgelegen. In solchen Fällen muß der Befreiungsgrund zu dem Zeitpunkt als fortgefallen gelten, in dem die Rechtskraftwirkung der früheren unrichtigen Veranlagung aufhört.

Hiernach ist der Grundsteuermeßbescheid für das Rechnungsjahr 1939/40 als unzulässig ersatzlos aufzuheben, so daß eine Entscheidung über die sachliche Streitfrage nicht zu treffen ist. Immerhin sei dazu bemerkt:

1. In dem oben angeführten Urteil vom 3. Juni 1939 hat der RFH. den Begriff „Gottesdienst" im Sinn von § 4 Ziffer 5a GrStG. dahin festgelegt, daß darunter nur Veranstaltungen zu verstehen sind, die ausschließlich der Gottesverehrung dienen und in denen die Teilnehmer in feierlichen Formen durch Andacht, Gebet und Gesang ein Gemeinschaftbekenntnis zu Gott ablegen. Das wesentliche äußere Merkmal des Gottesdienstes ist der feierliche Rahmen der Veranstaltung und ihre Bindung an eine bestimmte überlieferte Form. Versammlungen von Gemeindeangehörigen, denen die übliche, feierliche Form fehlt, sind kein Gottsdienst im Sinn des GrStG., auch wenn dabei das Gotteswort ausgelegt und gemeinschaftlich gebetet wird. Diese Auslegung des Gesetzes hält der erkennende Senat aufrecht. Was auf anderen Rechtsgebieten oder in der Kirchenlehre unter Gottesdienst verstanden wird, kann für das Grundsteuerrecht nicht maßgeblich sein. Für die Ausgestaltung der Befreiungsvorschriften im GrStG. ist im Hinblick auf den Zweck dieses Gesetzes der Gedanke maßgebend gewesen, die Befreiungen möglichst eng zu halten (Begründung zum GrStG. zu § 4, RStBl. 1936 S. 717). Dieser Gedanke zwingt zu einer engen Auslegung der Befreiungsvorschriften. Der Zweck der Befreiungsbestimmung ist dem allgemeinen Gedanken nach die Freistellung von Gebäuden, die als „Kirchen" (Kapellen, Betsäle) dem feierlichen Gottesdienst in einem grundsätzlich wegen der Feierlichkeit, zur Erhöhung der inneren Sammlung und Weihe baulich besonders gestalteten und eingerichteten Raum dienen. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche kommen hiernach als „Gottesdienst" nur die Versammlungen von Gemeindeangehörigen in Betracht, die die Kirchengemeinde in feierlichen überlieferten Formen in der Kirche oder beim Fehlen einer Kirche (oder wenn der Kirchenraum im Einzelfall ungeeignet ist) in einem anderen Raum zu veranstalten pflegt. Für die Frage, ob ein Saal dem in diesem Sinn verstandenen Gottesdienst gewidmet ist, kann nicht allein ausschlaggebend sein, welche Art von Veranstaltungen in ihm überwiegend abgehalten werden. Dann würde die Entscheidung oft von Zufälligkeiten abhängig werden. Vielmehr kommt es, wie der Senat bereits im Urteil vom 27. Juni 1940 (RStBl. 1940 S. 830) ausgesprochen hat, in erster Linie darauf an, für welchen Zweck der Saal allein oder wenigstens überwiegend geschaffen ist und bereitgehalten wird. Im vorliegenden Fall steht der Beschwerdeführerin für die Abhaltung von Gottesdiensten eine Kirche zur Verfügung. Es bestand also für sie kaum ein Anlaß, daneben noch einen Saal, der überwiegend ebenfalls für Gottesdienste bestimmt sein sollte, zu schaffen und bereitzuhalten. Daß bei der Bereitstellung des Saales wesentlich an andere Zwecke als an Gottesdienste gedacht war, wird auch daraus zu folgern sein, daß sich in ihm nach der Feststellung des OFPräs. eine Vorrichtung zur Wiedergabe von Lichtbildern und ein Dirigentenpult befinden und daß an ihn eine Kaffee-Ausgabe angebaut ist.

2. Zu prüfen wäre aber noch, ob der Saal etwa überwiegend - neben Gottesdienst im vorstehenden Sinn - auch für Zwecke der religiösen Unterweisung im Sinn von § 4 Ziffer 5b GrStG. benutzt wird. Nach dem angeführten Urteil vom 3. Juni 1939 bedeutet religiöse Unterweisung Unterricht zur Förderung des Wissens um religiöse Fragen (vgl. auch Urteil des RFH. vom 24. Juli 1941, RStBl. 1941 S. 868). Ob die in dem Saal abgehaltenen Versammlungen diesem Zweck dienen, ist eine Frage tatsächlicher Art. Der Saal ist von der Grundsteuer befreit, wenn bei seiner Bestimmung und Benutzung Gottesdienst und religiöse Unterweisung gegenüber anderen Zwecken überwiegen.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 48 Gesuchte Tauf- und Trauurkunden.

Gesucht werden:

1. Trauurkunde von Peter Sonntag (geb. am 10. April 1813 zu Zweifall) mit Elisabeth Müller (geboren am 1. April 1808 zu Monschau); Trauung vor 1846, in welchem Jahre den Eheleuten zu Bialistok ein Kind geboren wurde.

2. Taufurkunden des um 1748 geborenen Franz Classen und der um 1752 geborenen Anna Gertrud Vossen, die am 11. Oktober 1772 in Rötgen heirateten und denen in Zweifall eine Tochter geboren wurde.

3. Taufurkunde der Maria Sibylla Frings, geboren um 1747.

4. Tauf- und Trauurkunden der Eltern der unter 2. und 3. genannten Personen.

In erster Linie kommt der südliche Teil des Kreises Monschau in Frage. Mitteilungen erbeten an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen oder durch Feldpost an Herrn Unterarzt Dr. Georg Mravlag, Heeres-San.-Staffel, Nikolsburg N. D.

## Nr. 49 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

### Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 30. Januar d. J. den Pfarrer Wilhelm Grimsehl in Korschenbroich zum Dechanten des Dekanates M. Gladbach-Ost ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 3. Febr.: Lennertz Hermann, Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, zum Pfarrverwalter in Sourbrodt (Dek. Malmedy);

am 15. Febr.: Nieten Paul, Kaplan in Lobberich, zum Pfarrer in Kronenburg (gl. Dekanates).

### Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 12. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Richard Schulte auf die Pfarrstelle St. Tönis (Dek. Kempen) angenommen und denselben zum 28. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 31. Jan.: Lützeler Pet. Heinrich, geb. 4. Oktober 1877 in Aachen, gew. 28. März 1903 in Köln, ehem. Pfarrer in Eschweiler-Röhe, seit 1. Oktober 1940 i. R. zu Eschweiler, begraben in Alsdorf-Schaufenberg;

am 14. Febr.: Broichmann Josef Hub., geb. 7. Mai 1881 in Köln, gew. daselbst am 18. März 1905, Religionslehrer und Studienrat an der Städtischen Oberschule für Jungen und der Städtischen Oberschule für Mädchen in Stolberg;

" " " Firmenich Joh. Hub. Julius, geb. 21. August 1881 in Imgenbroich, gew. 14. März 1908 in Köln, ehem. Pfarrer an St. Elisabeth in Aachen, seit 1. Oktober 1937 i. R. daselbst;

im Gebiete Eupen-Malmedy:

am 27. Jan.: Delhez Leopold, geb. 14. Juli 1879 in Malmedy, gew. 15. März 1902 in Köln, zuletzt Pfarrer in Mürringen (Dek. Malmedy);

am 6. Febr.: Bronsgeest Josef, geb. 6. April 1859 in Kalkar, gew. 18. Dezember 1886 in Lüttich, Rektor a. D. im St. Josefskrankenhaus zu St. Vith (gl. Dekanates);

in der Erzdiözese Köln:

am 21. Dez. 1942: Baston Alois, Kaplan an St. Marien in Oberhausen, gefallen als Sanitätssoldat im Osten, 29 Jahre alt;

am 24. Jan.: Pape Matthias, zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Jubilarpriester, 83 Jahre alt;

" " " Scheurer Rudolf, zuletzt Pfarrer in Gymnich, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1943 | 13. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 50 Dispensatio super ieiunio eucharistico pro sacerdotibus, qui S. Missae Sacrificium eodem die iterant vel ter celebrant . . . . . 41
Nr. 51 Dispensatio super lege ieiunii eucharistici pro fidelibus, qui nocturno tempore suis muneribus funguntur 42

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 52 Gebet nach der heiligen Messe . . . . . 42
Nr. 53 Papstkrönungsfeier am 7. März . . . . . 42
Nr. 54 Heldengedenktag am 14. März . . . . . 42
Nr. 55 Feier der Erstkommunion am Ostersonntag . . . 43
Nr. 56 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 43
Nr. 57 Anmeldungen von Familienstiftungen . . . . . 43
Nr. 58 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . . 43
Nr. 59 Weihrauchersatz . . . . . 44
Nr. 60 Bescheinigung des Arbeitslohnes . . . . . 44

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 61 Seelsorge der Ukrainer . . . . . 44
Nr. 62 Grundsteuer für unbebaute Grundstücke ermäßigt . 44

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 44


## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 50 Dispensatio super ieiunio eucharistico pro sacerdotibus, qui S. Missae Sacrificium eodem die iterant vel ter celebrant.

Sacra Congregatio
de Sacramentis
N. 112/43. Romae, die 13 ianuarii 1943.

BEATISSIME PATER,

E.mus Archiepiscopus Wratislavien., nomine etiam aliorum Germaniae Ordinariorum, ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut facultas Missam celebrandi servato ieiunio duarum tantum horarum post cibi solidi sumptionem capellanis militaribus, bis vel ter in die Sacrum litantibus, per rescriptum S. Congregationis de Sacramentis ex Audientia SS.mi diei 13 iulii 1942 N. 3205/42 concessa, extendatur in favorem sacerdotum qui in Germaniae dioecesibus S. Missae Sacrificium eodem die iterant vel ter celebrant, attentis praesentibus peculiaribus rerum adiunctis.

---

Ex AUDIENTIA SS.mi diei 10 ianuarii 1943.

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis sacrae Congregationis de Sacramentorum disciplina Praefecti, attentis expositis ab E.mo Archiepiscopo Wratislavien., gratiam extensionis benigne indulgere dignatus est iuxta preces, remota semper quacumque admirationis vel scandali fidelium occasione, irreverentiae erga sacrosancta Mysteria quocumque amoto periculo ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris perdurante actuali bello.

L. S. sign. D. Card. Jorio, Praef.
sign. F. Bracci, Secr.

### Nr. 51 Dispensatio super lege ieiunii eucharistici pro fidelibus, qui nocturno tempore suis muneribus funguntur.

Sacra Congregatio
de Sacramentis
N. 295/43. Romae, die 28 ianuarii 1943.

BEATISSIME PATER,

E.mus Archiepiscopus Wratislavien., ut Praeses Conferentiarum Fuldensium, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter postulat, attentis huius temporis peculiaribus rerum adiunctis, ut germanici fideles qui nocturno tempore suis muneribus funguntur dispensentur a lege ieiunii eucharistici, ita

ut etiam mane ad S. Synaxim accedere valeant servato ieiunio quattuor tantum horarum post cibi solidi sumptionem et unius saltem horae post sumptionem potus, numquam tamen alcoolici, vel medicinae.

Ex AUDIENTIA SS.mi diei 25 ianuarii 1943.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis sacrae Congregationis de Sacramentorum disciplina Praefecti, attentis expositis ab E.mo Archiepiscopo Wratislavien., gratiam dispensationis benigne indulgere dignatus est iuxta preces, bis vel ter in hebdomada secundum Ordinariorum iudicium; remota quacumque scandali vel admirationis fidelium occasione; quocumque irreverentiae erga sacra Mysteria vel sacrilegii periculo amoto ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis non obstantibus quibuscumque.

Praesentibus valituris actualis belli tempore, si tamdiu expositae circumstantiae perduraverint.

L. S. sign. D. Card. Jorio, Praef.
sign. F. Bracci, Secr.

Vorstehende Vollmacht geben wir hiermit bekannt. Die Dispens ist in jedem einzelnen Bedarfsfalle besonders zu beantragen.

Aachen, den 16. Februar 1943.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

### Nr. 52 Gebet nach der heiligen Messe.

Aachen, den 17. Februar 1943.

Von jetzt an sind an Sonntagen und an Wochentagen nach allen stillen heiligen Messen, an denen die Gläubigen teilnehmen, anstelle der von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete die folgenden Fürbitten zu verrichten: [1]

„Lasset uns beten um Gottes Schutz für unser Volk und Vaterland und insbesondere für Deutschlands Krieger!

Starker Gott, Herr der Heerscharen, sei unser Schutz in dieser gefahrvollen Zeit. Bewahre unser Vaterland vor allen feindlichen Anfällen und halte von uns fern die Verwüstungen des Krieges. Beschütze alle aus uns, die in treuer Erfüllung ihrer Pflicht den Gefahren des Todes ausgesetzt sind.

V.: Herr, erhöre unser Gebet. — A.: Und laß unser Rufen zu Dir kommen.
V.: Königin des Friedens. — A.: Bitte für uns.
V.: Heiliger Michael. — A.: Bitte für uns.
V.: Heiliger Bonifatius. — A.: Bitte für uns.
V.: Heiliger Petrus Canisius. — A.: Bitte für uns.
Lasset uns beten!
V.: Daß Du, o Gott, unsere Brüder im Felde beschützen und segnen wollest. — A.: Wir bitten Dich, erhöre uns.
V.: Daß Du unsere kranken und verwundeten Soldaten trösten und ihnen die Gesundheit wiederschenken wollest. — A.: Wir bitten Dich, erhöre uns.
V.: Daß Du deine schützende Hand über unsere vermißten und gefangenen Soldaten halten wollest. — A.: Wir bitten Dich, erhöre uns.
V.: Daß Du unseren gefallenen Kriegern die ewige Ruhe verleihen wollest. — A.: Wir bitten Dich, erhöre uns."

[1] Nach den stillen heiligen Messen, die rein privat gefeiert werden, an denen die Gläubigen teilnehmen, sind auch fernerhin die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete zu verrichten.

### Nr. 53 Papstkrönungsfeier.

Aachen, den 18. Februar 1943.

Am Sonntag Quinquagesima, dem 7. März, begehen wir den vierten Jahrestag der Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius' XII. Die Gläubigen sind bereits am Sonntag vorher darauf hinzuweisen. Am Tage selber weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das Wirken des jetzigen Papstes hin und ermuntere zu eifrigem Gebete für Papst und Kirche.

Im Hochamt ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen.

Wer dieser Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

### Nr. 54 Heldengedenktag.

Aachen, den 20. Februar 1943.

Am Gedenktage für die Opfer des Krieges - am 14. März (I. Fastensonntag) - soll in allen Pfarr- und Rektoratskirchen beim Hauptgottesdienst gebetet werden: „Lasset uns beten für die Verstorbenen des Krieges: Aus der Tiefe rufe ich zu Dir, o Herr usw., anschließend ein Vater unser, Gegrüßet seist Du, Maria."

In der Nachmittags-Andacht soll für alle gefallenen Helden der schmerzhafte Rosenkranz gebetet werden.

Am Sonntage vorher wolle man die Gläubigen bitten, an diesem Gedenktage die heilige Kommunion für die Seelen der gefallenen Soldaten aufzuopfern und an den Gottesdiensten rege teilzunehmen.

## Nr. 55 Feier der Erstkommunion.

Aachen, den 22. Februar 1943.

Auch in diesem Jahre bestehen die Gründe fort, die uns veranlaßten, die Erstkommunion der Kinder auf den Ostersonntag zu verlegen. Dazu kommt, daß dieser im laufenden Jahre auf den 25. April, also sehr spät, fällt. Im Interesse der Einheitlichkeit verordnen wir daher, daß die gemeinsame Kinderkommunion am Ostersonntag gehalten wird.

## Nr. 56 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 22. Februar 1943.

Die bevorstehende Schulentlassung veranlaßt uns, auch in diesem Jahre wieder auf das Karitas-Hilfswerk für Hilfsschulkinder hinzuweisen. Wer ein solches Kind unterbringen will, wende sich an die Zentrale: Aachen, Monheimsallee 15 (Frl. Anna Roles). Näheres s. Kirchlicher Anzeiger 1940, Seite 49.

## Nr. 57 Anmeldung von Familienstiftungen.

Aachen, den 24. Februar 1943.

Im Kirchlichen Anzeiger 1940, Nr. 231, war auf die ministerielle Verordnung vom 17. Mai 1940, RGBl. Seite 806, betreffend Familienstiftungen und Familienstudienstiftungen von uns hingewiesen worden. Daß dieser Verordnung zugrunde liegende Gesetz über das Erlöschen der Familien-Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 ist inzwischen insofern mehrfach geändert worden, als die in diesem Gesetz angesetzten Termine verlängert wurden. Durch die dritte Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. Dez. 1942 ist folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, Seite 825) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 24. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 661) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1945 der 1. Januar 1948.
2. Im § 28 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 1. Januar 1944 der 1. Januar 1947.
3. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1942 der 31. Dezember 1945.

§ 2.

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I, S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 661) tritt an die Stelle des 1. April 1943 der 1. April 1946.

§ 3.

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Nr. 58 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 25. Februar 1943.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß wie immer mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir, in Hinweis auf unsern Erlaß im Kirchlichen Anzeiger 1939, Stück 10, S. 77, und 1940, Stück 4, S. 33, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

## Nr. 59 Weihrauchersatz.

Aachen, den 25. Februar 1943.

In Ermangelung von echtem Weihrauch (Harz der arabisch-ostafrikanischen Baumgattung Boswellia) kann auch Weihrauch aus Naturharz, erhältlich in Kaufmannsgeschäften, oder gestoßene Wacholderbeeren (Juniperus), mit Lavendelblüten vermengt, verwendet werden.

## Nr. 60 Bescheinigung des Arbeitslohnes.

Aachen, den 26. Februar 1943.

Da das Kleben von Marken der Invaliden- und Angestelltenversicherung ab 1. Juli 1942 eingestellt ist, müssen nunmehr die Arbeitgeber am Schlusse eines jeden Kalenderjahres den bezogenen Lohn auf der Versicherungskarte (nicht Lohnsteuerkarte) bescheinigen, zum ersten Male für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1942.

Zu bescheinigen ist der Gesamtlohn einschl. Sachbezüge und der etwa vom Arbeitgeber übernommenen Anteile der sozialen Beiträge, die an sich dem Arbeitnehmer obliegen. Anzugeben ist auch die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört. Da auf den Versicherungskarten kein besonderer Raum für diese Bescheinigungen vorgesehen ist, ist ein Einlegeblatt bei den Kartenaustauschstellen zu beziehen.

Das gilt nicht nur für die Angestellten der Kirchengemeinde, wie Organisten, Küster usw., sondern auch für die Hausangestellten der Geistlichen.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 61 Seelsorge der Ukrainer.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
II 2041/42 Berlin W 8, den 13. Jan. 1943
An den Herrn Erzbischof von Paderborn in Paderborn.

Auf das Schreiben des Erzbischöflichen Generalvikariats in Paderborn vom 7. August 1942 - Nr. 3765 III -.

Für die seelsorgerische Betreuung der Ukrainer bestehen keine Sondervorschriften wie hinsichtlich der Zivilarbeiter polnischen Volkstums.

Den im Reich eingesetzten Zivilarbeitern polnischen Volkstums können Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden. Im Auftrag: Theegarten.

## Nr. 62 Grundsteuer für unbebaute Grundstücke ermäßigt.

Nach den Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt 1943, S. 2) wird die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke, deren Einheitswert nach dem gemeinen Wert festgesetzt ist (z. B. Baugelände, gewerbliche Grundstücke usw., aber nicht landwirtschaftliche Grundstücke, die nach dem Ertrag bewertet sind) ab 1. Januar 1943 auf die Hälfte herabgesetzt.

In Nr. 7 (1) des obigen Erlasses heißt es: „Unbebaute Grundstücke werfen im allgemeinen keinen Ertrag ab, sondern verursachen nur Unkosten (z. B. Steuern). Die Berufung auf diesen Tatbestand kann nicht ohne weiteres zu einem Billigkeitserlaß führen. Dieser Grundsatz läßt sich gegenwärtig wegen der kriegsbedingten Bauerschwernisse usw. nicht in vollem Umfang aufrechterhalten. Die Gemeinden haben deshalb für alle unbebauten Grundstücke die Hälfte der verlangten Steuer bis auf weiteres zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn mit der Errichtung von Gebäuden begonnen worden ist. Der Erlaß ist ohne besondere Prüfung von Amts wegen auszusprechen ..."

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben unter dem 28. Oktober 1942 den ersten Vorsitzenden des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit in Aachen, Johannes Solzbacher, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1943 | 13. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 64 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Ordensangehörigen unserer Diözese . . . . . 45

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators**

Nr. 65 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese. 45

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 66 Causa beatificationis Ad. Kolping . . . . . 46

Nr. 67 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . . . . . 46

Nr. 68 Abholen der heiligen Öle . . . . . 46

Nr. 69 Kollekte für den Deutschen Verein vom heiligen Lande 46

Nr. 70 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . . . . 47

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 71 Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher . . . . 47

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr 72 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 48


## Nr. 64 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Führer Wilhelm, P., geb. am 10. Mai 1910 in Mädelhofen bei Würzburg, gew. am 13. März 1938 in Aachen, Mitglied der Genossenschaft der Missionare von der heiligen Familie zu Düren, Sanitätsgefreiter, Inhaber des E. K. I. und II. Kl. und der Ostmedaille, gefallen im Februar 1943 an der Ostfront.

R. i. p.

**Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

### Nr. 65 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakramente einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordne ich folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese - auch im Gebiete Eupen-Malmedy - am Mittwoch, dem 31. März 1943, nachmittags von 5 bis 6 Uhr, vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester - soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert

sind - kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese ersuche ich die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchte ich herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

Aachen, den 10. März 1943.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

### Nr. 66 Causa beatificationis Ad. Kolping.

Aachen, den 3. März 1943.

Für den Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Adolf Kolping ergeht erneut, wie früher schon geschehen, die dringende Aufforderung, alle von Kolping irgendwo noch liegenden Briefe und sonstigen handschriftlichen Äußerungen in beglaubigter Abschrift oder Photokopie an den Vizepostulator des Prozesses, Prof. Msgr. Dr. Herckenrath, Köln-Deutz, Karlstraße 22, einzusenden.

Auch werden die Gläubigen gebeten, alles, was sie aus persönlicher Kenntnis oder durch Erzählung und Überlieferung in Familie und Freundeskreis über den Diener Gottes Adolf Kolping, sein Leben und Wirken, seinen Ruf und seine Persönlichkeit, seinen Charakter und seine Tugenden bezeugen könnnen, ihrem Pfarrer mitzuteilen und durch diesen amtlich beglaubigt dem Vizepostulator zugehen zu lassen.

Desgleichen wolle man alle Gebetserhörungen, die man durch die Fürbitte des Dieners Gottes Adolf Kolping erlangt zu haben glaubt, dem obengenannten Vizepostulator mitteilen.

Termin für die Einsendung aller Meldungen ist der 1. April 1943.

### Nr. 67 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, den 4. März 1943.

Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiumkulaablasses müssen enthalten:

die Angabe des Namens und Ortes der Kirche, der Kapelle.

Wir bemerken, daß die Entfernung von 3 km von anderen Kirchen oder Oratorien, welche zu einem Franziskanerorden gehören oder das Ablaßprivileg besitzen, für die Neuverleihung des Privilegs an eine Kirche nicht mehr maßgebend ist. (S. Poen. 1. 5. 1939.)

Die Gesuche müssen spätestens am 20. April bei uns zwecks Weiterleitung nach Rom eingehen.

### Nr. 68 Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, den 5. März 1943.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gesucht, dem mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

### Nr. 69 Kollekte für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Aachen, den 8. März 1943.

Die heilige Fastenzeit und besonders die Kartage erinnern uns immer wieder an das jedem

Katholiken so sehr am Herzen liegende Heilige Land, in welchem uns durch den Kreuzestod und die Auferstehung des Erlösers der Himmel wieder aufgetan ward. Als Vertretung der deutschen Katholiken im Heiligen Lande hat der unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln stehende Deutsche Verein vom Heiligen Lande seit fast 100 Jahren die Aufgabe, eigene Anstalten mit allem Nötigen zu versehen und für eine würdige Wahrnehmung der deutschen Interessen an den heiligen Stätten zu sorgen. Es stößt zwar die Erreichung dieser Zwecke jetzt während des Krieges auf große Schwierigkeiten, da ja die Verbindung mit dem Heiligen Lande unterbrochen ist, trotzdem ist aber der Deutsche Verein vom Heiligen Lande auch heute noch in der Lage, seinen Aufgaben in mehrfacher Beziehung gerecht zu werden, und er bemüht sich vor allem, den Heiliglandgedanken in der Heimat lebendig zu erhalten. Große Aufgaben harren seiner, insbesondere wenn der Krieg zu Ende gegangen sein wird.

Darum bitten wir Klerus und Gläubige, im Interesse und in der Opferfreudigkeit für das Heilige Land nicht zu erlahmen und in den bevorstehenden Kartagen ein Scherflein zu spenden.

Die Kollekte möge am Palmsonntag in allen Gottesdiensten bekanntgegeben und bestens empfohlen werden und in allen Kirchen der Diözese am Karfreitag und Karsamstag gehalten werden. Der Ertrag derselben ist baldigst durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

## Nr. 70 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 9. März 1943.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kinderkollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikantenanstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 71 Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher.

Aachen, den 11. März 1943.

Im steuerlichen Interesse sind die steuerpflichtigen kirchlichen Institute und Vermögensmassen verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.[1] Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.[2]

Im Interesse einer Stärkung der Rohstoffreserven für die Pappen- und Papierindustrie[3] ist durch die hierunter zum Abdruck gelangende Verordnung[4] die Frist für die Aufbewahrung eines Großteils der Geschäftspapiere und Unterlagen auf fünf Jahre abgekürzt worden. ✣

### Verordnung über die Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Vom 28. Dezember 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse verordnet:

§ 1.

Die zehnjährigen Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Schriften auf dem Gebiet des Handelsrechts einschließlich des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie auf dem Gebiet des Steuerrechts werden bis auf weiteres auf fünf Jahre herabgesetzt; für Handelsbücher, Inventare und Bilanzen bleibt es bei den bisherigen Fristen.

§ 2.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister der Finanzen bestimmen, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz.
Dr. Thierack.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

[1] Reichsabgabenordnung, § 161.
[2] Reichsabgabenordnung, § 162 Abs. 8.
[3] Amtliche Begründung im Reichssteuerblatt 1943, S. 17 f.
[4] Reichsgesetzblatt, I, 1943, S. 4.

## Nr. 72 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 26. Februar d. J. den Dechanten und Pfarrer Peter Krötz in Blankenheim wunschgemäß vom Amte als Dechant des Dekanates Blankenheim entbunden und denselben zum Ehrendechanten ernannt.

### Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 11. März d. J. den Pfarrer Josef Mager an St. Mariae-Himmelfahrt in M.Gladbach-Neuwerk zum Definitor der 2. Definition des Dekanates M. Gladbach-Ost ernannt.

Auf Grund Apostolischer Bestellung vom 12. Dezember 1942 wurde gemäß can. 1435 dem Kaplan Dr. jur. Werner Eschweiler in Linnich die Pfarrstelle in Vossenack (Dek. Monschau) übertragen.

Ferner wurden ernannt:

am 2. März: Giesenfeld Wilhelm, Rektor an St. Franziskus in Süchteln, zum Pfarrer in St. Tönis (Dek. Kempen);

am 4. März: Koß Paul, Hauskaplan in Sistig, zum Rektor an St. Franziskus in Süchteln (Dek. Viersen).

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 26. Febr.: Rötten Johannes, geb. 14. Nov. 1880 in Neersen, gew. 10. August 1916 in Köln, Pfarrer in Rurkempen (Dek. Heinsberg);

am 27. Febr.: Jaegers Heinrich, geb. 8. Juni 1873 in Neuß, Päpstlicher Ehrenkämmerer, gew. 2. Juli 1896 in Köln, ehem. Anstaltspfarrer an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln, seit 1. Juli 1938 i. R. zu Godesberg-Rüngsdorf;

in der Erzdiözese Köln:

am 13. Febr.: Siepmann Theodor, zuletzt Studiendirektor an der Höheren Schule in Herzogenrath (Diözese Aachen), 59 Jahre alt;

am 15. Febr.: Barth Franz Xaver, Dr. jur., Privatgeistlicher in Bonn, 74 Jahre alt;

am 19. Febr.: Stollenwerk Andreas, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Bonifatius in Köln-Nippes, 65 Jahre alt.

R. i. p.

### Berichtigung.

Im letzten Kirchlichen Anzeiger vom 1. März d. J., Seite 42, muß es in der 2. Zeile der Fußnote heißen „an denen die Gläubigen nicht teilnehmen, sind auch fernerhin die vom Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete zu verrichten".

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen.

# Kirchlicher Anzeiger
für die
# Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 16. März 1943 (Sonderausgabe) | 13. Jahrgang

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

## Wir, das Domkapitel der Kathedralkirche zu Aachen,

entbieten der gesamten Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen des Bistums Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy Gruß und Segen im Herrn.

Gott, dem Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen, Seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy

# Dr. theol. Hermann Josef Sträter

Titularbischof von Caesaropolis
und Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes Pius XII.
Dompropst der Aachener Kathedralkirche

am Dienstag, dem 16. März, vormittags um $5^{3}/_{4}$ Uhr, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten, in die Ewigkeit abzurufen. Der Hl. Vater hat ihm kurz vor seinem Tode noch seinen besonderen Apostolischen Segen gesandt.

Nach langer Tätigkeit in der Seelsorge am 19. Juni 1922 zum Stiftspropst am Münster zu Aachen und zum Weihbischof von Köln ernannt, hat er länger als zwei Jahrzehnte in Aachen gewirkt, nach der Wiedererrichtung der Diözese Aachen seit dem 25. Juni 1931 auch als deren Generalvikar und seit dem 16. Oktober desselben Jahres als Aachener Weihbischof. Seit dem Tode des

Bischofs Dr. Joseph Vogt hat er die verwaiste Diözese geleitet, zunächst seit dem 5. Oktober 1937 als Kapitularvikar, seit dem 15. Mai 1938 als Apostolischer Administrator; am 24. Juni 1940 wurde er auch Apostolischer Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy. Vor zwei Jahren konnte er unter großer Anteilnahme von Klerus und Volk sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Unermüdlich setzte er seine ganze Kraft für die ihm anvertrauten hohen Aufgaben ein, in allem geleitet von einem starken Gottvertrauen, wie es sein Wahlspruch bekundete: „Der Glaube siegt". Der Verstorbene war ein Priester und Bischof nach dem Herzen Gottes von tiefer Frömmigkeit und Demut. Bis in die letzten Tage seiner Krankheit war er für das ihm in schwerster Zeit anvertraute Bistum unermüdlich tätig.

Klerus und Volk der Diözese Aachen stehen schmerzlich bewegt an der Bahre ihres Apostolischen Administrators und bitten Gott den Herrn, seinem getreuen Diener für alle Arbeit, die er in seinem Dienste geleistet hat, den ewigen Lohn zu gewähren.

Die feierliche Beisetzung mit vorausgehenden Exequien im Hohen Dom zu Aachen, in den die Leiche um 10 Uhr aus der Pfarrkirche St. Foillan überführt wird, findet am Samstag, dem 20. März, statt. Zu diesen Begräbnisfeierlichkeiten werden alle Priester, Ordensleute und Gläubigen der Diözese herzlichst eingeladen. Die Herren Geistlichen mögen sich dazu in Chorkleidung (Talar, Rochett und Birett) einfinden.

In allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sollen wo möglich am Dienstag, dem 23. März, feierliche Exequien gehalten werden. Alle Priester der Diözese wollen sobald als möglich eine heilige Messe für ihren verstorbenen Oberhirten feiern.

Für die Zeit der Verwaisung des Bischöflichen Stuhls haben wir Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Dr. Friedrich Hünermann, Titularbischof von Ostracine, zum Kapitularvikar gewählt.

Vorstehendes Schreiben ist den Gläubigen sogleich von der Kanzel bekanntzugeben.

Gegeben in unserer Kapitelsitzung am 16. März 1943.

**Das Domkapitel**

Namens desselben:

**Tennie**

Canonicus senior.

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 8** Aachen, den 1. April 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 73 Amtsantritt des Kapitularvikars . . . . . 51
Nr. 74 Predigt des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars, Titularbischofs Dr. Friedrich Hünermann, bei den Exequien für den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator, Bischof Dr. Hermann Josef Sträter, am 20. März 1943 im Hohen Dom zu Aachen . . . . 51
Nr. 75 Bericht über Tod und Beisetzung unseres Oberhirten 53

Seite

**Verordnungen des Kapitularvikariats**

Nr. 76 Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 55
Nr. 77 Erlaubnis, die heilige Kommunion am Karsamstagmorgen vor dem liturgischen Gottesdienst auszuteilen 55
Nr. 78 Meßweinversorgung . . . . . 56

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 56
Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 56


## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 73 Amtsantritt des Kapitularvikars.

Aachen, den 16. März 1943.

Das Hochwürdigste Domkapitel hat, wie bereits in Stück 7 des Kirchlichen Anzeigers bekanntgegeben worden ist, am 16. März nach den kanonischen Vorschriften CJC cc. 317, 432, 433 die Wahl des Kapitularvikars für das durch den Tod unseres Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators verwaiste Bistum Aachen vorgenommen. Das mir übertragene Amt habe ich inzwischen angetreten, was hierdurch den Geistlichen, den Kirchenvorständen und den Gläubigen der Diözese zur Kenntnis gebracht wird.

Für die hoffentlich nur kurze Dauer der interimistischen Verwaltung der Diözese empfehle ich mich angelegentlichst dem Gebete des Hochwürdigen Klerus und der Gläubigen.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Kapitularvikar.

### Nr. 74 Predigt des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars, Titularbischofs Dr. Friedrich Hünermann, bei den Exequien für den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator, Bischof Dr. Hermann Josef Sträter, am 20. März 1943 im Hohen Dom zu Aachen.

Hochwürdigste Exzellenzen!
Hochwürdigster Herr Erzbischof!
Hochwürdigste und Hochwürdige Herren!
Andächtige Trauergemeinde!

Zum zweiten Male steht das noch junge Bistum Aachen an der Bahre eines Oberhirten. Am 5. Oktober 1937 starb der erste Bischof, der Hochwürdigste Herr Dr. Josef Vogt. Heute beklagen wir den Heimgang unseres bisherigen Oberhirten, des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Josef Sträter. Nach längerer Krankheit ist er in der Frühe des Dienstags dieser Woche zu Gott heimgegangen. Da wollen wir in stiller Besinnung seiner gedenken, entsprechend der Mahnung des Apostels: „Gedenket eurer Vorsteher, die euch das Wort Gottes verkündigt haben! Schaut das Ende ihres Wandels! Folgt ihrem Glauben nach!" (Hebr. 13, 7.)

Unser geliebter verstorbener Oberhirte war ein Sohn dieser Stadt. Am 3. Juni 1866 wurde er hier geboren. In einem tief-christlichen, treu-katholischen Elternhause wuchs er heran. Die ehrwürdige und große Vergangenheit dieser Stadt, besonders in religiös-kirchlicher Hinsicht, machte auf das Herz des empfänglichen Knaben und Jungmannes tiefen Eindruck. Als er daher auf dem hiesigen Kaiser-Karls-


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. März 1943.

Gymnasium das Abiturientenexamen gemacht hatte, entschloß er sich, sein Leben als Priester Gott zu weihen. An verschiedenen Universitäten machte er seine philosophischen und theologischen Studien. Unter seinen Lehrern hat den tiefsten Eindruck auf ihn gemacht der berühmte Theologe Franz Hettinger in Würzburg. Noch bis in sein hohes Alter wußte er in begeisterter Weise von ihm zu erzählen. Durch ihn, den trefflichen Dante-Kenner, wurde auch Bischof Hermann Josef Sträter auf Dante hingelenkt. So wurde er ein Freund und Kenner der Göttlichen Komödie Dantes, deren Studium ihm zeitlebens am Herzen lag und die seine Lieblingslektüre bildete. Am 14. März 1891 wurde er zum Priester geweiht. Genau vor zwei Jahren konnte er an dieser Stätte das goldene Priesterjubiläum feierlich begehen. Dies war die letzte große Freude seines Lebens. In verschiedenen Stellungen war er in Lehramt und Seelsorge tätig. Von 1903 bis 1922 war er Pfarrer, dann Dechant in Krefeld-St. Josef. Seine besondere Sorge galt in jenen Jahren der Jugend und der Männerwelt. Angeregt durch die Kommuniondekrete Pius X. bemühte er sich um die Heiligung der Kinder und der Jugend im Sinne dieses großen heiligmäßigen Papstes, dessen Heiligsprechung unser jetziger Heiliger Vater, Papst Pius XII., in die Wege geleitet hat. Ganz besonders aber lag ihm allezeit die Seelsorge des Mannes am Herzen. Er wußte, wo die Männerwelt ihre Pflichten gegen Gott treu erfüllt, da steht es gut auch um die Familie, um das Volk. So wurde er zum Begründer des Männerapostolates, einer Einrichtung, die auch gegenwärtig noch segensreich in vielen Pfarreien wirkt. Im Jahre 1922 berief ihn das Vertrauen des damaligen Erzbischofs von Köln, Kardinal Schulte, zum Weihbischof und Propst am hiesigen Münster. Mehr als 20 Jahre ist er also als Bischof in den Diözesen Köln und Aachen tätig gewesen. Auf seinen Firmungs- und Visitationsreisen, oder auch sonst, zog er oft hinaus in die Kirchen und Kapellen, um das Wort Gottes zu verkünden, oder die heiligen Sakramente, vor allem die hl. Firmung, zu spenden. Von unserer Diözese Aachen kann man sagen: es gibt keinen Ort und kein Gotteshaus, mögen sie auch noch so klein und abgelegen sein, wo er nicht war und geredet hat. Ganz erstaunlich sind der Fleiß und die Hingabe, mit denen er sich seinen Aufgaben unterzogen hat.

Mit Errichtung des Bistums Aachen kamen noch andere Sorgen und Aufgaben hinzu. Er wurde Generalvikar des Bistums, nach dem Tode des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Vogt Kapitularvikar und seit Mai 1938 Apostolischer Administrator, d. h. der Oberhirte des Bistums, der dieses im Namen des Heiligen Vaters verwaltete. Seit 1940 war er auch Apostolischer Administrator von Eupen-Malmedy. Auch diese Pflichten und Aufgaben erfüllte er alle mit hingebendster Treue und tiefstem Verantwortungsbewußtsein. So dürfen wir bei seinem Tode auf ihn die Worte der Heiligen Schrift anwenden: „Selig die Toten, die im Herrn sterben; fürwahr, so spricht der Geist, sie sollen ausruhen von ihren Mühen, denn ihre Werke folgen ihnen nach." (Ap. 14, 13.) Ja, die Werke, die unser Hochwürdigster Oberhirte verrichtet hat, folgen ihm nach in die Ewigkeit. Nicht mit leeren Händen braucht er vor dem ewigen Richter zu stehen.

Ein reiches und großes Leben im Dienste Gottes und der heiligen Kirche liegt im Leben unseres verstorbenen Oberhirten vor uns. Aber wir würden seiner priesterlichen und bischöflichen Persönlichkeit nicht gerecht werden, wenn wir uns darauf beschränkten, nur den äußeren Lebensgang des hohen Verewigten zu schildern. Darum wollen wir die wesentlichen Züge dieser seiner Persönlichkeit zu erfassen suchen. Zunächst: Unser verewigter Oberhirte hatte eine tiefe Frömmigkeit. Er war das, was der heilige Paulus von seinem Schüler Timotheus sagt, „ein Mann Gottes". (1. Tim. 6, 11.) Er lebte in Wahrheit mit Gott und für Gott. Der Gottesgedanke stand im Mittelpunkte seines Lebens. Von dieser inneren Haltung aus verband ihn auch eine innige Liebe mit dem göttlichen Heiland, dem menschgewordenen Gottessohn. Auch besaß er eine kindliche Verehrung und Liebe zur Gottesmutter Maria, der dieses hehre Gotteshaus sowie Stadt und Diözese Aachen geweiht sind. Fast jede seiner Predigten schloß er mit einer Fürbitte an Maria, die allerseligste Gottesmutter.

Wie unser verewigter Oberhirte ein Mann Gottes war, so stand er auch in Treue und Liebe zur heiligen Kirche. Er erblickte in ihr - vom Glauben erleuchtet - eine göttliche Einrichtung, das Werk des Gottessohnes, das der Heiland zum Heile der Menschen gestiftet hat. Weil er von der Göttlichkeit der Kirche ganz durchdrungen war, hatte er auch für das Oberhaupt der heiligen Kirche, den Heiligen Vater, eine kindliche Ergebenheit und Verehrung. Lebhaft hat er es bedauert, daß es ihm infolge der Zeitverhältnisse nicht möglich war, dem gegenwärtigen Heiligen Vater einen Besuch zu machen. Wie er selbst von Liebe zur

Kirche und ihrem Oberhaupte erfüllt war, so wünschte er, daß auch die ihm anvertrauten Gläubigen, besonders die Jugend, in treuer Liebe zur Kirche ständen. Es schmerzte ihn sehr, daß in der Gegenwart die segensvolle Arbeit der Kirche so vielfach verkannt, ja bekämpft wird. Wie unser verewigter Oberhirte ein treuer Sohn der Kirche war, so liebte er auch seine Heimat und sein Vaterland. Wer ihn näher gekannt hat, weiß um seine Heimattreue. Er liebte seine Vaterstadt mit ihren Kulturdenkmälern, vor allem den herrlichen Dom. Er liebte auch die Naturschönheiten der näheren Umgebung Aachens. Diese seine Heimatliebe hat er auch durch die Tat bewiesen. Als im Jahre 1923 die Separatistenkämpfe in dieser Stadt tobten, erklärte unser verewigter Oberhirte den Vertretern der Feindmächte, daß Aachen eine kerndeutsche Stadt sei und sich niemals vom Reiche trennen lasse.

Wie seiner engeren Heimat, so hing er auch dem großen deutschen Vaterlande in Treue und Liebe an. Auch in dem gegenwärtigen schweren Ringen unseres Vaterlandes hat er viel geopfert und gebetet für einen glücklichen Ausgang und für eine segensvolle Zukunft unseres Volkes. Für ihn waren die Liebe zur Kirche und zum Vaterland keine Gegensätze. Beide waren ihm von Gott gegeben. Beiden gegenüber fühlte er sich verpflichtet.

Noch auf einen Zug im Wesen seiner Persönlichkeit möchte ich hinweisen. Unser verewigter Oberhirte war ein Seelsorger im besten und edelsten Sinne des Wortes. Für ihn galt der Grundsatz, daß das oberste Gebot das Heil der Seelen sei. Vom ersten Tage seines Priestertums an war er von diesem Gedanken geleitet. Um die Seelen für Gott zu gewinnen, war ihm keine Arbeit zu groß, keine Mühe zu schwer, kein Weg zu weit. Dieser rastlose Seeleneifer sprach auch aus seinen Predigten. Das letztemal hat er in diesem Gotteshause zu uns gesprochen am Silversterabend 1942. Diese seine letzte Predigt ist gewissermaßen sein Testament. Aus ihr spricht die ganz große seelsorgliche Liebe unseres verewigten Oberhirten zu uns. Darum möchte ich die Grundgedanken dieser seiner letzten Ansprache noch einmal wiederholen:

Mit Rücksicht auf das verflossene Jahr forderte er uns auf zur Dankbarkeit gegen Gott. Wir sollen Gott dankbar sein für die Gnaden, die er uns gewährt. Der wahre Christ erblickt auch in den Leiden des Lebens Gnaden, für die er dankbar ist. Die zweite Mahnung unseres verstorbenen Oberhirten lautete: Bleibt der Kirche treu! In ernster Weise wies er auf die Gefahren hin, die gerade die gegenwärtige Zeit in dieser Hinsicht mit sich bringt. Wir alle wollen diese Mahnung unseres verewigten Oberhirten beherzigen. Besonders bitte ich die Eltern, in ihren Familien dafür zu sorgen, daß die Kinder und heranwachsende Jugend der Kirche die Treue bewahren. Die dritte Mahnung, die er uns mitgab, lautete: Seid mutig und voll Gottvertrauen! So sollen wir sein im Hinblick auf die Gefahren der Zeit, in der wir leben. Durch Mut und Gottvertrauen müssen wir uns als ganze Christen bewähren. Und so schloß unser Oberhirte seine Silvesterpredigt mit dem alles zusammenfassenden Wort: Seid ganze Christen!

Und nun wollen wir von unserem geliebten toten Oberhirten Abschied nehmen. Soviel unser menschliches Auge zu sehen vermag, steht er gewiß gut in den Augen Gottes da. Aber der Glaube lehrt uns, daß Gott ganz anders ist als wir Menschen es uns zu denken vermögen. Er ist der unendlich Heilige und Gerechte. Darum kann auch nur der zu ihm gelangen, der selbst frei ist von der geringsten Schuld und Fehle. Deshalb liegt es auch im Sinne unseres verstorbenen Oberhirten, wenn wir recht eifrig seiner im Gebete und heiligen Opfer gedenken. Das wollen wir ihm versprechen. So wollen wir nicht nur sein Andenken in Ehren halten, sondern auch recht oft für ihn beten, die heilige Messe und die heilige Kommunion für ihn aufopfern, damit er ruhe in Frieden. So erfülle sich an ihm der alt-christliche Gebetswunsch: Ave pia anima, vivas in Christo. Amen.

✠

Vorstehende Predigt ist am Sonntag, 4. April, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen.

## Nr. 75 Bericht über Tod und Beisetzung unseres Oberhirten.

Wie unser verstorbener Oberhirte in den Jahren seines vollen Schaffens seine ganze Kraft für Gott eingesetzt hat, so sollte auch sein Sterben ein Sichverzehren bis zur letzten Kraft des Herzens werden. Nur noch wenige Wochen des neuen Jahres konnte sich Exzellenz Dr. Sträter den gewohnten Beschäftigungen widmen. Das Herzleiden der letzten Jahre hemmte seine Kraft mehr und mehr. Sein Arzt, der ihn in diesem Leiden hingebend betreut hatte, und auch seine Umgebung glaubten nicht, daß sich der Zustand so bald verschlimmern würde. Doch ließ sich der Kranke

bereits am 17. Februar bei einer Herzschwäche die heiligen Sterbesakramente spenden. Nach zwei Tagen konnte er aber die heilige Messe, zwar nur unter Aufbietung seiner ganzen Kraft, selbst wieder feiern. Diese Freude ist ihm dann noch täglich bis in die beiden letzten Wochen seines Lebens vergönnt gewesen. Am 8. März trat wiederum eine Schwäche ein. Nunmehr ans Krankenlager gefesselt, wünschte der Hochwürdigste Herr, daß in dem seiner Hirtensorge anvertrauten Gebiete für ihn gebetet werde. Donnerstag, der 11. März, brachte eine weitere Verschlechterung im Befinden des Kranken. Die Ärzte hatten keine Hoffnung mehr, daß er dem irdischen Leben nochmals zurückgeschenkt werde. Noch aber war der Lebensgeist nicht erlahmt. Die Grüße, die sein Generalvikar, der Hochwürdigste Herr Prälat Boeckem, und Se. Exzellenz Weihbischof Dr. Hünermann, der aus den Exerzitien herbeigeeilt war, von Mitbrüdern aus der Ferne überbrachten, nahm er freudig auf und empfahl sich immer wieder in das Gebet der Priester und der Anverwandten, die sein Lager umstanden. Doch Gott der Herr schenkte seinem treuen Diener noch den Trost, an den folgenden Tagen vom Krankenbett aus dem heiligen Meßopfer, das im anstoßenden Zimmer gefeiert wurde, mit vollem Bewußtsein und andächtiger Aufmerksamkeit folgen zu können und den Leib des Herrn empfangen zu dürfen. Am Sonntag, dem 14. März, jährte sich zum 52. Male der Tag seiner heiligen Priesterweihe. Die heilige Kommunion dieses Morgens wurde seine Wegzehrung. Mit großer Freude hatte der kranke Bischof am Samstagabend die Nachricht von dem besonderen Segen des Heiligen Vaters erhalten. Die Mitglieder des Domkapitels, seine geistlichen Freunde und seine Familienangehörigen hatten in den letzten Tagen Abschied von ihm genommen. Tag für Tag hatten der Hochwürdigste Herr Weihbischof und der Herr Generalvikar ihn aufgesucht. Ständig war ein Priester in seiner Nähe, um ihm beizustehen, immer wieder das Gebet des Herrn, ein Ave oder ein Stoßgebet mit dem Schwerkranken zu verrichten, vor allem sein Lieblingsgebet: „Dich liebt, o Gott, mein ganzes Herz . . ." Im Verlauf des Sonntags nahm die Schwäche immer mehr zu. Wenn auch der Puls kaum noch wahrnehmbar war, so ging der Atem dennoch stark und tief. Dieser Zustand des Kranken zog sich hin bis in die Nacht zum Dienstag, dem 16. März. In den ersten Stunden des Tages zeigte es sich, daß das Herz bald die letzte Kraft verbraucht hatte. Kurz nach 4 Uhr begann der Priester mit dem Krankenbruder und den Franziskanerinnen, die den Haushalt des Bischofs führten und die aufopfernde Pflege größtenteils geleistet hatten, die Sterbegebete. In der Rechten hielt der Bischof das Sterbekreuz. Neben dem Lager leuchtete ihm die Kerze, die er als Erstkommunikant in seinen jungen Händen getragen hatte, hinüber in das ewige Leben. Der Atem des Sterbenden setzte hie und da aus. Die Beter um das Sterbelager flehten: „Jesus, der Du wiederkommen wirst zu richten die Lebendigen und die Toten, erbarme Dich seiner!" Ein langer Atemzug während dieser Worte, und der Bischof gab seine Seele in die Hand seines Schöpfers zurück. Es war 5.45 Uhr. Kurz darauf wurde neben dem Sterbezimmer das heilige Opfer für den Heimgegangenen gefeiert. Dann kleidete man zum letzten Male den toten Bischof in die Pontifikalgewänder, um ihn dann in seiner Wohnung aufzubahren.

Am Abend des 17. März fand die Überführung nach St. Foillan statt. Begleitet von der Domgeistlichkeit, dem Subregens des Priesterseminars, den Dechanten der beiden Aachener Dekanate und den nächsten Angehörigen, nahm der Wagen mit dem Leichnam des hohen Verstorbenen seinen Weg über Casino-, Burtscheider-, Franz-, Kleinmarschierstraße und Münsterplatz. Vielen Aachenern, die dem kleinen Trauerzug begegneten, wird es da erst bekannt geworden sein, daß Dr. Sträter nicht mehr unter ihnen weilte. Auf dem Chor der Foillanskirche wurde der Sarg inmitten von Lorbeerbäumen und Kerzen aufgestellt. Der Canonicus senior, der auch den Leichenzug geführt hatte, nahm hier die erste Absolution vor. Während der Tagesstunden des Donnerstags nahmen die Aachener Abschied von ihrem väterlichen Hirten. Viele Mütter mit ihren Kindern zogen an dem Sarge vorbei. Die Kleinen, denen der Verstorbene so oft ein Kreuzlein auf die Stirn gezeichnet hatte, brachten die ersten Frühlingsblumen. Um 18 Uhr versammelten sich in St. Foillan der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, Exzellenz Dr. Hünermann, Domkapitular Prälat Prof. Dr. Müssener, Prälat Boeckem und einige dem Verstorbenen besonders nahestehende Geistliche mit der Familie, um der Schließung des Sarges beizuwohnen. In den Sarg wurde noch eine Pergamenturkunde, in eine Bleikapsel eingeschlossen, gelegt, die die wichtigsten Daten seines Lebens und seiner bischöflichen Tätigkeit aufwies. Dann traten der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und die übrigen Geistlichen noch einmal an den Leichnam heran, um ihm einen letzten Segen zu schenken. Der Metallsarg und der Holzschrein wurden ge-

schlossen, und das friedvolle Bild des in Gott ruhenden Bischofs war den Augen entzogen.

Am Samstagmorgen, dem 20. März, traf kurz vor 10 Uhr der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Exzellenz Dr. Frings, im Dom ein und schloß sich in Cappa magna den übrigen Bischöfen und Prälaten an, die sich nach St. Foillan begaben, wo der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar die Einsegnung der Leiche vornahm. Der Diözesanklerus, die Vertreter der Ordensgenossenschaften, die Anverwandten des Verewigten, der Vertreter der Stadt Aachen, höhere Offiziere der Wehrmacht und die übrigen Trauergäste hatten sich dort versammelt, um das Trauergeleit zu geben. Der Leichenzug zog über den Münsterplatz, durch die Schmiedstraße in den Domhof ein. Wohl 300 Priester unserer Diözese hatten sich eingefunden. Die Theologische Fakultät in Bonn war durch ihren Dekan und zwei Professoren vertreten. Die Hochwürdigsten Herren Bischöfe von Trier und Limburg hatten ein Mitglied des Domkapitels entsandt. Das Kölner Metropolitankapitel war durch seinen Dompropst vertreten. Der Hochwürdigste Herr Abt Wolters, O. S. B., von Benediktsberg, Exzellenz Weihbischof Roleff als Stellvertreter des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster, Exzellenz Weihbischof Baumann anstelle des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Paderborn, unser Hochwürdigster Herr Kapitularvikar, Exzellenz Dr. Hünermann und der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln schritten mit Ministri in schwarzen Paramenten vor dem Leichenwagen. Durch das Hauptportal geleiteten sie den Sarg ins Hochchor des Domes. Das Requiem zelebrierte der Hochwürdigste Herr Erzbischof unter Assistenz des Canonicus senior Prälat Tennie und der beiden Domkapitulare Dr. Herkenne und Dr. Koschel, während zwei Domvikare ministrierten. Die Schüler des Gregoriushauses sangen das Choralrequiem. Nach der heiligen Messe hielt Exzellenz Dr. Hünermann den Nachruf auf den verstorbenen Oberhirten. Die fünf Absolutionen am Sarge wurden von dem Hochwürdigsten Herrn Abt und den Hochwürdigsten Herren Bischöfen gegeben. Dann ward der Sarg durch das Oktogon, die Nikolauskapelle und den Kreuzgang zum Kapitelsfriedhof getragen. An der Seite des ersten Bischofs der wiedererstandenen Aachener Diözese, Dr. Joseph Vogt, ist die Ruhestätte des Hochwürdigsten Apostolischen Administrators bereitet worden. Schwere gelbe Gewitterluft lastete über dem Quadrum. Als der Sarg in die Grube gesenkt wurde, ging das erste Frühjahrsgewitter nieder. Die heiligen Zeremonien am Grabe konnten noch ungestört vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof vollzogen werden. Dann aber prasselte ein mächtiger Gewitterregen hernieder, der ein schnelles Ende der Feier erzwang.

Dem Domchor war es wegen des Werktages nicht möglich gewesen, am Beisetzungstage seinem begeisterten Förderer ein Gedenken in der Musica sacra zu widmen. Darum versammelte sich am Sonntag nach dem Konventsamt die Domgeistlichkeit mit dem Domchor am Grabe. Zwei Sängerknaben legten einen Lorbeerkranz nieder. Der Chor sang: „O Crux ave, spes unica" von Nekes und „Wenn ich einmal soll scheiden" von J. S. Bach. Nun liegt auch dieser Kranz auf dem Grabe unseres geliebten Oberhirten und kündet von der wohlwollenden Liebe, die der Verstorbene der Schönheit des Gottesdienstes und der Kunst im Gotteshause geschenkt hat. Die Kränze sind Zeugen, wie er in väterlicher Hirtensorge alle umfangen hat: die großen Standesgruppen im christlichen Volk, seine geliebte St. Josephspfarre in Krefeld, seine Mitarbeiter. Tausende Kränze stillen Gedenkens sind ihm in diesen Tagen gewunden worden in den dankbaren Herzen der Gläubigen, seiner priesterlichen Söhne und Bischöflichen Mitbrüder. Vivat cum Christo!

## Verordnungen des Kapitularvikariats.

### Nr. 76 Geschäftliche Mitteilungen.

Aachen, den 16. März 1943.

Es wird ersucht, amtliche Sendungen für die kirchliche Behörde an das Kapitularvikariat Aachen, Friedlandstraße 2 (nicht an meine persönliche Adresse), zu richten. Für den Fernsprech-, Bank- und Postscheckverkehr bleibt die bisherige Bezeichnung (Generalvikariat bzw. Bistumskasse) bestehen.

### Nr. 77 Erlaubnis, die heilige Kommunion am Karsamstagmorgen vor dem liturgischen Gottesdienst auszuteilen.

Aachen, den 17. März 1943.

Durch Reskript der Heiligen Sakramentenkongregation vom 24. März 1942 hat der Heilige Vater bis zum Jahre 1945 die Erlaubnis verlängert, die heilige Kommunion am Karsamstagmorgen vor dem liturgischen Gottesdienst auszu-

teilen „dummodo ordo liturgicus eo die non turbetur et, quantum fieri possit, S. Communio in sacello vel oratorio ab Ecclesia separato distribuatur".

Die in den Worten „quantum fieri possit" usw. ausgesprochene Weisung ist tunlichst zu beachten. In manchen Kirchen ist sie zwar nicht durchführbar; damit ist jedoch ein Verzicht auf die erteilte Erlaubnis nicht vorgeschrieben.

## Nr. 78 Meßweinversorgung.

Aachen, den 18. März 1943.

Um der Mangellage an Meßwein abzuhelfen, sind mit den zuständigen Reichsstellen entsprechende Verhandlungen geführt worden, die das Ergebnis hatten, daß nur durch sorgfältige und strenge Einteilung der vorhandenen Bestände die geordnete Versorgung mit Meßwein für das heilige Opfer sichergestellt werden kann. In Zukunft dürfen Meßweinlieferanten nur dann Lieferungen an Meßwein ausführen, wenn ihnen von den Bedarfsstellen (Pfarreien usw.) eine Bescheinigung des Ordinariates über die Notwendigkeit der zu liefernden Menge ausgehändigt wird.

Zur Erlangung eines solchen Bezugsberechtigungsscheines für Meßwein hat jede Bedarfsstelle an das hiesige Generalvikariat einen schriftlichen Antrag einzureichen und die Ausstellung eines Bezugsscheines über die benötigte Meßweinmenge zu beantragen. In diesem Antrag ist anzugeben, welcher Bestand an Meßwein noch vorhanden ist und wieviele Priester von dieser Stelle zu versorgen sind.

Beim heiligen Opfer darf nur eine Menge von 3,3 Zentiliter verwandt werden. Es werden pro Priester und Woche zehn heilige Messen in Ansatz gebracht.

Nach vorstehendem Schlüssel ist vor Beantragung eines Bezugsberechtigungsscheines der vorhandene Meßweinbestand zu prüfen. Sofern er für einen Zeitraum von drei Monaten noch ausreichend ist, darf vorläufig kein Antrag an das Ordinariat gestellt werden.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 79 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Klosterkommissars.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 24. März d. J. den Hochwürdigsten Herrn Päpstlichen Hausprälaten Prof. Dr. Heinrich Herkenne, Domkapitular an der Kathedralkirche in Aachen, zum Klosterkommissar der Armen Schwestern vom hl. Franziskus, Aachen, ernannt.

### Ernennung eines Dechanten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 23. März d. J. den Pfarrer Hermann Lux in Blankenheimerdorf zum Dechanten des Dekanates Blankenheim ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 18. März: Barkholt Erich, Dr. phil., Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Rektor in Tenholt (Dekanat Erkelenz).

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 15. März: Nußbaum Hubert Wilhelm, geb. 28. August 1891 in M.Gladbach, gew. 8. August 1920, Rektor in Tenholt (Dek. Erkelenz);

in der Erzdiözese Köln:

am 5. März: Esser Anton, Divisionspfarrer, zuletzt Kaplan an St. Gereon in Köln, gestorben an einer schweren Krankheit, die er sich bei Ausübung der Militärseelsorge im Osten zugezogen hatte, 43 Jahre alt;

am 6. März: Montz Matthias, Pfarrer an St. Marien in Essen, 52 Jahre alt;

" " " Weitz Josef, Kaplan an St. Joh.-Baptist in Essen, 28 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 80 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 28. Februar d. J., im Kloster St. Raphael, Aachen-Sörs, 26 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, Titularbischof von Ostracine, spendete am 24. März d. J. im Kind-Jesu-Kloster, Aachen, Jakobstraße, 83 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 9** Aachen, den 15. April 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 81 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologen unserer Diözese . . . . . 57

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.**

Nr. 82 Die Kraft des Gebetes . . . . . 57

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 83 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos: Responsa ad proposita dubia; I. De Delegato episcopali quoad matrimonia II. De curatore dementis . . . . . 58

**Erlasse des hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 84 Weihe des Bistums Aachen an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter . . . . . 58

**Verordnungen des Kapitularvikariates**

Nr. 85 Richtlinien für die Gemeinschaftsmesse . . . . . 60

Seite

Nr. 86 Richtlinien für die Verlegung der Markusprozession und der in die Kar- und Osterwoche fallenden Patronatsfeste . . . . . 62

Nr. 87 Gottesdienst an den Kartagen und am Ostermontag 63

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 88 Betr Reichssportwettkampf 1943 der Hitlerjugend . 63

Nr. 89 Betr. Energieeinsparung . . . . . 63

Nr. 90 Betr. Heranziehung von dauernd oder vorübergehend im Reich eingesetzten fremdländischen oder fremdvölkischen Arbeitskräften zu Kirchensteuern . . . 64

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 64


## Nr. 81 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Jost Johannes aus Aachen, Theologiestudierender, geb. 21. Okt. 1918 in Stolberg-Atsch, Gefreiter in einer Infanterie-Stabs-Kompanie, Inhaber des E. K. 2. Kl. und der Ostmedaille, gestorben infolge einer schweren Verwundung im März 1943 an der Ostfront.

R. i. p.

**Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

### Nr. 82 Die Kraft des Gebetes.

Aus einer Ansprache des Heiligen Vaters am 17. Januar vor etwa 7000 Mitgliedern des Gebetsapostolates Italiens über die Kraft des Gebetes:

„Allzu häufig hat die Welt eine reichlich dürftige Vorstellung von der Kraft des Gebetes und von den Betern selbst. Man nimmt darin nur eine friedlich-fromme oder eine angstvoll-besorgte oder eine dichterisch-hochgestimmte Beschäftigung von Seelen wahr, die sich von der Erde sowie von dem Gemeinschafts- und sozialen Leben abgekehrt haben, Seelen, die man mystisch nennt, ohne die Schönheit, die Größe und den tiefen Sinn dieses Wortes zu erfassen. War also von der Erde gelöst und uninteressiert an der Welt die große Mystikerin Theresia von Avila, deren Wirksamkeit geleitet und geführt war von dem Bestreben, katholische Landstriche dem sich ausbreitenden und den Schoß der Braut Christi zerfleischenden Irrtum zu entreißen? Selbst eine der


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. April 1943.

Koryphäen des Freidenkertums des letzten Jahrhunderts hat der geringschätzigen Auffassung leichtfertiger Nichtwisser eine kraftvolle Erwiderung erteilt: „Theresia war eine wahre Gegnerin der Reformation. Sie gründete einen Orden, um die Reformation mit dem Gebet, mit den Tränen und mit der Liebe zu überwinden. Niemals hat man ähnliche Herzensseufzer nach dem Kreuzestod von Golgatha vernommen." Das Gebet, die Tränen und die Liebe sind wahrhaft große Dinge. Es sind Geschenke, die ihr jeden Morgen dem Herzen Jesu mittels des unbefleckten Herzens Mariä bei euerer täglichen Darbringung des Gebetsapostolates darbietet. Sie sind die Geschenke eures Herzens an das Herz Jesu, damit es euch und die Welt in den Mühsalen und Leiden dieses Erdenlebens stärkt. Ihr bringet sie dar in Vereinigung mit dem Opfer, das Jesus selbst seit Jahrhunderten ständig auf dem Altare darbringt. Vereinigt mit ihm soll auch euer Gebet zum himmlischen Vater von dieser Erde aufsteigen, deren ganze Angelegenheiten ihr in die Hand nehmt und zu den eurigen macht.

Man kann in der Tat nicht voll den Charakter und die Lebenskraft der Kirche verstehen noch angemessen die von ihrer Wirksamkeit ausgehenden Wohltaten bemessen, wenn man nicht das Gebet und die auf diese Weise von den Gläubigen dargebrachten Opfer in Rechnung und besondere Wertschätzung setzt. Die geschichtliche Forschung pflegt sich die schwierige Aufgabe zu stellen, zu prüfen und zu bestimmen, bis zu welchem Punkte und in welchem Grade die Kirche in den verschiedenen Perioden ihres Bestandes es fertiggebracht hat, die ihr anvertraute Sendung zu erfüllen. Wir beabsichtigen hier nicht, die Schwierigkeiten allgemeiner Natur abzuwägen, die einer solchen Bewertung begegnen, wie Wir auch von der Betrachtung absehen, daß es fast unmöglich erscheint, in irgendeiner Weise in den Rahmen geschichtlicher Formulierungen den auch in Zeiten des Ungemachs und des Niedergangs immer starken Gießbach des täglichen Lebens und Wirkens der Kirche einzuspannen. In einem Punkte jedoch versagt notwendig eine solche geschichtliche Erhebung. Der eigentliche Zweck der ganzen Tätigkeit der Kirche ist übernatürlich. Infolgedessen wird nur in der anderen Welt mit leuchtender Klarheit in Erscheinung treten, welche unermeßlichen Wohltaten sie der Menschheitsfamilie beschert, wieviel Seelen sie durch das Gebet und das Opfer Christi und der Gläubigen mit ihm vereinigt und zu Gott und ihrem ewigen Glück geführt hat.

Ihr aber könnt das freudige und sichere Bewußtsein besitzen, wie Gefolgsmannen in der Vergangenheit, wie ein Vortrupp in der Gegenwart und Zukunft zur Heerschar derjenigen zu gehören, die durch tägliche Opfer und Gebete mit Christus an der Erreichung jenes so wahrhaft hohen Zieles mitgearbeitet haben, mitarbeiten und mitarbeiten werden.

Das wahre Gebet des Christen, das von Jesus allen gelehrt wurde, das aber in besonderer Weise das eurige ist, ist wesentlich das Gebet des Apostolates. Es begreift in sich die Heiligung des Namens Gottes, die Herabkunft und die Verbreitung seines Reiches, die kindliche Anhänglichkeit an die Anordnungen seiner liebevollen Vorsehung und an seinen Willen als Erlöser und Seligmacher, demnach alle materiellen und seelischen Interessen der Menschen; das tägliche Brot, den Nachlaß der Sünden, die brüderliche Eintracht, die nicht Haß und Rache kennt, die Hilfe in den Versuchungen, um nicht darin zu unterliegen, die Erlösung von allen Übeln. Kann eine so große Menge von Gnadenbeweisen aus einer anderen Fülle herrühren, als aus den Schatzkammern Gottes, jenes Gottes, der sich würdigt, sie auf unser Gebet hin zu gewähren? Seht da, weshalb wir in dem unermeßlichen Unglück und der Krise des Menschengeschlechtes auf die Unterstützung durch euer Bittgebet vertrauen.

Die großen Taten der Braut Christi sind immer durch das Gebet und das Opfer der Gläubigen angebahnt und hochgehalten worden. Die kirchliche Restauration im elften Jahrhundert wurde durch die Bewegung von Cluny vorbereitet, die schon 100 Jahre früher begonnen hatte, eine Bewegung hin zum inneren Leben, zum Gebete, zu reineren und strengeren Sitten, die den Boden auflockerte für die Wirksamkeit der großen Kirchenmänner mit Gregor VII. an der Spitze. Werfet einen kurzen Blick auf das 16. Jahrhundert, das für den Katholizismus so schwer war. Während seiner ersten Jahrzehnte erschallten überall laute Klagen über sittlichen Verfall; gegen Ende dieses Jahrhundert aber blüht die Kirche in einer Jugendkraft, in einer Blüteperiode und einer Heiligkeit auf, wie man sie nur in den günstigsten und glücklichsten Zeiten erlebt hat. Was hat eine so wunderbare Wendung herbeigeführt? Die Geschichte schreibt sie der machtvollen Arbeit kirchlicher Reform, in besonderer Weise den Dekreten des Konzils von Trient zu. Aber was hätten alle Pläne und Reformbeschlüsse genützt, ohne die Vorbereitung, Mitarbeit und Gebete der großen Heiligen, an denen jenes Jahrhundert so reich war wie wenige in der Kirchengeschichte. Man fragt sich erstaunt, wie das katholische Frankreich

den Sturm der großen Revolution überstehen konnte, der fast jede Spur des kirchlichen Lebens zerstört zu haben schien. Die geschichtliche Forschung hat darauf die Antwort erteilt, daß das Hauptverdienst der Frömmigkeit und dem unerschrockenen Glauben der katholischen Frau zuzuschreiben ist. Aber das sind nur wenige Beispiele unter Tausenden. Wenn sich die Kirche heute vor ungeheure Pflichten und vielfache Aufgaben gestellt sieht, wie ein Vorgehen zugunsten des Friedens, Werke der Nächstenliebe und der Unterstützung für die Leidenden, Missionsarbeit, Wiedergewinnung der Ungläubigen für den Glauben, der getrennten Brüder zur Einheit der Kirche, der heutigen Kultur zur Ehrenhaftigkeit der christlichen Sitte, wie könnte sie da hoffen, ein so gewaltiges Unternehmen zu Ende zu führen, ohne eine Phalanx von Betern und Büßern, ohne die Sühnegebete und Opfer, die täglich zu Gott emporsteigen? In diese Heerschar seid ihr eingereiht, mit eurem Versprechen der Treue zum Herzen des göttlichen Erlösers. „Bittet und ihr werdet empfangen."

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 83 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA [1]

Emi. Patres Pontificae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

**I - De Delegato episcopali quoad matrimonia.**

D. An Delegato episcopali, cui conceditur facultas delegata ad universitatem negotiorum iuxta canonem 199 § 1, hoc ipso concessa intelligatur vel saltem concedi possit delegatio generalis ad assistendum matrimoniis, attento canone 1096 § 1.

R. Negative.

**II - De curatore dementis.**

D. I. Utrum vi canonis 1651 § 1 ad curatorem dandum iis, qui rationis usu destituti vel minus firmae mentis sunt, requiratur regulare iudicium, an sufficiat decretum Ordinarii, praevia eiusdem prudenti inquisitione.

II. Utrum denuntiatio citationis et communicatio sententiae, de quibus in canonibus 1712 et 1877, fieri debeant ipsi rationis usu destituto aut mente infirmo, an eorumdem curatori legitime constituto.

R. Ad I et II: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 25 mensis Ianuarii, anno 1943.

Card. M. Massimi, Praeses.

L. † S. I. Bruno, Secretarius.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 84 Weihe des Bistums Aachen an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter.

Nachdem unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., am 31. Oktober und nochmals am 8. Dezember des vergangenen Jahres die ganze Welt dem Unbefleckten Herzen der jungfräulichen Gottesmutter geweiht hat, sind zahlreiche religiöse Gemeinschaften seinem Beispiele gefolgt und haben sich unter den besonderen Schutz Mariens gestellt. Es war der sehnliche Wunsch unseres zu Gott heimgegangenen Oberhirten, daß auch das Bistum Aachen die Weihe an die Gottesmutter erneuere. Schon Bischof Dr. Joseph Vogt hatte kurz nach der Übernahme seines Amtes in der glänzenden Kundgebung des Christihimmelfahrtstages 1931 die wiedererrichtete Diözese der Mutter des Herrn geweiht und sie zur Schutzherrin erkoren. Zehntausende aus allen Ständen und allen Gebieten des Bistums umstanden damals auf dem Katschhofe das ehrwürdige Gnadenbild des Aachener Domes und sprachen mit dem Bischof das Weihegebet.

Die Beter um das Bildnis unserer Lieben Frau stellten sich damals hinein in die uralte Aachener Überlieferung. Hatte doch Kaiser Karl der Große schon seine Pfalzkapelle, den Kern unseres heutigen Domes, der Gottesmutter geweiht. Kostbare Zeugen ihres irdischen Lebensweges hatte er dort geborgen. Beter aus allen Teilen unseres Vaterlandes und aus den meisten Nationen des christlichen Abendlandes haben an diesen Reliquien durch Jahrhunderte hindurch ihren Glauben neu entflammt. Die Not und Drangsal des Mittelalters ließen die Gläubigen Zuflucht suchen beim Bilde der „Helferin der Christenheit", das seit der Mitte des 14. Jahrhunderts über dem Krönungsaltar des Münsters thronte. Sechs deutsche Könige haben mit

[1] A. A. S. vol. XXXV. pag. 58.

ihren Rittern zu Füßen der himmlischen Königin gekniet und sich ihrem Dienste geweiht. Wie viele mögen den alten Pilgerspruch gebetet haben: „Ave, Maria Kaiserin, Du bist zu Aachen ein' Helferin!"?

Wie in den früheren Notzeiten unsere Vorfahren sich unter den Schutzmantel Mariens stellten, so wollen auch wir in allen Fährnissen unserer Tage ihre mächtige Hilfe anrufen. Wir wollen deshalb am Sonntag, dem 23. Mai d. J., vereint mit dem Hochwürdigsten Domkapitel, dem Klerus und gläubigen Volk von Aachen, in unserem Liebfrauenmünster die Weihe des Bistums an das Unbefleckte Herz Mariens vornehmen. Diese Feierstunde findet um 19½ Uhr statt. Möglichst an dem gleichen Sonntag soll auch in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in einer eigenen Feierstunde diese Weihe vollzogen werden. Den Hochwürdigen Herren Dechanten und Pfarrern bzw. Rektoren ist es überlassen, anzuordnen, ob die Weihe, etwa nach Ständen geordnet, an zentralgelegenen Orten des Dekanates an den Sonntagen des Maimonates oder in den einzelnen Pfarreien gesondert stattfindet. Anregungen zu dieser Feier werden wir im nächsten Kirchlichen Anzeiger veröffentlichen.

Wichtig ist vor allem, daß die Priester in der Seelsorge alle Kraft darauf verwenden, die Weihe in der rechten Weise vorzubereiten. Den Gläubigen müssen die großen Gedanken echtkirchlicher Marienverehrung dargeboten werden. Besonders ist der Gedanke zu betonen, daß Maria als Mutter des Hauptes auch die Mutter des mystischen Leibes Christi ist. Deshalb dürfen wir in unseren Nöten und Gefahren ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen und uns besonders unter ihren Schutz stellen.

Wir hoffen zu Gott, daß in unseren Tagen durch die fürbittende Macht Mariens Stadt und Bistum Aachen vor allem Schaden bewahrt bleiben und Glaube und Sitte geschützt werden.

Aachen, am Feste des sel. Hermann Joseph 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Kapitularvikar des Bistums Aachen.

# Verordnungen des Kapitularvikariates.

## Nr. 85 Richtlinien für die Gemeinschaftsmesse.

**Aachen**, den 1. April 1943.

In den Bischöflichen Richtlinien zur Jugendseelsorge vom Jahre 1936 ist im Abschnitt VI „Zur allgemeinen Pfarrjugendseelsorge" „die Pflege des liturgischen Lebens durch die Gemeinschaftsmesse und durch weitgehende Heranziehung der Jugendlichen zu liturgischem Beten und Singen" kirchenamtlich allen Gemeinden ausdrücklich zur Pflicht gemacht. (Vgl. K. A. 1936, S. 72 ff.) Seitdem ist dieser Auftrag des Episkopats in weitem Umfang erfüllt. Die Feier der Gemeinschaftsmesse ist darüber hinaus weithin für die Pfarrgemeinden in Übung gekommen.

Um jedoch die Feier der Gemeinschaftsmesse einheitlich zu gestalten, werden nachstehend die Richtlinien geboten, die auf einer Arbeit des liturgischen Referates der Fuldaer Bischofskonferenz beruhen.

### A. Zur Feier der Gemeinschaftsmesse.

Die Übung der Gemeinschaftsmesse, die in den erwähnten Richtlinien von 1936 für den Gottesdienst der Jugend kirchenamtlich geboten wurde, wird hiermit im rechten Maß und unter Voraussetzung der rechten liturgischen Vorbereitung und Schulung allgemein für den Gottesdienst der Pfarrgemeinden empfohlen. Dabei werden für die Gestaltung, um Willkür und Fehlentwicklungen zu vermeiden, die im folgenden bezeichneten Formen zur Richtschnur gegeben. Bei der Einführung soll mit Klugheit und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse, bei der Durchführung mit der Ehrfurcht und Sorgsamkeit vorgegangen werden, wie sie der Feier des heiligen Geheimnisses gebührt.

#### 1. Die Gemeinschaftsmesse.

Sie ist die Feier der missa lecta unter aktiver Teilnahme der mitbetenden und mitopfernden Gemeinde, wobei allen Teilnehmern die ihnen zukommenden Funktionen zugewiesen werden. Für die Verteilung der Funktionen zwischen Priester, Vorbeter, Lektor, Schola (Chor) und Gemeinde ist im allgemeinen maßgebend die Hochamtsregel, das heißt das Vorbild des Hochamtes (missa cantata) bezüglich dieser Funktionen. Die hier gegebene Form stellt die Grundform der Gemeinschaftsmesse dar, und empfiehlt sich besonders, wenn in der Gemeinde häufig oder gar täglich die heilige Messe als Gemeinschaftsgottesdienst gefeiert wird. Sie setzt rechte Übung und liturgische Schulung voraus.

Die Gestaltung:

1. Die Gemeinde
   a) gibt in der Kirchensprache die Antworten auf die Anrufe und Gebete des Priesters;
   b) spricht gemeinsam in der deutschen Sprache: das „Wie es war im Anfang ..." beim Introitus, das Gloria, Credo, Sanktus, Pater noster, Agnus Dei, und das dreimalige „Herr, ich bin nicht würdig".
2. Der Vorbeter
   a) stimmt das Kyrie, den deutschen Text des Gloria, Credo und Agnus Dei an;
   b) betet die erste Kollekte, Sekret und Postkommunio, die Präfation und die Einleitung zum Pater noster.
3. Der Lektor
   liest die beiden Lesungen, Epistel und Evangelium (vor dem Presbyterium, der Gemeinde zugewandt). Wenn kein Lektor vorhanden ist, übernimmt seine Funktion der Vorbeter.
4. Die Schola (Gruppe geübter Sprecher)
   liest im Chor die Gesangsstücke aus dem Meßtext: Introitus. Die Schola spricht die Antiphon, ein Einzelner den Psalmvers und das „Ehre sei dem Vater ...", die Gemeinde spricht das „Wie es war im Anfang ...". Die Schola wiederholt die Antiphon. Zwischengesänge: Ein Einzelsprecher spricht den ersten Teil des Graduale (Responsum), die Schola wiederholt diesen Teil. Der Einzelne spricht den zweiten Teil (Versus), die Schola wiederholt den ersten Teil (Responsum).

   Alleluja: Der Einzelsprecher spricht das Alleluja, die Schola wiederholt das Alleluja. Der Einzelsprecher spricht den Versus, die Schola wiederholt das Alleluja. Traktus: Er wird vom Einzelsprecher durchgesprochen. Sequenz: Der Einzelsprecher spricht die erste Strophe, die Schola die zweite usw.
   Offertorium und Kommunionvers spricht die Schola durch.
5. Der Priester
   a) verfährt nach den Rubriken der missa lecta, richtet sich dabei im Zeitmaß der Zelebration nach der mitbetenden Gemeinde.
   b) Er spricht die Anrufe an das Volk laut in einer entsprechenden Tonlage. Nur die Ankündigung des letzten Evangeliums spricht er leiser, weil hier nur der Meßdiener antwortet.
   c) Er stimmt das Gloria und Credo an und leitet die Lesung des Evangeliums ein.
   d) In besonderer Weise sind die Orationen, Präfation und der Kanon seine Funktion. Darum leitet er die erste Oration, das Pater noster und die erste Postkommunio durch das Oremus, und die Präfation durch den Dialog laut ein.
   (Wo die Orationen und die Präfation nur vom Priester selbst lateinisch gebetet werden sollen, spricht der Priester dabei entsprechend laut und langsam.)
6. Die Stille.
   Stille bleibt während des Stufengebets. (Wenn das Confiteor des Stufengebets gemeinsam gebetet werden soll, spricht der Vorbeter das „Im Namen des Vaters", den Einleitungsvers und das überleitende Gebet „Herr, wir bitten dich".) Stille bleibt während der Opferbereitung, nach dem Orate fratres, während des ganzen Canon, beim Gebet Libera, nach dem Agnus Dei bis zur Kommunion der Gemeinde.
7. Nach Möglichkeit soll vor Beginn der Messe und nach dem Segen ein entsprechendes Lied gesungen werden.

Zusatz: Die erweiterte Gemeinschaftsmesse:

Das ist die Form, wie sie für die gemeinsame Meßfeier weithin Ausgangspunkt war, wie sie auch weiter durchgeführt werden kann, um die Gemeinde zur lebendigen Mitfeier des heiligen Geheimnisses zu führen und sie dabei in ihrem Mitbeten und Mitopfern dem Priester in seiner heiligen Funktion stärker zu verbinden. Die Grundstruktur der Hochamtsregel bleibt gegeben, doch ist mehr gemeinsames Beten bzw. Vorbeten vorgesehen:

Für die Gemeinde: Das Stufengebet (mit oder ohne den Psalm); Gebete der Opferbereitung, wie besonders das „Im Geiste der Demut"; die Antwort auf das Orate fratres (deutsch); die beiden Gebete vor der Kommunion; das „Herr, ich bin nicht würdig".

Für den Vorbeter: Die entsprechenden Teile des Stufengebets, das Weinmischungsgebet, das „Erlöse uns, Herr" nach dem Pater noster, das Gebet um den Frieden vor der Kommunion.

Der Vorbeter betet die Teile des Ordinariums, der Lektor die wechselnden Teile des Meßtextes. Im übrigen gilt die gleiche Funktionsverteilung wie oben.

II. Die Betsingmesse.

Sie ist eine für den pfarrlichen Gottesdienst besonders geeignete Form der Opferfeier, zumal für Frühmessen und Spätmessen.

Sie verbindet mit dem gemeinsamen Gebet das Singen, jedoch eingeordnet in die Struktur der heiligen Messe und in jedem Teil ihrem Sinn folgend.

Vorgebetet, gelesen und gemeinsam gesprochen wird, was für die Grundform I angegeben ist.

Die Lieder sollen in sinnvoller Auswahl und rechter Zeitbemessung eingefügt werden: Während Einzug und Stufengebet (mehrere Strophen), während der Opferbereitung (mehrere Strophen), zum Sanktus (eine Strophe), zur Kommunionvorbereitung nach dem Agnus Dei (eine Strophe), während der Kommunionaustteilung und nach dem Segen (mehrere Strophen).

III. Missa recitata.

Sie kommt in Frage für geschulte Gemeinschaften, die der lateinischen Sprache mächtig sind. Die Struktur ist die gleiche wie bei der Grundform (I).

1. Die Gemeinschaft spricht das Ordinarium mit den Antworten auf die Anrufe des Priesters.
2. Der Lektor liest die Epistel.
3. Die Schola trägt die Propriumsgesänge vor.
4. Der Priester spricht die ihm zukommenden Teile entsprechend laut (wo eine Schola nicht vorhanden ist, auch die Propriumsgesänge).

Bemerkung: Auch für die liturgische Haltung (Stehen, Knieen, Verneigen usw.) soll Ordnung und Einheit angestrebt werden. Jedoch will hierüber eine Richtschnur noch nicht gegeben werden. Die in den deutschen Ausgaben des Meßbuchs wie im „Kirchengebet" angegebenen Formanweisungen zur liturgischen Haltung und zum liturgischen Sprechen haben die bischöfliche Approbation.

**B. Zur Feier des Hochamts in der Pfarrgemeinde.**

Pius XI. hat in der Const. Ap. Divini cultus. Abs. 9 für die Meßfeier den Grundsatz ausgesprochen, den Pius X. bereits in seinem Motu proprio über die Kirchenmusik (1903) gefordert hat: „Es ist notwendig, daß die Gläubigen nicht wie fremde und stumme Zuschauer, sondern von der Schönheit der Liturgie ganz ergriffen, an dem heiligen Geschehen aktiver teilnehmen, ... so, daß sie mit dem Priester und dem Sängerchor nach den gegebenen Vorschriften im Gesang abwechseln." - Dieser Grundsatz gilt in erster Linie für die Hochform des katholischen Gottesdienstes, das Hochamt.

Das Hochamt wird in den deutschen Diözesen in verschiedenen Formen gefeiert, die sich, besonders aus der Schwierigkeit der Kirchensprache, partikularrechtlich entwickelt haben. Im Sinn der oben genannten päpstlichen Verlautbarungen stellt das im lateinischen gregorianischen Choral, in wechselseitigem Gesang zwischen Priester, Chor und Volk gefeierte Choralamt die normgebende Form für die Meßfeier dar. Die Pflege des lateinischen Choralgesangs ist darum eine wesentliche Aufgabe liturgischer Erziehung.

Im einzelnen gelte für die Formen des pfarrlichen Hochamts (missa cantata):

1. Das Choralamt.

Hier singt der Chor (Schola) das Proprium; das Volk singt außer den Antworten das Ordinarium (dies allenfalls wechselnd mit dem Chor).

2. Das mehrstimmig gesungene Hochamt.

Hierbei singt der Kirchenchor das Ordinarium, gegebenenfalls auch Teile des Propriums in mehrstimmigem Chorsatz; das Proprium in der gregorianischen Melodie, oder psalmodisch oder rezitierend. Das Volk singt hier (in jedem Fall) die Antworten; und wenn möglich das Credo choraliter.

Diese Form verlangt, soll sie der Ehre Gottes und der Erbauung der Gläubigen dienen, eine musikalisch möglichst einwandfreie Leistung. Die musikalische Leistungsfähigkeit muß den gestellten Aufgaben entsprechen. Die rechte Schulung des Kirchenchors auch in liturgischer und aszetischer Hinsicht bleibt wichtige Aufgabe der Seelsorge.

Die Form des mehrstimmigen Hochamtes ist wohl mehr und mehr auf die Festtage zu beschränken.

## Nr. 86 Richtlinien für die Verlegung der Markusprozession und der in die Kar- und Osterwoche fallenden Patronatsfeste.

Aachen, den 3. April 1943.

Der außergewöhnlich späte Ostertermin in diesem Jahre veranlaßt uns, auf einige liturgische Fragen besonders hinzuweisen.

Die Markusprozession wird, wie in unserer Instructio liturgica angegeben, am Osterdienstag gehalten. In Kirchen, in denen zwei Konventsämter oder Hochämter gefeiert werden, ist nach der Prozession die Missa Rogationum nach der in den Liturgischen Anweisungen veröffentlichten Ordnung zu halten, das zweite Amt, ohne Kommemoration des Bittages, vom Tag. Wo aber

nur ein Konventsamt oder Hochamt gehalten wird, ist dieses vom Tag zu nehmen und sub una conclusione die Oration aus der Missa Rogationum anzufügen.

In Kirchen, in denen in den Ostertagen die Feier des 40stündigen Gebetes stattfindet, darf das Allerheiligste erst nach der Prozession ausgesetzt werden. Findet dann nur ein Amt statt, so ist wie oben angegeben zu verfahren, der Oration aus der Missa Rogationum aber, ebenfalls noch sub una conclusione, die Oration Deus, qui nobis ... anzufügen. Die Allerheiligenlitanei wird nur in der Prozession gesungen.

Bezüglich der Feier des Patronatsfestes (Orts- oder Kirchenpatron), das in diesem Jahre durch die Kar- oder Osterwoche verhindert wird, bringen wir folgende Hauptregeln in Erinnerung:

1. Wo das Fest des Orts- oder Kirchenpatrons in die Zeit vom 18. April bis zum 2. Mai einschließlich fällt, ist folgendes zu bemerken:

a) Das betreffende Fest muß auf Dienstag, den 4. Mai verlegt werden. Das Fest der heiligen Monika wird dann nur in Laudibus et Missis privatis kommemoriert. Nicht zu verlegen ist die Applikation der Messe pro populo am Feste des Ortspatrons; sie bleibt am Kalendertage des Festes verpflichtend.

b) Die in der Instructio liturgica angezeigten verlegten Feste 2. Klasse müssen jeweils um einen Tag weiter verlegt werden.

2. Ist eines der in der Woche nach Weißen Sonntag verlegten Feste 2. Klasse irgendwo Patronatsfest, so wird es am 4. Mai (wie unter 1 a) gefeiert unter weiterer Verlegung der übrigen Feste (wie unter 1 b).

3. Wird das Patronatsfest in der Zeit vom 18. bis 27. April verhindert, dann fällt die Oktav ganz fort; fällt es auf die Tage vom 28. April bis 2. Mai, dann werden von der Oktav nur die noch übrigen Tage gehalten bis zum eigentlichen (d. h. nicht verlegten) Oktavtag, soweit die verlegten Feste 2. Klasse die Kommemoration der Oktav zulassen.

4. Die Sollemnitas externa dieser Feste kann in diesem Jahre liturgisch nicht begangen werden.

In Zweifelsfällen sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

## Nr. 87 Gottesdienst an den Kartagen und am Ostermontag.

Aachen, den 5. April 1943.

Wir weisen auf die Bekanntmachung im K. A. 1942 S. 87 Nr. 86 hin. Demnach sind Karfreitag und Ostermontag staatliche Feiertage.

Am Gründonnerstag und Karsamstag finden die Gottesdienste wie üblich statt.

Es ist Wunsch der Reichsregierung, sie so anzusetzen, daß auf die Kriegswirtschaft gebührende Rücksicht genommen wird.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 88 Betr. Reichssportwettkampf 1943 der Hitlerjugend.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10 057/43. II Berlin W 8, 23. Januar 1943.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitlerjugend findet im gesamten Reichsgebiet am 29. und 30. Mai 1943 statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als Fest der Deutschen Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit und vor allem die Elternschaft weitestgehend Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an den genannten Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrag: gez. Dr. Fohr.

## Nr. 89 Betr. Energieeinsparung.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 248/43, II Berlin, den 17. März 1943

Die außergewöhnliche Anspannung in der Energieversorgung während der vergangenen Wintermonate zwingt dazu, jeden nur denkbaren Versuch zu machen, um den Energieverbrauch überall dort einzuschränken, wo er nicht unmittelbar der Leistungssteigerung der Rüstung zugutekommt.

Trotz aller Hinweise und Aufrufe zur Sparsamkeit ist aber der Energieverbrauch noch keineswegs in dem erforderlichen Maße herabgemindet worden. Ich richte daher auch von mir aus an die kirchlichen Stellen die dringende Aufforderung, auf äußerste

Sparsamkeit von Energie im kirchlichen Gebrauch (Beleuchtung, Heizung, Orgel- und Glockenantrieb usw.) wie im Betriebe der kirchlichen und den Kirchen angeschlossenen Anstalten usw. bedacht zu sein.

Im Auftrag: Theegarten.

## Nr. 90 Betr. Heranziehung von dauernd oder vorübergehend im Reich eingesetzten fremdländischen oder fremdvölkischen Arbeitskräften zu Kirchensteuern.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 246/43, II, III Berlin, den 26. März 1943.

Trotz der in meinen Erlassen vom 7. November 1938 - I 2187/38 II - und vom 12. Oktober 1939 - I 1827/39 II - [1] erfolgten Regelung wird immer wieder berichtet, daß kirchliche Stellen ausländische Arbeitskräfte, die vorübergehend im Reich tätig sind, zu Kirchensteuern heranziehen. Die Begründung, die hierfür gegeben wird, ist verschieden. In der Regel wird das Vorliegen eines Wohnsitzes in der Kirchengemeinde behauptet. Hierzu mache ich darauf aufmerksam, daß auch ein durch die Kriegsverhältnisse bedingter langjähriger Aufenthalt nicht zum Erwerb des Wohnsitzes führt.

Ich mache daher nochmals eindringlich auf die oben angeführten Erlasse aufmerksam und bitte dafür Sorge zu tragen, daß von den ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich keine Kirchensteuern erhoben werden.

Im Auftrag: Theegarten.

[1] Kirchlicher Anzeiger 1943, Stück 3, Seite 22.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 91 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Definitors.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 1. April d. J. den Pfarrer Friedrich Bolten in Rohr zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Blankenheim ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 30. März: Hoffmanns Heinrich, Pfarrer in Bettenhoven und Pfarrverwalter in Kalrath, zum Pfarrverwalter in Rurkempen (Dek. Heinsberg);

am 2. April: Daufenbach Rudolf, Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach, zum Kaplan an St. Bonifatius in Düren (gl. Dekanates);

" " " Winkhold Klemens, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Kaplan an St. Bonifatius in M.-Gladbach (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 5. April: Schreiber Heinrich, Kaplan an Herz Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates);

am 5. April: Kaufmann Felix, Hauskaplan an St. Katharina in Kohlscheid, zum Kaplan in Krefeld-Oppum (Dek. Krefeld-Ost).

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 25. März: Boers Heinrich, geb. 8. Juli 1865 in Bislich (Kreis Rees), gew. 31. Mai 1890 in Münster, nichtresidierender Domkapitular der Domkirche zu Aachen, Ehrendechant, ehem. Pfarrer in Lobberich (gl. Dekanates), seit 1. April 1941 i. R. daselbst, Jubilarpriester;

am 4. April: Braun Jak. Peter, geb. 21. Febr. 1877 in Kempen, gew. 28. März 1903 in Köln, Pfarrer in Zweifall (Dek. Stolberg);

in der Erzdiözese Köln:

am 23. Febr.: Grießer Bernhard, Kaplan in Kuchenheim, gefallen als Sanitätsgefreiter im Osten, 35 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 10** Aachen, den 1. Mai 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 92 Päpstliches Schreiben an den Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikar . . . . . 65

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 93 Zur Maiandacht . . . . . 65
Nr. 94 Weihe des Bistums Aachen an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter . . . . . 66
Nr. 95 Urkunde über die Angliederung der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar an den Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Krefeld 66

**Verordnungen des Kapitularvikariates**

Nr. 96 Betr. Zusammensetzung der Kirchenvorstände . . . 66
Nr. 97 Aushilfe im Beichtstuhl . . . . . 67
Nr. 98 Freie Studienstiftung Freibeuter . . . . . 67
Nr. 99 Rechnungsablage der Kirchengemeinden im Gebiete Eupen-Malmedy . . . . . 67
Nr. 100 Hilfsmittel zur Jugend- und Volkskatechese . . . 67
Nr. 101 Ferienurlaub der Geistlichen . . . . . 67

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 102 Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte . . . . . 67
Nr. 103 Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke . . . . . 68

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 104 Erholungsheim für Geistliche in Brambach . . . 68
Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 68


## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 92 Päpstliches Schreiben an den Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikar.

Segreteria di stato di Sua Santita. Dal Vaticano, die 6 Aprilis 1943.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Augustus Pontifex post tristem nuntium Aquisgranensem clerum et populum lugere Exc.mi Ordinarii sui e vita discessum libenter rescivit electum te esse Vicarium Capitularem benigne excipiens testimonium tui erga Se obsequii pietatisque.

Tibi igitur difficili quidem tempore, sed magno etiam ob egregie viriliterque non paucorum facta, suscipienti Dioecesis istius gubernacula, toti clero et populo Aquisgranensi Beatissimus Pater amantissime in Domino impertit Benedictionem Apostolicam. Quam Benedictionem Sanctitas Sua vult esse et signum praecipuae benevolentiae et auspicium opis divinae supernaeque consolationis.

Haec pro ratione officii mei rescribens me libenter profiteor.

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Friderico Hünermann
Episcopo tit. Ostracinensi
Capitulari Vicario Aquisgranensi.
AQUISGRANUM.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 93 Zur Maiandacht.

In dem Hirtenwort zum Maimonat 1942 (K. A. 1942, S. 91 ff.) hat unser verewigter Oberhirte auf das 100jährige Bestehen der Maiandacht in unserer Diözese hingewiesen. Unsere Bistumsstadt Aachen darf sich rühmen, daß in ihr die Maiandacht für weite Gebiete unseres Vaterlandes ihren Anfang genommen hat. Daher soll die Pflege der Maiandacht für Priester und Gläubigen unseres Bistums ein ganz besonderes Anliegen sein. In dem erwähnten Hirtenwort heißt es: „Keine Kirche soll es in der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy geben, wo nicht Maiandacht gehalten wird, wenn möglich täglich, sei es nachmittags, oder, wo das nicht angängig ist, in Verbindung mit der heiligen Messe oder im Anschluß an dieselbe. Die Gläubigen mögen sich daran eifrig beteiligen."


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. April 1943.

In diesem Jahre sei die Maiandacht zugleich Vorbereitung auf die Weihe an das Unbefleckte Herz Mariä. Auch teile ich der Hochwürdigen Geistlichkeit sowie den Gläubigen mit, daß es der besondere Wunsch des Heiligen Vaters, Papst Pius' XII., ist, daß von allen, vor allem von den Kindern, in der Maiandacht nach seiner Meinung in den großen Sorgen und Anliegen, die das Herz des Vaters der katholischen Christenheit in der gegenwärtigen so schweren Zeit bewegen, gebetet werde. Damit verbindet der Heilige Vater die Mahnung, daß die Christen sich im Glauben und im Leben nach dem Glauben immer mehr festigen mögen.

Ich hege die feste Zuversicht, daß Priester und Gläubige unseres Bistums gern der Anregung des Heiligen Vaters nachkommen werden. In jeder Maiandacht ist daher wenigstens ein Vater unser und Gegrüßet seist Du, Maria in der besonderen Meinung des Heiligen Vaters zu beten.

Ich ersuche die Hochwürdigen Herren Geistlichen, Vorstehendes in geeigneter Weise den Gläubigen zur Kenntnis zu bringen.

Aachen, den 27. April 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Kapitularvikar des Bistums Aachen.

## Nr. 94 Weihe des Bistums Aachen an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter.

Zur Gestaltung der Feierstunde, in der gemäß unserem Erlaß vom 7. April d. J. (Kirchl. Anzeiger 1943 Nr. 84) die Weihe an das Unbefleckte Herz der Gottesmutter vollzogen werden soll, gebe ich folgende Anregungen:

Die Feierstunde soll womöglich vor dem geschmückten Bilde der Gottesmutter gehalten werden.

Lied zum Eingang: „Herr, großer Gott" (Nr. 131) oder „Nun lobet Gott im hohen Thron" (Nr. 227).

Gebete aus der Andacht zur Mutter Gottes im Diözesangebetbuch: Einl. u. 1. Abschn. (S. 335 f.).

Lied: „Ave Maria, zart" (Nr. 149, 1. Str.) oder „Ave Maria, klarer und lichter Morgenstern" (Nr. 147, 1. Str.).

Wir hören Worte der ewigen Weisheit, die die heilige Kirche der Gottesmutter in den Mund legt und sie also zu uns sprechen läßt (folgt die Lesung aus der Messe von der Mutterschaft Mariens oder aus der Vigilmesse vom Feste der Unbefleckten Empfängnis: Ekkli 24, 23-31).

Gebet: 2. Abschnitt der Andacht (S. 336 f.).

Lied: „Dich, aller Jungfrauen Krone" (Nr. 167, 1. und 2. Str.).

Predigt u. Weihegebet (K. A. 1943 Nr. 18).

Lied: „O unbefleckt empfang'nes Herz" (Nr. 150, 1. Str.).

Aussetzung des Allerheiligsten.

Lied: „Wahrer Gott" (Nr. 67, 1. Str.).

Danach: „Wir empfehlen auch alle unsere Brüder und Schwestern, die im Kriege oder im Einsatz des Krieges fern der Heimat weilen, unserer himmlischen Mutter und beten gemeinsam: Unter deinen Schutz und Schirm."

Segen. Lied: „Maria, breit den Mantel" (Nr. 159).

Aachen, den 28. April 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Kapitularvikar des Bistums Aachen.

## Nr. 95 Urkunde über die Angliederung der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar an den Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Krefeld.

Gemäß dem Beschluß des Ausschusses des Gemeindeverbandes der katholischen Kirchengemeinden Krefeld vom 14. Januar 1943 wird die Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar mit Wirkung vom 1. April 1943 dem Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Krefeld in Krefeld angegliedert.

Aachen, den 1. April 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
R 3650/43 Kapitularvikar des Bistums Aachen.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. April 1943 von dem Kapitularvikar in Aachen kirchlicherseits ausgesprochene Angliederung der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar an den Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Krefeld wird hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 12. April 1943. U II

Der Regierungspräsident Im Auftrage Finger.

# Verordnungen des Kapitularvikariates.

## Nr. 96 Betr. Zusammensetzung der Kirchenvorstände.

Aachen, den 16. April 1943.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, die jeweiligen Veränderungen ihres Mitgliederbestandes regelmäßig hierher mitzuteilen unter genauer Darlegung, worauf die Veränderung im Mitgliederbestande zurückzuführen ist. Wenn ein Mitglied des Kirchenvorstandes durch Einberufung zur Wehrmacht und dergleichen an der Ausübung seines Amtes als Kirchenvorstandsmitglied gehindert ist, bleibt seine Mitgliedschaft doch unberührt. Es kann also in solchem Falle nicht ein Ersatzmitglied eintreten.

## Nr. 97 Aushilfe im Beichtstuhl.

Aachen, den 17. April 1943.

Bei der gegenwärtigen großen Not an Seelsorgern, auch an aushelfenden Ordenspriestern, muß für die österliche Zeit mit der allgemeinen Pflicht des Sakramentenempfangs die gegenseitige Aushilfe der Priester im Vordergrund stehen. Es darf von allen Seiten, insbesondere auch von den noch in guter Gesundheit stehenden, im Ruhestand lebenden sowie den nicht in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen erwartet werden, daß sie den schwer belasteten Mitbrüdern in weitherziger Weise entgegenkommen. Einer ausdrücklichen Verpflichtung unsererseits sollte es nicht bedürfen.

## Nr. 98 Freie Studienstiftung.

Aachen, den 19. April 1943.

Es ist eine Portion der Seminarstiftung Freibeuter († Pfarrer in Holzweiler) zu vergeben. Die Stiftung ist für Knaben bestimmt, die Neigung und Anlage zum geistlichen Stande haben. Zunächst kommen Verwandte des Stifters in Frage, in zweiter Linie Schüler und Studenten aus den Pfarreien Holzweiler bei Erkelenz, Tegeln bei Venlo und Waldorf bei Köln.

Gesuche um Zuwendung der Stiftung sind bis 1. Juni 1943 an uns einzureichen. Beizufügen ist eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und ein Führungszeugnis, das vom Pfarrer bzw. Religionslehrer auszustellen ist.

## Nr. 99 Rechnungsablage der Kirchengemeinden im Gebiete Eupen-Malmedy.

Aachen, den 21. April 1943.

Die Rechnungsablage 1942/43 muß in der für das Bistum Aachen geltenden Form geschehen. Es möge damit gewartet werden, bis nähere Anweisungen hierzu den Kirchengemeinden von uns zugegangen sind.

## Nr. 100 Hilfsmittel zur Jugend- und Volkskatechese.

Aachen, den 24. April 1943.

Das jugend- und volkskatechetische, für alle Jahre einstellbare Hilfsmittel Ewiges katholisches Kirchenjahr, 5. Auflage, in fünf Farben, technisch wesentlich vereinfacht, mit religiösem Bildschmuck, Tageskalender, Sternkarte und Weltzeit- (Eucharistische Stunden-) Uhr, ist in Vorbereitung. Große Ausgabe 70 × 70 cm gebrauchsfertig 5,- RM., kleine Ausgabe 30 × 30 cm 2,- RM., Modellbogen mit ausgestanzten Teilen zwecks nicht zu verfehlender Genauigkeit 2,- RM. bzw. 0,40 RM.; bei Subskription 10 % weniger.

Bestellungen können schon jetzt erfolgen an den Verfasser Geistl. Oberstudiendirektor a. D. Brinkmann in Langenberg i. Westf., Postscheckkonto Dortmund 246 27, da bei entsprechender Beteiligung Diözesan-Sonderausgaben geplant sind.

Eine Bestellung wird auch behördlich hierdurch empfohlen und aus pfarramtlichen Mitteln gestattet.

## Nr. 101 Ferienurlaub der Geistlichen.

Aachen, den 24. April 1943.

Unsere Verfügungen im Kirchl. Anzeiger 1940, S. 92, Nr. 165 und 1941, S. 78, Nr. 154, gelten auch für dieses Jahr, soweit nicht im folgenden Änderungen angeordnet sind:

Den Geistlichen, die im wehrdienstpflichtigen Alter stehen, werden wir auf Antrag einen Urlaub von höchstens 14 Tagen, den vor dem 1. April 1894 geborenen Geistlichen auf Antrag einen Urlaub von höchstens drei Wochen bewilligen, und zwar unter der Bedingung, daß der Sonntagsgottesdienst in der betreffenden Pfarrei durch die Beurlaubung keine Einschränkung erfährt. Nur solche Anträge können genehmigt werden, auf denen der Pfarrer bzw. der Dechant ausdrücklich bescheinigt, daß nach seiner Ansicht eine Urlaubsbedürftigkeit vorliegt, und daß der unverminderte Sonntagsgottesdienst gesichert ist.

Der Erholungsaufenthalt ist nach Möglichkeit innerhalb unseres Bistums oder der angrenzenden Diözesen zu wählen. Der Ort (genaue Anschrift!) ist in den Urlaubsgesuchen anzugeben. Soweit für die Reise die Eisenbahn benutzt wird, scheiden Samstag, Sonntag und Montag als Reisetage aus.

Bei dieser Gelegenheit machen wir von neuem auf die Diözesanvorschrift (Diöz.-Synode 1922, Corsten Sammlung I, S. 79) aufmerksam, daß eine Abwesenheit von der Seelsorgestelle über einen Sonntag oder gebotenen Feiertag hinaus ganz allgemein der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde bedarf.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 102 Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte.

Einem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 9. Februar 1943 V a 5510/6 vorstehenden Betreffs, hier Ostarbeiter (R.-Arb.-Bl. 1943 S. I 141) entnehmen wir folgendes:

„3. Die Einäscherung ist zulässig und auch erwünscht, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Soweit der Verstorbene muselmanischen Glaubens war, der die Leichenverbrennung ablehnt, z. B. bei Tartaren, hat unter allen Umständen eine Beerdigung zu erfolgen.

4. Der Reichsminister des Innern hat angeordnet, daß für diese Bestattungen, die grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes zu erfolgen haben, von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen sind, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Das gilt auch, wenn nach Einäscherung der Leichen von Ostarbeitern Aschenreste beigesetzt werden.

. . . . . .

7. Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter - sogen. Laienpriester - leiten zu lassen."

## Nr. 103 Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 114/43. II, III

Berlin W 8, 16. Februar 1943.
Leipziger Str. 3

An den
Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz
in Breslau.

Auf das Schreiben vom 13. Juli 1942
- K. K. IV 1158 -.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat seine nachgeordneten Dienststellen im Oktober 1942 unterrichtet, daß das Meldematerial der Finanzämter auch solche Kirchensteuerstellen einsehen können, die diese Unterlagen vor dem 13. November 1941 nicht in Anspruch genommen haben.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 104 Erholungsheim für Geistliche.

Erholungsuchende Priester können in Radiumbad Brambach in der neuerbauten St.-Walburga-Kapelle täglich zelebrieren. Brambach liegt in ruhiger, waldreicher Gegend des oberen Vogtlandes und ist rheuma- und gichtleidenden sowie herz- und nervenkranken Priestern sehr zu empfehlen. Näheres ist zu erfahren durch die Badeverwaltung in Radiumbad Brambach, von der auch Prospekte kostenlos bezogen werden können und die jede Auskunft gern erteilt, und durch das Katholische Pfarramt in Markneukirchen i. Sa.

## Nr. 105 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. April: Prömpler Josef, Rektor an der St. Albertuskirche in M.Gladbach, zum Pfarrverwalter in Bettenhoven und Kalrath (Dek. Hasselsweiler);

" " " Reiff Heinrich, Pfarrer in Dedenborn, zum Pfarrverwalter in Zweifall (Dek. Stolberg).

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 12. April: Schuster Herm. Jos. Vitus, geb. 30. Juni 1865 in Wuppertal-Elberfeld, gew. 1. Juli 1888 in Lüttich, zuletzt Pfarrer in Blumenthal (Dek. Gemünd), seit 31. August 1937 i. R. zu Godesberg-Rüngsdorf (Erzd. Köln), Jubilarpriester;

am 21. April: Nix Joh. Bartholomäus, geb. 9. November 1874 in Höfen, gew. 24. August 1900, Pfarrer an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

in der Erzdiözese Köln:

am 31. März: Ballof Johannes, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Lektor am Erzbischöfl. Priesterseminar, Synodalexaminator, 60 Jahre alt;

am 2. April: Laumen Leonhard, Dr. phil., zuletzt Rektor am Kloster und an der Kirche der Ursulinen in Düsseldorf, gestorben als Kriegspfarrer infolge eines schweren Leidens, das er sich als Militärseelsorger zugezogen hatte, 37 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen.

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 11** Aachen, den 15. Mai 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 106 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologen unserer Diözese . . . . . 69

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 107 Dankschreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe . . . . . 69

Nr. 108 Worte des Heiligen Vaters über die heilige Messe und das Gebet des Christen . . . . . 71

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 109 Hirtenwort für die Kinder . . . . . 73

**Verordnungen des Kapitularvikariates**

Nr. 110 Kollekte für die deutsche Diaspora . . . . . 76

Nr. 111 Seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer . . 77

Seite

Nr. 112 Berechnung des steuerpflichtigen Gehaltes für die Kirchenangestellten . . . . . 77

Nr. 113 Organisten-Anstellung . . . . . 78

Nr. 114 Bibelspende und Bibelschulung . . . . . 78

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 115 Diesjähriger Muttertag am 16. Mai 1943 . . . 78

Nr. 116 Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer 78

Nr. 117 Sach- und Haftpflichtversicherungsverträge bei vorsorglicher Räumung infolge Feindgefährdung . . 79

**Aus der Rechtsprechung**

Nr. 118 Genehmigung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen . . . . 79

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 84


## Nr. 106 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Meuters Matthias, geb. 16. Dezember 1915 in M.Gladbach, Leutnant und Zugführer in einem Gebirgsjäger-Regiment, Inhaber der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens, gefallen im April 1943 an der Ostfront.

R. i. p.

**Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 107 Dankschreiben des Heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe.

**Pius P. P. XII.**

**Geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen.**

Aus dem gemeinsamen Schreiben, das Ihr, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, an Uns gerichtet habt, als Ihr Euch zur Beratung über das Wohl und Heil Euerer Diözesen am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt hattet, sprach eine durch die Erinnerung an frühere Geschehnisse besonders willkommene kindliche Gesinnung. Wie alles, was Wir von Euch empfangen, Uns immer sehr erwünscht ist, so hat auch Euer Schreiben, als Sprachrohr von Euch allen und als Zeichen Eurer Liebe Unserem väterlichen Herzen ausnehmende Freude bereitet. Ihr habt ja, auch im Namen der Euerer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen, Uns Eure Glück- und Segenswünsche zum 25jährigen Bischofsjubiläum dargebracht und dabei versichert, daß Ihr in vielen Gebeten zu Gott gefleht habt, er möge Uns allezeit gnädig beistehen und Uns in einer so gefahrvollen und schweren Zeit in der Aus-


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Mai 1943.

übung Unseres Amtes gütig zu Hilfe kommen. Wir sagen Euch innigen Dank, daß Ihr Eure ausgezeichnete Gesinnung, die Wir so oft schon erfahren haben, aufs neue so herrlich und deutlich bezeugt habt. Wir verhehlen Euch nicht, daß gerade die wieder aufgefrischte Erinnerung an den Empfang der Bischofsweihe Unsere Gedanken gerne und häufig auf Euch hinlenkt. Haben Wir ja doch ungefähr die Hälfte Unserer Bischofsjahre in Eurer Heimat zugebracht und in so langjährigem Umgang das edle deutsche Volk schätzen und besonders lieben gelernt. Leider müssen Wir jetzt beklagen, daß viele Menschen beharrliche Anstrengungen machen, die Zierde altüberkommener Herrlichkeit, die Wir dort so sehr bewundert haben, wegzunehmen, d. h. das zu zerstören, was die christliche Religion im Laufe der Jahrhunderte dem deutschen Volke gegeben hat. Betrübten Herzens beklagt Ihr dies, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, im Verein mit Uns, und stellt den Unglücklichen, die gegen das Christentum eine so feindselige und unbegründete Abneigung hegen, nach Kräften einen Schutzdamm entgegen, wie es für in vorderster Linie stehende Diener Christi und die Lehrer und Führer des christlichen Volkes geziemend ist. Ihr laßt in diesem harten Kampfe Mut und Vertrauen nicht sinken, sondern fahret fort, unerschrocken den Kampf zu führen, angetan mit der Waffenrüstung der Wahrheit und Gnade. Wir wissen um die Stärke Eurer Kraft, Wir wissen um den festen Willen so vieler Gläubigen, die weder durch Drohungen noch durch Lockungen vom katholischen Glauben sich abwendig machen lassen und in treuestem Festhalten am christlichen Leben und an der christlichen Lehre ein gesteigertes religiöses Leben sich erringen. Mit Fug und Recht sind Unseres Lobes würdig die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen, und ebenso die Laien jeden Standes und Berufes, die voll Treue und Starkmut entschlossen sind, lieber das Schlimmste zu erdulden, als von der heiligen Lehre Christi abzufallen. Durch solche herrliche Haltung ist es dahin gekommen, daß die Kirche in Deutschland in neuem, wunderbarem Schmucke prangt. „Unter ihren Blüten fehlen nicht die Lilien und die Rosen" (S. Cyprian, Ep. VIII, Migne PL IV, 255). Wir gestehen, daß Wir gerade daraus überreichen Trost und den Grund zu hoffnungsfroher Zuversicht geschöpft haben, da Gott den Standhaften eine herrliche Krone zu verleihen pflegt. Ihr alle streitet für die Herrlichkeit des Evangeliums, für das zu sterben Leben bedeutet, ohne das zu leben soviel wie Sterben ist. Es schauen auf Euch vergangene Jahrhunderte, voll der Herrlichkeit des christlichen Namens, und mahnen Euch, in unerschütterlicher Treue und unüberwindlicher Standhaftigkeit das alles unversehrt zu bewahren, was sie Euch als kostbarstes Erbgut hinterlassen haben; es werden Euch Dank wissen noch die fernsten Zeiten und werden Euer Andenken in unvergänglicher Liebe segnen. Wir haben einen gerechten und wahren Grund getrost zu sein, da Wir nach dem Ratschluß der göttlichen Vorsehung unter dem Drucke einer feindseligen Zeitströmung für die Ehre und den Sieg unseres Erlösers vieles arbeiten und noch mehr leiden müssen. Daher erachten Wir, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, alles das als heilsam und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, was in dem Hirtenbrief enthalten ist, den Wir mit Freuden zur Kenntnis genommen haben. Vor allem findet Unseren Beifall Euer fester Entschluß die E i n i g k e i t zu wahren, da man mit vereinten Kräften rechte Dinge zu einem guten Ende führt und feindliche Angriffe zurückweist. Was daher nur immer zu dem Zwecke geschieht, daß Klerus und Gläubige immer enger verbunden bleiben mit dem Stuhle Petri, dem gegenüber allem Ansturm der Hölle der sichere Sieg verheißen ist, und daß die Hirten der Kirche ein Herz und eine Seele seien - eine Eintracht, die unter so ernsten Verhältnissen überragend wichtig und heilsam ist - alles das erfleht und bringt uns ohne jeden Zweifel um so reichere Gnadengaben aus der Hand der göttlichen Barmherzigkeit. Um aber die unbedingte und gottgefällige Einmütigkeit herbeizuführen, mögen Priester und Volk Euren Weisungen und Wünschen mit demütigem und kindlichem Gehorsam weiterhin Folge leisten; „Nichts, Geliebteste, ist schwer für die Demütigen, nichts ist bitter für die Sanftmütigen, und unschwer führt man alle Gebote aus, wenn die Gnade Hilfe bringt und der Gehorsam die Anordnungen leicht erscheinen läßt" (Leo d. G., In Epiph., sermo V; Migne PLV, 252). Außerdem soll in Euch sein Klugheit ohne Furchtsamkeit, Starkmut ohne Vermessenheit; eine besonnene Tatkraft möge Eure Handlungen leiten und Euch mit sicherem Steuer hinüberleiten in die besseren Zeiten, die auf Euch warten. Was so aus Unserem Vaterherzen fließt, möget Ihr, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, als Trost und Aufmunterung zu Eurem so schwer auf Euch lastendem Amte hinnehmen. Gebet es weiter in Unserem Namen an die Priester und Gläubigen, die Eurer Sorge anvertraut sind. Saget ihnen immer wieder, daß Wir jede Bitterkeit, von der sie betroffen werden, mit ihnen mitleiden, daß Wir nichts unversucht lassen, was zu ihrer Hilfe versucht werden kann, daß Wir täglich im Gebete zu Gott rufen, er möge, seiner Verheißung getreu, ihnen jede

Hilfe zuteil werden lassen, die sie in ihren Schwierigkeiten nötig haben. Ebenso ermahnet die Katholiken, sie sollen sich durchaus nicht fürchten vor denen, die zwar dem sterblichen Leib manchmal Gewalt antun, der Seele aber niemals schaden können (v. Matth. 10, 28), sie sollen, je bedrohlicher die Dinge hersehen, um so unerschütterlicher ihr Vertrauen setzen auf den allmächtigen Gott, ohne dessen Willen nicht ein Haar von ihrem Haupte fällt (v. Lk. 21, 18), der mit der Heimsuchung auch die Kraft zum Aushalten gibt (v. 1. Cor. 10,13). Sie mögen dessen eingedenk bleiben, daß der Christ feindliche Angriffe standhaft und mutig ertragen muß nach dem Beispiel der Gläubigen der ersten christlichen Zeit, die inmitten der furchtbarsten Verfolgungen, genährt und gestärkt mit dem himmlischen Brote, ohne Bedenken auch unter den bittersten Qualen ihr Leben für Christus dahingegeben haben. Dazu mögen sie es tief ins Herz geschrieben haben, daß man den göttlichen Erlöser niemals ungestraft in hartnäckiger Ungerechtigkeit verfolgen kann. Wenn die im Ratschluß der göttlichen Vorsehung bestimmte Zeit gekommen ist, wird Christus aufstehen als der allgerechte Verteidiger der eigenen Majestät sowie der Rechte der von ihm gestifteten Kirche und aller derer, die ihm angehören. Der von sich gesagt hat: „Ich habe die Welt überwunden" (Joh. 15, 33), der alle Macht der Hölle zermalmt hat, der wird mit vollster Sicherheit Sieger bleiben. Er wird die Guten zur Mehrung ihrer Tugend durch Bedrängnisse hindurchführen und seine Feinde zum Schemel seiner Füße legen und wird glorreich herrschen über die Völker und Frieden und Heil ihnen bringen: „Er wird thronen und herrschen und Worte des Friedens zu den Völkern sprechen" (Off. des Christkönigsfestes).

Indem Wir das Euch getrosten Herzens ankündigen, erteilen Wir Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, samt Euren Diözesen, in besonderer Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am Christkönigsfeste, dem 25. Oktober 1942, im 4. Jahre Unseres Pontifikates.

Papst Pius XII.

✠

Aachen, den 1. Mai 1943.

### Antwort des Heiligen Vaters auf das Glückwunschschreiben der deutschen Bischöfe zu seinem silbernen Bischofsjubiläum.

Die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe haben für sich, ihre Priester, Ordensangehörigen und Diözesanen dem Heiligen Vater zu seinem silbernen Bischofsjubiläum ihre ehrerbietigen und innigen Glückwünsche dargebracht. Darauf erhielten sie von Sr. Heiligkeit unserem geliebten Heiligen Vater Pius XII. vorstehendes ebenso gnädiges wie väterlich gütiges und teilnahmsvolles Antwortschreiben. Jetzt, da am 13. Mai d. J. das denkwürdige Jubiläumsjahr des Heiligen Vaters zu Ende geht, haben wir willkommenen Anlaß, dieses Antwortschreiben des Vaters der Christenheit unserem Hochwürdigen Klerus und durch ihn unseren Diözesanen zur Kenntnis zu bringen.

Das Kapitularvikariat.

## Nr. 108 Worte des Heiligen Vaters über die heilige Messe und das Gebet des Christen.

Aus einer Ansprache an die Pfarrer der Stadt Rom am 17. März 1943.

„Erkläret das Erlösungsopfer des Gottmenschen als Mittelpunkt der Gottesverehrung der katholischen Kirche, der die Basiliken, die Kirchen, die Oratorien, die Altäre, die Gebetsstätten geweiht sind, woselbst zum Herrgott die Anrufungen des ganzen Christenvolkes in Glück und Gefahr, in Prüfungen und in Heimsuchungen, in der Not und im Reichtum, in der Ruhe und im Sturm der Ereignisse emporsteigen, wie es das Volk Israel um die Bundeslade in dem einzigen Tempel zu Jerusalem tat, der ein Sinnbild des Neuen und ewigen, von Christus hinterlassenen Testamentes ist in der Wahrheit Seines Fleisches und Blutes. Erläutert dem Volke die Bedeutung und die Würde des katholischen Priestertums. Bereitet ihm den Weg zur Teilnahme am heiligen Opfer, mit Frömmigkeit und innerlichem Gewinn. Welchen Wert könnte der gemeinsame Gottesdienst haben, wenn er nicht die Teilnahme jedes Einzelnen und seine persönliche Heiligung förderte? Die Frömmigkeit ist immer gemäß ihrem Wesen subjektiv, persönlich, weil sie eine Hingabe und gleichsam eine Weihe seiner selbst an Gott mittels frommer Übungen und des Beiwohnens beim Meßopfer mit sich bringt, Dinge, die im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe vollzogen werden, die tiefinnerlich die Seele umbilden und mit Gott vereinigen. Eine rein „objektive" Frömmigkeit, von der man heute häufig spricht, hieße sie auf rauhe Weise betrachten, die wahre Auffassung der Frömmigkeit verkehren. - Aber von allen frommen Übungen ist die höchste, die wirksamste und heiligste Andacht die Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer, für die als gegenwärtig der Priester selbst bei dem Akt der Darbringung des göttlichen

Opfers betet. Sie kann in verschiedenen Formen gemäß der Anlage, der Fähigkeit, der Vorbereitung und der Bildung, die sehr verschieden bei den einzelnen Gläubigen sind, denen Ihr Verständnis und eine Breite der Anschauungen zu erweisen suchet, stattfinden. Das vorausgesetzt, loben Wir Euer Beginnen, den Gläubigen den unerschöpflichen Reichtum und die tiefe Schönheit der liturgischen Gebete zum Verständnis und zum Verkosten zu bringen, und Ihr werdet sie zur aktiven Teilnahme daran anleiten. Ihr, die Ihr am Altare vom Missale, dem besten Andachtsbuch der Kirche, einen täglichen Gebrauch machet, wisset, welchen Reichtum an geheiligtem Inhalt und heiligen Geisteserhebungen es in sich schließt, wieviel Gefühle der Anbetung und des Lobes, sowie der Sehnsucht zu Gott es erweckt und anregt, mit wieviel mächtiger Energie es zu den ewigen Dingen vorwärtsführt und emporhebt, und welche Schätze heilbringender Mahnungen es für das persönliche religiöse Leben darbietet."

✣

Bei derselben Gelegenheit richtete der Heilige Vater an die Pfarrer die folgende Mahnung über das Gebet des Christen:

„Man hat gesagt, daß die Kirche des modernen Mannes in den Großstädten der Kinematograph sei. Das Wort kann als ein Paradox von sehr schlechtem Geschmack erscheinen und ist es tatsächlich. Aber Ihr wißt, wieviel Hintergrund an trauriger Wahrheit, an bitteren Früchten und verwickelten Gefahren sich hinter jenem Satz dunkel verbergen und anhäufen. Solch traurige und betrübende Umstände, was sagen und fordern sie von jedem Apostolate? Sie besagen den Niedergang und das Vergessensein der Sorge um die Seele und um Gott im christlichen Volke und verlangen die Abstellung des Übels. Sie legen den Weg innerlich nahe, der zu befolgen ist, um diesen Übelstand zu überwinden, nämlich den, in den Gewissen in erster Linie der Männer die heilbringende und notwendige Überzeugung wiedererstehen zu lassen, daß das Gebet nicht nur eine Pflicht des Geistes, sondern auch eine Ehrenverpflichtung ist. Wenn die ganze sichtbare Schöpfung das Lob Gottes in mächtigen Akkorden vom Himmelszelt herab bis zur Erde singt, die in erhabener Harmonie durch die Räume des Universums klingen, wie könnte da der Mensch, dem der Schöpfer die Gabe verlieh, „klar seine ewige Macht und Göttlichkeit in seinen Werken zu schauen" (Röm. I, 20), sich von dem großen Chor der Himmel und aller ihn umgebenden Geschöpfe ausschließen und sich der Pflicht ledig dünken, Gott zu preisen, Ihn, anzubeten und zu loben? Predigt Euren Zuhörern, daß der Mensch, der allein unter allen einen Körper besitzenden Kreaturen auf der Erde der höheren Würde teilhaftig ist, die Großartigkeit der sichtbaren Welt zu begreifen, und sich vermittels der vergänglichen Natur zur unsichtbaren Welt zu erheben, dem höchsten Geber alles Guten für einen solchen Vorzug Dank abzustatten, gehalten ist. Bringet den Gläubigen in Erinnerung, wie viele wunderbare Gebete Gott selbst im Alten Testament vor allem in den Psalmen und in den Büchern der Weisheit eingegeben hat, Hymnen, die die höchsten anbetenden Erhebungen der Seele zur Verherrlichung Gottes bilden. Lehret die Gläubigen, daß der Mensch auf einen klar erkennbaren Ratschluß der göttlichen Weisheit hin erschaffen ist, und daß die menschlichen Geschicke nicht einen Augenblick dem willkürlichen Zufall in ihrem Ablauf und ihrem Fortschritt überlassen sind, und daß, wenn in der ganzen Welt alles von der göttlichen Vorsehung geleitet wird, das, was den Menschen angeht, vornehmlich den Anordnungen einer verborgenen und besonderen Weisheit unterworfen ist, weil unter allen Werken Gottes der Mensch derjenige ist, von dem der Schöpfer den höchsten Ruhm gewinnen will. (Bossuet, Elévations sur les mystères, IV, 5.) Das Gebet ist ein Gut, das nicht demütigt und erniedrigt, sondern den Menschen emporhebt und groß macht. Die erlesensten Künstler, jene Meister der bildlich dargestellten Seelenkunde haben nichts geschaffen, das mehr den Geist gefangen nimmt als die Darstellung des Menschen im Gebet. In jener Haltung als Beter offenbart er seinen höchsten Adel dergestalt, daß man eindeutig bekräftigt hat, „daß der Mensch groß ist, nur wenn er kniet".

Nicht klein ist die Zahl derjenigen Christen, die sicherlich gläubig sind, aber deren Gebetsleben sich mit mehr äußeren Gebräuchen zufrieden gibt, mit einer Pilgerfahrt zu einem Gnadenbilde, mit einem herkömmlichen Besuch irgendeines Wallfahrtsortes, nicht so sehr aus Andacht und seelischem Eifer, sondern um Hilfe in rein irdischen Dingen zu erflehen. Löblich sind zwar solche frommen Bräuche, wenn sie in rechter Meinung und ohne abergläubische Verirrungen mit voller Unterwerfung unter den Willen Gottes sich vollziehen. Aber sie sind nicht das Bessere und nicht das Ganze des christlichen Lebens. Was müßt Ihr also tun? Ihr müßt den Gäubigen einprägen, daß, so sehr man auch für das „tägliche Brot" und für die Bedürfnisse dieses Lebens beten kann und muß, beim Gebete die auf das irdische und zeitliche Leben sich beziehenden Gnaden hinter den spirituellen Gnaden zurückstehen. Ferner, daß bei der Bitte um die vorübergehenden Güter dieses

Erdenlebens niemand sicher sein kann, erhört zu werden, da er nicht weiß, ob das, was er alles wünscht, zu seinem höchsten Vorteil gereichen kann. Deshalb ist es mit Glauben und Demut dem heiligsten Ratschluß Gottes anheimzugeben, der weiß, was besser ihm für dieses und für das andere Leben nützt. An erster Stelle also in jedem Christenleben, das eines solchen Namens würdig ist, steht die Anbetung Gottes und das Bittgebet vor ihm um übernatürliche und ewige Güter. „Unsere Heimat ist im Himmel." (Phil. 3, 20.) Und nach droben müssen wir unsere Gesinnung und unser Verlangen richten und aus jener Höhe den Hauch der Ewigkeit mit jenem Glauben in uns aufnehmen, der alles überwindet, der die ersten Christen inmitten der Verfolgungen und Bedrängnisse beseelte. Er hat auch die Herzen unserer Gläubigen in seinen Bann zu schlagen und das Gebet zu beleben, so daß es tiefinnerlich und rein von jedem nicht auf das höchste Ziel hingeordneten Affekt ist.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars.

### Nr. 109 Hirtenwort für die Kinder.

Liebe Kinder!

Euch, liebe Kinder, gilt heute das Wort Eurer Bischöfe. Euch zu Christus zu führen und durch ihn zum wahren Lebensglück, ist unsere stete Sorge. Zu unserer großen Freude haben wir gehört, daß die meisten von Euch auf die Mahnung der guten Eltern pünktlich und regelmäßig an der Seelsorgestunde teilnehmen, die Eure Seelsorger für Euch eingerichtet haben. Auch kommt Ihr fleißig zum Gottesdienst und empfanget gern die heiligen Sakramente. Trotz mancher Schwierigkeiten steht Ihr in Treue und Liebe fest zu der heiligen Mutter Kirche, die Euch einst in der Taufe zu Gotteskinder wiedergeboren hat. Aber wir wissen auch, daß Ihr heutzutage vielen Gefahren und Versuchungen ausgesetzt seid, die Euch von den Wegen des Glaubens, der Reinheit und der Frömmigkeit abwendig machen. Wenn Eure Eltern sich auch noch so sehr bemühen, alles Schlechte von Euch fernzuhalten, so seid Ihr doch oft auf Euch selbst gestellt und müßt selbst den Kampf für Eure Seele führen.

Um diesen Kampf siegreich zu bestehen, müßt Ihr eine wichtige Kunst gut gelernt haben. Das ist die Kunst der Selbstbeherrschung. Darüber wollen wir heute zu Euch reden. Uns Bischöfen liegt ja nichts so sehr am Herzen, als daß Ihr alle einmal als echte Christen, als tüchtige Männer und Frauen Euren Platz im Leben ganz ausfüllt und in hingebender Treue der heiligen Kirche und Eurem Volke wertvolle Dienste leistet. Das ist aber nur dann zu hoffen, wenn Ihr von frühester Jugend an diese größte und schwerste Kunst gelernt habt.

**1. Der Wille durch die Sünde geschwächt.**

Die ersten Menschen im Paradiese sollten durch unbedingten treuen Gehorsam gegen Gott und sein Gebot sich selbst und damit der ganzen Menschheit namenlos großes Glück sichern. Ihr wißt aber, wie es ging. Die ersten Menschen haben sich nicht beherrscht. Sie ließen einen falschen verderblichen Ehrgeiz über sich Herr werden: sie wollten Gott gleich sein. Dadurch begingen sie die furchtbare Sünde des schweren Ungehorsams gegen Gott und brachten über sich und über alle ihre Nachkommen schreckliches Unheil. Seitdem ist des Menschen Wille zwar nicht ganz verdorben und ganz böse, aber doch von Jugend auf zum Bösen geneigt. Wie leicht läßt sich schon das Kind zum Schlechten oder gar zur Sünde drängen! Mit der ersten Sünde hat sich als deren böse Folge auf alle Menschen, auch auf jeden von Euch, ein für das Gute geschwächter Wille fortgeerbt. Darum ist es auch für jeden Mensch so schwer, sich immer in richtiger Weise selbst zu beherrschen. Das habt Ihr alle schon oft an Euch selbst erfahren. Ihr habt auch erlebt, wie jedes Nachgeben gegenüber der bösen Neigung die Selbstbeherrschung beim nächsten Male schwieriger machte. Aber auch umgekehrt: Je früher der Mensch es lernt und je öfter er sich darin übt, um so leichter fällt es ihm später. In den allerersten Jahren tun es Vater und Mutter für die Kinder.

**2. Erziehung durch die Eltern.**

Die älteren unter Euch verstehen nun schon ganz gut, warum Eure kluge Mutter weitblickend schon das kleine Brüderchen oder kleine Schwesterchen in der Wiege erzieht. Zu bestimmten Zeiten gibt die Mutter dem Kleinen die Mahlzeiten. Mag das Kleine zu anderer Zeit auch noch so sehr schreien, die Mutter läßt das Kleine warten. Sie weiß, es ist nicht gut, daß sie dem kleinen Kinde außerhalb der bestimmten Ordnung gleich jeden Willen erfüllt. Eine wichtige Kunst des starken Willens heißt: warten können, nicht gleich alles haben wollen, verzichten können. Und diese wichtige Kunst muß schon das kleine Kind in der Wiege mühsam und langsam lernen, wie es ja auch später mühsam und langsam das Gehen und Sprechen lernt. Und die Mutter als Meisterin lebt dem Kinde das gute Beispiel vor. Wie oft muß sie sich selbst beherrschen im Dienste

ihrer Lieben! Das Mutterbeispiel, verbunden mit dem Mutterwort und ihrem Gebet ist das Vorbild für die Kinder und sichert ihnen die Kraft zum Opfer, zum Verzicht und zu christlicher Tapferkeit.

Liebe Kinder, Ihr könnt dem Herrgott nicht genug danken, wenn Eure Mutter und Euer Vater mit fester Güte Euch zu dieser Kunst anleiten: warten können, verzichten lernen, gehorchen, sich selbst beherrschen. Davon werdet Ihr selbst in Eurem ganzen Leben den größten Nutzen haben.

### 3. Stärkung durch Beichte und Kommunion.

Wie notwendig und schön diese Kunst der Selbstbeherrschung ist, das habt Ihr recht einsehen gelernt bei der Vorbereitung auf Eure erste heilige Beichte und Kommunion. Mit welcher Begeisterung und Liebe habt Ihr damals Eure Aufgabe angepackt! Damals habt Ihr Knaben und Mädchen gemerkt, daß ein Erstkommunionkind schon ein tapferer Kämpfer sein kann und muß, um dem König der Könige ein gut vorbereitetes Herz am Erstkommuniontag schenken zu können. Wie beim Soldaten heißt es da, im Sturm angehen gegen Neigungen, Fehler oder Sünden, die sich vielleicht im Herzen eingenistet haben. Da habt Ihr den Kampf angesagt dem Ungehorsam, der Naschhaftigkeit, der Lüge, dem Trotz und allen bösen Neigungen. Ihr selbst habt es gespürt, welches Glück die Seele erfüllt, wenn ein Feind überwunden schien, wenn eine Stellung im Sturm erobert war und Ihr Sieger bliebet über das Schlechte. Freilich, Ihr habt auch erfahren, daß man immer wachsam sein muß, wenn man das Größte und Schönste erreichen will: ein rechtes Gotteskind sein und bleiben.

Und wißt Ihr noch, wodurch Euer Wille stärker und stärker wurde und selbst Schwerstes erreichen konnte? Durch das Schönste und Größte, was es gibt, durch das freiwillige Opfer aus Liebe. Jesu Opferleben bis in den Tod stand da vor Euch, wie Jesus unser göttlicher Heiland den harten Kreuzesweg geht und stirbt, damit wir leben können; aus ganz großer Liebe zu uns, ganz freiwillig. Da habt Ihr es auch erfaßt, wie das Kreuzesopfer sich im heiligen Meßopfer Tag für Tag erneuert, wie der Herr in seiner Liebe da nicht allein stehen will, wie wir alle mitopfern, mitlieben, mittragen sollen. Da gewannen Eure kleinen Opfer einen ganz großen tiefen Sinn: z. B. wenn Ihr sofort beim Wecken aufstandet, wenn Ihr pünktlich und eifrig in der Arbeit waret, wenn Ihr auf den Ruf der Eltern sogleich beim Spiel aufhörtet, wenn Ihr auf Leckereien verzichtetet. Bereit und stark seid Ihr da geworden im Opfern und habet so gelernt, Euch selbst zu beherrschen. Und dann kam als Krönung der unvergeßliche Tag Eurer ersten heiligen Kommunion. Da kam Christus selbst zu Euch, der starke heilige Gott. In heiliger Freude durftet Ihr jetzt sprechen: Nun kann ich alles in Christus und mit ihm, weil er mich froh und stark macht.

### 4. Heldenmut durch die Firmung.

Ihr wurdet größer und verständiger. Ganz klar wurde Euch: Je mehr ich heranwachse, um so mehr muß ich lernen und arbeiten. Keiner darf mit 13 oder 14 Jahren sagen: ich habe genug gelernt und gearbeitet. Auch als Jünger Christi müßt Ihr immer mehr lernen, immer mehr leisten, immer mehr kämpfen; denn jetzt werden die Lockungen zum bequemen Leben und zum Genießen, die Lockungen zur Sünde überhaupt stärker und heftiger. Ist nicht bei dem einen oder anderen von Euch der Eifer für das Gebet, für den Besuch der heiligen Messe an den Werktagen gegenüber der Vorbereitungszeit auf die erste heilige Kommunion bedeutend schwächer geworden? Ist nicht in manchem die Neigung zum Naschen, zum Lügen, oder zu anderem Bösen stärker geworden als damals? Darum heißt es: Mit zunehmendem Alter sich immer mehr zusammennehmen, sich immer besser beherrschen. Da heißt es, auch Unangenehmes kraftvoll ertragen, sich etwas versagen können. Täglich heißt es, immer wieder angehen gegen die bösen Neigungen. „Kampf ist des Menschen Leben auf Erden." [1]

Jetzt, wo Ihr größer geworden seid, geht der rechte Kampf erst an: der Kampf um die Reinheit, der Kampf gegen die immer stärker sich regende Sucht, alles sehen, alles hören, alles, auch das Verbotene, erleben zu wollen. Gegenüber all diesen Lockungen und Versuchungen, auch gegenüber gefährlichen Kameraden und Verführern heißt es, unbeugsam bleiben. Für diesen zunehmenden Kampf soll Euch das Sakrament der Kampfesweihe, die heilige Firmung stärken, die viele von Euch ja schon empfangen haben. Die heilige Firmung gibt Kraft, die jener Jungmann so selbstverständlich zeigte, als er wieder einmal während der Mittagspause von glaubens- und sittenlosen Kameraden wegen seines katholischen Glaubens und Kirchengehens bedrängt wurde. Mutig und sicher trat er jenen entgegen. Und als ihm nachher ein anderer Kamerad anerkennend sagte: Du hast dich heute aber tapfer gewehrt, da gab er ihm zur Antwort: Ein katholischer Jungmann ist kein Feigling. Die Kraft eines starken Willens und die Kraft der heiligen Sakramente führte die kaum 13jährige heilige Agnes zum

[1] Job 7, 1.

mutigen Bekenntnis ihres Glaubens, zum Siege über lockende Sünde und zur heldenmütigen Hingabe ihres Lebens für Jesus Christus.

Ja, liebe Kinder, wer beharrlich an sich arbeitet, wer täglich sich übt in der Selbstbeherrschung, der wird zur wahren Heldengröße heranwachsen.

Auch Euer Herz fühlt sich gedrängt zu großen Taten. Auch Ihr wollt Großes, Heldenhaftes leisten. Wie viele aber gab es, die wie Ihr das gleiche hohe schöne Ziel hatten! Auch sie dachten, Helden zu werden. Aber wie viele sind armselige Sklaven der Sünde geworden! Sie haben die schönste und notwendigste Kunst nicht gelernt, sich selbst zu beherrschen. Wie traurig, wenn ein junges Menschenkind so kraftlos ist und sich von seinen Lüsten und bösen Neigungen beherrschen läßt. Ein Dichter, der solchen Schmerz auch ausgekostet hat, ruft warnend und mahnend aus: Wirf den Helden in deiner Seele nicht weg!

### 5. Christi Mahnung.

Der Meister aller Meister, der göttliche Heiland, spricht das viel tiefer so aus: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele?" [2] Und vom Kampf darum handelt sein machtvolles Wort: „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur, die Gewalt brauchen, die Tag für Tag sich mühen und anstrengen, reißen es an sich." [3] Das Reich Gottes kann keine Schwächlinge und Feiglinge brauchen.

Und endlich kann er als Einziger mit vollem Recht sagen: „Wer mein Jünger sein will, der überwinde, beherrsche täglich sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach." [4]

Auch Ihr, liebe Kinder, wollt in der Schule Jesu Christi zur wahren Größe heranwachsen. Wenn Schwierigkeiten und Versuchungen nahen, werdet niemals kleinmütig, niemals verzagt! Nein, für Euch gilt immer wieder nur das Eine: mit sieghaftem Christusvertrauen, mit kraftvollem Mut vorwärts! Und am Ende steht der Sieg für jeden von Euch. Der Sieg über jedes Gemeine und Böse, der Sieg mit dem Christus König, dem allmächtigen Herrscher und ewigen Gott.

### 6. Mittel zur Selbstbeherrschung.

Liebe Kinder! Eure Bischöfe haben Euch in diesem Hirtenbrief ein Hauptstück des Christenlebens aufgezeichnet. Nun müssen wir Euch noch kurz Antwort geben auf Eure Frage: Wie gelange ich am sichersten in den Besitz dieser großen und wichtigen Kunst?

Ihr müßet sie Euch von Gott erbitten und Euch fleißig darin üben. Ganz besonders werden Euch der häufige und gute Empfang der Sakramente der Buße und des Altares eine starke Hilfe sein. Vergesset nicht, jedesmal um Kraft von oben zu beten, wenn Ihr merkt, daß Eure Kraft nicht ausreicht. Aber unterlasset auch ja nicht die eifrige und beständige Übung der Selbstbeherrschung! Wie viele Gelegenheiten bieten sich täglich, ja stündlich! Schon allein der pünktliche Gehorsam gegen die Eltern, zumal dann, wenn er Euch einen Verzicht auferlegt, dessen Notwendigkeit Euch im Augenblick nicht einleuchtet. Eure Eltern würden sich an Euch versündigen, wenn sie Euch jeden Wunsch erfüllten, Euch in jedes Kinostück gehen ließen. Besonders meidet in Eurer Jugendzeit die Genußmittel des Alkohols und Nikotins. Diese Genußmittel sind gefährliche Feinde der Kinder. Sie hindern die gesunde Entwicklung des kindlichen Körpers und Geistes und schwächen die Willenskraft. Danket es Euren Eltern, wenn sie mit Strenge Euch das Rauchen und Trinken von alkoholischen Getränken verbieten. Versaget Euch auch bisweilen freiwillig den Genuß von erlaubten Dingen. Wenn Ihr das in Liebe zu Eurer Seele und aus Liebe zu Gott tut, wird Euer Wille dadurch gestärkt und Euer Herz mit Freude erfüllt.

✤

Liebe Kinder! Wir deutschen Bischöfe segnen Euch von Herzen. Wir wissen, die katholische Jugend von heute wird nicht weniger tapfer sein, als die Jugend in der Heldenzeit des ersten Christentums, in der Zeit des heiligen Tarcisius und der heiligen Agnes. Heute wie damals seid Ihr katholischen Knaben und Mädchen von Gott so hoch begnadet. Ihr seid von ihm berufen, die großen Taten dessen zu verkünden, der Euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht der Wahrheit und Gnade rief. Aber nun werdet Ihr für Christus Ehre einlegen, wenn Ihr die große Kunst gelernt habt: Beherrsche dich selbst. Wohlan, Ihr seid bereit, Ihr seid unser Stolz und unsere Freude. Ihr seid die Hoffnung der heiligen Kirche, der Kirche Christi, unseres göttlichen Herrn und Meisters. In seinem Auftrag und in seiner Kraft erteilen wir Euch als Unterpfand seiner Gnade den Bischöflichen Segen.

Es segne Euch alle der Dreieinige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 4. Mai 1943.

**Für die Diözese Aachen:**

† Dr. Friedrich Hünermann,
Titularbischof von Ostracine und Kapitularvikar.

[2] Mt. 16, 26. [3] Mt. 11, 12. [4] Lk. 9, 23.

Vorstehendes Hirtenwort an die Kinder ist am Sonntag, dem 6. Juni, beim Kindergottesdienst zu verlesen. Wenn die Verlesung in einer Kindermesse morgens nicht möglich ist, kann das Hirtenwort in einer besonderen Feierstunde am Nachmittag, zu der auch die Eltern eingeladen werden, verlesen werden.

Um die Gedanken des Hirtenwortes den Kindern recht einzuprägen und für ihr Leben wirksam zu machen, mögen die Herren Geistlichen in der ersten Kinderseelsorgestunde nach Verlesung des Hirtenwortes dieses zum Gegenstand der Katechese machen und in den fünf folgenden Wochen am Schluß der Kinderseelsorgestunde einen Merksatz über die Selbstbeherrschung mit einigen erklärenden Worten durchnehmen. (Vergleiche nachfolgende Skizze über Katechese und Merksätze.)

Wo es angängig ist, empfiehlt es sich, während dieser Zeit die sechs aloysianischen Sonntage halten zu lassen. Die Kinder mögen dabei zu apostolischem Gebet und Eifer für die Kinder ganz Deutschlands und für die großen Anliegen unserer Zeit angeregt werden.

### Katechese über die Selbstbeherrschung

**im Anschluß an den Kinder-Hirtenbrief (Skizze).**

Die Bischöfe haben zu euch gesprochen über die Kunst der Selbstbeherrschung. Das muß doch eine ernste und wichtige Sache sein.

Die Selbstbeherrschung ist für uns alle seit der Erbsünde eine Notwendigkeit und Schwierigkeit. Eine Notwendigkeit: infolge der durch die Erbsünde entstandenen Unordnung im eigenen Innern muß der Mensch jetzt in mühsamer Arbeit die Ordnung wieder herstellen. Diese Arbeit dauert durch das ganze Leben hindurch. - Eine Schwierigkeit: das Zeugnis der eigenen Erfahrung. Der Mensch neigt dazu, immer das Leichtere, das Angenehmere, den Genuß zu wählen, auch wenn höhere Güter dadurch gefährdet werden. Deshalb muß er gegen diese Neigung ständig und unerbittlich angehen.

Die Selbstbeherrschung fordert zwar große Mühe, bringt aber auch reichen Gewinn. Durch die Selbstbeherrschung sichern wir unser zeitliches und ewiges Glück; alles Edle im Menschen kann sich entfalten; dem Wirken der Gnade wird der Boden bereitet.

Wie lernen bzw. üben wir die Selbstbeherrschung? Als kleines Kind? In der Zeit der Vorbereitung auf den Erstempfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares? Später? Hinweis auf die Gefahr des Nikotin- und Alkoholgenusses.

Die Selbstbeherrschung wird leicht, wenn wir auf Christus schauen, in lebendiger Verbindung mit ihm bleiben und in der Kraft seiner Gnade den guten Kampf kämpfen (Firmung).

So werdet ihr mit Gottes Gnade die Erwartungen eurer Bischöfe erfüllen. Der Jugend der Märtyrerzeit gleich werdet ihr Christi begeisterte Apostel sein in einer Welt, die vielfach Christus nicht mehr kennt, und die doch seiner so dringend bedarf.

### Fünf Merksätze.

1. Lerne Selbstbeherrschung durch pünktlichen und freudigen Gehorsam. Vorbild: Christus in Nazareth. Gehorsam stärkt den Willen. Gehorsam macht auch den Eltern Freude.
2. Lerne Selbstbeherrschung durch Bekämpfung des Hauptfehlers. Den Hauptfehler erkennen durch tägliche Gewissenserforschung. Dagegen kämpfen wie Michael gegenLuzifer. Nur Mut und Ausdauer führen zum Sieg.
3. Lerne Selbstbeherrschung durch Opferbringen aus Liebe. Christi Opfer in der Menschwerdung, im Tode am Kreuze aus Liebe zu uns. „Was man aus Liebe tut, geht noch einmal so gut." Praktische Hinweise, wie die Kinder täglich Opfer bringen können.
4. Lerne Selbstbeherrschung in der Stunde der Versuchung. Christi Beispiel bei der Versuchung in der Wüste. Wachsam sein; auf Gott vertrauen; unter den Schutz Marias stellen. In besonderen Gefahren empfiehlt sich Flucht. Meiden von schlechten Kameraden und bösen Gelegenheiten.
5. Lerne Selbstbeherrschung durch stete Übung des Willens. Christus der größte Held im Leben und Sterben. Das Heldentum in der Tugend erstreben. Nicht mutlos und verzagt werden, wenn Schwierigkeiten kommen. Übernatürliche Kräfte durch Gebet und Sakramente. „Nur wer ausharrt bis ans Ende wird selig werden."

## Verordnungen des Kapitularvikariates.

### Nr. 110 Kollekte für die deutsche Diaspora.

Aachen, den 4. Mai 1943.

Wie alljährlich wird am Sonntag nach dem Fest des heiligen Bonifatius, in diesem Jahr also am 6. Juni, die Kollekte für die deutsche Diaspora abgehalten.

An diesem Tage möge in allen Predigten und in der Christenlehre mit besonderem Nachdruck auf unsere geistige Verantwortung gegenüber der Diaspora hingewiesen werden. Die Diaspora muß immer die warme, sorgende, betende und opfernde Nähe der glücklicheren Glaubensbrüder gleichsam körperlich fühlen. Sie braucht das, um in der ganz anderen geistigen Luft, die sie umgibt; an Glaubensfreudigkeit und -zuversicht nichts zu verlieren. Vor allem müssen wir es ihr ersparen, Enttäuschungen an denen zu erleben, die aus rein katholischen Gegenden zu ihr kommen. Leider will die Klage darüber nicht verstummen, daß die Zuzügler aus den ungemischten Gegenden sich so häufig als wenig diasporafest erweisen. Das ist außerordentlich beschämend. Vielleicht würde sich mancher sehr viel mehr Mühe geben, mit den Seinigen immer tiefer und fester im altererbten Glauben zu wurzeln und heimisch zu werden, bedächte er immer wieder mit Ernst, daß er mit seinen Kindern buchstäblich über Nacht vor die Aufgabe gestellt sein kann, da draußen,

weit weg von der hegenden und bewahrenden Luft der ganz katholischen Heimat sich christlich bewähren zu müssen. Jeder muß wissen: Du sorgst für den Glauben der Diaspora, wenn du für den deinen sorgst - du sorgst für deinen Glauben, wenn du für den der Diaspora sorgst. - In diesem Sinne ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, am 6. Juni in allen Predigten auf die Verpflichtung, die uns die Tatsache der Diaspora in unserem Vaterland auferlegt, ganz eindringlich hinzuweisen.

Die Kollekte an diesem Tage ist ohne Abzug auf dem üblichen Weg über die Hochwürdigen Herren Dechanten an das Kapitularvikariat einzusenden.

## Nr. 111 Seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer.

Aachen, den 5. Mai 1943.

Für die Seelsorge an den Luftwaffenhelfern sind nicht die Pfarrer der Wehrmacht zuständig. Wohl aber ist es erlaubt, daß die Luftwaffenhelfer an den Wehrmachtgottesdiensten teilnehmen. Zuständig für die Seelsorge an den Luftwaffenhelfern ist die Zivilseelsorge, die sich um eine genügende seelsorgliche Betreuung der Luftwaffenhelfer zu bemühen hat. Etwa notwendige Rückfragen im Einzelfall können auch an den Wehrkreispfarrer gerichtet werden.

Die als Luftwaffenhelfer eingezogenen Schüler der höheren und mittleren Lehranstalten dürfen, soweit sie in Lagern und dergleichen untergebracht sind, von der im Kirchl. Anz. 1942 S. 119 veröffentlichten Dispens vom jejunium eucharisticum Gebrauch machen; sie dürfen also nach vorgängiger Dispens durch ihren Pfarrer oder Beichtvater an den Sonn- und gebotenen Feiertagen oder, wenn es an diesen Tagen nicht möglich ist, einmal in der Woche an einem Werktag entweder vormittags oder nachmittags zum Tische des Herrn gehen, auch wenn sie das jejunium nur während der beiden letzten Stunden, die dem Empfang der heiligen Kommunion vorausgehen, gewahrt haben; wenn sie nicht einmal während dieses Zeitraumes das jejunium wahren können, genügt die Beobachtung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes während der letzten Stunde vor dem Empfang der heiligen Kommunion.

## Nr. 112 Berechnung des steuerpflichtigen Gehaltes für die Kirchenangestellten.

Aachen, den 6. Mai 1943.

Für die der Provinzial-Ruhegehaltskasse in Düsseldorf angeschlossenen Pfarrgemeinden veröffentlichen wir nachstehend einen Entscheid des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 17. April 1943, der auf eine Eingabe des Bischöflichen Generalvikariates an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Köln vom 2. April 1943 erging. In diesem Entscheid ist die Frage geklärt, inwieweit die von den Kirchengemeinden übernommenen Anteile an den Beiträgen zur Ruhegehaltskasse steuerfrei sind.

✣

Bistum Aachen. Aachen, den 2. April 1943.
J.-Nr. R 3583/42.

Herrn Oberfinanzpräsidenten Köln, in Köln.

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gehaltes für die Kirchenangestellten unserer Diözese bestehen Zweifel über die Frage, wie der Anteil der von den Kirchengemeinden zu zahlenden Beiträge an die Provinzial-Ruhegehaltskasse steuerlich zu behandeln ist.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1941 ist bei den Beiträgen für die Zukunftssicherung von Gefolgschaftsmitgliedern ein Betrag von 26,- RM. monatlich steuerfrei. Dieser Erlaß findet nur Anwendung auf die freiwilligen Zusatzversicherungen für Gefolgschaftsmitglieder, nicht aber auf die Sozialversicherung.

Eine Anzahl der Kirchengemeinden unserer Diözese ist der Provinzial-Ruhegehaltskasse in Düsseldorf angeschlossen und dadurch sozialversicherungsfrei geworden. Es fragt sich nun, inwieweit der Umlageanteil, den die Kirchengemeinden an die Düsseldorfer Ruhegehaltskasse zu zahlen haben, und der sich auf $^2/_3$ der Umlage beläuft, steuerfrei ist. Der Anschluß der Kirchengemeinden an die Düsseldorfer Ruhegehaltskasse fordert eine Aufwendung von höheren Beiträgen als die Sozialversicherung und gewährt den Gefolgschaftsmitgliedern auch entsprechend höhere Renten als die Sozialversicherung sie gibt. Es dürfte also demnach derjenige Teil der Beiträge, der über die Höhe der Sozialversicherung hinausgeht, als eine freiwillige Zusatzversicherung angesehen werden, so daß also der Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 22. Dezember 1941 auch auf die Beiträge, die an die Provinzial-Ruhegehaltskasse gezahlt werden, Anwendung findet. **Demnach müßte von den Beiträgen an die Ruhegehaltskasse zunächst derjenige Betrag in Abzug gebracht werden, der an die Sozialversicherung zu zahlen wäre, wenn der betreffende Stelleninhaber sozialversichert wäre. Von dem darüber hinausgehenden Beitragsanteil würden sodann 26,- RM. monatlich steuerfrei sein.**

Die Nichtanwendung dieses Erlasses auf die Beiträge zur Düsseldorfer Ruhegehaltskasse führt unseres Erachtens zu Ungerechtigkeiten gegenüber

den Gefolgschaftsmitgliedern, deren Stellen der Ruhegehaltskasse angeschlossen sind, da diese Gefolgschaftsmitglieder lohnsteuerpflichtig sein würden für den gesamten Umlageanteil, den ihr Arbeitgeber an die Düsseldorfer Ruhegehaltskasse zu zahlen hat.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage, bitten wir um recht baldige Stellungnahme. Da die Kirchengemeinden unserer Diözese zum Teil auch in dem Gebiete des Oberfinanzpräsidenten, Düsseldorf, liegen, möchten wir ergebenst anregen, diese Frage im Einvernehmen mit dem Herrn Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf zu klären.

Der Kapitularvikar.
gez. Unterschrift.

---

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin W 8, 17. April 1943.
S 2176 - 340 III Wilhelmplatz 1/2.

Urschriftlich mit 1 Anlage
an den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Köln, Köln.
zur weiteren Veranlassung übersandt.

Der Vorschlag des Bistums Aachen über die steuerliche Behandlung der Beiträge, die von den Kirchengemeinden für die Zukunftsicherung der Kirchenangestellten an die Provinzial-Ruhegehaltskasse gezahlt werden, ist richtig.

Im Auftrag: gez. Berlitz.

---

Der Oberfinanzpräsident Köln. Köln, 28. April 1943.
S 2176 - 42 - 52.

Finanzämter - je drei Abdrucke -.

Abschrift zur Kenntnis.

Ich habe Abschrift dieser Rundverfügung dem Erzbistum Köln und den Bistümern Aachen, Trier und Luxemburg mit der Bitte übersandt, die in Betracht kommenden Kirchengemeinden zu verständigen.

In Vertretung: gez. Klose.
Beglaubigt: Schüller, Verw.-Angestellte.

Erzbistum Köln,
Bistum Aachen, Trier und Luxemburg.

Abschrift übersende ich mit der Bitte, die in Betracht kommenden Kirchengemeinden zu verständigen.

In Vertretung: gez. Klose.
Beglaubigt: Schüller, Verw.-Angestellte.

## Nr. 113 Organisten-Anstellung.

Aachen, den 7. Mai 1943.

Pfarrgemeinden, die Interesse für die Anstellung eines jungen Organisten haben, bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

## Nr. 114 Bibelspende und Bibelschulung.

Aachen, den 8. Mai 1943.

Das Katholische Bibel-Werk in Stuttgart N., Kronenstraße 46, stellt uns 1500 Einzelausgaben der Heiligen Schrift, Johannes-Evangelium, Übersetzung von Dr. Storr, zur Verfügung.

Bei dieser Spende sollen solche Pfarreien berücksichtigt werden, die unter Fliegerschäden besonders zu leiden hatten. Die ihnen zur Verfügung gestellten Bibelheftchen sollen in das Eigentum der sich meldenden Seelsorgestellen übergehen und dort auch in Zukunft zur biblischen Schulung verwendet werden. Eine Verteilung an Einzelpersonen ist nicht beabsichtigt.

Der Mitarbeiter des Katholischen Bibel-Werkes, der Hochwürdige Herr Heinrich Thöne in Hüsten a. d. Ruhr, der schon in mehreren Diözesen Deutschlands Vorträge für die Geistlichkeit gehalten hat, ist bereit, im Laufe dieses Sommers auch in unserer Diözese einige Konferenzen zu halten. Als Thema ist gedacht: „Grundhaltungen biblischer Frömmigkeit."

Indem wir die Abhaltung und die Teilnahme an denselben bestens empfehlen, bitten wir die Hochwürdigen Herren Dechanten, mit der Geistlichkeit ihres Dekanates die Angelegenheit zu besprechen und gegebenenfalls mit dem Herrn Heinrich Thöne in Hüsten a. d. Ruhr in Verbindung zu treten.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 115 Diesjähriger Muttertag am 16. Mai 1943.

Abschrift.

Der Reichsminister Berlin W 8, den 28. April 1943.
für die kirchl. Angelegenheiten.
I 508/43 II.

In diesem Jahre wird der Muttertag, in dessen Mittelpunkt die Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter steht, am Sonntag, dem 16. Mai, begangen. Es wird gebeten, den genannten Sonntag von besonderen kirchlichen Feiern, die die weltlichen Feiern beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Im Auftrag: gez. Theegarten.

An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen
Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

## Nr. 116 Erleichterungen bei der Abführung der Lohnsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Entlastung der Arbeitgeber, der Banken, der Post und der Finanzkassen durch Erlaß vom 28. März 1943 (Reichssteuerbl. 1943, S. 298) die Fristen für die

Abführung der Lohnsteuer neu geregelt. Der Arbeitgeber hat danach ab 1. April 1943 die Lohnsteuer abzuführen:

1. (jährlich) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich weniger als 2 Reichsmark betragen hat;

2. (vierteljährlich) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 2 Reichsmark, aber weniger als 300 Reichsmark betragen hat;

3. (monatlich) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mindestens 300 Reichsmark (bisher 100 Reichsmark) betragen hat.

Es haben danach viele Arbeitgeber, die nur einen Arbeitnehmer oder nur wenige Arbeitnehmer beschäftigen, die Lohnsteuer nicht mehr vierteljährlich, sondern nur noch jährlich abzuführen. Die neue Erleichterung wird sich in zahlreichen Fällen auch bei der Lohnsteuer von Hausgehilfinnen im Haushalt von Geistlichen auswirken.

## Nr. 117 Sach- und Haftpflichtversicherungsverträge bei vorsorglicher Räumung infolge Feindgefährdung.

I. Ein RdErl. des RMdJ. vom 27. Januar 1943 - I Ra 11058/43 - 246 h - (MBliV. S. 180, RStBl. S. 206) bringt nachstehendes, an die Versicherungsunternehmungen gerichtetes Rundschreiben des Leiters der Reichsgruppe „Versicherungen" vom 9. Januar 1943 - Tgb.-Nr. 175/43 - zur Kenntnis:

„(1) In Ergänzung meines Rdschr. vom 1. Nov. 1941 - Tgb.-Nr. 10856/41 - betr. Sach- und Haftpflichtversicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die infolge von Feindgefährdung ausgesiedelt werden, verpflichte ich die Unternehmungen, die in dem angezogenen Rdschr. aufgestellten Grundsätze auch dann zu beachten, wenn keine behördlich veranlaßte Räumung vorliegt, sondern die Versicherungsnehmer von sich aus oder auf behördliche Empfehlung hin die Gegenstände vorsorglich in weniger gefährdete Gebiete, und zwar an einen oder mehrere Orte gebracht haben.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Versicherungsnehmer die Gegenstände unter Belassung in dem bisherigen Gebiet lediglich zur Herabminderung der Gefahr eines Gesamtverlustes an verschiedenen Stellen verstreut untergebracht haben."

Nach den erwähnten Grundsätzen ist der Versicherungsschutz hinsichtlich fortgeschaffter Sachen auch unter veränderten Verhältnissen ohne Prämienzuschlag aufrechtzuerhalten.

II. Auch im Bereich der kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen mußten oder müssen versicherte Gegenstände vorsorglich anderswo untergebracht werden, als bei Abschluß des Versicherungsvertrags angenommen war. Wir machen die Verwalter aufmerksam, in derartigen Fällen die einschlägigen Versicherungsbedingungen zu beachten und der Versicherungsunternehmung die etwa erforderliche Anzeige zu erstatten, damit Rechtsnachteile im Schadensfall vermieden werden.

# Aus der Rechtsprechung

## Nr. 118 Genehmigung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen.

1. Im Kirchlichen Anzeiger Stück 4 vom 15. Febr. 1943, Nr. 46, Seite 36 ff., veröffentlichten wir einen Beschluß des Kammergerichtes zu der Frage der staatsaufsichtlichen Genehmigung für die Annahme einer Schenkung. Gegen diesen Kammergerichtsbeschluß ist auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 15. 7. 1941 von dem Herrn Oberreichsanwalt Antrag auf Wiederaufnahme beim Reichsgericht gestellt worden. Das Reichsgericht hat daraufhin den angeführten Kammergerichtsbeschluß durch Beschluß vom 31. 3. 1943 aufgehoben. Begründung dieses Reichskammergerichtsbeschlusses geben wir nachstehend:

Abschrift.

Im Namen des Deutschen Volkes.

**Beschluß.**

In der Grundbuchsache Kirchhoven Bd. 33 Blatt 1618 des Amtsgerichts in Heinsberg

hat der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht in der nichtöffentlichen Sitzung vom 31. März 1943 unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke als Vorsitzenden,
des Vizepräsidenten beim Reichsgericht Kolb,
der Senatspräsidenten Dr. Brandis, Dr. Zellner und Blumenberger
sowie der Reichsgerichtsräte Dr. Lersch, Dr. Neumerkel, Dr. Balve und Dr. Frantz

über den nach § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1941

von dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 1. Februar 1943

dahin entschieden:

Der Beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Juli 1942 wird aufgehoben.

Die weitere Beschwerde der Kirchengemeinden Kirchhoven und Gereonsweiler, eingelegt für sie von dem Notar Dr. Moers in Heinsberg, wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe.

Die ledige, am 7. Juli 1875 geborene Elisabeth Vosdellen in Gereonsweiler hatte am 1. August/12. Oktober 1940 von ihrem Bruder, dem Lehrer i. R. Peter Vosdellen, dessen Wohnhaus in Kirchhoven Flur 6 Nr. 625/321 für 8000,- RM., über die in dem Kaufvertrage quittiert wurde, mit der Maßgabe zu Eigentum erworben, daß Besitz und Nutzungen erst mit dem Tode des Verkäufers auf sie übergehen sollten (Bl. 7 der Grundakten Kirchhoven Artikel 1167); dabei waren die Umschreibungskosten für sie von der katholischen Pfarrkirche in Gereonsweiler entrichtet worden (Bl. 10 daselbst). Alsbald nach dem Ableben ihres Bruders verschenkte und übereignete sie - wie die Beschenkten behaupten, in Erfüllung eines diesem gegebenen Versprechens - das Grundstück in einem notarischen Vertrage vom 4. September 1941 (Bl. 7 der Grundakten Kirchhoven Artikel 1618) unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für sich und unter Ausbedingung eines Widerrufsrechts für den Fall, „daß das Schenkobjekt nicht im Eigentum der Schenknehmer bleibe", an die katholische Pfarrkirche zu Gereonsweiler zu je ½ Anteilsberechtigung. Den Wert des Grundstücks schätzten der Amtsbürgermeister in Kirchhoven auf 11 000 bis 12 000 RM. das Kreisbauamt in Geilenkirchen-Heinsberg auf 9500 RM. und bei Berücksichtigung der Verbesserung des Zugangs zu ihm bei einer geplanten Umlegung auf 10 300 RM. (Bl. 17 und 19 R der vorbezeichneten Akten). Das Amtsgericht in Heinsberg als zuständiges Grundbuchamt schloß sich der Schätzung des Wertes auf 10 300 RM. an und wies durch Beschluß vom 12. Februar 1942 den Antrag der beiden Kirchengemeinden vom 17. Oktober 1941 auf Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch ab. Diese Entscheidung stützte es auf die Vorschrift des Artikels 7 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB., nach der zu einem 5000 RM. übersteigenden Liegenschaftserwerb die staatliche Genehmigung erforderlich ist. Es meinte damit, daß nicht die Kirchengemeinde Kirchhoven das volle Eigentum, sondern die zwei Kirchengemeinden je die Hälfte hätten erwerben sollen, sei nur eine Umgehung dieser Vorschrift beabsichtigt gewesen; das gehe insbesondere auch daraus hervor, daß keinerlei Interesse der Kirchengemeinde Gereonsweiler an dem in Kirchhoven gelegenen Grundstück ersichtlich sei (Bl. 25 der Grundakten Kirchhoven Artikel 1618). Die Beschwerde der beiden Kirchengemeinden hiergegen, die einen 9500 RM. übersteigenden Grundstückswert und eine solche Umgehungsabsicht bestritten, wurde vom Landgericht in Aachen durch Beschluß vom 2. April 1942 auf Grund des Artikels 6 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB., nach dem Schenkungen an juristische Personen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie Gegenstände im Wert von mehr als 5000 RM. betreffen, zurückgewiesen, da es sich hier um die Schenkung eines Grundstücks zu nur ideell geteiltem Eigentum handele und demgegenüber der Umstand, daß daran zwei Kirchengemeinden berechtigt werden sollten, ohne Belang sei (Bl. 38 der genannten Grundakten). Auf weitere Beschwerde der beiden Kirchengemeinden hob das Kammergericht diese Entscheidung durch Beschluß vom 3. Juli 1942 auf und verwies die Sache zu anderweiter Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurück (Bl. 48 der vorbezeichneten Grundakten). Es meinte, maßgebend für die Genehmigungsbedürftigkeit sowohl nach Artikel 6 wie nach Artikel 7 § 1 des bezeichneten Gesetzes sei der Wert des jeder einzelnen Kirchengemeinde zugewandten Miteigentumsanteils, und zwar selbst dann, wenn die Schenkerin deshalb zwei Kirchengemeinden bedacht haben sollte, um so dem Erfordernis staatlicher Genehmigung zu entgehen, sofern sie nur, wogegen nichts vorliege, ernstlich beabsichtigt habe, jede von ihnen endgültig zur Miteigentümerin zur Hälfte zu machen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts. Er muß Erfolg haben.

Die sogenannten Amortisationsgesetze, die den Erwerb juristischer Personen beschränken und zu denen auch die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. gehören, wollen verhindern, daß zum Schaden des Gemeindewohls allzu große Teile des Volksvermögens und namentlich des heimatlichen Bodens den natürlichen Erben entfremdet, der Allgemeinwirtschaft entzogen, in der „toten Hand" angehäuft und für lange Zeit festgelegt werden. Wenn hierbei für das diesen Zielen

dienende Erfordernis staatlicher Genehmigung unentgeltlicher Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen und von Liegenschaftsveräußerungen an solche Personen schon von den Vorläufern des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. ebenso wie von diesem selbst eine Wertgrenze aufgestellt wurde, so lag dem die Erwägung zugrunde, daß die allein häufigen Spenden geringer Beträge in aller Regel nicht zu einer Vermögensvermehrung der bedachten juristischen Person führen, sondern von ihr als Einkommen betrachtet und verwendet werden und daß die Einbeziehung auch aller geringwertigen Erwerbe in das Genehmigungsverfahren eine zu starke Belastung der zuständigen staatlichen Stellen mit sich bringen würde. Keineswegs aber hat man damit die Ziele der Amortisationsgesetze selbst preisgeben oder auch nur begrenzen wollen. Eine die geschichtliche Entwicklung berücksichtigende Auslegung der angezogenen Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. mag nun zwar, wenn schon dessen Wortlaut nicht dazu zwingt, vielleicht die Annahme begründen, daß dann, wenn jemand gleichzeitig, aber unabhängig voneinander mehrere wirtschaftlich selbständige Grundstücke an verschiedene juristische Personen veräußert oder mehrere Schenkungen an verschiedene Personen macht, jede einzelne dieser Vermögensverschiebungen hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit für sich allein zu betrachten sei und deshalb ihr nur unterliege, falls der Gegenstand dieser einzelnen Vermögensverschiebung schon für sich mehr als 5000 Reichsmark Wert hat (vgl. hierzu Hobrecht-Crusen-Müller, Das Preußische Ausführungsgesetz zum BGB. Anm. VI 2 c zu Artikel 6 § 1 und Vorbemerkung II 4 vor Artikel 7 § 1; Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, bes. S. 67 Edikt vom 21. Juni 1753, S. 81 PreußAllgLandrecht, S. 101 Cabinetsordre vom 10. April 1836 und S. 162 unten PreußGes. vom 23. Februar 1870). Das kann jedoch die angefochtene Entscheidung nicht rechtfertigen. Denn hier sind die beiden Kirchengemeinden nicht bloß von der Schenkerin gleichzeitig bedacht worden, sondern die Zuwendung ist auch in einem Vertrage geschehen, der nach seinem Inhalt von allen Beteiligten nur im ganzen gewollt war; geschenkt worden ferner ist beiden zusammen ein wirtschaftlich einheitlicher Gegenstand, dessen Einheit nach dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien auch in den Händen der Beschenkten gewahrt bleiben sollte; die Erwerber endlich sind zwar rechtlich zwei gesonderte juristische Personen, sie bilden jedoch Glieder ein und derselben katholischen Kirche, der ersichtlich im Sinne der Schenkerin die Zuwendung im ganzen zugedacht ist, und deren Zwecken sie im ganzen dienen soll und gegebenenfalls auch dienen wird. Bei dieser besonderen Sachlage ist eine Zerlegung der Zuwendung nach den beiden Miteigentumsanteilen für ihre Genehmigungsbedürftigkeit nicht angebracht, mag die Verfügende auch wirklich freie Eigentümerin der Liegenschaft auf Grund Kaufs gewesen sein und von Anfang an beabsichtigt haben, diese den beiden Kirchengemeinden als ihrer Heimatgemeinde und der Gewährerin des Unterhalts an sie und als der Wohngemeinde ihres verstorbenen Bruders gemeinsam zukommen zu lassen, so daß es einer Aufklärung der in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel nicht bedarf. Da der Wert der Liegenschaft im ganzen, selbst wenn die mindestens zutreffende Angabe der Kirchengemeinde hierüber angenommen und die Belastung mit dem vorbehaltenen Nießbrauch berücksichtigt wird, jedenfalls 5000 RM. übersteigt, hat das Landgericht demnach mit Recht zur Wirksamkeit der Schenkung und der Übereignung staatliche Genehmigung für erforderlich erachtet. Die auf der gegenteiligen Meinung beruhende Entscheidung des Kammergerichts mußte daher auf den Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts hin aufgehoben werden. Da für die Entscheidung über die weitere Beschwerde keine Erörterungen mehr nötig sind, bedurfte es nicht der Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht; es war vielmehr die weitere Beschwerde sogleich zurückzuweisen.

gez. Bumke Kolb Brandis Dr. Zellner Blumberger
Dr. Lersch Neumerkel Balve Dr. Frantz.

Ausgefertigt:
gez. Unterschrift, Regierungsoberinspektor,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Großen Senats für Zivilsachen beim
Reichsgericht.

**2. Zu der gleichen Frage ist vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern ein Runderlaß herausgegeben, den wir nachstehend veröffentlichen.**

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. übrig. RuPrM. v. 14. 3. 1943 - VI c 7040 II/43 - 7105 Allg.

Für das Genehmigungsverfahren bei Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen gemäß Art. 6 § 1 des PrAG. zum BGB.[1] (zu vgl. Abs. 4 des RdErl. v. 1. 7. 1942, MBliV. S. 1396) wird folgendes bestimmt:

1. Als Schenkung ist eine Zuwendung anzusehen, durch die jemand aus seinem Vermögen einen

[1] Vgl. GS. 1899 S. 177; 1922 S. 77.

anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich sein soll (§ 516 BGB.). Der Charakter der Unentgeltlichkeit entfällt nicht dadurch, daß der Zuwendende die Zuwendung mit Auflagen über die Art und Weise ihrer Verwendung beschwert hat. -

2. (1) Soweit unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts durch irgendein Rechtsgeschäft - vielleicht sogar zu Verschleierungszwecken - der einer unentgeltlichen Zuwendung entsprechende wirtschaftliche Erfolg herbeigeführt wird, liegt die Genehmigungspflicht ungeachtet dessen vor, daß nach außen die eigentliche Form der Schenkung nicht gegeben ist.

(2) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind nicht Schenkungen im Sinne des Art. 6 § 1 a. a. O.

3. (1) Zur Feststellung, ob die Wertgrenze von 5000 RM. erreicht ist, ist der Wert zweier oder mehrerer Zuwendungen zusammenzurechnen, wenn seitens der nämlichen Zuwendenden verschiedene dem Wesen nach gleichartige juristische Personen bedacht sind. Ob bei zwei oder mehreren zeitlich auseinanderliegenden Zuwendungen ein und desselben Zuwendenden an ein und dieselbe juristische Person, die einzelnen für sich unter der Wertgrenze von 5000 RM. bleiben, eine einheitliche Schenkung anzunehmen ist und demnach die zugewendeten Beträge zusammenzurechnen sind, wird nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Das Vorliegen einer einheitlichen Schenkung ist zu bejahen, wenn die mehreren Erwerbsvorgänge nach der Gesamtheit der Umstände wirtschaftlich als einheitlicher Erwerb anzusehen sind, was vielfach dann angenommen werden kann, wenn die Zuwendungen innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit erfolgt sind.

(2) Für die Feststellung, ob eine in Grundstücken bestehende Zuwendung den Wert von 5000 RM. übersteigt, ist der Verkehrswert (nicht der Einheitswert) des Grundstücks maßgebend. Bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücks werden die auf ihm ruhenden Lasten nicht abgerechnet.

4. (1) Gegenstand der Entscheidung ist im einzelnen Falle, ob vom Standpunkt des Allgemeininteresses die Annahme der Zuwendung durch den Bedachten gebilligt werden kann. Abgesehen von der Klarstellung der rassischen Einordnung des Zuwendenden ist insbesondere zu prüfen, ob angesichts der von der bedachten juristischen Person verfolgten Zwecke die Stärkung ihrer Entfaltungsmöglichkeit nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, ob die juristische Person nicht Mittel anhäuft, die das durch jene Zwecke billigerweise zu bestimmende Maß überschreiten, ob schließlich nicht der Zuwendende die Pflicht der Rücksichtnahme auf bedürftige Verwandte verletzt hat. Dies gilt bei Zuwendungen von Todes wegen unbeschadet dessen, daß ohne triftige Gründe der Wille des Erblassers nicht übergangen werden soll. Dabei ist auch zu bedenken, daß die glatte Ablehnung einer Genehmigung mitunter zur Folge hätte, daß das Vermögen auf gesetzliche Erben übergeht, die in keinerlei Verbindung mehr mit dem Erblasser gestanden haben. Soweit gewisse Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen, ist, sofern nicht deren Versagung aus triftigen Gründen geboten ist, ins Auge zu fassen, ob ihnen nicht mit einer an die Genehmigung zu knüpfenden geeigneten Auflage abgeholfen werden könnte. Die Erfüllung der Auflage würde alsdann zu überwachen sein. Auch könnte unter Umständen die Genehmigung auf einen Teil der Zuwendung beschränkt werden.

(2) Für die Prüfung der Frage, ob bei einer Zuwendung an eine juristische Person der Zuwendende seine Pflicht gegenüber bedürftigen Verwandten verletzt hat, gelten nach wie vor die hierüber erlassenen Grundsätze (zu vgl. den RdErl. v. 19. 10. 1922, MBliV. S. 1038).

5. (1) Zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk die bedachte juristische Person ihren Sitz hat. Bezieht sich die Entscheidung auf ein Grundstück - allein oder neben anderen Gegenständen -, so hat die Genehmigungsbehörde erforderlichenfalls mit derjenigen Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu treten, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

(2) Hat jemand in derselben Urkunde mehrere juristische Personen in verschiedenen Genehmigungsbezirken bedacht, so hat im Interesse der gleichartigen Behandlung ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Genehmigungsbehörden stattzufinden.

6. Betrifft die Entscheidung ein landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Grundstück, so hat die Genehmigungsbehörde ihrer Entscheidung die Grundsätze der Grundstücksverkehrsbekanntmachung zugrunde zu legen. Vor der Genehmigung ist der zuständige Landesbauernführer zu hören. Will die Genehmigungsbehörde von seiner Auffassung abweichen, so hat sie zuvor dem nach Nr. 7 zuständigen Ministerium zu berichten. Ferner ist der Landesbauernführer zu hören, wenn Zweifel darüber auftauchen, ob nicht durch eine Zuwendung berechtigte Interessen der Nachkommen oder Erben des Zuwendenden, sofern dieser einen Hof bewirtschaftet, beeinträchtigt werden.

7. Beschwerden gegen ergangene Entscheidungen sind an dasjenige Ministerium weiterzuleiten, dessen

Zuständigkeit nach dem mit der Zuwendung verfolgten Zweck gegeben ist. - MBliV. S. 457.

Zu diesem Erlaß ist der nachstehende RdErl. des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. 4. 1943, M. d. F. d. G. b. I 372/43, II uns zugegangen.

Auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. März 1943 - VI c 7040 II/43 - 7105 Allg. (RMBliV. Sp. 457 und 458) mache ich hiermit besonders aufmerksam. § 3 des Runderlasses wird auch dann zur Anwendung kommen, wenn kirchliche juristische Personen seitens des nämlichen Geschenkgebers gleichzeitig beschenkt oder bedacht werden. Die einzelnen Rechtsträger verschiedener Konfessionen untereinander werden nicht als gleichartige juristische Personen angesehen.

Ich bitte, die kirchlichen Rechtsträger (Kirchengemeinden, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen) entsprechend zu verständigen. Hierbei weise ich noch im besonderen auf die Zuständigkeitsbestimmungen der Ziffer 5 des Runderlasses hin.

L. S. gez. Dr. Muhs.

Bemerkungen des Generalvikariates:

Der vorstehende Erlaß ist die im RdErl. d. Ru.-PrMdJ. vom 1. Juli 1942 (s. Kirchl. Anz. 1942 S. 170) unter Ziffer 4 angekündigte besondere Verordnung über die beim Genehmigungsverfahren zu beobachtenden Grundsätze.

Zufolge Artikel 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. bedürfen Schenkungen oder Vermächtnisse juristischer Personen z. B. an Kirchengemeinden, wenn sie den Wert von 5000 RM. übersteigen, ministerieller Genehmigung. Daran ist grundsätzlich nur insoweit etwas geändert, als jetzt für die Genehmigung der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident) zuständig ist, und zwar nach Ziffer 5 des vorstehenden Erlasses der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die bedachte juristische Person ihren Sitz hat. Ist ein Grundstück - allein oder neben anderen Gegenständen - geschenkt, so hat die Genehmigungsbehörde - also nicht der Schenkgeber oder der Testamentsvollstrecker - mit derjenigen Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu treten, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

Die wichtigste Änderung gegenüber dem bisherigen Recht bringt Ziffer 3 des Erlasses. Wenn bislang von einem Geschenkgeber oder Erblasser in demselben Schenkungsvertrag oder Testament mehrere Kirchengemeinden oder kirchliche Anstalten oder rechtsfähige kirchliche Vereine mit je 5000 RM. bedacht waren, so war die Staatsgenehmigung nicht notwendig, wie das Preußische Kammergericht noch durch Beschluß vom 3. Juli 1942 festgestellt hat (vgl. Kirchl. Anz. 1943, S. 36 ff.). Künftig muß dagegen nach Ziffer 3 Abs. 1 des Erlasses der Wert zweier oder mehrerer Zuwendungen zusammengerechnet werden, wenn seitens des nämlichen Zuwendenden verschiedene dem Wesen nach gleichartige juristische Personen bedacht sind. Sind z. B. von einem Erblasser zwei Kirchengemeinden mit je 3000 RM. bedacht, so ist jetzt Staatsgenehmigung notwendig, weil die Bedachten dem Wesen nach gleichartige juristische Personen sind und der Wert der beiden Vermächtnisse 5000 RM. überschreitet.

Als dem Wesen nach gleichartige juristische Personen sind u. E. aber unter einander nicht anzusehen etwa eine Kirchengemeinde und ein eingetragener Verein oder eine G. m. b. H. oder eine juristische Person des Privatrechtes (z. B. ein rechtsfähiges Krankenhaus) oder ein Mutterhaus.

Wenn ein und derselbe Zuwendende mit zwei oder mehreren zeitlich auseinanderliegenden Zuwendungen ein und dieselbe juristische Person bedacht hat und diese Zuwendungen einzeln für sich unter der Wertgrenze von 5000 RM. bleiben, so soll nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden, ob eine einheitliche Schenkung anzunehmen ist und demnach die zugewendeten Beträge zusammenzurechnen sind. Die Zusammenrechnung soll besonders dann geschehen, wenn die Zuwendungen innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit liegen.

Ein Zusammenrechnen verschiedener Schenkungen unter 5000 RM. Wert an verschiedene, wenn auch dem Wesen nach gleichartige juristische Personen erfolgt demnach nicht, wenn die einzelnen Schenkungen zu verschiedenen Zeiten und jeweils durch einen besonderen Schenkungsakt geschehen sind.

Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, daß bei der Feststellung, ob eine in Grundstücken bestehende Zuwendung den Wert von 5000 RM. übersteigt, nicht der Einheitswert, sondern der Verkehrswert maßgebend ist und daß bei Ermittlung des Wertes eines Grundstücks die auf ihm ruhenden Lasten nicht abgerechnet werden.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüsse eines Bistums an Kirchengemeinden, eines Gesamtverbandes an eine angeschlossene Kirchengemeinde, einer Pfarrgemeinde an ihre Tochterkirche, sind jedoch genehmigungsfrei.

Aachen, den 8. Mai 1943.

Das Kapitularvikariat.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 3. Mai: Daufenbach Rudolf, Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach, zum Kaplan an Heilig Geist in Aachen (Dek. Aachen-Südwest), unter Zurücknahme seiner Ernennung nach Düren (St. Bonifatius);

„ „ „ Ruland Wilhelm, Kaplan an Heilig Geist in Aachen, zum Kaplan an St. Bonifatius in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-Ost), unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Klemens Winkhold von Düren (St. Bonifatius);

am 8. Mai: Kaufmann Felix, Hauskaplan in Kohlscheid (St. Katharina), zum Kaplan an Herz Jesu in M. Gladbach-Mitte (Dek M.Gladbach-Ost), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Krefeld-Oppum.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 4. Mai: Stinnesbeck Heinrich, geb. 10. April 1869 in Essen, gew. 23. Dezember 1894 in Freiburg (Schweiz), Pfarrer in Wehr (Dek. Gangelt);

am 7. Mai: Esser Frz. Jos. Leo, geb. 6. April 1903 in M.Gladbach-Rheindahlen, gew. 28. Juni 1927, Seelsorger an den Städtischen Krankenanstalten in Aachen.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 12** Aachen, den 1. Juni 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 120 Beileidsschreiben des Heiligen Vaters zum Tode des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter . . . . . 85

Nr. 121 Aus der Ansprache Papst Pius' XII. vom 27. Januar 1943 an junge Eheleute: Über den „häuslichen Herd" 85

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 122 Ablaßgebet zur Heiligsten Dreifaltigkeit . . . . 87

Nr. 123 Ablässe auf Rosenkränze . . . . . 87

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 124 Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend . . . . . 87

Seite

**Verordnungen des Kapitularvikariates**

Nr. 125 Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" . . . . . 89

Nr. 126 Kreuzwegandacht . . . . . 89

Nr. 127 Organistenanstellung . . . . . 90

Nr. 128 Diözesan-Unfallfürsorge für Geistliche . . . . . 90

Nr. 129 Erholungsaufenthalt für Geistliche in Brachelen . 90

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 130 Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943 . . 90

Nr. 131 Betr. Zulassung reichsdeutscher Seelsorger zur Pastorierung der Ukrainer . . . . . 91

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 132 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 91

Nr. 133 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 92


## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 120 Beileidsschreiben des Heiligen Vaters zum Tode des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter.

Segreteria di stato di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 20 Aprilis 1943.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Die 16 Martii Apostolicus Nuntius in Germania per telegraphum nuntiaverat pium in Domino obitum Exc.mi D.ni Hermanni Joseph Sträter, Administratoris istius Dioecesis Aquisgranensis, eodemque die de eventu, isti Capitulo et toti fidelium gregi tam acerbo, certior factus est Augustus Pontifex. Qui ex eo nuntio eo maiorem cepit dolorem, quod mortuum Praesulem facie noverat eiusque personam magno habebat honore.

Quod Capitulum nullam eius doloris significationem prius accepit: negotiorum expediendorum varietate elapsum est.

Itaque te oraverim, ut venerabili Capitulo testeris Summum Pontificem communi Dioecesis istius luctui minime defuisse.

Sanctitas Sua tibi, pro optimo Antistite electo Ordinario, et cuncto Clero populoque Aquisgranensi Sui amoris testem et caelestium auspicem consolationum Benedictionem Apostolicam peramanter impertit.

Haec tibi referens me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Friderico Hünermann
Vicario Capitulari Aquisgranensi
AQUISGRANUM.

### Nr. 121 Aus der Ansprache Papst Pius' XII. am 27. Januar 1943 an junge Eheleute: Über den „häuslichen Herd."

Pius XII. griff in einer Rede vor großen Scharen von Gläubigen, darunter zahlreichen jungen Eheleuten, am 27. Januar den Faden seiner wegweisenden Standesansprachen über das christliche Familienleben wieder auf, diesmal mit einer Betrachtung


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1943.

über das Wesen und den Wert sowie die sittliche Bedeutung des häuslichen Herdes.

„Der Herd, von dem Wir jetzt sprechen wollen, ist der der Familie, den ihr mit eurer Eheschließung begründet und begonnen habt. Aber der Preis dieses schönen Namens muß unter der doppelten Bedingung gewonnen werden, daß dieser Herd Wärme und Licht sammelt und ausstrahlt. Begründen vielleicht jene jungen Vermählten einen häuslichen Herd, deren Befriedigung darin besteht, so oft als möglich aushäusig zu sein, und die nur bei guter Stimmung sind auf Festen, bei Besuchen, auf Reisen oder Vergnügungsplätzen, bei mondänen Schauspielen oder bei solchen, die noch über diesen Begriff hinausgehen? Nein, ein häuslicher Herd ist nicht die vernachlässigte, frostige, verlassene, eintönige und dunkle Wohnung ohne das klare und warme Licht des Familienlebens. Aber wirkliche Heimstätten sind auch nicht jene zu eingeengten, verriegelten und fast unzugänglichen Behausungen, in die weder Licht noch Wärme von außen eindringen können, und die sie auch nicht ausstrahlen, gleichsam als wenn sie Gefängnisse oder Hütten von Einsiedlern wären.

Aber ein echter häuslicher Herd ist so schön, wenn er Licht ausstrahlt! So sei der eure, geliebte Söhne und Töchter, in Nacheiferung und Ähnlichkeit mit dem Herd von Nazareth! Niemals gab es einen häuslichen Herd mit mehr Sammlung, mit mehr Herzlichkeit, Liebenswürdigkeit und Friedfertigkeit in der Armut, keinen, der mehr inneren Glanz verbreitete. Gewinnt nicht vielleicht die christliche Gesellschaft aus seinen Ausstrahlungen Leben und Licht? Seht, wie nach der Maßgabe des Abstandes von ihm die Welt sich verdüstert und erstarrt. - Welches sind also die Strahlen, die sich so an eurem Herd sammeln sollen, um dort die Kraft zu finden, sich dann in weite Licht- und Wärmebündel auszudehnen? Sie sind der verschiedensten Art, wie auch die Strahlen vielfältig sind, die von der Sonne mit ihrer unbegrenzten Skala an Farben und Abstufungen ausgehen, die einen mehr leuchtend, die anderen mehr wärmend. Es sind die Gaben und Vorzüge des Geistes, des Herzens und der Gesinnung. Man pflegt sie Eigenschaften, Begabungen, Talente zu nennen. Die einen sind der Schatz eines zwiefachen Erbes der Vorfahren, die anderen sind mit Arbeit, Anstrengung und Kampf errungen. Die wertvollsten sind die auf geheimnisvolle Weise durch die gnadenvolle Liebe des Heiligen Geistes und in der Praxis des christlichen Lebens gewachsenen Tugenden.

Eure beiden Familien waren bisher noch einander fremd. Die eine wie die andere hatten ihre Traditionen, ihre Erinnerungen, ihre besonderen Züge des Geistes und des Herzens, die ihnen ein eigenes Antlitz verliehen. Beide hatten ihre verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen. Die beiden Chöre haben sich an eurem Hochzeitstage zu einer neuen Harmonie vereinigt, die in eurer Nachkommenschaft ihre Fortsetzung erfahren wird, die aber schon um euch selbst zu erklingen beginnt. Reich an dieser doppelten Erbschaft, werdet ihr sie noch mit euren gemeinsamen persönlichen Errungenschaften vermehren. Da sind die Ereignisse und Begegnungen in eurem häuslichen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben, eure Unterhaltungen und eure Lektüre, eure Studien in der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, vielleicht auch in der Philosophie, vor allem in der Religion. Sie machen euch nach einem Dichterwort in vertrauten Stunden zu Trägern eines kostbaren Stoffes, wie die Bienen bei der Rückkehr in ihren Stock. Bei euren vertrauten Zwiesprachen gewinnt ihr davon einen süßen und nährenden Honig, sowohl für euch selbst wie auch für eure Umgebung, vielleicht ohne zu bemerken, wie vielen ihr davon in der Berührung mit euch mitteilt. Im täglichen Kontakt, in der notwendigen, wechselseitigen, einträchtigen Abstimmung der Gedanken und des Lebens aufeinander, der unzählige kleine Zugeständnisse und unzählige kleine Erfolge mit sich bringt, werdet ihr alle sittlichen Tugenden, Kraft und Milde, Eifer und Geduld, Freimut und Zartsinn auf eine höhere Stufe bringen. Sie werden euch in einer immer wachsenden Zuneigung verbinden. Sie werden euer Gepräge der Erziehung eurer Kinder verleihen, werden euer Heim so anziehend gestalten, daß sich dieses auch auf eure Bekanntschaft und Umgebung auswirkt.

Solcher Art sollen die Tugenden der häuslichen Gemeinschaft sein. Bei den christlichen Eheleuten und in der christlichen Familie sind sie zur übernatürlichen Ordnung geheiligt und erhoben und deshalb von unvergleichlich höherem Wert als alle natürlichen Fähigkeiten, weil, als ihr Kinder Gottes wurdet, mit der Gnade in eure Seele die Fähigkeit zur göttlichen Wertordnung gesenkt wurde, die selbst die heldenhaftesten rein menschlichen Anstrengungen nicht einmal in einem sehr geringen Maße hervorzubringen in der Lage wären. - Von diesen Tugenden werden Wir zu den Neuvermählten, die euch folgen werden, Christen wie ihr, sprechen. Wir hoffen, daß ihr diese Unsere Lehren lesen werdet. Auch vertrauen Wir darauf, daß sie nicht ohne Vorteil auch von graden und edelgesinnten Seelen gelesen werden, wenn diese auch nicht das Glück haben, mit euch an diesem göttlichen Gnadenleben

teilzunehmen. Indem diese ihre natürlichen Tugenden treu und edelmütig pflegen und vervollkommnen, werden sie auf sich durch ihre Großherzigkeit und ihre Treue das Licht und die Hilfe Gottes herabziehen. Sie werden mit heiligem Neide sich nach den übernatürlichen Geschenken des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sehnen, die dem Menschen bis zum Ende seiner Erdentage eine unvergleichliche Würde verleihen und ihn in der Ewigkeit zum Teilhaber des himmlischen Glückes machen. Sehnsuchtsvoll nach so erhabenen Gaben werden sie den Blick zum Himmel aufrichten, den Vater des Lichtes anrufen, sie werden sich dem Kreuze des Erlösers als einziger Hoffnung zuwenden. Sie werden ihr Herz dem Heiligen Geist zuwenden, der Liebe ist, und sie werden davon erfüllt werden, weil demjenigen, der ehrlich seine eigene Pflicht, wie er sie erkennt, verrichtet und nicht gegen das Licht sich versperrt, Gott das Licht in so reichlich großer Fülle schenken wird. Gott verweigert niemand seine Gnade. - Diese Gnade erflehen Wir von Herzen für euch und für alle, an die Unser Wort auf dem Wege über euren häuslichen Herd gelangen wird. Als Unterpfand und Segenswunsch der göttlichen Gnadengeschenke erteilen Wir euch mit besonderer Liebe den Apostolischen Segen."

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 122 Ablaßgebet zur Heiligsten Dreifaltigkeit.

Sanctissima Trinitas, adoramus te et per Mariam rogamus te. Da omnibus unitatem in fide eamque fideliter confitendi animum.

Heiligste Dreifaltigkeit, wir beten Dich an und bitten Dich durch Maria. Gib allen Einheit im Glauben und die Gesinnung, diesen treu zu bekennen.

Wer vorstehendes Gebet reumütig spricht, kann jedesmal einen unvollkommenen Ablaß von 300 Tagen und monatlich einmal einen vollkommenen unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen, wenn er dieses durch einen Monat hindurch täglich verrichtet.

(Hl. Apostol. Poenitentiarie, den 6./9. Febr. 1943, AAS. XXXV, p. 92.)

### Nr. 123 Ablässe auf Rosenkränze.

Die Heilige Poenitentiarie hat am 16. Februar 1943 auf Bitten gewährt, daß auf Kriegsdauer für deutsche Wehrmachtangehörige Rosenkränze, die nur aus einer Dekade bestehen, mit denselben Ablässen versehen werden können wie Rosenkränze mit fünf Dekaden.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars

### Nr. 124 Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend.

Liebe Diözesanen! Liebe katholische Jugend!

Zum hochheiligen Pfingstfest erflehe ich euch allen die Gnadenfülle des Heiligen Geistes. Mein besonderes Gebet gilt all den Vielen, die als Soldaten oder als Kriegsdienstverpflichtete fern der Heimat weilen. Möge Gott sie schützen an Leib und Seele in allen Gefahren, und möge der Heilige Geist ihnen seine Gnadenkraft schenken, daß sie treu erfunden werden in der Liebe zu Christus und seiner Kirche und in der Liebe zu ihrem deutschen Volke!

Schon seit Jahren gilt der Dreifaltigkeitssonntag als Tag der Glaubensfeier der katholischen Jugend. So rufe ich auch euch, ihr jungen Christen in Stadt und Land, auf, den kommenden Sonntag als einen Tag des Glaubens und des Gebetes gemeinsam feierlich zu begehen. Stets habt ihr an diesem Tage in heiliger Begeisterung ein frohes Bekenntnis eures katholischen Glaubens abgelegt. So soll es auch in diesem Jahre sein!

„Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung!" (1. Thess. 4, 3.) So lautet der Leitgedanke für den Bekenntnistag der Jugend in diesem Jahre. Darüber werden die Priester zu euch sprechen. Das soll auch der Inhalt eures Gebetes sein. Dieses Wort soll euch mit Freude und heiligem Stolz erfüllen. Größeres kann man vom Leben des Menschen nicht sagen. Ein erhabeneres Ziel kann niemand ihm zeigen; denn Heiligung des Menschen bedeutet Teilnahme an der Heiligkeit Gottes. „Seid heilig, wie Ich, euer Gott, heilig bin!" (Lv. 11, 44), ruft Gott uns zu. Diese Heiligkeit können wir Menschen nicht aus eigener Kraft erlangen. Gott selbst muß sie uns verleihen.

An dem Tage, da das Wasser der Taufe über eure Stirne geflossen ist, hat Gott euch mit seiner Gnade geheiligt, hat Er euch Anteil verliehen an Seiner göttlichen Natur.

Damit nicht genug! Wir können zwar nicht zur Heiligkeit gelangen ohne Gott, aber Gott heiligt uns auch nicht ohne unsere Mitwirkung. Wir müssen sowohl durch Kampf gegen das Böse als auch durch gute Werke, die wir mit Hilfe der Gnade tun, unsere Heiligung bewirken. So ist eure Heiligung nicht nur Gottes Werk, sie ist zugleich eure persönliche Aufgabe und Verantwortung. In diesem Sinne ist das Wort des heiligen Bernhard zu verstehen: „Zum Heiligen macht die Gesinnung. Und diese wiederum begreift ein Doppeltes in sich: heilige Gottesfurcht und heilige Gottesliebe. Diese beiden sind wie zwei Arme, mit denen die Seele Gott erfaßt, umschließt, an sich reißt und ihn hält nach dem Wort: ich halte ihn und lasse ihn nicht!" (De consid. 5, 14, 30.)

„Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung!" Heiligung eurer Jugend, das ist Verherrlichung Gottes in euch selbst! Heiligung eurer Jugend, das ist der größte Dienst, den ihr dem Reiche Gottes erweisen könnt! Heiligung eurer Jugend, das ist zugleich die größte Tat für unser Volk! Heiligung eurer Jugend, das ist die schönste Adelung eures Lebens! Sie ist das Unterpfand der Unsterblichkeit; denn dann wird auch von euch das Wort der Geheimen Offenbarung (22, 4) gelten: „Sie werden Sein Angesicht schauen und Seinen Namen an der Stirne tragen!"

„Komm, o Geist der Heiligkeit, aus des Himmels Herrlichkeit sende Deines Lichtes Strahl!" Das ist mein Gebet für euch und so segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen!

Aachen, den 1. Juni 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Titularbischof und Kapitularvikar.

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekte dient dem Aufbau der Jugendseelsorge in Pfarrei und Dekanat. Am Morgen des Dreifaltigkeitssonntags ist zu geeigneter Stunde Gemeinschaftsmesse und -kommunion der gesamten Jugend, am Nachmittage, wenn möglich, dekanatsweise die Glaubensfeier zu halten, sonst in der Pfarrkirche.

## Vorschlag zur Feierstunde der Jugend am Dreifaltigkeitssonntag.

(Aus dem Diözesangebetbuch.)

Lied: „Lobet den Herren" (KL) oder „Nun lobet Gott", Nr. 227 (3 Str.).

Gebet: Lobgesang auf Gottes Größe, S. 304.

Lied: „O mein Christ", Nr. 129 (1.—3. Str.).

Lesung aus dem Propheten Ezechiel.

So spricht der allmächtige Herr: „Ich werde meinen großen Namen, der bei den Völkern entweiht wurde, wieder heilig machen, meinen Namen, den ihr entweiht habt. Die Völker werden erkennen, daß ich der Herr bin. Ich werde meine Herrlichkeit vor ihren Augen an euch offenbaren. Ich werde reines Wasser über euch sprengen, daß ihr rein werdet. Von all eurer Unreinheit und all eurem Götzendienst werde ich euch freimachen. Und ich werde euch ein neues Herz geben und einen neuen Geist in euer Inneres legen. Das Herz aus Stein will ich aus eurer Brust entfernen und euch ein Herz von Fleisch geben. Ich werde meinen Geist in euer Inneres legen und bewirken, daß ihr nach meinen Geboten wandelt und meinen Willen erfüllt. Ihr sollt mein Volk sein und ich werde euer Gott sein. (Ez. 36, 23. 25—27, 28 f.)

Gebet: Bitte um Gleichförmigkeit, S. 322.

Lied: „Gott soll gepriesen werden", Nr. 234, oder „Dein bin ich, Herr", Nr. 222.

Frohbotschaft Joh. 17, 4—19.

Predigt.

Gebet: Gloria der Messe.

Wir beten für unsere Brüder und Schwestern im Kriege oder im Kriegseinsatz: „Vater unser" und „Unter Deinem Schutz und Schirm".

Segen.

Lied: „Herr, großer Gott", Nr. 131 - nicht 130 - (Str. 1., 5., 6.).

Zu den Liedern und Gebeten können kurze Gedanken der Einstimmung gegeben werden.

Das Kapitularvikariat.

## Vorschlag zu einer Predigtskizze bei der heiligen Messe am Dreifaltigkeitssonntag am Glaubenstag der Jugend.

In einer Zeit voll entscheidender geschichtlicher Ereignisse, in einer Zeit so voll Sorge und Not, wo soviel Ungewißheit sich um uns ausbreitet, wo so viele Fragen sich in uns selbst ergeben, mag das Wort des heutigen Evangeliums: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt", etwas ganz Großes, Beglückendes bedeuten. Dieses Wort ist ja für Stunden gesprochen, wie wir sie heute durchleben. Es hat alle Ungewißheit vorausgenommen und hat mitten in aller Not ein Licht entzündet, das nicht verlöschen kann. Das Wort reicht

von der großen Zeit, da der Herr über die Erde gewandelt bis zum Ende der Welt. Und es sagt uns immer auch heute: Der Herr ist nahe; er ist ganz nahe! Das Dunkel verhüllt ihn zwar und er will, daß wir in dieser Stunde und in der nächsten und in einer jeden, die uns noch geschenkt wird, leben und handeln im unerschütterlichen Bewußtsein seiner Gegenwart. Und so liegt vor uns die Aufgabe, das Leben Christi immer wieder neu in uns zu gestalten. In diesem Gedanken haben unsere Bischöfe heute die katholische Jugend aufgerufen zur alljährlichen großen Glaubensfeier, die bei uns heute nachmittag stattfindet, unter dem Leitgedanken: Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung.

Von dieser Morgenstunde, wo ihr Christus in euch aufnehmen wollt, nehmt für diese Stunde und das ganze kommende Leben vom heiligen Opfer her erst recht den Gedanken der Schlußmahnung: „Ite missa est - Jetzt ist eure Sendung!" - mit in das Leben.

So mag aus dem Leben heraus der Gedanke des Introitus, des Offertoriums, der Communio in euch erfüllt werden, in der Tat des Lebens: „Gepriesen sei die heilige Dreifaltigkeit und die ungeteilte Einheit. Laßt uns ihr danken, weil sie Barmherzigkeit an uns getan."

In der weiteren Ausführung mag behandelt werden, wie die Liebe Gottes auch uns zu einer praktischen Dankbarkeit mahnt und in der Befolgung des Leitgedankens des heutigen Tages: „Das ist der Wille Gottes" ihre Erfüllung findet. Aus dem Schlußevangelium mögen praktische Hinweise gefolgert werden und die Jugend zu einem wirklich frohen Leben, echter, gesunder, natürlicher Heiligkeit gerufen werden.

## Verordnungen des Kapitularvikariates

### Nr. 125 Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen".

**Aachen**, den 17. Mai 1943.

Die Kirche singt am Pfingstsonntag: „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis." Alle, die Christi heiligen Namen tragen, sollen, von ihm erfüllt, mithelfen, die Welt im Geiste Gottes umzugestalten. Wenn nun schon seit Jahren am Pfingstsonntag die Kirche sich gerade an die Leidenden und Kranken wendet mit der dringenden Bitte, die Verdienste ihrer im christlichen Geiste getragenen Schmerzen zum Heile der Heidenwelt, die der erneuernden Kraft des Pfingstgeistes noch so ferne ist, aufzuopfern, so entspricht dies voll und ganz dem Geist des Erlöserlebens unseres Herrn und Heilandes, der am Kreuz im Leiden und Sterben der ganzen Welt das Leben im heiligen Geiste der Gotteskindschaft verdient hat. Auch in diesem Jahre geht darum die dringende Bitte an alle Kranken und Leidenden, ihre Schmerzen mit denen des leidenden Heilands der Welt zu vereinen, um so der katholischen Missionsarbeit in aller Welt die geistigen Kräfte zu schenken, die das Antlitz der Erde erneuern.

Alle Seelsorger, insbesondere aber die Krankenseelsorger, ersuchen wir darum dringend, die Kranken ihrer Pfarreien auf den Tag der Kranken für die Missionen aufmerksam zu machen und ihnen behilflich zu sein, den Pfingstsonntag zu einem Gebets- und Opfertag für die Missionen zu gestalten.

Leider kann auch in diesem Jahre die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung Aachen nicht wie früher das beliebte vierseitige Erinnerungsbildchen zum Tag der Kranken zur Verfügung stellen. Die Gründe liegen in der Zeitlage. Der Krankentag darf aber dadurch nicht leiden. Er bringt ja den Kranken Trost und der Missionskirche die Gnade Gottes. Beide brauchen dies in der heutigen Zeit mehr denn je.

### Nr. 126 Kreuzwegandacht.

**Aachen**, den 20. Mai 1943.

Es ist den Gläubigen vielfach nicht genügend bekannt, daß die Kreuzwegandacht bei der Neuordnung der Ablässe (Ablaßbuch, Pustet, Regensburg 1939) besonders ausgezeichnet worden ist.

Wenn der Kreuzweg ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Heiligen Stuhles errichtet worden ist, wird den Gläubigen, die ihn, wenigstens in reumütiger Gesinnung (und im Stande der Gnade) allein oder gemeinsam gehen, jedesmal ein vollkommener Ablaß verliehen. Diese Gebetsweise ist die einzige, bei der ein vollkommener Ablaß sogar toties-quoties ohne den sonst vorgeschriebenen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars gewonnen werden kann. Die Ablässe sind auch den Seelen der Verstorbenen zuwendbar.

In der gegenwärtigen Zeit mögen die Gläubigen auf den Segen der Kreuzwegandacht aufmerksam gemacht und zum Beten desselben angeeifert werden.

## Nr. 127 Organistenanstellung.

Aachen, den 21. Mai 1943.

Pfarrgemeinden, bei denen die Stelle eines Organisten besetzt werden soll, mögen sich an uns wenden, da uns ein blinder Organist, der eine Stelle sucht, empfohlen worden ist.

Der Kapitularvikar.

## Nr. 128 Diözesan-Unfallfürsorge für Geistliche.

Aachen, den 23. Mai 1943.

Die Diözese Aachen gewährleistet ab 1. Januar 1942 ihren Diözesanpriestern, die im Dienste einer öffentlich-rechtlichen katholisch-kirchlichen Körperschaft oder Anstalt (Diözese, Domkapitel, Kirchengemeinde usw.) hauptamtlich beschäftigt sind, Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes oder Unfallfürsorge für Reichsbeamte auf Lebenszeit unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfälligen Dienstbezüge des betreffenden Geistlichen.

## Nr. 129 Erholungsaufenthalt für Geistliche.

Aachen, den 24. Mai 1943.

Das Kloster Maria-Hilf in Brachelen - Bez. Aachen (Fernruf Amt Linnich Nr. 373) - ist bereit, Anfang Juni erholungsbedürftige Priester als Vertreter des beurlaubten Hausgeistlichen aufzunehmen. Außer der heiligen Messe ist im Monat Juni täglich eine kurze Herz-Jesu-Andacht zu halten. Da es sich um vier bis sechs Wochen handelt, können auch mehrere Herren, die sich nacheinander, vielleicht nach acht bis vierzehn Tagen, ablösen, dort ihre Ferien zubringen. Angebote sind an die Oberin des Hauses zu richten.

# Verordnungen staatlicher Behörden

## Nr. 130 Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 93/43, II, III

Berlin den, 22. März 1943.

1. An a) .....
   b) die obersten kirchlichen Dienststellen in Preußen.
2. .....
3. .....

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943.

Durch meinen Runderlaß vom 23. Mai 1942 - I 633, II, III - habe ich bereits allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1943 erteilt, die gemäß § 16 Abs. 3 der Kirchensteuergesetze im Rechnungsjahr 1942 für zwei Jahre gefaßt worden sind und für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 bestimmt haben (vgl. auch Runderlaß vom 18. Juli 1942 - I 892/42, II, III -).

Ich nehme an, daß die Mehrzahl der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht haben. Ich erteile aber auch die staatliche Genehmigung allgemein zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die erst jetzt für 1943 dieselbe Kirchensteuer wie für 1942 beschließen, d. h. die von den für 1942 benutzten Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld nicht erhöhen. Hierbei setze ich voraus, daß die Kirchenvorstände usw. auf Antrag ein Entgegenkommen zeigen, wenn die Erstarrung der Kirchensteuer zu Ungerechtigkeiten führt.

Ich verzichte ferner in den genannten Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter. Die statistischen Angaben sind jedoch von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den kirchlichen Aufsichtsstellen einzureichen, die darüber eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufstellen. Letztere ist in doppelter Ausfertigung an die Regierungspräsidenten einzusenden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erteile ich namens des Preußischen Staatsministeriums auch die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1943 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen

beizufügenden Unterlagen sind mir bis zum 1. September 1943 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind auch die vorjährigen Grundlagen unverändert beizuhalten.

An die kirchlichen Stellen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

gez.: Dr. Muhs.

✣

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 400/43. II, III — Berlin den, 16. April 1943.

An die Obersten kirchlichen Dienststellen
in Preußen.

Betrifft: Wegfall der Kirchensteuernachweisung für 1943. Mit Bezug auf meine Runderlasse vom 23. Mai 1942 - I 633, II, III - und vom 22. März 1943 - I 93, II, III -.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zum weitaus überwiegenden Teile von der durch meinen Runderlaß vom 23. Mai 1942 - I 633, II, III - geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und für das Rechnungsjahr 1943 die gleichen Kirchensteuern wie für 1942 beschlossen haben, würden die üblichen statistischen Angaben der Kirchengemeinden für 1943 in der Regel - abgesehen von der Spalte 8 (Kirchensteueraufkommen des Vorjahres) - dieselben Beträge wie für 1942 enthalten. Aus Gründen der Geschäftserleichterung will ich daher ausnahmsweise auf die Ausfüllung und Einreichung der Kirchensteuernachweisungen für 1943 verzichten. Ich ersuche jedoch, den Regierungspräsidenten Ihres Kirchenaufsichtsbezirks unter Bezugnahme auf diesen Erlaß die Höhe des Aufkommens an Kirchensteuern und Kirchgeld im Rechnungsjahr 1942 einschließlich der Reste aus Vorjahren nach dem Ergebnis der Jahresrechnungen der dem betreffenden Regierungsbezirk zugehörigen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in einer Summe mitzuteilen. Dabei ist ausdrücklich zu bescheinigen, daß in der angegebenen Summe die Kirchensteuerbeträge sämtlicher Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in dem betreffenden Regierungsbezirk 1943 Kirchensteuern erhoben haben, enthalten sind.

Im Auftrag gez.: Theegarten.

✣

Vorstehende Richtlinien und Anordnungen des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten gelten nicht für die Kirchengemeinden in den Gebieten Eupen-Malmedy. In den dortigen Kirchengemeinden kann das für 1941/42 staatlicherseits genehmigte Kirchgeld vorläufig auch für 1943/44 nach denselben objektiven Merkmalen und in derselben Staffelung erhoben werden.

Das Kapitularvikariat.

## Nr. 131 Betr. Zulassung reichsdeutscher Seelsorger zur Pastorierung der Ukrainer.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 510/43 — Berlin W 8, den 28. März 1943
Leipziger Straße 3
Fernsprecher 11 66 51

An den Herrn Apostolischen Visitator der Ukrainer des byz.-slavischen Ritus in Großdeutschland
in Berlin NW 87.

Auf das Schreiben vom 24. Februar 1943 - Nr. 140 -.

Dem Antrag auf Zulassung reichsdeutscher Seelsorger zur Pastorierung der Ukrainer kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden.

Im Auftrag: gez. Theegarten.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 132 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 20. Mai: Louven Heinrich, Rektor am Knappschaftskrankenhaus in Bardenberg, zum Kaplan in Untermaubach-Langenbroich (Dekanat Nideggen);

" " " Rosenbaum Bernhard, Kaplan in Untermaubach-Langenbroich, zum Pfarrverwalter in Dedenborn (Dekanat Monschau).

am 25. Mai: Bock Heinrich, Anstaltspfarrer an der Orthopädischen Landes-Kinderklinik in Süchteln, zum Pfarrverwalter in Wehr (Dek. Gangelt);

" " " Gerads Josef, Rektor an St. Gregorius in Aachen, zum Pfarrverwalter an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest).

**Beurlaubung eines Geistlichen.**

Harnacke Franz, Kaplan in Kalterherberg (Dek. Monschau) wurde am 18. Mai krankheitshalber bis auf weiteres beurlaubt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

aus der Diözese Aachen:

am 15. Mai: Keller Friedrich, geb. 27. Dezember 1891 in Köln-Ehrenfeld, gew. 21. Mai 1921, Pfarrer in Stolberg-Atsch (Dek. Stolberg);

am 25. Mai: Benz Heinrich Jos., geb. 13. Jan. 1878 in Linz a. Rh. (Diöz. Trier), gew. 31. März 1900 in Köln, Pfarrer in Kallmuth (Dekanat Mechernich);

aus der Erzdiözese Köln:

am 27. April: Joisten Herm. Josef, Kaplan an St. Josef in Oberhausen, 37 Jahre alt;

" " " Stollenwerk Josef, Studienrat an der Langemarckschule in Oberhausen und an den Oberschulen für Mädchen in Oberhausen und Oberhausen-Osterfeld, 53 Jahre alt;

am 30. April: Löcherbach Heinrich, Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Studienrat an der Staatlichen Aufbauschule in Wipperfürth, 71 Jahre alt;

am 3. Mai: Dünner Wilhelm, zuletzt Pfarrer an St. Servatius in Godesberg-Friesdorf, 72 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 133 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, nahm die kanonische Visitation des Dekanates Derichsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 5. Mai d. J. in Langerwehe 264; am 6. Mai in Frenz 65, in Lamersdorf 55; am 7. Mai in Pier 118, in Schophoven 40; am 8. Mai in Merken 183, in Lucherberg 41; am 9. Mai in Echtz 96, in D'horn 191; am 10. Mai in Derichsweiler 109, in Hoven 50; am 11. Mai in Mariaweiler 124; am 12. Mai in Wenau 105; insgesamt 1441 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 12. Mai im Pfarrhause zu Wenau.

Ferner nahm der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar die kanonische Visitation des Dekanates Kronenburg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 16. Mai d. J. in Dahlem 104; am 17. Mai in Baasem 53, in Kronenburg 18; am 18. Mai in Berk 40, in Losheim 25; insgesamt 240 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 18. Mai im Pfarrhause zu Losheim.

Sodann spendete der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar am 23. Mai d. J. in St. Peter zu Aachen das heilige Sakrament der Firmung: aus St. Adalbert 85, St. Alphons 24, St. Elisabeth 104, St. Foillan 29, St. Nikolaus 50, St. Peter 70; insgesamt 362 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 13** Aachen, den 15. Juni 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten**

Nr. 134 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologen unserer Diözese . . . . . 93

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 135 Altarprivilegsverlängerung bis 29. Juni 1943 . . 93

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 136 Hirtenwort zur Karitaskollekte . . . . . 93

**Verordnungen des Kapitularvikariates**

Nr. 137 Betr. Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds 94

Seite

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 138 Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft . . . . . 94

Nr. 139 Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter . . . 96

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 96

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 96


## Nr. 134 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten.

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Holzmann Wilhelm, cand. theol., geb. 13. Mai 1917 in Aachen, Obergefreiter in einem Infanterie-Regt., gefallen im Dezember 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

**Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 135 Altarprivilegsverlängerung bis 29. Juni 1943.

Aachen, den 4. Juni 1943.

Das durch Motuproprio vom 12. Mai 1942 vom Heiligen Vater anläßlich seines silbernen Priesterjubiläums gewährte Altarprivileg für alle Tage des Jahres (vgl. K. A. 1942, Nr. 125, S. 107 f. und Nr. 166, S. 137), das am 13. Mai abgelaufen war, ist laut Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 9. Mai bis zum 29. Juni d. J. verlängert worden.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars

### Nr. 136 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Am nächsten Sonntag, dem 4. Juli, findet in allen Kirchen unseres Bistums die alljährliche Caritaskollekte statt. Wie in früheren Jahren so werdet ihr auch in diesem Jahr bei der Karitaskollekte gerne eine ganz besondere Opferfreudigkeit zeigen. Auch in unseren Tagen gilt noch das Heilandswort: „Arme habt ihr allezeit unter euch" (Mt. 26, 11.); auch heute kann und will die Kirche nicht auf die Erfüllung des Karitasauftrages verzichten, der ihr von ihrem göttlichen Stifter selbst übertragen wurde. Ihr größtes


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Juni 1943.

Karitaskapital sind und bleiben zwar die liebeerfüllten Herzen, die Tausende und aber Tausende von Karitasarbeitern im Ordens- und Laiengewande, die selbstlos und opferfreudig im Dienste der kirchlichen Liebestätigkeit stehen, aber sie bedarf auch der äußeren Mittel, um ihren Karitasauftrag erfüllen zu können. Spendet daher am kommenden Sonntag reichlich und frohen Herzens. Seid euch dabei bewußt, daß die Spende nur dann Wert hat vor Gott, wenn sie Sinnbild, äußeres Zeichen der christlichen Bruderliebe ist. Sie soll Ausdruck sein unserer innersten Verbundenheit miteinander in Christus Jesus, Ausdruck dieser heiligen Gemeinschaft, die einander zugehört auf Leben und Tod. Laßt eure Spende bewußt in Verbindung stehen mit dem heiligen Opfer. Wer das heilige Opfer Jesu richtig erfaßt, wer in der Kommunion das göttliche Liebesmahl genießt, und wenn es schließlich auch nur geistigerweise wäre, der kann gar nicht anders, als diese Liebe weiterschenken an alle Menschen, besonders an die Notleidenden, die besonderen Freunde Christi.

Einer solchen Spende wird jener Segen zuteil werden, von dem der heilige Paulus zu den Philippern spricht, wo er ihnen für ihre Spenden dankt: „Ich suchte nicht die Gabe, sondern den reichen Gewinn, der euch daraus gutgeschrieben wird". (Phil. 4, 17.)

Aachen, den 10. Juni 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Titularbischof und Kapitularvikar.

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, dem 27. Juni, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen. Am Karitassonntag selbst möge in allen heiligen Messen ein empfehlendes Wort zur Kollekte gesagt werden.

Die Karitaskollekte soll am Sonntag, dem 4. Juli 1943, in allen heiligen Messen und auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % für die Karitas der Pfarrei. Die restlichen 40 % sind sofort durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Kapitularvikariat.

## Verordnungen des Kapitularvikariates

### Nr. 137 Betr. Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds.

Aachen, den 11. Juni 1943.

1. Für das Rechnungsjahr 1943/44 wird bei den staatszuschußbedürftigen Pfarrstellen wenigstens der gleiche Zuschuß aus der Kirchenkasse vorausgesetzt wie im Vorjahr. Die Kirchengemeinden, die einen höheren Zuschuß leisten können, wollen dieses dem Besoldungsamt baldigst mitteilen.

2. Bei den Pfarrstellen, die keinen Staatszuschuß erhalten, ist der Gehaltszuschuß, der aus der Kirchenkasse gezahlt werden kann, in der im Kirchlichen Anzeiger 1942, Nr. 98,2, angegebenen Weise zu berechnen.

3. Als Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Rektorengehalt ist der gleiche Zuschuß wie im Vorjahr, also wenigstens 1680,- RM., zu zahlen.

4. Als Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds ist vorläufig der gleiche Betrag wie im Vorjahr einzusenden. Die genaue Höhe des Beitrages wird den einzelnen Gemeinden besonders mitgeteilt werden.

## Verordnungen staatlicher Behörden

### Nr. 138 Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft.

Vom 9. März 1943.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

**Angriffe auf Ehe, Familie und Mutterschaft.**

§ 1.

(1) Ein Ehegatte, der Familienhabe böswillig oder aus grobem Eigennutz veräußert, zerstört oder beiseiteschafft und dadurch den anderen Ehegatten oder einen unterhaltsberechtigten Abkömmling schädigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht, so daß der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne öffentliche Hilfe oder die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3.

Wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf, und dadurch Mutter oder Kind gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 4.

Wer das körperliche oder sittliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Wartung läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Artikel II.

**Abtreibung, Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit und Vertrieb von Mitteln gegen Schwangerschaft.**

§ 5.

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6.

Wer in anderen als in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen mit dessen Einwilligung oder bei sich selbst vorsätzlich zerstört oder durch Bestrahlung oder Hormonbehandlung nachhaltig stört, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft, soweit nicht die Tat nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7.

Wer Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift entgegen herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III.

**Schlußvorschriften.**

§ 8.

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die §§ 1 bis 7 auf Straftaten gegen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung finden. Die Anordnungen können im Erlaßwege getroffen werden.

§ 9.

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Herstellung und Ankündigung von Mitteln und Gegenständen, welche die Schwangerschaft abbrechen oder verhüten oder Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen, sowie den Handel mit ihnen zu regeln.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs an die vorliegende Verordnung anzupassen.

§ 10.

(1) Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Vorschriften, um das in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltende Strafrecht entsprechend zu ändern.

§ 11.

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Straftaten deutscher Staatsangehöriger; für Straftaten von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, gelten sie, wenn die Tat sich gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern im Einvernehmen miteinander und mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 9. März 1943.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring, Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte f. d. Reichsverwaltung
Frick.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

RGBl. I, 140.

## Nr. 139 Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 914/43 Berlin W 8, den 5. Juni 1943

An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen
Herrn Kardinal Bertram
in Breslau

Abschrift.

Auf das Schreiben v. 6. April 1943 - Nr. 1296/43 - betreffend kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter.

Ich habe keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche Kinder der zur Zeit im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte polnischen Volkstums taufen und bei der Beerdigung verstorbener Polen mitwirken. Die Taufen können in der Kirche sowie notfalls auch in geeigneten profanen Räumen erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, daß

a) Ziffer 1 b der von mir herausgegebenen Richtlinien vom 2. 9. 1942 - II 1959/42 - über das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird,
b) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,
c) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,
d) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen,
e) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird.

Falls im Einzelfall irgendwelche Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, muß diese untersagt werden.

Versehgänge mit Beichthören sind bei polnischen Zivilarbeitern nicht erlaubt.

Im Auftrag: gez. Grünbaum.

An den Herrn Katholischen Bischof von Berlin in Berlin W 8.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

### Ernennung des Dompropstes.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben auf Ansuchen des Hochwürdigsten Domkapitels den bisherigen Domkapitular, Päpstl. Hausprälaten, Dr. theol. Hermann Müssener, zum Dompropst an der Kathedralkirche zu Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 29. Mai: Espagne Josef, Kaplan an St. Nikolaus in Aachen, zum Rektor an St. Gregorius in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 12. Juni: Wisgens Heinrich, z. Zt. beurlaubt, zum Rektor am St. Josefs-Hospital in Malmedy und zum Kaplan in Malmedy-Chôdes (Dek. Malmedy);

am 15. Juni: Hillmann Josef, Kaplan in Mechernich, zum Pfarrverwalter in Kallmuth (Dek. Mechernich);

am 15. Juni: Sahler Hubert, Kaplan in Rheydt-Odenkirchen, zum Pfarrverwalter in Stolberg-Atsch (Dek. Stolberg).

## Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, nahm die kanonische Visitation des Dekanates Kempen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 31. Mai d. J. in St. Hubert 187, in Hüls 539; am 1. Juni in Kempen 607; am 2. Juni in Mühlhausen 38; am 3. Juni in Vorst 176, in Oedt 174; am 4. Juni in St. Tönis 513; insgesamt 2234 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 5. Juni im Pfarrhause zu Kempen.

Ferner spendete der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar am 6. Juni d. J. in der Pfarrkirche Herz Jesu zu Aachen das heilige Sakrament der Firmung: aus St. Barbara 37, St. Fronleichnam 67, Herz Jesu 62, St. Josef 122, St. Katharina 77; insgesamt 365 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 14** Aachen, den 1. Juli 1943 **13. Jahrgang**


Inhalt


| | Seite |
|---|---|
| **Bekanntmachungen des Kapitularvikariates** | |
| Nr. 142 Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 22. Band, 1943 | 97 |
| Nr. 143 Küster-Organisten-Anstellung | 97 |
| **Aus der Rechtsprechung** | |
| Nr. 144 Vermögensteuer bei Anstalten und Zweckvermögen einer Kirchengemeinde | 97 |
| **Kirchliche Mitteilungen** | |
| Nr. 145 Urkundensuche (Broich-Braden) | 100 |
| Nr. 146 Personalchronik der Diözese Aachen | 100 |
| Nr. 147 Vermischte kirchliche Nachrichten | 100 |


## Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

### Nr. 142 Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, 22. Band, 1943.

Aachen, den 23. Juni 1943.

Der 22. Band des „Kirchlichen Handbuches" ist soeben erschienen. Neben einer Reihe von Artikeln, die sich mit der allgemeinen Lage von Kirche und Religion in Deutschland und in außerdeutschen Ländern befassen, bietet dieser Band auch einige Arbeiten von aktueller seelsorglicher Bedeutung, z. B. über die „Wandernde Kirche", die religiöse Lage der Volksschulkinder in den Jahren 1936 bis 1941, die Nichtchristen in Deutschland nach der Volkszählung vom Jahre 1939.

Wir weisen empfehlend auf den neuen Band des „Kirchlichen Handbuches" hin und erinnern daran, daß seine Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse gestattet ist.

### Nr. 143 Küster-Organisten-Anstellung.

Aachen, den 25. Juni 1943.

Pfarrgemeinden, die die Stelle eines hauptamtlichen Küster-Organisten und Chorleiters oder eines hauptamtlichen Organisten und Chorleiters für dauernd zu besetzen haben, wollen sich an uns wenden.

## Aus der Rechtsprechung

### Nr. 144 Vermögensteuer bei Anstalten und Zweckvermögen einer Kirchengemeinde.

Aachen, den 26. Juni 1943.

Nachstehend bringen wir ein Urteil des Reichsfinanzhofes zur Kenntnisnahme, welches die Vermögensteuer bei Anstalten und Zweckvermögen einer Kirchengemeinde behandelt. Wir bitten die Pfarrgemeinden, die derartige Anstalten oder Zweckvermögen haben, nachzuprüfen, ob die steuerliche Behandlung den im nachstehenden Urteil aufgestellten Grundsätzen des Reichsfinanzhofes entspricht.

Das Kapitularvikariat.

Das im folgenden abgedruckte Urteil des Reichsfinanzhofs vom 16. April 1943 - III 84/42 -, das in einer Vermögensteuersache einer Kirchengemeinde der Erzdiözese Köln ergangen ist, wird wegen seiner allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung der besonderen Beachtung empfohlen.

Es handelt sich um ein der betr. Kirchengemeinde gehöriges Schwesternhaus mit Altersheim, ambulanter Krankenpflege und Kindergarten. Das zuständige Finanzamt hatte das mit den Mitteln eines Vermächtnisses begründete Haus nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 e VStG. als steuerlich selbständige, nichtrechtsfähige Stiftung zur Vermögensteuer heran-


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Juli 1943.

gezogen. Die Kirchengemeinde wendete ein, daß das dem Hause dienende Vermögen ihr Eigentum und ein Teil ihres Vermögens sei und als Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vermögensteuer nicht unterliege. Die Anfechtung beim Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf blieb jedoch ohne Erfolg.

Der Reichsfinanzhof erklärte die Rechtsbeschwerde für begründet. Er stellt fest, daß die Kirchengemeinde das Vermögen des Hauses tatsächlich wie eigenes Vermögen behandelt habe. Ein wirtschaftlich selbständiges Zweckvermögen (bzw. eine steuerlich selbständige nichtrechtsfähige Stiftung) sei tatsächlich nicht gebildet worden. Dem müsse die steuerliche Beurteilung folgen und das Anstaltsvermögen als Eigenvermögen der Kirchengemeinde behandeln.

Die Ausführungen der Urteilsgründe sind noch in einer weiteren Hinsicht sehr beachtlich: Es wird ausdrücklich festgestellt, daß das wesentliche Merkmal eines steuerlich selbständigen Zweckvermögens (einer nichtrechtsfähigen Stiftung) die dauernde Bindung einer bestimmten Vermögensmasse an einen dem rechtlichen Eigentümer fremden Zweck sei. (Das Urteil läßt es dahingestellt, ob die vom Erblasser im vorliegenden Fall festgelegten Zwecke - ambulante Krankenpflege, stationäre Krankenpflege, Kinderbewahrschule, Haushaltungsunterricht - der Kirchengemeinde überhaupt fremd sind.) Ein fremder Zweck ist für die Kirche jedenfalls in keinem Fall gegeben, bei dem für Vermögensmassen, die von einer kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde, Bischöflicher Stuhl usw.) verwaltet werden, die Verwendung zu kirchlichen Zwecken i. S. des § 19 StAnpG. festgelegt ist. Derartige Vermögensmassen (z. B. Meßstiftungen, Stiftungen für Theologiestudierende) können demgemäß nicht als steuerlich selbständiges Zweckvermögen (nichtrechtsfähige Stiftungen) angesehen und veranlagt werden. Solche Vermögensmassen sind vielmehr als Eigenvermögen der betr. kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln und genießen die steuerlichen Vergünstigungen des öffentlich-rechtlichen Kirchenvermögens.

✦

AZ. III 84/42 S.

Im Namen des deutschen Volkes.

In der Vermögensteuersache 1936 bis 1939 des katholischen Marienheims Kaarst bei Neuß, vertreten durch den Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in Kaarst bei Neuß, hat auf seine Rechtsbeschwerde gegen die Anfechtungsentscheidung des Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf vom 18. April 1942

der III. Senat des Reichsfinanzhofs,

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. Veiel als Vorsitzenden und der Reichsrichter Dr. Haag, Dr. Koch, Dr. Krappe u. Bollert,

in der Sitzung vom 16. April 1943 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung und der Steuerbescheid vom 24. Dezember 1940 werden aufgehoben. Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

Gründe:

Der Stadtpfarrer a. D., Franz Wilms, hatte in seinem Testament vom 8. Januar 1910 folgende Bestimmung getroffen:

„Der katholischen Pfarrgemeinde Kaarst bei Neuß, im Regierungsbezirk Düsseldorf, woselbst ich geboren wurde, vermache ich den Betrag von fünfzigtausend Mark zur Errichtung und Unterhaltung einer Anstalt für ambulante Hauskrankenpflege, zugleich, wenn das Bedürfnis vorliegt, auch für Krankenpflege innerhalb der Anstalt sowie unter der gleichen Voraussetzung auch für eine Kinderbewahrschule und einer Schule für Haushaltungsunterricht. Sollte die Erfüllung dieses Zweckes bei meinem Tode sich nicht verwirklichen lassen oder später unmöglich werden, so fällt die Stiftung den eingesetzten Erben zu.

Dieses Vermächtnis ist an die Vermächtnisnehmerin zu zahlen zu einem Betrage von zehntausend Mark beim Beginn der baulichen Ausführung der Anstalt und der Rest je nach dem Fortschreiten derselben bis zur endgültigen Vollendung. Ist diese Vollendung binnen 10 Jahren nach meinem Tode nicht herbeigeführt, so verbleibt den eingesetzten Erben die vermachte Summe bzw. ist der bereits bezahlte Betrag an sie zurückzuzahlen. Solange die Erben dieses Vermächtnis nicht zu zahlen verpflichtet sind, hat der Testamentsvollstrecker den Betrag von fünfzigtausend Mark bei einer staatlichen oder städtischen Sparkasse anzulegen. Die auflaufenden Zinsen fallen den Erben zu, dieselben sind alljährlich nach den Regeln unter I zu verteilen. Es ist mein Wunsch, daß die Anstalt auf einem Grundstück des Miterben Johann Wilms, auf dem sogenannten Huseneskamp oder dem anschließenden Giemenkamp, in der Nähe des Dorfes, errichtet werde, natürlich bei entsprechender Bezahlung des nötigen Grundstücks aus der Stiftungssumme."

Die Kirchengemeinde Kaarst nahm das Vermächtnis an. Sie erwarb das vom Erblasser bezeichnete Grundstück und errichtete darauf in den Jahren 1913/14 ein Anstaltsgebäude, das den Namen St. Marienheim erhielt. Das Heim dient zur Zeit als Altersheim, als Kindergarten und zur Unterbringung einer in der ambulanten Krankenpflege tätigen Schwester.

Das Finanzamt hat in dem Marienheim eine nichtrechtsfähige Stiftung im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu e des Vermögensteuergesetzes (VStG.) erblickt und hat diese Stiftung zur Vermögensteuer herangezogen. Hiergegen wendet die Kirchengemeinde ein, daß das dem Heim dienende Vermögen keine Stiftung oder ein sonstiges Zweckvermögen bilde, daß dieses Vermögen vielmehr Eigentum der Kirchengemeinde Kaarst und ein Teil des Vermögens dieser Gemeinde sei und als Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vermögensteuer nicht unterliege. Die Anfechtung ist ohne Erfolg geblieben.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu e VStG. sind Zweckvermögen, insbesondere nichtrechtsfähige Stiftungen, als selbständige Steuersubjekte unbeschränkt vermögensteuerpflichtig. Ein steuerlich selbständiges Zweckvermögen in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Vermögensmasse, die rechtlich im Eigentum einer juristischen oder natürlichen Person steht, für die Dauer zu einem dem Eigentümer fremden Zweck verwendet werden muß. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Juni 1933. - III A 253/32 -, RStBl. 1933, S. 872 = Steuer u. Wirtschaft 1933, Nr. 756 = Mrozeks Kartei, Vermögensteuergesetz 1931 § 2 Nr. 2 b, Rechtsspruch 1.) Ist das Vermögen dem rechtlichen Eigentümer von dritter Seite zugewendet worden mit der Auflage, es dauernd für einen bestimmten, dem Bedachten fremden Zweck zu verwenden, so entsteht eine nichtrechtsfähige Stiftung als eine Unterart des Zweckvermögens (Urteile des RFH. vom 7. April 1936 - I A 227/35 -, RFH. Bd. 39, S. 202, RStBl. 1936, S. 442 = Steuer u. Wirtschaft 1938 Nr. 239, Mrozeks Kartei, Körperschaftssteuergesetz 1934 § 1 Abs. 1 Ziff. 5, Rechtsspruch 1 und vom 26. April 1938 - VI a 34/37 -, RFH. Bd. 44 S. 6, RStBl. 1938 S. 573 = Steuer u. Wirtschaft 1936 Nr. 344 = Mrozeks Kartei, Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes § 10, Rechtssprüche 6 und 7). Das wesentliche Merkmal eines Zweckvermögens ist die dauernde Bindung einer bestimmten Vermögensmasse an einen dem rechtlichen Eigentümer fremden Zweck. Diese Bindung muß den Eigentümer hindern, das Vermögen für seine eigenen Zwecke zu verwenden, so daß ihm im wirtschaftlichen Sinne die Stellung eines Eigentümers genommen und nur die Stellung eines Treuhänders oder Vermögensverwalters zugewiesen ist. Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die vom Erblasser festgelegten Zwecke der Kirchengemeinde überhaupt fremd sind. Jedenfalls ist keine Bindung an diese Zwecke vorhanden. Zwar ist anzunehmen, daß der Erblasser sie gewollt hat; denn er hat ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Vermächtnisvermögen der Kirchengemeinde nicht verbleiben und an seine Erben fallen solle, wenn die von ihm bestimmten Zwecke nicht verwirklicht würden. Er hat also der Kirchengemeinde wohl kein Vermögen zur beliebigen Verwendung zuwenden wollen. Tatsächlich hat sich aber die Kirchengemeinde über den Willen des Erblassers hinweggesetzt, ohne daß die ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde dagegen Einspruch erhoben hätte. Sie benutzt das Anstaltsgebäude in der Hauptsache zur Unterhaltung eines Altersheimes, also zu einem Zweck, den der Erblasser gar nicht vorgesehen hatte. Sie hat auch kein von ihrem sonstigen Vermögen getrenntes Anstaltsvermögen gebildet. Sie läßt das Heim durch ein von ihr selbst gebildetes Kuratorium verwalten und beaufsichtigen. Dieses hat bis zum Jahre 1940 keine ordentlichen Jahresabschlüsse, sondern lediglich eine einfache Einnahme- und Ausgaberechnung für den Haushalt durch die leitende Schwester aufstellen lassen. Wenn das Heim mit seinem Geld nicht auskommt, leistet die Kirchengemeinde Zuschüsse. Sie behandelt also tatsächlich das Vermögen des Heims wie eigenes freies Vermögen. Ein wirtschaftlich selbständiges Zweckvermögen ist danach tatsächlich nicht gebildet worden. Dem muß die steuerliche Beurteilung folgen. Das Anstaltsvermögen ist als Eigenvermögen der Kirchengemeinde zu behandeln. Da dies als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vermögensteuer nicht unterliegt, kann von ihr für das Anstaltsvermögen keine Vermögensteuer erhoben werden. Die Vorentscheidung und der angefochtene Steuerbescheid sind ersatzlos aufzuheben.

gez. Dr. Veiel,
zugleich für den verhinderten Reichsrichter Dr. Haag.

gez. Dr. Koch gez. Dr. Krappe gez. Bollert.

Ausgefertigt: München, den 24. April 1943.
Geschäftsstelle III des Reichsfinanzhofes.

(Siegel) gez. Warncke.

## Nr. 145 Urkundensuche.

Gesucht werden Kirchenbucheintragungen (Trauung und Taufe) der Eltern eines Valentin oder Salentin Broich, der um das Jahr 1765 in Schmidtheim eine Maria Theresia Wolffs, Tochter der Eheleute Johann Wolffs und Magdalena (Braden?), heiratete. Wenn auf diese Weise der Name Braden nachgewiesen wird, wird eine Vergütung von 10 RM. gezahlt. Mitteilungen wolle man an das Katholische Pfarramt Schmidtheim (Eifel) richten.

## Nr. 146 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 21. Juni: Creutz Hubert, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Kaplan in Untermaubach und Rektor in Langenbroich (Dek. Nideggen);

" " " Kaufmann Felix, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Louven Heinrich, Rektor am Knappschaftskrankenhaus in Bardenberg, zum Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt) - unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Untermaubach-Langenbroich -;

" " " Schauf Heribert, Dr. theol., Kaplan in M.Gladbach-Hardt, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

aus der Diözese Aachen:

am 22. Juni: Dorsemagen Wilhelm, geb. 25. August 1909 in Jackerath, gew. 29. Juni 1937 in Aachen, Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

" " " Michels Josef, geb. 10. August 1879 in Köln, gew. 14. August 1904, Pfarrer an St. Elisabeth in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

aus der Erzdiözese Köln:

am 24. Mai: Mertens Josef, Professor, zuletzt Studienrat am Schillergymnasium in Köln-Ehrenfeld, Jubilarpriester, 79 Jahre alt;

am 30. Mai: Bruns Wilhelm, Kaplan an St. Marien in Wuppertal-Barmen, 34 Jahre alt;

am 10. Juni: Hagen Hubert, zuletzt Religionslehrer an den Berufsschulen der Stadt Köln, 54 Jahre alt;

am 11. Juni: Schlenkert Franz, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer in Overath, Jubilarpriester, 79 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 147 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, nahm die kanonische Visitation des Dekanates Viersen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 14. Juni d. J. in Viersen St. Remigius 204; am 15. Juni in St. Joseph 311, in St. Peter 99; am 16. Juni in Süchteln St. Clemens 189, in der Landeskinderklinik 44; am 17. Juni in Süchteln-Dornbusch 28, in Süchteln St. Franziskus 60, in Viersen St. Notburga 102; am 18. Juni in Neersen 128, in Viersen St. Helena 89; insgesamt 1254 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 18. Juni im Pfarrheim St. Remigius zu Viersen.

Ferner konsekrierte der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar am 19. Juni d. J. den Hochaltar der Pfarrkirche St. Remigius zu Viersen in honorem Sti Remigii, Episcopi et Confessoris.

Außerdem spendete der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar am 22. Juni d. J. in Eschweiler das heilige Sakrament der Firmung: aus St. Peter und Paul 331, aus Herz-Jesu 38, aus St. Marien 120, aus Bergrath 57, aus Pumpe-Stich 128, aus Röhe 89, aus Nothberg 71; insgesamt 834 Firmlingen und am 27. Juni in Stolberg: aus St. Maria-Himmelfahrt 254, aus Münsterbusch 35, aus Atsch 74, aus St. Luzia 215, aus Donnerberg 40; insgesamt 618 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die Diözese Aachen

**Stück 15/16** | **Aachen, den 1. August 1943** | **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 148 Todesanzeige zweier für das Vaterland gefallener Priester, eines Ordensangehörigen und eines Theologiestudierenden . . . . . 101

**Bekanntmachungen des Kapitularvikariates**

Nr. 149 Weihe von Stationskreuzen für Kranke . . . . 101
Nr. 150 Lagerung der Wehrmachtkirchenbücher . . . . . 101

Seite

Nr. 151 Sicherung der kirchlichen Archive und Kirchenbücher gegen Fliegergefahren . . . . . 102
Nr. 152 Mitteilung über das Päpstliche Informationsbüro 103

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 153 Schulseuchenerlaß . . . . . 104
Nr. 154 Züchtigungsrecht . . . . . 104
Nr. 155 Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend, (Vom 10. Juni 1953) . . . . . 105


## Nr. 148 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen.

†

Als Opfer eines Fliegerangriffes auf die Stadt Krefeld starben am 23. Juni:

Dorfemagen Wilhelm, geb. 25. August 1909 in Jackerath, gew. 29. Juni 1937 in Aachen, Kaplan an St. Anna in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte) und Standortpfarrer, beerdigt in Jackerath;

Michels Josef, geb. 10. August 1879 in Köln, gew. 14. August 1904 in Köln, Pfarrer an St. Elisabeth in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

ferner starben für das Vaterland:

Probst Michael, Oblate der Unbefl. Jungfrau Maria aus dem St. Nikolauskloster bei Grevenbroich, am 17. April 1943 als Verwundeter in einem Lazarett bei einem Fliegerangriff getötet;

Decker Kaspar, geb. 26. Juni 1918 zu Kapellen-Zitterhuck, Krs. Geldern, Kandidat der Theologie, gefallen im Osten am 28. Juni 1943 als Unteroffizier, Inhaber des E. K. 2., des Inf.-Sturm- und des Verwundetenabzeichens.

R. i. p.

**Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.**

## Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

### Nr. 149 Weihe von Stationskreuzen für Kranke.

Aachen, den 5. Juli 1943.

Auf verschiedene Anfragen wegen Weihe von Stationskreuzen für Kranke, die behindert sind, den Kreuzweg zu gehen, wird darauf hingewiesen, daß während der Kriegsdauer alle Priester, die in der Diözese Beichtjurisdiktion besitzen, die Vollmacht haben, derartige Stationskreuze mit einem einfachen Kreuzzeichen zu weihen.

### Nr. 150 Lagerung der Wehrmachtkirchenbücher.

Aachen, den 12. Juli 1943.

Wir setzen hiermit die Pfarrämter der Diözese Aachen davon in Kenntnis, daß sich bei der Dienststelle: Kath. Wehrkreispfarrer VI, Münster i. W., Grevenerstr. 31 (Ruf 240 61, Nebenst. 521), neuerdings die nachfolgend aufgeführten Wehrmachtkirchenbücher befinden, die bisher beim Kath. Feldbischof der Wehrmacht aufbewahrt wurden.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Juli 1943.

**Aachen:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1899—1920 | 1898—1917 | 1898—1915 |
| | 1917—1917 | 1918—1921 |

**Düsseldorf:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1789—1832 | 1836—1868 | 1810—1832 |
| 1810—1836 | 1841—1859 | 1841—1859 |
| 1832—1849 | 1841—1866 | 1841—1868 |
| 1841—1866 [1] | 1841—1867 | 1850—1860 |
| 1841—1867 [2] | 1841—1868 | 1867—1868 |
| 1841—1859 [3] | 1842—1856 | 1869—1880 |
| 1841—1868 [4] | 1844—1857 | 1869—1895 |
| 1842—1856 | 1867—1868 | 1896—1914 |
| 1844—1857 | 1869—1880 | 1914—1918 |
| 1850—1860 | 1869—1895 | |
| 1861—1869 | 1896—1917 | |
| 1867—1868 | 1914—1918 | |
| 1869—1880 | | |
| 1869—1896 | [1] Inf.-Rgt. 16 | [2] Landwehr-Rgt. |
| 1896—1916 | [3] Invaliden-Rgt. | [4] 5. Ulanen-Rgt. |

Außerdem 1 Buch enthaltend: Gefallene und im Lazarett Verstorbene der 14. Inf.-Division im Jahre 1870.

**Höxter:**

| Taufen |
|---|
| 1869—1918 |

**Köln:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1851—1862 | 1851—1869 | 1851—1865 |
| 1862—1869 | 1868—1887 | 1865—1868 |
| 1868—1892 | 1887—1917 | 1868—1877 |
| 1894—1918 | 1894—1918 | 1877—1906 |
| 1898—1919 | 1898—1914 | 1894—1918 |
| | 1917—1920 | 1898—1914 |
| | | 1906—1915 |
| | | 1915—1917 |
| | | 1917—1918 |
| | | 1918—1920 |

Außerdem 1 Buch Kommunionen von 1906—1914.

**Krefeld:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1906—1918 | 1906—1918 | 1908—1914 |

**Warendorf:**

| Taufen | Trauungen |
|---|---|
| 1834—1875 | 1836—1876 |

**Wesel:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1868—1894 | 1868—1894 | 1868—1894 |
| 1895—1916 | 1895—1916 | 1895—1916 |
| 1916—1920 | 1916—1919 | 1916—1920 |

**Antwerpen:**

| Taufen | Trauungen | Beerdigungen |
|---|---|---|
| 1916—1917 | 1915—1918 | 1914—1918 |

## Nr. 151 Sicherung der kirchlichen Archive und Kirchenbücher gegen Fliegergefahren.

**Aachen,** den 14. Juli 1943.

Die jüngste Entwicklung des Luftkrieges macht es notwendig, allen Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen erneut die sichere Aufbewahrung ihrer Archive und der Kirchenbücher zur Pflicht zu machen, wie wir das seit den ersten Kriegstagen wiederholt durch Rundschreiben und durch Veröffentlichungen im „Kirchlichen Anzeiger" getan haben. Unter Zugrundelegung der inzwischen gemachten Erfahrungen fassen wir das Wesentlichste der durch uns erteilten Anweisungen im folgenden nochmals kurz zusammen:

### I. Kirchenbücher.

Jeder Verlust an Kirchenbüchern, insbesondere der Tauf-, Heirats- und Sterberegister, aber auch anderer sippenkundlicher Quellen durch die aus Luftangriffen drohenden Gefahren muß verhütet werden, da es sich hierbei um die Unterlagen sowohl für den Abstammungsnachweis als auch für kirchenamtliche Feststellungen handelt.

1. Alle Tauf-, Heirats- und Sterberegister aus der Zeit vor 1876, in welchem Jahre erst die Angabe des religiösen Bekenntnisses in den standesamtlichen Registern eingeführt wurde, sowie ältere sippenkundliche Quellen anderer Art sind dauernd in bombengeschützten, möglichst unterirdisch gelegenen Räumen unterzubringen, und zwar dort am besten in Mauernischen, Wandschränken, in eisernen oder anderen starken Behältnissen, die tunlichst nicht auf die Erde gestellt werden, sondern eine feste Unterlage (z. B. aus Ziegelsteinen) erhalten. Insbesondere sind die auf solche Weise sichergestellten Archivalien gegen Kellerfeuchtigkeit und Mäusefraß zu schützen, auch ist für eine regelmäßige Lüftung der Aufbewahrungsräume Sorge zu tragen. Eine Vergrabung oder Einmauerung von Kirchenbüchern und Archivalien darf in keinem Falle vorgenommen werden. Panzerschränke, auch solche mit feuerhindernder Isoliereinlage versprechen nur dann

einen ausreichenden Schutz, wenn sie in einem unterirdischen Raum, der gut eingewölbt oder sonst hinreichend gesichert ist, aufgestellt sind; es empfiehlt sich, in solchen Panzerschränken Gefäße mit Wasser aufzustellen, damit bei großen Bränden durch das Verdunsten die Innenluft der Schränke feucht erhalten wird.

2. Auch die Tauf-, Heirats- und Sterberegister aus der Zeit seit 1876 sind vor Verlusten bei Luftangriffen zu schützen. In den meisten Fällen empfiehlt sich ihre Unterbringung besonders während der Nacht und bei Luftalarm gleichfalls in unterirdischen Räumen. Außerhalb dieser Zeiten sollten die jüngeren Kirchenbücher stets nur im Panzerschrank aufbewahrt werden, auf keinen Fall in oberen Stockwerken, sondern im Erdgeschoß, und zwar stets so verpackt, daß sie im Augenblick der Gefahr schnell in Sicherheit gebracht werden können.

3. Auch wenn eine neuzeitliche Abschrift oder eine Verfartung der Kirchenbücher vorliegt, sind die Schutzmaßnahmen für die Originalbücher selbst in keiner Weise zu vernachlässigen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen scheint es angebracht, besonders darauf hinzuweisen, daß auch in den kleinsten Orten unsere Anweisungen genau befolgt werden müssen.

4. Wenn infolge der Sicherstellung der Kirchenbücher die Beglaubigung von Kirchenbuchauszügen auf Schwierigkeiten stößt, brauchen nach den staatlichen Bestimmungen solche Beglaubigungen nicht vorgenommen zu werden.

### II. Kirchliche Archive.

1. Die kirchlichen Archive sind nur in solchen Räumen aufzubewahren, die genügend Sicherheit gegen Fliegergefahren bieten, auf keinen Fall dürfen sie auf Speichern und Speicherkammern verbleiben. Insbesondere sind die Archivalien aus der Zeit vor 1825 sowie alle Rechtsdokumente der jüngeren Zeit zu sichern. Im allgemeinen wird es sich als notwendig erweisen, die kirchlichen Archive in ähnlicher Weise, wie dies für die älteren Kirchenbücher vorgeschrieben ist, unterzubringen. Durch regelmäßige Lüftung und ständige Ueberwachung sind auch hier Gefährdungen aus Kellerfeuchtigkeit, Mäusefraß usw. auszuschließen; da die Archivalien meist seltener benutzt werden als die Kirchenbücher, ist ihre genaue Ueberprüfung um so dringender erforderlich.

2. Falls Archivalien außerhalb des Pfarrhauses oder kircheneigener oder in Benutzung der Kirchengemeinde befindlicher Gebäude untergebracht werden, sind diese sichergestellten Stücke deutlich als Eigentum der betreffenden Kirchengemeinde zu bezeichnen und im Pfarrhaus entsprechende Aktenvermerke aufzubewahren.

### III. Benachrichtigungen der Bistumsverwaltung.

Sollten sich irgendwo bei der Sicherstellung der Kirchenbücher und Kirchenarchivalien Schwierigkeiten ergeben, so empfiehlt es sich, daß die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen sich an uns wenden; in allen diesen Fällen steht die Beratung durch das Bischöfliche Diözesanarchiv, dem die Aufsicht über die Kirchenarchive der Diözese obliegt, zur Verfügung.

Falls durch nichtkirchliche Behördenstellen Beanstandungen der Aufbewahrung von Kirchenbüchern und Kirchenarchivalien eintreten, ist uns darüber unverzüglich zu berichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn durch Fliegereinwirkung oder aus anderen Ursachen Verluste an Kirchenbüchern oder kirchlichen Archivalien eintreten.

## Nr. 152 Mitteilung über das Päpstliche Informationsbüro.

Das Päpstliche Informationsbüro für Kriegsgefangene gibt im Osservatore Romano Nr. 114 vom 15. Mai 1943 folgendes bekannt:

„Zahlreiche Anfragen gehen täglich beim Päpstlichen Informationsbüro ein, die sich zu einem großen Teil auf Vermißte an der russischen Front beziehen.

Was die russische Front angeht, so hat bekanntlich das Informationsbüro auf lebhaftes Verlangen des Heiligen Vaters hin schon seit 1941 sich alle Mühe gegeben, Nachrichten über die genannten Soldaten zu erhalten, ja, es hoffte sogar, auch für sie einen regelmäßigen Korrespondenzdienst zwischen Gefangenen und deren Familien einzurichten, wie er für die Gefangenen in anderen Ländern besteht, der für so viele Schwergeprüfte Trost und Hoffnung gebracht hätte.

Der Heilige Stuhl hat seine Bemühungen verstärkt und hat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel angewandt, indem er auch auf indirektem Wege Institutionen und Personen für diese Angelegenheit interessierte, um wenigstens zu einem Teil sein wohlverdientes Ziel zu erreichen.

Bisher aber haben alle seine Bemühungen und hat all sein Drängen leider den gewünschten Erfolg nicht gehabt.

Indessen wird das Informationsbüro getreu dem ihm vom Heiligen Vater erteilten Auftrag ohne Unterlaß und mit allem Eifer seine Bemühungen fortsetzen."

Wir fügen hinzu, daß Anfragen an das Büro (Segretaria di Stato, Ufficio Informazioni, Citta del Vaticano) nur über das Auswärtige Amt, Berlin W 8, Kronenstraße 10, geleitet werden dürfen. Weder dem Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin noch uns ist die Vermittlung möglich.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden

### Nr. 153 Schulseuchenerlaß.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten hat der Herr Reichsinnenminister keine Bedenken, daß sein Runderlaß vom 30. 4. 1942 (Schulseuchenerlaß) für den kirchlichen Unterricht sinngemäß angewandt wird.

Die wichtigsten Bestimmungen besagen u. a.:

In den Schulräumen, Toiletten, Schulhöfen usw. ist auf Sauberkeit zu achten. Die notwendigen Reinigungen dürfen nicht unterbleiben.

Als ansteckende Krankheiten werden u. a. genannt Diphtherie, Fleckfieber, Keuchhusten, übertragbare Kinderlähmung, Masern, Pocken, Scharlach, Typhus, Krätze, Malaria, Mumps, Ziegenpeter, Röteln, ansteckende Tuberkulose, Verlausung, Windpocken usw.

Lehrer, Schüler und Schulbedienstete, die an einer solchen Krankheit leiden, sind vom Schulbesuch ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn sie unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht einer solchen Krankheit erwecken.

Weitere Bestimmungen regeln die Wiederzulassung zum Unterricht, die möglichste Einschränkung des Verkehrs gesunder Kinder mit erkrankten oder auf Krankheit verdächtigen Kindern usw.

Treten Fälle solcher Krankheiten auf, so werden die Geistlichen stets am richtigsten handeln, wenn sie hinsichtlich des kirchlichen Religionsunterrichtes und der Kinderseelsorgestunden die gleichen Maßnahmen treffen wie die öffentlichen Schulen, also Kinder, die vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, auch nicht zum kirchlichen Unterricht zuzulassen.

### Nr. 154 Züchtigungsrecht.

Mit der Erteilung eines Lehrauftrags geben die Eltern dem Lehrer nicht ohne weiteres das Recht, ihr Kind zu züchtigen. Das gilt auch für den Geistlichen, der Religionsunterricht erteilt.

Urteil des RG., I. StrS., vom 13. Mai 1941 - 1 D 96/41 - (RGSt. Bd. 76 Seite 3).

Unzutreffend ist die Annahme des LG., es entspreche dem Willen der Eltern, daß den Pfarrern zur Erreichung des Erziehungszweckes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Durchführung der Erziehungsaufgabe das Mittel zur Züchtigung der Kinder in demselben Umfange zustehen solle, wie es den Eltern nach dem § 1631 Abs. 1 BGB. zukomme.

Diese Annahme widerspricht der Rechtsauffassung, die der 2. StrS. des RG. in seinem Urteil vom 5. 10. 33 (RGSt. Bd. 67 S. 324) vertreten hat. Dort ist (S. 325, 326) zunächst ausgeführt, daß das Gesetz den Dienern der verschiedenen Religionsgemeinschaften als solchen kein Erziehungsrecht i. S. einer gesetzlichen Macht über die Person des zu Erziehenden zuerkenne. Danach entspreche es auch der richtigen Auffassung von dem Wesen der rein kirchlichen Tätigkeit des Geistlichen im Konfirmandenunterricht, daß bei ihrer Ausübung von körperlichen Züchtigungen der Unterrichtsteilnehmer abzusehen sei. Endlich wird, was hier wichtig ist, darauf hingewiesen, daß aus diesem Gesichtspunkt auch die Annahme abzulehnen ist, die Eltern übertrügen dadurch, daß sie ihre Kinder veranlaßten, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, stillschweigend die Ausübung des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechtes auf den Geistlichen.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Senat im Ergebnis an. Er legt dabei entscheidendes Gewicht auf die Erwägung, daß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, die Eltern wollten damit, daß sie einen Dritten mit einer Erziehungsaufgabe betrauten, auf diesen auch die volle Ausübung ihres Züchtigungsrechts übertragen. Die Eltern sind gezwungen, solange, bis die Ausbildung ihrer Kinder abgeschlossen ist, eine Reihe fremder Personen in Anspruch zu nehmen, die den Kindern Kenntnisse und Fertigkeiten übermitteln sollen, zu deren Übermittlung den Eltern die nötige Sachkunde oder die nötige Zeit fehlt. Wollte man davon ausgehen, daß die Eltern jedem dieser bei der Erziehung Tätigen gleichzeitig mit dem Erziehungsauftrag ohne weiteres auch die volle Ausübung des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes übertragen wollten, so würde das zu einer Vielheit der Züchtigungsberechtigten führen, die mit der höchstpersönlichen Bedeutung des Züchtigungsrechts unvereinbar wäre. Es wäre ernstlich zu prüfen, ob eine solche Vielheit der Übertragung des vollen Züchtigungsrechtes mit den guten Sitten i. S. des BGB. oder mit dem gesunden Volksempfinden i. S. des Strafrechtes noch vereinbar wäre. Wollen die Eltern von vornherein die Aus-

übung ihres Züchtigungsrechtes im vollen Umfang auf einen anderen übertragen, so ist dazu erforderlich, daß sie ihren Willen deutlich und bestimmt kundgeben. Die Übertragung wird auch nur dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände sie nötig oder wenigstens wünschenswert machen. Vom Boden dieser Erwägungen aus kann für den Konfirmandenunterricht, den ein Geistlicher erteilt, keine Ausnahme gemacht werden. Dabei kann der Bedeutung, die dieser Unterricht für die Erziehung des Kindes hat, keine ausschlaggebende Rolle zukommen.

Aus ähnlichen Erwägungen ist die wiederholt vertretene Auffassung abzulehnen, jedem Erwachsenen stehe gegenüber einem unerzogenen Kinde ein Züchtigungsrecht zu. Dahingestellt kann bleiben, ob für die Fälle etwas anderes zu gelten hat, in denen es sich nicht darum handelt, ein Kind für sein Verhalten zu strafen, sondern darum, das Kind an der Fortsetzung seines Verhaltens zu hindern. Hier sind u. U. andere rechtliche Grundsätze anzuwenden.

## Nr. 155 Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend. (Vom 10. Juni 1943.)

In dem Reichs-Ges.-Blatt Teil I, 1943, Nr. 58, S. 349, wird bekanntgegeben:

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1.

**Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit.**

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2.

**Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen.**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

(2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.

§ 3.

**Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen.**

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

§ 4.

**Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen.**

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.

§ 5.

**Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.**

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

§ 6.

**Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen.**

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

(2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

§ 7.

**Verbot des Alkoholgenusses.**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 8.

**Verbot des öffentlichen Rauchens.**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 9.

**Vertretung des Erziehungsberechtigten.**

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser

Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

§ 10.

**Aushangspflicht.**

(1) Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

§ 11.

**Ausnahmen.**

(1) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung (§§ 1 bis 8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(4) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

§ 12.

**Strafvorschriften.**

I. Jugendliche.

(1) Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark verhängt.

II. Erwachsene.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;

b) Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;

c) sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

§ 13.

**Schlußvorschriften.**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499),

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374).

Berlin, den 10. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: H. Himmler.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 17 | Aachen, den 15. August 1943 | 13. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 156 Aus der Ansprache des Heiligen Vaters am 13. Juni 1943 . . . . . 107

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 157 Einleitung des Seligsprechungsprozesses Papst Pius' X. . . . . 108

Seite

**Bekanntmachungen des Kapitularvikariates**

Nr. 158 Mitteilung über das Päpstliche Informationsbüro 109

Nr. 159 Organisten-Anstellung . . . . . 109

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 160 Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter . 110

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 161 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 110

Nr. 162 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 110


## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 156 Aus der Ansprache des Heiligen Vaters am 13. Juni 1943.

(Zur Verwertung in Predigt und Katechese.)

„Eine religionsfeindliche Propaganda verbreitet unter dem Volke . . . der Papst habe den Krieg gewollt, der Papst erhalte den Krieg aufrecht und gebe Geld für seine Fortsetzung, der Papst tue nichts für den Frieden.

Niemals vielleicht wurde eine so ungeheuerliche und sinnlose Verleumdung ausgestreut wie diese! Wer weiß denn nicht, wer sieht es denn nicht, wer kann sich nicht selbst davon überzeugen, daß Niemand so nachdrücklich wie Wir, auf jede nur mögliche Weise, sich dem Ausbruch des Krieges und dann seiner Fortsetzung und Ausbreitung entgegengestellt hat; daß Niemand mehr als Wir unaufhörlich gebeten und gemahnt hat: Friede, Friede, Friede! Daß Niemand mehr wie Wir seine Schrecken zu mildern gesucht hat! Die Geldsummen, die Uns die Liebe der Gläubigen zur Verfügung stellt, sind nicht dafür bestimmt und dienen nicht dazu, um den Krieg zu schüren, sondern um die Tränen der Witwen und Waisen zu trocknen, um Familien zu trösten, die angstvoll um ihre fernen oder vermißten Angehörigen bangen, um die Leidenden, die Armen, die Hilfsbedürftigen zu unterstützen.

Zeugen all dessen sind unser Herz und unser Mund, die sich nicht widersprechen, denn Wir verleugnen nicht durch die Tat, was Wir in Worten sagen; und Wir haben das Bewußtsein von der Falschheit all dessen, was die Feinde Gottes auf hinterlistige Weise ausstreuen, um das Volk zu verwirren und aus den Mühen des Lebens Stoff zu Anschuldigungen gegen den Glauben und gegen die Religion zu ziehen. Und doch ist die Religion die einzige Tröstung und die einzige Hoffnung, die den Menschen in Schmerz und Unglück auf Erden aufrecht erhält.

Nein, unsere Ansprachen und Botschaften wird Niemand in ihrer Absicht und in ihrem wesentlichen Gehalt auslöschen oder zu verdrehen imstande sein. Alle haben sie hören können als Worte der Wahrheit und des Friedens, als machtvolle Aeußerungen Unseres Mühens um den Frieden der Welt und die Erleuchtung der Machthaber. Sie sind unwiderlegliche Zeugnisse der heißen Wünsche, die sich Unserem Herzen entringen, auf daß auf dieser Erde, die dem Menschen als Herberge für den Uebergang zu einem besseren und unvergänglichen Leben gegeben wurde, Ordnung und Eintracht herrsche im ganzen Menschengeschlecht.

Die Kirche fürchtet nicht das Licht der Wahrheit, weder für die Vergangenheit, noch für die Gegenwart, noch für die Zukunft. Wenn die Zeitverhältnisse und die menschlichen Leidenschaften die Herausgabe von heute noch unveröffentlichten Dokumenten über die beständige Friedenstätigkeit des Hei-


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 18. August 1943.

ligen Stuhles, der sich während dieses entsetzlichen Krieges auch durch Weigerungen und Widerstände nicht einschüchtern ließ, gestatten oder erfordern werden, dann wird klarer als im hellsten Tageslicht die Torheit solcher Anklagen erscheinen.

Diese haben ja ihren Ursprung weniger in der Unwissenheit als vielmehr in jener Religionslosigkeit und Verachtung der Kirche, wie sie nur Wurzel faßt in Menschenherzen, die leider mehr dazu geneigt und bereit sind, die rechten und gütigen Absichten, von denen die Braut Christi beseelt ist, zu verdrehen, als das Volkswohl zu fördern, die Lebensschwierigkeiten zu mindern und zu mildern und die Geister inmitten der schwierigen Verhältnisse der jetzigen Zeit zu unterstützen.

Sagt den Verleumdern der Kirche, daß die Wahrheit siegreich leuchten wird, wie sie jetzt schon leuchtet in den Herzen, die sich vernünftig beugen dem, was sie als gut erkennen, der Lüge aber und der Verleumdung keinen Glauben schenken. Durch die offensichtliche Wirklichkeit der Tatsachen und durch Unser Handeln werden alle die beschämt werden, die durch ihr Geschwätz sich bemühen, auf den Papst die Verantwortlichkeit abzuwälzen für all das Blut der Schlachten, die Trümmer der Städte, die Kämpfe in der Luft und auf dem Meere."

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 157 Einleitung des Seligsprechungsprozesses Papst Pius' X.

Sacra Congregatio Rituum

ROMANA

**Beatificationis et Canonizationis Servi Dei Pii Papae X**

SUPER DUBIO

An signanda sit Commissio Introductionis Causae in casu et ad effectum de quo agitur.

Ecclesiae fundamentum constituturus, Dominus ac Redemptor noster quibus virtutibus pollere debeat, qui ad tantum munus eligatur, perspicue in Apostolo Petro ostendit; cum enim ad Caesaream Philippi discipulos interrogaret quid de Ipso sentirent, Petrus animose, Patre revelante, respondit: Tu es Christus Filius Dei vivi! Hanc fidem remunerans, Christus protinus subdit: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam (Mt. 16. 15—18). Iterum ad lacum Tiberiadis Dominus compellat Petrum: Simon Ioannis, amas me? Petrus quidem suae fragilitatis non immemor, at simul sibi plene conscius amoris, quo prosequebatur Magistrum, respondit: Tu scis, Domine, quia amo Te. Hac amoris professione permotus, totius Ecclesiae supremum regimen ei Dominus contulit, dicens: Pasce agnos, pasce oves meas (Io. 21).

Animi demissio suique diffidentia, mira fides ac fervens caritas, queis, divina gratia afflante, Petrus nitebat, proximae steterunt causae cur Ecclesiae fundamentum eiusque supremus Pastor constitueretur.

Eaedem porro virtutes Iosephum Sarto Sacerdotem, Episcopum, Patriarcham et Cardinalem ad Summi Pontificatus fastigium evexerunt, atque ad eum christianae perfectionis gradum adduxerunt, quem Pii X late didita fama commonstrare videtur.

Anno 1835, die 2 Iunii mensis, in oppido Riese, in Tarvisina dioecesi, primus ex decem filiis, quos Ioannes Baptista Sarto et Margarita Sanson genuerunt, lucem aspexit Iosephus Melchior, atque insequenti die per baptismi aquas regeneratus est. Genitores non censu, sed honestate atque pietate praestantes sortitus est, qui omni diligentia curaverunt ut filiolus pius ac frugi succresceret, atque efficaciter sane, uti exitus comprobavit.

Egregia atque festiva indoles, quae eidem amorem et aequalium benevolentiam conciliabat, mentis acies atque sacrorum studium in puero statim eluxerunt.

Anno 1845 sacro Chrismate fuit confirmatus, biennio vero post ad Sacram Eucharistiam sumendam fuit primitus admissus.

Quum magnos in litterarum studio ac pietate progressus fecisset, inter celebris Seminarii Patavini alumnos, Venetiarum Patriarcha opem ferente, anno 1850 meruit cooptari.

Septembri mense a. 1858 sacerdotio initiatus est. In oppido „Tombolo" parochi adiutoris, in oppido „Salzano" Archipresbyteri munere in exemplum est functus. Anno 1875 Tarvisium ab Episcopo revocatus Seminarii alumnis spiritus moderator datus est atque Cancellarii officium ei concreditum, quod ita gessit, ut, Episcopali sede vacante. Capitularis Vicarius fuerit electus; dieoecesimque cum laude administraverit.

Anno 1884 Episcopus Mantuanus a Leone XIII fel rec. electus, ad S. Apollinaris in Urbe fuit consecratus. Impigre tantum onus obivit, quod usque ad annum 1893 sustinuit. Eius merita idem Pontifex perpendens, eum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem creavit, et ad Patriarchalem Venetiarum ecclesiam transtulit, cuius regimen sequenti anno assumpsit atque novem annos tenuit, insignia boni pastoris exempla prodens.

Bonorum omnium gaudio die 4 Augusti anno 1903 Summus Pontifex eligitur.

In sublimi S. Petri cathedra evectus, nil habuit antiquius, quam pergrande propositum: „Instaurare omnia in Christo" sancte tenere. Quare nulli labori, nulli pepercit industriae, ut oves sibi commissas a lupis tutaretur, sacraque doctrina pasceret; Ecclesiae libertatem vindicaret; divini cultus

decori provideret; cleri sanctitati verbo et opere consuleret; canonicas leges in unum codicem colligendas curaret; atque innumera alia constitueret, quae eius pontificatum gloriosum reddiderunt.

Die 20 Augusti anno 1914 morientium sacramentis roboratus pientissime obdormivit in Domino, universo complorante orbe.

Sanctitatis fama, qua Servus Dei, dum vivebat, honestabatur, vehementius post mortem erupit, sive quia magna in Pontificatu facinora fuerat operatus, sive potissimum quia virtutum splendore nituerat, qui non modo fidelium verum etiam plurimorum a religione alienorum oculos perculerat. Insignis enim Dei Famulus exstitit humilitate, caritate in proximum. rerum temporalium despectu atque paupertatis amore. Vere christiana pietate sibi sanguinis vinculo coniunctos adamavit, quos tamen noluit ex humili, in qua erant nati, condicione extollere. Deum prae oculis habens, quae Ei placita esse iudicaret, agebat. Iure itaque sanctitatis fama universe hac in Causa emanavit.

Neque, uti ferunt, vera miracula a Deo, eius interventione patrata desiderantur, neque aliae rationes, quae eamdem famam comprobant atque confirmant.

Merito itaque auctoritate Ordinaria canonicae inquisitiones in Urbe et, per rogatoriales litteras, Venetiis, Mantuae atque Tarvisii, cum super eadem fama, tum super scriptis atque liturgico cultu eidem non praestito sunt peractae.

Interim innumerae Summis Pontificibus litterae, Beatificationis et Canonizationis Causae Introductionem expetentes, ab omni Ecclesiastico et civili ordine oblatae sunt.

Scriptis perpensis, die 20 Novembris a. 1940, S. C. Nil obstare decrevit, quominus ad ulteriora procedi possit.

Servatis itaque de iure servandis, instante Rev.mo D. Alberto Parenti C. V. U. O. S. B., Postulatore rite constituto, in Ordinariis S. R. C. Coetibus, diebus 19 Ianuarii et 4 Februarii, anni huius, habitis, infrascriptus Cardinalis, S. R. C. Praefectus et Causae Ponens seu Relator, dubium proposuit discutiendum: An signanda sit Commissio Introductionis Causae in casu et ad effectum de quo agitur, atque de Causa retulit.

E.mi ac Rev.mi PP. Cardinales, relatione hac suffragiisque Officialium Praelatorum, nec non R. P. D. Salvatore Natucci, Fidei Promotore generali auditis, suam aperuere mentem, quam suscriptus Cardinalis Beatissimo Patri die 12 Februarii renuntiavit. Sanctitas Sua, horum suffragiis ponderatis, eadem die Commissionem Introductionis Causae Servi Dei Pii Papae X sua manu signare dignata est.

Datum Romae, die 12. Februarii a. D. 1943.

† C. Card. Salotti, Ep. Praen., Praefectus.
L. † S. A. Carinci, Secretarius.

AAS 1943, 155/157

# Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

## Nr. 158 Mitteilung über das Päpstliche Informationsbüro.

**Aachen,** den 5. August 1943.

Zu unserer Mitteilung im letzten Kirchl. Anzeiger Nr. 152 S. 103 f., Schlußabsatz bringen wir folgende Klarstellung:

Das Auswärtige Amt (Kult) Berlin W 8, Kronenstraße 8, ist, soweit es sich um Ermittlungen handelt, für deutsche Zivilpersonen in Feindesland zuständig. Anfragen irgendwelcher Art nach deutschen Zivilpersonen in den Feindstaaten, etwa nach ihrer Internierung, ihrem Wohnsitz und ihrem Ergehen, sind also an diese Stelle zu richten.

Dagegen ist das Auswärtige Amt (Kult) nicht zuständig und nicht in der Lage, Anfragen irgendwelcher Art an das Päpstliche Informationsbüro in Rom weiterzuleiten.

## Nr. 159 Organisten-Anstellung.

**Aachen,** den 10. August 1943.

Manchen Pfarrämtern und Kirchengemeinden mag die Mitteilung willkommen sein, daß ein blinder Organist, der die große Organistenprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt hat, lange Jahre in Düsseldorf als Organist tätig war und durch Zertrümmerung der Kirche seine Stellung verloren hat, eine neue Organistenstellung für die Dauer des Krieges sucht. Er kann allen Ansprüchen, auch in größeren Kirchen, in liturgischer und künstlerischer Hinsicht gerecht werden. Der Betreffende war jahrelang Zögling der Prov.-Blindenschule Düren und wird von dieser wärmstens empfohlen.

Ein anderer Blinder, der sehr oft und lange Organistendienst vertretungsweise ausgeführt hat, sucht eine Organistenstelle in einer kleineren Pfarrgemeinde, wenn möglich, für dauernd.

Interessenten wollen sich mit der Leitung der Provinzial-Blindenschule Düren (Adr. Pfarrer Kranz, Joachimstr. 3) in Verbindung setzen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 160 Kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter.

(Vergl. Kirchl. Anzeiger 1943, Stück 13, Seite 96, Nr. 139.)

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 1304/43 Berlin W 8, 2. August 1943
Leipziger Straße 3

Auf Ihr Schreiben vom 12. Juni ds. Js. betreffend kirchliche Betreuung polnischer Zivilarbeiter, teile ich nach Fühlungnahme mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ergebenst mit, daß in Abänderung der dem Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen mitgeteilten Entscheidung vom 5. Juni ds. Js. — II 914 — Versehgänge mit Beichthören für die polnischen Zivilarbeiter zugelassen werden. Das Verbot der Anwendung der polnischen Sprache bei kirchlichen Handlungen — Erlaß vom 2. September 1942 — II 1959 — gilt entsprechend; die Abnahme der Beichte ist daher nur in deutscher Sprache gestattet.

Im Auftrag
gez Theegarten.

An den
Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Herrn Kardinal Bertram,
in Breslau.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 161 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

Am 26. Juli: Hens Nikolaus, Dr. theol., Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan an St. Elisabeth daselbst (Dek. Krefeld-Mitte);

am 4. August: Ehl Josef, Kaplan in M.-Gladbach-Windberg, zum Seelsorger an der Orthopädischen Landeskinderklinik in Süchteln (Dek. Viersen);

" " " Schwelm Otto, Kaplan in Langerwehe, zum Kaplan in M.-Gladbach-Windberg (Dek. M.-Gladbach West);

" " " Timberg Peter, Hauskaplan in Stolberg-Atsch, zum Kaplan in Langerwehe (Dek. Derichsweiler).

### Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben
aus der Erzdiözese Köln:

Am 29. Juni: Kühling Gerhard, Geistl. Rat ad hon., Rendant des Erzbischöflichen Priesterseminars, 76 Jahre alt, Jubilarpriester, als Opfer des Fliegerangriffs auf Köln;

" " " Mölders Johannes, Päpstlicher Geheimkämmerer, Generalpräses und Diözesanpräses der Cäcilienvereine, Synodalexaminator, Lektor am Erzbischöflichen Priesterseminar, Professor der Kirchenmusik an der Staatl. Hochschule für Musik in Köln, Protovikar und Domkapellmeister an der Hohen Metropolitankirche in Köln, 62 Jahre alt, als Opfer des Fliegerangriffs auf Köln;

am 1. Juli: Heusch Felix, Geistl. Rat ad hon., Pfarrer an St. Alban in Köln, 77 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 14. Juli: Scholl Kaspar, Dr. jur. can., Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Generalvikariatsrat, 67 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 162 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, nahm die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 4. Juli d. J. in Simmerath 132; am 5. Juli in Vossenack 107, in Lammersdorf 58; am 6. Juli in Strauch 53, in Rollesbroich 47; am 7. Juli in Steckenborn 71, in Schmidt 137; am 8. Juli in Kesternich 85, in Ruhrberg 55; am 9. Juli in Einruhr 55, in Dedenborn 43; am 10. Juli in Eicherscheid und Hammer 78; am 11. Juli in Monschau 118, in Mützenich 119; am 12. Juli in Imgenbroich 52, in Konzen 85; am 13. Juli in Höfen 109, in Rohren 38; am 18. Juli in Kalterherberg 175; insgesamt 1617 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 18** | **Aachen, den 1. September 1943** | **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 163 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Priesters und eines Theologen unserer Diözese . . . . . 111

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 164 Enzyklika Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII. „Mystici Corporis" . . . . . 111

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 165 Bücherverbot . . . . . 114

**Bekanntmachungen des Kapitularvikariates**

Nr. 166 Sicherstellung alter Pfarrerbildnisse und Kirchenansichten . . . . . 114

Seite

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 167 Kirchensteuerermäßigung und Kirchenaustritt . 115

Nr. 168 Gesetzlicher Schutz von Leichenzügen und Prozessionen . . . . . 115

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr 169 Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln . . . . . 115

Nr. 170 Betr. Zeitschrift „Die Kirchenmusik" . . . . . 115

Nr 171 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 115


## Nr. 163 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Breuer Leo, geb. 10. Oktober 1913 in Geilenkirchen-Hünshoven, geweiht 5. März 1939 in Aachen, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich, Sanitäts-Obergefreiter, Inhaber des E. K. II, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens, gefallen im August in Sizilien.

Schumacher Arnold, geb 30. November 1918 in Ellen (Kreis Düren), Unteroffizier in einem Infanterie-Regiment, gefallen im Juli 1943 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 164 Enzyklika Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII. „Mystici Corporis".

Datiert vom 29. Juni 1943 hat Papst Pius XII. an die Bischöfe des Erdkreises ein Rundschreiben über die Kirche als mystischen Leib Christi (Mystici Corporis) erlassen.

Da wir diese hochbedeutsame Kundgebung wegen ihres großen Umfangs zur Zeit nicht im vollen Wortlaut veröffentlichen können, bringen wir zunächst nachstehend einen aus dem Vatikan stammenden halbamtlichen Auszug des Rundschreibens zum Abdruck.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. September 1943.

## Ein päpstliches Weltrundschreiben.

Rom, 7. Juli 1943. Pius XII. richtete an den Episkopat der gesamten Welt zur Erinnerung an sein 25jähriges Bischofsjubiläum eine Enzyklika, die ausführlich und tief die Lehre von der Kirche als dem mystischen Leib Jesu Christi und von unserer Verbindung mit Christus in der Kirche behandelt. Von der Enzyklika sind vatikanamtliche Auszüge in den Hauptsprachen der Welt erschienen. Nachfolgend der deutsche:

„Das Rundschreiben beginnt mit den Worten „Mystici corporis" (Über den mystischen Leib), wonach es benannt werden wird. Es trägt das Datum vom 29. Juni, dem Fest Peter und Paul, und ist eine reichhaltige theologische Abhandlung über die Kirche. Es wird in der nächsten Nummer der Acta Apostolicae Sedis etwa 60 Seiten umfassen. Die prachtvolle Darlegung des erstaunlich reichen Inhalts dieser katholischen Wahrheit erhält besonderen Gegenwartswert infolge des Weltkrieges und gegenüber manchen Irrtümern, die seit einiger Zeit mit neuen Auffassungen über den mystischen Leib Christi im Umlauf sind.

### Ueber den mystischen Leib Jesu Christi und über unsere Verbindung mit Christus in der Kirche.

Der erste Teil erklärt ausführlich die Worte des hl. Paulus, der zuerst von der Kirche die Bezeichnung „Leib Christi" gebraucht hat.

Aus ihrer Aehnlichkeit mit einem menschlichen Leib verdient die Kirche den Namen „Leib" auf Grund der verschiedenartigen Glieder, die sie zusammensetzen, mit verschiedenen Aufgaben zu einem gemeinsamen letzten Zweck. Unter dieser Rücksicht ist die Kirche notwendig sichtbar und erkennbar. Unterworfen zwar den Unvollkommenheiten des Menschlichen in ihr, ist sie doch als Werk Gottes unvergänglich und unfehlbar. Dauernd erneuert sie sich durch Anpassung an die neuen Erfordernisse der Menschheit unter dem ihr innewohnenden Antrieb des Heiligen Geistes, der sie beseelt.

Die Kirche ist sodann der „Leib Christi". Denn Christus ist vor allem ihr Stifter: Er stattete die Apostel, die Er zuvor berufen und für die hohe Aufgabe der Ausbreitung der Kirche auf der ganzen Welt geschult hatte, mit übernatürlichen Gewalten aus. Er schloß durch seinen Tod die alte Zeitrechnung ab und ließ das Neue Gesetz in Kraft treten, geweiht durch sein Erlöserblut. Mit dem Pfingstgeheimnis übergab Er seine Kirche der Oeffentlichkeit und befähigte sie mit den wunderbaren Gaben seines Göttlichen Geistes.

Christus ist außerdem auch das Haupt der Kirche durch seine höchste Würde und Vorrangstellung, durch seine unmittelbare und unsichtbare Leitung, die Er über Verstand und Willen der Menschen ausübt, aber zugleich auch durch seine sichtbare Regierung über die Gesamtkirche mittels des Römischen Papstes, seines Stellvertreters auf Erden und über die einzelnen Diözesen mittels der Bischöfe, endlich durch jene Fülle, womit Er zum Zwecke der Einheit und Heiligkeit in der Kirche seine Gnade übermittelte.

Christus ist ferner der Erhalter seines mystischen Leibes, denn Er erhält die Kirche rechtlich mittels der dreifachen Sendung der Apostel zu Lehre, Heiligung und Leitung und durch unablässige Mitteilung seines Geistes, der gleichsam die Seele des mystischen Lebens ist. Aus diesem doppelten Grund lebt die Kirche das Leben Christi selbst und ist, gleichsam ein zweiter Christus, instandgesetzt, dem Erlösungswerk, das am Kreuze begonnen wurde, durch alle Zeiten Dauer zu verleihen.

Endlich ist Christus auch der Erlöser und der Heiliger des mystischen Leibes. Denn in täglicher Fortsetzung teilt Er mit ihr das am Kreuze begonnene Werk, so daß die Kirche nicht nur einen Verband von Erlösten, sondern auch von Erlösern darstellt.

Und indes den wundervollen Ausdruck des heiligen Paulus von der „Kirche" als dem „Leib" Christi gebührend verständlich zu machen, bezeichnete die theologische Wissenschaft die Kirche als den mystischen (geheimnisvollen) Leib Christi. Man wollte sie dadurch unterscheiden von einem physischen Leib, in welchem die Glieder kein vom Organismus verschiedenes Eigendasein besitzen, während die Glieder der Kirche Persönlichkeiten sind, ein jedes mit vollem Einzelsein und als Einzelwesen zur Anschauung Gottes bestimmt. Das Wort „mystischer Leib" unterscheidet die Kirche auch gegenüber der moralisch-rechtlichen Körperschaft, der Gesellschaft. Als Gläubige sind wir ja nicht nur verbunden durch das gemeinsame übernatürliche Ziel und das Band der Autorität, die den Einzelwillen darauf hinordnet, sondern viel machtvoller noch durch eine tiefinnerliche, eine übernatürliche Kraft,

die von Innen her belebend wirksam ist, den Heiligen Geist selber mit seinen Gnaden und Charismen.

Im zweiten Teil des Rundschreibens kommt der Papst auf unsere Verbindung mit Christus in der Kirche und durch die Kirche zu sprechen. Ihre erste Verwirklichung findet diese in den göttlichen Tugenden: Durch sie stimmen wir den von Gott geoffenbarten und von der Kirche behüteten Wahrheiten zu, hoffen wir zuversichtlich, die von Christus den Gläubigen verheißenen höchsten Güter zu erlangen, auf dem von der Kirche gewiesenen Weg und mit den von ihr gespendeten Kräften, lieben wir auf übernatürliche Weise Gott und unseren Nächsten, in erster Linie die Glieder der Kirche selbst. Diese Verbindung verwirklicht sich noch geheimnisvoller zunächst im Herzen des Erlösers, worin Er selbst alle Glieder immerfort gegenwärtig vor sich sieht mit heilwirkender Liebe, sodann in den Seelen der Gerechten vermöge der Einwohnung des Hl. Geistes, endlich in der hochheiligen Eucharistie, dem Zeichen der Einheit, der Nahrung der Wanderer zum ewigen Leben und dessen Unterpfand. Während das Wort des Heiligen Vaters in die Tiefen dieser geheimnisumhüllten Verbindung einzudringen sucht, ruft es die Seelen zu den verborgenen Höhen auf, deren Erreichung Gottes Gnade uns ermöglicht, auch wenn wir sie nicht begrifflich zu fassen vermögen. Zugleich weist es den forschenden Verstand auf jene einsichtsvolle, demütige Betrachtungsweise hin, die in der Seele des Liebenden einen Lichtstrahl des Geheimnisses aufleuchten läßt. So verschleiert dieses Licht auch sein mag, gemäß der Mahnung des Vatikanischen Konzils, so gibt es uns doch Kraft auf der irdischen Pilgerschaft und stellt ein mattes Licht jener Lichtfülle dar, deren wir uns in der Anschauung Gottes erfreuen werden.

An diesem Punkte angelangt, weist das Rundschreiben auf eine Reihe von Irrtümern hin, die in neuester Zeit über die Frage des mystischen Leibes Christi auftauchten. Eine gewisse Unklarheit über die Beziehungen zwischen Christus und den Gläubigen streift den Bezirk des Häretischen: Ein falscher Mystizismus spricht von einer substanziellen Einigung der Seele mit Christus und einer dementsprechenden Vergöttlichung in Ihm. Ein blasser Quietismus sucht den Wert eines tatfreudigen Christentums herabzusetzen ‚als ob das Geschöpf beim Heilswerk nichts selbst zu wirken hätte. Eine gewisse Geringschätzung der häufigeren Beicht möchte das Sakrament der Buße auf den Fall der schweren Sünde beschränken. Ein Liturgismus unechter Prägung verkennt den Wert des Privatgebetes und schätzt nur das liturgische Gemeinschaftsgebet der Kirche. Ein gewisses Streben, in Christus einzig unseren Mittler und Anwalt zu sehen, vergißt, daß Er auch Sohn Gottes und wahrer Gott ist, und daß unsere Gebete sich daher nicht allein an den Vater, sondern auch an unseren göttlichen Erlöser wenden dürfen und sollen.

Der Schluß des Rundschreibens gilt unserer Pflicht, die Kirche zu lieben in ihren vorzüglichsten und göttlichen Bestandteilen, aber auch in ihren Gliedern, und zwar mit einer wirksamen Liebe der Tat in Gebet und Opfer, die niemand ausschließt, auch nicht die Irrenden und Getrennten, die Feinde und die Verfolger.

Der Heilige Vater richtet an alle einen herzlichen Aufruf zur Einigung mit der wahren Kirche Jesu Christi, über Abstammungsunterschiede hinweg, einzig aus dem lebendigen pflichtmäßigen Verantwortungsbewußtsein heraus gegenüber dem Erlöser und obersten Richter Jesus Christus. Mit besonderem Ernst schärft der Papst die heute so verurteilte Liebe ein gegen die Schwachen, die Kinder, die Kranken und die Ausgestoßenen.

Die Enzyklika erinnert an die berühmten Schreiben Leos XIII. „Satis cognitum“ und „Divinum illud“ und entwickelt deren Lehren für die Bedürfnisse unserer Zeit. Sie verbreitet Licht über das Geheimnis des Leibes Christi, der die Kirche ist und zu der alle Menschen berufen sind zur Erlangung des ewigen Heiles, wie nicht minder zur Mitarbeit mit Christus an der Erlösung der Welt.

Hat die Verkennung von Offenbarung und Gottesgebot zur heutigen Lage geführt, die eine ganze Welt mit Vernichtung bedroht, so ruft solch erhabenes Lehrwort die Menschheit zu den unverletzlichen Lebensgesetzen zurück, die zugleich die des christlichen Fortschrittes sind.

Feindseligkeit und Verleumdung bekämpfen die Kirche in einem Prozeß, der immer wieder die Formen des ersten Vorgehens wider Christus annimmt. Hier haben wir die aufs Wesen gehende unwiderlegliche Antwort für alle Christen, für alle Baumeister des kommenden Welttages, für alle Tüchtigen, die berufen sein werden, mit Gottes Geist wieder aufzurichten, was der Geist der Vernichtung zerschlagen hat.“

# Dekrete der Römischen Kongregationen

## Nr. 165 Bücherverbot.

S. S. Congregatio S. Officii

**De Prohibitione Librorum**

Cum in pravis libris denuntiandis morae et omissiones sint saepe conquerendae plurimique christifideles in exitiali ignorantia circa denuntiationem et prohibitionem perniciosorum librorum versentur, Suprema S. Congregatio Sancti Officii opportunum ducit praecipua sacrorum canonum de hac re praescripta in memoriam revocare; per prava enim vel noxia scripta puritas fidei, integritas morum ipsaque salus animarum maximis periculis exponuntur, ut compertum est.

Profecto innumera scripta fidei ac moribus adversantia, quae praesertim nostris temporibus ubique terrarum et variis linguis quotidie fere eduntur, Sedes Apostolica ipsa sollicite ac tempestive prohibere nequit. Opus proinde est, ut locorum Ordinarii, quorum est sanam et orthodoxam doctrinam conservare ac bonos mores tueri (c. 343, 1), per se aut per sacerdotes idoneos vigilent in libros, qui in proprio territorio eduntur aut venales prostant (C. 1397, 4), et quos damnandos iudicaverint, eos suis subditis prohibeant (c. 1395, 1). Ius et officium prohibendi ex iusta causa libros pro suis subditis competit etiam Abbati monasterii sui iuris et supremo religionis clericalis exemptae Moderatori cum suo Capitulo vel Consilio immo, in casu urgenti, aliis Superioribus maioribus cum proprio Consilio, ea tamen lege ut rem quantocius deferant ad supremum Moderatorem (c. 1395, 3). Attamen libros, qui subtilius examen exigant vel de quibus ad salutarem effectum consequendum supremae auctoritatis sententia requiri videatur, ad Apostolicae Sedis iudicium Ordinarii deferant (c. 1397, 5).

Omnium quidem fidelium, praesertim clericorum, est libros perniciosos competenti auctoritati denuntiare; sed peculiari titulo id pertinet ad clericos in dignitate ecclesiastica constitutos, ut sunt Legati Sanctae Sedis locorumque Ordinarii, atque ad eos qui doctrina ceteris praecellunt, ut Universitatum catholicarum Rectores Doctoresque.

Denuntiatio autem facienda est vel huic Congregationi S. Officii, vel Ordinario loci, declaratis quidem causis, quibus liber prohibendus existimetur, Iis vero, ad quos denuntiatio defertur, sanctum esto nomina denuntiantium secreta servare (c. 1397, 1, 2, 3).

Denique Ordinarii locorum aliique curam animarum habentes fideles opportune moneant: a) prohibitionem librorum id efficere, ut liber sine debita licentia nec edi vel iterum edi (nisi factis correctionibus et legitima approbatione obtenta), nec legi, nec retineri, nec vendi, nec in aliam linguam verti, nec ullo modo cum aliis communicari possit (c. 1398, 1, 2); b) libros ab Apostolica Sede damnatos ubique locorum et in quodcumque vertantur idioma prohibitos censeri (c. 1396); c) lege positiva ecclesiastica esse vetitos non tantum libros speciali decreto ab Apostolica Sede singillatim damnatos et in Indicem librorum prohibitorum relatos, vel a Conciliis particularibus sive ab Ordinariis pro suis subditis proscriptos, sed etiam libros prohibitos ipso iure communi, idest ex regulis c. 1399 contentis, quibus fere omnes libri pravi et de se noxii modo generali prohibentur; d) ex lege naturali vetari cuiuslibet libri lectio, quae proximum periculum spirituale praebeat, cum ius naturae prohibeat, ne quis se constituat in periculo amittendi veram fidem aut bonos mores; itaque licentiam utendi libris probibitis a quovis obtentam nullo modo eximere ab hac prohibitione legis naturalis (c. 1405, 1).

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii,
die 17 Aprilis 1943.

I. Pepe, Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

AAS 1943, 144/145

# Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

## Nr. 166 Sicherstellung alter Pfarrerbildnisse und Kirchenansichten.

**Aachen,** den 26. August 1943.

Manche Kirchengemeinden des Bistums Aachen besitzen alte Kirchenansichten und Pfarrerbildnisse, die meist in den Pfarrhäusern, anderen kircheneigenen Gebäuden oder Sakristeien aufbewahrt werden. Wenn diese Bilder auch oft keinen größeren Kunstwert haben und aus diesem Grunde bei der Kriegssicherung der Kunstwerke nicht erfaßt worden sind, so wohnt ihnen doch für die Pfarrgeschichte eine hohe Bedeutung inne. Deshalb sind sie unverzüglich so sicherzustellen, daß ihr Verlust durch Spreng- und Brandbomben nach Möglichkeit vermieden wird; selbstverständlich dürfen sie nicht in feuchten Kellerräumen untergebracht werden. Empfehlenswert ist es, von den alten Pfarrerbildnissen und Kirchenansichten Lichtbilder in mehreren Abzügen herstellen zu lassen und die Abzüge an verschiedenen Stellen aufzubewahren; einen Abzug möge man dem Bischöflichen Diözesanarchiv übersenden.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 167 Kirchensteuerermäßigung und Kirchenaustritt.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 682/43 Berlin, den 5. Mai 1943

Dem Vernehmen nach wird immer wieder von Gemeindekirchenräten (Kirchenvorständen) bei der Gewährung von Kirchensteuerermäßigungen die Klausel angewandt, daß die Ermäßigung bei nachfolgendem Kirchenaustritt mit rückwirkender Kraft aufgehoben werde.

In dieser Klausel wird mit Recht ein Verstoß gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gesehen, und etwaige Vollstreckungsersuchen begegnen schon bei den Vollstreckungsbehörden großen Bedenken. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß die genannte Klausel grundsätzlich nicht mehr angewandt wird.

Dr. Muß.

An den
Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Herrn Kardinal Bertram,
in Breslau.

## Nr. 168 Gesetzlicher Schutz von Leichenzügen und Prozessionen.

Die Verordnung vom 19. 5. 1943 zur Aenderung der VO. über das Verhalten im Straßenverkehr (RGBl. S. 333) bestimmt in § 48 Abs. 2:

Geschlossene Verbände der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes und der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die Polizei und Fahrzeuge im Feuerlöschdienst unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 169 Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln.

Infolge feindlicher Fliegereinwirkung mußten wir unsere Geschäftsräume verlegen. Wir bitten unsere Mitglieder deshalb, folgende Anschrift zu notieren:

Pax-Krankenkasse V. a. G.,
Euskirchen, Buvenstraße 1.

Nach kurzer Unterbrechung ist der Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen worden Anfragen und Anträge werden bearbeitet. Durch verschiedene Schwierigkeiten, die nicht bei uns liegen, treten Verzögerungen ein. Verfrühte Rückfragen bitten wir deshalb zu unterlassen.

Da inzwischen auch das Postscheckamt Köln wieder arbeitet, können Beitragsüberweisungen jetzt auf folgende Konten vorgenommen werden:

1. Postscheck-Konto: Köln 56 56,
2. Girokonto: 11 240 bei der Kreissparkasse, Köln.
3. Außerdem können Beiträge durch Dauerauftrag laufend vom Spar- oder Girokonto bei der Pax Spar- und Darlehnskasse, Köln, Hansaring 85, abgebucht werden.

Wir bitten unsere Mitglieder, die bereits fälligen Beiträge für das laufende Vierteljahr jetzt anzuweisen. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung wären wir dankbar, wenn die Beiträge für mehrere Vierteljahre zusammen überwiesen würden.

Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln,
in Euskirchen, Buvenstraße 1.

## Nr. 170 Betrifft Zeitschrift „Die Kirchenmusik".

Der Verlag L. Schwann in Düsseldorf bittet die Pfarrämter, Chordirigenten, Organisten und Küster sich beim Verlag zu melden, falls sie Abonnenten auf obige Zeitschrift sind, damit die Fortsetzung zugestellt werden kann. Infolge Brand ist die Abonnenten-Kartei verloren gegangen.

## Nr. 171 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

Dem Studienassessor Franz Brodnicke (Priester der Erzdiözese Köln) wurde unter dem 27. August d. J. die kirchliche Vollmacht zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Städt. Oberschule für Jungen in Herzogenrath und an der Städt. Oberschule für Mädchen in Geilenkirchen erteilt.

### Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, haben unter dem 23. August d. J. die Verzichtleistung des nicht residierenden Domkapitulars Stadtdechanten und Pfarrers Msgr. Franz Josef Lob auf die Pfarrei St. Michael in Aachen angenommen, gleichzeitig denselben vom Amte als Dechant des Stadtdekanates Aachen entbunden und mit Wirkung zum 1. Oktober 1943 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen

aus der Diözese Aachen:

Am 5. August: Breuer Leo, geb. 10. Oktober 1913 in Geilenkirchen-Hünshoven, gew. 5. März 1939, Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich, San.-Obergefreiter, Inhaber des E. K. II, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens, gefallen in Sizilien;

am 29. August: Render Joh. Bernh. Franz, geb. 5. Februar 1866 in Marienthal (Kr. Rees), gew. 15. August 1892 in Köln, zuletzt Pfarrer in Orsbach (Dek. Herzogenrath), seit 31. Mai 1936 i. R. daselbst, Jubilarpriester.

Aus dem Gebiete Eupen-Malmedy:

Am 1. Juli: Peters Josef, geb. 12. Juni 1894 in Verviers (Prov. Lüttich), gew. 1921 in Lüttich, Kaplan in Géremont (Pf. Malmedy), gestorben in Berlin-Charlottenburg).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die Diözese Aachen

Stück 19 | Aachen, den 13. September 1943 (Sonderausgabe) | 13. Jahrgang

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen


## Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles.

**Dompropst und Domkapitulare der Domkirche in Aachen entbieten der hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen des Bistums Aachen Gruß und Segen im Herrn!**

Mit tiefem Dank gegen Gott und in herzlicher Freude teilen wir mit, daß unsere Diözese nach langer Verwaisung einen neuen Oberhirten erhalten hat.

Der Heilige Vater, Papst Pius XII., hat den bisherigen Regens unseres Priesterseminars,

### den Hochwürdigsten Herrn
## Prälaten Johannes Joseph van der Velden

zum Bischof der Diözese Aachen ernannt, nachdem die Preußische Staatsregierung erklärt hatte, daß ihrerseits keine Bedenken gegen die vom Domkapitel vorgenommene Wahl bestünden.

Der neue Bischof stammt aus unserer Diözese. Er wurde als Sohn des verstorbenen Zollinspektors Leonard van der Velden aus Veert bei Geldern und seiner Ehefrau Anna Katharina Stürtz aus Uebach am 7. August 1891 in Uebach, Kreis Geilenkirchen, geboren. Nach glänzend bestandenem Abiturientenexamen am Gymnasium in Euskirchen widmete er sich vom Jahre 1911 ab an der Universität in Bonn dem Studium der Philosophie und Theologie. Die letzte Vorbereitung auf das Priestertum erhielt er im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln. Dort wurde er am 24. Juni 1915 vom hochseligen Erzbischof Kardinal Felix von Hartmann zum Priester geweiht. Seine erste Anstellung erhielt er als Vikar in Frielingsdorf, Kreis Wipperfürth. Im Jahre 1916 kam er als Kaplan nach M.-Gladbach, St. Bonifatius. Im Jahre 1920 übertrug ihm der verstorbene Erzbischof Karl Josef Schulte das neugegründete Rektorat St. Franziskus in Rheydt, im Jahre 1926 kam er als Generalsekretär an die Missionszentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung

und des Priestermissionsbundes in Aachen, im Jahre 1929 sandte ihn Kardinal Schulte nach M.-Gladbach als Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, im Jahre 1933 kehrte er zur Missionsarbeit nach Aachen zurück als Vizepräsident des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und Nationaldirektor des Priester-Missionsbundes. Am 27. Januar 1938 wurde er von dem damaligen Kapitularvikar und späteren Apostolischen Administrator, dem verewigten Titularbischof Dr. Sträter, zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Aachen berufen und gleichzeitig zum Professor der Pastoral- und Moraltheologie daselbst bestellt. Papst Pius XI. hatte ihn bereits am 11. März 1935 zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Der Lebenslauf unseres neuen Bischofs zeigt, wie Gottes Vorsehung in ganz eigenartiger Weise ihn auf sein hohes Amt schrittweise vorbereitete. Der Neugeweihte wurde Dorfkaplan, kam dann in die Stadt- und Industrie-Seelsorge, mußte in schwierigen Verhältnissen die neue Franziskusgemeinde in Rheydt aufbauen. Von hier führte ihn sein Lebensweg in die große Missionsarbeit der Kirche. Als Organisator und Herausgeber des Jahrbuches „Priester und Mission" befaßte er sich auf das eingehendste mit den großen Weltproblemen der katholischen Glaubensverkündigung, dann trat er an die Spitze der großen katholisch-sozialen Volksbildungsarbeit am eigenen Volke. Seelsorge war und blieb in allen Stellungen sein Ziel. Die Priester unserer Diözese kennen sein Wirken in vielen religiösen Wochen, Tagungen, Predigten und Exerzitien. Die Jugendseelsorge und die Seelsorge als Priester für die Priester lag ihm besonders am Herzen. So wurde mit ihm ein aufs beste geeigneter Mann an die bedeutungsvolle Pflanzstätte des Priesternachwuchses berufen. Viele junge Priester verehren ihren Regens als ihren geistlichen Vater. Nun hat ihn Gott uns allen als obersten Seelenhirten gegeben.

Wir wollen Gott dem Allmächtigen danken in aufrichtiger Freude. Dem neuen Oberhirten gilt unser ehrfürchtiges Vertrauen, unser kindlicher Gehorsam, unser Gebet. Möge ihm Gott seinen Segen schenken für sein hohes, verantwortungsvolles Amt, das er in schwerer und ernster Zeit übernimmt.

Zum Ausdruck des Dankes für die glückliche Wiederbesetzung des Aachener Bischofsstuhles soll am kommenden Sonntag, dem 19. September, an Stelle der gewöhnlichen Nachmittagsandacht die Andacht von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit gehalten werden.

Aachen, den 13. September 1943.

**Das Domkapitel**
Dr. Hermann Müssener,
Dompropst.

Vorstehendes Schreiben wird am Sonntag, dem 19. September, in allen hl. Messen verlesen und am Schlusse des Hochamtes das Tedeum gesungen.

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 20** | **Aachen, den 15. September 1943** | **13. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 172 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologen und eines Ordensangehörigen unserer Diözese . 117

**Hirtenwort**

Nr. 173 Hirtenwort der am Grabe des Heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands . . . . . 117

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars**

Nr. 174 Vollmachten für Ehen mit Andersgläubigen . . 121

Seite

**Bekanntmachungen des Kapitularvikariates**

Nr. 175 Sorge für das Allerheiligste . . . . . 122

Nr. 176 Zählung der Kirchenbesucher . . . . . 123

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 177 Begünstigung der Hinterbliebenen von Zivilpersonen, die bei Luftangriffen gefallen sind . . . 123

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 178 Priester-Exerzitien . . . . . 124

Nr. 179 Angebot kirchlicher Einrichtungsgegenstände . . 124

Nr. 180 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 124


## Nr. 172 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Peruche Kurt, geb. 8. September 1917 in Düren, Kandidat der Theologie, Unteroffizier in einem Grenadier-Regiment, Inhaber des Infanterie-Sturmabzeichens, des E. K. 2. Kl., des Verwundetenabzeichens und der Ostmedaille, gefallen im August 1943 an der Ostfront;

Rosendahl Gottfried, geb. 24. September 1908 in Drensteinfurt i. W., Alexianerbruder in Krefeld, San.-Uffz., Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes, gefallen im August 1943 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

## Nr. 173 Hirtenwort der am Grabe des Heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Geliebte Diözesanen!

Zum viertenmal während dieses furchtbaren Krieges knieen wir Bischöfe betend am Grabe des hl. Bonifatius, den das deutsche Volk seit 1200 Jahren als seinen Glaubensapostel verehrt. Der Glaube, den er verkündete, und für den er als Blutzeuge Christi starb, hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch als ein unerschöpflicher Quell göttlichen Lichtes und göttlicher Kraft, irdischen und ewigen Heiles bewährt. Dieser christliche Glaube war in Zeiten, in denen das Glaubensleben und die christliche Sitte in hoher Blüte standen, ein großer Segensspender auf allen Gebieten des persönlichen und Gemeinschaftslebens. Nur Unwissenheit oder Unwahrhaftigkeit können die Behauptung wagen, die Einführung des Christentums sei für das deutsche Volk ein Unglück


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. September 1943.

gewesen. Eine mehr als tausendjährige Geschichte beweist das Gegenteil. Auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Lebens stieg das deutsche Volk politisch, wirtschaftlich, geistig und kulturell empor an die Spitze der abendländischen Völker. Aus der Tiefe des christlichen Glaubens und aus der Fülle der christlichen Liebe hat es Werke des Geistes, der Kunst und Kultur, der Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt geschaffen, die seine Ehre und sein Stolz, sein Glück und seine Freude waren und bleiben. Und selbst jene Zeiten, in denen der Glaube erkaltete, und viele ihr Glück nur noch im Diesseits suchten, wurden schließlich immer wieder zu Buß- und Glaubenspredigern. Denn immer hat sich die Wahrheit des Apostelwortes bewährt, daß „in keinem anderen als in Jesus Christus das Heil zu finden ist" und daß „den Menschen kein anderer Name gegeben ist, in welchem sie selig werden könnten". Alle die geistigen Strömungen und rein irdischen Weltanschauungen, die vom christlichen Glauben abführten, haben sich als Irrgänger erwiesen und mit bitteren Enttäuschungen geendet. Am Schluß stand immer wieder die ernste Mahnung: „Kehre zurück zum Herrn, deinem Gott, und zurück zu Christus, denn er allein ist „das Licht der Welt", er allein „der Weg, die Wahrheit und das Leben". Nur der christliche Glaube und die Gebote Gottes sind der Felsengrund, auf dem Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit, Freiheit und Friede, Autorität und Gehorsam, jegliche gerechte und glückliche Lebens- und Gemeinschaftsordnung begründet und verankert werden können. Alle Gewalt muß ihren tragenden Grund und ihre verpflichtende Kraft haben in Jesus Christus, dem der göttliche Vater alle Gewalt und alles Gericht übergeben hat, vor welchem, nach dem Worte des Apostels, sich „beugen müssen die Kniee aller, die im Himmel, auf Erden und unter der Erde sind".

„Kehre zurück zum Herrn, Deinem Gott!" So ruft uns mit wuchtigem Ernst auch die heutige Zeit zu mit ihrem unheilvollen Haß, ihrer abgrundtiefen Not und ihren furchtbaren Sünden und Vergehen. Der Ruf ergeht an alle jene, die den einen, wahren, lebendigen Gott, den Schöpfer, Vater und Richter aller Menschen verlassen haben, die sich um keinen Gott, um kein Gebot Gottes mehr kümmern, die an die Stelle der Liebe den Haß, anstelle von Recht und Gerechtigkeit die Gewalt, anstelle der Sittlichkeit die Nützlichkeit zum Lebensgesetz der Menschheit erheben wollen. Auch an jene ergeht der Ruf, welche sich einen Gott zurechtrichten nach ihrem eigenen Denken und Wünschen oder einen eigenen Gott, der nur für ihre Nation und Rasse da sei. An sie hat der Hl. Vater Pius XI. das mahnende Wort gerichtet: „Nur oberflächliche Geister können der Irrlehre verfallen, von einem nationalen Gott, von einer nationalen Religion zu sprechen, können den Wahnversuch unternehmen, Gott, den Schöpfer aller Welt, den König und Gesetzgeber aller Völker, vor dessen Größe die Nationen klein sind wie Tropfen am Wassereimer (Is. 40, 15), in die Grenzen eines Volkes, in die blutmäßige Enge einer einzelnen Rasse einkerkern zu wollen."

Gott ist nicht da zu unserer Ehre und zu unserem Dienste, sondern umgekehrt: es ist unsere heiligste Aufgabe, unser Lebensziel, Gott die Ehre zu geben, ihn zu lieben und ihm zu dienen. Das große Gebot, das an der Spitze aller anderen Gebote Gottes steht, heißt: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, anbeten und ihm allein dienen". Gebet und Gottesdienst sind demnach heilige Pflichten für alle Menschen und alle Zeiten. Beten, viel beten und aus der Tiefe des Glaubens beten, das braucht es besonders in so schwerer Zeit, wie wir sie erleben. Da muß das Band, das uns mit Gott verknüpft, bewußt gepflegt und verstärkt werden; da muß das persönliche, das Familiengebet und das gemeinsame öffentliche Gebet als heilige Pflicht gelten und in hohen Ehren stehen. Gebet und Gottesdienst dürfen daher nicht geringschätzig gewertet, nicht erschwert oder gar verhindert werden. Namentlich am Sonntag, dem Tage des Herrn, gehen Gebet und Gottesdienst allen anderen Verpflichtungen und Übungen voran. Die Jugend muß zu dem Bewußtsein erzogen werden, daß Sonntagsheiligung und Gottesdienst eine strenge Pflicht sind; sie darf nicht den Eindruck erhalten, daß Gebet, Gottesdienst und Sakramentenempfang bedeutungslos, überflüssig und veraltet seien. Das Wort des hl. Augustinus: „Wer aufhört, recht zu beten, hört auch auf, recht zu leben", ist eine tiefernste Mahnung für unsere Zeit und insbesondere für unsere Jugend.

Getreu der Mahnung Christi: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit" richten wir als erstes und innigstes Gebet an den allmächtigen Gott die Bitte: „Du Vater im Himmel, von dem jede gute Gabe kommt und ohne den wir nichts vermögen, erhalte uns als kostbarstes und notwendigstes aller Güter den christlichen Glauben, erhalte und festige die heilige, ehrwürdige und segensreiche Verbindung zwischen dem deutschen Volke und der Religion Jesu Christi! Gib, daß wir wieder recht tief werden in der Erfassung unseres heiligen Glaubens und reich an den Früchten desselben! Laß uns

so durch das irdische Leben gehen, daß wir das ewige Leben gewinnen!"

Geliebte Diözesanen! Ist so unser Blick zuerst auf das Himmlische und Ewige, auf das eine Notwendige und Bleibende gerichtet, so vergessen wir darüber nicht die großen Aufgaben, Sorgen und Leiden unseres geliebten deutschen Vaterlandes in einem Kriege, der an Ausmaß und Schrecken noch nicht seinesgleichen hatte. Unser Herz gehört unserm Volke, zu dessen Hirten uns Gott bestellt hat; für unser Volk beten und arbeiten wir, mit ihm sorgen und leiden wir. Vor allem sind wir mit unseren Gedanken, Gebeten, Wünschen und Sorgen bei unseren Kriegern, die in heldenmütigem Kampfe, mit Opfern und Leiden ohne Zahl die Heimat schützen und vor unabsehbarem Unheil bewahren.

Der Krieg spielt sich nicht bloß an den blutigen Fronten ab, sondern auch in der Heimat. Wahrhaft bewundernswert ist, was Männer und Frauen, Jugend und Alter an Mühen und Leiden auf sich nehmen für die Rettung des Vaterlandes. Allen, die an diesem großen und schweren Rettungswerk teilhaben, oftmals ihre letzte Kraft dafür einsetzen, möge Christus lohnen, welcher der Treue bis zum Tode die Krone des Lebens verheißen hat!

Ein Wort inniger Teilnahme und die Versicherung herzlichen Gebetsgedenkens richten wir noch besonders an jene Mitbrüder und Mitschwestern, die durch die Fliegerangriffe ihr Hab und Heim und oftmals auch liebe Angehörige verloren haben. Gern wollen wir mithelfen an dem Neubau ihres Heims und Glückes, soweit es uns möglich sein wird. Denn wo die Zerstörung und Vernichtung so schreckliche Ausmaße angenommen haben, da muß das Hilfswerk so groß sein wie das Zerstörungswerk.

Im Augenblick gilt unsere besondere Sorge allen jenen Tausenden, wenn nicht Millionen, die die heimische Scholle verlassen und in fernen Gauen, auf fremdem Eigentum, eine einstweilige Unterkunft suchen mußten, weil sie alles verloren haben. Wir richten an alle Christen die innige Bitte: Nehmt sie um Christi willen in Liebe und Hilfsbereitschaft auf! Wenn ihr selbst noch ein Dach über eurem Haupte habt, wenn ihr selbst noch mit Kleidung und Lebensmitteln hinreichend versorgt seid, dann höret auf die Mahnung des Apostels: „Einer trage des anderen Last!"; dann vergesset nicht, daß am großen Gerichtstage das Urteil ergehen wird nach dem Maße, mit dem wir christliche Nächstenliebe geübt haben. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt", wird der Richter sagen, „das habt ihr mir getan." Wenn Tausende und Abertausende in unseren Tagen bereit sind, ihr Leben für die Brüder einzusetzen, sollten wir es da ablehnen, Hab und Gut mit den Brüdern zu teilen?

Freilich sind mit diesem Werke der Liebe nicht bloß viele Opfer verbunden, sondern auch große Gefahren für Glaube und Sitte. Wir denken daran, wie leicht sich durch diese Mischung von Menschen verschiedenster Denkungs- und Lebensart Unglaube und Unsitte in die Familien einschleichen, wie leicht durch verdorbene Menschen Kinder verführt und ganze Familien in tiefstes sittliches Elend gebracht werden können. Wir bitten daher unsere Seelsorger, die Eltern und Hausvorstände, daß sie diese großen Gefahren wachsam im Auge behalten und, wenn notwendig, mit großer Entschiedenheit und Unnachgiebigkeit bekämpfen.

An die Ausgewanderten aber richten wir die Mahnung: Erzeigt euch dankbar jenen, die euch aufnehmen und mit euch teilen! Seid zufrieden mit dem, was euch guter Wille und christliche Liebe anbieten! Das Land vermag nicht alle Annehmlichkeiten und Vergnügungen der Großstadt zu geben. Lernt bei einfachen und arbeitsamen Leuten selber wieder die Einfachheit und Arbeitsamkeit und alte schlichte Sitte! Helft mit, wo ihr mithelfen könnt! Gebt ein gutes Beispiel der Ergebung und Frömmigkeit! Wenn eure Kinder bei euch sind, führt sie dem Gottesdienst, dem kirchlichen Unterricht in der neuen Heimat zu! Und sind eure Kinder fern von euch, vielleicht in Gemeinschaftslagern, dann ermahnt sie in euren Briefen immer wieder, Gott den Herrn nicht zu vergessen! Laßt es ihnen gegenüber immer wieder durchblicken, daß eine Sorge euch am tiefsten bewegt, die Sorge um ihre unsterblichen Seelen, daß sie rein und unverdorben bleiben und Gott die schuldige Ehre geben. Ihr habt als Eltern und Erziehungsberechtigte das Recht, zu fordern, daß eure Kinder, auch in den Lagern, die Möglichkeit haben, sonntags der hl. Messe beizuwohnen und religiösen Unterricht nach den Lehren unseres heiligen Glaubens zu erhalten. Kämpfet für dieses Recht und ruhet nicht, bis es euch gewährt ist! Wir deutschen Bischöfe tun, was in unsern Kräften steht, daß unsere Priester euch beistehen und überall, auch in der Diaspora, Gelegenheit bieten, die hl. Sakramente zu empfangen, das hl. Opfer mitzufeiern, Religionsunterricht zu erhalten. Möge die gewaltige Binnenwanderung, die unser ganzes Volk er-

griffen hat, und die uns vor unerhörte Seelsorgsaufgaben stellt, schließlich dazu beitragen, daß Gottes Ehre vermehrt, unser Glaube gefestigt, christliche Tugend gefördert werde.

Gemeinsame Gefahr und gemeinsames Leid verlangen einmütiges Zusammenstehen, sind geeignet, die Menschen zusammenzuschließen und Gegensätze auszuräumen. Da muß alles beseitigt und vermieden werden, was die Einigkeit und den inneren Frieden stört. Wie würden wir uns freuen, wenn in der jetzigen gefahrvollen und opferreichen Lage unseres Vaterlandes alles vermieden und unterlassen würde, was die Einigkeit und den Frieden des Volkes gefährdet und verhindert. Aber leider müssen wir mit tiefem Bedauern feststellen, daß der Kampf gegen den ererbten christlichen Glauben und gegen die Kirche Jesu Christi auch jetzt noch fortgeführt wird; daß Unterricht und Schulung in weitem Umfang in den Dienst der Entchristlichung des Volkes, besonders der Jugend gestellt werden; daß landverschickten, in Lagern, Heimschulen und Schülerheimen untergebrachten Kindern der Religionsunterricht verweigert, der Gottesdienstbesuch und Sakramentenempfang vielfach erschwert, ja ganz unmöglich gemacht wird; daß auf viele Christen immer noch ein schwerer Gewissensdruck ausgeübt wird, der im Warthegau fast einer völligen Unterdrückung der christlichen Religionsübung gleichkommt. Wir müssen es aufs schmerzlichste bedauern, daß auch heute noch an manchen Orten die Abhaltung christlichen Gottesdienstes erschwert und verhindert wird; daß der Gottesdienst nach nächtlichem Fliegeralarm unter einem Ausnahmegesetz steht und daß an christlichen Feiertagen sogar die rein kirchliche Feier drückenden Beschränkungen unterliegt. Wie schmerzlich ist es, daß diese und andere Eingriffe in das Recht und die Freiheit der christlichen Religion den inneren Frieden und die Einmütigkeit des deutschen Volkes auch in dieser schweren Zeit stört und verhindert. Gott der Herr wolle geben, daß endlich alle Bedrückung der Kirche und des Christentums aufhöre, und daß wir in Not und Gefahr als christliches deutsches Volk einmütig und geschlossen zusammenstehen!

Geliebte Diözesanen!

Wir können es uns auch nicht versagen, unserem tiefsten Schmerz und Grauen Ausdruck zu verleihen über die wahrhaft unmenschlichen Formen, in die der Krieg ausgeartet ist. Krieg ist der ritterliche Kampf zwischen wehrhaften Gegnern, aber Angriffe auf unschuldige Nichtkämpfer, sogar auf Kinder, Greise und Kranke, Zerstörung von Gotteshäusern, von Werken der Kultur und christlichen Liebe, die bisher jeder Feind verschont hat, das kann nicht mehr als Krieg bezeichnet werden, dafür ist dieses furchtbare Wort noch viel zu gut. Es liegt nicht in unserer Macht, diesem schrecklichen Zerstörungswerk Einhalt zu tun, aber wir erheben dagegen mahnend, warnend und bittend unsere Stimme, wie wir es immer und gegenüber allen getan haben, die in das Recht Gottes über das menschliche Leben eingegriffen haben. Auch im Kriege und auch für die öffentliche Gewalt gibt es ein Gewissen und eine Verantwortung vor Gott und der Geschichte. Unrecht bleibt Unrecht auch im Kriege, auch gegenüber dem Gegner, vor allem gegenüber dem wehrlosen Gegner.

Wir danken unserem geliebten Heiligen Vater Papst Pius XII. aus tiefster Seele, daß er in so ergreifender Weise seinem Schmerz über die Verwüstungen durch die Fliegerangriffe Ausdruck gegeben hat, daß er in so ernsten Worten eingetreten ist für die Heilighaltung der Gefühle und Pflichten der Menschlichkeit im Kriege und daß er alle kriegführenden Mächte mit der ganzen Autorität seiner Person und seines Amtes gemahnt hat, sie möchten doch die Würde ihrer Nationen und die Ehre ihrer Waffen heilig halten. Wir danken ihm auch auf das innigste, ehrerbietigste und herzlichste für alle seine Bemühungen um eine Aussöhnung der kämpfenden Nationen und um einen baldigen, gerechten, glücklichen und dauernden Frieden. Die Mahnung, die er an seine schwer heimgesuchten Diözesanen von Rom gerichtet hat, wollen wir uns alle zu Herzen nehmen: „Die Heimsuchung möge uns sein ein Ansporn, um unsere Seelen zu reinigen, jegliche Schuld zu sühnen, zurückzukehren zu Gott und uns wieder inniger an ihn anzuschließen". „Näher, mein Gott, zu Dir, näher zu Dir", so möge es klingen in unseren Seelen bei allen Prüfungen und Leiden des Krieges, dann wird auch hier das Wort des Apostels gelten: „Denen, die Gott lieben, gereichen alle Dinge zum besten."

Wir segnen euch von Herzen, geliebte Diözesanen, und werden umso inniger für euch beten, je mehr ihr die Gnade, die Hilfe und den Trost des himmlischen Vaters notwendig habt.

Gott möge uns geben seinen Frieden und das ewige Leben!

Fulda, am 19. August 1943.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands:

Adolf Kardinal Bertram, Erzbischof von Breslau

Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München.

Theodor Kardinal Innitzer, Erzbischof von Wien

Conrad, Erzbischof von Freiburg

Lorenz, Erzbischof von Paderborn

Josef, Erzbischof von Köln

Josef Otto, Erzbischof von Bamberg

Andreas, ernannter Erzbischof von Salzburg, zugleich für die Diözese Gurk

Wilhelm, Bischof von Osnabrück

Matthias, Bischof von Würzburg

Ferdinand, Bischof von Seckau

Michael, Bischof von St. Pölten

Michael, Bischof von Regensburg

Antonius, Bischof von Limburg

Josef, Bischof von Augsburg

Maximilian, Bischof von Ermland

Anton Aloysius, Bischof von Leitmeritz

Konrad, Bischof von Berlin

Petrus, Bischof von Meißen

Clemens August, Bischof von Münster

Josef Godehard, Bischof von Hildesheim

Albert, Bischof von Mainz

Michael, Bischof von Eichstätt

Simon Konrad, Bischof von Passau

Johannes, Bischof von Fulda

Josef, Bischof von Speyer

Weihbischof Dr. Fließer, Kapitularvikar von Linz

Weihbischof Dr. Filzer, Kapitularvikar von Salzburg

Weihbischof Dr. Hünermann, Kapitularvikar von Aachen

Dr. Franz Hartz, Praelatus nullius, Schneidemühl

Titularbischof Josef Nathan, Generalvikar des deutschen Anteils der Erzdiözese Olmütz

Prälat Dr. Franz Monse, Generalvikar des deutschen Anteils der Erzdiözese Prag

Weihbischof Dr. Metzroth, Vertreter der Diözese Trier

Weihbischof Dr. Tschann, Vertreter der Diözese Innsbruck

Generalvikar Prälat Dr. Kottmann, Vertreter der Diözese Rottenburg.

Dieser Hirtenbrief wurde am 29. August verlesen.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars

### Nr. 174 Vollmachten für Ehen mit Andersgläubigen.

1. Wird von der im Kirchlichen Anzeiger 1939, S. 145 ff., den Pfarrern, deren Vertretern und den übrigen Verwaltern selbständiger Seelsorgsbezirke verliehenenen Vollmacht zur Erteilung der Dispens super impedimento mixtae religionis et ad cautelam disparitatis cultus Gebrauch gemacht, so ist es strenge Pflicht, in jedem Einzelfall gewissenhaft und sorgfältig den status liber der Nupturienten festzustellen. Si utraque vel altera pars viduata est, caveant parochi, ne ad matrimonium contrahendum tales admittant, qui impedimento dirimente criminis, de quo in canone 1075 CJC, sint obstricti. Pro nupturientibus, quibus etiam hoc impedimentum obstat, semper ab Ordinario dispensatio et super impedimento criminis et super impedimento mixtae religionis petenda est. Ebenso kann die genannte Vollmacht nicht angewandt werden, wenn außer der mixta religio irgend ein anderes kanonisches Ehehindernis, z. B. consanguinitas, affinitas etc., vorliegt. Auch in diesem Falle sind die Dispensen beim Ordinarius zu beantragen.

Ferner ist die Angelegenheit in jedem Falle dem Ordinarius zu unterbreiten, wenn einer von den Nupturienten bereits eine Ehe, wenn auch nur bürgerlich, geschlossen hatte, und der erste Eheteil noch lebt.

2. Es muß die moralische Gewißheit für die Innehaltung der Kautelen gegeben sein.

3. Die Dispens ist vor der Trauung schriftlich unter Benutzung folgender Formel auf dem Kautelenformular zu erteilen:

> Cum cautiones praescriptae rite praestitae sint, moralis certitudo de cautionum implemento, nempe . . . . . adsit, urgeant iustae ac graves causae, imprimis . . . . . ., Auctoritate Apostolica subdelegata hisce cum . . . . . catholico (a) caelibe resp. viduo (a) dispenso super impedimento mixtae religionis et ad cautelam disparitatis cultus, ut matrimonium celebrare valeat cum . . . acatholico (a). Dispenso quoque cum supradictis super proclamationibus.
>
> . . . ., die . . m. . . a. 19 . .
>
> Sigillum parochus.

Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Dispens erteilt wurde. Das Datum der kirchlichen Trauung ist nachträglich zu vermerken. Nach der Trauung ist dieses Kautelenformular unverzüglich der Behörde einzureichen.

4. In Ergänzung der für die casus urgentiores verliehenen Vollmacht dispensandi super impedimento mixtae religionis et ad cautelam super disparitate cultus wird hierdurch auch die gemäß can. 1065 CJC erforderliche Erlaubnis des Ordinarius zur Trauung eines Katholiken mit einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen erteilt, wofern die Kautelen geleistet sind und die moralische Gewißheit für ihre Innehaltung gegeben ist. Auch in diesem Falle gilt das oben unter 1. Gesagte. Auf dem Kautelenformular, das nach der Trauung an die Bischöfliche Behörde einzusenden ist, muß vermerkt werden:

Cum cautiones praestitae sint et moralis certitudo de earum implemento adsit, nempe . . ., urgeant graves causae, imprimis . . . . . ., matrimonio supradictorum licentia per decretum Ordinarii diei 11 septembris 1943 obtenta asstiti die . . . . m. . . . a. 19..

Sigillum parochus.

Aachen, den 13. September 1943.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Titularbischof und Kapitularvikar.

## Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

### Nr. 175 Sorge um das Allerheiligste.

Die strengen kirchlichen Vorschriften über die Aufbewahrung der heiligen Eucharistie, wie sie insbesondere durch die eingehende Instruktion der heiligen Sakramentenkongregation vom 26. Mai 1938 (Kirchl. Anzeiger 1938, Stück 22, S. 177 ff., Nr. 288) erlassen worden sind, und die vor allem eine möglichste Sicherung der heiligen Gestalten gegen frevlerische Entweihung zum Ziele haben, dürfen auch während des Krieges nicht außerachtgelassen werden. Die ständig wachsende Verschärfung des Bombenkrieges gibt Veranlassung, auf einige Punkte eigens aufmerksam zu machen und noch besondere Anweisungen für die Gegenwart hinzuzufügen.

Als allgemeiner und oberster Grundsatz hat zu gelten, daß in jedem Einzelfalle das nach menschlichem Ermessen erreichbare und vorauszusehende Höchstmaß von Sicherheit zu erstreben ist.

1. In allen Kirchen und Kapellen, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, soll für gewöhnlich alle acht Tage die heilige Messe gefeiert werden (can. 1265 § 1). Auf diese Bestimmung ist trotz des gegenwärtigen Priestermangels sorgfältig zu achten.

2. Das Allerheiligste muß in einem Tabernakel aufbewahrt werden, der in der Mitte des Hochaltars angebracht ist und von hier nicht entfernt werden kann (can. 1269 § 1). Letzteres setzt voraus, daß der Tabernakel auf dem Altartisch befestigt ist — am besten durch eiserne Bolzen oder kräftige Schrauben. Eine Aufbewahrung des Allerheiligsten an einem anderen Ort als auf dem Altar ist erlaubt während der Nacht aus einem wichtigen, vom Ortsbischof anerkannten Grunde (can. 1269 § 3). In einem solchen Falle muß dann das Allerheiligste „in loco tutiore et decenti", vor dem ein Licht zu brennen hat, über einem Korporale aufbewahrt werden. Gegenwärtig erscheint es vielerorts geradezu geboten, während der Nacht zu Beginn eines Fliegeralarms das Allerheiligste in den Luftschutzkeller (der Kirche, des Pfarrhauses, des Klosters usw.) zu bringen, wobei es nicht notwendig ist, daß sich dort ein regelrechter fester Tabernakel oder ein eingemauerter Wandschrank befindet. Diese Uebertragung soll aber durch einen Priester geschehen. In Fällen unmittelbarer Gefahr für das Allerheiligste darf und soll jedoch selbstverständlich j e d e r das Allerheiligste bergen.

3. Der Tabernakel muß kunstgerecht hergestellt und allerseits fest verschlossen, also aus einer festen Materie hergestellt sein (can. 1269 § 2). Wenn auch an sich gemäß den liturgischen Bestimmungen Tabernakel aus Holz oder Marmor zulässig sind, so ist doch ausdrücklich in der erwähnten Instruktion von der heiligen Sakramentenkongregation bestimmt, daß von einer strengeren Diözesanvorschrift, die Tabernakel aus Ganzmetall verlangt, unter keinen Umständen abgewichen werden darf. Für unsere Diözese wurde am 10. März 1889 (s. Corsten I, S. 480 f.) bestimmt, daß in allen Fällen der Tabernakel mit einem Einsatz aus dicken Eisenplatten oder Stahlpanzer und mit einem Kunstschloß versehen werde.

Wo die Beschaffenheit des Tabernakels nicht in allem den kirchlichen Vorschriften entspricht und die vorhandenen Mängel aus zeitbedingten Gründen nicht sogleich behoben werden können, ist um so mehr

auf andere geeignete Weise, z. B. durch ständige Ueberwachung, besondere Sicherung während der Nacht u. a.) für die möglichste Sicherung des Allerheiligsten Sorge zu tragen.

4. Außer dem Allerheiligsten darf im Tabernakel nichts aufbewahrt werden (can. 1269 § 2). Aus naheliegenden Gründen sollen Gefäße aus Edelmetall überhaupt nicht im Tabernakel belassen, sondern die heiligen Gestalten in Gefäßen aus einfachem Metall aufbewahrt werden (s. Verfügung vom 10. April 1920, Corsten I, S. 481).

5. Der Tabernakelschlüssel muß aufs sorgfältigste aufbewahrt werden. Die schwere Gewissensverantwortung hierfür trägt der Priester, dem die Sorge für die Kirche oder die Kapelle anvertraut ist (can. 1269 § 4). Durch die angezogene Instruktion der heiligen Sakramentskongregation ist ausdrücklich untersagt, den Tabernakelschlüssel, etwa in der Zeit zwischen den morgendlichen Gottesdiensten, auf dem Altare liegen zu lassen oder ihn einem Laien, etwa dem Küster, anzuvertrauen. Die Aufbewahrung unter besonderem Verschluß in der Sakristei dürfte — so empfehlenswert dieser Modus in normalen Zeiten sein mag — sich in einer Zeit ständig drohender Fliegergefahr, besonders während der Nacht, nicht empfehlen; wenigstens müßte in diesem Falle ein zweiter Schlüssel sich in der Hand des Pfarrers oder der Kapläne befinden, damit in Notfällen der Tabernakel ohne weiteren Verzug geöffnet werden kann.

6. In allen klösterlichen Anstalten und Niederlassungen, in denen ständig ein Priester wohnt und den Gottesdienst hält, soll dieser — auch wenn er nicht ausdrücklich zum Rektor der Anstaltskirche oder Kapelle ernannt ist — die Sorge für den Tabernakelschlüssel haben. Nur da, wo kein Geistlicher im Hause wohnt, soll die andere Regelung in Kraft treten, wonach der Schlüssel außerhalb der Klausur unter doppeltem Verschluß an einem sicheren Ort aufbewahrt wird, und einen Schlüssel die Oberin, den anderen eine zweite Schwester, etwa die Sakristanin, verwahrt. In diesen Fällen müßte aber während der Kriegszeit mit Rücksicht auf die ständig drohende Luftgefahr wenigstens nachts die Oberin oder eine von ihr bestimmte andere Schwester beide Schlüssel oder den Tabernakelschlüssel selber an sich nehmen.

7. Analog ist bei den Filial- und Nebenkirchen zu verfahren, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, ohne daß ein Priester in der Nähe wohnt. Hier wird es bei dem gegenwärtigen Notstand nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein, die Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels einem in der Nähe der Kirche wohnenden absolut zuverlässigen Laien anzuvertrauen.

8. An Kirchen mit mehreren Geistlichen soll von vornherein einer von ihnen bestimmt werden, im Falle eines Fliegerangriffs die Sicherung des Allerheiligsten zu übernehmen.

## Nr. 176 Zählung der Kirchenbesucher.

**Aachen,** den 13. September 1943.

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. In Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1938 S. 41 ist diese Zählung sorgfältig beim Eintritt der Gläubigen in das Gotteshaus vorzunehmen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 177 Begünstigung der Hinterbliebenen von Zivilpersonen, die bei Luftangriffen gefallen sind.

RdF-Erlaß vom 12. August 1943 — S. 2197 — 786 III — (RStBl. 1943, S. 633, Nr. 617).

Die Opfer von Luftangriffen unter der Zivilbevölkerung werden ebenso wie die an der Front verwundeten oder gefallenen als „verwundet" oder „gefallen" bezeichnet. Hinweis auf meinen Erlaß vom 21. Juni 1943 — O 1722 — 418 VI (Reichssteuerblatt 1943, S. 521).

Alle Vorschriften und Anordnungen, die ich bisher zugunsten der Hinterbliebenen von Gefallenen bei der Kinderbeihilfe, bei der Einkommensteuer und bei der Erbschaftssteuer erlassen habe, gelten auch für die Hinterbliebenen der Opfer von Luftangriffen unter der Zivilbevölkerung.

## Nr. 178 Priester-Exerzitien.

Im Priesterhaus zu Kevelaer finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt, die jeweils Montags abends um 19 Uhr beginnen: 25. bis 29. Oktober, 8. bis 12. November, 22. bis 25. November und 6. bis 10. Dezember.

Was mitzubringen ist, wird nach Anmeldung durch das Pfarramt in Kevelaer (Fernruf 474) bekanntgegeben.

## Nr. 179 Angebot kirchlicher Einrichtungsgegenstände.

Neugotischer, polychromierter Altar zu verkaufen. Höhe 5 Meter, Breite 3 Meter. Breite der Mensa (Holz!) 2,20 Meter. 2 Holzstufen. Fester Metalltabernakel. Im Aufbau 2 Reliefs: Opfer des Melchisedech und Mannaregen. Krönung des Aufbaues durch eine Kreuzigungsgruppe. Dazu 5 Antependien in den 5 liturgischen Farben.

Außerdem zu verkaufen: 1 kleiner Sakristeischrank, (Höhe 2 Meter, Breite 1 Meter), 1 Auslegeschrank mit 4 Schiebfächern zur Aufbewahrung von Meßgewändern, 10 Kniebänke in verschiedener Form und Größe, 2 Gipsstatuen von 1,50 Meter Höhe (Elisabeth und Franziskus), 1 Lampe für das ewige Licht, 2 Wandarme (mit je drei Birnen), 1 Sakristeiglocke.

Nähere Auskunft durch das Kapitularvikariat.

## Nr. 180 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Sterbefälle von Geistlichen

Es sind gestorben:

aus der Diözese Aachen:

am 4. Sept.: Offermanns Joh. Peter Hub., geb. 27. November 1865 in Herzogenrath-Afden, gew. 19. Dez. 1891 in Lüttich, zuletzt Pfarrer in Lommersum und Dechant des Dekanates Lechenich (Erzdiözese Köln); seit 1. 5. 1930 i. R., gestorben als Jubilarpriester in Untermaubach (Diözese Aachen).

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. Juli: Everhardt August, Dechant des Dekanates Essen-Süd: Werden, Pfarrer an St. Markus in Essen-Bredeney, 62 Jahre alt;

am 9. Juli: Lorscheid Joseph, Kaplan in Essen-Frillendorf, 37 Jahre alt;

am 4. August: Wolfers Franz, Dr. rerum pol., Direktor der Rendantur des Erzbischöflichen Stuhles und Mitglied des Diözesanverwaltungsrates in Köln, 61 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 21** | **Aachen, den 1. Oktober 1943** | **13. Jahrgang**


Inhalt


| | Seite |
|---|---|
| **Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph van der Velden** | 125 |
| Anordnungen über die Teilnahme der Hochwürdigen Herren Geistlichen an der Feier der Bischofsweihe und Inthronisation am 10. Oktober 1943 | 126 |
| Predigt und Katechese am Tage der Bischofsweihe | 126 |
| **Dekrete der Römischen Kongregationen** | |
| Nr. 181 Radiophonische Anlagen an Stelle der Glocken | 129 |
| **Bekanntmachungen des Kapitularvikariates** | |
| Nr. 182 Betr. Intentionen am Allerseelentage 1943 | 129 |
| Nr. 183 Taufscheine bei Kriegstrauungen | 129 |
| Nr. 184 Betr. Kirchenrechnung 1942/43 | 130 |
| **Bekanntmachungen staatlicher Behörden** | |
| Nr. 185 Lagerung von Haushaltungsgut in Kirchen | 130 |
| Nr. 186 Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegbetroffenen Bevölkerung und Dienstwohnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts | 130 |
| Nr. 187 Vermögensteuer | 131 |
| **Kirchliche Mitteilungen** | |
| Nr. 188 Personalchronik der Diözese Aachen | 132 |


## Weihe und Inthronisation
## des
## Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph van der Velden.

Die Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph van der Velden findet am Sonntag, dem 10. Oktober d. J., um 9,30 Uhr (auch nach Alarm) im Hohen Dome zu Aachen statt. Konsekrator wird Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Dr. Joseph Frings, sein. Ihm werden die Hochwürdigsten Herren Weihbischöfe Dr. Wilhelm Stockums von Köln und Dr. Friedrich Hünermann von Aachen assistieren.

Im einzelnen sei auf folgendes hingewiesen:

I. Ein feierliches Geläute aller Kirchen der Diözese findet statt

1. am Samstag, dem 9. Oktober d. J., um 17 Uhr,
2. am Sonntag, dem 10. Oktober d. J., um 9.15 Uhr.

(In den Orten, in denen nur einmaliges Läuten der Glocken gestattet ist, wird am 10. Oktober anstatt vor dem Hauptgottesdienst ebenfalls um 9.15 Uhr geläutet. — Nach voraufgegangenem nächtlichem Alarm findet am 10. Oktober das feierliche Geläute um 13 Uhr statt.)

II. Verlauf der Feier.

Um 9.30 Uhr werden der Hochwürdigste Herr Erzbischof und die hochwürdigsten Herren Bischöfe vom Domkapitel, dem Vorstand und den Professoren des Bischöflichen Priesterseminars, den Geistlichen des Generalvikariates, den Dechanten der Diözese und den Pfarrern der Stadt Aachen auf dem Domhof an der Taufkapelle empfangen und unter dem Gesang des „Ecce sacerdos" in den Dom zur Sakramentskapelle geleitet. Nach der Adoratio Sanctissimi ziehen die Hochwürdigsten Herren Bischöfe durch das Oktogon zum Hochaltar. Der Domchor singt die Missa octavi toni von Orlandus Lassus. Vor dem Pontifikalamte wird das Mandatum Apostolicum verlesen und die Prüfung des Erwählten vorgenommen. Die eigentliche Weihe findet nach dem Graduale am Hochaltar statt. Der Neugeweihte feiert von der Opferung an die heilige Messe gemeinsam mit dem Konsekrator und empfängt aus dessen Hand die hl. Kommunion. Nach dem Pontifikalsegen des Konsekrators werden dem neuen Bischof Mitra und Handschuhe überreicht. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof und der ältere der beiden


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. September 1943.

Mitkonsekratoren führen den Neugeweihten zum Throne. Der Domchor singt dann mit Orchesterbegleitung das Te Deum von Wöß. Der neue Bischof zieht segnend durch den Dom und empfängt am Thron vom versammelten Klerus das Gelöbnis der Ehrfurcht und des Gehorsams. Dann besteigt er die Kanzel zur ersten Ansprache an seine Diözesanen. Alle im Dom Anwesenden bekunden ihre Treue zu Kirche und Bischof in dem Lied „Ein Haus voll Glorie schauet". Zum Abschluß der ganzen Feier singt der Domchor das Halleluja von Händel.

### III. Besondere Anordnungen für die Feier im Dom

1. Am Morgen des Konsekrationstages sind im Dom in der Nikolauskapelle heilige Messen um 6, 6.45 und 7.30 Uhr und nachmittags 17 Uhr (nach Alarm sind morgens keine öffentlichen hl. Messen).

Der Dom wird nach der heiligen Messe um 7.30 Uhr geschlossen. Von 8.45 Uhr ab haben die Gläubigen Zutritt zum Oktogon und zur Nikolauskapelle.

Auswärtige Geistliche können an diesem Tage im Dome nicht zelebrieren.

2. Die Plätze im Chor sind vorbehalten dem Domkapitel, dem Vorstand und den Professoren des Priesterseminars, den geistlichen Ehrengästen in Chorkleidung, den Geistlichen des Generalvikariates, den Dechanten der Diözese und den Pfarrern der Stadt Aachen. Die übrigen Geistlichen nehmen Platz vor dem Mittelaltar und der Kommunionbank. Alle Geistlichen sammeln sich bis spätestens 9.15 Uhr im Domkreuzgang (Eingang Katschhof). Herren, die erst nach Beginn der Feier eintreffen können, betreten den Dom durch die Sakristei (Eingang Münsterplatz).

Alle Geistlichen nehmen nur in Chorkleidung (Soutane, Rochett und Kragen) an der Feier teil. Sie geben die im Hochamte üblichen Akklamationen (sc. „Et cum spiritu tuo" etc.), antworten bei der Allerheiligenlitanei (die fünf ersten Anrufungen werden dupliziert) und singen abwechselnd mit dem Domchor den Hymnus „Veni Creator" bei der Salbung des Hauptes und den Psalm 132 „Ecce, quam bonum" (erster Psalm der Donnerstagsvesper — zweiter Ton) während der Salbung der Hände. (Strophe bzw. Vers 1, 3 usw. singt der Domchor, 2, 4 usw. der Klerus.)

3. Plätze für die Angehörigen des Hochwürdigsten Herrn Bischofs, die Vertreter der Behörden und die übrigen besonders Geladenen befinden sich im Chor. Der Zugang zu diesen Plätzen erfolgt durch den Eingang an der Krämerstraße. Gäste, die erst nach 9.30 Uhr eintreffen können, benutzen den Sakristeieingang am Münsterplatz.

4. Den Anordnungen der Schweizer und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

*

Am Sonntag, dem 3. Oktober, ist in allen Kirchen der Diözese bekanntzugeben, daß die Feier der Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs am Sonntag, dem 10. Oktober, um 9.30 Uhr im Hohen Dom zu Aachen stattfinden wird. Dabei sind ebenfalls bekanntzugeben die vorstehenden Anordnungen, soweit sie für die Gläubigen in Frage kommen.

Vor allem aber wollen Priester und Gläubige die Weihe unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs durch ihr Opfer und Gebet vorbereiten helfen.

Aachen, den 27. September 1943.

**Das Domkapitel**

Dr. Hermann Müssener,
Dompropst.

## Anordnungen über die Teilnahme der Hochwürdigen Herren Geistlichen an der Feier der Bischofsweihe und Inthronisation am 10. Oktober 1943.

Als Vertreter des Diözesanklerus erwarten wir zu der Weihe und Inthronisation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph alle Dechanten der Diözese, die sich im rechtmäßigen Verhinderungsfall durch den Definitor vertreten lassen können, und die Pfarrer der Stadt Aachen. Alle Geistlichen sind aber, soweit der Dienst eine Teilnahme erlaubt, eingeladen. Wenn wegen der Beteiligung an der Feier Binations- oder Trinationserlaubnis notwendig ist, gewähren wir diese und gestatten außerdem die Feier der hl. Messe am Nachmittag oder Abend. Wir weisen nochmals darauf hin, daß der Zugang zum Chor nur den Herren offen steht, die in vorgeschriebener Chorkleidung erscheinen.

## Predigt und Katechese am Tage der Bischofsweihe.

Den Tag der Weihe und Inthronisation unseres neuen Bischofs mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen dazu nutzen, in der Predigt und katechetischen Unterweisung vom Bischofsamte und seiner Bedeutung für das Leben einer Diözese zu sprechen. Da gerade die ehrwürdigen Zeremonien der Weihe reiche Anregungen für Priester und Volk bieten, geben wir im Folgenden zu dieser einen Aufriß und eine Deutung.

Wie alle höheren Weihen wird auch die Bischofsweihe innerhalb der hl. Messe gespendet. Bis weit ins christliche Altertum hinein reicht die Vorschrift, daß mehrere Bischöfe, wenigstens aber drei, bei der Weihe eines Bischofs mitwirken sollen.

### I. Vorbereitung.

Im Dom ist auf der Evangelienseite des Hochaltars ein kleinerer Altar für den zu weihenden Bischof aufgestellt. Auf diesem Altare befinden sich die bischöflichen Gewänder des Erwählten in weißer Farbe. Vor dem Altar stehen drei Sitze für den zu Weihenden und die beiden mitkonsekrierenden Bischöfe. Während der Konsekrator an seinem Thron auf der Epistelseite die Pontifikalgewänder anlegt, wird der zu Weihende nach Art der Priester mit Schultertuch, Albe, Zingulum, Stola und Chormantel bekleidet. Der Konsekrator nimmt vor dem Altartisch auf einem Sessel Platz, die beiden Mitkonsekratoren führen den Erwählten vor die Stufen des Altares, und der Aeltere der beiden stellt den zu Weihenden dem Konsekrator vor. Dieser läßt sich den Apostolischen Auftrag für die Weihe zeigen und befiehlt, daß er verlesen werde. Nach altem Brauch folgt jetzt die Prüfung des Erwählten. Der erste Teil der Fragen bezieht sich auf die Heiligkeit des Lebenswandels, zu der ein Bischof verpflichtet ist, der zweite Teil prüft seine Rechtgläubigkeit. Am Ende der beiden Abschnitte rufen alle Anwesenden ihr „Amen" dem Konsekrator zu, durch das sie die Würdigkeit des Kandidaten anerkennen. Dieser steigt geleitet von den beiden Bischöfen zum Konsekrator hinauf und küßt dessen Hand, dann verrichtet er mit ihm vor dem Altare das Staffelgebet. Zu seinem Altar zurückgekehrt wird der Erwählte mit allen Pontifikalgewändern — nur die eigentlichen Insignien fehlen noch — bekleidet und liest dort still die Meßtexte bis zum Graduale einschließlich, während der Konsekrator in gewohnter Feierlichkeit an seinem Throne mit Assistenz die Vormesse feiert.

Schon die Mehrzahl der amtierenden Bischöfe soll an die Gemeinschaft des Apostelkollegiums erinnern, und der ausdrückliche Befehl des Papstes zur Weihe macht es offenkundig, daß der erwählte Oberhirte unserer Diözese in die Reihe der Apostel und deren Nachfolger aufgenommen werden soll. Ist auch unser Bistum noch jung und kann nicht wie die Nachbardiözesen auf eine glänzende Schar von Bischöfen bis in die Zeiten der Apostelschüler zurückschauen, durch die weihenden Bischöfe und die Einheit mit dem Papst steht auch unser Bischof festgegründet auf dem Felsenfundament der Apostel. — Bei der Bedeutung des Bischofsamtes für die Gläubigen — „der Bischof concentriert und sammelt in sich, wie in einem Brenn- und Mittelpunkte, alles Glauben, Lieben, Wirken, Dulden und Hoffen der Glieder, deren Haupt er ist" sagt Hirscher (Die christliche Moral, Tübingen 1838, 3. Aufl., S. 650) — ist es nicht verwunderlich, daß die Prüfung des Erwählten in aller Oeffentlichkeit geschieht. Den Gläubigen soll eben sichtbar erwiesen werden, daß bei der Wahl mit aller Sorgfalt vorgegangen worden ist, damit ein nach menschlichem Ermessen würdiger und fähiger Mann die Last dieses Amtes übernimmt. Die Versammelten bestätigen gewissermaßen dem Konsekrator, daß sie davon überzeugt sind, den rechten Hirten gefunden zu haben, indem sie zweimal ihr „so sei es!" rufen (in der griechischen Liturgie ruft das Volk: „Er ist würdig!").

### II. Die Weihe.

Nach dem Graduale begibt sich der Konsekrator zu seinem Sitz vor dem Altartisch. Die beiden assistierenden Bischöfe führen den Erwählten vor die Altarstufen und nehmen dort mit ihm Platz. Der Konsekrator faßt kurz die Pflichten des Bischofs zusammen, ohne wie bei anderen Weihen weitere Ermahnungen anzuschließen, und fordert zu Gebeten für den Erwählten auf. Alle knien nieder, der zu Weihende hat sich zur Linken des Konsekrators mit dem Antlitz zum Boden auf den Altarstufen hingestreckt, und flehen mit den Anrufungen der Allerheiligenlitanei Schutz und Hilfe herab. Ist die Litanei beendet, erhebt sich der Erwählte und kniet vor dem Konsekrator nieder. Dieser legt ihm mit den beiden anderen Bischöfen das geöffnete Evangelienbuch auf Nacken und Schulter, wo es bis zum Schluß der eigentlichen Weihe liegen bleibt. Dann legen die drei Bischöfe gemeinsam die Hände auf das Haupt des zu Weihenden und sprechen: „Empfange den heiligen Geist!" Im eucharistischen Hochgebet wird vom Konsekrator, nachdem er Gottes Gnadenwirken an den Hohenpriestern des Alten Bundes gepriesen hat, für den dort knieenden die Vollendung des heiligen Dienstes — ministerii tui summam — erfleht. Er unterbricht die Praefation und salbt, während der Hymnus „Veni Creator" gesungen wird, das Haupt des Erwählten mit heiligem Chrisam. Dann fährt er fort mit der Bitte, daß die eben dem Geweihten übertragene Gnadenfülle in allen Obliegenheiten seines Amtes ihm und seiner Herde zugute komme. Als Zeichen dieser überfließenden Gnadenfülle werden auch die Hände mit heiligem Chrisam gesalbt. Uebergabe von Stab, Ring und Evangelienbuch schließen die eigentliche Weihe ab. Die Bischöfe tauschen mit dem Neugeweihten den Friedenskuß aus. Dieser geht zu seinem Altar, der Konsekrator zum Thron und beide setzen die Vormesse bis zum Offertoriumsvers einschließlich fort.

Zur eigentlichen Weihe versammelt sich die ganze Gemeinschaft der Heiligen, vereinigt sich die Schar der Christgläubigen hier auf Erden mit der triumphierenden Kirche, um für den Erwählten zu bitten, aber auch um gleichsam als Zeugen des Großen, das jetzt geschehen soll, zu erscheinen. Aller Segen und besonders jegliche Weihegnade steigt vom Himmel herab auf den bereiteten Menschen. Die Handauflegung ist der natürliche Ausdruck dafür. Schon dem Diakon wurde die Rechte des Bischofs aufs Haupt gelegt, dem Priester beide Hände, und seine anwesenden älteren Mitpriester legten ihm ihre Hände auf, ihn aufnehmend in das consortium sacerdotale. Bei dem zu weihenden Bischof greift der Ewige Hohepriester Jesus Christus selbst ein. Wir müssen uns schon etwas besinnen auf die Bedeutung des Evangelienbuches als sichtbare Vertretung Christi selber. In der ehrfürchtigen Inzensation beim feierlichen Hochamte lebt noch etwas von dieser Erinnerung fort. Durch das Evangelienbuch weiht also Christus selbst den neuen Hohenpriester und schenkt ihm die Fülle seines Heiligen Geistes. Die weihenden Bischöfe sind seine Werkzeuge, wenn sie den von Ihm empfangenen Gottesgeist ihrem Mitbruder in Handauflegung und Gebet mitteilen. Auch die Salbung von Haupt und Händen mit heiligem Chrisam macht nochmals diese Geistsendung sichtbar. Es wird ja „Chrisam", jenes heilige Salböl über das Haupt des Neugeweihten ausgegossen, das den Menschen zum „Christen" macht. Wieder ist es der Geist — die „gratia capitis" — der bei der Händesalbung ganz und gar von dem neuen Bischof Besitz ergreift: nicht nur das Haupt wird davon berührt, sondern auch die Glieder — sichtbar die Hände — durch die nun Gnade um Gnade in die anvertraute Herde fließen soll. Nun haben wir einen neuen Hohenpriester, der Brückenbauer (Pontifex) sein soll zwischen Gott und den Menschen. Stab und Ring sind Zeichen dieses Amtes, aber auch sichtbarer Ausdruck für die Zueinandergehörigkeit von Bischof und Volk. „Wo der Bischof erscheint, da sei auch das Volk, wie da, wo Christus Jesus sich befindet, auch die katholische Kirche ist" schreibt der Märtyrerbischof Ignatius von Antiochien (Ad Smyrn. c. 8.). Das Evangelienbuch, das von der Schulter des Neugeweihten genommen und ihm in die Hand gegeben wird, ist Zeichen des Lehramtes, das dem Bischof anvertraut ist. Der Friedenskuß zwischen den Bischöfen und dem Neugeweihten symbolisiert die brüderliche Liebe und Gemeinschaft, mit der sie ihn in ihre Reihen aufnehmen.

### III. Gemeinsame Opferfeier.

Zum Offertorium bringt der neue Bischof dem Konsekrator die Gaben dar, die zur Feier der heiligen Messe notwendig sind: zwei Kerzen, zwei Brote und zwei Fäßchen mit Wein. Er nimmt dann an der Epistelseite des Hochaltars seinen Platz (Communio und Postcommunio betet er an der Evangelienseite) und feiert zusammen mit dem Konsekrator das heilige Opfer. Nach der Kommunion des Zelebranten tritt er an dessen Seite und empfängt stehend aus dessen Hand die Hälfte der hl. Hostie und des hl. Blutes im Kelche.

Wie einmal das letzte Abendmahl den Herrn und seine Apostel vereinigt hat, und das eine Brot und der eine Kelch sie labte, so feiern auch der Konsekrator und der Neugeweihte das eine hl. Opfer, teilen sich in der einen hl. Hostie und trinken aus dem gleichen Kelche. Die anwesenden Priester und Gläubigen antworten den Bischöfen und vereinigen sich so sichtbar mit dem gemeinsamen Opfer, das dort auf dem Weihealtar dargebracht wird. Aber auch die ganze Diözese ist darin durch ihre Vertreter eingeschlossen. So ist dieses hl. Opfer das festeste Band, das Bischof und Volk zusammenhält, weil dieser Bund besiegelt ist mit dem Blute Christi.

### IV. Abschluß der Weihefeier.

Nach dem Segen des Konsekrators in der hl. Messe nimmt er wieder oben am Altare Platz. Neben ihm stehen die beiden anderen Bischöfe, vor ihm kniet der Neugeweihte. Die drei Bischöfe setzen nun dem neuen Bischof die Mitra auf und legen ihm die Handschuhe an. Der Konsekrator und der Aeltere der beiden Mitkonsekratoren fassen die Hände des neuen Bischofs und führen ihn zu seinem Thron auf der Evangelienseite. Der Konsekrator gibt ihm den Bischofsstab in die Linke, und nun nimmt der Neugeweihte zum ersten Mal Besitz von seiner Cathedra. Das „Te Deum" vom Konsekrator angestimmt, jubelt nun den Dank des ganzen Bistums gegen Himmel, während der neue Bischof segnend, begleitet von den beiden Mitkonsekratoren, durch den Dom zieht. Am Throne nimmt er danach das Treugelöbnis seiner Priester entgegen. Den Abschluß bildet der feierliche Pontifikalsegen des Neugeweihten am Hochaltar und das dreimalige „Ad multos annos!", mit dem er dem Konsekrator seinen Dank abstattet.

Hatte die eigentliche Weihe mit der Uebergabe des Evangelienbuches geschlossen und den Bischof als den Lehrer des Bistums bezeichnet, dann ist in der Uebergabe der Mitra nach außen hin die Vollgewalt des Lehramtes ausgedrückt. Die Handschuhe sollen einmal die Unschuld im Wandel ver-

sinnbilden, dann bedeuten sie aber auch die volle Jurisdiktion des Bischofs. So ausgerüstet nimmt er auf dem Throne Platz. Von dieser Cathedra aus wird er das Wort Gottes in die Diözese hineintragen. Das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams, das der Klerus und die Gesamtheit der Gläubigen leistet, erfüllt sich am besten, wenn alle im Bischof den Nachfolger der Apostel, den von Christus selbst bestellten Priester, Lehrer und Hirten sehen und in der Gemeinschaft des Opfers und des Gebetes mit ihm verbunden bleiben.

Lasset uns beten für unseren Bischof Johannes Joseph!

Er stehe fest und leite seine Herde mit Deiner Kraft, Herr, in Deinem erhabenen Namen! Amen.

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 181 Radiophonische Anlagen an Stelle der Glocken.

In einem Reskript vom 27. November 1941 hat die Ritenkongregation an den Bischof von Pavia zur Frage der Einrichtung radiophonischer Anlagen auf den Kirchtürmen zum Ersatz von Bronzeglocken die Entscheidung gefällt: Non expedire.

## Bekanntmachungen des Kapitularvikariates

### Nr. 182 Betr. Intentionen am Allerseelentage 1943.

**Aachen,** den 17. September 1943.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1943 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 2. November ds. Js., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die 2. und 3. hl. Messe, die sonst weder nach freier Intention noch gegen ein Stipendium gelesen werden dürfen, unter der Bedingung ein Stipendium anzunehmen, daß dieses in voller Höhe an den Bonifatiusverein abgeführt wird.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigenen Intentionen zelebrieren, senden unter Angabe der Diözese die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (Postscheckkonto Köln 22610 oder Hannover 21354). — Wegen Papier- und Portoersparnis erfolgt eine Bestätigung des Betrages nur auf besonderen Wunsch.
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Intentionen verfügen, applizieren die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, und machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Dechanten Mitteilung, wieviele heilige Messen sie nach der Meinung des Generalvorstandes gelesen haben. Die Herren Dechanten selber senden, unter Angabe ihrer genauen Anschrift und der Diözese, diese Mitteilungen bis spätestens 30. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Um Unklarheiten bzw. Doppelmeldungen zu vermeiden, mögen Mitteilungen über übernommene Intentionen des Generalvorstandes nur an die Herren Dechanten oder an den Generalvorstand erfolgen, nicht aber an beide Stellen. Die Bestätigung, daß diese Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins abgebucht sind, wird vom Generalvorstand nur an diejenigen Herren gesandt, die die Meldung an den Bonifatiusverein weitergeben, also im Regelfalle an die Herren Dechanten.

### Nr. 183 Taufscheine bei Kriegstrauungen.

**Aachen,** den 21. September 1943.

Bei den Kriegstrauungen, wie sie z. Zt. nicht selten vorkommen, liegt häufig zwischen der Anmeldung zur Trauung und der Trauung nur eine so kurze Frist, daß es nicht mehr möglich ist, einen fehlenden Taufschein von auswärts zu besorgen. Die Pfarrer und Rektoren selbständiger Seelsorgsbezirke mögen daher öfter von der Kanzel daran erinnern, daß Brautleute, die eine Kriegstrauung beabsichtigen, sich zeitig von den etwa außerhalb des Trauortes gelegenen Tauforten den Taufschein beschaffen müßten. Es sei auch die Pflicht der Braut, dafür zu sorgen, daß der Taufschein des abwesenden Bräutigams rechtzeitig zur Stelle sei.

Zu unserer Verordnung N. 174 des letzten Kirchlichen Anzeigers erwähnen wir noch, daß die anzuführenden Gründe kanonische Dispensgründe sein

müssen, nicht Gründe, mit denen der casus urgentior belegt wird. Auch bei dem akatholischen Teil ist anzugeben, daß er ledig bzw. verwitwet ist.

## Nr. 184 Betr. Kirchenrechnung 1942/43.

**Aachen,** den 29. September 1943.

Die Pfarrer und Rektoren der Gemeinden mit eigener Vermögensverwaltung, die ihre Kirchenrechnung 1942/43 noch nicht eingeschickt haben, wollen dafür Sorge tragen, daß dieselbe bis zum 15. November 1943 hier vorliegt. Es wird erwartet, daß dieser Termin von allen als Schlußtermin eingehalten wird. Da bei manchen Rechnungsablagen immer noch die eine oder andere Unterlage fehlt, wird hier aufgeführt, was zur Rechnungsablage 1942/43 gehört.

1. Die Kirchenrechnung 1941/42.
2. Die Kirchenrechnung 1942/43.
3. Die Belege zur laufenden Kirchenrechnung.
4. Die Beantwortung der Notaten (Formular 203 a).
5. Die Anlage zur Kirchenrechnung (Formular 202).
6. Das Stiftungsverzeichnis.
7. Der letzte genehmigte Etat mit Anlagen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 185 Lagerung von Haushaltungsgut in Kirchen.

Aus einer Verordnung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe — Az. 41 d 19. 14 Nr. 1093/43 (L. In. 13/21 F) — vom 25. Juni 1943:

„Ferner ist berichtet worden, daß in zunehmendem Umfang Kirchen als Lagerspeicher für Möbel und sonstiges Haushaltsgut verwendet werden. Diese Maßnahme erhöht die Brandgefahr der betreffenden Kirche und gefährdet damit auch deren Umgebung. Grundsätzlich kann daher die Unterbringung von Möbeln u. dgl. in Kirchen nur als vorübergehende Notmaßnahme gerechtfertigt sein, wenn es sich z. B. um die Bergung von Möbeln aus bombengeschädigten Häusern handelt, die sonst auf die Straße gestellt werden müßten. Für beschleunigten Abtransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen, besonders wenn die Kirchen in dichtbesiedelten Gegenden liegen. Es ist außerdem dabei zu beachten, daß das volkswirtschaftlich wertvolle Gut zusammengestellt in Kirchen einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn es z. B. verteilt in leerstehenden Geschäften des Einzelhandels aufgestellt wird."

## Nr. 186 Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegbetroffenen Bevölkerung und Dienstwohnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die neue VO. zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 (Reichsgesetz-Blatt I S. 355) bestimmt in § 25:

„Die Vorschriften der §§ 13, 14, 15 und 16 Abs. 1 und 2 der Wohnraumlenkungsverordnung finden entsprechende Anwendung."

§ 16 Abs. 1 der Wohnraumlenkungsanordnung vom 27. 2. 1943 lautet aber: „Wohnungen der im § 32 des Mieterschutzgesetzes bezeichneten Art fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung."

Immerhin beachtlich sind folgende Bestimmungen der Verordnung vom 26. 6. 1943.

§ 11.

Unterbelegte Wohnungen sind solche Wohnungen, bei denen die Zahl der Benutzer der dazugehörigen Räume um mehr als eins kleiner ist als die Zahl dieser Räume.

§ 12.

Als Raum im Sinne dieser Vorschriften gilt jeder Wohnraum, dessen Grundfläche mindestens 10 qm beträgt, wobei die Grundfläche unterhalb einer Dachschräge und im Keller nur zur Hälfte mitgerechnet wird. Küchen, Nebenräume wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschutzraum u. dgl. und Räume, die zur Ausübung eines Berufes erforderlich sind, bleiben außer Betracht.

(Anmerkung des Gen.-Vik.: Arbeitszimmer, Wartezimmer, Archiv, eventuell Paramentenzimmer und Raum für Seelsorgestunde.)

§ 13.

Als Benutzer einer Wohnung gelten der Inhaber, die bei ihm wohnenden polizeilich gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte des Inhabers), Hausangestellte, Hausgehilfen und Untermieter des Inhabers, soweit sie keine eigene selbständige Wohnung haben. Sind mehrere Kinder unter zehn Jahren als Benutzer vorhanden, so zählen je zwei davon als nur eine Person. Inhaber und Familienangehörige gelten auch dann als Benutzer, wenn sie polizeilich abgemeldet sind, weil sie Wehrdienst leisten oder zur

Berufsausbildung, zur auswärtigen Arbeitsleistung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend sind. Personen, die sich nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten, sind nicht Benutzer.

Was die danach für eigene Zwecke nicht dringend benötigten Räume anbelangt, so empfehlen wir den H. H. Geistlichen, freiwillig und baldigst geeignete luftkriegsbetroffene Personen in dieselbe aufzunehmen.

Werden Teile von Dienstwohnungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen oder freiwillig zur Verfügung gestellt, so steht die Vergütung dem Stelleninhaber zu. Sie braucht steuerlich nicht als Einnahme angegeben zu werden, wenn die ganze Dienstwohnung bereits im Lohnsteuerverfahren oder bei der Einkommensteuererklärung erfaßt ist. (Vgl. Reichssteuerblatt Nr. 55 vom 7. VII. 1943).

## Nr. 187 Vermögensteuer.

* RFH-Urteil v. 16. April 1943 III 84/42

**Kein Zweckvermögen entsteht, wenn eine Körperschaft ein ihr letztwillig für einen bestimmten Zweck zugewendetes Vermögen nicht ausschließlich für diesen Zweck verwendet und über das Vermögen ohne ausreichende Trennung von ihrem sonstigen Vermögen frei verfügt. — § 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu e VStG —**

Der Stadtpfarrer a. D. X hatte in seinem Testament vom 8. Januar 1910 folgende Bestimmung getroffen:

„Der katholischen Pfarrgemeinde A, woselbst ich geboren wurde, vermache ich den Betrag von Fünfzigtausend Mark zur Errichtung und Unterhaltung einer Anstalt für ambulante Hauskrankenpflege, zugleich, wenn das Bedürfnis vorliegt, auch für Krankenpflege innerhalb der Anstalt sowie unter der gleichen Voraussetzung auch für eine Kinderbewahrschule und einer Schule für Haushaltungsunterricht. Sollte die Erfüllung dieses Zwecks bei meinem Tod sich nicht verwirklichen lassen oder später unmöglich werden, so fällt die Stiftung den eingesetzten Erben zu.

Dieses Vermächtnis ist an die Vermächtnisnehmerin zu zahlen zu einem Betrage von zehntausend Mark beim Beginne der baulichen Ausführung der Anstalt und der Rest je nach dem Fortschreiten derselben bis zur endgültigen Vollendung. Ist diese Vollendung binnen zehn Jahren nach meinem Tod nicht herbeigeführt, so verbleibt den eingesetzten Erben die vermachte Summe bzw. ist der bereits gezahlte Betrag an sie zurückzuzahlen. Solange die Erben dieses Vermächtnis nicht zu zahlen verpflichtet sind, hat der Testamentsvollstrecker den Betrag von 50 000 Mark bei einer staatlichen oder städtischen Sparkasse anzulegen. Die auflaufenden Zinsen fallen den Erben zu, dieselben sind alljährlich nach den Regeln unter I zu verteilen. Es ist mein Wunsch, daß die Anstalt auf einem Grundstück des Miterben Y, auf dem sogenannten B-Kamp oder dem anschließenden D-Kamp in der Nähe des Dorfes errichtet werde, natürlich bei entsprechender Bezahlung des nötigen Grundstücks aus der Stiftungssumme."

Die Kirchengemeinde A nahm das Vermächtnis an. Sie erwarb das vom Erblasser bezeichnete Grundstück und errichtete darauf in den Jahren 1913/14 ein Anstaltsgebäude, das den Namen St. Marienheim erhielt. Das Heim dient zur Zeit als Altersheim, als Kindergarten und zur Unterbringung einer in der ambulanten Krankenpflege tätigen Schwester.

Das FA hat in dem Marienheim eine nichtrechtsfähige Stiftung im Sinn von § 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu e VStG erblickt und hat diese Stiftung zur Vermögensteuer herangezogen. Hiergegen wendet die Kirchengemeinde ein, daß das dem Marienheim dienende Vermögen keine Stiftung oder ein sonstiges Zweckvermögen bilde, daß dieses Vermögen vielmehr Eigentum der Kirchengemeinde A und ein Teil des Vermögens dieser Gemeinde sei und als Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vermögensteuer nicht unterliege. Die Anfechtung ist ohne Erfolg geblieben.

Die Rechtsbeschwerde der Kirchengemeinde ist begründet.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 zu e VStG sind Zweckvermögen, insbesondere nichtrechtsfähige Stiftungen, als selbständige Steuersubjekte unbeschränkt vermögensteuerpflichtig. Ein steuerlich selbständiges Zweckvermögen in diesem Sinn liegt vor, wenn eine Vermögensmasse, die rechtlich im Eigentum einer juristischen oder natürlichen Person steht, für die Dauer zu einem dem Eigentümer fremden Zweck verwendet werden muß (U. des RFH v. 21. Juni 1933, Reichssteuerbl. S. 872). Ist das Vermögen dem rechtlichen Eigentümer von dritter Seite zugewendet worden mit der Auflage, es dauernd für einen bestimmten, dem Bedachten fremden Zweck zu verwenden, so entsteht eine nichtrechtsfähige Stiftung als eine Unterart des Zweckvermögens (U. d.

RFH v. 7. April 1936 Bd. 39 S. 202, Reichssteuerbl. S. 442, und v. 26.April 1938 Bd. 44 S. 6, Reichssteuerbl. S. 573). Das wesentliche Merkmal eines Zweckvermögens ist die dauernde Bindung einer bestimmten Vermögensmasse an einen dem rechtlichen Eigentümer fremden Zweck. Diese Bindung muß den Eigentümer hindern, das Vermögen für seine eigenen Zwecke zu verwenden. so daß ihm im wirtschaftlichen Sinn die Stellung eines Eigentümers genommen und nur die Stellung eines Treuhänders oder Vermögensverwalters zugewiesen ist. Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die vom Erblasser festgelegten Zwecke der Kirchengemeinde überhaupt fremd sind. Jedenfalls ist keine Bindung an diese Zwecke vorhanden. Zwar ist anzunehmen, daß der Erblasser sie gewollt hat; denn er hat ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Vermächtnisvermögen der Kirchengemeinde nicht verbleiben und an seine Erben fallen solle, wenn die von ihm bestimmten Zwecke nicht verwirklicht würden. Er hat also der Kirchengemeinde wohl kein Vermögen zur beliebigen Verwendung zuwenden wollen. Tatsächlich hat sich aber die Kirchengemeinde über den Willen des Erblassers hinweggesetzt, ohne daß die ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde dagegen Einspruch erhoben hätte. Sie benutzt das Anstaltsgebäude in der Hauptsache zur Unterhaltung eines Altersheims, also zu einem Zweck, den der Erblasser gar nicht vorgesehen hatte. Sie hat auch kein von ihrem sonstigen Vermögen getrenntes Anstaltsvermögen gebildet. Sie läßt das Heim durch ein von ihr selbst gebildetes Kuratorium verwalten und beaufsichtigen,. Dieses hat bis zum Jahr 1940 keine ordentlichen Jahresabschlüsse, sondern lediglich eine einfache Einnahme- und Ausgaberechnung für den Haushalt durch die leitende Schwester aufstellen lassen. Wenn das Heim mit seinem Geld nicht auskommt, leistet die Kirchengemeinde Zuschüsse. Sie behandelt also tatsächlich das Vermögen des Heims wie eigenes freies Vermögen. Ein wirtschaftlich selbständiges Zweckvermögen ist danach tatsächlich nicht gebildet worden. Dem muß die steuerliche Beurteilung folgen. Das Anstaltsvermögen ist als Eigenvermögen der Kirchengemeinde zu behandeln. Da diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Vermögenssteuer nicht unterliegt, kann von ihr für das Anstaltsvermögen keine Vermögensteuer erhoben werden. Die Vorentscheidung und der angefochtene Steuerbescheid sind ersatzlos aufzuheben.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 188 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

Am 16. September: Leuchtenberg Wilhelm, Kaplan in Eschweiler-Nothberg, zum Kaplan in Beeck (Dek. Wegberg);

" " " Steven Wilhelm, Kaplan in Beeck, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.-Gladbach-Mitte (Dek. M.-Gladbach-Ost);

am 20. September: Wolf Johannes, Domvikar in Aachen, zum geistl. Diözesanbeirat des Reichsverbandes der Katholischen Kirchenangestellten.

### Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

Am 24. September: Kohlschein Carl, geb. 7. März 1888 in Düsseldorf, gew. 3. März 1917 in Köln, Pfarrer in Doveren (Dek. Linnich), begraben in Düsseldorf-Heerdt.

R. i. p

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 22** | **Aachen, den 15. Oktober 1943** | **13. Jahrgang**


Inhalt


| | | Seite |
|---|---|---|
| Nr. 189 | Uebernahme der Regierung der Diözese durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Johannes Joseph van der Velden | 133 |
| Nr. 190 | Ansprache des Bischofs nach seiner Weihe und Inthronisation am Sonntag, dem 10. Oktober 1943 | 134 |
| Nr. 191 | Constitutio Vicarii Episcopi Generalis | 138 |
| Nr. 192 | Ernennung des Offizials, zweier Wirklicher Geistlicher Räte, Bestätigung der bisherigen Wirklichen Geistlichen Räte und Ernennung des Untersuchungsrichters | 138 |
| | **Dekrete der Römischen Kongregationen** | |
| Nr. 193 | Dekret der heiligen Pönitentiarie: Neues Ablaßgebet | 138 |
| | **Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates** | |
| Nr. 194 | Feier des Christ-Königs-Festes | 139 |
| Nr. 195 | Feier des Allerheiligenfestes | 139 |
| Nr. 196 | Vordrucke für Meldung über Trauungen, Taufen usw. von Wehrmachtsangehörigen | 139 |
| | **Kirchliche Mitteilungen** | |
| Nr. 197 | Katholische Schriftlesung 1943/44 (Dezember 1943 bis März 1944 | 139 |
| Nr. 198 | Personalchronik der Diözese Aachen | 140 |
| Nr. 199 | Vermischte Kirchliche Nachrichten | 140 |


**Nr. 189**

# Übernahme der Regierung der Diözese durch den Hochwürdigsten Herrn Bischof Johannes Joseph van der Velden.

**Aachen, den 13. Oktober 1943.**

**In der feierlichen Sitzung des Domkapitels, die in der St.-Matthias-Kapelle der Hohen Domkirche stattfand, überreichte Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph van der Velden das Dekret Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Nuntius vom 23. September 1943, wodurch er von der in can. 334 § 3 getroffenen Bestimmung betr. Vorweisung der Päpstlichen Ernennungsbulle befreit worden ist. Damit hat der Hochwürdigste Herr Bischof die Regierung des Bistums Aachen rechtmäßig übernommen. Fortan ist in dem Kanon der heiligen Messe und in den Preces beim Breviergebete dessen Name Ioannes Josephus an der bezeichneten Stelle zu erwähnen. Die diesbezüglichen Anschläge in den Sakristeien sind entsprechend zu ändern.**

**Das Domkapitel**
**Dr. Müssener,**
**Dompropst.**


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 19. Oktober 1943.

## Nr. 190 Ansprache des Bischofs nach seiner Weihe und Inthronisation am Sonntag, dem 10. Oktober 1943.

Hochwürdigste Exzellenz, sehr verehrter
Herr Erzbischof!
Hochwürdigste Exzellenzen!
Hochwürdigste und Hochwürdige Herren!
Liebe Gäste!
Meine lieben Diözesanen!

Schweigen möchte ich in dieser Stunde, da Gott in unbegreiflicher Gnadenwahl durch die heilige Bischofsweihe mich beruft. Und ich möchte sagen: „Herr, ich kann es nicht allein, ich bin nur ein Kind" (Jerem 1, 4 f). Aber ich weiß, daß ich auch sagen darf wie ein Paulus: „Ich vermag alles, in dem, der mich stärkt" (Phil 4, 13). Schwer sind die Zeiten geworden, und es ist schwer, das herrliche und doch in seiner Verantwortung furchtbare Amt eines Bischofs zu übernehmen. Ein Krieg, wie wir ihn nie erlebt, lastet auf der Welt. Wir alle wissen um das Kriegsleid, um sorgenvolle und bittere Nächte in Kellern und Bunkern. Wir wissen um Brand und Zerstörung, kennen auch Todesangst und Tod. Wir alle tragen mit am Leid dieser Zeit: die Männer an der Front, die Angehörigen daheim in Sorgen oder in Nöten. Meine lieben Diözesanen! Laßt euren Glauben und eure Hoffnung nicht zage werden; denn wenn der Herr ein Kreuz schickt, wird er es auch zum Segen werden lassen. Auch euer Bischof hat diese Wahrheit in seinem eigenen Leben öfter erfahren müssen, darum wählte er den Wahlspruch: In cruce salus, im Kreuz ist Heil. Ausdruck soll das sein des Glaubens, daß alles Leid, auch das Leid der Zeit zu einem Segen wird, daß alles, was wir an Kummer tragen, zu einem heiligen Glück werden kann, daß einer ist, der alle Tränen abtrocknen wird von unseren Augen und nicht mehr wird sein Trübsal, Kummer und Schmerz. Schwer sind die Zeiten, da ich den Stab des Bischofs nehmen muß und doch: Mit meinen Priestern gehe ich jeden Morgen an einen Opferaltar, und hier wird in der Sprache gewaltiger Offenbarung, in wirklichkeitserfülltem Zeichen und Wort uns jeden Tag die Wahrheit offenbar: Der Herr ging an das Kreuz, in den bittern Tod aus Liebe zu uns, aber er ward am Kreuz der Ueberwinder und er ward der Sieger und schließlich der Auferstandene, der Tod und Schuld besiegte. Sein Kreuzestod ward die Quelle heiligen Segens Gottes für uns Menschen in überschwänglichen Gnaden. Am Kreuze umarmte er uns in der großen sieghaften Liebe und nannte uns seine Kirche. So glauben wir, die wir jeden Tag dieses heilige Opfer des Herrn gegenwärtig setzen, an die Wahrheit des Wortes: In cruce salus, im Kreuz ist Heil. Wir wissen, daß wir gewiß alle täglich mit ihm sterben müssen in einem geistigen Tode, in der Bereitschaft zu jedem Opfer, im Zerbrechen aller Selbstsucht, wir wissen aber auch, daß wir dann mit ihm auferstehen werden per ipsum et cum ipso et in ipso, durch ihn, mit ihm und in ihm, und wir kehren vom Kreuzesopfer jeden Tag heim in die harte Wirklichkeit des Lebens mit der Freude, die uns im heiligen Opfermahl geworden: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir" (Gal 2, 20). Seid auch ihr, meine lieben Diözesanen, so stark im Glauben, und wenn ihr das heilige Mahl des Geopferten genommen, dann geht nicht zagend in die Zukunft, denn Gott geht ja mit euch. Im Kreuz ist Heil!

Doch wie kann ein Bischof es wagen, die Menschen dieser harten Gegenwart mit ihrem Leid, mit all ihren geistigen Spannungen, mit all ihrer Unruhe in die Nachfolge des gekreuzigten Herrn zu führen? Laßt mich nicht allein, ihr vor allem, meine lieben Priester! Seid ihr meine treuesten Helfer! In der Sprache der Kirche nennt der Bischof seine Priester filii dilectissimi, seine liebsten Söhne. Ich spreche dies Wort aus mit der ganzen Liebe, deren mein Herz fähig ist. Filii dilectissimi! Dabei meine ich nicht nur jene jungen Priester, die als meine Schüler in ganz besonderer Weise meine geistlichen Söhne sind. Nein, auch die an Erfahrung gereiften, älteren Priester nenne ich aufrichtig filii dilectissimi. Ich möchte ein Bischof sein, der mit seinen Priestern eine heilige Gottesfamilie bildet. Lasset mich nicht allein in meiner schwachen Kraft, lasset mich nicht allein in meinen Sorgen! Gebt mir Herz und Hand zu gemeinsamem Schaffen für das heilige Volk Gottes in unserer geliebten Aachener Diözese!

Ich weiß, daß ich unter euch viele Männer habe, die in Wahrheit „geistlich Geistliche" sind (Sailer), Männer, aus deren Sein eine Kraft quillt, die sie zu guten „Seelensorgern" formt. Wir wissen, nur was wir selbst sind, können wir andern geben. Nur wenn wir selbst, die wir alles gelassen, um allen zu gehören, die wir im tiefsten persönlichen Kern von Gott erfaßt sind, uns an ihn als gläubige Männer ausliefern, nur dann sind wir fähig, die Zeit zu gestalten und für Christus zu gewinnen. „So will ich denn, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel" (1 Tim 2, 8). Aus aller persönlichen Selbstsucht, von jeglichem Egoismus, aus aller

eigenen Armut und Armseligkeit werden wir erlöst, wenn wir mit Christo alle falsche Eigenliebe ans Kreuz schlagen, in die Gemeinschaft mit ihm, dem Gekreuzigten und dann Auferstandenen in gnadenhafter Communio treten, wenn wir täglich vom Altare aus geformt werden. Darum feiert mit mir und unserem gläubigen Volke täglich mit besonderer Ehrfurcht das heilige Opfer des Herrn! Wenn wir das Heiligste tun, zu dem wir geweiht sind, wenn wir das sacrificium tremendum des Herrn vergegenwärtigen, dann, meine lieben priesterlichen Söhne, geht es nicht um eine äußere Formalität, dann geht es um die wirkliche Inkarnation des Logos, des Gekreuzigten und Auferstandenen, vor unserem Volke, dann wird aber auch dieses heilige Opfern und Beten zum Bekenntnis und zur Verpflichtung für uns: in cruce salus, im Kreuz ist Heil!

Vom Altare gehen wir geformt und mit täglich sich erneuernder geistiger Jugend beschenkt, in den Weinberg des Herrn mit dem frohen Glauben: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir!" (Gal 2, 20). „So will ich denn, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel" (1 Tim 2, 8).

Solche gläubige, vom Altare aus geformte Priester werden auch allein nur im Stande sein, die rechten Künder der Frohbotschaft zu werden. Das Wort, das sie sprechen, wird frei von der Armut und der Notdurft des allzu Menschlichen, das schöpferische Wort des in Gott lebenden Priesters wird ein Leibwerden, ein Gestaltannehmen des Herrn, des Gekreuzigten und Auferstandenen, die Offenbarung der großen Gottesliebe werden. Wenn wir selbst frohe Botschaft künden, mag es sein auf der Kanzel, im Unterricht, mag es sein in der Stille der Einzelseelsorge, im Gerichte der Buße, am Krankenbett, dann spricht Gott selbst in unserem Wort, der Gott, der in uns lebt. Wir müssen nur selbst so von ihm ergriffen sein als die Gefesselten des Herrn, daß es in unserm persönlichen Sein und Leben Wahrheit ist: „Ich lebe, aber nicht ich, sondern Christus lebt in mir (Gal 2, 20). Solche Priester werden als Künder der Frohbotschaft die besten Vermittler göttlicher Gnade und Erlösung.

Meine lieben, priesterlichen Söhne! Scheuet nicht die segnende Einsamkeit! Scheuet vor allem nicht die Taborhöhe des Gebetes und der Betrachtung, die Stille beschaulicher Einsamkeit, wo Gott sein Wort aus heiliger Schrift erschließt; scheuet nicht die Stille der Studierstube. Nur, wenn uns die heilige Wissenschaft wirklich Heimat geworden, dann versiegt in uns nicht die geistige Kraft, deren wir doch immer wieder bedürfen. Geben kann man nicht immer, ohne selbst zu nehmen, und woher sollten wir unsere Kräfte nehmen, wenn nicht aus Gott in stillem Gebet und in heiligem Studium. Wenn ihr mich so unterstützt, dann darf ich es wagen, die Last des Bischofsamtes zu übernehmen, dann weiß ich, ich bin nicht allein. So geht mit mir und helfet mir!

Laßt uns untereinander eine heilige Gemeinschaft, eine wahre Familie sein. So viele unserer Priester und Theologen sind jetzt draußen und können nicht in der Gemeinschaft mit uns leben. Es erschütterte mich, als mir einer meiner geistlichen Söhne von der Eismeerküste in einem Feldpostbrief das Wort zurief: „Jetzt sind Sie erst recht unser Vater!" Das möchte ich sein, meine geliebtesten Söhne! Möchten doch bald alle wieder heimkehren zu priesterlicher Arbeit. Denkt an sie, betet für sie, helft ihnen voran und sorget für unseren Nachwuchs, damit wir Priester haben, Arbeiter im Weinberge in schwerer Zeit. Laßt uns eine wahre Familie im Herrn sein! Die Generationenspannung vermag religiöser Sinn, aus Glauben kommende Ehrfurcht auf der einen Seite und aus gläubiger Verantwortung geschenkte Liebe auf der andern Seite zu überbrücken, wie es sich für Gottesmänner geziemt.

Ich denke auch an die Priester, die nicht bei uns sein können, deren Herz wund ist, daß sie heute fern bleiben müssen. Oremus pro fratribus nostris absentibus.

Grüßt die kranken und altersschwachen Priester von mir. Ich sende ihnen meinen ersten bischöflichen Segen. Laßt uns so alle, filii dilectissimi, die heilige Priesterschaft des Herrn sein, die das Kreuz trägt in die Zeit, bereit zu allem Opfer, die das Kreuz segnend voranträgt in tiefem Glauben: in cruce salus, im Kreuz ist Heil!

Mein Bischofsring, den mir meine liebe Gemeinde vom hl. Franziskus in Rheydt schenkt, wird auch das Gold der Trauringe meiner eigenen Eltern enthalten. Hier soll der Gedanke Ausdruck finden, daß auch kein Priester lebt ohne seine Eltern, daß kein Bischof den Ring des Bischofs trägt ohne den Trauring seiner Eltern. Nächst Gott, dem aller Dank gebührt, gebührt heute am Tage meiner heiligen Bischofsweihe der Dank den Eltern, die mir im Umgange mit ihnen, in einer guten religiösen Erziehung den Weg geöffnet haben zu dem hohen priesterlichen Amte. Wo ein Junge Priester wird, da hat immer eine fromme Mutter gebetet, da hat ein sorgender Vater sich gemüht und geschafft. Aus solcher Erkenntnis rufe ich die christlichen Familien, die Väter und Mütter auf: Laßt euren Bischof nicht allein, helft mir, daß unsere Familien wahre Gottesfamilien werden! Vom Altare her werden solche Familien

geformt, denn nur da, wo ein Mensch opfert, wo er sich an Gott in gläubigem kindlichen Vertrauen ausliefert, wo er das Kreuz selbst lebt, da gewinnt auch das Natürliche in der Ehe seinen tiefen, heiligen Sinn und wird ehrfürchtig als Gottesdienst begriffen. Nur da, wo das Kind nicht nach Grundsätzen einer Bilanzrechnung gewollt oder verweigert wird, nur da ist nicht rechenhafter und selbstsüchtiger Geist, sondern ein Bereitsein zu jedem Opfer, in dem Christus, der in uns lebt, in dem Christus, der starb und auferstand. Vom Altare her kommen die Eltern, die ihren Kindern Beispiel und Lehrer sind, die Eltern, die hungernde Kinderseelen reich machen können, weil sie selbst reich sind in dem Gott, der in ihnen lebt. Alle echte Bildung ist Umgang. Wie glücklich das Kind, das im Umgang mit frommen, christlichen Eltern heranwächst, die in ihrem Leben wahr machen: „Wenn wir mit ihm gestorben sind, werden wir auch mit ihm leben" (2 Tim 2, 11).

Und was will ein Bischof ohne seine Jugend! Aus der Jugend wachsen die Familien, aus der Jugend wächst immer wieder neu die Gottesgemeinde. Sie trägt die Zukunft von Kirche und Volk. So grüße ich euch, ihr Jungen und Mädchen! Ich hoffe auf euch, daß ihr seid die heilige Schar der Christusträger und Christusträgerinnen. So oft habe ich früher das Wort gesagt, geschrieben, gedruckt: „Tragt Christum in die Welt hinein." Tragt ihn hinein in die Welt, ihr Jungen und Mädchen, schweigend, tapfer, in einer tiefen gläubigen Frömmigkeit. Der beste Apostel ist immer der, der von sich selbst Höchstes fordert, der in sich selbst den ganzen Reichtum des christlichen Menschen verwirklicht, der in sich selbst so ganz Gottes eigen ist, daß er weiß: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir" (Gal 2, 20). So wächst auch fromme Jugend immer nur vom Altare aus. Darum feiert das heilige Opfer stets in großer, heiliger Ehrfurcht, in frommer Gottesgemeinschaft mit, und nehmet vom heiligen Opfermahle die Kraft, die euch fähig macht, die Apostel des Herrn zu sein. Vom Altare aus wächst euch die Kraft zu heiliger Zucht und Ordnung. Jugend, die in Christus lebt, wird die schöpferischen Lebenskräfte als reine, keusche Christusjugend hüten und wahren für den heiligen Lebensdienst, zu dem sie gerufen ist. Fromme Jugend wird die Kraft haben, die Tugend von Zucht und Maß in allen Bezirken der Lebensführung auch als ehrfürchtige Jugend gegenüber jeder gottgesetzten Autorität, insbesondere der von Vater und Mutter zu hüten. Vom Altare her, aus Christus Jesus, wird der katholische Mensch in seiner Ganzheit geformt in jener herrlichen Einheit von Körper und Geist, von Natur und Uebernatur, wie er uns in dem Christus entgegenleuchtet, von dem wir am Schlusse jeder heiligen Messe sagen: „Und das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt, und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, die Herrlichkeit des Eingeborenen vom Vater, voll Gnade und Wahrheit" (Joh 1, 14). Irrwege geht eine Erziehung, die diese Ganzheitserziehung zerstört, die vergißt, daß nur aus der einen Mitte heraus, die Christus ist, jede kraftvolle christliche Persönlichkeit wächst. Wer z. B. nur einseitig den Verstand bildet, der bringt Jugend in die Gefahr, daß in ihr ein rechenhafter, rationalistischer Geist wächst, daß sie das Schauen der heiligen Mysterien verlernt, der bringt sie in Gefahr, daß das Herz versteinert, das Gemüt austrocknet, die Seele verkümmert. Wer zu einseitig das Gefühl ausbildet, der mag einen Schwärmer in dieser harten Zeit erziehen, er wird niemals die kraftvolle Persönlichkeit gestalten, die unabhängig von Stimmung sich an den Ernst der Verpflichtung des Gesetzes bindet. Wo nur Gefühl ist, da wird die Religion schließlich in ein Allgefühl sich auflösen unter Zerstörung aller objektiven Bindung. Wer nur den Willen bildet, der erzieht einen Menschen, der verlockt wird zur Vergötzung der Kraft, zur Verherrlichung der rohen Kraft, ja zur Rücksichtslosigkeit. Solchen Menschen fehlt die Kraft eines Willens, der sich beugt unter das Joch des Kreuzes Christi. „Wer mein Jünger sein will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach" (Mt 16, 24). Und wer die sinnlichen Kräfte überwuchern läßt, wer den tierhaft ungebrochenen Instinkt als höchstes Ziel aller Erziehung hinstellt, und wer die schöpferischen Lebensgewalten aus der Herrschaft des Geistes löst, der formt uns eine Jugend, der sich der Herr erbarmen möge.

So rufe ich euch, meine Jungen und Mädchen, seid die ganz aus Christus vom Altare her geformte Jugend, fromme, reine Christusjugend, klar im Denken, stark im Willen, edel im Gefühl, beherrscht durch die Tugend von Zucht und Maß, auch im natürlichen Leben. Dann weiß ich, daß ich euch die Losung anvertrauen darf: Tragt Christus in die Welt hinein!

Auch die Ordensfamilien, die Männer und Frauen, mit denen ich über ein Jahrzehnt im Dienste der Glaubensverbreitung gearbeitet habe, rufe ich zur Hilfe. Die Ordensfamilien sollen die Stätte sein, wo aus der völligen Hingabe an den Gott, der aus Liebe am Kreuze für uns starb, die große Liebe sichtbar wird, die in eigener Gemeinschaft gelebt und sieghaft in die Welt getragen wird. Wenn aus solchem Geiste die Männer und Frauen in den Ordens-

gemeinschaften beten, büßend sühnen, opfern und lieben als die Getreuesten, die dem Gekreuzigten folgen, dann werden sie nicht in die Gefahr sinken, in äußerer Gesetzhaftigkeit zu erstarren; dann wird von ihnen Christus in die Welt getragen in seiner großen erlösenden Liebe.

Ich habe mir als Wappenzeichen außer dem Kreuz den Pflug gewählt. Was soll der Pflug? Er soll zunächst sagen, daß — wie mein Name sagt — ich einmal vom Felde herkomme, von Vorfahren aus Bauerngeschlecht. Aber er soll noch mehr dartun. Er sagt uns, daß jeder Mensch in seinem Leben, wie auch euer Bischof, die Schärfe der Pflugschar Gottes fühlt in dem, was wir so gerne Schicksal nennen, was aber dem, der es recht versteht, und der den Acker seiner Seele den göttlichen Sämann auch durch das scharfe Pflugmesser des Leides öffnen läßt, köstlicher Segen wird. Noch mehr sagt der Pflug; er will euch dartun, daß euer Bischof den Pflug führen will und ihn nicht aus der Hand gibt, weil Gott ihm die Führung als heilige Last und Verantwortung gegeben hat. Gewiß ist das Erdreich hart und der Pflugsterz will festgehalten werden, aber, ich habe mich ja nicht selbst gerufen. Ich war überrascht und erschüttert, als Gott mich zu eurem Bischof berief. Darum darf ich hoffen, daß Gott dem Knecht seinen Segen geben wird, der sich seinem Anruf stellt. So will ich denn der Pflüger Gottes sein, der die Hand an den Pflug legt, um das ihm anvertraute Ackerfeld der Seelen zu bebauen, der Pflüger Gottes, der nicht zurückschaut, denn er weiß um des Herren Wort: „Wer die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, ist meiner nicht wert" (Lk 9, 62).

Aber auf meinem Wappen ist keine Kraft sichtbar, die den Pflug zieht, und was will einer den Pflug führen, wenn nicht Kräfte da sind, die ihn bewegen. Und diese Kraft seid ihr zunächst, filii dilectissimi, ihr, meine lieben Priester. Diese Kraft seid ihr, katholische Eltern und Familien, ihr, meine lieben Jungen und Mädchen, ihr, Ordensleute alle, Schwestern, Brüder und Patres. Vor uns steht die herrliche, wenn auch schwere Arbeit, Gottes Acker zu bereiten. Helft mit, dann wird der Herr, der himmlische Sämann, sein Korn in ein gutes Feld bergen können, dann wird Gott seine Gnade geben zu köstlichem Wachsen der Saat Gottes. Das wollen wir ja nicht vergessen: Nicht mit einem menschlichen trotzigen Wollen, nicht mit geschäftigem, auch noch so klugen Tun, nicht allein mit organisatorischen Maßnahmen, nicht mit heidnischem Aktivismus und Voluntarismus wächst Gottes Saat auf dem Felde der Menschenseelen und in den Völkern, sondern nur aus der gnadenhaften Gemeinschaft mit ihm, aus dieser einen Wahrheit heraus: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir" (Gal 2, 20).

So will ich nicht zagen, da Gott mir das herrliche und doch so verantwortungsschwere Bischofsamt gibt. Ich will mit euch froh sein, froh meiner Sendung, froh, daß ihr wieder einen Bischof habt. Unser erster Bischof, mein guter Lehrer und Subregens am Priesterseminar in Köln, Bischof Dr. Vogt, soll unvergessen bleiben. Noch haben wir nicht die würdige Grabstätte für ihn, da dem manche Schwierigkeiten im Wege standen. Aber das soll nicht heißen, daß wir ihn vergessen haben. Wir schulden ihm so viel Dank für die erste Aufbauarbeit, die er hier geleistet, für das Seminar, das er uns als das wichtigste Haus der Diözese für die Heranbildung des Priesternachwuchses geschenkt hat. Gott wird sein bester Lohner sein.

Vergessen wollen wir nicht den lieben — wir sagen immer noch Weihbischof, weil wir ihn so jahrelang genannt haben — den späteren Apostolischen Administrator, Dr. Hermann Josef Sträter. Er war eine kindliche fromme Bischofsgestalt, ein Mann, der sein Volk liebte, der viel gebetet und unermüdlich gearbeitet hat für euch. Vergesset ihn nicht und betet für ihn.

Danken will ich nächst Gott zuerst dem heiligen Vater, Papst Pius XII., der mich in väterlicher Sorge um die ihm anvertraute Kirche und in einem großen Vertrauen zum Bischof ernannt hat. Ich will mich bemühen, mich der von ihm erhaltenen Sendung und des von ihm geschenkten Vertrauens würdig zu erweisen, indem ich die mir anvertraute Diözese in der Liebe und Treue zum Apostolischen Stuhl erhalten will.

Danken will ich sodann Seiner Exzellenz, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Dr. Frings, daß er mir durch die Weihe zum Bischof die Kraft des heiligen Gottesgeistes im Sakrament der Weihe vermittelt hat für mein Amt. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof muß schwere Sorge tragen. Wir wissen, wieviel Zerstörung seine Diözese getroffen hat, noch mehr als die unsrige. Sein eigenes Haus steht nicht mehr. Aber wir wünschen ihm, daß, wenn die Sorge einmal an seine Seele kriechen will, ihn das Bewußtsein stärkt, daß Gottes Gnade ihn nicht verläßt. Und was sollen alle äußeren Trümmer uns mutlos machen, wenn nur innerlich unser Volk nicht zerbricht. Wenn unser Volk zu seinen Bischöfen steht und damit zu seiner christlichen Ueberzeugung, dann wird keine Not, keine Verführung, kein Kampf, kein Haß gegen die Kirche, gegen Papst und Bischöfe das machtvolle weltüberwindende Glauben

an Christus und sein segnendes Kreuz zerbrechen können.

Danken will ich den Hochwürdigsten Mitkonsekratoren, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Stockums von Köln, zu dessen Füßen ich noch als Bonner Student gesessen habe. In ihm will ich all die ehren und all denen danken, die von Jugend auf meine Lehrer und Wegweiser gewesen sind. Danken will ich sodann dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Hünermann. Er wird mein nächster Mitarbeiter sein in unserem Bistum. Ich will ihm danken, daß er mir Herz und Hand gereicht hat, und so wollen wir beide miteinander schaffen für unsere liebe Aachener Diözese.

Ich müßte so vielen danken, nennen will ich noch besonders den früheren Direktor des Bonner Theologenkonviktes Albertinum, den jetzigen Kölner Dompropst Prälat Dr. Paschen. Er war unser Direktor, als ich in Bonn Theologie studierte. Es wird ihm eine besondere Freude sein, daß heute einer seiner Alumnen wieder Bischof geworden ist. Er hat neben Weihbischöfen unter seinen einstigen Zöglingen drei regierende Bischöfe: unseren verehrten Herrn Erzbischof von Köln, den Bischof von Hildesheim und jetzt auch den neuen Bischof von Aachen. Es wird ihm Freude sein, dem Herrn die Apostel bereitet zu haben, die er nun aussendet.

Ich will allen danken; ich bitte nicht übelzunehmen, wenn ich einen vergesse, danken meinem lieben Professor Rehmann, unserm geschätzten Domkapellmeister, der mit seinem Chor so herrlich uns gesungen, der in der Sprache des Unaussprechlichen mit seinen Jungen und Männern hier Gottes Ehre und Dank gesagt hat.

Ich schließe mit einer Bitte. Schenkt mir, dem Pflüger Gottes, euer Gebet und eure Mitarbeit. Dann wird aus allem Sorgen und Mühen, auch aus Leid und Arbeit, Gottes Segen werden, wie vom Kreuze die Erlösung kam. Amen!

*

Vorstehende Ansprache ist am Sonntag, dem 24. Oktober, an Stelle der üblichen Predigt zu verlesen. Der eingeklammerte Abschnitt kann ausgelassen werden.

## Nr. 191 Constitutio Vicarii Episcopi Generalis.

Notum hisce facimus Nos Rev.mum Dominum Hermannum Müssener, S. S. Praelatum Domesticum, Ecclesiae Cathedralis Praepositum, Seminarii Nostri maioris professorem, sacrae theologiae doctorem, Vicarium Nostrum in spiritualibus et temporalibus Generalem nominasse et constituisse. Omnibus in Domino mandamus, ut eundem tamquam Vicarium Nostrum Generalem agnoscant et suscipiant eique in iis, quae ad iurisdictionem ipsius spectant, eadem oboedientia, qua Nobis, obtemperent.

**Aquisgrani,** die 13. m. Octobris a. 1943.

† **Ioannes Josephus,**
Episcopus Aquisgranensis.

## Nr. 192 Ernennung des Offizials, zweier Wirklicher Geistlicher Räte, Bestätigung der bisherigen Wirklichen Geistlichen Räte und Ernennung des Untersuchungsrichters.

**Aachen,** den 13. Oktober 1943.

In einer feierlichen Sitzung gab Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph van der Velden bekannt, daß er Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Dr. Friedrich Hünermann, Titularbischof von Ostracine, zum Offizial des Bistums Aachen, die Herren Prälat Wilhelm Boeckem und Subregens Msgr. Prof. Josef Beckers zu Wirklichen Geistlichen Räten ernannt, die Herren residierenden Domkapitulare und Domvikar Msgr. Dr. theol. Johannes Schümmer in ihrem Amte als Wirkliche Geistliche Räte bestätigt und Domvikar Msgr. Dr. theol. Anton Kradepohl zum Untersuchungsrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt habe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

# Dekrete der Römischen Kongregationen

## Nr. 193 Neues Ablaßgebet.

Der Hl. Vater Pius XII. hat durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 18. August 1943 allen Gläubigen, welche die Anrufung „Herr, rette uns, denn wir gehen zugrunde!" andächtig sprechen, folgende Abläße bewilligt: a) einen Ablaß von 500 Tagen für das jedesmalige reumütige Beten dieser Anrufung; b) einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen für alle, die einen ganzen Monat hindurch dieses Stoßgebet verrichten. Der Hochw. Seelsorgsklerus wird ersucht, den Gläubigen dieses neue Ablaßgebet bekannt zu machen.

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 194 Feier des Christ-Königs-Festes.

**Aachen,** den 14. Oktober 1943.

Auch in diesem Jahr soll das Fest Christi, des Königs, am Sonntag, dem 31. Oktober, in allen Kirchengemeinden unseres Bistums und des Gebietes Eupen-Malmedy besonders seitens der Jugend gefeiert werden. Am Morgen ist Gemeinschaftsmesse mit Gemeinschaftskommunion, am Nachmittag Festandacht unter besonderem Anruf an die Jugend in einer entsprechenden Gestaltung zu halten. An diesem Feste sollen alle Gläubigen, besonders die Jugend, gebeten werden, Gottes Gnaden- und Segensfülle für das Wirken unseres neuen Hochwürdigsten Herrn Bischofs zu erflehen.

### Nr. 195 Feier des Allerheiligenfestes.

**Aachen,** den 15. Oktober 1943.

Wir erinnern daran, daß am Feste Allerheiligen gemäß § 2 der „Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges" (K. A. 1941, S. 121 f) kirchliche Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken sind. Jedoch „nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen". Daher ist dafür Sorge zu tragen, daß nach 19 Uhr eine möglichst feierlich zu gestaltende hl. Messe stattfindet. Die etwa erforderliche Binationsvollmacht wird hierdurch erteilt.

Die liturgische Feier auf dem Friedhof, die in diesem Jahre nicht am Allerheiligenfeste stattfinden kann, möge auf den Sonntag nachher verschoben werden. Der Toties-quoties-Ablaß für die Armen Seelen kann am 2. November **oder** am darauffolgenden Sonntag gewonnen werden, beidesmal vom Mittag des Vortages bis zur Mitternacht des Ablaßtages.

### Nr. 196 Vordrucke für Meldungen über Trauungen, Taufen usw. von Wehrmachtsangehörigen.

**Aachen,** den 16. Oktober 1943.

Der stellvertretende Wehrkreispfarrer VI teilt uns mit, daß die Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster (Westf.), Mühlenstr. 12/15, folgende Formulare vorrätig hält:

Personalangaben bei Trauungen von Wehrmachtsangehörigen (Bestell-Nr. XIX/180).

Personalangaben bei Taufen von Kindern der Wehrmachtsangehörigen (Bestell-Nr. XIX/181).

Personalangaben bei Begräbnissen von Wehrmachtsangehörigen (Bestell-Nr. XIX/182).

Ehedispensgesuche an den Herrn Kath. Feldbischof der Wehrmacht (Bestell-Nr. XIX/183).

Erklärungen (Kautelen) (Bestell-Nr. XIX/184).

Desgleichen sind bei diesem Verlage Formulare für Auszüge aus dem Trau-, Tauf- und Sterberegister vorrätig.

Wir empfehlen die Verwendung dieser Vordrucke für den Verkehr der Ortsgeistlichen mit dem zuständigen Standort- bezw. Wehrkreispfarrer.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 197 Katholische Schriftlesung 1943/44.

Wiederum bringen wir den Bibelleseplan für das neue Kirchenjahr zur Veröffentlichung. In vielen Pfarreien wurde dieser Plan schon bisher an der Kirchentüre angeschlagen und den Gläubigen zugänglich gemacht. Wie vom gemeinsamen Gebet, so gelten sicherlich auch vom gemeinsamen Lesen der Heiligen Schrift im Kreise der Familie die Segensworte des Heilandes: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (Matth. 18, 20).

In diesem Jahr sind die Lesestücke zumeist zusammenhangend aus den Büchern des NT genommen. Auf diese Weise ist es wohl am besten möglich, einen Ueberblick über die einzelnen Bücher des NT zu gewinnen und sich in deren Geist einzulesen. Evangelica lectio sit salus et protectio! Die Lesung des heiligen Evangeliums bringe uns Segen und Schutz!

**Katholische Schriftlesung Dezember 1943.**

1. Adventswoche: 28. November bis 4. Dezember.
**Der unerlöste Mensch.**
Röm. 1, 18—26. Röm. 1, 24—32. Röm. 2, 1—11. Röm. 2, 12—24, Röm. 2, 25—29. Röm. 3, 1—8. Röm. 3, 9—20.

2. Adventswoche: 5. bis 11. Dezember.
**Der Weg zur Erlösung.**
Röm. 3, 21—31. Röm. 4, 1—12. Röm. 4, 13—25. Röm. 5, 1—11. Röm. 5, 12—21. Röm. 6, 1—14. Röm. 6, 15—23.

3. Adventswoche: 12. bis 18. Dezember.
**Der erlöste Mensch.**
Röm. 7, 1—6. Röm. 7, 7—13. Röm. 7, 14—25. Röm. 8, 1—11. Röm. 8, 12—17. Röm. 8, 18—30. Röm. 8, 31—39.

4. Adventswoche: 19. bis 25. Dezember.
**Die Ankunft des Erlösers.**
Luk. 1, 5—25. Luk. 1, 26—38. Luk. 1, 39—56. Luk. 1, 57—67. Matth. 1, 1—17. Matth. 1, 18—25. (Weihnachtsfest:) Luk. 2, 1—20.

Weihnachtswoche: 26. bis 31. Dezember.
**Der Erlöser ist da.**
Luk. 2, 33—40. Joh. 1, 35—39. Matth. 2, 13—18. Luk. 2, 21—32. Matth. 2, 19—23. Luk. 1, 68—88.

### Katholische Schriftlesung Januar 1944.

Neujahrs- und Erscheinungswoche: 1. bis 8. Januar.

**Wandelt im Lichte, das erschienen ist!**

(Neujahr:) Joh. 1, 1—18. 1 Joh. 1, 1—10. 1 Joh. 2, 1—17. 1 Joh. 2, 18—29. 1 Joh. 3, 1—10. (Erscheinungsfest:) Matth. 2, 1—12. 1 Joh. 3, 11—24. 1 Joh. 4, 1—6.

1. Woche nach Erscheinung: 9. bis 15. Januar.

**Wandelt in der Liebe, die uns zuerst geliebt hat!**

Luk. 2, 42—52. 1 Joh. 4, 7—21. 1 Joh. 5, 1—12. 1 Joh. 5, 13—21. 2 Joh. 1—6. 2 Joh. 6—13. 3 Joh.

2. Woche nach Erscheinung: 16. bis 22. Januar.

**Jesus offenbart seine Herrlichkeit.**

Joh. 2, 1—11. Joh. 2, 12—25. Joh. 3, 1—21. Joh. 3, 22—36. Joh. 4, 1—26. Joh. 4, 27—42. Joh. 4, 43—54.

3. Woche nach Erscheinung: 23. bis 29. Januar.

**Das Licht leuchtet in die Welt.**

Joh. 5, 1—15. Joh. 5, 16—40. Joh. 5, 41—47. Joh. 6, 1—15. Joh. 6, 16—24. Joh. 6, 25—47. Joh. 6, 48—71.

### Katholische Schriftlesung Februar 1944.

4. Woche nach Erscheinung: 30. Januar bis 5. Februar.

**Das Licht der Welt.**

Joh. 7, 1—13. Joh. 7, 14—36. Joh. 7, 37—52. (Fest Mariä Lichtmeß:) Joh. 8, 12—20. Joh. 8, 21—30. Joh. 8, 31—47. Joh. 8, 48—59.

Woche nach Septuagesima: 6. bis 12. Februar.

**Kämpft um den Siegeskranz!**

1 Kor. 9, 24—10, 5. 1 Kor. 5, 1—13. 1 Kor. 6, 1—11. 1 Kor. 6, 12—20. 1 Kor. 7, 1—16. 1 Kor. 7, 17—24. 1 Kor. 16, 1—24.

Woche nach Sexagesima: 13. bis 19. Februar.

**Paulus ein ganzer Apostel.**

2 Kor. 11, 19—12, 9. 1 Kor. 1, 1—9. 1 Kor. 1, 10—17. 1 Kor. 1, 18—31. 1 Kor. 2, 1—16. 1 Kor. 3, 1—17. 1 Kor. 3, 18—4, 21.

Woche nach Quinquagesima: 20. bis 26. Februar.

**Ueber alles die Liebe!**

1 Kor. 13, 1—13. 1 Kor. 8, 1—13. 1 Kor. 9, 1—14. 1 Kor. 9, 15—23. 1 Kor. 12, 1—11. 1 Kor. 12. 12—31. 1 Kor. 14, 1—25.

### Katholische Schriftlesung März 1944.

1. Fastenwoche: 27. Februar bis 4. März.

**Dem Ostermahl und der Auferstehung entgegen!**

1 Kor. 10, 14—33. 1 Kor. 11, 17—34. 1 Kor. 15, 1—11. 1 Kor. 15, 12—19. 1 Kor. 15, 20—38. 1 Kor. 15, 39—49. 1 Kor. 15, 50—58.

2. Fastenwoche: 5. bis 11. März.

**Christi Hoheit.**

Matth. 17, 1—9. Hebr. 1, 1—4. Hebr. 1, 5—14. Hebr. 2, 1—4. Hebr. 2, 5—18. Hebr. 3, 1—6. Hebr. 13, 20—25.

3. Fastenwoche: 12. bis 18. März.

**Bleibet Christus treu!**

Luk. 11, 14—28. Hebr. 3, 7—19. Hebr. 4, 1—13. Hebr. 5, 11—6, 8. Hebr. 6, 9—20. Hebr. 10, 19—31. Hebr. 10, 32—39.

4. Fastenwoche: 19. bis 25. März.

**Seid wahre Abrahamskinder!**

Gal. 4, 22—31. Hebr. 11, 1—19. Hebr. 11, 20—40. Hebr. 12, 1—13. Hebr. 12, 14—29. Hebr. 13, 1—6. Hebr. 13, 7—19.

Passionswoche: 26. März bis 1. April.

**Christus der wahre Hohepriester.**

Hebr. 4, 14—5, 10. Hebr. 7, 1—10. Hebr. 7, 11—28. Hebr. 8, 1—13. Hebr. 9, 1—14. Hebr. 9, 15—28. Hebr. 10, 1—18.

## Nr. 198 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

Am 13. Oktober: Schwelm Karl Joseph, Kaplan an St. Peter und Krankenhauspfarrer am St. Josefshospital in Krefeld-Uerdingen, zum Bischöflichen Kaplan und Geheimsekretär in Aachen;

" " " Schütt Josef, Dr. theol., bisher studienhalber beurlaubt, zum Krankenhauspfarrer am St. Josefshospital und Kaplan an St. Peter in Krefeld-Uerdingen (Dek. Krefeld-Ost).

**Resignation.**

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, haben unter dem 3. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Alex Alef auf die Pfarrerstelle Sievernich (Dek. Bettweiß) angenommen und denselben zum 6. September d. J. krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

## Nr. 199 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Friedrich Hünermann, nahm die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 26. September d. J. in Blankenheimerdorf 95; am 27. September in Tondorf 64; in Rohr 33; am 28. September in Reetz 26, in Lommersdorf 93; am 29. September in Blankenheim 33, in Mülheim 26; am 30. September in Ripsdorf 53, in Alendorf 71; am 1. Oktober in Dollendorf 81, in Uedelhofen 44; insgesamt 619 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 29. September d. J. im Pfarrhaus zu Blankenheimerdorf statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 23 | Aachen, den 1. November 1943 | 13. Jahrgang

Inhalt

Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 200 Ernennung des Bischofs von Aachen zum Apostolischen Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy 141

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 201 Bischöflicher Dank für die Wünsche zu seiner Ernennung und Weihe . . . . . 141

Nr. 202 Veränderung in der Definitionszugehörigkeit des Dekanates M.Gladbach-West . . . . . 142

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 203 Pfarrexamen 1943 . . . . . 142

Nr. 204 Formulare für die Verpachtung von Kirchenländereien . . . . . 142

Nr 205 Formulare für die Kirchenrechnung . . . . . 142

Nr. 206 Kirchensteuerveranlagung 1943/44 . . . . . 142

Nr. 207 Kirchensteuerpflicht der durch Bombardierung abgewanderten Kirchensteuerpflichtigen . . . . . 142

Nr. 208 Sicherstellung religiöser Literatur . . . . . 142

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 209 Betr. Priester-Exerzitien in Kevelaer . . . . . 143

Nr. 210 Neuaufbau des Verlagsarchivs des Verlages J. P. Bachem in Köln . . . . . 143

Nr. 211 Katholische Schriftlesung 1943/44 (April-Juli 1944) 143

Nr. 212 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 144

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 200 Ernennung des Bischofs von Aachen zum Apostolischen Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy.

CAESAR ORSENIGO
**Dei et Apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus**
**Ptolemaidensis in Libya**
**NUNTIUS APOSTOLICUS IN GERMANIA**

Num. Prot. 54.514.

Vigore peculiaris facultatis Nobis ab Apostolica Sede benigne tributae litteris, sub numero 5423/43, ab Eminentissimo Domino Cardinali Aloysio Maglione, a Secretis Status Suae Sanctitatis, die vigesimaprima mensis septembris labentis anni Nobis datis, ad bono animarum Christifidelium opportune consulendum, Excellentissimum Dominum Johannem Josephum van der Velden, Episcopum Aquisgranensem, in Administratorem Apostolicum ad nutum Sanctae Sedis territoriorum, quae vulgo Eupen et Malmedy nuncupantur, nominamus. Servatis de jure servandis atque contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Berolini, ex Aedibus Nuntiaturae Apostolicae, die decimanona mensis octobris, anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo tertio.

† **Caesar Orsenigo**
Archiepiscopus Titularis Ptolemaidensis in Lib.
Nuntius Apostolicus in Germania.

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

### Nr. 201 Des Bischofs Dank für die Segenswünsche.

Zu meiner Bischofsernennung und Bischofsweihe sind mir von Geistlichen, Ordensleuten und Gläubigen zahlreiche Segenswünsche zugegangen, die mir eine außerordentliche Freude bereitet haben. Da es mir unmöglich ist, jedem einzeln zu danken, so spreche ich allen für die Liebe und Verehrung, die sie mir dadurch bekundet haben, hiermit meinen herzlichsten Dank aus.

Bleiben wir miteinander verbunden in der treuen Gemeinschaft des Gebetes.

**Aachen,** den 26. Oktober 1943.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Dankeswort ist den Gläubigen am nächsten Sonntag bekannt zu geben.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Oktober 1943.

## Nr. 202 Veränderung in der Definitionszugehörigkeit des Dekanates M.Gladbach-West.

Die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in M.Gladbach-Venn, die bisher zur 2. Definition des Dekanates M.Gladbach-West gehörte, wird zur 1. Definition des gleichen Dekanates überschrieben.

**Aachen,** den 23. Oktober 1943.

**Der Bischof von Aachen**
**† Johannes Joseph**

# Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

## Nr. 203 Pfarrexamen 1943.

**Aachen,** den 18. Oktober 1943.

Für das diesjährige Pfarrexamen sind die Tage vom 15. bis 18. November vorgesehen. Die mündliche Prüfung findet am 18. November in Aachen statt. Um Uebernachtungen in Aachen zu vermeiden, werden die schriftlichen Klausurarbeiten von den Kandidaten, die von Aachen weiter entfernt wohnen, in drei anderen Orten des Bistums angefertigt. Das Nähere darüber wird den einzelnen Herren schriftlich von uns mitgeteilt.

## Nr. 204 Formulare für die Verpachtung von Kirchenländereien.

**Aachen,** den 19. Oktober 1943.

Die neuen Formulare für die Verpachtung von Kirchenländereien sind in Druck gegeben und können in Kürze bei der Firma Albert Jacobi & Co., Aachen, Büchel 4, bezogen werden.

## Nr. 205 Formulare für die Kirchenrechnung.

**Aachen,** den 20. Oktober 1943.

Alle für die Ablage der Kirchenrechnung notwendigen Formulare können wieder von der Firma Albert Jacobi & Co., Aachen, Büchel 4, bezogen werden.

## Nr. 206 Kirchensteuerveranlagung 1943/44.

**Aachen,** den 21. Oktober 1943.

Unter Bezugnahme auf die von uns im K. A. Stück 12 vom 1. Juni 1943, Nr. 130, S. 90, veröffentlichte Verordnung „Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1943" bemerken wir folgendes:

Wenn ein Steuerpflichtiger nachweislich im Steuerjahr 1942 eine erhebliche Minderung seines Einkommens gegenüber dem Steuerjahr 1941 erfahren hat, so soll ihm auf Antrag eine Ermäßigung der Kirchensteuer für das Jahr 1943 zugestanden werden.

## Nr. 207 Kirchensteuerpflicht der durch Bombardierung abgewanderten Kirchensteuerpflichtigen.

**Aachen,** den 22. Oktober 1943.

Durch die feindlichen Luftangriffe hat eine zunehmende Zahl von Kirchensteuerpflichtigen der besonders luftgefährdeten Gegenden die Heimat verlassen und sich in weniger gefährdete Gebiete begeben. Für die Frage der Kirchensteuerpflicht sei darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen regelmäßig die alte Heimatgemeinde Wohnung des Steuerpflichtigen bleibt und daher auch die Kirchensteuer ausschließlich dorthin zu entrichten ist. In Zweifelsfällen ist zu prüfen, ob der Wille des Steuerpflichtigen dahin geht, in dem neuen Niederlassungsort seinen wirklichen Wohnsitz zu gründen, d. h. ob er die Absicht hat, die neue Wohnung zum Mittelpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Eine vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes rechtfertigt diese Annahme nicht. In einzelnen Fällen kann auch durch den Umzug ein zweiter Wohnsitz begründet werden mit der Folge, daß die Kirchensteuer zwischen den beiden Wohnsitzgemeinden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzuteilen ist.

Bei den großen finanziellen Schwierigkeiten, in die sehr viele durch Bombenangriffe betroffenen Kirchengemeinden geraten sind, erscheint es wünschenswert, daß möglichst das gesamte bisherige Kirchensteueraufkommen der Heimatgemeinde verbleibt und eine Verlegung des steuerpflichtigen Wohnsitzes sowie eine Doppelbesteuerung tunlichst vermieden wird.

## Nr. 208 Sicherstellung religiöser Literatur.

**Aachen,** den 25. Oktober 1943.

Bei den Fliegerangriffen verbrannten viele Gesangbücher, Meßbücher, heilige Schriften. Der notwendige Ersatz kann zur Zeit nicht beschafft werden. Die Seelsorger werden ersucht, die Gläubigen aufmerksam zu machen, daß sie bei Fliegeralarm derartige Bücher, die eine große Bedeutung nicht bloß für das religiöse Leben, sondern auch für die standhafte seelische Haltung überhaupt besitzen, zum Luftschutzgepäck nehmen.

## Nr. 209 Betr. Priester-Exerzitien.

Das Pfarramt in Kevelaer gibt bekannt:

„Da die Belegung des Priesterseminars in Kevelaer neuerdings bedeutend vergrößert worden ist, ist die Abhaltung der im Kirchlichen Anzeiger Stück 20, S. 124 angekündigten Exerzitien unmöglich geworden. Erteilte Zusagen müssen hiermit zurückgenommen werden."

## Nr. 210 Neuaufbau des Verlagsarchivs des Verlages J. P. Bachem in Köln.

Das sehr wertvolle Archiv des Verlages J. P. Bachem in Köln wurde durch Luftangriff trotz besonderer Sicherung restlos zerstört. Der Verlag J. P. Bachem bittet deshalb dringend, ihm Verlagserscheinungen, vor allem aus der Zeit von 1818 bis 1898, zum Rückkauf anzubieten. Es ist anzunehmen, daß in manchen alten Pfarrbibliotheken sich noch Werke befinden, die für die betreffenden Besitzer wenig Wert, für den Verlag selber aber höchsten Archivwert haben. Es wird empfohlen, dem Wunsche des verdienten Kölner Verlages weitgehendst nachzukommen.

Anschrift des Verlages z. Z. J. P. Bachem, Lieser (Mosel).

## Nr. 211 Katholische Schriftlesung 1943/44.

### Katholische Schriftlesung April 1944.

Karwoche: 2. bis 8. April.
**Der Menschensohn muß erhöht werden.**
Joh. 18, 1—11. Joh. 18, 12—27. Joh. 18, 28—32. Joh. 18, 33—40. Joh. 19, 1—16. Joh. 19, 17—30. Joh. 19, 31—42.

Osterwoche: 9. bis 15. April.
**Der auferstandene Herr.**
(Ostern:) Joh. 20, 1—10. Joh. 20, 11—18. Joh. 20, 19—23. Joh. 20. 24—31. Joh. 21, 1—14. Joh. 21, 15—17. Joh. 21, 18—25.

1. Woche nach Ostern: 16. bis 22. April.
**„Das neue Leben."**
1 Petr. 2, 1—10. Eph. 1, 1—14. Eph. 1, 15—23. Eph. 2, 1—10. Eph. 2, 11—22. Eph. 3, 1—13. Eph. 3, 14—21.

2. Woche nach Ostern: 23. bis 29. April.
**Wandelt als neue Menschen!**
Eph. 4, 1—16. Eph. 4, 17—24. Eph. 4, 25—5, 2. Eph. 5, 3—21. Eph. 5, 22—33. Eph. 6, 1—9. Eph. 6, 10—24.

### Katholische Schriftlesung Mai 1944.

3. Woche nach Ostern: 30. April bis 6. Mai.
**Der Christ der Tat.**
Jak. 1, 1—8. Jak. 1, 9—18. Jak. 1, 19—27. Jak. 2, 1—13. Jak. 2, 14—26. Jak. 3, 1—12. Jak. 3, 13—18.

4. Woche nach Ostern: 7. bis 13. Mai.
**Der Christ in der Welt.**
Jak. 4, 1—10. Jak. 4, 11—17. Jak. 5, 1—6. Jak. 5, 7—12. Jak. 5, 13—20. Jud. 1—16. Jud. 17—25.

5. Woche nach Ostern: 14. bis 20. Mai.
**Der betende und scheidende Herr.**
Joh. 16, 23—30. Joh. 17, 1—5. Joh. 17, 6—19. Joh. 17, 20—26. (Christi Himmelfahrt:) Joh. 14, 1—11. Joh. 14, 18—24. Joh. 15, 1—8.

In der Himmelfahrtsoktav: 21. bis 27. Mai.
**Der Tröster kommt.**
Joh. 15, 26—16, 4. Joh. 16, 5—15. Joh. 16, 16—22. Joh. 14, 12—17. Joh. 14, 25—31. Joh. 15, 9—17. Joh. 15, 18—25.

### Katholische Schriftlesung Juni 1944.

Pfingstwoche: 28. Mai bis 3. Juni.
**Der hl. Geist, die Seele der Kirche.**
(Hl. Pfingstfest:) Apg. 2, 1—13. Apg. 2, 14—36. Apg. 2, 37—41. Apg. 1, 1—14. Apg. 1, 15—26. Apg. 4, 23—31. Apg. 8, 14—25.

1. Woche nach Pfingsten: 4. bis 10. Juni.
**Gott ist allen Menschen nahe.**
Apg. 17, 22—34. Apg. 7, 1—16. Apg. 7, 17—43. Apg. 7, 44—53. (Fronleichnamsfest:) Apg. 2, 42—47. Apg. 20, 7—12. Apg. 11, 19—30.

2. Woche nach Pfingsten: 11. bis 17. Juni.
**„In keinem anderen Namen ist Heil!"**
Apg. 4, 1—22. Apg. 3, 1—10. Apg. 3, 11—26. Apg. 5, 26—42. Apg. 10, 34—42. Apg. 10, 44—48. Apg. 13, 26—41.

3. Woche nach Pfingsten: 18. bis 24. Juni.
**Menschen nach dem Herzen Jesu.**
Apg. 6, 8—15. Apg. 8, 4—13. Apg. 8, 26—40. Apg. 9, 36—43. Apg. 10, 1—8. Apg. 16, 11—15. Apg. 16, 25—34.

4. Woche nach Pfingsten: 25. Juni bis 1. Juli.
**Petrus der Menschenfischer.**
Luk. 5, 1—11. Apg. 5, 12—25. Apg. 10, 9—16. Apg. 10, 17—33. (Fest Peter und Paul:) Apg. 12, 1—19. Apg. 7, 54—8, 3. Apg. 9, 31—35.

### Katholische Schriftlesung Juli 1944.

5. Woche nach Pfingsten: 2. bis 8. Juli.
**Paulus der Bote Christi.**
Apg. 9, 1—9. Apg. 9, 10—19. Apg. 9, 20—30. Apg. 13, 1—12. Apg. 13, 13—52. Apg. 14, 1—7. Apg. 14, 8—28.

6. Woche nach Pfingsten: 9. bis 15. Juli.
**Paulus der Weltapostel.**
Apg. 16, 1—10. Apg. 16, 16—40. Apg. 17, 1—9. Apg. 17, 10—21. Apg. 18, 1—17. Apg. 18, 18—22. Apg. 18, 23—28.

7. Woche nach Pfingsten: 16 bis 22. Juli.
**Erfolg und Mißerfolg des hl. Paulus.**
Apg. 19, 1—10. Apg. 19, 11—22. Apg. 19,23—40. Apg. 20, 1—6. Apg. 20, 7—16. Apg. 20, 17—38. Apg. 21, 1—16.

8. Woche nach Pfingsten: 23. bis 29. Juli.
**Apostolische Leiden.**
Apg. 21, 17—26. Apg. 21, 27—40. Apg. 22, 1—21. Apg. 22, 22—29. Apg. 22, 30—23, 11. Apg. 23, 12—22. Apg. 23, 23—35.

# Nr. 212 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

**Ernennung zweier Prosynodalpfarrkonsultoren.**

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 25. Oktober d. J. die Herren Dechanten und Geistl. Rat Johannes Fröls, Pfarrer an St. Anna in Düren, und Karl Bechte, Propsteipfarrer in Jülich, zu Prosynodalpfarrkonsultoren ernannt.

**Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die Vermögensverwaltung des Priesterseminars.**

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. Oktober d. J. den Herrn Dechanten Johannes Krischer, Pfarrer an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid, zum Mitglied der Kommission für die Vermögensverwaltung des Priesterseminars ernannt.

**Ernennung eines Stadtdechanten.**

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 23. Oktober d. J. den Dechanten Peter Tholen, Pfarrer an St. Josef in Aachen, zum Stadtdechanten ernannt.

**Ernennung zweier Definitoren.**

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 23. Oktober d. J. den Pfarrer Dr. phil. Wilhelm Müller in M.Gladbach-Venn zum Definitor der ersten Definition im Dekanate M.Gladbach-West und den Pfarrer Pauls Josef an St. Anna in Krefeld zum Definitor der zweiten Definition im Dekanat Krefeld-Mitte ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 16. Oktober: Bock Heinrich, Pfarrverwalter in Wehr (Dek. Gangelt), zum Pfarrer daselbst;

" " " Gerads Josef, Pfarrverwalter an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest), zum Pfarrer daselbst;

" " " Hillmann Josef, Pfarrverwalter in Kallmuth (Dek. Mechernich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Hoffmanns Heinrich, Pfarrverwalter in Rurkempen (Dek. Heinsberg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Prömpler Josef, Pfarrverwalter in Bettenhoven (Dek. Hasselsweiler), zum Pfarrer daselbst;

am 16. Oktober: Reiff Heinrich, Pfarrverwalter in Zweifall (Dek. Stolberg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Sahler Hubert, Pfarrverwalter in Stolberg-Atsch, (Dek. Stolberg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Werth Peter, Domvikar in Aachen, zum Pfarrer in Dovеren (Dek. Linnich);

am 18. Oktober wurde dem Studienrat an der Staatlichen Oberschule in Wipperfürth, Wegmann Wilhelm (Priester der Erzdiözese Köln), die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichts an den Oberschulen in Malmedy und in Monschau erteilt;

desgleichen dem Studien-Assessor in Wuppertal-Barmen, Koch Franz (Priester der Erzdiözese Köln), die Uebernahme des Religionsunterrichts an den beiden Oberschulen in Eschweiler und an der Oberschule für Jungen in Alsdorf erteilt;

am 19. Oktober wurden zu Dekanatsvisitatoren für die Kinderseelsorgsstunde ernannt:

Brandenburg Josef, Pfarrer in Aachen-Rothe Erde, für das Dekanat Aachen-Nordost;

Offermann Josef, Pfarrer in Ripsdorf, für das Dekanat Blankenheim;

Pütz August, Pfarrer in Udenbreth, für das Dekanat Kronenburg;

am 20. Oktober: Libert Paul, Pfarrer in Bütgenbach, i. V. für das Dekanat Malmedy;

am 25. Oktober: Stephany Erich, Kaplan an St. Paul in Aachen, zum 6. Domvikar an der hiesigen Domkirche.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 24 | Aachen, den 15. November 1943 | 13. Jahrgang


## Nr. 213 Über den mystischen Leib Jesu Christi und über unsere Verbindung mit Christus in ihm.

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters

**Pius XII.**

durch Gottes Vorsehung

**Papst.**

An die Ehrwürdigen Brüder, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle leben.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

### Vorwort.

Ueber den mystischen Leib Christi, der die Kirche ist[1], hat uns zuerst das Wort des Erlösers selbst unterrichtet. Durch diese Lehre wird die große, nie genug gepriesene Huld unserer innigen Verbindung mit einem so erhabenen Haupte in das rechte Licht gestellt. Es handelt sich also gewiß um eine Angelegenheit, die durch ihre Wichtigkeit und Würde alle Menschen, die sich von Gottes Geist führen lassen, zur Betrachtung einlädt, sie erleuchtet und dadurch in hohem Maße anspornt zu jenen heilbringenden Werken, die solchen Weisungen entsprechen. Wir halten es daher für Unsere Aufgabe, hierüber in diesem Rundschreiben mit euch zu sprechen, indem Wir davon vor allem das herausstellen und darlegen, was die streitende Kirche betrifft. Dazu bestimmt Uns nicht nur die außergewöhnliche Erhabenheit dieser Wahrheit selbst, sondern auch unsere gegenwärtige Zeitlage.

Wir beabsichtigen, vom Reichtum zu reden, der im Schoße der Kirche ruht, die Christus mit seinem Blute erworben hat[2] und deren Glieder sich ihres dornenumkrönten Hauptes rühmen. Dies ist ein einleuchtendes Zeugnis dafür, daß alles Herrliche und Hohe nur aus dem Leid geboren wird, und daß wir uns sogar freuen sollen, wenn wir an Christi Leiden teilnehmen dürfen, damit wir auch bei der Offenbarung seiner Herrlichkeit uns freuen und frohlocken können[3].

Zunächst ist dies zu bedenken: Wie der Erlöser des Menschengeschlechtes von denen, deren Heil zu wirken er auf sich genommen hatte, mit Nachstellungen, Verleumdungen und Qualen überhäuft wurde, so muß die von ihm gegründete Gemeinschaft auch hierin ihrem göttlichen Stifter ähnlich werden. Zwar leugnen Wir nicht, ja bekennen vielmehr mit Dank gegen Gott, daß es auch in unserer verworrenen Zeit nicht wenige gibt, die, obgleich getrennt von der Herde Jesu Christi, dennoch auf die Kirche wie auf den einzigen Port des Heiles schauen. Aber Wir wissen auch, daß die Kirche Gottes verachtet und hochmütig und feindselig geschmäht wird, nicht nur von solchen, die das Licht der christlichen Weisheit ablehnen und einer erbärmlichen Rückkehr zu den Lehren, Sitten und Einrichtungen einer heidnischen Vorzeit das Wort reden. Sie begegnet vielfach Verkennung, Gleichgültigkeit und selbst einem gewissen Ueberdruß und Abscheu auch bei vielen Christen, die sich durch den blendenden Schein des Irrtums bestricken oder von den Verlockungen und Verführungen der Welt umgarnen lassen.

Wir haben daher allen Grund, Ehrwürdige Brüder, aus Gewissenspflicht und um den Wünschen vieler zu willfahren, die Schönheit, Erhabenheit und Herrlichkeit unserer Mutter, der Kirche, der wir nächst Gott alles verdanken, allen vor Augen zu stellen und sie zu preisen.

Es ist zu hoffen, daß diese Unsere Weisungen und Mahnungen in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bei den Christgläubigen reichere Früchte bringen. Denn, Wir wissen es, wenn das namenlose Weh und Leid dieser sturmbewegten Zeit, das schier unzählbare Menschen aufs bitterste heimsucht, wie aus Gottes Hand in stiller Ergebung hingenommen wird, dann lenkt es wie mit Naturgewalt das Herz der Leidenden vom irdisch Vergänglichen weg dem Himmlischen und ewig Bleibenden zu und erweckt in ihnen einen geheimen Durst und ein dringendes Verlangen nach den geistlichen Dingen. Unter dem Wirken des göttlichen Geistes fühlen sie sich angeregt und gedrängt, eifriger das Reich Gottes zu suchen. Je mehr nämlich die Menschen von den Nichtigkeiten dieser Welt und von der ungeordneten Liebe zum Diesseits losgelöst werden, desto mehr werden sie fähig zum Erfassen des Lichtes überirdischer Geheimnisse. Nun zeigt sich aber heute vielleicht deutlicher denn je die Unbeständigkeit und Vergänglichkeit alles Irdischen. da Reiche und Staaten stürzen, da ungeheure Werte und Reichtümer aller Art auf den weiten Weltmeeren versenkt, da Städte, Festungen und fruchtbare Gefilde zu grausigen Ruinen zerschlagen und durch Brudermord befleckt werden.

Wir hoffen außerdem, es werde auch für jene, die vom Schoße der katholischen Kirche getrennt sind, nicht ungelegen noch unnütz sein, was Wir nun über den mystischen Leib Jesu Christi darlegen wollen. Und dies nicht bloß deshalb, weil ihr Wohlwollen gegen die Kirche täglich zu wachsen scheint, sondern auch aus folgendem Grunde: Wenn sie wahrnehmen, wie gegenwärtig Volk gegen Volk und Reich gegen Reich sich erhebt und wie Zwietracht und Mißgunst, wie der Same der Feindschaft ins Ungemessene wachsen, wenn sie dann ihr Auge auf die Kirche richten und ihre gottgegebene Einheit betrachten — wodurch alle Menschen jedweder Abstammung in brüderlichem Bunde mit Christus vereint sind — dann werden sie sich wahrlich genötigt sehen, eine solche Gemeinschaft der Liebe zu bewundern und unter der Anregung und Hilfe der Gnade sich angezogen fühlen, an dieser Einheit und Liebe teilzuhaben.

Wir sehen noch einen Uns besonders lieben Anlaß, weshalb gerade dieser Lehrpunkt Uns in den Sinn kommt und Uns mit hoher Freude erfüllt. Im vergangenen Jahr, dem fünfundzwanzigsten seit Unserer Bischofsweihe, erlebten

[1] Cf. Col., I, 24. [2] Act., XX, 28. [3] Cf. I Petr., IV, 13.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 19. November 1943.

Wir zu Unserem großen Trost etwas, was das Bild des mystischen Leibes Jesu Christi in allen Teilen der Welt hellstrahlend aufleuchten ließ. Während nämlich der todbringende, lange Krieg die brüderliche Gemeinschaft der Völker jämmerlich zerbrochen hatte, sahen Wir allenthalben unsere Söhne in Christo in einmütiger Gesinnung und Liebe ihr Herz zum gemeinsamen Vater erheben, der mit den Kümmernissen und Sorgen aller beladen in so stürmischer Zeit das Steuer der katholischen Kirche zu führen hat. Hierin erblicken Wir nicht nur ein Zeugnis für die wunderbare Einheit der Christengemeinschaft, sondern auch für folgende Tatsache: Gleichwie Wir alle Völker jeglicher Nation mit Vaterliebe umfangen, so schauen die Katholiken von überall her, obgleich ihre Völker untereinander im Kampfe stehen, zum Vertreter Jesu Christi wie zum Vater auf, der alle liebt, der von völlig unparteilichem und unbestechlichem Urteil geleitet über den aufgewühlten Wogen der menschlichen Wirren steht, der die Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe empfiehlt und nach Kräften vertritt.

Ein nicht geringerer Trost war es für Uns, zu erfahren, daß aus freiwilligen, lieben Gaben ein Beitrag gesammelt wurde, damit sich in Rom ein Heiligtum erheben könne zu Ehren Unseres heiligen Vorgängers und Namenspatrons Eugen I. Wie diese Kirche, durch den Willen und die Spenden aller Christgläubigen errichtet, das Andenken an dieses Festjahr verewigen soll, so wünschen Wir, Unserer Dankbarkeit durch dieses Rundschreiben bleibenden Ausdruck zu verleihen; handelt es doch von jenen lebendigen Bausteinen, die auf dem lebendigen Eckstein, der Christus ist, mitauferbaut werden zu einem heiligen Tempel, weit erhabener als jeglicher Tempel von Menschenhand, zu einer Wohnung Gottes im Geiste [4].

Der Hauptgrund aber, weswegen Wir jetzt diese erhabene Lehre einigermaßen ausführlich behandeln wollen, ist Unsere Hirtensorge. Wohl ist vieles hierüber veröffentlicht worden, und es ist Uns nicht unbekannt, daß heute nicht wenige mit mehr Eifer und Hingabe sich mit diesem Gedanken beschäftigen, der auch die christliche Frömmigkeit so sehr anzieht und fördert. Dies ist, wie es scheint, vorab darauf zurückzuführen, daß ein erneuertes Verständnis für die heilige Liturgie, der sich durchsetzende häufigere Empfang des eucharistischen Mahles und schließlich die heute so erfreuliche, innigere Verehrung des heiligsten Herzens Jesu viele zu einer tieferen Betrachtung der unerforschlichen Reichtümer Christi geführt haben, die in der Kirche hinterlegt sind. Dazu kommt, daß die neuerlichen Veröffentlichungen über die Katholische Aktion, die ja die Bande zwischen den Christen untereinander und mit der kirchlichen Hierarchie, besonders mit dem Bischof von Rom, immer enger knüpfen, zweifellos nicht wenig beitrugen, um die Frage gebührend zu beleuchten. Dürfen Wir uns jedoch über diese Tatsachen auch mit gutem Grunde freuen, so sind trotzdem nicht nur bei den von der wahren Kirche Getrennten schwere Irrtümer über diese Lehre verbreitet, sondern es zeigen sich unleugbar auch bei den Christgläubigen weniger richtige oder ganz verfehlte Ansichten, die vom rechten Wege der Wahrheit abziehen können.

Während nämlich auf der einen Seite noch immer ein falscher Rationalismus alles, was menschliche Geisteskraft übersteigt und hinter sich läßt, für sinnlos betrachtet, während ein diesem verwandter Irrtum, ein flacher Naturalismus, in der Kirche Christi nichts anderes sieht noch sehen will als ein reines rechtliches und gesellschaftliches Band, schleicht sich auf der anderen Seite ein falscher Mystizismus ein, der die unverrückbaren Grenzen zwischen Geschöpf und Schöpfer zu beseitigen sucht und die Heilige Schrift mißdeutet.

Infolge dieser entgegengesetzten, einander widersprechenden und falschen Auffassungen halten manche aus ganz unbegründeter Furcht eine solch tiefere Lehre für gefährlich, ja erschrecken vor ihr wie vor einem schönen, aber verbotenen Paradiesapfel. Das ist unberechtigt; denn von Gott geoffenbarte Geheimnisse können dem Menschen nicht verderblich sein, noch dürfen sie, gleich dem verborgenen Schatz im Acker, unfruchtbar bleiben. Sie sind uns vielmehr dazu von Gott geschenkt, damit sie durch ehrfurchtsvolle Betrachtung zum geistlichen Fortschritt beitragen. So lehrt ja das Vatikanische Konzil: „Die vom Glauben erleuchtete Vernunft vermag durch eifrige, ehrfürchtige und bescheidene Erwägung mit Gottes Gnade eine gewisse Einsicht in die Geheimnisse zu gewinnen, und zwar eine überaus fruchtbare, auf Grund von Aehnlichkeiten im Bereich der natürlichen Erkenntnisse sowie aus dem Zusammenhang der Geheimnisse untereinander und mit dem letzten Ziel des Menschen." Freilich wird die Vernunft, so betont das gleiche Konzil, „niemals fähig, dieselben so zu durchdringen wie die Wahrheiten, die den ihr eigenen Erkenntnisgegenstand ausmachen" [5].

Damit also die erhebende Schönheit der Kirche in neuer Herrlichkeit erstrahle, damit der unvergleichliche, übernatürliche Adel der Gläubigen, die im Leibe Christi mit ihrem Haupte verbunden sind, lichtvoller zutage trete, damit endlich den vielfachen Irrtümern hierüber jedweder Zugang verschlossen werde, hielten Wir es nach reiflicher Ueberlegung vor Gott für Unsere Hirtenpflicht, der gesamten Christenheit durch dieses Rundschreiben die Lehre über den mystischen Leib Jesu Christi und über die Verbindung der Gläubigen in diesem Leibe mit dem göttlichen Erlöser vorzulegen und zugleich aus dieser anziehenden Lehre einige Punkte hervorzuheben, die ein tieferes Verständnis des Geheimnisses und dadurch immer reichere Früchte der Vollkommenheit und Heiligkeit bewirken mögen.

## Erster Teil.

### Die Kirche als der mystische Leib Christi.

Der Betrachtung dieser Lehre bietet sich zunächst das Apostelwort dar: „Als die Sünde übergroß geworden war, wurde die Gnade noch überwältigender" [6]. Der Stammvater des ganzen Menschengeschlechtes war, wie bekannt, von Gott in einen so erhabenen Stand versetzt, daß er seinen Nachkommen zugleich mit dem irdischen auch das überirdische Leben der Himmlischen Gnade übermitteln sollte. Aber nach dem traurigen Falle Adams verlor die gesamte Menschenfamilie, von der Erbschuld angesteckt, die Teilnahme an der göttlichen Natur [7], so daß wir alle Kinder des Zornes wurden [8]. Doch der erbarmungsreiche Gott „hat so die Welt geliebt, daß Er seinen eingeborenen Sohn hingab" [9], und das Wort des Ewigen Vaters hat mit der gleichen göttlichen Liebe aus der Nachkommenschaft Adams eine menschliche Natur angenommen, freilich eine sündenlose und von jeder Makel freie, damit von dem neuen, himmlischen Adam die Gnade des Heiligen Geistes auf alle Kinder des Stammvaters niederströme. Diese waren durch die Sünde des ersten Menschen der göttlichen Kindschaft verlustig gegangen. Jetzt aber sollten sie durch das menschgewordene Wort, dem Fleische nach Brüder des eingeborenen Sohnes Gottes geworden, die Macht erlangen, Kinder Gottes zu werden [10]. So hat denn Christus durch seinen Tod am Kreuze nicht bloß der verletzten Gerechtigkeit des Ewigen Vaters Genüge getan, sondern Er hat uns als seinen Brüdern zugleich eine unaussprechliche Fülle von Gnaden verdient. Diese hätte Er selbst unmittelbar dem gesamten Menschengeschlecht zuteilen können; Er wollte es aber tun durch die sichtbare Kirche, zu der die Menschen sich vereinigen sollten, damit so bei der Verteilung der göttlichen Erlöserfrüchte alle Ihm gewissermaßen Helferdienste leisten könnten. Wie nämlich das Wort Gottes unsere Natur gebrauchen wollte, um durch seine Schmerzen und Peinen die Menschen zu erlösen, so gebraucht Es ähnlicherweise im Laufe der Jahrhunderte die Kirche, um dem begonnenen Werk Dauer zu verleihen [11].

Bei einer Wesenserklärung dieser wahren Kirche Christi, welche die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche ist [12], kann nichts Vornehmeres und Vorzüglicheres, nichts Göttlicheres gefunden werden als jener Ausdruck, womit sie als „der mystische Leib Jesu Christi" bezeichnet wird. Dieser Name ergibt sich und erblüht gleichsam aus dem, was in der Heiligen Schrift und in den Schriften der heiligen Väter häufig darüber vorgebracht wird.

### Die Kirche als „Leib".

#### Einzig, unteilbar, sichtbar.

Daß die Kirche ein Leib ist, sagen die Heiligen Bücher des öfteren. „Christus — so der Apostel — ist das Haupt des Leibes, der Kirche" [13]. Wenn aber die Kirche ein Leib ist, so muß sie etwas Einziges und Unteilbares sein nach dem Worte des heiligen Paulus: „Viele zwar, bilden wir doch nur einen Leib in Christus" [14]. Doch nicht bloß etwas Einziges und Unteilbares muß sie sein, sondern auch etwas Greifbares und Sichtbares, wie Unser Vorgänger sel. Ang. Leo XIII. in seinem Rundschreiben Satis cognitum feststellt: „Deshalb, weil sie ein Leib ist, wird die Kirche mit

[4] Cf. Eph., II, 21-22; I Petr., II, 5.

[5] Sessio III: Const. de fide cath., c. 4.
[6] Rom., V, 20. [7] Cf. II Petr., I, 4. [8] Eph., II, 3.
[9] Ioann., III, 16. [10] Cf. Ioann., I, 12.
[11] Cf. Conc. Vat., Const. de Eccl., prol.
[12] Cf. ibidem, Const. de fid. cath., cap. I.
[13] Col., I, 18. [14] Rom., XII, 5.

den Augen wahrgenommen“ [15]. Infolgedessen weicht von der göttlichen Wahrheit ab, wer die Kirche so darstellt, als ob sie weder erfaßt noch gesehen werden könnte, als ob sie, wie man behauptet, nur etwas „Pneumatisches“ wäre, wodurch viele christliche Gemeinschaften, obgleich voneinander im Glauben getrennt, doch durch ein unsichtbares Band untereinander vereint wären.

Aber ein Leib verlangt auch eine Vielheit von Gliedern, die so untereinander verbunden sein müssen, daß sie sich gegenseitig Hilfe leisten. Und gleichwie in unserem sterblichen Leib, wenn ein Glied leidet, alle andern mitleiden und die gesunden Glieder den kranken zu Hilfe kommen, so leben auch in der Kirche die einzelnen Glieder nicht einzig für sich, sondern unterstützen auch die andern, und alle leisten sich gegenseitig Hilfsdienste, zu gegenseitigem Trost, wie besonders zum weiteren Aufbau des ganzen Leibes.

### „Organisch“, „hierarchisch“ verbunden.

Wie außerdem in der Natur ein Leib nicht aus einer beliebigen Zusammensetzung von Gliedern entsteht, sondern mit Organen ausgestattet sein muß, das heißt mit Gliedern, die verschiedene Aufgaben haben und die in geeigneter Ordnung zusammengesetzt sind, so muß die Kirche hauptsächlich deshalb ein Leib genannt werden, weil sie aus einer organischen Verbindung von Teilen erwächst und mit verschiedenen, auf einander abgestimmten Gliedern versehen ist. Nicht anders beschreibt der Apostel die Kirche, wenn er sagt: „Gleichwie . . . wir an dem einen Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder den gleichen Dienst verrichten, so sind wir viele ein Leib in Christus, die einzelnen aber untereinander Glieder“ [16].

Man darf jedoch nicht glauben, dieser organische Aufbau des Leibes der Kirche beziehe und beschränke sich allein auf die Stufenfolge der kirchlichen Aemter, noch auch, wie eine entgegengesetzte Meinung behauptet, sie bestehe einzig aus *Charismatikern*, wenngleich solche mit wunderbaren Gaben ausgestattete Menschen niemals in der Kirche fehlen werden. Gewiß ist unbedingt festzuhalten, daß die mit heiliger Vollmacht in diesem Leibe Betrauten dessen erste und vorzügliche Glieder sind, da durch sie in Kraft der Sendung des göttlichen Erlösers selbst die Aemter Christi, des Lehrers, Königs und Priesters für immer fortgesetzt werden. Aber mit vollem Recht haben die Kirchenväter, wenn sie die Dienstleistungen, Stufen, Berufe, Stellungen, Ordnungen und Aemter dieses Leibes hervorheben, nicht nur jene vor Augen, die heilige Weihen empfangen haben, sondern auch alle jene, die nach Uebernahme der evangelischen Räte ein tätiges Leben unter den Menschen oder ein in der Stille verborgenes führen, oder auch beides je nach ihrer besonderen Verfassung zu verwirklichen trachten; ferner jene, die obgleich in der Welt lebend, doch sich eifrig in Werken der Barmherzigkeit betätigen, um andern seelische oder leibliche Hilfe zu leisten; endlich auch jene, die in keuscher Ehe vermählt sind. Ja, es ist zu beachten, daß, zumal in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, die Familienväter und -mütter, auch die Taufpaten und namentlich jene, die als Laien zur Ausbreitung des Reiches Christi der kirchlichen Hierarchie hilfreiche Hand bieten, einen ehrenvollen, wenn auch oft unangesehenen Platz in der christlichen Gemeinschaft einnehmen, ja daß auch sie mit Gottes Huld und Hilfe zur höchsten Heiligkeit aufsteigen können, die gemäß den Verheißungen Jesu Christi niemals in der Kirche fehlen wird.

### Mit lebenspendenden Heiligungsmitteln, d. h. Sakramenten, versehen.

Wie aber der menschliche Leib offensichtlich mit eigenen Werkzeugen ausgerüstet ist, mit denen er für das Leben, die Gesundheit und das Wachstum seiner selbst und der einzelnen Glieder sorgen kann, so hat der Heiland der Menschen in seiner unendlichen Güte wunderbar für seinen mystischen Leib vorgesorgt, in dem Er ihn mit Sakramenten bereicherte, um dadurch die Glieder gleichsam in ununterbrochener Gnadenfolge von der Wiege bis zum letzten Atemzuge zu erhalten und zugleich für die sozialen Bedürfnisse des ganzen Leibes reichlich zu sorgen. Durch das Bad der Taufe werden die in dieses sterbliche Leben Geborenen nicht nur aus dem Tode der Sünde wiedergeboren und zu Gliedern der Kirche gemacht, sondern auch mit einem geistlichen Merkmal gezeichnet und dadurch befähigt und instand gesetzt, die übrigen heiligen Sakramente zu empfangen. Durch die Salbung der Firmung wird den Gläubigen neue Kraft verliehen, daß sie die Mutter Kirche und den Glauben, den sie von ihr erhielten, tapfer schützen und verteidigen. Durch das Sakrament der Buße wird den Gliedern der Kirche, die in Sünde fielen, ein wirksames Heilmittel geboten, womit nicht nur für deren eigenes Heil gesorgt, sondern zugleich von den andern Gliedern des mystischen Leibes die Gefahr der Ansteckung ferngehalten und ihnen überdies ein Ansporn und ein Tugendbeispiel gegeben wird. Doch nicht genug; durch die heilige Eucharistie werden die Gläubigen mit einem und demselben Mahle genährt und gestärkt sowie untereinander und mit dem göttlichen Haupte des ganzen Leibes durch ein unaussprechliches, göttliches Band geeint. Und zuletzt steht die liebevolle Mutter Kirche dem Todkranken bei, um ihm durch das heilige Sakrament der Oelung, wenn Gott will, die Genesung dieses sterblichen Leibes zu spenden, wenn nicht, so doch der wunden Seele ein himmlisches Heilmittel zu reichen und so dem Himmel neue Bürger und sich selbst neue Anwälte zu schenken, die Gottes Güte für ewig genießen.

Für die sozialen Bedürfnisse der Kirche hat Christus sodann durch zwei von ihm eingesetzte Sakramente noch in besonderer Weise Sorge getragen. Durch die Ehe, in welcher die Brautleute sich gegenseitig Spender der Gnade sind, wird die äußere und geordnete Zunahme der christlichen Gemeinschaft und, was noch wichtiger ist, die rechte, religiöse Kindererziehung gewährleistet, ohne die der mystische Leib aufs schwerste bedroht wäre. Durch die heilige Priesterweihe aber werden jene Gott völlig zum Dienste geweiht, welche die eucharistische Hostie opfern, die Schar der Gläubigen mit dem Brote der Engel und mit der Speise der Lehre nähren, sie mit den göttlichen Geboten und Räten leiten und mit den übrigen himmlischen Gaben stärken sollen.

Dabei ist dies zu bedenken: Wie Gott zu Beginn der Zeit den Menschen mit einer überaus reichen körperlichen Ausstattung bedachte, kraft deren er die Schöpfung sich unterwerfen und sich vermehrend die Erde erfüllen sollte, so hat Er am Anfang des christlichen Zeitalters die Kirche mit den nötigen Mitteln ausgestattet, daß sie nach Ueberwindung schier unzähliger Gefahren nicht nur den ganzen Erdkreis, sondern auch den Himmel erfülle.

### Bestehend aus klar bestimmten Gliedern.

Den Gliedern der Kirche aber sind in Wahrheit nur jene zuzuzählen, die das Bad der Wiedergeburt empfingen, sich zum wahren Glauben bekennen und sich weder selbst zu ihrem Unsegen vom Zusammenhang des Leibes getrennt haben, noch wegen schwerer Verstöße durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit davon ausgeschlossen worden sind. „Denn — so sagt der Apostel — durch einen Geist wurden wir alle zu einem Leibe getauft, ob Juden oder Heiden, ob Sklaven oder Freie“ [17].

Wie es also in der wahren Gemeinschaft der Christgläubigen nur einen Leib gibt, nur einen Geist, einen Herrn und eine Taufe, so kann es auch nur einen Glauben in ihr geben [18]; und deshalb ist, wer die Kirche zu hören sich weigert, nach dem Gebot des Herrn als Heide und öffentlicher Sünder zu betrachten [19]. Aus diesem Grunde können die, welche im Glauben oder in der Leitung voneinander getrennt sind, nicht in diesem einen Leib und aus seinem einen göttlichen Geiste leben.

### Ohne Ausschluß der Sünder.

Es wäre aber auch falsch zu glauben, daß der Leib der Kirche deshalb, weil er den Namen Christi trägt, schon hinieden, zur Zeit seiner irdischen Pilgerschaft nur aus heiligmäßigen Gliedern oder nur aus der Schar derer bestehe, die von Gott zur ewigen Seligkeit vorherbestimmt sind. In seiner unendlichen Barmherzigkeit versagt nämlich unser Heiland in seinem mystischen Leib auch denen den Platz nicht, welchen er ihnen einst beim Gastmahl nicht versagte [20]. Denn nicht jede Schuld, mag sie auch ein schweres Vergehen sein, ist dergestalt, daß sie, wie dies die Folge der Glaubensspaltung, des Irrglaubens und des Abfalls vom Glauben ist, ihrer Natur gemäß den Menschen vom Leib der Kirche trennt. Auch gehen die nicht übernatürlichen Lebens verlustig, die zwar durch ihre Sünde die Liebe und heiligmachende Gnade verloren haben und deswegen unfähig geworden sind zu übernatürlichem Verdienst, die aber den Glauben und die christliche Hoffnung bewah-

[15] Cf. A. S. S., XXVIII, p. 710.
[16] Rom., XII, 4.
[17] I Cor., XII, 13.
[18] Cf. Eph., IV, 5.
[19] Cf. Matth., XVIII, 17.
[20] Matth., IX, 11; Marc., II, 16; Luc., XV, 2.

ren und durch himmlisches Licht erleuchtet, durch die Einsprechungen und inneren Antriebe des Heiligen Geistes zu heilsamer Furcht gebracht und zum Gebet und zur Reue über ihren Fall angespornt werden.

So möge denn jeder vor der Sünde zurückschrecken, da durch sie die mystischen Glieder des Erlösers befleckt werden; wer aber das Unglück gehabt hat, zu sündigen, ohne sich durch Verstocktheit der Gemeinschaft der Christgläubigen unwürdig gemacht zu haben, dem soll man mit größtem Wohlwollen begegnen und in ihm in echter Liebe nichts anderes sehen als ein krankes Glied Jesu Christi. Es ist nämlich besser, wie der Bischof von Hippo bemerkt, „im Lebenszusammenhang mit der Kirche geheilt, als aus ihrem Körper als unheilbares Glied ausgeschnitten zu werden“ [21]. „Denn was noch mit dem Leibe zusammenhängt, an dessen Heilung braucht man nicht zu verzweifeln; was aber abgeschnitten ist, kann nicht mehr gepflegt und geheilt werden“ [22].

## Die Kirche als Leib „Christi“.

Aus den bisherigen Erklärungen sehen wir, Ehrwürdige Brüder, daß die Kirche derart gestaltet ist, daß man sie einem Leibe vergleichen kann; nunmehr müssen wir deutlich und genau darlegen, warum sie nicht ein beliebiger Leib, sondern der Leib Jesu Christi genannt werden muß. Das aber geht daraus hervor, daß unser Herr Schöpfer, Haupt, Erhalter und Erlöser dieses mystischen Leibes ist.

### Christus als „Stifter“ des Leibes.

Während Wir in Kürze auseinandersetzen wollen, auf welche Weise Christus den Leib Seiner Gemeinschaft gebildet hat, bietet sich Uns zu Beginn folgender Ausspruch Leos XIII., Unseres Vorgängers sel. Ang., dar: „Die Kirche, die bereits vorher empfangen, aus der Seite des zweiten, am Kreuze gleichsam schlummernden Adam hervorgegangen war, trat zum erstenmal in erkennbarer Weise ans Licht der Welt am hochheiligen Pfingstfest“ [23]. Der göttliche Erlöser begann nämlich den Bau des mystischen Tempels seiner Kirche damals, als Er predigend seine Gebote verkündete, Er vollendete ihn dann, als Er verherrlicht am Kreuze hing, und offenbarte und übergab ihn schließlich der Oeffentlichkeit, als Er seinen Jüngern in sichtbarer Weise den Heiligen Geist als Tröster sandte.

#### a) Durch die Predigt des Evangeliums.

Während Er nämlich das Amt des Predigers ausübte, wählte Er die Apostel und sandte sie aus, wie Er selber vom Vater gesandt war [24], als Lehrer, als Lenker und als Spender der Heiligkeit inmitten der Gläubigen. Er bestimmte ihr Haupt und seinen Stellvertreter auf Erden [25], offenbarte ihnen alles, was Er vom Vater gehört hatte [26], ordnete die Taufe an [27], durch welche die Gläubigen dem Leibe der Kirche eingegliedert werden sollten. Schließlich, am Abend seines Lebens angelangt, setzte Er die heilige Eucharistie als wunderbares Opfer und wunderbares Sakrament ein.

#### b) Durch das Leiden am Kreuz.

Daß Christus sein Werk am Kreuzesstamme vollendet hat, versichern in ununterbrochener Reihenfolge die Zeugnisse der heiligen Väter, die darauf hinweisen, daß die Kirche am Kreuz aus der Seite des Erlösers geboren worden sei als neue Eva und Mutter aller Lebendigen [28]. Wo der große Ambrosius von der durchbohrten Seite Christi spricht, führt er aus: „Jetzt wird sie gebaut, jetzt gestaltet, jetzt . . . gebildet, und jetzt erschaffen. . . . Jetzt erhebt sich der geistliche Bau zum heiligen Priestertum“ [29]. Wer in diese verehrungswürdige Lehre frommen Sinnes eindringt, wird leicht die Gründe erkennen, auf die sie sich stützen.

Fürs erste nämlich folgte auf den durch den Tod des Erlösers aufgehobenen Alten Bund der Neue. Damals wurde das Gesetz Christi mit seinen Geheimnissen, Satzungen, Einrichtungen und heiligen Bräuchen für den ganzen Erdkreis im Blute Christi besiegelt. Denn während der göttliche Erlöser noch in den engen Grenzen seines Landes predigte — Er war ja nur zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel gesandt [30] — liefen Gesetz und Evangelium nebeneinander her [31]. Doch am Stamme des Kreuzes hob Jesus durch seinen Tod das Gesetz mit seinen Vorschriften auf [32], heftete den Schuldschein des Alten Bundes ans Kreuz [33] und gründete in seinem Blute, das er für das gesamte Menschengeschlecht vergoß, den Neuen Bund [34]. „Derart augenscheinlich“, so sagt der heilige Leo der Große, wo er vom Kreuze des Herrn spricht, „wurde der Uebergang vom Gesetz zum Evangelium, von der Synagoge zur Kirche, von der Vielfalt der Opfer zum einzigen Opfer bewerkstelligt, daß, als unser Herr seinen Geist aufgab, jener geheimnisvolle Vorhang, der das verborgene, innerste Heiligtum des Tempels abschloß, plötzlich gewaltsam von oben bis unten zerriß“ [35].

Am Kreuz also starb das alte Gesetz, das bald begraben und todbringend werden sollte [36], um dem Neuen Bund Platz zu machen, zu dessen geeigneten Dienern Christus die Apostel erwählt hatte [37]. In der Kraft des Kreuzes übt unser Heiland, obwohl schon im Schoße der Jungfrau zum Haupt der gesamten Menschenfamilie bestellt, das Amt des Hauptes in seiner Kirche in vollem Umfang aus. „Denn durch den Sieg des Kreuzes verdiente Er sich“, nach der Ansicht des engelgleichen, allgemeinen Lehrers, „die Macht und Herrschaft über die Völker“ [38]. Durch diesen Sieg vermehrte Er für uns ins unermeßliche jenen Gnadenschatz, den Er glorreich im Himmel regierend seinen sterblichen Gliedern unaufhörlich austeilt. Durch sein am Kreuze vergossenes Blut beseitigte Er das Hemmnis des göttlichen Zornes, so daß aus den Quellen des Heilandes alle Gaben des Himmels, zumal die heiligen Sakramente des Neuen und Ewigen Bundes, zum Heile der Menschen, besonders der Gläubigen, erfließen konnten. Am Kreuzesbaum erkaufte Er sich schließlich seine Kirche, das heißt alle Glieder seines geheimnisvollen Leibes, die durch das Bad der Taufe diesem mystischen Leibe einzig eingegliedert werden konnten durch die heilbringende Kraft des Kreuzes, an dem sie schon in vollstem Maße Christus zu eigen geworden waren.

Wenn nun unser Erlöser durch seinen Tod im Vollsinn des Wortes Haupt der Kirche geworden ist, dann wurde der Kirche auch durch sein Blut die Fülle des Heiligen Geistes mitgeteilt, durch die sie seit der Erhebung und Verherrlichung des Menschensohnes am Kreuze auf göttliche Weise erleuchtet wird. Bis dahin nämlich, so bemerkt Augustinus [39], war der Gnadentau des Trösters nur auf Gedeons Vlies, das heißt auf das Volk Israel, herabgestiegen. Jetzt aber, als der Tempelvorhang zerriß, überströmte er in reicher Fülle, während das Vlies trocken und verlassen blieb, die gesamte Erde, das heißt die katholische Kirche, die durch keine Schranken weder der Stammes- noch der Landeszugehörigkeit begrenzt werden sollte. Wie also im ersten Augenblick der Menschwerdung der Sohn des Ewigen Vaters die mit Ihm wesensvereinigte Menschennatur mit dem Vollmaß des Heiligen Geistes ausstattete, damit sie ein geeignetes Werkzeug der Gottheit beim blutigen Erlösungswerk würde, so wollte Er in der Stunde seines kostbaren Todes seine Kirche durch reichere Gaben des Tröstes bereichert sehen, damit sie beim Austeilen der göttlichen Erlösungsfrüchte ein fähiges, niemals versagendes Werkzeug des fleischgewordenen Wortes würde. Die rechtliche Sendung der Kirche nämlich und ihre Befugnis zu lehren, zu leiten und die Sakramente zu spenden, besitzen deshalb die himmlische Kraft und Gewalt, Christi Leib aufzubauen, weil Christus Jesus am Kreuz seiner Kirche den Quell göttlicher Gaben eröffnete. So ward sie instand gesetzt, den Menschen eine stets unfehlbare Lehre zu künden, sie durch die von Gott erleuchteten Hirten heilbringend zu leiten und mit himmlischen Gnaden zu überschütten.

Wenn wir alle diese Geheimnisse des Kreuzes aufmerksam betrachten, sind uns die Worte des Apostels an die Epheser nicht mehr dunkel, Christus habe durch sein Blut die Juden und die Heiden vereint, „da Er in seinem Fleische die Scheidewand niederriß“, die beide Völker trennte; Er habe zugleich das Alte Gesetz aufgehoben, „um aus den zweien in seiner Person einen neuen Menschen zu

[21] August., Epist., CLVII, 3, 22: Migne, P. L.., XXXIII, 686.
[22] August., Serm., CXXXVII, 1: Migne, P. L., XXXVIII, 754.
[23] Encycl. Divinum Illud: A. S. S., XXIX, p. 649.
[24] Ioann., XVII, 18. [25] Cf. Matth., XVI, 18-19.
[26] Ioann., XV., 15 coll. XVII, 8 et 14.
[27] Cf. Ioann., III, 5. [28] Cf. Gen., III, 20.
[29] Ambros., In Luc., II, 87: Migne, P. L., XV, 1585.
[30] Cf. Matth., XV, 24.
[31] Cf. S. Thom., I-II, q. 103, a. 3, ad 2.
[32] Cf. Eph., II, 15. [33] Cf. Col., II, 14.
[34] Cf. Matth., XXVI, 28 et I Cor., XI, 25.
[35] Leo M., Serm., LXVIII 3: Migne, P. L., LIV, 374.
[36] Cf. Hier. et August., Epist. CXLI, 14 et CXVI, 16: Migne, P. L., XXII, 924 et 943; S. Thom., I-II, q. 103, a. 3 ad 2; a. 4 ad 1; Concil. Flor., pro Iacob.: Mansi. XXXI, 1738.
[37] Cf. II Cor., III, 6.
[38] Cf. S. Tom., III, q. 42, a. 1.
[39] Cf. De pecc. orig., XXV, 29: Migne, P. L., XLIV, 400.

schaffen", das heißt die Kirche, „und beide in einem Leibe mit Gott zu versöhnen durch sein Kreuz" [40].

### c) Durch Offenbarung der Kirche am Pfingsttag.

So hatte Er also die Kirche durch sein Blut gegründet. Am Pfingstfeste aber stärkte Er sie mit der ihr eigenen Kraft vom Himmel. Denn als Er den schon früher zu seinem Stellvertreter bestimmten Apostelfürsten feierlich in sein erhabenes Amt eingesetzt hatte, war Er zum Himmel gefahren und wollte nunmehr, sitzend zur Rechten des Vaters, seine Braut durch die sichtbare Herabkunft des Heiligen Geistes unter dem Brausen eines gewaltigen Sturmes und unter feurigen Zungen [41] offenbaren und kundmachen. Christus der Herr war ja selber beim Beginn seiner Lehrtätigkeit von seinem Ewigen Vater durch den Heiligen Geist, der in leiblicher Gestalt gleich einer Taube herabkam und über ihm ‚blieb' [42], offenbart worden. So sandte nun auch Er, als die Apostel ihr heiliges Predigtamt antreten sollten, seinen Geist vom Himmel herab, der sie mittels feuriger Zungen berührte und auf die übernatürliche Sendung und das übernatürliche Amt der Kirche wie mit göttlichem Finger hinweisen sollte.

### Christus als „Haupt" des Leibes.

Daß der mystische Leib, den die Kirche bildet, Christi Namen trägt, geht an zweiter Stelle daraus hervor, daß Christus tatsächlich von allen als Haupt der Kirche angesehen werden muß. „Er ist", wie Paulus sagt, „das Haupt des Leibes, der Kirche [43]. Er ist das Haupt, von dem der ganze Leib in passender Ordnung zusammengehalten wird, heranwächst und zunimmt zu seinem Aufbau [44].

Es ist Euch wohlbekannt, Ehrwürdige Brüder, wie lichtvoll und klar die Meister der Scholastischen Theologie, vor allem der engelgleiche, allgemeine Lehrer, über diese Wahrheit gehandelt haben. Ihr wißt auch sicher, daß die von St. Thomas vorgebrachten Beweise den Ansichten der heiligen Väter getreu entsprechen, die übrigens nicht anderes wiedergaben und erläuterten als die Aussprüche der Heiligen Schrift.

#### a) Auf Grund seiner Vorrangstellung.

Dennoch möchten Wir hier zum allgemeinen Nutzen diesen Punkt genauer besprechen. Zunächst ist es klar, daß Gottes und der seligen Jungfrau Sohn wegen seiner einzigartigen Stellung Haupt der Kirche genannt werden muß. Nimmt doch das Haupt die höchste Stelle im Leibe ein. Wer ist aber höher gestellt als Christus, unser Gott, der, das Wort des Ewigen Vaters, als der „Erstgeborene aller Schöpfung" [45] angesehen werden muß? Wer steht auf erhabenerem Gipfel, als Christus der Mensch, der, von der makellosen Jungfrau geboren, wahrer und wirklicher Sohn Gottes ist und nach seinem Sieg über den Tod durch die wunderbare, glorreiche Auferstehung der „Erstgeborene unter den Toten" ward? [46] Wer endlich hat höheren Rang zu beanspruchen als der, welcher, „alleiniger Mittler . . . zwischen Gott und den Menschen" [47], auf ganz wunderbare Weise die Erde mit dem Himmel verbindet, der am Kreuz erhöht, wie von einem Thron der Barmherzigkeit alles an sich zog [48], der als Menschensohn, erwählt aus Zehntausenden, mehr von Gott geliebt wird als alle Menschen, alle Engel und die ganze Schöpfung? [49]

#### b) Auf Grund seiner Regierung der Kirche.

Weil aber Christus eine so erhabene Stelle einnimmt, lenkt und regiert Er allein mit Fug und Recht die Kirche. Darum ist Er auch aus diesem Grunde mit dem Haupt zu vergleichen. Das Haupt ist ja, um ein Wort des heiligen Ambrosius zu gebrauchen, die „königliche Burg" des Leibes [50]. Von ihm, als dem mit den vorzüglichen Fähigkeiten ausgestatteten Glied, werden naturgemäß alle übrigen geleitet, über die es gesetzt ist, um für sie Sorge zu tragen [51]. So führt der Erlöser das Steuer über die gesamte christliche Gemeinschaft und lenkt sie. Und da eine Gemeinschaft von Menschen zu leiten nichts anderes bedeutet, als sie durch zweckmäßiges Planen und geeignete Mittel auf rechtem Weg zum vorbestimmten Ziele zu führen [52], so ist leicht einzusehen, daß unser Heiland, Vorbild und Beispiel der guten Hirten [53], all dies auf ganz wunderbare Weise ausübt.

Er selbst lehrte uns nämlich, als Er auf Erden weilte, durch Vorschriften, Räte und Mahnungen mit Worten, die niemals vergehen und die für die Menschen aller Zeiten Geist und Leben sein werden [54]. Und überdies erteilte Er seinen Aposteln und deren Nachfolgern eine dreifache Gewalt: zu lehren, zu leiten und die Menschen zur Heiligkeit zu führen. Diese mit besonderen Vorschriften, Rechten und Pflichten umschriebene Gewalt stellt Er als Grundsatz der ganzen Kirche auf.

### Die geheimnisvolle und außerordentliche.

Aber unser göttlicher Erlöser lenkt und leitet auch selbst unmittelbar die von Ihm gegründete Gesellschaft. Er selber regiert nämlich im Geiste und Herzen der Menschen, beugt und spornt nach seinem Wohlgefallen sogar den widerspenstigen Willen. „Das Herz des Königs ist in der Hand des Herrn. Er lenkt es, wohin Er will" [55]. Durch diese innere Leitung sorgt Er nicht nur als „Hirte und Bischof unserer Seelen" [56] für die einzelnen, sondern trägt auch Fürsorge für die Gesamtkirche. Bald erleuchtet und stärkt Er ihre Vorsteher, damit jeder von ihnen getreu und fruchtreich sein Amt ausübe. Bald — und dies zumal in schwierigen Zeitumständen — erweckt Er im Schoße der Mutter Kirche Männer und Frauen, die durch den Glanz ihrer Heiligkeit hervorleuchten, um den übrigen Christgläubigen zum Beispiel zu dienen für das Wachstum seines geheimnisvollen Leibes. Mit besonderer Liebe aber blickt Christus vom Himmel auf seine makellose Braut, die hier auf Erden in der Verbannung leidet. Sieht Er sie in Gefahr, so entreißt Er sie der Sturmflut persönlich, oder durch seine Engel [57], oder durch sie, die wir als Hilfe der Christen anrufen, und durch andere himmlische Helfer. Haben sich dann die Wogen gelegt und beruhigt, dann tröstet Er sie mit jenem Frieden, „der alle Vorstellung übersteigt" [58].

Die sichtbare und ordentliche mittels des Römischen Papstes.

Man darf aber nicht glauben, Er leite sie nur auf unsichtbare [59] oder außerordentliche Weise. Unser göttlicher Erlöser übt auch eine sichtbare, ordentliche Leitung über seinen mystischen Leib aus durch seinen Stellvertreter auf Erden. Ihr wißt ja, Ehrwürdige Brüder, daß Christus, unser Herr, während seiner irdischen Pilgerfahrt „die kleine Herde" [60] zwar persönlich und auf wahrnehmbare Weise regiert hat. Als Er aber die Welt dann verlassen und zum Vater zurückkehren wollte, hat Er die sichtbare Leitung der ganzen von Ihm gegründeten Gesellschaft dem Apostelfürsten übertragen. In seiner Weisheit konnte Er ja den von Ihm geschaffenen gesellschaftlichen Leib der Kirche keineswegs ohne sichtbares Haupt lassen. Man kann auch nicht, um diese Wahrheit in Abrede zu stellen, behaupten, durch den in der Kirche aufgestellten Rechtsprimat sei dieser mystische Leib mit einem doppelten Haupte versehen. Denn Petrus ist kraft des Primates nur der Stellvertreter Christi, und daher gibt es nur ein einziges Haupt dieses Leibes, nämlich Christus. Er hört zwar nicht auf, die Kirche auf geheimnisvolle Weise in eigener Person zu regieren, auf sichtbare Weise jedoch leitet Er sie durch den, der auf Erden seine Stelle vertritt. Bereits nach seiner glorreichen Himmelfahrt war die Kirche nicht nur auf Ihm selber, sondern auch auf Petrus als dem sichtbaren Grundstein erbaut. Daß Christus und sein Stellvertreter auf Erden nur ein einziges Haupt ausmachen, hat Bonifaz VIII., Unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, durch das apostolische Schreiben Unam Sanctam feierlich erklärt [61], und seine Nachfolger haben diese Lehre immerfort wiederholt.

In einem gefährlichen Irrtum befinden sich also jene, die meinen, sie könnten Christus als Haupt der Kirche verehren, ohne seinem Stellvertreter auf Erden die Treue zu

---

[40] Cf. Eph., II, 14-16.
[41] Cf. Act., II, 1-4.
[42] Cf. Luc., III, 22; Marc., I, 10.
[43] Col., I, 18.
[44] Cf. Eph., IV, 16 coll. Col., II, 19.
[45] Col., I, 15.
[46] Col., I, 18; Apoc., I, 5.
[47] I Tim., II, 5.
[48] Cf. Ioann., XII, 32.
[49] Cf. Cyr. Alex., Comm. in Ioh. I, 4: Migne, P. G., LXXIII, 69; S Thom., I, q. 20, a. 4, ad 1.
[50] Hexaëm., VI, 55: Migne, P. L., XIV, 265.
[51] Cf. August., De Agon. Christ., XX, 22: Migne, P. L., XL., 301.
[52] Cf. S. Thom., I., q. 22, a. 1-4.
[53] Cf. Ionn., X, 1-18; I Petr., V, 1-5.
[54] Cf. Ioann., VI, 63.
[55] Proverb., XXI, 1.
[56] Cf. I Petr., II, 25.
[57] Cf. Act., VIII, 26; IX, 1-19; X, 1-7; XII, 3-10.
[58] Philipp., IV, 7.
[59] Cf. Leo XIII, Satis Cognitum: A. S. S., XXVIII, 725.
[60] Luc., XII, 32.
[61] Cf. Corp. Iur. Can., Extr. comm., I, 8, 1.

wahren. Denn wer das sichtbare Haupt außer acht läßt und die sichtbaren Bande der Einheit zerreißt, der entstellt den mystischen Leib des Erlösers zu solcher Unkenntlichkeit, daß er von denen nicht mehr gesehen noch gefunden werden kann, die den sicheren Port des ewigen Heiles suchen.

Was Wir aber hier von der allgemeinen Kirche sagten, das muß auch von den besondern christlichen Gemeinschaften gesagt werden, sowohl von den orientalischen wie von den lateinischen, aus denen die eine katholische Kirche besteht und sich zusammensetzt. Jede von ihnen wird von Christus Jesus durch das Wort und die Regierungsgewalt ihres eigenen Bischofs geleitet. Deshalb sind die kirchlichen Oberhirten nicht bloß als vorzüglichere Glieder der allgemeinen Kirche anzusehen, weil sie durch ein ganz eigenartiges Band mit dem göttlichen Haupte des ganzen Leibes verbunden und daher mit Recht „die wichtigsten Teile der Glieder des Herrn“ [62] genannt werden, sondern jeder einzelne in seinem Sprengel weidet und leitet im Namen Christi als wahrer Hirte seine eigene ihm anvertraute Herde [63]. Bei dieser Tätigkeit sind sie freilich nicht völlig eigenen Rechtes, sondern der dem Römischen Papst gebührenden Gewalt unterstellt, wiewohl sie eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt besitzen, die ihnen unmittelbar gleichfalls vom Papste erteilt wird. Deshalb müssen sie als Nachfolger der Apostel zufolge göttlicher Einsetzung [64] vom Volke verehrt werden. Und mehr als von den Regierenden dieser Welt, auch den allerhöchsten, gilt von den Bischöfen, da sie mit der Salbung des heiligen Geistes versehen sind, das Schriftwort: „Vergreift euch nicht an meinem Gesalbten!“ [65].

Wir werden darum von tiefer Wehmut ergriffen, wenn Uns berichtet wird, daß nicht wenige aus Unseren Brüdern im Bischofsamte Verfolgungen und Mißhandlungen erleiden, weil sie lebendiges Vorbild für ihre Herde [66] geworden sind und das heilige, ihnen anvertraute „Glaubensgut“ [67] mit geziemender Tapferkeit und Treue behüten, weil sie auf das Einhalten der heiligsten Gesetze dringen, die von Gott in die Herzen geschrieben sind, weil sie die ihnen anvertraute Herde nach dem Beispiel des höchsten Hirten gegen räuberische Wölfe beschützen. Und dies wird nicht nur ihnen persönlich zugefügt, sondern — was sie noch grausamer und härter empfinden — auch den ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen, ihren Gehilfen in der apostolischen Arbeit, ja sogar den gottgeweihten Jungfrauen. Ein derartiges Unrecht erachten Wir als Uns selber persönlich angetan und wiederholen den erhabenen Ausspruch Gregors des Großen, Unseres Vorgängers unvergeßlichen Andenkens: „Unsere Ehre ist die allgemeine Ehre der Kirche. Unsere Ehre ist die feste Kraft Unserer Brüder; nur dann sind Wir wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird“ [68].

### c) Auf Grund der gegenseitigen Notwendigkeit.

Man darf aber nicht glauben, daß Christus, unser Haupt, weil Er eine so überragende Stellung einnimmt, nicht nach der Hilfe seines mystischen Leibes verlangte. Denn auch von diesem gilt, was Paulus vom menschlichen Organismus aussagt: „Das Haupt kann nicht zu den Füßen . . . sprechen: Ich bedarf euer nicht“ [69].

Es ist offenkundig, daß die Christgläubigen unbedingt der Hilfe des göttlichen Erlösers bedürfen, da Er selber sagte: „Ohne mich könnt ihr nichts tun“ [70], und da nach des Apostels Ausspruch jeder Zuwachs beim Aufbau dieses mystischen Leibes von Christus, dem Haupte, sich herleitet [71]. Jedoch muß auch festgehalten werden, so seltsam es erscheinen mag, daß Christus nach der Hilfe seiner Glieder verlangt. Und dies gilt vor allem vom obersten Hirten, insoweit er die Stelle Jesu Christi vertritt: Um der Last des Hirtenamtes nicht zu erliegen, muß er andere zur Teilnahme an nicht wenigen seiner Obliegenheiten berufen, und bedarf täglich der Unterstützung durch die Gebetshilfe der Gesamtkirche. Ueberdies will unser Erlöser, soweit Er persönlich auf unsichtbare Weise die Kirche regiert, die Mitwirkung der Glieder seines mystischen Leibes bei der Ausführung des Erlösungswerkes. Das geschieht nicht aus Bedürftigkeit und Schwäche, sondern vielmehr deshalb, weil Er selber zur größeren Ehre seiner makellosen Braut es so angeordnet hat. Während er nämlich am Kreuze starb, hat Er den unermeßlichen Schatz der Erlösung seiner Kirche vermacht, ohne daß sie ihrerseits dazu beitrug. Wo es sich aber darum handelt, den Schatz auszuteilen, läßt Er seine unbefleckte Braut an diesem Werke der Heiligung nicht nur teilnehmen, sondern will, daß dies sogar in gewissem Sinne durch ihre Tätigkeit bewirkt werde. Ein wahrhaft schaudererregendes Mysterium, das man niemals genug betrachten kann: daß nämlich das Heil vieler abhängig ist von den Gebeten und freiwilligen Bußübungen der Glieder des geheimnisvollen Leibes Jesu Christi, die sie zu diesem Zweck auf sich nehmen, und von der Mitwirkung, die die Hirten und Gläubigen, besonders die Familienväter und -mütter, unserem göttlichen Erlöser zu leisten haben.

Den eben auseinandergesetzten Gründen, aus denen hervorgeht, daß Christus der Herr das Haupt seines gesellschaftlichen Leibes genannt werden muß, sind jetzt noch drei andere hinzuzufügen, die miteinander in engem Zusammenhang stehen.

### d) Auf Grund der Aehnlichkeit.

Wir beginnen mit der Gleichförmigkeit, die offensichtlich zwischen Haupt und Glieder auf Grund der gleichen Natur besteht. Dazu ist zu bemerken: Unsere Natur erreicht zwar nicht die der Engel, hat jedoch durch Gottes Güte vor der Engelnatur einen Vorzug: „Christus ist nämlich“, wie der Aquinate sagt, „das Haupt der Engel. Denn Christus steht über den Engeln auch seiner Menschheit nach . . . Ebenso erleuchtet und beeinflußt Er die Engel auch als Mensch. Soweit jedoch die Naturgleichheit in Frage kommt, ist Christus nicht das Haupt der Engel, weil Er sich nach dem Wort des Apostels nicht der Engel, sondern der Kinder Abrahams annahm“ [72]. Aber nicht nur unsere Natur hat Christus angenommen, sondern Er ist auch in der Gebrechlichkeit, Leidensfähigkeit und Sterblichkeit seines Leibes unser Blutsverwandter geworden. Wenn aber das Wort „sich selbst entäußerte und Knechtsgestalt annahm“ [73], so geschah dies auch deshalb, um uns, seine Brüder dem Fleische nach, der göttlichen Natur teilhaft zu machen [74], hier in unserer irdischen Verbannung durch die heiligmachende Gnade, und dort in der ewigen Heimat durch Erlangung der ewigen Seligkeit. Deshalb wollte der Eingeborene des Ewigen Vaters Menschensohn sein, damit wir dem Bilde des Sohnes Gottes gleichförmig würden [75] und nach dem Bilde unseres Schöpfers uns erneuerten [76]. Alle jene also, die sich des christlichen Namens rühmen, müssen nicht nur unseren göttlichen Erlöser als erhabenes und vollkommenstes Vorbild aller Tugenden betrachten, sondern auch durch weise Flucht vor der Sünde und eifriges Heiligkeitsstreben so seine Lehre und sein Leben in ihrem sittlichen Verhalten zum Ausdruck bringen, daß sie, wenn der Herr erscheint, Ihm in seiner Herrlichkeit ähnlich werden, und Ihn sehen, wie Er ist [77].

Wie aber Christus will, daß die einzelnen Glieder Ihm ähnlich werden, so wünscht Er es auch vom ganzen Leib der Kirche. Und das geschieht in der Tat, indem die Kirche nach dem Vorbild ihres Stifters lehrt, leitet und das göttliche Opfer darbringt. Außerdem stellt sie, durch Befolgung der evangelischen Räte die Armut, den Gehorsam und die unberührte Keuschheit des Erlösers in sich dar. In ihren zahlreichen und verschiedenartigen religiösen Genossenschaften, die gleichsam ihre Kleinode bilden, zeigt sie uns gewissermaßen Christus selbst, wie Er auf dem Berge betrachtend betet oder den Volksscharen predigt oder die Kranken und Verletzten heilt, die Sünder zum Guten bekehrt, oder schließlich allen Wohltaten spendet. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Kirche, solange sie hier auf Erden weilt, nach dem Beispiel Christi auch mit Verfolgungen, Mißhandlungen und Leiden heimgesucht wird.

### e) Auf Grund seiner Fülle.

Ueberdies muß Christus deshalb als Haupt der Kirche gelten, weil sein mystischer Leib aus der Fülle und Vollkommenheit der übernatürlichen Gaben schöpft, die Er ihm spendet. Wie nämlich — worauf mehrere Väter hinweisen — das Haupt unseres sterblichen Leibes im Besitz aller Sinne ist, während die übrigen Glieder unseres Organis-

[62] Greg. Magn., Moral., XIV, 35, 43: Migne P. L., LXXV, 1062.
[63] Cf. Conc. Vat., Const. de Eccl., cap. 3.
[64] Cf. Cod. Iur. Can., can. 329, 1.
[65] I Paral., XVI, 22; Ps., CIV, 15.
[66] Cf. I Petr., V, 3.
[67] Cf. I Tim., VI, 20.
[68] Cf. Ep. ad. Eulog., 30: Migne, P. L., LXXVII, 933.
[69] I Cor., XII, 21.
[70] Ioann., XV, 5.
[71] Cf. Eph., IV, 16; Col., II, 19.
[72] Comm. in ep. ad Eph., cap. 1, lect. 8; Hebr., II, 16-17.
[73] Philipp., II, 7.
[74] Cf. II Petr. 1, 4.
[75] Cf. Rom., VIII, 29.
[76] Cf. Col. III, 10.
[77] Cf. I Ioann., III, 2.
[78] Col. I, 19.

mus nur am Gefühlssinn teilhaben, so strahlen auch alle Tugenden, Gaben und Gnadenvorzüge der christlichen Gemeinschaft in Christus dem Haupt aufs vollkommenste wieder. „Es war Gottes Wille, in Ihm die ganze Fülle wohnen zu lassen“ [78]. Ihn zieren jene übernatürlichen Gaben, welche die hypostatische Vereinigung der beiden Naturen im Gefolge hat: In Ihm wohnt der Heilige Geist in einer derartigen Gnadenfülle, daß sie größer nicht gedacht werden kann. Ihm ist gegeben, „die Macht über alles Fleisch“ [79], überreich sind in Ihm „alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis“ [80]. Auch jene Erkenntnis, die man Erkenntnis der Gottschauung nennt, besitzt Er in solcher Fülle, daß sie an Umfang und Klarheit die beseligende Schau aller Heiligen im Himmel weit überragt. Und schließlich ist Er so reich an Gnade und Wahrheit, daß wir alle aus seiner unerschöpflichen Fülle empfangen [81].

f) Auf Grund seines Einflusses.

Diese Worte des Jüngers, dem Jesus seine besondere Liebe schenkte, geben Uns Anlaß, den letzten, besonders einleuchtenden Beweisgrund dafür anzuführen, daß Christus der Herr das Haupt seines mystischen Leibes zu nennen ist. Wie nämlich die Nerven vom Haupte in alle Glieder unseres Leibes sich verteilen und ihnen die Fähigkeit verleihen, zu fühlen und sich zu bewegen, so flößt unser Erlöser seiner Kirche die Kraft und die Stärke ein, vermöge deren die Christgläubigen die göttlichen Dinge klarer erkennen und eifriger erstreben. Von Ihm strahlt in den Leib der Kirche alles Licht aus, wodurch die Gläubigen übernatürliche Erleuchtung empfangen und jegliche Gnade, durch die sie heilig werden, wie Er selber heilig ist.

Durch Erleuchtung.

Seine gesamte Kirche erleuchtet Christus; das kann fast aus unzähligen Stellen der Heiligen Schrift und der heiligen Väter bewiesen werden. „Niemand hat Gott je gesehen: der eingeborene Sohn, der im Schoße des Vaters ruht, der hat Kunde von ihm gebracht“ [82].

Als Lehrer von Gott kommend [83], um der Wahrheit Zeugnis zu geben [84], erleuchtete Er die jugendliche Kirche der Apostel mit seinem Lichte derart, daß der Apostelfürst ausrief: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“ [85]. Den Evangelisten stand Er vom Himmel aus in der Weise bei, daß sie gleichsam als Glieder Christi aufzeichneten, was sie sozusagen durch das Diktat des Hauptes erkannten [86]. Und so ist Er auch heute noch für uns, die wir hier in der irdischen Verbannung weilen, Begründer des Glaubens, wie Er in der Heimat dessen Vollender [87] ist. Er ist es, der den Gläubigen das Licht des Glaubens eingießt; Er, der die Hirten und Lehrer und besonders seinen Stellvertreter auf Erden mit den übernatürlichen Gaben der Erkenntnis, der Einsicht und Weisheit bereichert, damit sie den Schatz des Glaubens getreu bewahren, mutig verteidigen, fromm und eifrig erklären und sichern. Er ist es schließlich, der, wenn auch unsichtbar, die Konzilien der Kirche leitet und erleuchtet [88].

Durch Heiligung.

Christus ist Begründer und Urheber der Heiligkeit. Denn es gibt gar keinen heilbringenden Akt, der nicht aus Ihm als seiner übernatürlichen Quelle sich herleitete. „Ohne mich“, sagt Er, „könnt ihr nichts tun“ [89]. Wenn wir ob begangener Schuld von Seelenschmerz und Reue bewegt werden, wenn wir uns in kindlicher Furcht und Hoffnung zu Gott bekehren, immer werden wir von seiner Kraft geführt. Gnade und Glorie entspringen aus seiner unerschöpflichen Fülle. Besonders die hervorragenderen Glieder seines mystischen Leibes beschenkt unser Erlöser unaufhörlich mit den Gaben des Rates, der Stärke, der Furcht und der Frömmigkeit, damit der gesamte Leib von Tag zu Tag mehr und mehr zunehme an Heiligkeit und Reinheit des Lebens. Und wenn die Sakramente der Kirche mit einem äußeren Ritus gespendet werden, dann bringt Er selber die Wirkung in den Seelen hervor [90]. Ebenso ist Er es, der die Erlösten mit seinem Fleische und Blute nährt und die wirren, erregten Leidenschaften beruhigt. Er vermehrt die Gnade und bereitet die Glorie für Seele und Leib. Diese Schätze der göttlichen Güte erteilt Er den Gliedern seines mystischen Leibes nicht bloß darum, weil Er sie als eucharistisches Opferlamm auf Erden und als verklärtes im Himmel durch Hinweis auf seine Wunden und mit innigem Flehen vom Ewigen Vater erbittet, sondern auch darum, weil Er für jeden einzelnen jede einzelne Gnade „in dem Maße, in dem Christus sie austeilt“ [91], auswählt, bestimmt und zuwendet. Daraus folgt, daß vom göttlichen Erlöser wie aus der Hauptkraftquelle „der ganze Leib zusammengefügt und zusammengehalten wird durch jedes Band, das Dienst tut entsprechend der Wirksamkeit jedes Teiles. Nur so erhält der Leib Wachstum zu seinem Aufbau in Liebe“ [92].

**Christus der „Erhalter“ des Leibes.**

Oben haben Wir, Ehrwürdige Brüder, kurz und bündig dargelegt, wie Christus der Herr seine reichen Gaben aus seiner göttlichen Fülle heraus in die Kirche einströmen lassen will, damit sie Ihm möglichst gleichgestaltet werde. Diese Erörterung dient gewiß auch der Klarstellung des dritten Grundes, aus dem sich ergibt, weshalb der gesellschaftliche Leib der Kirche den herrlichen Namen Christi trägt: dieser Grund liegt darin, daß unser Erlöser selbst die von Ihm gestiftete Kirche mit göttlicher Kraft erhält.

Wie Bellarmin [93] fein und scharfsinnig bemerkt hat, ist diese Benennung des Leibes Christi nicht bloß daraus zu erklären, daß Christus das Haupt seines mystischen Leibes genannt werden muß, sondern auch aus der Tatsache, daß Er derart Träger der Kirche ist und in ihr gewissermaßen derart lebt, daß sie selbst gleichsam ein zweiter Christus wird. Gerade das behauptet der Völkerapostel, wenn er im Schreiben an die Korinther [94] die Kirche einfachhin „Christus“ nennt, indem er offensichtlich den Meister selbst nachahmt, der ihm, als er die Kirche verfolgte, vom Himmel zurief [95]: „Saulus, Saulus, warum verfolgst du mich?“ Ja, wenn wir Gregor von Nyssa [96] glauben dürfen, wird die Kirche vom Apostel öfter „Christus“ geheißen; auch ist euch, Ehrwürdige Brüder, das Wort Augustins nicht unbekannt: „Christus predigt Christus“ [97].

a) Auf Grund der rechtlichen Sendung.

Diese erhabene Benennung ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob das unaussprechliche Band, womit der Sohn Gottes eine bestimmte menschliche Natur mit sich vereinigte, auch die Gesamtkirche umfasse. Sie hat vielmehr ihren Grund darin, daß unser Erlöser die Güter, die Ihm vornehmlich eigen sind, so seiner Kirche mitteilt, daß diese in ihrem ganzen Leben, dem sichtbaren wie dem geheimnisumhüllten, Christi Bild möglichst vollkommen zum Ausdruck bringt. Denn zufolge der rechtlichen Sendung, womit der göttliche Erlöser die Apostel in die Welt sandte, wie Er selbst vom Vater gesandt war [98], ist Er es, der durch die Kirche tauft, lehrt und regiert, löst und bindet, darbringt und opfert.

b) Auf Grund des Geistes Jesu Christi.

Mittels jener höheren, ganz inneren und erhabenen Schenkung, die Wir oben berührt haben, wo Wir nämlich die Art der Einflußnahme des Hauptes auf die Glieder beschrieben, läßt Christus der Herr die Kirche an seinem übernatürlichen Leben teilnehmen, durchdringt ihren ganzen Leib mit seiner göttlichen Kraft und nährt und erhält die einzelnen Glieder gemäß dem Rang, den sie im Leibe einnehmen, ungefähr in der Weise, in welcher der Weinstock die mit ihm verbundenen Rebzweige nährt und fruchtbar macht [99].

Wenn wir nun aufmerksam dieses göttliche von Christus gegebene Lebens- und Kraftprinzip in sich selbst betrachten, insofern es die Quelle einer jeden geschaffenen Gabe und Gnade bildet, werden wir leicht verstehen, daß es nichts anderes ist als der Tröster Geist, der vom Vater und

[78] Cf. Ioann., XVII, 2.
[79] Col., II, 3.
[80] Cf. Ioann., I, 14-16.
[81] Cf. Ioann., I, 18.
[82] Cf. Ioann., III, 2.
[83] Cf. Ioann., XVIII, 37.
[84] Cf. Ioann., XI, 68.
[85] Cf. August., De cons. evang., I, 35, 54: Migne, P. L., XXXIV, 1070.
[86] Cf. Hebr., XII, 2.
[87] Cf. Cyr. Alex., Ep. 55 de Symb.: Migne, P. G., LXXVII, 293.
[88] Cf. Ioann., XV, 5.
[89] Cf. S. Thom., III, q. 64, a. 3.
[90] Eph., IV, 7.
[91] Eph., IV, 16; cf. Col. II, 19.
[92] Cf. De Rom. Pont., I, 9; De Concil., II, 19.
[93] Cf. I Cor., XII, 12.
[94] Cf. Act., IX, 4; XXII, 7; XXVI, 14.
[95] Cf. Greg. Nyss., De vita Moysis: Migne, P. G., XLIV, 385.
[96] Cf. Serm., CCCLIV, 1: Migne, P. L., XXXIX, 1563.
[97] Cf. Ioann., XVII, 18 et XX, 21.
[98] Cf. Leo XIII, Sapientiae Christianae: A. S. S., XXII, 392; Satis cognitum;; Ibidem, XXVIII, 710.

vom Sohne ausgeht, und der in besonderer Weise Geist Christi und Geist des Sohnes genannt wird [100]. Denn mit diesem Geist der Wahrheit und Gnade hat der Sohn Gottes im unversehrten Schoße der Jungfrau seine Seele gesalbt. Dieser Geist betrachtet es als seine Wonne, im lebenspendenden Erlöserherzen als in seinem bevorzugten Tempel zu wohnen. Diesen Geist hat uns Christus am Kreuze durch sein eigenes Blut verdient. Ihn hauchte er über die Apostel aus und schenkte ihn so der Kirche zur Nachlassung der Sünden [101]. Während jedoch nur Christus diesen Geist in ungemessener Fülle empfing [102], wird er den Gliedern des mystischen Leibes aus der Fülle Christi selbst nur in dem Grade verliehen, als Christus ihn gibt [103]. Nachdem Christus am Kreuze verherrlicht ist, wird sein Geist der Kirche in reichstem Maße mitgeteilt, damit sie selbst und ihre einzelnen Glieder von Tag zu Tag unserem Erlöser ähnlicher werden. Der Geist Christi ist es, der uns zu Adoptivkindern Gottes gemacht hat [104], damit wir einst „alle mit unverhülltem Antlitz die Herrlichkeit des Herrn schauen und so von Herrlichkeit zu Herrlichkeit zu dem gleichen Bilde umgestaltet werden" [105].

c) Welcher die Seele des mystischen Leibes ist.

Dem Geiste Christi als dem unsichtbaren Prinzip kommt auch die Aufgabe zu, alle Teile des Leibes untereinander sowie mit ihrem erhabenen Haupte zu verbinden, da Er ja ganz im Haupte ist, ganz im Leibe, ganz in den einzelnen Gliedern. Diesen letzteren aber teilt er seine Gegenwart und seinen Beistand in verschiedenem Grade mit, je nach ihren verschiedenen Aufgaben und Aemtern und je nach dem höheren oder geringeren Maße ihrer geistlichen Gesundheit. Er ist es, der infolge seines himmlischen Odems in allen Teilen des Leibes als das Prinzip jeder wirklich zum Heile ersprießlichen Lebensbetätigung angesehen werden muß. Er ist es, der, obwohl selbst in allen Gliedern gegenwärtig und in ihnen in göttlicher Weise tätig, dennoch in den untergeordneten auch durch die Dienstleistung der übergeordneten wirkt. Er ist es endlich, der der Kirche unter dem Wehen seiner Gnade fortwährend neues Wachstum verleiht, es aber verschmäht, in den vom Leibe völlig getrennten Gliedern durch die heiligmachende Gnade zu wohnen. Gerade diese Gegenwart und Wirksamkeit des Geistes Jesu Christi hat Unser weiser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. in seiner Enzyklika Divinum illud mit folgenden Worten kurz und treffend ausgedrückt: „Es genüge der eine Satz: Christus ist das Haupt der Kirche, der Heilige Geist ihre Seele" [106].

Wenn wir hingegen die innere Lebenskraft, mittels deren die ganze Christengemeinschaft von ihrem Stifter erhalten wird, nun nicht in sich selbst, sondern in den aus ihr entspringenden geschöpflichen Wirkungen betrachten, so besteht sie in den übernatürlichen Gnaden, die unser Erlöser zugleich mit seinem Geiste der Kirche verleiht, und zugleich mit seinem Geiste, als dem Spender übernatürlichen Lichtes und Wirker der Heiligkeit, hervorbringt. Die Kirche kann also ebenso wie alle ihre heiligen Glieder das große Wort des Apostels sich zu eigen machen: „Ich lebe, vielmehr nicht ich, sondern Christus lebt in mir [107].

### Christus als „Erlöser" des Leibes.

Unsere Darlegungen über das „mystische Haupt" [108] würden unvollkommen bleiben, wenn Wir nicht, wenigstens kurz, auch den folgenden Satz desselben Apostels berührten: „Christus ist das Haupt der Kirche, Er der Erlöser seines Leibes" [109]. Denn in diesen Worten liegt die Hindeutung auf den letzten Grund, weshalb der Leib der Kirche den Namen Christi trägt. Christus ist nämlich der göttliche Erlöser dieses Leibes. Wird Er doch mit vollem Recht von den Samaritern als „der Heiland der Welt gepriesen" [110]; ja, man muß Ihn ohne Zweifel als den „Heiland aller" ansprechen, wenngleich man mit Paulus hinzufügen muß, „vornehmlich der Gläubigen" [111]. Vor allen andern nämlich hat Er seine Glieder, die die Kirche bilden, mit seinem Blute erkauft [112]. Es erübrigt sich jedoch, diesen Gedanken weiter zu erörtern, nachdem Wir oben die aus dem Kreuze entsprossene Kirche, Christus, den Spender des Lichtes, den Wirker der Heiligkeit und den Erhalter seines mystischen Leibes ausführlich genug behandelt haben. Vielmehr haben wir Grund, Gott unaufhörlich dafür zu danken und demütigen Sinnes aufmerksam darüber nachzudenken. Was unser Erlöser aber einst am Kreuze begonnen hat, das setzt Er in seiner himmlischen Herrlichkeit ohne Unterlaß fort. „Unser Haupt — so Augustinus — legt Fürsprache für uns ein: die einen Glieder nimmt Er zu sich, andere züchtigt Er, andere läutert Er, andere tröstet Er, andere erschafft Er, andere beruft Er, andere ruft Er zurück, andere bessert Er, andere erneuert Er" [113]. Uns aber ist die Aufgabe geworden, Christus in diesem Heilswirken hilfreiche Hand zu leisten, „die wir aus dem Einen und durch den Einen erlöst sind und selbst erlösen" [114].

### Die Kirche als „mystischer" Leib Christi.

Gehen wir nun einen Schritt weiter, Ehrwürdige Brüder, und erörtern wir den Punkt, der den Grund, warum Christi Leib, die Kirche, mystisch, d. h. geheimnisvoll, genannt werden muß ins gehörige Licht rücken soll. Diese Benennung, die schon bei mehreren Kirchenschriftstellern der Vorzeit üblich war, wird durch nicht wenige Dokumente der Päpste bestätigt. Aber nicht bloß aus einem Grund ist dieses Wort berechtigt. Er unterscheidet zunächst den gesellschaftlichen Leib der Kirche, dessen Haupt und Lenker Christus ist, von dessen physischem Leib, der, aus der jungfräulichen Gottesmutter geboren, jetzt zur Rechten des Vaters thront und unter den eucharistischen Gestalten verborgen ist. Ebenso — und dies ist wegen der Zeitirrtümer von großer Bedeutung — schließt diese Bezeichnung jeden natürlichen Leib, sei es einen physischen, sei es einen sogenannten moralischen, aus.

### Mystischer Leib und physischer Leib.

In einem natürlichen Leibe nämlich verbindet das einigende Prinzip die einzelnen Teile derart, daß sie kein eigenes Fürsichsein mehr besitzen. Im mystischen Leib dagegen verbindet das einigende Prinzip, obschon es bis ins Innerste geht, die Glieder so untereinander, daß die einzelnen ihre Eigenpersönlichkeit vollauf bewahren. Wenn wir sodann das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Ganzen und den einzelnen Gliedern betrachten, so ergibt sich folgendes: In jedem lebendigen physischen Leibe sind alle einzelnen Glieder in letzter Linie einzig zum Wohle des ganzen Organismus da, während jede gesellschaftliche Gliederung von Menschen, wenn man auf deren letzten Nützlichkeitszweck sieht, hingeordnet ist auf den Nutzen aller und zugleich jedes einzelnen Gliedes, da dies ja Personen sind. Um also auf unsere Sache zurückzukommen, wie der Sohn des Ewigen Vaters um des ewigen Heiles unser aller willen vom Himmel herabgestiegen ist, so hat Er den Leib der Kirche gebildet und mit dem göttlichen Geiste beseelt zu dem Zwecke, das ewige Glück der unsterblichen Seelen zu wirken und zu sichern, gemäß dem Ausspruch des Apostels: „Alles gehört euch, ihr aber gehört Christus und Christus Gott" [115]. Wie nämlich die Kirche zum Wohl der Gläubigen da ist, so hat sie die Bestimmung, Gott, und den Er gesandt hat, Christus Jesus zu verherrlichen.

### Mystischer Leib und rein moralischer Leib.

Vergleichen wir sodann den mystischen Leib mit einer sogenannten moralischen Körperschaft, so müssen wir auch da einen keineswegs geringfügigen, sondern höchst bedeutungsvollen und schwerwiegenden Unterschied feststellen. In der moralischen Körperschaft nämlich ist das einigende Prinzip nichts anderes als der gemeinsame Zweck und das gemeinsame Zusammenwirken aller zu demselben Zweck mittels einer gesellschaftlichen Obrigkeit. Im mystischen Leibe dagegen, von dem wir handeln, kommt zu diesem Zusammenwirken noch ein anderes inneres Prinzip, das sowohl dem ganzen Organismus wie den einzelnen Gliedern wirklich und kraftvoll innewohnt und von solcher Erhabenheit ist, daß es in sich betrachtet alle einigenden Bande, die einen physischen oder einen moralischen Leib zusammenhalten, unermeßlich weit überragt. Dieses Prinzip gehört, wie oben gesagt, nicht der natürlichen, sondern der übernatürlichen Ordnung an, ja es ist in sich selber geradezu unendlich und unerschaffen: der Geist Gottes, der, wie der engelgleiche Lehrer sagt, „der Zahl nach ein und derselbe, die ganze Kirche erfüllt und einigt" [116].

---

[100] Rom., VIII, 9; II Cor., III, 17; Gal., IV, 6.
[101] Cf. Ioann., XX, 22. [102] Cf. Ioann., III, 34.
[103] Cf. Eph., I, 8; IV, 7.
[104] Cf. Rom., VIII, 14-17; Gal., IV, 6-7.
[105] Cf. II Cor., III, 18.
[106] A. S. S., XXIX, p. 650.
[107] Gal., II, 20.
[108] Cf. Ambros., De Elia et ieiun., 10, 36-37 et in Psalm. 118, serm. 20. 2: Migne, P. L., XIV, 710 et XV, 1483.
[109] Eph., V., 23.
[110] Ioann., IV, 42; [111] Cf. I Tim., IV, 10. [112] Act., XX, 28.
[113] Enarr. in Ps., LXXXV, 5: Migne, P. L., XXXVII, 1085.
[114] Clem. Alex., Strom., VII, 2: Migne, P. G., IX, 413.
[115] I Cor., III, 23; Pius XI., Divini Redemptoris: A. A. S., 1937, p, 80. [116] De Veritate, q. 29, a. 4, c.

Die richtige Bedeutung der Bezeichnung „mystisch" erinnert also daran, daß die Kirche, die als eine in ihrer Art vollkommene Gesellschaft anzusehen ist, nicht bloß aus gesellschaftlichen und rechtlichen Bestandteilen und Beziehungen besteht. Sie ist ja weit vorzüglicher als irgendwelche andern menschlichen Körperschaften [117], die sie überragt, wie die Gnade die Natur hinter sich läßt und wie das Unsterbliche alles Vergängliche [118]. Jene rein menschlichen Gesellschaften, namentlich der Staat, sind gewiß nicht zu verachten oder geringzuschätzen. Allein die Kirche als ganze gehört nicht der Ordnung dieser Dinge an, gleichwie der Mensch als ganzer nicht mit dem Gebilde unseres sterblichen Leibes zusammenfällt [119]. Denn die rechtlichen Beziehungen, auf welchen die Kirche ebenfalls beruht und welche zu ihren Bestandteilen gehören, stammen zwar aus ihrer göttlichen von Christus gegebenen Verfassung und haben ihren Anteil bei Erreichung ihres übernatürlichen Zieles. Doch was die Kirche über jedwede natürliche Ordnung hoch hinaushebt, ist der Geist unseres Erlösers, der als Quelle aller Gnaden, Gaben und Charismen fortwährend und zuinnerst die Kirche erfüllt und in ihr wirkt. Wie der Bau unseres sterblichen Leibes zwar ein wundervolles Werk unseres Schöpfers ist, jedoch weit hinter der erhabenen Würde unserer Seele zurückbleibt, geradeso hat das gesellschaftliche Gefüge der christlichen Gemeinschaft, wie sehr es auch die Weisheit seines göttlichen Meisters verkündet, doch nur einen ganz untergeordneten Rang, sobald man es vergleicht mit den geistlichen Gaben, mit denen die Kirche ausgestattet ist und von denen sie lebt, sowie mit deren göttlichem Ursprung.

### Rechtskirche und Liebeskirche.

Aus alledem, was Wir in Unserem Schreiben an euch, Ehrwürdige Brüder, bisher dargelegt haben, geht klar hervor, daß sich jene in einem schweren Irrtum befinden, die sich nach eigener Willkür eine verborgene, ganz unsichtbare Kirche vorstellen, ebenso wie jene, die sich die Kirche als eine Art menschlicher Organisation denken mit einer bestimmten satzungsmäßigen Ordnung und mit äußeren Riten, aber ohne Mitteilung übernatürlichen Lebens [120]. Nein, wie Christus, das Haupt und Urbild der Kirche, „nicht ganz ist, wenn man in Ihm entweder nur die menschliche, sichtbare . . ., oder bloß die göttliche, unsichtbare Natur betrachtet . . ., sondern wie Er Einer aus beiden und in beiden Naturen ist . . .: so sein mystischer Leib" [121]; hat doch das Wort Gottes eine menschliche leidensfähige Natur angenommen, damit nach der Gründung einer sichtbaren und mit dem göttlichen Blute geweihten Gesellschaft „der Mensch durch eine sichtbare Leitung den Weg zum Unsichtbaren zurückfinde" [122].

Deshalb bedauern und verwerfen Wir auch den verhängnisvollen Irrtum jener, die sich eine selbstersonnene Kirche erträumen, nämlich eine nur durch Liebe aufgebaute und erhaltene Gesellschaft, der sie — mit einer gewissen Verächtlichkeit — eine andere, die sie die Rechtskirche nennen, gegenüberstellen. Eine solche Unterscheidung einzuführen, ist ganz verfehlt. Sie verkennt, daß der göttliche Erlöser die von Ihm gegründete Gemeinschaft von Menschen als eine in ihrer Art vollkommene Gesellschaft mit allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bestandteilen gerade zu dem Zwecke wollte, damit sie dem Heilswerk der Erlösung hier auf Erden dauernden Bestand sichere [123], und daß Er sie zur Erreichung desselben Zweckes vom Tröster Geist mit himmlischen Gnaden und Gaben reich ausgestattet wissen wollte. Gewiß, sie sollte nach dem Willen des Ewigen Vaters „das Reich des Sohnes seiner Liebe" [124] sein, dabei aber in Wahrheit ein solches Reich, in welchem alle durch ihren Glauben eine vollkommene Unterwerfung des Verstandes und Willens darbringen [125] und in Demut und Gehorsam Dem ähnlich werden sollten, der für uns „gehorsam ward bis zum Tode" [126]. Es kann also kein wirklicher Gegensatz oder Widerspruch bestehen zwischen der unsichtbaren Sendung des Heiligen Geistes und dem rechtlich von Christus empfangenen Amt der Hirten und Lehrer. Beide ergänzen und vervollkommnen einander wie in uns Leib und Seele und gehen von Einem und demselben aus, unserem Erlöser: Er hat gewiß seinen Aposteln den göttlichen Odem eingehaucht mit den Worten: „Empfanget den Heiligen Geist" [127], aber Er hat ihnen auch den klaren Auftrag erteilt: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" [128], und im gleichen Sinne gesagt: „Wer euch hört, der hört mich" [129].

Wenn man aber in der Kirche einiges wahrnimmt, was die Schwäche unserer menschlichen Natur verrät, so fällt das nicht ihrer rechtlichen Verfassung zur Last, sondern vielmehr der beklagenswerten Neigung der einzelnen zum Bösen. Diese Schwäche duldet ihr göttlicher Stifter, auch in den höheren Gliedern seines mystischen Leibes, deswegen, damit die Tugend der Herde und der Hirten erprobt werde und in allen die Verdienste des christlichen Glaubens wachsen. Denn, wie oben gesagt, Christus wollte die Sünder aus der von Ihm gegründeten Gemeinschaft nicht ausgeschlossen wissen. Wenn also manche Glieder an geistlichen Gebrechen leiden, so ist das kein Grund, unsere Liebe zur Kirche zu vermindern, sondern vielmehr mit ihren Gliedern größeres Mitleid zu haben.

Ohne Fehl erstrahlt unsere verehrungswürdige Mutter in ihren Sakramenten, durch die sie ihre Kinder gebiert und nährt, im Glauben, den sie jederzeit unversehrt bewahrt, in ihren heiligen Gesetzen, durch die sie alle bindet, und in den evangelischen Räten, zu denen sie ermuntert, endlich in den himmlischen Gaben und Charismen, durch die sie in unerschöpflicher Fruchtbarkeit [130] unabsehbare Scharen von Märtyrern, Jungfrauen und Bekennern hervorbringt. Ihr kann man es nicht zum Vorwurf machen, wenn einige ihrer Mitglieder krank oder wund sind. Sie fleht ja in deren Namen selbst täglich Gott an: „Vergib uns unsere Schulden", und widmet sich ihrer geistlichen Pflege mit mütterlich starkem Herzen unablässig.

Wenn wir also den Ausdruck „mystischer" Leib Christi gebrauchen, so liegen schon in der Bedeutung dieses Wortes sehr ernste Lehren für uns. Solche Mahnung klingt an in den Worten des heiligen Leo: „Erkenne, Christ, deine Würde, und der göttlichen Natur einmal teilhaft geworden, kehre nicht durch unwürdiges Betragen zum alten erbärmlichen Zustand zurück! Denke daran, wessen Hauptes und wessen Leibes Glied du bist!" [131]

## Zweiter Teil.

### Die Verbindung der Gläubigen mit Christus.

Wir möchten jetzt, Ehrwürdige Brüder, in ganz besonderer Weise über unsere enge Verbindung mit Christus im Leibe der Kirche sprechen. Ist diese — wie mit Recht der heilige Augustinus sagt [132] — etwas Erhabenes, Geheimnisvolles und Göttliches, so wird doch oft gerade aus diesem Grund von einigen falsch verstanden und dargestellt. Zunächst ist es klar, daß diese Verbindung mit Christus sehr innig ist. In der Heiligen Schrift wird sie mit dem Band einer keuschen Ehe, mit der lebensvollen Einheit von Weinstock und Rebzweigen und mit dem Organismus unseres Leibes verglichen [133]. Sie wird als so tiefinnerlich dargestellt, daß es nach dem Wort des Völkerapostels: „Er (Christus) ist das Haupt des Leibes, der Kirche" [134], die uralte, ständig von den Vätern weitergegebene Lehre ist, der göttliche Erlöser bilde zusammen mit seinem gesellschaftlichen Leibe nur eine einzige mystische Person oder, wie Augustinus sagt, „den ganzen Christus" [135]. Ja, unser Heiland selbst zögerte nicht, in seinem hohepriesterlichen Gebet diese Vereinigung mit jener wunderbaren Einheit zu vergleichen, durch die der Sohn im Vater ist und der Vater im Sohn [136].

### Rechtliche und gesellschaftliche Verbindung.

Unsere Vereinigung in Christus und mit Christus aber ergibt sich an erster Stelle aus der Tatsache, daß die christliche Gemeinschaft nach dem Willen ihres Stifters einen vollkommenen Gesellschaftskörper bildet und infolgedessen in ihr alle Glieder vereint sein müssen durch das einheitliche Streben zum gleichen Ziel. Je edler aber das Ziel ist, auf das sich dieses Streben richtet, je göttlicher die Quelle

---

[117] Cf. Leo XIII, Sapientiae christianae: A. S. S., XXII, p. 392.
[118] Cf. Leo XIII, Satis cognitum: A. S. S., XXVIII, p. 724.
[119] Cf. Ibidem, p. 710.
[120] Cf. Ibidem, p. 710.
[121] Cf. Ibidem, p. 710.
[122] S. Thomas, De veritate, q. 29, a. 4, a. 3
[123] Conc. Vat., Sess. IV, Const. dogm. de Eccl., prol.
[124] Col., I, 13.
[125] Conc. Vat., Sess. III, Const. de fide cath., cap. 3.
[126] Philipp., II, 8.
[127] Ioann., XX, 22.
[128] Ioann., XX, 21.
[129] Luc., X, 16.
[130] Cf. Conc. Tat., Sess. III, Const. de fide cath., cap. 3.
[131] Sem., XXI 3: Migne, P. L., LIV, 192-193.
[132] Cf. August., Contra Faust., 21, 8: Migne, P. L., XLII, 392.
[133] Cf. Eph., V, 22-23; Ioann., XV, 1-5; Eph., IV, 16.
[134] Col., I, 18.
[135] Cf. Enarr in Ps., XVII, 51 et XC, II, 1: Migne, P. L., XXXVI, 154 et XXXVII, 1159.
[136] Ioann., XVII, 21-23.
[137] Apoc., V, 12-13.

ist, aus der es entspringt, um so erhabener gestaltet sich ohne Zweifel auch die Einheit. Nun ist aber sein Ziel das allerhöchste, nämlich die fortgesetzte Heiligung der Glieder dieses Leibes selbst zur Ehre Gottes und des Lammes, das geopfert ist[137]. Seine Quelle aber ist ganz göttlich: der Ratschluß des Ewigen Vaters und der liebestarke Wille unseres Heilandes, aber auch die Erleuchtungen und Antriebe des Heiligen Geistes im Innersten unserer Seele. Wenn wir nicht den geringsten heilbringenden Akt setzen können, es sei denn im Heiligen Geiste, wie könnten da ungezählte Scharen verschiedenster Volkszugehörigkeit und Abstammung in voller Eintracht die Ehre des dreieinigen Gottes erstreben ohne die Kraft jenes Odems, der vom Vater und Sohn in einer einzigen, ewigen Liebe ausgeht?

Da nun aber dieser gesellschaftliche Leib Christi, wie Wir oben dargelegt haben, nach dem Willen seines Stifters sichtbar sein muß, so folgt notwendig, daß auch jenes Zusammenwirken aller Glieder äußerlich in die Erscheinung treten muß, durch das Bekenntnis desselben Glaubens, durch die Gemeinschaft derselben Sakramente und die Teilnahme am selben Opfer, wie auch durch die tätige Beobachtung derselben Gebote. Zudem muß durchaus ein allen sichtbares Oberhaupt vorhanden sein, von dem die Tätigkeit und die Zusammenarbeit aller wirksam auf die Erreichung des vorgesteckten Zieles gerichtet wird: Wir meinen den Stellvertreter Jesu Christi auf Erden. Wie nämlich der göttliche Erlöser den Beistand, den Geist der Wahrheit, gesandt hat, damit Er an seiner Statt[138] die unsichtbare Leitung der Kirche übernehme, so hat Er dem Petrus und seinen Nachfolgern aufgetragen, Ihn auf Erden zu vertreten und die sichtbare Leitung der christlichen Gemeinschaft zu übernehmen.

### Die göttlichen Tugenden.

Zu diesen rechtlichen Banden, die für sich allein schon die Bindungen jeder anderen, selbst der höchsten menschlichen Gesellschaft weit übertreffen, kommt notwendig noch eine andere Einheitsgrundlage: es sind jene drei Tugenden, durch die wir mit Gott und untereinander aufs engste verbunden werden, der christliche Glaube, die Hoffnung und die Liebe.

In der Tat, es ist nur „ein Herr", wie der Apostel mahnt, „nur ein Glaube"[139], jener Glaube nämlich, durch den wir dem einen Gott anhangen und Ihm, den Er gesandt hat, Jesus Christus[140]. Wie stark wir durch diesen Glauben mit Gott verbunden werden, zeigen die Worte des Liebesjüngers Jesu: „Wer immer bekennt, daß Jesus der Sohn Gottes ist, in dem bleibt Gott, und er bleibt in Gott"[141]. Ebenso innig werden wir aber durch diesen christlichen Glauben untereinander und mit unserem Haupte verbunden. Denn da wir alle, die wir gläubig sind, „denselben Geist des Glaubens haben"[142], werden wir auch von demselben Lichte Christi erleuchtet, durch dieselbe Speise Christi ernährt, durch dasselbe Lehramt und dieselbe Amtsvollmacht Christi geleitet. Wenn nun derselbe Glaubensgeist uns alle beseelt, leben wir auch alle dasselbe Leben „im Glauben an den Sohn Gottes, der uns geliebt und sich für uns dahingegeben hat"[143], und wie Christus, unser Haupt, der Urheber unseres Glaubens ist, wenn Er mit lebendigem Glauben aufgenommen in unserem Herzen wohnt[144], so wird Er auch sein Vollender sein[145].

Wie wir aber durch den Glauben hier auf Erden Gott anhangen als der Quelle der Wahrheit, so erstreben wir ihn durch die Tugend der christlichen Hoffnung als die Quelle der Seligkeit, „indem wir die selige Hoffnung und die herrliche Erscheinung des großen Gottes erwarten"[146]. Ob dieses gemeinsamen Verlangens nach dem Himmelreich, womit wir im Diesseits nicht unsere bleibende Heimat sehen, sondern die zukünftige suchen[147] und die Glorie des Himmels ersehnen, sagt der Völkerapostel ohne Bedenken: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung"[148], ja, Christus selbst wohnt in uns gleichsam als die Hoffnung der Herrlichkeit[149].

Die Bande des Glaubens und der Hoffnung, durch die wir mit unserem göttlichen Erlöser in seinem mystischen Leibe verbunden werden, sind gewiß von großer Wichtigkeit und höchster Bedeutung. Aber sicher nicht weniger wichtig und wirksam sind die Bande der Liebe. Denn wenn schon im natürlichen Bereich die Liebe, aus der die wahre Freundschaft entspringt, etwas sehr Erhabenes ist, was muß man dann nicht von jener übernatürlichen Liebe sagen, die von Gott selbst in unsere Herzen ausgegossen wird? „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott in ihm"[150]. Diese Liebe hat, gleichsam nach einem von Gott selbst gegebenen Gesetz, die Wirkung, daß sie in unsere liebenden Herzen ihn selbst in Gegenliebe hinabsteigen läßt gemäß dem Wort: „Wenn jemand mich liebt . . ., wird auch mein Vater ihn lieben, und Wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen"[151]. Die Liebe verbindet uns also enger mit Christus als jede andere Tugend. Von ihrer himmlischen Glut erfaßt, haben so viele Kinder der Kirche freudig für Ihn Schmach erlitten und bis zum letzten Atemzug und Blutstropfen jegliche, auch die schlimmsten Qualen und Prüfungen, ausgestanden. Deshalb mahnt uns unser göttlicher Heiland so eindringlich: „Bleibt in meiner Liebe". Und da ja eine Liebe schwächlich und völlig inhaltslos bleibt, wenn sie sich nicht in guten Werken entfaltet und Gestalt annimmt, fügt Er sogleich hinzu: „Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe, wie auch Ich die Weisungen meines Vaters gehalten habe und in seiner Liebe verbleibe"[152].

### Die Nächstenliebe.

Aber dieser Liebe zu Gott und zu Christus muß die Liebe zum Nächsten entsprechen. Wie könnten wir denn auch behaupten, unseren göttlichen Erlöser zu lieben, wenn wir diejenigen haßten, die Er selbst mit seinem kostbaren Blute erlöst hat, um sie zu Gliedern seines mystischen Leibes zu machen? Aus diesem Grunde ermahnt uns auch der Liebesjünger Jesu mit den Worten: „Wenn einer sagt: Ich liebe Gott, dabei aber seinen Bruder haßt, so ist er ein Lügner. Denn wie kann einer Gott lieben, den er nicht sieht, wenn er seinen Bruder nicht liebt, den er sieht? Wir haben dies Gebot von Gott: Wer Gott liebt, der muß auch seinen Bruder lieben"[153]. Sogar dies ist Tatsache: Wir werden desto mehr mit Gott und Christus verbunden sein, je mehr wir einer des anderen Glieder sind[154], in einmütiger Sorge füreinander[155]. Und wir selbst werden untereinander desto mehr in Liebe verbunden und zusammengeschlossen sein, je glühender die Liebe ist, womit wir Gott und unserem göttlichen Haupte anhangen.

### Christus umfängt uns mit unendlicher Erkenntnis und ewiger Liebe.

Uns aber hat der eingeborene Sohn Gottes schon vor Grundlegung der Welt mit seiner anfanglosen, unendlichen Erkenntnis und seiner ewigen Liebe umfangen. Und um diese seine Liebe auf eine ganz augenscheinliche und wunderbare Weise zu offenbaren, erhob Er unsere Menschennatur zu persönlicher Einigung mit sich selbst, so daß, wie Maximus von Turin mit schlichter Einfachheit bemerkt, „in Christus unser eigenes Fleisch uns liebt"[156].

### Die Kirche als „Fülle" Christi.

Jene liebevolle Erkenntnis aber, womit uns der göttliche Erlöser vom ersten Augenblick seiner Menschwerdung an entgegenkam, übertrifft alles menschliche Bemühen und Begreifen. Denn vermöge jener seligen Gottschau, deren Er sich sogleich nach der Empfängnis im Schoße der Gottesmutter erfreute, sind Ihm alle Glieder seines mystischen Leibes unabläßig und jeden Augenblick gegenwärtig und umfängt Er sie alle mit seiner heilbringenden Liebe. O wunderbare Herablassung der göttlichen Güte zu uns; o unbegreifliche Abfolge einer Liebe ohne Grenzen! In der Krippe, am Kreuz, in der ewigen Glorie des Vaters hat Christus immerdar alle Glieder der Kirche vor Augen und im Herzen, mit weit größerer Klarheit und Liebe als eine Mutter ihr Kind auf dem Schoße, als ein jeder sich selbst kennt und liebt.

[138] Cf. Ioann., XIV, 16 et 26.
[139] Eph., IV, 5.
[140] Cf. Ioann., XVII, 3.
[141] I Ioann., IV, 15.
[142] II Cor., IV, 13.
[143] Cf. Gal., II, 20.
[144] Cf. Eph., III, 17.
[145] Cf. Hebr., XII, 2.
[146] Tit., II, 13.
[147] Cf. Hebr., XIII, 14.
[148] Eph., IV, 4.
[149] Cf. Col., I, 27.
[150] I Ioann., IV, 16.
[151] Ioann., XIV, 23.
[152] Ioann., XV, 9-10.
[153] I Ioann., IV, 20-21.
[154] Rom., XII, 5.
[155] I Cor., XII, 25.
[156] Serm. XXIX: Migne, P. L. LVII, 594.

Aus dem Gesagten wird ersichtlich, Ehrwürdige Brüder, warum der Apostel Paulus so häufig schreibt, Christus lebe in uns und wir in Christus. Dafür gibt es aber auch noch einen tieferen Grund: Nach unseren Ausführungen lebt Christus in uns durch seinen Geist, den Er uns mitteilt, und durch den Er so in uns tätig ist, daß alle übernatürlichen Wirkungen des Heiligen Geistes in den Seelen auch Christus zugeschrieben werden müssen[157]. „Wenn jemand den Geist Christi nicht hat, sagt der Apostel, gehört er Ihm nicht an. Ist dagegen Christus in euch . . ., so lebt der Geist wegen der Rechtfertigung"[158].

Dieselbe Mitteilung des Geistes Christi, womit alle Gaben, Tugenden und Charismen, die im Haupte auf überragende, überreiche und wirksame Weise wohnen, in alle Glieder der Kirche übergeleitet und in ihnen, gemäß der Stellung, die sie im mystischen Leibe Jesu Christi einnehmen, von Tag zu Tag vervollkommnet werden, hat auch zur Folge, daß die Kirche gleichsam die Fülle und Ergänzung des Erlösers ist und Christus in jeder Beziehung in der Kirche gleichsam Erfüllung findet[159]. Mit diesen Worten haben Wir den tiefsten Grund berührt, warum nach der Ansicht des heiligen Augustin, die Wir schon kurz erwähnten, das mystische Haupt, welches Christus ist, und die Kirche, die hier auf Erden wie ein zweiter Christus seine Stelle vertritt, den einen neuen Menschen darstellen, durch den bei der unaufhörlichen Fortsetzung des Heilswerkes am Kreuze Himmel und Erde verbunden werden: Wir meinen Christus als Haupt und Leib, den ganzen Christus.

### Die Einwohnung des Heiligen Geistes.

Wir wissen sehr gut, daß das Verständnis und die Erklärung dieser geheimnisvollen Lehre über unsere Verbindung mit dem göttlichen Heiland und zumal über das Wohnen des Heiligen Geistes in der Seele durch mannigfache Schleier gehindert wird und infolge der Schwäche des forschenden Menschengeistes in ein gewisses Dunkel gehüllt ist. Aber Wir wissen auch, daß aus dem rechten und eifrigem Studium dieses Gegenstandes und aus dem Widerstreit und der Erörterung der verschiedenen Meinungen und Ansichten, sofern solches Forschen sich leiten läßt von der Liebe zur Wahrheit und von dem schuldigen Gehorsam gegenüber der Kirche, reiche und kostbare Erkenntnisse ersprießen, durch die auch in diesen heiligen Wissensgebieten ein wirklicher Fortschritt erzielt wird. Deshalb machen Wir denen keinen Vorwurf, die verschiedene Wege und Weisen aufsuchen, um dem erhabenen Geheimnis unserer wundervollen Verbindung mit Christus näherzukommen und es nach Kräften aufzuhellen. Um aber dabei nicht von der wahren Lehre und dem rechten Lehramt der Kirche abzuirren, gelte für alle als gemeinsamer, unumstößlicher Grundsatz, jede Art von mystischer Vereinigung abzulehnen, wodurch die Gläubigen irgendwie die Grenzen des Geschöpfes überschreiten und so verwegen in den Bereich des Göttlichen einzudringen suchen, daß sie sich auch nur eine einzige Eigenschaft der ewigen Gottheit gleichsam selbst beilegen. Außerdem sollen alle ohne Schwanken daran festhalten, daß in diesen Dingen alles, was Gott als letzte Wirkursache betrifft, der ganzen Heiligsten Dreifaltigkeit zugeschrieben werden muß.

Ferner soll man wohl bedenken, daß es sich hier um ein verborgenes Geheimnis handelt, das wir während dieser irdischen Verbannung nie ganz enthüllt durchschauen und in menschlicher Sprache ausdrücken können. Man spricht von einer Einwohnung der göttlichen Personen, insofern sie in den geschaffenen, vernunftbegabten Lebewesen auf unerforschliche Weise zugegen sind und den Gegenstand ihrer Erkenntnis und Liebe bilden[160], jedoch auf eine Weise, die alle geschöpfliche Fähigkeit übersteigt und tief innerlich und einzigartig ist. Wollen wir sie uns wenigstens in etwa nahebringen, so dürfen wir die vom Vatikanischen Konzil[161] für solche Dinge dringend empfohlene Anweisung nicht außer acht lassen. Sie besteht darin, daß wir beim Bemühen um eine wenn auch noch so geringe Vermehrung unserer Erkenntnis göttlicher Geheimnisse, diese untereinander und mit dem höchsten Ziel, auf das sie hingeordnet sind, vergleichen sollen. Mit Recht wendet also Unser weiser, unvergeßlicher Vorgänger Leo XIII., da er von unserer Verbindung mit Christus und über den uns innewohnenden göttlichen Tröster spricht, die Augen zu jener beseligenden Schau, in der einst im Himmel diese mystische Verbindung ihren Abschluß und ihre Vollendung finden wird. „Diese wunderbare Vereinigung, sagt er, die man Einwohnung nennt, ist nur der Lage, d. h. dem Stande nach von jener verschieden, in der Gott die Himmelsbewohner beseligend umfängt"[162]. In jener Schau wird es uns auf ganz unsagbare Weise gestattet sein, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist mit den durch das Glorienlicht geschärften Augen des Geistes zu betrachten, die Ausgänge der göttlichen Personen durch alle Ewigkeit hindurch aus nächster Nähe mitzuerleben und ein Glück zu verkosten, jenem ähnlich, wodurch die allerheiligste und ungeteilte Dreifaltigkeit selig ist.

Was Wir bisher über die enge Verbindung des mystischen Leibes Jesu Christi mit seinem Haupte dargelegt haben, würde Uns indes unvollkommen scheinen, wenn Wir hier nicht wenigstens einiges hinzufügten über die hochheilige Eucharistie, wodurch jene Vereinigung in diesem sterblichen Leben gleichsam zu ihrem Gipfelpunkt geführt wird.

### Die Eucharistie als Zeichen der Einheit.

Christus der Herr wollte nämlich, daß die wunderbare, nie genug gepriesene Verbindung zwischen uns und unserem göttlichen Haupte durch das eucharistische Opfer den Gläubigen in besonderer Weise offenbar werde. Dabei vertreten nämlich die Priester nicht nur die Stelle unseres Heilandes, sondern auch die des ganzen mystischen Leibes und der einzelnen Gläubigen. Ebenso bringen aber auch die Gläubigen selbst das unbefleckte Opfer, das einzig durch des Priesters Wort auf dem Altare zugegen ward, durch die Hände desselben Priesters in betender Gemeinschaft mit ihm dem Ewigen Vater dar als ein wohlgefälliges Lob- und Sühneopfer für die Anliegen der ganzen Kirche. Und so wie der göttliche Erlöser sterbend am Kreuze sich selbst als Haupt des ganzen Menschengeschlechtes dem Ewigen Vater zum Opfer brachte, so opfert Er in dieser „reinen Opfergabe"[163] nicht nur sich selbst als Haupt der Kirche dem himmlischen Vater, sondern in sich selbst auch seine mystischen Glieder, die Er ja alle, mögen sie auch schwach und krank sein, liebevoll in sein Herz geschlossen hat.

Das Sakrament der heiligen Eucharistie aber, das ein lebendiges und wunderbares Bild der Einheit der Kirche ist — da ja das zur Verwandlung bestimmte Brot aus vielen Körnern eins wird[164] — schenkt uns den Urheber der übernatürlichen Gnade selbst, damit wir aus Ihm jenen Geist der Liebe schöpfen, der uns antreibt, nicht mehr unser eigenes, sondern Christi Leben zu führen, und in allen Gliedern seines gesellschaftlichen Leibes den Erlöser selbst zu lieben.

Gibt es bei den traurigen Zeitverhältnissen, unter denen wir gegenwärtig leiden, viele, die Christus dem Herrn, verborgen unter den Schleiern der heiligen Eucharistie, derart anhangen, daß weder Trübsal noch Angst, weder Hunger noch Blöße, weder Gefahr noch Verfolgung und Schwert sie zu trennen vermöchten von seiner Liebe[165], so kann ohne Zweifel das heilige Gastmahl, das nicht ohne göttliche Fügung in unserer Zeit von Kindheit auf wieder häufiger empfangen wird, die Quelle jener Seelenstärke werden, die nicht selten in der Christenheit auch Helden zu erwecken und zu erhalten vermag.

## Dritter Teil.

## Pastorale Ermahnung.

### Irrtümer auf dem Gebiet des aszetischen Lebens.

Das sind die Lehren, Ehrwürdige Brüder, die die Gläubigen recht und fromm erkennen und treu festhalten sollen. Dann können sie sich auch leicht vor jenen Irrtümern hüten, die von mancher Seite infolge einer willkürlichen Erforschung dieses schwierigen Gegenstandes nicht ohne große Gefahr für den katholischen Glauben und große Verwirrung der Seelen erwachsen.

### Ein falscher „Mystizismus".

Manche bedenken zu wenig, daß der Apostel Paulus nur bildlich über diesen Gegenstand gesprochen hat, unterlassen die so notwendige Unterscheidung zwischen physischem, moralischem und mystischem Leib und bringen so einen

[157] Cf. S. Thom., Comm. in Ep. ad Eph., cap. II, lect. 5
[158] Rom., VIII, 9-10.
[159] Cf. S. Thom., Comm. in Ep. ad Eph., cap. I, lect. 8.
[160] Cf. S. Thom., I, q. 43, a. 3.
[161] Sess. III, Const. de fid. cath., cap. 4.
[162] Cf. Divinum illud: A. S. S., XXIX, p. 653.
[163] Mal., I, 11.
[164] Cf. Didache, IX, 4.
[165] Cf. Rom., VIII, 35.

ganz verkehrten Begriff von Einheit auf. Sie lassen nämlich den göttlichen Erlöser und die Glieder der Kirche zu einer einzigen physischen Person zusammenwachsen, und während sie den Menschen göttliche Attribute beilegen, unterwerfen sie Christus den Herrn dem Irrtum und der menschlichen Neigung zum Bösen. Solch irreführende Lehre steht in vollem Widerspruch zum katholischen Glauben, zur Ueberlieferung der Väter und ebenso zur Ansicht und zum Geist des Völkerapostels. Er weiß zwar um die wunderbar innige Verbindung Christi mit seinem mystischen Leib, aber er stellt sie dennoch wie Braut und Bräutigam einander gegenüber[166].

### Ein falscher „Quietismus".

Nicht weniger entfernt sich von der Wahrheit der gefährliche Irrtum derer, die aus unserer geheimnisvollen Verbindung mit Christus einen ungesunden Quietismus herleiten wollen. Danach wird das ganze geistliche Leben der Christen und ihr Fortschritt in der Tugend nur der Wirksamkeit des Heiligen Geistes zugeschrieben unter völliger Verkennung und Beiseitelassung der persönlichen Mitwirkung, die wir Ihm schulden. Gewiß kann keiner leugnen, daß der Heilige Geist Jesu Christi die einzige Quelle ist, aus der alles übernatürliche Leben in die Kirche und ihre Glieder herabfließt. Denn die „Gnade und Glorie verleiht der Herr"[167], sagt der Psalmist. Daß aber die Menschen beständig in den Werken der Heiligkeit verharren, daß sie unverdrossen in der Gnade und Tugend voranschreiten, daß sie selbst mannhaft zum Gipfel der christlichen Vollkommenheit emporstreben und auch andere nach Kräften dazu anspornen, das alles will der Geist Gottes nur dann wirken, wenn die Menschen selbst durch tägliches, tatkräftiges Bemühen ihren Teil dazu beitragen. „Nicht den Schlafenden", sagt der heilige Ambrosius, „sondern den Eifrigen werden die göttlichen Wohltaten gespendet"[168]. Wenn nämlich schon in unserem sterblichen Leib die Glieder nur bei ständiger Uebung gesund und kräftig bleiben, so gilt das noch in viel höherem Grad vom gesellschaftlichen Leib Jesu Christi, in dem ja die einzelnen Glieder alle ihre persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit behalten. Deswegen konnte auch derselbe, der das Wort aussprach: „Ich lebe, doch nicht mehr ich, sondern Christus lebt in mir"[169], ohne Zögern behaupten: „Seine (d. h. Gottes) Gnade ist in mir nicht unwirksam geblieben, sondern ich habe mich mehr gemüht als sie alle; doch nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir"[170]. Es ist demnach klar, daß durch jene falschen Lehren das Geheimnis, von dem Wir handeln, nicht dem geistlichen Fortschritt der Gläubigen, sondern in beklagenswerter Weise ihrem Verderben dienstbar gemacht wird.

### Irrtümer über Beicht und Gebet.

Dasselbe geschieht auch durch die falschen Anschauungen jener, die behaupten, man dürfe die häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht so hoch einschätzen; das allgemeine Sündbekenntnis, das die Braut Christi Tag für Tag zusammen mit den ihr im Herrn vereinten Kindern durch die Priester am Fuß des Altars ablege, sei ihr vorzuziehen. Gewiß können solche Sünden, wie euch bekannt ist, Ehrwürdige Brüder, auf mannigfache, höchst lobenswerte Weise gesühnt werden. Aber zum täglich eifrigeren Fortschritt auf dem Wege der Tugend möchten Wir angelegentlichst den frommen Brauch der häufigen Beichte empfohlen wissen, der nicht ohne den Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche eingeführt wurde. Wird doch durch ihn die Selbsterkenntnis gefördert, die christliche Demut vertieft, die sittliche Schwäche an der Wurzel gefaßt, die geistliche Nachlässigkeit und Lauheit bekämpft, das Gewissen gereinigt, der Wille gestärkt, eine heilsame Seelenleitung ermöglicht und kraft des Sakramentes die Gnade vermehrt. Mögen also die, welche in den Reihen des jüngeren Klerus die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib unseres Heilandes ein Unsegen ist.

Manche sprechen auch unseren Gebeten alle wirkliche Kraft ab oder suchen andern die Meinung beizubringen, die privaten Gebete hätten vor Gott geringe Bedeutung; vielmehr komme den öffentlichen, im Namen der Kirche verrichteten Gebeten der wahre Wert zu, weil sie vom mystischen Leibe Jesu Christi ausgehen. Das ist durchaus nicht richtig. Der göttliche Erlöser steht nicht nur in der engsten Lebensgemeinschaft mit seiner Kirche als der vielgeliebten Braut, sondern in ihr ist Er auch aufs innigste vereint mit der Seele jedes einzelnen Gläubigen und sehnt sich danach, vor allem nach der heiligen Kommunion, traute Zwiesprache mit ihr zu führen. Obgleich das öffentliche Gebet, da es von der Mutter Kirche selbst verrichtet wird, wegen der Würde der Braut Christi jedes andere übertrifft, so entbehren doch auch alle andern, selbst die ganz privaten Gebete, nicht der Würde und Kraft. Sie tragen sogar viel bei zum Nutzen des ganzen mystischen Leibes. Denn in ihm wird kein gutes Werk, kein Tugendakt von einzelnen Gliedern vollbracht, der nicht infolge der Gemeinschaft der Heiligen auch der Gesamtheit zugute käme. Es ist den einzelnen Menschen auch nicht verwehrt, deswegen, weil sie Glieder dieses Leibes sind, besondere, auch rein zeitliche Gaben, für sich selbst zu erbitten, wenn dabei nur die demütige Unterwerfung unter den Willen Gottes gewahrt wird: sie bleiben ja selbständige Personen und ihren persönlichen Bedürfnissen unterworfen[171]. Welche Hochschätzung endlich alle der Betrachtung himmlischer Wahrheiten entgegenbringen sollen, geht aus den amtlichen Aeußerungen der Kirche sowie aus der Uebung und dem Vorbild aller Heiligen hervor.

Schließlich kann man auch der Auffassung begegnen, wir dürften unsere Gebete nicht unmittelbar an die Person Jesu Christi richten; sie müßten sich vielmehr durch Christus an den ewigen Vater wenden, da unser Heiland als Haupt seines mystischen Leibes nur als „der Mittler zwischen Gott und den Menschen"[172] angesehen werden dürfe. Aber eine solche Behauptung widerspricht nicht nur dem Geist der Kirche und der Gewohnheit der Gläubigen, sondern widerstreitet auch der Wahrheit. Christus ist nämlich, um Uns ganz klar zu fassen, mit beiden Naturen zugleich das Haupt der ganzen Kirche[173]; und im übrigen hat Er auch selbst feierlich erklärt: „Wenn ihr mich um etwas in meinem Namen bitten werdet, werde ich es tun"[174]. Zwar werden, zumal beim heiligen Meßopfer, wo Christus zugleich Opferpriester und Opferlamm ist und so in besonderer Weise das Mittleramt ausübt, die Gebete meist durch seinen eingeborenen Sohn an den ewigen Vater gerichtet. Doch auch hier, selbst bei der heiligen Opferhandlung, wendet sich nicht selten das Gebet auch an den göttlichen Erlöser. Es sollte doch allen Christen bekannt und selbstverständlich sein, daß der Mensch Jesus Christus, zugleich Gottes Sohn und Gott selber ist. Und so antwortet gewissermaßen die streitende Kirche, wenn sie das makellose Lamm und die konsekrierte Hostie anbetet und anfleht, auf die Stimme der triumphierenden Kirche, die nicht aufhört zu singen: „Dem, der auf dem Throne sitzt, und dem Lamme sei Preis und Ehre und Herrlichkeit und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit"[175].

### Ermahnung zur Liebe gegen die Kirche.

Wir haben bisher, Ehrwürdige Brüder, in Erklärung des Geheimnisses, das unser aller verborgene Verbindung mit Christus in sich begreift, als Lehrer der gesamten Kirche den Geist mit dem Lichte der Wahrheit erleuchtet. Nunmehr halten Wir es noch für die Pflicht Unseres Hirtenamtes, auch das Herz zu jener innigen Liebe zum mystischen Leib Christi anzuregen, die sich nicht nur im Denken und Reden, sondern auch im Handeln äußert. Schon die Mitglieder des Alten Gesetzes haben ihre irdische heilige Stadt mit dem Psalm besungen: „Sollte ich dein vergessen, Jerusalem, dann soll man meine rechte Hand vergessen! Meine Zunge soll mir am Gaumen kleben, wenn ich deiner nimmer gedenke, wenn ich nimmer Jerusalem als meine vorzüglichste Freude betrachte"[176]. Mit wie viel größerem Stolz und lebendigerer Freude müssen wir darüber frohlocken, daß wir wohnen dürfen in der Stadt, gebaut auf den heiligen Höhen, aus lebendigen und auserwählten Quadern, „auf dem hehren Eckstein, der Christus Jesus selber ist"[177]. Nichts Ehrenvolleres, nichts Erhabeneres, nichts Ruhmreicheres kann je erdacht werden, als anzugehören der heiligen, katholischen, apostolischen, römischen Kirche, durch die wir Glieder an dem gleichen verehrungswürdigen Leib werden, von dem einen erhabenen Haupt geleitet, von dem gleichen göttlichen Geist durchdrungen, von derselben Lehre und demselben Brot der Engel in dieser Erdenverbannung gestärkt,

[166] Cf. Eph., V, 22-23.
[167] Ps., LXXXIII, 12.
[168] Expos. Evang. sec. Luc., IV, 49: Migne, P. L. XV, 1626.
[169] Gal., II, 20.
[170] I Cor., XV, 10.
[171] Cf. S. Thom., II-II, q. 83, a. 5 et 6.
[172] I Tim., II, 5.
[173] Cf. S. Thom., De Veritate, q. 29, a. 4, c.
[174] Ioann., XIV, 14.
[175] Apoc., V, 13.
[176] Ps., CXXXVI, 5-6.
[177] Eph., II, 20; I Petr., II, 4-5.

bis wir dereinst auch dasselbe ewige Glück im Himmel genießen dürfen.

### Es sei eine verläßliche Liebe.

Um jedoch nicht vom Engel der Finsternis, der sich kleidet in einen Engel des Lichtes [178], betrogen zu werden, sei oberstes Gesetz unserer Liebe, Christi Braut so zu lieben, wie Christus sie wollte und mit seinem Blute erkaufte. Teuer sollen uns daher die Sakramente sein, womit die gute Mutter Kirche uns stärkt, die Feiern, womit sie uns tröstet und erfreut, die heiligen Lieder und liturgischen Bräuche, womit sie unser Herz himmelwärts lenkt, teuer aber auch die Sakramentalien und jene verschiedenen Uebungen der Frömmigkeit, womit dieselbe Kirche die Herzen der Gläubigen liebevoll mit dem Geist Christi durchdringt und erhebt. Wie es unsere Kindespflicht ist, ihre mütterliche Liebe zu uns anzuerkennen, so noch mehr, die ihr von Christus verliehene Autorität zu verehren, die unseren Verstand gefangennimmt für den Gehorsam gegen Christus [179]. Kraft dessen sind wir gehalten, ihren Gesetzen und ihren sittlichen Vorschriften zu gehorchen, die bisweilen unsere vom Urstand gefallene Natur hart empfindet, sind wir gemahnt, den Widerstand des Leibes, den wir tragen, durch freiwillige Abtötung zu beugen, ja zuweilen uns selbst erlaubter Freuden zu enthalten. Es genügt ferner nicht, diesen mystischen Leib nur insoweit zu lieben, als er durch sein göttliches Haupt und seine himmlischen Gaben sich auszeichnet. Wir müssen ihm auch in der sterblichen Erscheinung unseres Fleisches unsere tatfreudige Liebe zollen, in seinen menschlich schwachen Bestandteilen, auch wenn diese bisweilen weniger der Stellung entsprechen, die sie in dem verehrungswürdigen Leib einnehmen.

### Die Christus in der Kirche erblickt.

Damit solch zuverlässige und unverfälschte Liebe in unserem Herzen Platz greife und täglich wachse, müssen wir uns angewöhnen, in der Kirche Christus selbst zu erblicken. Denn Christus ist es, der in seiner Kirche lebt, der durch sie Lehre, Leitung und Heiligung spendet. Christus ist es auch, der sich auf verschiedene Weise in den verschiedenen Gliedern seiner Gemeinschaft darstellt. Wo dies Streben nach lebendigem Glaubensgeist wirklich das Handeln aller Christgläubigen bestimmt, da werden sie gewiß nicht allein den hervorragenderen Gliedern des mystischen Leibes Ehre und gebührenden Gehorsam entgegenbringen, zumal denen, welche im Auftrag des göttlichen Hauptes einmal Rechenschaft abzulegen haben über unsere Seelen [180]: sie werden auch um jene sich kümmern, denen die besondere Liebe unseres Erlösers galt: die Schwachen, Verwundeten und Kranken, ob sie natürlicher oder übernatürlicher Heilung bedürfen, die Kinder, deren Unschuld heute so leicht gefährdet, deren kleine Seele wie Wachs formbar ist, die Armen endlich, in denen unsere helfende Liebe mit innigem Mitleid die Person Jesu Christi selber erkennen soll.

So mahnt ja der Apostel mit vollem Recht: „Viel notwendiger sind jene Glieder des Leibes, die als die schwächeren erscheinen; und die, welche wir für die weniger achtunggebietenden ansehen, umkleiden wir mit reicherem Schmuck [181]. Im Bewußtsein der Uns auferlegten hohen Amtspflicht glauben Wir diesen ernsten Satz heute erneut betonen zu müssen. Mit großem Schmerz erleben Wir es, wie körperlich Mißgestaltete, Geistesgestörte und Erbkranke als Last der Gesellschaft zuweilen ihres Lebens beraubt werden, ja wie dies von manchen als neue Erfindung menschlichen Fortschritts und überaus gemeinnützige Tat angepriesen wird. Doch welcher rechtlich Denkende sieht nicht, daß solche Auffassung nicht minder dem natürlichen und dem göttlichen, allen Herzen eingeschriebenen Gesetz [182], als dem Empfinden jedweder höheren Menschlichkeit Hohn spricht? Das Blut derer, die unserem Erlöser gerade deswegen teuer sind, weil sie größeres Erbarmen verdienen, „schreit von der Erde zum Himmel“ [183].

### Die Christi Liebe zur Kirche nachahmt.

Damit aber jene echte Liebe, womit wir in der Kirche und ihren Gliedern unsern Erlöser erblicken müssen, nicht allmählich erlahme, ist es eine große Hilfe, wenn wir auf Jesus selbst als höchstes Vorbild der Liebe zur Kirche schauen.

[178] Cf. II Cor., XI, 14.
[179] Cf. II Cor., X, 5.
[180] Cf. Hebr., XIII, 17.
[181] I Cor., XII, 22-23.
[182] Cf. Derect. S. Officii, 2 Dec. 1940: A. A. S., 1940, p. 553.
[183] Cf. Gen., IV, 10.

#### a) In der Weite seiner Liebe

In erster Linie wollen wir die Weite seiner Liebe nachahmen. Gewiß ist die Braut Christi nur eine, die Kirche. Doch die Liebe des göttlichen Bräutigams ist so weit, daß sie niemand ausschließt und in der einen Braut das ganze Menschengeschlecht umfaßt. Aus diesem Grund hat unser Erlöser sein Blut vergossen, um alle Menschen, so verschieden sie durch Abstammung und Volkszugehörigkeit sein mögen, in seinem Kreuz mit Gott zu versöhnen und in einem Leibe zu einigen. Wahre Liebe zur Kirche fordert darum nicht nur von uns, daß wir als Glieder desselben Leibes füreinander einstehen [184], uns freuen sollen, wenn ein anderes Glied Ehre erfährt, und mitleiden sollen mit seinem Schmerz [185], sondern daß wir zugleich die Menschen, die noch nicht im Leibe der Kirche mit uns vereint sind, als Christi Brüder dem Fleische nach betrachten sollen, die gleich uns zu demselben ewigen Heil berufen sind. Leider gibt es heute mehr denn je Menschen, die mit Feindschaft, Haß und Mißgunst hochmütig prahlen, als sei dies eine gewaltige Steigerung menschlicher Ehre und menschlicher Kraft. Wir sehen mit Schmerz die unheilvollen Früchte solcher Grundsätze vor uns. Laßt uns darum unserem Friedensfürsten folgen, der uns lehrt, nicht nur die zu lieben, die aus anderem Volk und Blut stammen als wir [186], sondern selbst unsere Feinde [187]. Wir wollen, von der tröstlichen Ueberzeugung des Völkerapostels tief durchdrungen, mit ihm die Höhe und die Breite, die Erhabenheit und Tiefe der Liebe Christi besingen [188]. Sie kann keine Verschiedenheit des Stammes und der Sitten schmälern, kein Ozean mit seinen gewaltigen Fluten hemmen, kein Krieg auflösen, sei er aus gerechtem oder ungerechtem Grund begonnen.

In dieser schweren Stunde, Ehrwürdige Brüder, in der soviel Schmerz den Körper, soviel Traurigkeit die Seele durchwühlt, müssen alle zu solch übernatürlicher Liebe aufgerufen werden. Die Kräfte aller Gutgesinnten — Wir denken besonders an jene, die in den verschiedensten Vereinigungen der Linderung der Not sich widmen — sollen sich verbinden, um in herrlichem Wetteifer von Güte und Erbarmen Abhilfe zu schaffen in so gewaltiger leiblicher und seelischer Not. So soll allüberall die weite Wohltätigkeit des mystischen Leibes Christi aufstrahlen und seine unerschöpfliche Segensfülle.

#### b) In deren ausdauernder Tatkraft.

Der Weite der Liebe, womit Christus die Kirche umfing, entspricht deren ausdauernde Tatkraft, womit denn auch wir alle eifrig und beharrlich bemüht sein sollen, den mystischen Leib Christi zu umhegen. Es gab im Leben unseres Erlösers keine Stunde von der Menschwerdung an, womit er den Grund zu seiner Kirche legte, bis zum Ende seines sterblichen Lebens, worin er nicht um die Formung und Vollendung seiner Kirche bis zur Ermattung, obgleich Gottes Sohn, bemüht war, mit dem strahlenden Vorbild seiner Heiligkeit, in Predigten, Zwiegesprächen, Berufungen, Bestimmungen. Es ist darum Unser Wunsch, es möchten alle, die in der Kirche ihre Mutter erkennen, eifrig erwägen, daß tatkräftige Mitarbeit zum Auferbauen und zum Wachstum des mystischen Leibes Jesu Christi nach dem Maß ihrer Stellung Pflicht aller Glieder ist, nicht bloß der Diener des Heiligtums und jener, die sich Gott ganz im religiösen Leben geweiht haben. Wir erwarten, daß dies ganz besonders jene beachten, wie sie es ja schon lobenswerterweise tun, die in den Kampfscharen der Katholischen Aktion den Bischöfen und Priestern im apostolischen Amt ihre Mithilfe leihen, und jene, die zum gleichen Zweck in frommen Vereinigungen mitwirken. Wie bedeutungsvoll und wichtig ihrer aller Mitarbeit in der gegenwärtigen Lage ist, sieht jeder.

Wir dürfen an dieser Stelle nicht schweigen von den Familienvätern und -müttern, denen unser Erlöser die zartesten Glieder seines mystischen Lebens anvertraut hat. Um ihrer Liebe zu Christus und zur Kirche willen bitten Wir sie innig, mit größter Sorgfalt über die ihnen zu treuen Händen übergebenen Kinder zu wachen und sie vor den mannigfachen Tücken, denen sie heute so leicht zum Opfer fallen, zu bewahren.

#### c) In unablässigem Gebet.

In besonderer Weise aber hat unser Heiland seine glühende Liebe zur Kirche durch die innigen Gebete ge-

[184] Cf. Rom., XII, 5; I Cor., XII, 25.
[185] Cf. I Cor., XII, 26.
[186] Cf. Luc., X, 33-37.
[187] Cf. Luc., VI, 27-35; Matth., V., 44-48.
[188] Cf. Eph., III, 18.

offenbart, die [redacted] an den himmlischen Vater für sie richtete. Wie allen bekannt ist, Ehrwürdige Brüder, — um nur einiges in Erinnerung zu rufen — betete Er kurz vor dem Kreuzestod aus ganzem Herzen für Petrus [189], für die übrigen Apostel [190] und dann für alle, die durch die Predigt des göttlichen Wortes an Ihn glauben würden [191].

### Für die Glieder der Kirche.

Laßt uns darum in Nachahmung des Beispiels Christi täglich zum Herrn der Ernte flehen, Er wolle Arbeiter senden in seine Ernte [192]. Täglich sollen unsere vereinten Bitten zum Himmel emporsteigen, um Gott alle Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi zu empfehlen, vor allem die Bischöfe, denen die Seelsorge über ihre Diözese anvertraut ist, sodann die Priester und Ordensleute, die zum „Los des Herrn" berufen, in der Heimat und im Heidenland das Reich des göttlichen Erlösers schützen, mehren und fördern. Kein Glied des verehrungswürdigen Leibes Christi wollen wir in unserem gemeinsamen Beten vergessen. Auch jener laßt uns innig gedenken, die die Last der irdischen Verbannung besonders schmerzlich empfinden, oder die, aus diesem Leben geschieden, im läuternden Feuer gereinigt werden, schließlich derer, die in die Lehre Christi erst eingeführt werden, damit sie möglichst bald im Wasser der Taufe Erlösung finden.

Wir wünschen ferner sehnlichst, dieses gemeinsame Beten möge mit heißer Liebe auf die sich ausdehnen, die entweder von der Wahrheit des Evangeliums noch nicht erleuchtet und in die sichere Hürde der Kirche noch nicht eingetreten sind, oder welche von Uns, die Wir ohne Unser Verdienst die Stelle Jesu Christi hier auf Erden vertreten, durch unglückselige Spaltung im Glauben und in der Einheit getrennt sind. Laßt für sie das göttliche Gebet unseres Heilandes zum Vater im Himmel wiederholen: „Auf daß alle eins sein mögen, wie Du, Vater in mir und ich in Dir, daß auch sie in Uns eins seien, damit die Welt glaube, daß Du mich gesandt hast" [193].

### Für solche, die noch nicht ihre Glieder sind.

Wie euch sicher bekannt ist, Ehrwürdige Brüder, haben Wir von Anfang Unseres Pontifikates an auch sie, die nicht zur sichtbaren Gemeinschaft der katholischen Kirche gehören, Gottes Schutz und Leitung empfohlen und feierlich versichert, daß Uns in Nachahmung des Beispiels des guten Hirten nichts mehr am Herzen liegt, als daß sie das Leben haben und es in Fülle besitzen [194]. Wir wünschen diese Unsere feierliche Versicherung durch diese Enzyklika, die der Ehre „des großen und glorreichen Leibes Christi" [195] geweiht ist, zu wiederholen, nachdem Wir soeben um die Gebete der ganzen Kirche nachgesucht haben. Alle jene und jeden einzelnen von ihnen laden Wir mit liebendem Herzen ein, den inneren Antrieben der göttlichen Gnade freiwillig und freudig zu entsprechen und sich aus einer Lage zu befreien, in der sie des eigenen ewigen Heiles nicht sicher sein können [196]. Denn mögen sie auch aus einem unbewußten Sehnen und Wünschen heraus schon in einer Beziehung stehen zum mystischen Leib des Erlösers, so entbehren sie doch so vieler wirksamen göttlichen Gaben und Hilfen, deren man sich nur in der katholischen Kirche erfreuen kann. Möchten sie also eintreten in den Kreis der katholischen Einheit und alle, mit uns in der gleichen Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi geeint, an das eine Haupt sich wenden in ruhmreicher Liebesverbundenheit [197]. In unabläßigem Flehen zum Geiste der Liebe und der Wahrheit erwarten Wir sie mit ausgebreiteten Armen, nicht als Fremde, sondern als solche, die in ihr eigenes Vaterhaus heimkehren.

Doch wenn es auch Unser Wunsch ist, es möchte unaufhörlich dies Gemeinschaftsgebet des ganzen mystischen Leibes um möglichst baldigen Eintritt aller Irrenden in die eine Hürde Jesu Christi zu Gott emporsteigen, so müssen Wir doch betonen, daß solch ein Schritt aus freiem Willensentschluß geschehen muß, da niemand glauben kann, der es nicht freiwillig tut [198]. Sollten also Menschen, die nicht glauben, wirklich zum Eintritt in den äußerlichen Bau der Kirche, zum Hintreten an den Altar und zum Empfang der Sakramente genötigt werden, so können dies gewiß keine wahren Christgläubigen sein [199]. Denn der Glaube, ohne den man Gott unmöglich gefallen kann [200], muß eine völlig freie „Hingabe des Verstandes und Willens" [201] sein. Sollte daher einmal der Fall eintreten, daß jemand gegen die beständige Lehre dieses Apostolischen Stuhles [202] wider seinen Willen zum katholischen Glauben gezwungen würde, so müssen wir dies im Bewußtsein Unserer Amtspflicht unbedingt zurückweisen. Weil aber die Menschen einen freien Willen haben und ihre Freiheit infolge ihrer verkehrten Neigungen und Leidenschaften auch mißbrauchen können, kann nur der Vater der Erleuchtung sie durch den Geist seines geliebten Sohnes wirksam zur Wahrheit bewegen. Wenn also bedauerlicherweise so viele Menschen noch außerhalb der Wahrheit des katholischen Glaubens stehen und dem Walten der göttlichen Gnade ihre Freiheit nicht unterwerfen, so hat dies seinen Grund nicht nur darin, daß sie selbst [203], sondern auch darin, daß die Christgläubigen keine glühenderen Gebete um diese Gnade an Gott richten. Stets aufs neue wiederholen wir darum Unsere Mahnung, daß alle in brennender Liebe zur Kirche und nach dem Beispiel des göttlichen Heilandes solche Gebete beharrlich verrichten.

### Für die Regierenden.

Aber auch dies ist, zumal in der heutigen Zeitlage, angebracht, ja notwendig, daß für Könige und Fürsten und für alle Regierenden, die durch ihren Schutz von außen der Kirche beistehen können, innig gebetet wird, damit nach Herstellung einer gerechten Ordnung „der Friede als Werk der Gerechtigkeit" [204] von Gottes Liebe beseelt aus den trüben Fluten der Unwetter der müden Menschheit sich zeige und die liebevolle Mutter Kirche ein friedliches und ruhiges Leben führen könne in aller Frömmigkeit und Reinheit [205]. Man muß vor Gott darum anhalten, daß doch alle Lenker der Völker die Weisheit lieben möchten [206], so daß sie nie das furchtbare Urteil des Heiligen Geistes treffe: „Fragen wird der Allerhöchste nach euern Werken, und euere Gedanken wird Er verhören, weil ihr als Walter seiner Gewalt ungerecht geurteilt, die Satzung der Gerechtigkeit nicht beobachtet habt, nach Gottes Willen nicht gewandelt seid. Schrecklich und überraschend wird Er vor euch stehen; denn das härteste Gericht ergeht über die Obrigkeiten. Dem kleinen Mann wird Erbarmen zuteil, die Gewalthaber indes werden gewaltig geschlagen. Gott schont keinen ob seines Ranges, Er fürchtet sich vor keiner Größe. Den Kleinen und den Großen, Er hat sie beide gemacht und gleicherweise auf alle erstreckt sich seine Sorge; doch den Stärkeren droht stärkere Strafe. Euch, ihr Regenten, gilt dieses mein Wort, daß ihr Weisheit lernet und nie sie mißachtet" [207].

### d) In Ergänzung dessen, was noch fehlt am Leiden Christi.

Christus der Herr hat seine Liebe zu seiner unberührten Braut jedoch nicht allein durch unermüdliches Wirken und beharrliches Beten geoffenbart, sondern auch durch die Leiden und Qualen, die Er aus freiwilliger Liebe für sie auf sich nahm. „Da Er die Seinen liebte . . . liebte Er sie bis ans Ende" [208]. Nur durch sein Blut hat Er sich die Kirche erkauft [209]. So laßt uns, wie es die Sicherstellung unseres Heiles verlangt, frei den blutigen Spuren unseres Königs folgen: „Denn wenn wir zur Aehnlichkeit mit seinem Tode verwachsen sind, werden wir es zugleich mit seiner Auferstehung sein" [210], und „wenn wir mitgestorben sind, werden wir auch mitleben" [211]. Dies heischt von uns zugleich eine echte und tätige Liebe zur Kirche und zu den Seelen, die sie für Christus gebiert. Zwar hat unser Heiland seiner Kirche durch das bittere Leiden und den bitteren Tod einen geradezu unendlichen Schatz von Gnaden verdient; doch

[189] Cf. Luc., XXII, 32.
[190] Cf. Ioann., XVII, 9-19.
[191] Cf. Ioann., XVII, 20-23.
[192] Cf. Matth., IV, 38; Luc., X, 2.
[193] Ioann., XVII, 21.
[194] Cf. Litt. enc. Summi Pontificatus: A. A. S., 1939, p. 419.
[195] Iren., Adv. Haer., IV, 33, 7: Migne, P. G., VII, 1076.
[196] Cf. Pius IX, Iam vos omnes, 13. Sept. 1868: Act. Conc. Vat., C. L., VII, 10.
[197] Cf. Gelas. I, Epist. XIV: Migne, P. L., LIX, 89.
[198] Cf. August, In Ioann. Ev. tract., XXVI, 2: Migne, P. L., XXX, 1607.
[199] Cf. August., Ibidem.
[200] Hebr., XI, 6.
[201] Conc. Vat., Const. de fide cath., cap. 3.
[202] Cf. Leo XIII, Immortale Dei: A. S. S., XVIII, pp. 174-175; Cod. Iur. Can., c. 1351.
[203] Cf. August., Ibidem.
[204] Is., XXXII, 17.
[205] Cf. I Tim., II, 2.
[206] Cf. Sap., VI, 23.
[207] Ibidem, VI, 4-10.
[208] Ioann., XIII, 1.
[209] Cf. Act., XX, 28.
[210] Rom., VI, 5.
[211] II Tim., II, 11.

diese Gnaden werden uns nach Gottes weisem Rat nur zu Teilen zugedacht; ihre größere oder geringere Fülle hängt nicht wenig auch von unseren guten Werken ab, durch die der von Gottes Huld gespendete Gnadenregen auf die Seelen der Menschen herabgezogen wird. Er wird sicherlich in reicher Fülle strömen, wenn wir nicht nur eifrig zu Gott beten und besonders am heiligen Meßopfer womöglich täglich andächtig teilnehmen, nicht nur in christlicher Liebespflicht die Not so vieler Bedürftigen zu lindern versuchen, sondern vor allem, wenn wir den vergänglichen Gütern dieser Welt die ewigen vorziehen, wenn wir diesen unsterblichen Leib durch freiwillige Buße in Zucht halten, ihm Unerlaubtes versagen und auch Hartes und Rauhes ihm abfordern, wenn wir endlich die Mühen und Leiden des gegenwärtigen Lebens wie aus Gottes Hand ergeben annehmen. So werden wir gemäß dem Wort des Apostels „an unserem Fleische ergänzen, was an dem Leiden Christi noch fehlt für seinen Leib, die Kirche“ [212].

Während wir dies schreiben, steht vor Unseren Augen eine, ach, fast unendliche Schar von Bedrängten, deren Schmerz Wir innig mitfühlen. Es sind die Kranken, die Armen, die Krüppel, die Witwen und Waisen, und viele, die am eigenen Leid oder an dem der Ihrigen oft bis zur Erschöpfung tragen. Sie alle ermuntern Wir mit der Liebe eines Vaters, was immer der Grund ihrer Leiden und Drangsale sein mag, sie mögen voll Vertrauen emporblicken zum Himmel und ihre Not dem darbringen, der ihnen einst reichen Lohn dafür spenden wird. Mögen alle sich erinnern, daß ihr Dulden nicht eitel ist, sondern ihnen selbst und der Kirche zugleich großen Segen bringt, wenn sie es in solcher Absicht gelassen auf sich nehmen. Zur größeren Wirksamkeit dieser Absicht trägt sicherlich ungemein viel die täglich erneuerte Selbsthingabe an Gott bei, wie sie die Mitglieder jener frommen Vereinigung üben, die unter dem Namen Gebetsapostolat bekannt ist. Wir legen Wert darauf, den Gott so wohlgefälligen Bund in diesem Zusammenhang herzlich zu empfehlen.

Sollen wir schon zu jeder Zeit um des Heiles der Seelen willen unsere Leiden mit denen des göttlichen Erlösers vereinen, so muß dies heute, Ehrwürdige Brüder, allen ein Gebot sein, indes die furchtbare Kriegsfackel fast den ganzen Erdkreis in Brand steckt und soviel Tod, Elend und Not schafft. Ebenso muß es heute in besonderer Weise für alle ein Gebot der Stunde sein, sich der Laster, der Verführungen der Welt und der körperlichen Ausschweifungen zu enthalten, ja selbst von allem jenen irdischen Tand, dem keinerlei Bedeutung für die christliche Formung der Seele und für unser himmlisches Endziel zukommt. Vielmehr müssen wir das ernste Wort Unseres unsterblichen Vorgängers Leos des Großen einprägen, daß wir durch die Taufe zum Fleisch des Gekreuzigten wurden [213], und das herrliche Gebet des heiligen Ambrosius: „Trage mich (Christus) auf Deinem Kreuz, das heilsam ist für die Verirrten, in dem allein Ruhe ist für die Wegesmüden, in dem allein Leben sein wird für alle, die sterben müssen“ [214].

Bevor Wir nun schließen, fühlen Wir Uns gedrängt, wieder und wieder alle zu ermahnen, daß sie die gütige Mutter Kirche lieben mit herzlicher, tätiger Liebe. Für ihre Unversehrtheit und ihr reiches, blühendes Wachstum laßt uns täglich dem Ewigen Vater unser Beten, Schaffen und Leiden darbringen, sofern uns wirklich das Heil der gesamten Menschheitsfamilie zu Herzen geht, die durch göttliches Blut erlöst ist. Indes die jagenden Wolken den Himmel verdüstern, indes der gesamten menschlichen Gesellschaft und der Kirche selbst gewaltige Fährnisse drohen, laßt uns dem Vater der Erbarmungen uns und alles Unsere mit dem Gebet vertrauen: „Sieh' hernieder, o Herr, wir bitten Dich, auf diese Deine Familie, für die unser Herr Jesus Christus ohne Bedenken den Händen der Henker sich hingab und Kreuzesqual auf sich nahm“ [215].

## Nachwort.

### Von der Allerseligsten Jungfrau Maria.

Möge die jungfräuliche Gottesmutter, Ehrwürdige Brüder, diesen Unseren Wünschen, die gewiß auch die euren sind, zur Verwirklichung helfen und allen eine unverfälschte Liebe zur Kirche erflehen! Ihre hochheilige Seele war mehr als alle andern von Gott geschaffenen Seelen vom göttlichen Geiste Jesu Christi erfüllt. Sie hat ihre Zustimmung gegeben „im Namen der ganzen menschlichen Natur“, daß „sich zwischen dem Sohne Gottes und der Menschennatur eine Art geistlicher Ehe“ vollzog [216]. Sie hat Christus den Herrn, der schon in ihrem jungfräulichen Schoße mit der Hoheit des Hauptseins über die Kirche umkrönt war, in Wundern geboren, den Quell alles himmlischen Lebens. Sie hat den Neugeborenen denen, die Ihm aus Juden- und Heidenland die erste Anbetung zollten, als Prophet, König und Priester dargereicht. Ihr Einziggeborener hat auf ihre Mutterbitte „zu Cana in Galiläa“ das Wunderzeichen gewirkt, auf das hin „seine Jünger an Ihn glaubten“ [217]. Sie hat, frei von jeder persönlichen oder erblichen Verschuldung und immer mit ihrem Sohn aufs innigste verbunden, Ihn auf Golgatha zusammen mit dem gänzlichen Opfer ihrer Mutterrechte und ihrer Mutterliebe dem Ewigen Vater dargebracht als neue Eva für alle Kinder Adams, die von dessen traurigem Fall entstellt waren. So ward sie, schon zuvor Mutter unseres Hauptes dem Leibe nach, nun auch auf Grund eines neuen Titels des Leids und der Ehre im Geiste Mutter aller seiner Glieder. Sie war es, die durch ihre mächtige Fürbitte erlangte, daß der schon am Kreuz geschenkte Geist des göttlichen Erlösers am Pfingsttag der neugeborenen Kirche in wunderbaren Gaben gespendet wurde. Sie hat endlich dadurch, daß sie ihr namenloses Leid tapfer und vertrauensvoll trug, mehr als alle Christgläubigen zusammen, als wahre Königin der Märtyrer „ergänzt, was an den Leiden Christi noch fehlt . . . für seinen Leib, die Kirche“ [218]. Sie hat den geheimnisvollen Leib Christi, der aus dem durchbohrten Herzen des Heilandes geboren ward [219], mit derselben innigen Mutterliebe und Sorge begleitet, womit sie das Jesuskind in der Krippe und an ihrer Brust umhegte und nährte.

Ihrem unbefleckten Herzen haben Wir vertrauensvoll alle Menschen geweiht. Möge sie, die hochheilige Mutter aller Glieder Christi [220], strahlend jetzt in der Himmelsglorie mit Leib und Seele und herrschend droben mit ihrem Sohn, von Ihm inständig erflehn, daß reiche Ströme der Gnade unaufhörlich herabfließen vom erhabenen Haupt auf alle Glieder des geheimnisvollen Leibes. Möge sie mit ihrer wirksamen Fürsprache wie in vergangenen Zeiten so heute die Kirche schützen und ihr sowie der ganzen Menschheit endlich friedlichere Zeiten von Gott erlangen.

Von dieser übernatürlichen Hoffnung getragen, spenden Wir als Unterpfand himmlischer Gnaden und als Zeugnis Unseres besonderen Wohlwollens euch allen und jedem einzelnen, Ehrwürdige Brüder, sowie der jedem von euch anvertrauten Herde aus ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 29. Juni, dem Fest Peter und Paul im Jahre 1943,
im fünften Unseres Pontifikats.

Pius XII. Papst.

---

[212] Cf. Col. I, 24.
[213] Cf. Serm. LXIII, 6; LXVI, 3: Migne, P. L., LIV, 357 et 366.
[214] In Ps. 118, XXII, 30: Migne, P. L., XV, 1521.
[215] Off. Maior. Hebd.
[216] S. Thom., III, q. 80, a. I.
[217] Ioann., II, 11.
[218] Col., I. 24.
[219] Cf. Off. Ssmi Cordis in hymno ad vesp.
[220] Cf. Pius X, Ad diem illum: A. S. S., XXXVI, p. 453.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die Diözese Aachen

Stück 25 | Aachen, den 1. Dezember 1943 | 13. Jahrgang


Inhalt


Nr. 214 Bulla Apostolica, qua Exmus ac Revmus Dominus electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur . . . 161
Nr. 215 Bulla Apostolica, qua Clero et Populo Dioecesis Aquisgranensis electio Episcopi anuntiatur . . . 162

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 216 Kanzelverkündigung z. Weltmissionssonntag 1943 162
Nr. 217 De audientiis coram Episcopo, Vicario Gli. et officialibus Curiae . . . 164
Nr. 218 Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens . . . 164
Nr. 219 Choralbücher für fliegergeschädigte Kirchen . . 164
Nr. 220 Meßweinversorgung . . . 164
Nr. 221 Zusatzversicherung für die Kirchenangestellten . 165
Nr. 222 Betr. Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern, Vikarien und sonstigen kirchlichen Dienstwohnungen . . . 167
Nr. 223 Betr. Gefrierschutzmittel für das Löschwasser gegen Brandbomben . . . 167

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 224 Betr. Luftschutz für Kunstwerke . . . 167
Nr. 225 Verwendung von Rollglas bei wertvollen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden . . . 168
Nr. 226 Beflaggung während des Krieges . . . 168
Nr. 227 Bestimmungen für die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums . . . 168
Nr. 228 Ueberwachung der eingetragenen Vereine . . . 169
Nr. 229 Entscheid des Landesarbeitsamtes Brandenburg betr die Erhebung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei angestelltenversicherungspflichtigen Hausgehilfinnen . . . 170
Nr. 230 Einschreibebriefsendungen . . . 170

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 231 Schutzengelverein für die Diaspora . . . 171
Nr. 232 Katholische Schriftlesung 1943/44 (August bis November 1944) . . . 171
Nr. 233 Personalchronik der Diözese Aachen . . . 172
Nr. 234 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . 172


## Nr. 214 Bulla Apostolica, qua Exmus ac Revmus Dominus electus Episcopus confirmatur et Ecclesiae Aquisgranensis praeficitur.

PIUS EPISCOPUS,
SERVUS SERVORUM DEI

dilecto Filio Joseph van der Velden, Praelato Nostro Domestico, Seminarii episcopalis dioecesis Aquisgranensis Rectori, in eiusdem Dioecesis Episcopum electo, salutem et apostolicam benedictionem. Commissum humilitati Nostrae ab aeterno Pastorum Principe supremi apostolatus officium, quo universo christiano orbi praesidemus, onus Nobis imponit diligentissime curandi, ut Ecclesiis omnibus tales praeficiantur Antistites, qui sibi creditum dominicum gregem salubriter pascere, regere et gubernare sciant ac valeant. Cum itaque Cathedralis Ecclesia Aquisgranensis, metropolitanae Ecclesiae Coloniensi suffraganea, per b: m: Joseph Vogt Episcopi obitum suo sit in praesenti destituta Pastore, Nos, de venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium consilio, Te, ab eiusdem Cathedralis Ecclesiae Capitulo et Canonicis inter tres candidatos ab Apostolica Sede designatos ad normam conventionis inter eamdem Apostolicam Sedem et Borussiae Statum anno millesimo nongentesimo vicesimo nono, die quartadecima Junii mensis initae, rite ac legitime electum, suprema Nostra auctoritate, electionem ipsam confirmantes ac ratam habentes, omnesque defectus, si qui in eadem quomodolibet irrepserint, sanantes, Ecclesiae illi Aquisgranensi Episcopum praeficimus et pastorem, nec non eiusdem Ecclesiae curam, regimen et administrationem tum in spiritualibus tum in temporalibus Tibi plenarie committimus una cum omnibus iuribus et privilegiis, oneribus et obligationibus pastorali huic officio inhaerentibus. Volumus vero ut, antequam episcopalem consecrationem recipias et Dioecesis Tibi creditae canonicam capias possessionem, in manibus alicuius quem malueris catholici Antistitis, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habentis, fidei catholicae professionem ac praescripta iuramenta


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 24 November 1943.

iuxta statutas formulas emittere harumque exemplaria, Tui dictique Antistitis subscriptione ac sigillo munita, ad S. Congregationem Consistorialem quantocius transmittere omnino tenearis. Tuae insuper maiori commoditati prospicientes, Tibi indulgemus ut extra Urbem libere et licite Episcopus consecrare queas a quolibet catholico Antistite, assistentibus ei duobus aliis catholicis Episcopis, dummodo gratiam ipsi habeant et communionem Sedis Apostolicae. Venerabili itaque Fratri Antistiti, quem ad hoc Tu elegeris, episcopalem consecrationem Tibi impertiendi munus ac mandatum per easdem praesentes Litteras committimus. Stricte vero praecipimus ut, nisi prius quae supra diximus fidei professionem et iuramenta emiseris, nec Tu consecrationem recipere audeas, nec eam Tibi impertiatur Antistes a Te electus, sub poenis, si huic Nostro praecepto contraveneritis, iure statutis. Firmam autem spem fiduciamque concipimus fore ut, dextera Domini Tibi assistente propitia, Ecclesia Aquisgranensis per tuam pastoralem industriam et indefessum studium regatur utiliter et maiora in dies in spiritualibus ac temporalibus suscipiat incrementa.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo tertio, die septima Septembris mensis, Pontificatus Nostri anno quinto.

**Aloys. Card. Maglione,** a secretis Status.
**Ludovicus Kaas,** Protonotarius Apostolicus.
**Carolus Respighi,** Protonotarius Apostolicus.

## Nr. 215 Bulla Apostolica, qua Clero et Populo Dioecesis Aquisgranensis electio Episcopi anuntiatur.

PIUS EPISCOPUS,
SERVUS SERVORUM DEI
dilectis Filiis Clero et Populo Civitatis et Dioecesis Aquisgranensis salutem et apostolicam benedictionem. Hodie Nos, de venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium consilio, dilecti Filii Joseph van der Velden, Praelati Nostri Domestici, Seminarii episcopalis vestrae Dioecesis Rectoris, ad eandem vacantem Dioecesim vestram Aquisgranensem electionem, a dilectis Filiis Capitulo et Canonicis cathedralis Ecclesiae vestrae inter tres candidatos ab Apostolica Sede designatos, ad normam Conventionis inter eandem Apostolicam Sedem et Borussiae Statum anno millesimo nongentesimo vigesimo nono, die quartadecima Junii mensis initae, rite ac legitime peractam, suprema Nostra auctoritate confirmantes ac ratam habentes omnesque defectus, si qui in eadem quomodolibet irrepserint, sanantes, eumdem Joseph Ecclesiae vestrae Aquisgranensi Episcopum praefecimus et Pastorem. De qua re vos omnes hisce Nostris Litteris certiores facimus vobisque in Domino mandamus ut eumdem Joseph, vestrum Episcopum, tamquam patrem et pastorem animarum vestrarum devote recipientes ac debito prosequentes honore, salubribus illius monitis et mandatis obedientiam praestetis eique reverentiam exhibeatis, ita ut ille vos devotionis filios et vos eum patrem benevolum invenisse gaudeatis. Volumus autem et mandamus ut, cura et officio Ordinarii, qui modo Dioecesim vestram regit, hae Litterae Nostrae publice perlegantur ab ambone in ecclesia cathedrali, quum primus post eas acceptas advenerit dies festus de praecepto recolendus.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo tertio, die septima Septembris mensis, Pontificatus Nostri anno quinto.

**Aloys. Card. Maglione,** a secretis Status.
**Ludovicus Kaas,** Prot. Aplicus.
**Carolus Respighi,** Prot. Aplicus.

# Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

## Nr. 216 Kanzelverkündigung zum Weltmissionssonntag 1943.

**Aachen,** den 3. November 1943.

Die Weltmission unserer hl. Mutter der Kirche hatte nach dem ersten Weltkrieg in zielbewußter, glaubensstarker Arbeit unter dem reichsten Segen des Herrn der Ernte eine fruchtbare Tätigkeit entfaltet, die unseren hl. Glauben tiefe Wurzeln in vielen noch heidnischen Ländern des Erdenrundes schlagen ließ. Denken wir nur an das Wachsen der Zahl der Glaubensboten, an die ständig sich mehrenden einheimischen Priester und Priesteramtskandidaten in zahlreichen neuen Priesterseminarien in allen Ländern des Missionsfeldes, vor allem aber an die Jahr für Jahr sich steigernde Zahl der Apostolischen Vikariate und Präfekturen, die von einheimischen Oberhirten geleitet wurden.

Wie ein grausames Sturmgewitter braust der neue Weltkrieg über diese hoffnungsvolle Missions-

arbeit, kein einziges Land verschonend. Hunderte von Missionaren, besonders Deutsche und Italiener, mußten ihr Arbeitsfeld verlassen und warten nun schon seit Jahren im Internierungslager mit Sehnsucht auf den Tag, da sie wieder zu ihrer verwaisten Herde zurückkehren dürfen. Diese steht zwar tapfer auch ohne ihre Hirten im Glauben fest. Doch kann es nicht ausbleiben, daß der Ausfall an Arbeitern im Weinberge des Herrn auf die Dauer sich immer stärker besonders auf den Fortgang der Missionsarbeit auswirkt. Der Krieg schlägt zudem fast überall, besonders im Fernen Osten, blutige Wunden durch Zerstörung von Missionsstationen, durch Krankheit, Teuerung und Hungersnot. Die Briefe unserer Missionare, die uns noch erreichen, sprechen laut davon. Trotzdem findet sich in ihnen nirgends das kleinste Anzeichen von Mut- und Hoffnungslosigkeit. Im Gegenteil! Ueber all dem Leid und den Sorgen ihres Alltags leuchtet das Licht der Welt, die Sonne, die da ist Christus, der Herr. Sein Licht wird auch diese Finsternis einmal enden in einem neuen, hellen Tag des Friedens Christi im Reiche Christi.

Auch für uns in der Heimat ist das Licht des Herrn der Trost und die große Hoffnung der kommenden Tage. Wir leiden heute mit unseren Missionaren, da wir ihnen in ihren Sorgen nicht so helfen können, wie wir es gerne möchten. Sie kennen unseren guten Willen und rechnen mit ihm und unserer Treue für die Zeit des kommenden Friedens. Dann werden wir ihnen nach Kräften helfen, die Wunden zu heilen, die der Krieg dem Werke Gottes in aller Welt geschlagen, als treue Mitarbeiter in den kirchenamtlichen Missionswerken, dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung und dem Päpstlichen Werk der hl. Kindheit. In den Reihen dieser beiden Werke wollen wir uns bereit halten, unsere ganze Kraft dann einzusetzen, wenn sie aufgerufen wird. Keiner von uns darf zurückstehen. Wir kämpfen geschlossen den Kampf des Herrn.

Am kommenden Weltmissionssonntag ruft die Kirche uns auf zu der mächtigsten Waffe, die uns Christen zur Verfügung steht, zum apostolischen Gebet für die Missionen. Der Weltmissionssonntag ist immer in erster Linie ein Tag des Gebetes. Ihr eifrigen Freunde der Weltmission unserer Kirche, kommt an diesem Tag zum Tische des Herrn und opfert die hl. Kommunion auf für unsere bedrängten Missionare und für ihre junge Missionskirche. In den hl. Messen und in Andachts- und Feierstunden soll auch in unserer Diözese wie in der ganzen katholischen Kirche unser gläubiges und vertrauendes Gebet zum Himmel dringen, damit das Licht zur Erleuchtung der Welt alle Welt erleuchte im Frieden des Reiches Christi.

**Das Bischöfliche Generalvikariat.**

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 5. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit besonders als Gebetssonntag für die Missionen begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, dem 28. November, den Gläubigen bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen hl. Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von 7 Jahren (Reskript der Ritenkongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittag auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (5. 12. 43) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung sowohl für Missionszwecke auf dem Missionsfeld als auch in der Heimat bestimmt ist. Sie soll in ihrem ganzen Ertrag durch die H. H. Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden. Drucksachen, wie Aufnahmebilder, Mitgliederlisten, Kassabücher, Beitragsbüchlein für die Förderer u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Hauptverwaltung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtskizze kann in diesem Jahre leider nicht geliefert werden. Wohl stehen noch Predigtskizzen aus früheren Jahren zur Verfügung. Auf Anforderung werden diese gern gratis zugeschickt. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß besonders in den letzten Jahrgängen von „Priester und Mission" sehr reichhaltiges Material zu Predigtzwecken zu finden ist.

## Nr. 217 De audientiis coram Episcopo, Vicario Gli. et officialibus Curiae.

Exmus et Revmus Dnus Episcopus ad negotia oretenus pertractanda in aedibus suis Kasinostraße 55 praesto erit

feria V. hor. 10-12.

Praesto erunt in aedibus vicariatus generalis Revmus Dnus Vicarius Generalis

feriis II., V., VI. et sabb. hor. 10-12,

necnon feriis II., III., V., VI., hor. 16-17½,

Exmus ac Revmus Dnus Officialis fer. II., V., VI. et sabb. hor. 10-12.

Revmus Praelatus Dr. Koschel fer. II., V., VI. et sabb. hor. 10-12.

Revmus Praelatus Boeckem in rebus personalibus fer. II., V., VI. et sabb. hor. 10-12.

D. Dr. Lohmanns, peritus juris civilis fer. II., V., VI. et sabb. hor. 10-12, necnon fer. II., III., V., hor. 16-17½.

D. Spoelgen, peritus aedilicius fer. II., V., VI. et sabb. hor. 10-12.

Causae urgentes, quae differri nequeunt, etiam extra tempus proponi possunt, si audientia in scriptis aut oretenus (per nuntium telephonicum) concessa est.

Suadetur, ut quivis ad colloquium brevem conspectum in scriptis materiae tractandae secumferat.

## Nr. 218 Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

**Aachen,** den 5. November 1943.

Am 8. Dezember, dem Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, ist gemäß den staatlichen Bestimmungen nur Werktagsgottesdienst gestattet. Da es sich um einen rein kirchlichen Feiertag handelt, ist aber auch nach 19 Uhr die Feier einer hl. Messe erlaubt. Wir verweisen dieserhalb auf unsere Verfügungen im Kirchl. Anzeiger 1942, S. 183 f., Nr. 238 sowie 1943, S. 139, Nr. 195. Am vorhergehenden Sonntag, dem 5. Dezember, ist die im Kirchl. Anzeiger 1942, S. 183, angegebene Kanzelverkündigung zu verlesen.

## Nr. 219 Choralbücher für fliegergeschädigte Kirchen.

**Aachen,** den 8. November 1943.

Infolge der Fliegerangriffe haben viele unserer Kirchenchöre ihr Notenmaterial, besonders die Choralbücher, verloren. Da Neuanschaffungen zur Zeit unmöglich sind, kann dem Uebelstand nur so abgeholfen werden, daß nicht geschädigte Gemeinden von ihren Beständen einiges abgeben. Pfarrgemeinden, die dazu bereit sind, wollen dies an uns melden.

## Nr. 220 Meßweinversorgung.

**Aachen,** den 8. November 1943.

Es werden nachstehende Verordnungen zur Kenntnis gebracht:

1. Für eine Zelebration darf ein Quantum von 3.3 Zentiliter in Ansatz gebracht werden, wobei pro Woche 10 hl. Messen gerechnet werden. Es kann also jeder Priester von seinem zuständigen Ordinariat eine Meßweinmenge für 520 hl. Messen pro Jahr × 3.3 Zentiliter = 17,16 Liter zugewiesen erhalten. Dem Meßweinlieferanten ist es gestattet, die Menge des Bezugscheines auf eine volle Flasche nach oben hin abzurunden. Es ist auch darauf zu achten, daß die Meßweinlieferanten die Belieferungen in Litern ausgedrückt vornehmen und eine genaue Berechnung der Flascheninhalte vorgenommen wird. (1 Flasche = 0,7 Ltr.)

2. Die Beantragung der Bezugscheine der Bedarfsstellen bei ihrem zuständigen Ordinariat soll unter Angabe des noch vorhandenen Meßweinvorrates erst dann vorgenommen werden, wenn der vorhandene Meßwein nicht länger als für einen Zeitraum von 4 Monaten ausreicht.

Die zu beantragende Meßweinmenge soll im allgemeinen nicht mehr wie den Bedarf eines Zeitraumes von 6 Monaten umfassen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß bei den Bedarfsstellen, wo es sich um die Versorgung von 1—2 Priestern handelt, Bezugscheine über 1 Jahr ausgestellt werden.

Es ist zu beachten, daß in den Wintermonaten mit Frostgefahr der Weinversand seitens der Meßweinfirmen eingestellt werden muß, um ein Einfrieren des Flaschenweines zu verhindern. Diesem Umstand ist bei der Prüfung des noch vorhandenen Weinbestandes und der Beantragung eines Bezugscheines Rechnung zu tragen.

3. Bezüglich der Beantragung wird darauf hingewiesen, daß die Anträge nicht auf die einzelnen Pfarreien bezw. Seelsorgsstellen abzustellen sind, sondern jeweils auf den Bedarf des betr. Priesters, der eine oder mehrere Bedarfsstellen betreut. Versieht ein einzelner Priester die Seelsorge oder den Gottesdienst in zwei oder mehreren Pfarrgemeinden, Seelsorgstellen oder Klöstern, so hat er nur einen einmaligen Jahresbedarf für sich zu bean-

tragen und nicht den Jahresbedarf für zwei Seelsorgstellen.

Dabei weisen wir darauf hin, daß bei allen Anträgen die Namen der Priester, für die der Antrag gestellt wird, aufzuführen sind, sowie auch die Firma, bei der die Bestellung erfolgen soll. Alle Meßweinfirmen in unserer Diözese, die durch das Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenzen Meßweinzuteilungen erhalten, sind verpflichtet, an jede Bedarfsstelle auf Vorlage eines Bezugscheins hin, Meßwein zu liefern.

4. Die Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft ersucht in ihrer Verfügung vom 29. Sept. 1943 Gesch.-Z. C 3641/43 die einzelnen Pfarreien und übrigen Bedarfsstellen dahingehend zu unterrichten, daß zusätzliche Beschaffung von Meßwein auf dem freien Markt seitens der einzelnen Bedarfsstellen selbst, als nicht statthaft angesehen wird. Es dürfen also die einzelnen Bedarfsstellen über ihren Bezugschein hinaus keine zusätzlichen Mengen an Meßwein bei Meßweinlieferanten oder sonstigen Weinlieferanten bestellen. Selbstverständlich bleibt es den Einzelpersonen freigestellt, nach wie vor bei ihren Weinlieferanten Bestellungen für ihren Privatbedarf an Tischweinen aufzugeben.

## Nr. 221 Zusatzversicherung für die Kirchenangestellten.

**Aachen,** den 8. November 1943.

Das Bischöfliche Generalvikariat hat unter Mitwirkung des Reichsverbandes der Katholischen Kirchenangestellten mit einem Konsortium von Versicherungsgesellschaften unter Führung der „Victoria am Rhein", Allgemeine Versicherungsgesellschaft zu Düsseldorf einen Gruppenversicherungsvertrag für die kirchlichen Angestellten und die Angestellten der Gemeindeverbände abgeschlossen.

Auf Grund dieses Gruppenversicherungsvertrages werden diejenigen hauptamtlich beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände des Bistums Aachen versichert, für die ein entsprechender Antrag gestellt wird, der formularmäßig umgehend dem Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten, Essen, Dreilindenstraße 69, einzureichen ist.

Anträge mögen für alle Gefolgschaftsmitglieder gestellt werden, die

1. mindestens 3 Jahre ununterbrochen hauptamtlich in den Diensten der Kirchengemeinden stehen und
2. mindestens 24 Jahre und höchstens 60 Jahre alt sind.

Ausgenommen von der Anmeldung sind die Gefolgschaftsmitglieder, deren Dienststelle der Provinzial-Ruhegehaltskasse angeschlossen oder die anderweitig bereits ausreichend, d. h. mindestens in Höhe der nach dem Vertrag vorgesehenen Summe versichert sind.

Gefolgschaftsmitglieder, die zu dem vorstehenden Meldetermin arbeitsunfähig sind, werden erst bei Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit gemeldet.

Die einzelnen im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages zustande kommenden Versicherungen werden als Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall mit einer Versicherungsdauer bis zur Vollendung des rechnungsmäßigen 65. Lebensjahres abgeschlossen.

Die Versicherungssummen betragen für die Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden nach

Besoldungsgruppe A 7a

| Stufe | Jahresgehalt RM. | Versicherungssumme RM. |
|---|---|---|
| 1 | 2.350.— | 4.000.— |
| 2 | 2.500.— | 4.500.— |
| 3 | 2.650.— | 5.000.— |
| 4 | 2.800.— | 5.500.— |
| 5 | 2.950.— | 6.000.— |
| 6 | 3.100.— | 6.500.— |
| 7 | 3.200.— | 7.000.— |
| 8 | 3.300.— | 7.500.— |
| 9 | 3.400.— | 8.000.— |
| 10 | 3.500.— | 8.500.— |

Besoldungsgruppe A 8a

| Stufe | Jahresgehalt RM. | Versicherungssumme RM. |
|---|---|---|
| 1 | 2.280.— | 3.000.— |
| 2 | 2.370.— | 3.500.— |
| 3 | 2.460.— | 4.000.— |
| 4 | 2.550.— | 4.500.— |
| 5 | 2.640.— | 5.000.— |
| 6 | 2.720.— | 5.500.— |
| 7 | 2.800.— | 6.000.— |

Für Pfarrhelferinnen wird die Gruppe A 9 zu Grunde gelegt:

| Stufe | Jahresgehalt RM. | Versicherungssumme RM. |
|---|---|---|
| 1 | 1.800.— | |
| 2 | 1.900.— | |
| 3 | 2.000.— | 2.500.— |
| 4 | 2.100.— | 3.000.— |
| 5 | 2.200.— | 3.500.— |
| 6 | 2.300.— | 4.000.— |

| Stufe | Jahresgehalt RM. | Versicherungssumme RM. |
|---|---|---|
| 7 | 2.400.— | 4.500.— |
| 8 | 2.500.— | 5.000.— |
| 9 | 2.600.— | 5.500.— |
| 10 | 2.700.— | 6.000.— |

In Abweichung hiervon werden die Versicherungsleistungen für die Angestellten der Gemeindeverbände der katholischen Kirchengemeinden durch Multiplikation des Monatsgehaltes mit einem festgelegten Vielfachen ermittelt.

Das Vielfache beträgt

| nach zurückgelegten Dienstjahren | für Männer | Frauen |
|---|---|---|
| 3—10 | 20 | 15 |
| 11—20 | 25 | 20 |

Die so ermittelte Versicherungssumme wird in jedem Falle auf volle Reichsmark-Tausend aufgerundet.

Für die nach Vertragsbeginn in den Gruppenversicherungsvertrag aufzunehmenden Gefolgschaftsmitglieder müssen Anträge jeweils zum folgenden 1. Juli eines jeden Jahres gestellt werden.

Sofern wenigstens 90 % der für diese Versicherung in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder nach den Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages versichert werden, verzichten die Gesellschaften für die erstmals angemeldeten Mitglieder auf jegliche Gesundheitsprüfung. Ist das nicht der Fall, so haben die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder eine kurze Gesundheitserklärung abzugeben. Diese Gesundheitsprüfung ist auch für nach Vertragsbeginn anzumeldende Gefolgschaftsmitglieder erforderlich.

Auf Grund der Gesundheitserklärungen entscheidet die Victoria als geschäftsführende Gesellschaft darüber, ob und zu welchen Bedingungen die Gefolgschaftsmitglieder in den Gruppenvertrag aufgenommen werden.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied innerhalb des Versicherungsjahres aus den Diensten der Kirchengemeinde aus, so verpflichten sich die Gesellschaften, unverbrauchte Teile des Jahresbeitrags an das Generalvikariat zurückzuzahlen. Von dem Ausscheiden eines Gefolgschaftsmitgliedes ist unverzüglich dem Generalvikariat und dem Reichsverband Kenntnis zu geben.

Die Beiträge für die einzelnen Teilversicherungen sind bis zum Ablauf des Versicherungsjahres zu entrichten, in dem der Tod des Versicherten eingetreten ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des rechnungsmäßigen 65. Lebensjahres.

Die Beiträge werden zu ⅓ von den Versicherten und zu ⅔ von den Kirchengemeinden übernommen. Die Kirchengemeinden führen die Beiträge geschlossen jährlich im voraus an den Reichsverband ab.

Außer den Beiträgen sind die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssteuer und der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kriegszuschlag zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug finden die diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

Jeder Versicherte erhält einen Versicherungsausweis, der die für die Versicherten wichtigen Bestimmungen des Gruppenvertrages und der maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthält.

Die versicherten Summen werden jeweils beim Tode, spätestens jedoch bei Vollendung des rechnungsmäßigen 65. Lebensjahres des Versicherten fällig.

Jeder Versicherte hat im Ergebensfall gegen die Versicherer einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung. Stirbt ein verheirateter Versicherter vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, so steht der unmittelbare Rechtsanspruch gegen die Versicherer im gleichen Umfang dem Begünstigten zu, der der Victoria benannt worden ist. Der Tod eines Versicherten ist seitens der Kirchengemeinden unverzüglich dem Generalvikariat und dem Reichsverband mitzuteilen.

Stirbt ein lediger Versicherter vor Ablauf der Versicherungsdauer, so erhalten die von ihm benannten Begünstigten ⅓ der Versicherungsleistungen. Die Zahlung des restlichen Teiles der Versicherungsleistung erfolgt an das Generalvikariat.

Das Generalvikariat kann verlangen, daß bis zu ⅔ der Versicherungsleistung in Form einer lebenslänglichen oder in Form einer Verbindungsrente zu dem im Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Rententarif ausgezahlt werden. Die Verbindungsrente wird bis an das Lebensende des Versicherten gezahlt und geht mit seinem Tode mit 50 % auf die Ehefrau über.

Scheidet ein auf Grund des Vertrages Versicherter aus den Diensten der Kirchengemeinde aus, so verbleibt ihm ⅓ aus der für ihn abgeschlossenen Versicherung. Dem Generalvikariat werden die restlichen ⅔ des bedingungsgemäßen Rückkaufswertes ausgezahlt.

Der ausscheidende Versicherte kann für den Versicherungsanteil, für den ihm die Ansprüche übertragen worden sind, ohne Mitwirkung und Ver-

pflichtung der Kirchengemeinde von folgenden Rechten wahlweise Gebrauch machen:

a) die Versicherung als Einzelversicherung ganz oder teilweise, mindestens jedoch mit M. 2000.— Versicherungssumme fortführen,
oder

b) die Versicherung in eine herabgesetzte beitragsfreie Versicherung gemäß § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen umwandeln lassen,
oder

c) den Rückkaufswert der Versicherung gemäß § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verlangen. Von dem Entschluß des ausscheidenden Versicherten ist dem Generalvikariate und dem Reichsverband Kenntnis zu geben.

Die Victoria wird alle den Gruppenversicherungsvertrag und die einzelnen Teilversicherungen betreffenden Angelegenheiten nur mit dem Generalvikariat als Versicherungsnehmer regeln.

Die Kirchengemeinden haben alle Veränderungen — Aufstieg in höhere Besoldungsgruppen — Zu- und Abgänge usw. — dem Generalvikariat und gleichzeitig dem Reichsverband zu melden.

Durch etwaige Kündigung, Aufhebung oder Erlöschen des Gruppenversicherungsvertrages werden die bereits abgeschlossenen Versicherungen nicht berührt, solange das Generalvikariat oder eine andere (von den Versicherten unabhängige Stelle) die vom Generalvikariat und den Versicherten in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß an Stelle der vorstehend erwähnten jährlich im voraus zu zahlenden Beiträge wahlweise für einzelne Versicherte zu Beginn der Versicherung eine einmalige Abgeltung (Einmalbeitrag) gezahlt werden kann. Mithin besteht die Möglichkeit, durch eine einmalige Zahlung bei Versicherungsabschluß die Beitragspflicht aus vorhandenem Kapital für die Dauer des ganzen Vertrages zu erfüllen.

Der Reichsverband erteilt in allen Fällen Auskunft.

## Nr. 222 Betr. Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern, Vikarien und sonstigen kirchlichen Dienstwohnungen.

**Aachen,** den 10. November 1943.

Aus Anlaß des durch die feindlichen Luftangriffe gesteigerten Wohnungsbedarfs werden vielfach zur Linderung der Raumnot in den kirchlichen Dienstwohnungen Räume abgegeben werden müssen. Die Mietverträge mit den einzelnen Mietern sind nicht von dem betreffenden Inhaber der Dienstwohnung, sondern von der Kirchengemeinde als der Eigentümerin des Hauses durch den Kirchenvorstand zu tätigen und der Bischöflichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die eingehenden Mieten werden wie sonst üblich als Revenuen verbucht.

Durch die Abgabe der vermieteten Räume ändert sich für den Stelleninhaber das Gehalt insofern, als die Sachleistung um den Wert der abgegebenen Räume vermindert wird. Zum Ausgleich dieses Gehaltsausfalles ist dem Stelleninhaber aus der Kirchenkasse der eingegangene Mietbetrag als Gehaltsteil auszuzahlen und entsprechend zu verbuchen. Steuerlich tritt durch diese Maßnahme keine Mehrbelastung für den Stelleninhaber ein.

## Nr. 223 Betr. Gefrierschutzmittel für das Löschwasser gegen Brandbomben.

**Aachen,** den 10. November 1943.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, das Löschwasser, das gegen Brandbomben bereitgestellt ist, vor Gefrieren durch ein Gefrierschutzmittel zu schützen. Die Firma W. Biesterfeld u. Co., Hamburg 11, Steinhöft 11, „Slomanhaus", bietet das Gefrierschutzmittel „Polar-Lu" an. Wir stellen anheim, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen. Erfahrungen mit dem Gefrierschutzmittel sind uns bisher nicht bekannt.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 224 Betr. Luftschutz für Kunstwerke.

**Aachen,** den 10. November 1943.

Der Herr Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung weist darauf hin, daß nach den bisherigen Anordnungen und Hinweisen zu erwarten sei, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kunstwerke gegen Angriffe aus der Luft, soweit dies möglich ist, vollkommen durchgeführt seien.

Gleichwohl ersucht er, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Beseitigung etwa noch bestehender Mängel hinzuwirken. Dabei macht er besonders darauf aufmerksam, daß auch die Bergung der verhältnismäßig nicht umfangreichen und leicht wegzuschaffenden wertvollen Werke der Goldschmiedekunst dringend notwendig ist. Soweit es etwa noch nicht geschehen sein sollte, sind auch diese Werke ungesäumt in Sicherheit zu bringen.

## Nr. 225 Verwendung von Rollglas bei wertvollen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.

**Aachen,** den 11. November 1943.

Der Herr Provinzialkonservator der Rheinprovinz macht darauf aufmerksam, daß jetzt häufig als Ersatz für beschädigte oder zerstörte Verglasungen sogenanntes Rollglas angeboten wird, das aus einer sehr feinen wasserhellen, auf ein dünnes Drahtgeflecht aufgebrachten, offenbar aus Kunstharz bestehenden Folie besteht, die leicht brennbar ist. Da im Falle einer Katastrophe die Feuersgefahr durch das Rollglas noch erhöht wird, ist dessen Verwendung jedenfalls bei wertvollen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zu vermeiden.

## Nr. 226 Beflaggung während des Krieges.

**Aachen,** den 13. November 1943.

Lt. VO. des Herrn Reichsministers des Innern über die Beschränkung der Beflaggung während des Krieges vom 11. Oktober 1943 (RGBl. I S. 565) unterbleibt an den regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen die allgemeine Beflaggung, es sei denn, daß dazu besonders aufgerufen wird.

## Nr. 227 Bestimmungen für die Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdJ. vom 10. September 1943 — S IV D 2 c — 2071/43 —.

I. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement, den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok. (Polnische Zivilarbeiter.)

4. **Teilnahme an kirchlichen Handlungen.**

a) **Sondergottesdienste.**

aa) Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw., siehe Durchführungsbestimmungen.

bb) Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden.

cc) An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd) Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sonder-Gottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) **Taufe und Beerdigung.**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken.

Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolizeilichen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) **Erteilung von Religions- oder Kommunionunterricht.**

Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bezw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) **Verwendung von deutschen Jugendlichen als Meßdiener.**

Eine Heranziehung deutscher Jugendlicher als Meßdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen Handlungen an Polen ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Küsters der betreffenden Kirche als Meßdiener nichts einzuwenden.

**5. Eheschließung.**

a) Den aus dem GG. und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschließung im Reichsgebiet verboten. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Auf polnische Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. April 1943 (RGBl. I S. 271) in Verbindung mit dem Runderlaß des RMdJ. vom 4. Mai 1943 (MBliV. S. 775) Anwendung. — Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschließung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

**Durchführungsbestimmungen**

zum Runderlaß vom 10. September 1943 — S IV D 2 c — 2071/43 — betreffend Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

4. **Teilnahme an kirchlichen Handlungen.**

a) **Sondergottesdienste.**

Die Sondergottesdienste dürfen nur am 1. Sonntag eines jeden Monats — und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr — stattfinden. Außerdem dürfen am 1. Feiertag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an den übrigen hohen Feiertagen Sondergottesdienste zu den gleichen Zeiten wie an Sonntagen veranstaltet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Innerhalb jedes Land- oder Stadtkreises muß jedoch die Regelung einheitlich erfolgen. Außerdem muß unbedingt verhindert werden, daß die polnischen Zivilarbeiter an Sondergottesdiensten in Nachbarkreisen, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, teilnehmen.

Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes (siehe Abschnitt D, Ziffer 1)*) zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als fünf Kilometer beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Sondergottesdienst geführt werden.

*) Abschnitt D Ziffer 1 lautet: Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen aus Sicherheits- und volkstumspolitischen Gründen folgenden Beschränkungen:
1. einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.

b) **Taufe und Beerdigung.**

Voraussetzung dafür, daß deutsche Geistliche Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, polnischen Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken, ist, daß

aa) das Verbot der Benutzung der polnischen Sprache beachtet wird (Ziffer 4. a) bb) des RdErl.),

bb) die Veranstaltungen in ganz schlichter Form durchgeführt werden,

cc) die Teilnahme auf die nächsten Angehörigen und Bekannten beschränkt wird,

dd) die Taufe nicht gleichzeitig mit der deutscher Kinder vorgenommen wird,

ee) deutsche Volksgenossen keinesfalls teilnehmen.

5. **Eheschließung.**

a) Der Reichsminister der Justiz hat die Oberlandesgerichtspräsidenten durch Runderlaß vom 3. Oktober 1941 — 3462 — IV B 1 — 947 — angewiesen, die Gesuche von ehemaligen polnischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses grundsätzlich abzulehnen, soweit es sich um Arbeitskräfte handelt, die zur Behebung des Mangels an deutschen Arbeitskräften eingesetzt wurden.

b) Nach § 8 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25. April 1943 (RGBl. I S. 271) dürfen Schutzangehörige untereinander die Ehe eingehen. Jedoch ist auf Grund des gemäß § 11 der Verordnung ergangenen Runderlasses des Rd. I. vom 4. Mai 1943 (MBliV. S. 775) die Heirat schutzangehöriger Männer polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres, schutzangehöriger Frauen polnischen Volkstums nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres statthaft.

## Nr. 228 Überwachung der eingetragenen Vereine.

Durch Rd. Erl. des Reichs- und Pr. Min. d. Innern vom 5. 9. 1935 wurde bestimmt, daß Anträge auf Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen durch die Registergerichte bzw. die zuständigen Verwaltungsbehörden dem Beauftragten des Führers zur Ueberwachung weltanschaulicher Vereine zuzuleiten sind, sofern es sich um Vereine handelt, die sich auf geistigem oder weltanschaulichem Gebiet betätigen (vgl. MBliV. S. 1087).

Dieser Rd. Erl. ist durch Rd. Erl. d. M. Rd. I zgl. i. N. d. Pr. MPräs. und RMfWEuV. vom 12. 7. 1932 — I 3513/43 — 3456 (MBliV. S. 1161) aufgehoben worden.

Somit brauchen künftighin Anträge auf Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen vor ihrem Wirksamwerden, d. h. vor der Eintragung ins Vereinsregister, dem Beauftragten des Führers zur Ueberwachung und Schulung der NS.-Bewegung nicht mehr vorgelegt werden.

## Nr. 229 Entscheid des Landesarbeitsamtes Brandenburg betr. die Erhebung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei angestelltenversicherungspflichtigen Hausgehilfinnen.

Einem Schreiben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 20. April 1943 — Geschäftszeichen III d - 2/5368 — an das Versicherungsamt der Reichshauptstadt Berlin, das dem betreffenden Großberliner Pfarrer in Abschrift zugegangen ist, entnehmen wir folgendes:

„Um das seit dem 11. 1. 1943 schwebende Streitverfahren zum Abschluß zu bringen und weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, habe ich nochmals mit dem Landesarbeitsamt Fühlung aufgenommen und am 13. 4. 1943 die nachstehende Antwort erhalten:

„Sofern es sich im vorliegenden Falle tatsächlich um echte Hausgehilfinnen handelt, bin ich damit einverstanden, daß von der Erhebung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz abgesehen wird."

Daß Fräulein X. im krankenversicherungsrechtlichen Sinne überwiegend die Tätigkeit einer Hausgehilfin ausübt und demnach zu dem unter § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personenkreis zu rechnen ist, dürfte außer Zweifel sein. Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind nach § 72 a AVAVG. (Arbeitslosenvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetz) nicht zu erheben. Wenn nun Fräulein X. im Einverständnis mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weiter in der Angestelltenversicherung versichert bleibt, so ändert sich in der krankenversicherungsrechtlichen Stellung nichts.

| | |
|---|---|
| Bei einem Barverdienst von . . . . | 40.— RM |
| Kost und Wohnung . . . . . | 42.— RM |
| | = 82.— RM |

gehört Fräulein X. in die Lohnstufe 3. Es sind zu zahlen:

| | |
|---|---|
| Beitrag zur Krankenversicherung . | 4.95 RM |
| Beitrag zur Rentenversicherung . | 5.04 RM |
| | 9.99 RM |

Von der Nachforderung in Höhe von 380.43 RM wird abgesehen und der bezahlte Betrag Herrn Y. zurückerstattet.

Der Streitfall ist dadurch erledigt."

Bei Hausgehilfinnen, für die nur der gekürzte Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten ist, beträgt er statt 4.95 nur 4.05 RM.

Um bei den hochwürdigen Herren keinen Zweifel aufkommen zu lassen, geben wir nachstehend den Sachverhalt, der zu dieser Entscheidung geführt hat:

Fräulein X. hat nicht die Leitung der Hauswirtschaft des Herrn Pfarrer Y., sondern muß alle vorkommenden Arbeiten, die leichten und die groben, selbst verrichten; Hilfskräfte sind nie eingestellt worden, auch hatte sie nicht das Recht und hat es heute noch nicht, selbständig Hilfskräfte einzustellen und zu entlassen; wohl empfängt sie in Vertretung des Pfarrers Besuche von Angehörigen des Pfarrbezirks, nimmt pfarramtliche Mitteilungen entgegen und erledigt ehrenamtlich Aufgaben der Armenpflege. In jedem Falle aber wiegen die hauswirtschaftlichen Arbeiten bei weitem über. Mit diesen Arbeiten steht sie denen einer Hausgehilfin gleich, mit den anderen ein gewisses Vertrauen voraussetzenden Arbeiten wird sie nur zu einem kleinen Teile beansprucht.

Durch Entscheid des Reichsversicherungsamtes vom 24. 4. 1927 — II A. V. 46/26 B — und zuletzt noch des Reichsarbeitsministers vom 4. 3. 1930 — II a 1229/30 betr. Versicherungszugehörigkeit der Pfarrhaushälterinnen — können Hausangestellte, die neben ihren Hauswirtschaftsarbeiten auch zu pfarramtlichen Arbeiten in Abwesenheit des Pfarrers herangezogen werden, Beiträge zur Angestelltenversicherung zahlen, sogar auch dann, wenn sie mit diesen Arbeiten nur in geringem Umfange zu tun haben und ihre Hauptarbeit in der Versorgung des Haushaltes besteht.

Bei der Freistellung der Hausgehilfinnen von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung kann nun nicht die Absicht bestanden haben, den Kreis dieser im katholischen Pfarrhaushalte tätigen Hausgehilfinnen, die in der Angestelltenversicherung versichert werden, herauszunehmen.

## Nr. 230 Einschreibebriefsendungen.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg bedingte äußerst schwierige Personallage der Deutschen Reichspost wird gebeten, alle Stellen des dor-

tigen Bereichs anzuweisen, die Versendung von Einschreibebriefsendungen nach Möglichkeit einzuschränken und nur wirklich wichtige Sendungen unter „Einschreiben" zu versenden.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 231 Schutzengelverein für die Diaspora.

„Der Schutzengelverein für die Diaspora schließt sein Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember ab. Mitgliederbeiträge, Kollekten und Sondergaben, die noch für das Jahr 1943 verrechnet werden sollen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1943 auf das Konto: „Köln 95 806, Schutzengelverein der Diözese Aachen in Aachen" überwiesen werden."

## Nr. 232 Katholische Schriftlesung 1943/44.

### Katholische Schriftlesung August 1944.

9. Woche nach Pfingsten: 30. Juli bis 5. August.
**Paulus als Gefangener Christi.**
Apg. 24, 1—9. Apg. 24, 10—21. Apg. 24, 22—27. Apg. 25, 1—12. Apg. 25, 13—27. Apg. 26, 1—23, Apg. 26, 24—32.

10. Woche nach Pfingsten: 6. bis 12. August.
**Neuen Zielen entgegen!**
Apg. 27, 1—12. Apg. 27, 13—26. Apg. 27, 27—44. Apg. 28, 1—10. Apg. 28, 11—15. Apg. 27, 16—22. Apg. 27, 23—31.

11. Woche nach Pfingsten: 13. bis 19. August.
**Kämpfe und Schatten in der Urkirche.**
Apg. 5, 1—11. Apg. 11, 1—18. Apg. 6, 1—7. Apg. 15, 1—5. Apg. 15, 6—21. Apg. 15, 22—35. Apg. 15, 36—41.

12. Woche nach Pfingsten: 20. bis 26. August.
Die Frohbotschaft nach Matthäus
**„Jesus der Künder der neuen Gerechtigkeit".**
Matth. 5, 1—12. Matth. 5, 13—16. Matth. 5, 17—20. Matth. 5, 21—26. Matth. 5, 27—32. Matth. 5, 33—37. Matth. 5, 38—48.

13. Woche nach Pfingsten: 27. August bis 2. September.
**Die neue Frömmigkeit.**
Matth. 6, 1—15. Matth. 6, 16—24. Matth. 6, 25—34. Matth. 7, 1—6. Matth. 7, 7—14. Matth. 7, 15—23. Matth. 7, 24—29.

### Katholische Schriftlesung September 1944.

14. Woche nach Pfingsten: 3. bis 9. September.
Die Frohbotschaft nach Matthäus **„Jesus mächtig in Wort und Tat".**
Matth. 8, 1—17. Matth. 8, 18—27. Matth. 8, 28—34. Matth. 9, 1—8. Matth. 9, 9—13. Matth. 9, 14—17. Matth. 9, 18—34.

15. Woche nach Pfingsten: 10. bis 16. September.
**Es erhebt sich Widerspruch gegen Jesus.**
Matth. 9, 35—10, 15. Matth. 10, 16—25. Matth. 10, 26—42. Matth. 11, 1—19. Matth. 11, 20—30. Matth. 12, 1—21. Matth. 12, 22—50.

16. Woche nach Pfingsten: 17. bis 23. September.
**Er lehrt in Gleichnissen.**
Matth. 13, 1—23. Matth. 13, 24—30. Matth. 13, 31—43. Matth. 13, 44—52. Matth. 13, 53—58. Matth. 14, 1—12. Matth. 14, 13—36.

17. Woche nach Pfingsten: 24. bis 30. September.
**Der Messias zieht sich von den Führern des Volkes zurück.**
Matth. 22, 34—46. Matth. 15, 1—9. Matth. 15, 10—20. Matth. 15, 21—28. Matth. 15, 29—39. Matth. 16, 1—4. Matth. 16, 5—12.

### Katholische Schriftlesung Oktober 1944.

18. Woche nach Pfingsten: 1. bis 7. Oktober.
**Christus baut seine Kirche.**
Matth. 16, 13—19. Matth. 16. 20—28. Matth. 17, 1—21. Matth. 17, 22—27. Matth. 18, 1—14. Matth. 18, 15—20. Matth. 18, 21—35.

19. Woche nach Pfingsten: 8. bis 14. Oktober.
**Der neue Geist in seinem Reich.**
Matth. 19, 1—12. Matth. 19, 13—30. Matth. 20, 1—16. Matth. 20, 17—34. Matth. 21, 1—17. Matth. 21, 18—22. Matth. 21, 23—46.

20. Woche nach Pfingsten: 15. bis 21. Oktober.
**Der Herr und seine Gemeinden.**
Geh. Offb. 1, 1—8. Geh. Offb. 1, 9—20. Geh. Offb. 2, 1—7. Geh. Offb. 2, 8—17. Geh. Offb. 2, 18—29. Geh. Offb. 3, 1—13. Geh. Offb. 3, 14—22.

21. Woche nach Pfingsten: 22. bis 28. Oktober.
**Der Gottkönig und Richter.**
Geh. Offb. 4, 1—11. Geh. Offb. 5, 1—14. Geh. Offb. 6, 1—8. Geh. Offb. 6, 9—17. Geh. Offb. 7, 1—8. Geh. Offb. 7, 9—17. Geh. Offb. 8, 1—6.

### Katholische Schriftlesung November 1944.

22. Woche nach Pfingsten: 29. Oktober bis 4. November.
**„Wach auf, o Welt!"**
(Christkönigsfest:) Kol. 1, 12—20. Geh. Offb. 8, 7—13. Geh. Offb. 9, 1—12. Geh. Offb. 9, 13—21. Geh. Offb. 10, 1—11. Geh. Offb. 11, 1—14. Geh. Offb. 11, 15—19.

23. Woche nach Pfingsten: 5. bis 11. November.
**Das Reich Gottes und das Reich des Satan.**
Geh. Offb. 12, 1—6. Geh. Offb. 12, 7—12. Geh. Offb. 12, 13—17. Geh. Offb. 12, 18—13, 10. Geh. Offb. 13, 11—18. Geh. Offb. 14, 1—5. Geh. Offb. 14, 6—20.

24. Woche nach Pfingsten: 12. bis 18. November.
**Das Gericht über die gottfeindliche Menschheit.**
Geh. Offb. 15, 1—8. Geh. Offb. 16, 1—9. Geh. Offb. 16, 10—21. Geh. Offb. 17, 1—18. Geh. Offb. 18, 1—8. Geh. Offb. 18, 9—20. Geh. Offb. 18, 21—24.

25. Woche nach Pfingsten: 19. bis 25. November.
**Das Gericht über Satan.**
Geh. Offb. 19, 1—10. Geh. Offb. 19, 11—16. Geh. Offb. 19, 17—21. Geh. Offb. 20, 1—3. Geh. Offb. 20, 4—6. Geh. Offb. 20, 7—10. Geh. Offb. 20, 11—15.

26. Woche nach Pfingsten: 26. November bis 2. Dezember.
**Der neue Himmel und die neue Erde.**
Geh. Offb. 21, 1—8. Geh. Offb. 21, 9—14. Geh. Offb. 21, 15—27. Geh. Offb. 22, 1—5. Geh. Offb. 22, 6—11. Geh. Offb. 22, 12—17. Geh. Offb. 22, 18—21.

## Nr. 233 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Bischöflichen Notars.

Der Hochwürdigste Herr Bischof ernannte gemäß can. 373 § 1 unter dem 4. November d. J. den Domvikar Anton Wäckers zum Bischöflichen Notar.

Ferner wurden ernannt:

Am 13. November: Küppers P. Paul, S. C. J., zum Rektor des St. Petrus Canisius-Rektorats Krefeld (Dekanat Krefeld-Mitte);

„ 16. „ Trimborn Josef, Religionslehrer in Eschweiler, zum Pfarrer in Sievernich (Dek. Vettweiß).

## Nr. 234 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof die kanonische Visitation des Dekanates Dülken vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 17. Oktober d. J. in Dülken, St. Cornelius 736; am 18. Oktober in Lüttelforst 43, in Waldniel 318; am 19. Oktober in Amern, St. Georg 142, in Amern, St. Anton 110; am 20. Oktober in Born 156, in Brüggen 149; am 21. Oktober in Dilkrath 65, in Dülken, Herz-Jesu 209; insgesamt 1928 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 21. Oktober in Dülken, Herz-Jesu, statt.

Ferner nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof die Kanonische Visitation des Dekanates Lobberich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 24. Oktober d. J. in Leutherheide 27, in Breyell 318; am 25. Oktober in Schaag 147; am 26. Oktober in Boisheim 130, in Bracht 280; am 27. Oktober in Kaldenkirchen 348, in Leuth 70; am 28. Oktober in Grefrath 184, in Vinkrath 53; am 29. Oktober in Lobberich 399, in Hinsbeck 187; insgesamt 2042 Firmlingen. — Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 30. Oktober im Pfarrhaus zu Breyell statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 26** | **Aachen, den 15. Dezember 1943** | **13. Jahrgang**

Inhalt

Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 235 Todesanzeige zweier im Kriege gefallener Geistlichen, eines Ordensangehörigen und eines Theologiestudierenden unserer Diözese . . . . . 173

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 236 Weihnachtsgruß des Bischofs . . . . . 174

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 237 Feier der Weihnachtsmette . . . . . 174
Nr. 238 Verein der heiligen Familie . . . . . 175
Nr. 239 Errichtung eines eigenen Diözesanverbandes Aachen der Cäcilienvereine und Ernennung eines Diözesanpräses . . . . . 175
Nr. 240 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe 175
Nr. 241 Betr. Kirchenrechnung 1942/43 . . . . . 175

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 242 Meldungen von Amtshandlungen in der Wehrmachtseelsorge . . . . . 176

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 243 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 177
Nr. 244 Vermischte Kirchliche Nachrichten. . . . . 178
Nr. 245 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 178

## Nr. 235 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Schmitz Peter, geb. 21. Mai 1914 in Espeler (Pf. Dürler), gew. 21. Dezember 1940 in Aachen, zuletzt Hauskaplan in St. Vith, Sanitäts-Gefreiter, gefallen 20. August an der Ostfront.

Mertes Hubert, geb. 17. Januar 1918 in Möderscheid, Post Amel, bei St. Vith, Theologiestudierender, gefallen am 25. September.

Hüttermann Franz, P. Benno, Kapuziner, geb. 2. März 1908 in Sterkrade, geweiht am 25. März 1933, San.-Uffz., Inhaber des E. K. II, des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern, der Ostmedaille und des Verwundeten-Abzeichens, gefallen am 29. September an der Ostfront.

Schaffrath Paul, geb. 14. Januar 1912 in Eschweiler-Röhe, gew. 21. Februar 1937, Kaplan an St. Johann in Krefeld, Unteroffizier, gefallen am 21. Oktober an der Ostfront.

Vivant inter Sanctos.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15 Dezember 1943.

Nr. 236

# Johannes Joseph

**durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade**

## Bischof von Aachen

**und Apostolischer Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy**

**entbietet allen Priestern und Gläubigen einen herzlichen Gruß und Segenswunsch zum Weihnachtsfeste.**

Zum fünften Male feiern wir in diesem gewaltigsten und furchtbarsten Kriege der Weltgeschichte die Erinnerung an die Menschwerdung Gottes unter uns. Gott ward Mensch, um die Menschheit heimzuholen zu Gott, Gott die ihm gebührende Ehre und damit den Menschen den Frieden zu bringen. „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden den Menschen auf Erden!" Nur dann wird Glück und Friede unter den Völkern dauerhaft bleiben, wenn die Menschheit sich darauf besinnt, daß Gott allein Herr der Welt ist, daß er Quelle aller Wahrheit, allen Rechtes, aller Ordnung, damit aller Liebe, allen Glückes ist. Das ist die große Sünde der Menschen, daß sie an die Stelle Gottes und seiner Ehre das eigene Ich, den Menschen setzen. Wo der einzelne Mensch, wo die Völker nur dieses Ich kennen, da ist nur Kampf um diesen Götzen, nur Selbstsucht, Haß, Unfriede, Krieg. Der Herr kam in die armselige Wirklichkeit des Erdenlebens, um als Haupt der Menschheit den Götzen der Selbstsucht zu vernichten und uns durch sein Beispiel im Leben und Sterben und seine Lehre den Weg zu weisen zu unserem Glück. Er tat dies, indem er den Willen des Vaters erfüllte, treu bis in den Tod. Er durfte daher von sich sagen: „Meine Speise ist es, den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat." Wir wollen heimkehren zum Vater durch Jesus Christus, indem auch wir alle Selbstsucht von uns tun, unser ganzes Leben zu einem Gottesdienst, zu einer Erfüllung seines Willens machen. Wir wollen Gottes Willen erfüllen, auch unter Opfern, in unserem persönlichen Leben, in Ehe und Familie, im Berufsleben und Gemeinschaftsleben, dann wird uns in Christus Jesus d e r Weihnachtsfriede geschenkt, den die Welt nicht geben kann.

Gott schenke Euch allen dieses Weihnachtsglück, insbesondere all denen, die so viel Kummer und Leid tragen. Gott schenke einen glücklichen Frieden unserem geliebten Vaterlande.

Mit diesem Wunsche erteile ich allen Priestern und Gläubigen meinen bischöflichen Segen. Es segne Euch alle der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

**Aachen,** 10. Dezember 1943.

**† Johannes Joseph,**
Bischof von Aachen
und Apostolischer Administrator
des Gebietes Eupen-Malmedy.

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 237 Feier der Weihnachtsmette.

**Aachen,** den 6. Dezember 1943.

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. hat unterm 1. Dezember 1940 Motu Proprio die Vergünstigung gewährt, daß die Weihnachts-Mitternachtsmesse wegen der Fliegergefahr und der Verdunkelungsschwierigkeiten bereits am Nachmittag des Vigiltages vorausgefeiert werden dürfe (vgl. K. A. 1940, S. 165—166). Da das Privileg für die Dauer dieser Verhältnisse ausgesprochen ist, wird von demselben für den Bereich unserer Diözese auch in diesem Jahre Gebrauch gemacht. Demgemäß wird in den öffentlichen Kirchen und den Kapellen, welche durch Gewohnheit oder Apostol. Indult das Recht der weihnachtlichen Mitternachtsmesse besitzen, der Beginn derselben auf den Vorabend des Weihnachtsfestes vorverlegt, und zwar auf 16 Uhr, wo-

bei die Bestimmungen über Geläute und Verdunkelung wohl zu beachten sind.

Priester, die von dem oben genannten Privileg Gebrauch machen, haben das jejunium eucharisticum wenigstens vier Stunden vor Beginn der Meßfeier einzuhalten und dürfen unter Beachtung des jejunium naturale ab Mitternacht am folgenden Weihnachtstage nur zweimal zelebrieren. Die Gläubigen dürfen, selbst wenn sie in der Frühe schon kommuniziert haben, auch während der nachmittägigen Christmette zum Tisch des Herrn treten. Den Gläubigen ist der Genuß fester Speisen bis vier Stunden vor Kommunionempfang gestattet. Etwas Flüssiges dürfen sie bis eine Stunde vor der hl. Kommunion genießen, jedoch sind alkoholische Getränke ausgeschlossen. Sie dürfen jedoch in diesem Fall am Weihnachtstage nicht mehr die heilige Kommunion empfangen. Den Gläubigen ist an den Vortagen von Weihnachten reichlich Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben.

Alle, die dem heiligen Opfer am Vorabend von Weihnachten andächtig beiwohnen, genügen hierdurch ihrer weihnachtlichen Feiertagspflicht.

*

Am ersten Weihnachtstage ist in allen Gottesdiensten eine Kollekte abzuhalten für zeitbedingte kirchliche und karitative Bedürfnisse. Von dem Ertrag der Kollekte verbleiben 50 % der Pfarrkaritas, die restlichen 50 % sind baldigst durch die Herren Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

*

Vorstehendes ist den Gläubigen am Sonntag, dem 17. Dezember, von der Kanzel bekanntzugeben.

## Nr. 238 Verein der heiligen Familie.

**Aachen,** den 8. Dezember 1943.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchl. Anzeiger 1941, Stück 24, S. 140f., erinnern wir auch in diesem Jahre an die Notwendigkeit der Förderung des Vereins der heiligen Familie und bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, am Feste von der heiligen Familie (9. Januar) die Gläubigen zum Beitritt zu ermuntern. Die Gesamtzahl (nicht die Namen) der aufgenommenen Familien sind den Herren Dechanten mitzuteilen, welche eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und uns bis zum 1. April 1944 einsenden, damit wir statutengemäß dem Generalsekretär des Vereins den notwendigen Bericht einreichen können.

## Nr. 239 Errichtung eines eigenen Diözesanverbandes Aachen der Cäcilienvereine und Ernennung eines Diözesanpräses.

**Aachen,** den 9. Dezember 1943.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1944 haben S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph van der Velden am 10. Dezember d. J. einen eigenen Diözesanverband der Cäcilienvereine für das Bistum Aachen errichtet. Zum Diözesanpräses wurde Herr Domkapellmeister Prof. Theodor Rehmann ernannt.

Die Herren Dekanatspräsides wollen ihre Anschrift dem neuen Diözesanpräses (Wohnung: Aachen, Borgraben 73) mitteilen.

## Nr. 240 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

**Aachen,** den 11. Dezember 1943.

Da auch in diesem Jahre die Herausgabe eines Direktoriums nicht möglich ist, werden wir die notwendigen rubrizistischen Anweisungen nach und nach dem Kirchlichen Anzeiger beifügen.

## Nr. 241 Betr. Kirchenrechnung 1942/43.

**Aachen,** den 13. Dezember 1943.

Durch Feindeinwirkung sind mehrere Pfarrhäuser in unserer Diözese zerstört worden. Soweit dabei die Kirchenbücher, Akten und Belege verloren gingen, wird es in diesen Pfarrgemeinden nicht möglich sein, die Kirchenrechnung 1942/43 vorzulegen. In diesen Fällen müssen alle notwendigen Bücher neu angelegt werden. Weiter muß eine Kassenbestandsaufnahme gemacht werden, über die uns ein Protokoll in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Januar 1944 einzuschicken ist. Ein Exemplar nehmen wir zu unseren Akten, eines erhält die Pfarrgemeinde mit dem Vermerk „Zur Kenntnis genommen" für ihre Akten zurück.

Durch Einberufung vieler Rendanten werden in einigen Pfarrgemeinden Schwierigkeiten bestehen bezgl. der Ablage der Kirchenrechnung. Wo das der Fall ist, wollen die Pfarrer uns Mitteilung machen. Wir werden dann von hier aus einen Herrn beauftragen, der die Kirchenrechnung 1942/43 in diesen Pfarreien fertigstellt.

## Nr. 242 Meldungen von Amtshandlungen in der Wehrmachtseelsorge.

**Aachen,** den 14. Dezember 1943.

Wir werden um Aufnahme nachfolgender Mitteilungen gebeten. **Das Bischöfliche Generalvikariat.**

*

Um unliebsame und zeitraubende Nachfragen zu ersparen, werden die Pfarrer dringend gebeten, bei sämtlichen, die Wehrmachtseelsorge betreffenden Amtshandlungen folgendes zu beachten:

1. Wehrmachttrauungen.

a) Wehrmachttrauungen sind nur solche Trauungen, bei denen der Bräutigam einem der drei Wehrmachtteile (Heer, Luftwaffe oder Marine) angehört, also nicht der Polizei, SS oder dem Wehrmachtgefolge, z. B. OT., NSKK., DRK. usw. — Gehört die Braut dem Wehrmachtgefolge an (z. B. als DRK.-Schwester, als Stabs- oder Nachrichtenhelferin), so liegt ebenfalls keine Wehrmachttrauung vor, mit Ausnahme selbstverständlich, wenn ihr Bräutigam Soldat ist.

b) Der Dienstgrad des Bräutigams ist immer genau anzugeben. Die Bezeichnung „Soldat" genügt nur für Angehörige des niedrigsten Mannschaftsdienstgrades bei Einheiten des Feldheeres. Sonst ist immer anzugeben: Grenadier, Kanonier usw., bzw. Gefreiter, Feldwebel, Leutnant usw.

c) Truppenteil: Gehört der Soldat einer Feldeinheit an — als Feldeinheit rechnen nur solche Einheiten, die eine Tarnbezeichnung, z. B. Feldpostnummer, führen —, so braucht die Feldpostnummer nicht angegeben zu werden; in allen diesen Fällen ist aber die genaue Bezeichnung des Ersatztruppenteils notwendig. Der Soldat ist verpflichtet, auf Befragen des Pfarrers den Ersatztruppenteil zu nennen, ggfs. unter Hinweis auf diese Verfügung. Vermerkt ist der Ersatztruppenteil im Soldbuch eines jeden Soldaten auf Seite 4 oder 17 (bei Luftwaffenangehörigen auch Seite 18) im Felde „D". — Die offene Bezeichnung seiner Feldeinheit ist ihm verboten.

Bei den im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten (Ersatztruppenteile, Landesschützen-Bataillone, Kommandanturen, Lazarett-Stammpersonal usw.) ist stets die volle Bezeichnung des Truppenteils anzugeben. — Dies gilt jedoch nicht für solche Feldeinheiten, die nur vorübergehend im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind und als solche auch Tarnbezeichnung führen,

d) Jeder Ersatztruppenteil hat seinen bestimmten Standort, den der Soldat ebenfalls verpflichtet ist, anzugeben. Ebenso muß von allen Soldaten der Standort erfragt werden, die einer Heimatdienststelle angehören, um eine genaue Registrierung der Trauungen in den Wehrmachtstandortbüchern ermöglichen zu können.

Ein Friedensstandort braucht im Kriege nur bei solchen Wehrmachtangehörigen angegeben zu werden, die aktiv dienen, d. h. die sich über die allgemeine aktive Dienstpflicht von zwei Jahren noch für längere Zeit (z. B. für 4½ oder zwölf Jahre) verpflichtet haben. — In allen Fällen ist jedoch vordringlich der Standort des Ersatztruppenteils anzugeben, bzw. der Standort der Heimatdienststelle.

e) Meldung der Trauung: Jede Trauung ist einzeln auf dem unten abgedruckten Formblatt baldmöglichst nach vollzogener Trauung für den Bereich des stellv. Generalkommandos VI. A. K. (Wehrkreiskommando VI) an den Stellv. Kath. Wehrkreispfarrer VI, Münster (Westf.) zu melden. Von dort aus erfolgt dann die Benachrichtigung der betreffenden Standortpfarrer, so fern sie die Trauung nicht selbst vorgenommen haben, oder sie nicht schon von den einzelnen Pfarrern benachrichtigt wurden. — Die Meldungen sind nicht an den kath. Feldbischof der Wehrmacht, Berlin, zu senden.

f) Formblätter und Merkblätter für Wehrmachttrauungen können für den Bereich des VI. Armeekorps, Münster, beim stellv. Kath. Wehrkreispfarrer VI oder bei den einzelnen Standortpfarrern kostenlos angefordert werden.

2. Taufen von Kindern von Wehrmachtangehörigen sind ebenfalls auf einem gebräuchlichen Formblatt zu melden, jedoch hat immer der Truppenteil (Ersatztruppenteil oder Heimatdienststelle) des Vaters vermerkt zu werden.

3. Bei Beerdigungen muß ebenfalls der Truppenteil (Ersatztruppenteil oder Heimatdienststelle) mit Angabe des Standortes gemeldet werden.

Stellv. Generalkommando VI. A. K.
(Wehrkreiskommando VI)

Stellv. Kath. Wehrkreispfarrer VI,
Münster (Westf.)

**Personalien bei Wehrmachts-Trauungen**

(Vorderseite)

1. Bräutigam:

Familien- u. Vorn. (Rufname unterstreichen): . . . .
Dienstgrad: . . . . . Beruf: . . . . . .
Standort und Ersatztruppenteil: . . . . . .
Friedensstandort (bei aktiven Soldaten): . . . . . .
Feldpostnummer: . . . . . Konfession: . . . . . .
Geburtsort: . . . . . Geburtstag: . . . . . .
Taufort u. Tag: . . . Stand (led., verh., verw.): . . .
Vor- u. Zuname des Vaters: . . . . . Konf.: . . . .
Beruf des Vaters: . . . . . Wohnort: . . . . . .
Vor- u. Geburtsname der Mutter: . . . . Konf.: . . .

2. Braut:

Familien- u. Vorn. (Rufname unterstreichen): . . . .
Beruf.: . . . . . Konfession: . . . . . .
Wohnort, Kreis, Straße: . . . . . .

(Rückseite)

Geburtsort: . . . . . Geburtstag: . . . . . .
Taufort u. Tag: . . . Stand (led., verh., verw.): . . .
Vor- u. Zuname des Vaters: . . . . . Konf.: . . . .
Beruf des Vaters: . . . . . Wohnort: . . . . . .
Vor- u. Geburtsname der Mutter: . . . . Konf.: . . .

3. Trauung:

Ort der Trauung: . . . . . Tag: . . . Stunde: . . .
In welcher Kirche: . . . . . .
Kautelen: . . . . Dispens: . . . Entlaßschein: . . .
Trauender Priester: . . . . . .
Trauzeugen: 1. . . . . Wohnort: . . . . . .
2. . . . . Wohnort: . . . . . .
Tag d. standesamtl. Trauung: . . . Standesamt: . . .
Taufpfarrämter sind — nicht — benachrichtigt.
L.S. Unterschrift.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 243 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

### Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 9. Dezember d. J. den Wirkl. Geistl. Rat Domvikar Msgr. Dr. theol. Johannes Schümmer in Aachen zum nichtresidierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

### Ernennung von drei Prosynodalexaminatoren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 24. November d. J. die Herren: Wirkl. Geistl. Rat Subregens Msgr. Prof. Joseph Beckers, Studienrat Dr. Albert Chaudre und Pfarrer Josef Gerards an Heilig Kreuz in Aachen zu Prosynodalexaminatoren ernannt.

### Ernennung eines Diözesanpräses der Cäcilienvereine für die Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 10. Dezember d. J. den Domvikar Domkapellmeister Professor Theodor Rehmann, zum Diözesanpräses der Cäcilienvereine ernannt.

### Ernennung eines Dechanten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben unter dem 23. November d. J. den Pfarrer in Aachen-Rothe Erde Josef Brandenburg zum Dechant des Dekanates Aachen-Nordost ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 6. Dezember: Pohl P. Alois C. SS. R., zum Kaplan an St. Alfons in Aachen;

am 9. Dezember: Klinkenberg Gerhard, Kaplan in Waldenrath, zum Kaplan in Grefrath, Dekanat Lobberich.

### Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Am 15. Dezember wurde dem Herrn Stud.-Rat Wilhelm Weggemann in Malmedy die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme auch des Religionsunterrichtes an der höheren Schule in St. Vith erteilt.

### Resignation.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben unter dem 1. Dezember d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Geistlicher Rat ad honores Robert Beyer auf seine Pfarrstelle St. Paul in Aachen angenommen und ihn zum 1. Januar 1944 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben in der Diözese Aachen:

Am 21. Oktober: Schaffrath Paul, geb. 14. Januar 1912 in Eschweiler-Röhe, gew. 21. Februar 1937, Kaplan an St. Johann in Krefeld, gefallen am 21. Oktober an der Ostfront;

am 23. November: Pauls Josef, geb. 11. November 1880 in Uedem, Diözese Münster, gew. 17. Juni 1905, Pfarrer von St. Anna in Krefeld, Definitor des Dekanates Krefeld-Mitte;

in dem Gebiet Eupen-Malmedy:

am 20. August: Schmitz Peter, geb. 21. Mai 1914 in Espeler (Pfr. Dürler), gew. am 21. Dezember 1940, zuletzt Hauskaplan in St. Vith, gefallen an der Ostfront.

## Nr. 244 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph spendete S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 5. Dezember d. J. in Mausbach 92 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

## Nr. 245 Aus dem kirchlichen Leben.

### Aus der Kirche in Deutschland.

Der Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, wurde anläßlich seines zehnjährigen Bischofsjubiläums am 5. September 1943 zum Päpstlichen Thronassistenten ernannt.

Der Heilige Vater hat den Hochschulprofessor Dr. theol. et phil. Artur Landgraf in Bamberg zum Weihbischof von Bamberg ernannt. Der neue Weihbischof ist 1895 in Traunstein geboren, studierte in Rom, wurde 1922 Domvikar und Erzbischöflicher Sekretär, 1924 Hochschulprofessor für Dogmatik in Bamberg. Von 1929—1930 und von 1937—1939 war er zur Versehung einer Professur an die kathol. Universität in Washington beurlaubt.

Infolge der Einberufungen sind in Deutschland von 18 379 ordentlichen kathol. Seelsorgestellen z. Zt. 5953 unbesetzt. Die Inhaber von 2246 Stellen haben das 65. Lebensjahr überschritten.

Seit Kriegsbeginn waren nach der Statistik vom 1. 5. 1943 staatlicherseits in Anspruch genommen:

| | a Kirchl. Einrichtungen | b Klösterl. Einrichtungen |
|---|---|---|
| 1. Für Lazarette: | 173 | 502 |
| 2. Für Umsiedlerlager: | 216 | 211 |
| 3. Für Rüstungsarbeiter: | 51 | 39 |
| 4. Für landverschickte Kinder: | 116 | 201 |
| 5. Für andere Zwecke in Anspruch genommen: | 913 | 989 |
| Sachleistung insgesamt also: | 1 469 | 1 942 |

Im ganzen waren also am 1. 5. 1943 in Anspruch genommen 3411 kathol. kirchliche und klösterliche Einrichtungen.

Der Kindheit-Jesu Verein kann in diesem Jahre auf ein hundertjähriges, überaus segensreiches Wirken für die Missionen zurückblicken. Der Verein wurde 1843 in Paris von Bischof Charles de Forbin—Janson von Nancy unter Mitwirkung von Pauline Marie Jarricot zu dem Zwecke gegründet, die Kinder der ganzen Welt zu Gebet und Opfer für die Kinder in den Missionsländern aufzurufen. Anlaß zur Gründung war die traurige Lage der Kinder in den Missionsländern. Unter Papst Pius XI. wurde der Kindheit-Jesu Verein als päpstliches Werk der hl. Kindheit unmittelbar der päpstlichen Verwaltung unterstellt. Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit ist in allen Ländern Europas und Amerikas verbreitet. Der deutsche Zweig zählt etwa 2 Millionen Mitglieder und hat seinen Aufgabenbereich auch auf die Fürsorge für die Diasporakinder Deutschlands (Schutzengelbund) ausgedehnt.

Am 13. Dezember d. J. vollendete der Apostolische Nuntius in Deutschland, Erzbischof Cesare Orsenigo, seinen 70. Geburtstag. Er entstammt der Mailänder Erzdiözese, kam 1922 als Internuntius nach Holland und war von 1925 bis zu seiner Berufung nach Berlin im Jahre 1930 Nuntius in Ungarn. Seine Biographie des hl. Carl Borromäus wurde ins Deutsche übersetzt. Ad multos annos!

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Vierzehnter Jahrgang
1944

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

# Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1944


Seite

**A**

Anbetungsstunde für die Geistlichen der Diözese . . . . . 46
Aufwertungshypotheken, Zinssatz für . . . 77
Auslandsdeutsche Seelsorge, Kollekte für 5

**B**

Bauliche Veränderungen, Vorlage bei . . . 62
Behörden, Römische
Sacra Congregatio Sancti Officii.
Dispens vom Nüchternheitsgebot . . . . . 39
De finibus matrimonii . . . . . 72
Sacra Congregatio de Sacramentis.
Dispens vom Nüchternheitsgebot . . . . . 1
Sacra Congregatio Rituum.
Decretum de usu salivae in administratione baptismi . . . . . 80
Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali.
Declaratio . . . . . 91
Sacra Paenitentiaria Apostolica.
Generalabsolution ohne vorhergehende Beichte 71
Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.
Responsa ad proposita dubia:
I. De denuntiatione nullitatis matrimonii
II. De declaratione nullitatis matrimonii . . . 79
Commissio Pontificia de Re Biblica.
Responsum de versionibus s. scripturae in linguas vernaculas . . . . . 85
Beichtgelegenheit für Priester in Aachen . . 95
Berichtigungen . . . . . 30, 84
Besoldung der Hilfsgeistlichen . . . . . 67
Bibelleseplan . . . . . 96
Bischof:
Hirtenwort über die Seelsorge an der „Wandernde Kirche“ . . . . . 9
Fastenhirtenbrief . . . . . 19
Weihnachtsglückw. an den hl. Vater . . . . . 45
Hirtenwort aus Anlaß des feindlichen Fliegerangriffs auf Aachen am 11. April 1944 . . . . 61
Bischofswort zum Gottbekenntnistag der Jugend 1944 . . . . . 73
Hirtenwort zur Caritaskollekte . . . . . 80
Hirtenwort aus Anlaß der ausfallenden Heiligtumsfahrt 1944 . . . . . 86
Sprechstunden, Ausfall derselben 13. Juli 1944 87
Bonifatiusverein, Rechnungsablage . . . . 13
Bornewasser Franz Rudolph, Bischof von Trier, 50jähriges Priesterjubiläum . . . . . 41

**C**

Caritas, Hirtenwort zur Caritas-Kollekte . . . 80
Confessio pro sacerdotibus Aquisgrani . . . . 95

**D**

Definitoren, Visitationsbericht der . . . . . 42
Dekanatsarbeiten, Themata für die . . . . . 6
Diasporaseelsorge, Kollekte für . . . . . 74

Seite

Diözesanverwaltung:
Verlegung nach Geilenkirchen . . . . . 62
Sprechstunden . . . . . 66
Neue Fernsprechnummer . . . . . 87
Eingaben an die Bischöfliche Behörde . . . . 92
Verlegung nach M.-Gladbach . . . . . 99

**E**

Ehe:
Belehrung über das hl. Sakrament der Ehe . . 2
Mitteilung über Trauungen Auswärtiger . . . 59
Ehrenfelder für Kriegsgefallene . . . . . 92
Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen . . . . . 1, 9, 31, 45, 61, 79, 91, 99
Enteignungsverfahren, Unerwünschte . . 7
Eingaben an die Bischöfliche Behörde . . . . 92
Einheitslieder . . . . . 47
Erstkommunion, Feier der . . . . . 42
Examen, Pfarrexamen . . . . . 10, 66
Jungpriester- und Kura- . . . . . 11, 66

**F**

Fastenhirtenbrief . . . . . 19
Feiertage, Kirchliche:
Erscheinung des Herrn . . . . . 5, 100
Christi-Himmelfahrt und Fronleichnam . . . . 67
Peter und Paul . . . . . 81
Unbefleckte Empfängnis und Dreikönige . . . 100
Firmung, Spendung derselben 1944: . . . . . 12
Aachen: St. Johann . . . . . 29
St. Jakob . . . . . 29
Hl. Kreuz . . . . . 29
Franziskanerinnen, Lindenplatz . . . 44
Erkelenz . . . . . 94
Dekanat Geilenkirchen . . . . . 89
Dekanat Jülich . . . . . 94
Kohlscheid, St. Katharina . . . . . 44
Dekanat Krefeld-Ost . . . . . 94
Dekanat Krefeld-Mitte . . . . . 94
Dekanat Krefeld-Süd . . . . . 94
Dekanat M.-Gladbach-Ost . . . . . 78
Dekanat M.-Gladbach-West . . . . . 94
Dekanat M.-Gladbach-Rheydt . . . . . 78
Overbach . . . . . 94
Würselen . . . . . 44
Fliegerschäden, Anmeldung von . . . . . 87

**G**

Gebete:
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters 1944 . . . . 5
Gebetsoktav vom 18.—25. Januar . . . . . 13
Anbetungsstunde für Geistliche . . . . . 46
Im Monat Mai . . . . . 65
Zum Hl. Geist für Wiedervereinigung im Glauben 65
Nach der hl. Messe . . . . . 100
Gebete für die Vermißten . . . . . 100
Gefallene, Eintragung im Sterberegister . . . 95
Geistliche, siehe Priester
Generalvikariat, siehe Diözesanverwaltung
Glaubensfeier der katholischen Jugend . . . 65

**H**

Haftpflicht, Kirchlicher Versicherungsverein gegen . . . . . 68
Hammels Joseph, Weihbischof † . . . . . 25

Seite

Hilfsgeistliche, Besoldung der . . . . . 67
Hirtenbriefe, siehe Bischof
Historisches Jahrbuch . . . . . 13
Hypotheken, Zinssatz . . . . . 77

J

Jugend:
Verpflichtung der Jugend und Schulentlassung 1944 . . . . . 6
Kirchliche Veranstaltungen am Tage der Verpflichtung der Jugend . . . . . 69
Glaubensfeier der katholischen . . . . . 65
Gottbekenntnistag (Bischofswort) . . . . . 73
Jungpriesterexamen 1944 . . . . . 11
Verschiebung des . . . . . 66

K

Kassenrevisionsprotokoll . . . . . 42
Katechetenverein, Deutscher . . . . . 42
Kathedralsteuer . . . . . 27
Kerzenverbrauch . . . . . 43
Kirchen, Neubauten, bauliche Veränderungen, Neubeschaffung kirchlicher Geräte . . . . . 62
Kirchenaustrittserklärungen von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS. . . 25
Kirchenbesucher, Zählung der . . . . . 42, 96
Kirchensteuer:
Angabe des Einkommens aus 1942/43 . . . . . 43
Unentgeltliche Auskunft aus den Melderegistern 43
Kirchensteuerlicher Wohnsitzbegriff . . . . . 43
Kirchensteuern und Umlagen 1944 in Preußen . 75
Kirchensteuer . . . . . 91
Entlastung der Finanzämter . . . . . 93
Kirchliche Feiertage, siehe Feiertage
Kirchliches Leben.
Aus dem . . . . . 29, 51, 60, 69, 83, 89 94, 96
Kirchliche Mitteilungen
. 7, 17, 26, 28, 44, 50, 60, 63, 68, 78, 83, 88, 93, 96, 101
Kirchliche Nachrichten, Vermischte . . . . . 29, 44, 51, 78, 89, 93, 96
Kirchliche Statistik 1943 . . . . . 6
Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht a. G., Köln . . . . . 68
Kollekten:
Auslandsdeutsche Seelsorge . . . . . 5
Hl. Land . . . . . 47
Kommunikantenanstalten in der Diaspora . . . 47
Diasporaseelsorge . . . . . 74
Caritas . . . . . 80
Kranke:
Pfingstsonntag, Tag der Kranken . . . . . 66
Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene . . . . . 92
Kuraexamen 1944 . . . . . 11
Verschiebung des . . . . . 66

L

Lohnsteuer, Eintragung eines steuerfreien Betrages 1944/46 . . . . . 15
Erhöhung der Lohnsteuerfreigrenze . . . . . 76
Luftkriegsbetroffene Gebäude, Bergung und Inanspruchnahme von Gegenständen aus . . . 82
Luftschutz, Kostentragung bei Feuerschutzmittelbehandlung . . . . . 15
Durchführung des — in Kirchen . . . . . 100

M

Mai, Gebete im Monat . . . . . 65
Manualstipendien, Annahme von . . . . . 48
Melderegister, Unentgeltliche Auskunft für steuerliche Zwecke . . . . . 43

Seite

Meßstiftungen, Neue . . . . . 25
Meßstipendien, Annahme von . . . . . 48
Annonyme Übersendung von . . . . . 92
Meßweinversorgung . . . . . 27

N

Nachrichten, vermischte kirchliche . . . . . 29, 44, 51, 78, 89, 93, 97
Neubeschaffungen, Neubauten, Vorlage bei . . . . . 62
Nüchternheitsgebot, Dispens vom . . . 1, 39, 81

O

Offizialat, Bischöfliches, Verlegung nach Geilenkirchen . . . . . 62
Öle, hl., Abholen der . . . . . 47
Organisten, Einstellung von . . . . . 28, 75
Osterkommunion, Zählung der Gläubigen . . 42

P

Papst, Gebetsmeinungen 1944 . . . . . 5
Rundschreiben über Förderung der biblischen Studien . . . . . 31
Ansprachen an Jungmädchen und Jungfrauen . 53
Papstkrönungsfeier . . . . . 27
Päpstliche Auszeichnung . . . . . 50
Päpstliches Werk der hl. Kindheit . . . 102
Pax-Krankenkasse, Beiträge zur . . . . . 13
Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy
. 7, 17, 26, 28, 44, 50, 60, 63, 68, 78, 83, 88, 93, 97, 102
Pfarrausgleichsfonds, Beitrag zum . . . . . 67
Pfarrgehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse zum 67
Pfarrexamen . . . . . 10
Verschiebung des . . . . . 66
Pfingstsonntag, Tag der Kranken . . . . . 66
Postleitzahlen . . . . . 43
Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung 15
Predigt, nach der hl. Messe . . . . . 100

R

Reichsbewertungsgesetz, Vermögenssteuer 16
Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend, Kirchliche Veranstaltungen an den Tagen . . . 49
Reiseverkehr, Beschränkungen des . . . . . 95
Rektorengehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse zum . . . . . 67
Römische Behörden, siehe Behörden
Ruheghaltskasse, Beitrag zur . . . . . 74

S

Sacrum Triduum, Feier des . . . . . 59
Schriftlesung, Katholische . . . . . 96
Schulentlassung 1944 . . . . . 6
Schutzengelverein, Einsendung der Beiträge für den . . . . . 101
Seelsorge:
Seelsorgliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände . . . . . 14
Der katholischen (unierten) Ukrainer . . . . . 28
Sprechstunden . . . . . 66
Statistik 1943, Kirchliche . . . . . 6
Sterberegister, Eintragung der Gefallenen im . . 95
Steuern:
Kathedralsteuer . . . . . 27
Kirchensteuer . . . . . 43, 75, 91, 93
Lohnsteuerfreigrenze, Erhöhung der . . . 76

Seite

Grundsteuer, Entrichtung für Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . . 77
Vermögenssteuer . . . . . 16
Stipendien, Annahme von Manualstipendien . . 43
Anonyme Übersendung von . . . . . 92
Suchmeldungen, siehe Fund- und Suchmeldungen

T

Taufen, Mitteilungen über ... Auswärtiger . . . 59
Taufurkunde gesucht, Paul Desgrange . . . . 92
Theologiestudierende, Anmeldung der . . . 59
Trauungen, siehe Ehe

U

Ukrainer, Seelsorge der katholischen (unierten) . . 28
Urkundensuche, Taufurkunde Paul Desgrange 92

V

Vereine:
Bonifatiusverein, Rechnungsablage . . . . . 13
Deutscher Katechetenverein . . . . . 42
Kirchlicher Versicherungsverein gegen Haftpflicht 68
Schutzengelverein, Einsendung der Beiträge . . 101
Vermischte kirchl. Nachrichten 29, 44, 51, 78, 89, 93, 97
Vermögenssteuer der Ordensgenossenschaften 16
Verpachtung von Kirchenländereien . . . . . 59
Verpflichtung der Jugend und Schulentlassung 1944 . . . . . 6
Versicherungsverein, Kirchlicher ... gegen Haftpflicht a. G. . . . . 68
Visitation, Bischöfliche 1944 . . . . . 12
Geilenkirchen . . . . . 89
Jülich . . . . . 94
Krefeld-Mitte . . . . . 94
Krefeld-Ost . . . . . 94
Krefeld-Süd . . . . . 94

Seite

M.-Gladbach-Ost . . . . . 78
M.-Gladbach-West . . . . . 94
M.-Gladbach-Rheydt . . . . . 78

W

Wallfahrten, Einschränkung von ... während des Krieges . . . . . 82
Wandernde Kirche, Hirtenwort über die Seelsorge an der ... . . . . 9
Warnung vor Walter Koscielny . . . . . 75
Wehrmacht:
Seelsorgliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände . . . . . 14
Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder bei Kriegsaushilfs-Angestelltenverträgen . . . . . 14
Kirchenaustrittserklärungen von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS . . . . . 25
Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene . . . . . 92
Eintragung der Gefallenen im Sterberegister . . 95
Weihen:
Priesterweihe . . . . . 51, 93
Diakonatsweihe . . . . . 51, 93
Subdiakonatsweihe . . . . . 51, 93
Tonsur und niedere Weihen . . . . . 51, 93
Wertpapiere, Kriegsschäden an ... . . . . 16
Wohnraumversorgung von Luftkriegsbetroffenen . . . . . 49

Z

Zeitschrift „Historisches Jahrbuch“ . . . . . 13
Zuschuß zum Pfarrer- und Rektorengehalt aus der Kirchenkasse . . . . . 67

# Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1944

Seite

A

Abrahams Josef . . . . . 83
Assenmacher Leo (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Außem Paul † . . . . . 18

B

Baltes Peter (Erzd. Köln) † . 26
Bartscher Hugo . . . . . 83
Bastin Josef . . . . . 63
Baurmann Johannes . . . 64
Bernes Johannes (Eupen-Malmedy) † . . . . . 78
Blum Jakob . . . . . 44
Boeckem Wilhelm . . . . . 63
Bommes Heinrich . . . 7, 50, 60
van Booven Heinrich . . . 63
Bornewasser Franz Rudolf, Bischof von Trier (50jähriges Priesterjubiläum) . . . . . 41
Boymann Christoph . . . . 68
Breit Ernst (Erzd. Köln) † . . 28
Brosch Leo † . . . . . 8
Bücken Franz . . . . . 93

C

Classen Peter Anton . . . 18
Crombach Rudolf . . . . . 64

Seite

D

Dahmen Franz † . . . . . 89
Dreesbach Albert † . . . . 89
Dreyer Anton . . . . . 93, 97
Dürbaum Heinrich . . . 78, 79

E

Echstenkämper Wilhelm (Erzd. Köln) † . . . . . 50
Elo Heinrich . . . . . 83
Engels Heinrich (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Erkes Heinrich (Erzd. Köln) † 60
Euskirchen Ernst . . . . . 93

F

Fahnenbruch Franz . . . . 93
Fasbender Kaspar † . . . 44
Feldmann Franz (Erzdiözese Köln) † . . . . . 50
Firmenich Peter . . . . . 50
Fischenich Josef . . . . . 44
Fischer Christian † . . . . . 64
Freischheim Bernhard . . 93
Frenken Gerhard . . . . . 63
Freudenberg Hermann (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29

Seite

Friedel Wolfgang (Erzdiözese Köln) † . . . . . 28
Fröschen Josef . . . . . 93

G

Gehlen Johannes . . . . . 78
Gieshoff Wilhelm (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Göbbels Johannes † . . . . 60
Gonella Robert † . . . . . 83

H

Haaken Gottfried (Erzdiözese Köln) † . . . . . 50
Haerten Wilhelm . . . . . 68
Hahn Sebastian (Erzd. Köln) † 28
Hallerbach Robert † . . . 45
Hammels Josef, Weihbischof (Erzdiözese Köln) † . . . . 25
Heinen Heinrich . . . . . 64
Hendrichs Gerhard (Erzdiözese Köln) † . . . . . 69, 89
Hillen Richard † . . . . . 99
Hillger Hermann Josef † . . 26
Hochhard Josef (Erzd. Köln) † 50
Högel Paul . . . . . 63
Höller August (Erzd. Köln) † 89
Höppener Arnold . . . . . 44

Seite

Hortmann Robert . . . . . 60
Houben Wilhelm . . . . . 50
Hövelmann Josef . . . . 88

I

Impekoven Johann . . . . 28
Ink Paul . . . . . 17

J

Jentgens Josef . . . . . 64
Jung Paul (Erzd. Köln) † . . 29
Junkers Matthias . . . . . 63

K

Kauff Josef . . . . . 83
Kiesewalter Ferdinand (Br. Clemens) . . . . . 79
Klein Peter (Erzd. Köln) † . . 89
Kloecker Alfons . . . . . 64
Klug Ewald . . . . . 50
Kniebeler Theodor † . . 61, 64
Knorr Wilhelm . . . . . 7
Köhler Friedrich Wilhelm † 45, 50
Koscielny Walter . . . . 75
Koß Heinrich † . . . . . 61, 64
Kreiten Franz (Erzd. Köln) † 89
Künster Anton . . . . . 28

L

Lambertz Peter . . . . . 8
Laumen Gottfried † . . . . 64
Lauscher Albert (Erzdiözese Köln) † . . . . . 89
Lemmen Konrad . . . . . 44
Lemmens Viktor (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Leuffen P. Wilhelm, S. C. J. . 93
Lindt Matthias . . . . . 63
Löbbel Hermann (Erzdiözese Köln) † . . . . . 28
Lunz Georg † . . . . . 99, 102
Lutz Peter . . . . . 68

M

Meffert Franz † . . . . . 64
Mennicken-Holley Ludwig . . . . . 68
Merk Matthias (Br. Fidelis), O. F. M. † . . . . . 1
Mertes Nikolaus (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Mesker Friedrich . . . . . 93

Seite

Meurer Johannes . . . . . 44
Muisers Johannes . . . . . 68
Müller Franz . . . . . 64

N

Nauen Matthias . . . . . 93
Nießen Karl † . . . . . 26
Nothbaum P. Hub., S. C. J. † 61
Nusselein Ernst . . . . 26, 50

O

Offermanns Lorenz . . . . . 64

P

Paas Robert . . . . . 60
Pardun Johann . . . . . 63
Pauen Heinrich (Erzd. Köln) † 60
Pelzer Johann † . . . . 99, 102
Pütz August . . . . . 68
Pütz Franz † . . . . . 91

R

Rangs Alfons . . . . . 50
Rath Josef † . . . . . 102
Rehmann Theodor . . . . . 63
von Reth Peter † . . . . 31, 44
Rheindorf Wilhelm . . . . 7
Rody Georg † . . . . . 64
Roebers Johannes . . . . . 31
Roeckerath Michael . . . . 96
Roggendorf Wilhelm (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Roßkamp Heinrich . . . . 26
Rutge Hubert . . . . . 63
Rühling Heribert † . . . 88, 91
Ruppertzhoven Anton . . 83

S

Saarburg Eduard (Erzdiözese Köln) † . . . . . 60
Schaffrath Josef . . . . . 7
Schallenburger Johannes . 17
Schauf Heribert . . . . . 8
Scheufens Johannes . . . 28
Schipperges Johannes . . 83
Schlitte Karl (Erzd. Köln) † 60
Schmelzer Matthias . . . . 83
Schmitz Bernhard . . . . 97
Schmitz Erwin . . . . . 51, 68
Schneider Josef . . . . . 7
Schnorrenberg Heinrich (Eupen-Malmedy) † . . . . 97

Seite

Schoenen Johannes . . . . 63
Schrader Karl . . . . . 44
Schroeder Anton . . . . . 44
Schroeder Otto (Erzdiözese Köln) † . . . . . 69, 89
Schroeder Peter (Erzdiözese Köln) † . . . . . 29
Schüthuth Anton . . . . 44
Sinzig Kaspar . . . . . 7, 26
Sittart Gustav . . . . . 7
Staudt Franz (Erzd. Köln) † 26
Stegerhütte Johannes . . 83
Stienen P. Wilhelm, C. M. . 7
Stoos Johannes † . . . . . 83
Strang Heinrich . . . . . 63
Sträter Herm. Josef, Apostolischer Administrator (1. Jahrestag seines Todes) . . . 40

T

Taepper Hugo (Erzd. Köln) † 28
Thelen Bruno . . . . . 93
Thiery Karl (Erzd. Köln) † 89
Thomas Martin † . . . . 45, 50
Thönißen Johannes . . . . 44
Thunus Klemens (Eupen-Malmedy) † . . . . . 26
Tollhausen Robert † . . . 18

V

Viethen Heinrich † . . . . 93

W

Weckauf Stephan . . . . . 63
Werhahn Heinrich . . . . 17
Werr Robert (Erzd. Köln) † . 29
Werres August † . . . . . 26
Wieland Dieter . . . . . 93
Willems Peter † . . . . 61, 64
Wilmkes Josef . . . . . 63
Winkhold Klemens . . . . 88
Wolf Johannes . . . . . 68
Wolters Theodor † . . . . 96
Wurth Hubert . . . . . 68
Wynands Arnold † . . . . 9, 17

Z

Ziemons Wilhelm . . . . . 78
Zimmermann Peter (Erzd. Köln) † . . . . . 26

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 1** | **Aachen, den 1. Januar 1944** | **14. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 1 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Ordensangehörigen . . . . . 1

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 2 Dispens vom Ieiunium eucharisticum nach nächtlichem Fliegeralarm . . . . . 1

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 3 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe . . 2
Nr. 4 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters 1944 . . . 5

Seite

Nr. 5 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn . . . 5
Nr. 6 Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge 5
Nr. 7 Kirchliche Statistik 1943 . . . . . 6
Nr. 8 Themata für die Dekanatsarbeiten 1944 . . . . 6

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 9 Verpflichtung der Jugend und Schulentlassung 1944 6
Nr. 10 Unerwünschte Enteignungsverfahren . . . . . 7

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 7


## Nr. 1 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Merk Matthias, Bruder Fidelis O. F. M., geboren am 11. Februar 1912 in Bühl, Kreis Tübingen, Mitglied des Franziskanerklosters zu Garnstock bei Eupen, Sanitäts-Unteroffizier, gefallen am 30. Oktober an der Ostfront.

Vivat inter Sanctos.

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 2 Dispens vom Ieiunium eucharisticum nach nächtlichem Fliegeralarm.

Romae, die 25 septembris 1943.

SACRA CONGREGATIO
DE SACRAMENTIS
N. 4197/43.

BEATISSIME PATER,

Em.mus Archiepiscopus Wratislavien., nomine etiam aliorum Germaniae Ordinariorum, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter postulat ut dispensatio a lege ieiunii eucharistici, per rescriptum S. Congregationis de Sacramentis concessa fidelibus qui nocturno tempore suis muneribus fungi debent, extendatur in favorem omnium Germaniae fidelium qui ob hostiles ex aere incursiones noctu sonitibus pericula monentibus excitati fuerint et qui SS.mam Communionem recipere exoptant ante horam decimam tertiam.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31 Dezember 1943.

EX AUDIENTIA SS.mi diei 20 septembris 1943.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa XII, attentis expositis ab Em.mo Archiepiscopo Wratislavien., audita relatione Em.mi S. Congregationis de disciplina Sacramentorum Praefecti, petitam extensionis gratiam benigne indulgere dignatus est pro omnibus enunciatis Germaniae fidelibus, ita ut ad S. Synaxim in expositis adiunctis accedere valeant bis vel ter in hebdomada, servato ieiunio quattuor saltem horarum post cibi solidi sumptionem et UNIUS SALTEM horae post sumptionem potus, non tamen alcoolici, vel medicinae; remoto quacumque scandali vel admirationis fidelium occasione; quocumque irreverentiae erga sacra Mysteria vel sacrilegii periculo amoto, ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris actualis belli tempore, si tamdiu expositae circumstantiae perduraverint.

L. S. sign. F. Bracci secr.

sign. M. Skredella Off.

*

NB. Für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm haben wir folgende Indulte bezgl. des Nüchternheitsgebotes bei der hl. Kommunion der Gläubigen im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht: Kirchl. Anzeiger 1941, N. 253, V. 2. (allgemeine Dispens), 1943, N. 1 (für Kommunionempfang nach 13 Uhr). Wir bemerken ausdrücklich, daß vorstehendes Indult auch dann gilt, wenn die hl. Kommunion vor 13 Uhr empfangen wird.

89

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 3 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Altem Brauch entsprechend wird jedes Jahr an dem Sonntag, an dem das Evangelium von der Teilnahme Jesu an der Hochzeit zu Kana verkündet wird, eine Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe bekanntgegeben. Der Gegenstand der Belehrung ist überaus wichtig. Die Ehe ist ja doch der Lebensquell der Menschheit, die Lebenszelle, aus der Familie, Volk, Staat und Kirche erwachsen. Die große Mehrzahl der Menschen soll im Ehestand ihr zeitliches und ewiges Heil wirken. Niemand wird den Nutzen und die Notwendigkeit einer Belehrung über die Ehe verkennen, namentlich nicht in Zeiten, in denen durch falsche Lehren und menschliche Schwachheit und Bosheit das Heiligtum der Ehe leider allzu häufig entweiht wird.

#### I. Einsetzung der Ehe, Gewalt der Kirche

Gott selbst hat, als er die ersten Menschen erschuf, die Ehe eingesetzt. Er führte Eva zu Adam, segnete die beiden und gab ihnen das Gebot: „Wachset und mehret euch; erfüllet die Erde und machet sie euch untertan!" (1. Mos. 1, 28). Es ist der heilige Wille Gottes, daß die Menschen in der Ehe selber mithelfen, sein Schöpfungswerk bis zum Ende der Zeiten fortzuführen.

Die Ehe kommt zustande durch das wohlüberlegte und freiwillige Jawort, das Braut und Bräutigam einander geben. Aber die Ehe ist mehr als nur ein Privatvertrag zwischen Mann und Frau; Wesen, Zweck und Eigenschaften der Ehe sind von Gott bestimmt. Unser Herr Jesus Christus hat die Ehe in ihrer ursprünglichen gottgewollten Reinheit wiederhergestellt und sie überdies in die übernatürliche Gnadenordnung aufgenommen, indem er sie zu der Würde eines heiligen Sakramentes erhoben hat. Von der Ehe der Getauften sagt der hl. Paulus: „Dieses Geheimnis ist groß; ich sage aber, in bezug auf Christus und die Kirche" (Eph. 5, 32).

Die Verwaltung der heiligen Sakramente und somit auch des Ehesakramentes hat Christus seiner Kirche übertragen. Die Kirche hat deshalb das Recht und die Pflicht, die Gesetze Gottes über die Ehe den Menschen zu verkünden. Ihre Aufgabe ist es, durch eigene Gesetze zum Wohle der menschlichen Gemeinschaft und der Eheleute selbst die Ehen der Christen zu ordnen und über die Beobachtung der göttlichen und kirchlichen Gesetze zu wachen. Pflicht eines jeden Christen aber ist es, auf die Stimme der Kirche zu hören und die Gesetze Gottes und der Kirche gewissenhaft zu befolgen.

#### II. Wesen, Zweck und Eigenschaften der Ehe

Die Ehe ist nach Gottes Willen die Verbindung von Mann und Frau zu innigster und unauflöslicher

Lebensgemeinschaft. Sie ist die „edelmütige Hingabe des eigenen Ich an den anderen für die ganze Lebensdauer" (Pius XI., Enzykl. „Casti connubii", 31. 12. 1930 Nr. 10).

In Hinblick auf das allgemeine Wohl ist erster Zweck der Ehe die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und die Sicherung des Fortbestandes der Kirche und des Staates. Die Ehe soll nach Gottes Willen aber auch der seelischen Einigung und gegenseitigen Unterstützung der beiden Gatten in allen Lagen des Lebens dienen.

Die Ehe ist gemäß göttlicher Einsetzung die rechtmäßige Verbindung eines Mannes mit einer Frau. Indem Christus die Einheit der Ehe erneut als göttliches Gesetz verkündete, hat er der Frau ihre gottgewollte Würde wiedergegeben. Durch die Einheit der Ehe sind die Gatten so eng miteinander verbunden, daß jede Verletzung dieser Einheit als Ehebruch gilt.

Die einmal gültig geschlossene und vollzogene Ehe ist unauflöslich. Solange beide Ehegatten leben, kann und darf keiner von ihnen eine neue eheliche Verbindung eingehen. Denn „was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen" (Mt. 19, 6). Von jeher hat die Kirche trotz härtester Anfeindungen an der Unauflösbarkeit der Ehe unverbrüchlich festgehalten. Zwar kann aus wichtigen Gründen eine Trennung der Wohn- und Lebensgemeinschaft gestattet werden. Die Wiederverheiratung eines geschiedenen Gatten bei Lebzeiten des anderen Gatten kann die Kirche aber nur zulassen, wenn deren Ehe wirklich als ungültig oder als überhaupt nicht vollzogen erwiesen ist.

Wer einen an Pflichten so reichen und für Zeit und Ewigkeit so entscheidungsvollen Stand erwählen will, darf dabei nicht leichtfertig handeln. Er muß sich ernst und gewissenhaft prüfen, ob er imstande und bereit ist, mit der erwählten Person eine Ehe nach dem Willen Gottes zu führen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Bei der Wahl des Gatten soll er nicht in erster Linie auf Reichtum, Schönheit oder andere vergängliche Vorzüge schauen. Er soll auch den Rat der Eltern ehrerbietig hören. Die Eltern werden jedoch ermahnt, nicht aus kurzsichtigen und unwesentlichen Gründen die Freiheit ihrer Kinder in der Wahl des Ehegatten zu hindern.

### III. Ehehindernisse

Die Kirche hat in Ausführung des göttlichen Gesetzes und kraft der ihr verliehenen Gewalt eine Reihe von Ehehindernissen aufgestellt. Gesundheitliche, erzieherische und vor allem religiöse Gründe waren dabei für sie maßgebend. Ein Teil dieser Hindernisse macht die Eingehung einer bestimmten Ehe unerlaubt; andere Hindernisse bewirken, daß der Abschluß der Ehe nicht nur unerlaubt, sondern sogar ungültig ist.

So macht ungültig die Ehe Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschließlich, oder die Schwägerschaft bis zum zweiten Grade der Seitenlinie einschließlich. Ungültig macht die Ehe auch die Religionsverschiedenheit, die zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften besteht. In diesen Fällen kann und darf eine Ehe nicht eingegangen werden, wenn nicht die kirchliche Obrigkeit vorher Befreiung von dem bestehenden Ehehindernis erteilt hat; die Kirche gewährt diese Befreiung nur, wenn wirklich ernste Gründe vorliegen. Sollte jemand aus wichtigen Gründen eine solche Ehe beabsichtigen, so muß er unbedingt frühzeitig bei dem zuständigen Pfarrer anfragen, ob eine Befreiung von dem vorliegenden Hindernis erteilt werden kann.

Von dem Hindernis einer bereits bestehenden Ehe kann die Kirche nicht befreien, weil es so schon vom Naturrecht und dazu noch ausdrücklich von Gott angeordnet ist. Dieses Hindernis liegt vor, wenn ein geschiedener Gatte bei Lebzeiten des anderen Gatten eine neue Ehe eingehen will. Die Ehen von Nichtkatholiken sind, auch wenn sie nur vor dem Standesamt geschlossen wurden, als gültig zu betrachten. Aufs dringendste ist darum vor Bekanntschaften mit geschiedenen Andersgläubigen zu warnen.

Aufs strengste verbietet die Kirche den Abschluß bekenntnisverschiedener Ehen, d. h. der Ehen von Katholiken mit andersgläubigen Christen. Denn bei diesen Ehen fehlt die Einheit der Gatten in der Religion, dem Höchsten und Wichtigsten, das für eine wahre Lebensgemeinschaft unentbehrlich ist. Die bekenntnisverschiedene Ehe ist sehr oft eine große Gefahr für den Glauben des katholischen Gatten und für die katholische Erziehung der Kinder. Trotz dieser großen Bedenken gibt die Kirche aus wichtigen Gründen zwar die Erlaubnis zur Eingehung einer bekenntnisverschiedenen Ehe. Sie kann aber diese Erlaubnis nur unter der Voraussetzung erteilen, daß Braut und Bräutigam durch ernsthaftes Versprechen die notwendigen Sicherungen für die Bewahrung des katholischen Glaubens geben; sie müssen versprechen, daß der katholische Gatte in seinem Glauben und in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten in keiner Weise behindert wird und daß alle Kinder katholisch getauft und katholisch er-

zogen werden. Auch darf die Trauung nur vor dem katholischen Geistlichen stattfinden. Sowohl die Trauung eines Katholiken vor einem nichtkatholischen Geistlichen wie auch die Zustimmung zur nichtkatholischen Taufe oder nichtkatholischen Erziehung der Kinder sind unter der Strafe des Kirchenbannes verboten.

Die Kirche warnt auch eindringlich vor der Eheschließung mit abgefallenen oder aus der Kirche ausgetretenen Katholiken. Sie gestattet solche Ehen auch nur aus wichtigen Gründen und unter den gleichen Voraussetzungen wie bei bekenntnisverschiedenen Ehen.

Darum soll ein Katholik keine Bekanntschaft anfangen, die zu einer von der Kirche verbotenen oder nichtgewünschten Ehe führt.

## IV. Feier der Eheschließung

Katholiken können eine gültige Ehe nur schließen, indem sie vor dem Pfarrer des Trauungsortes oder einem von diesem bevollmächtigten Priester bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Zeugen erklären, daß sie einander zur Ehe nehmen. Zuständig ist im allgemeinen der Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk Braut oder Bräutigam ihren Wohnsitz haben oder wenigstens seit einem Monat sich aufhalten. Mit Erlaubnis dieses Pfarrers kann die Trauung in einer anderen Pfarrei erfolgen.

Der Katholik darf sich niemals mit der bürgerlichen Trauung begnügen. Katholiken, die nach der bürgerlichen Trauung sich nicht katholisch-kirchlich trauen lassen, können zum Empfang der heiligen Sakramente nicht zugelassen werden.

Die Trauung soll vormittags in der Kirche, und zwar womöglich in Verbindung mit der heiligen Messe stattfinden. Wenn nicht dringende Gründe vorliegen, soll in der Advents- und in der Fastenzeit keine feierliche kirchliche Trauung vorgenommen werden. Die Brautleute und ihre Eltern werden ermahnt, auch die Hochzeitsfeier im Familienkreise immer so einzurichten, wie es sich für Christen geziemt und wie es der erhabenen Bedeutung der kirchlichen Trauung entspricht.

## V. Vorbereitung der Trauung

Im Hinblick auf die Heiligkeit des Ehesakramentes und die entscheidende Bedeutung des Lebensstandes, der dadurch begründet wird, geziemt sich eine gute Vorbereitung auf die kirchliche Trauung. Die Brautleute sollen in der Zeit des Brautstandes nur ehrbaren Verkehr untereinander pflegen und alle Gelegenheiten zur Sünde sorgsam meiden; sie sollen eifrig beten und öfters die heiligen Sakramente empfangen. Es wird den Brautleuten dringend empfohlen, vor der kirchlichen Trauung eine Lebensbeichte abzulegen und am Trauungstage selbst die heilige Kommunion zu empfangen.

Zur Anmeldung für das kirchliche Aufgebot müssen Braut und Bräutigam miteinander persönlich vor dem Pfarrer, und zwar in der Regel vor dem Pfarrer der Braut, erscheinen. Dies soll möglichst vor oder doch wenigstens gleichzeitig mit der Anmeldung auf dem Standesamte geschehen. Wenn Braut oder Bräutigam in einer anderen Pfarrei getauft sind, haben sie zur Anmeldung einen neuen Taufschein mitzubringen.

Vor der kirchlichen Trauung dürfen die Brautleute nicht zusammen wohnen.

## VI. Pflichten der Eheleute

Die Eheleute sind zum gemeinsamen Leben verpflichtet. In ehelicher Liebe und Treue und in gegenseitiger Hilfe für ihr zeitliches und ewiges Glück sollen sie miteinander leben und ihre eheliche Pflicht getreu nach Gottes Gebot so erfüllen, wie es der Heiligkeit des Ehesakramentes entspricht. Sie sollen einander durch gottgefälligen Lebenswandel heiligen.

Ihre Kinder nach katholischen Grundsätzen für die menschliche Gemeinschaft und für das Gottesreich zu erziehen, ist ihre heiligste und ernsteste Pflicht.

Christliche Eheleute sollen in ihrem Hause den christlichen Geist pflegen. Sie sollen das gemeinsame Gebet in der Familie üben, die Sonn- und Feiertage durch gewissenhaften Besuch der heiligen Messe heiligen und ihre Kinder und Untergebenen zur treuen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, namentlich zum Besuch des Gottesdienstes und der religiösen Unterweisung, anhalten. Schon im Heiligtum der Familie sollen sie den Kindern die ersten religiösen Kenntnisse vermitteln und später die kirchliche Unterweisung in jeder Weise fördern und unterstützen.

*

Vorstehende Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe ist jährlich am zweiten Sonntag nach Erscheinung des Herrn an Stelle der Predigt bekanntzugeben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit

dieser Belehrung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß sie deutlich und verständlich verlesen wird.

**Aachen,** den 28. Dezember 1943.

## Nr. 4 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters 1944.

### Allgemeine Gebetsmeinungen 1944.

Januar: Die allgemeinen und besonderen Anliegen des Heiligen Vaters.

Februar: Wirksame Wertschätzung der Arbeit.

März: Apostelgeist unter den Arbeitern.

April: Würdige Ehevorbereitung der Jungmänner.

Mai: Geistliche Erneuerung der christlichen Familie und Gesellschaft durch die Weihe an das Unbefleckte Herz Mariä.

Juni: Eifrige Sühne den Herzen Jesu und Mariä.

Juli: Kampf wider die Sittenlosigkeit in Buch und Bild.

August: Mustergültige Haltung der weiblichen Jugend.

September: Sorge für das zeitliche und geistliche Wohl der Hausangestellten.

Oktober: Die Gottesmutter möge die getrennten Brüder und Schwestern, die sie treu verehren, zur Einheit der Kirche zurückführen.

November: Größere Schätzung des Sakramentes der Krankenölung.

Dezember: Hundertjahrfeier des Gebetsapostolates: Möchten alle Katholiken von seinem Geist mehr und mehr durchdrungen werden!

### Missionsmeinungen 1944.

Januar: Die Afrika-Mission und ihre Bewahrung vor schädlichen Einflüssen des Islam.

Februar: Wachsende Katholikenzahl in Südafrika.

März: Bewahrung der Afrika-Mission vor den verschiedenen Sekten.

April: Günstige Weiterentwicklung der katholischen Mission in Westafrika.

Mai: Festigung und Verbreitung der katholischen Religion in Aequatorialafrika.

Juni: Nachwuchs an Missionären für die große Zahl der Katholiken in Ruanda und Urundi, Ostafrika.

Juli: Regelung der Arbeit und des Familienlebens der Neger nach christlichen Grundsätzen.

August: Vermehrung der christlichen Wohlfahrtseinrichtungen in Afrika.

September: Erziehung der afrikanischen Schuljugend.

Oktober: Der eingeborene Klerus und die katholischen Laienstudenten.

November: Die Missionen auf Madagaskar und den anliegenden Inseln.

Dezember: Verantwortungsbewußtsein der katholischen Welt für die Mission in Afrika.

## Nr. 5 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

**Aachen,** den 15. Dezember 1943.

Am Fest der Erscheinung des Herrn, 6. Januar, ist gemäß den staatlichen Bestimmungen nur Werktagsgottesdienst gestattet. Da es sich um einen rein kirchlichen Feiertag handelt, ist aber auch nach 19 Uhr die Feier einer hl. Messe erlaubt. Wir verweisen dieserhalb auf unsere Verfügungen im Kirchl. Anzeiger 1942, S. 183 f., Nr. 238 sowie 1943, S. 139, Nr. 195. Am vorhergehenden Sonntag, dem 2. Januar, ist die im Kirchl. Anzeiger 1942, S. 183, angegebene Kanzelverkündigung zu verlesen.

## Nr. 6 Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge.

**Aachen,** den 21. Dezember 1943.

Die deutschen Bischöfe wandten schon immer den volks- und auslandsdeutschen Glaubensbrüdern ihre Liebe und Sorge zu. Auch in den letzten Jahren haben sie überall da, wo es notwendig war, Seelsorger zu ihnen gesandt, auslandsdeutsche Theologen in ihre Priesterseminare aufgenommen, die Arbeit des Reichsverbandes für das katholische Deutschtum im Ausland nach Kräften gefördert. Alljährlich lassen sie in dieser Liebe und Sorge in ihren Diözesen eine Kollekte für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge halten. Auch die diesjährige Kollekte soll dem gleichen Streben dienen und unseren deutschen Glaubensbrüdern jenseits der Grenzen zeigen, daß die Kirche im Mutterland ihrer stets in treuer Verbundenheit und tätiger Liebe gedenkt. So rufen wir die Gläubigen auf, am ersten Sonntag nach Epiphanie, dem 9. Januar, den volks- und auslandsdeutschen Brüdern ein besonders inniges Gebet zuzuwenden und bei der Kollekte nach bestem

Vermögen ihre Gabe für sie zu opfern. Beides, Fürbittgebet und Kollektengabe, soll helfen, daß im Sturm der Zeit draußen bei den Volks- und Auslandsdeutschen der christliche Glaube und christliche deutsche Väterart bewahrt bleiben und gestärkt werden.

Gleichzeitig erinnern wir an die Abhaltung der Kollekte, welche im nachmittägigen Kindergottesdienst desselben Tages für das Werk der heiligen Kindheit abzuhalten ist. Die Erträge beider Kollekten sind unter getrennter Angabe ihrer Höhe ungekürzt der Bistumskasse zu überweisen.

## Nr. 7 Kirchliche Statistik 1943.

**Aachen,** den 22. Dezember 1943.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1943 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1944 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant soll die Zahlen der einzelnen A-Bogen erst dann in den B-Bogen eintragen, wenn er sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt hat. Ist das geschehen, dann trägt er die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März 1944 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat ein. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Kirchliche Akte, die Ausländer betreffen (Kriegsgefangene, ausländische Zivilarbeiter usw.), dürfen in keinem Falle mitgezählt werden!

Im übrigen verweisen wir auf unsere ausführliche Verordnung Kirchl. Anz. 1943, Stück 1, Nr. 9.

Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

## Nr. 8 Themata für die Dekanatsarbeiten 1944.

**Aachen,** den 27. Dezember 1943.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1944 stellen wir folgende Themata auf:

1. Der Kirchenbegriff der Enzyklika Mystici corporis in seiner Bedeutung für das religiöse Leben der Pfarrgemeinde.
2. Das priesterliche Amt des christlichen Hausvaters und seine Erfüllung in heutiger Zeit.
3. Wege zur wissenschaftlichen Weiterbildung des Seelsorgsklerus.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 9 Verpflichtung der Jugend und Schulentlassung 1944.

RdErl. d. RMfWEV. v. 15. 10. 1943 — E II a (C 1 a F) 9 E III —

Unter Hinweis auf meine Runderlasse vom 23. Dezember 1942, 12. März und 24. März 1943 — E II a (C 1 a F) 28/43, 30/43 und 1/43 — (MBlWEV. 1943 S. 5, 83 und 101) teile ich mit, daß die Verpflichtungsfeier der Jugend im Jahre 1944 am 26. März stattfinden wird. Ich ordne deshalb an, daß die Entlassung der Schüler aus der Volksschule, die ihre Volksschulpflicht zum Ostertermin erfüllt haben, am Sonnabend, dem 25. März 1944, erfolgt. An diesem Tage sind auch die Schüler der Haupt-, mittleren und höheren Schulen zu entlassen, die die Schule zum Ostertermin verlassen, um in einen Beruf einzutreten.

Die zur Entlassung kommenden Jungen und Mädel sind bis zum 30. Januar 1944 seitens der Schulen dem zuständigen Hoheitsträger listenmäßig unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erziehungsberechtigten zu benennen.

An
die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter, die Herren Regierungspräsidenten in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland und die nachgeordneten Behörden der Preußischen Schulverwaltung.

(MBlWEV. 1943 S. 345.)

## Nr. 10 Unerwünschte Enteignungsverfahren.

Eine Pressenotiz (Wirtschafts- und Handelsbl. der Köln. Ztg. v. 10. 10. 1943 Nr. 429) berichtet über einen Erl. des RWirtM., der sich gegen unerwünschte Enteignungen wendet. Dieser Erlaß ist auch für die Träger von Kirchenland besonders beachtlich. Die Pressenotiz führt aus: „Es hat sich mehrfach gezeigt, daß Enteignungsverfahren entgegen einem RdErl. des RWM. v. 5. 3. 1942 auch dann weitergeführt werden, wenn im Verlauf des Verfahrens die Ausführung des Enteignungs-Unternehmens aufgegeben oder bis nach Kriegsende zurückgestellt worden ist. Abgesehen davon, daß es durchaus unerwünscht ist, Gelände seinem bisherigen Eigentümer und der bisherigen Nutzung zu entziehen, obwohl es für den geplanten Zweck vorerst nicht benötigt wird, belastet die Weiterführung des Enteignungsverfahrens unnötig die Verwaltungsbehörden und gegebenenfalls die Gerichte. In einem RdErl. des RWM. v. 10. 9. 1943 wird daher ausdrücklich die Durchführung der Enteignungsverfahren untersagt, sobald sich ergibt, daß der Grund für eine Enteignung vorerst nicht oder nicht mehr besteht, weil eine Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens wegen Zurückstellung oder Einschränkung des Enteignungs-Unternehmens nicht erforderlich ist."

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 11 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung von zwei Geistlichen Räten ad honores.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 21. Dezember bezw. am 22. Dezember 1943 den Pfarrer a. D. Wilhelm Knorr in M.Gladbach-Venn und den Direktor beim Bischöflichen Generalvikariat Heinrich Bommes zu Geistlichen Räten ad honores ernannt.

### Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priesterseminars.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 14. Dezember 1943 den Pfarrer Josef Schneider in Aachen, St. Peter, zum Mitglied der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priesterseminars ernannt.

### Ernennung eines Prosynodalrichters beim Bischöflichen Offizialat.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 21. Dezember 1943 den Pater Provinzial Dr. Wilhelm Stienen C. M. in Schleiden (Eifel) zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

### Ernennung eines Geistlichen Beirates des Diözesanverbandes der Elisabethvereine.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 27. Dezember 1943 den Pfarrer Kaspar Sinzig in Aachen, St. Jakob, zum Geistlichen Beirat des Diözesanverbandes der Elisabethvereine ernannt.

### Ernennung eines Klosterkommissars.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 16. Dezember 1943 den Pfarrer Wilhelm Rheindorf in Verlautenheide, zum Bischöflichen Kommissar für die Caritasschwestern der Haus- und Familienpflege des III. Ordens der Mutterhäuser in Aachen und Krefeld ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 14. Dez. 1943: Schaffrath Josef, Dr. phil., Kaplan in Krefeld, St. Elisabeth, Dekanat Krefeld-Mitte, zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus gemäß can. 473 C. J. C.) daselbst;

„ 14. „ Sittart Gustav, Kaplan in Krefeld, Liebfrauen, zum Pfarrverweser (vicarius oeco-

nomus gemäß can. 473 C. J. C.) in Krefeld, St. Anna, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 15. Dez. 1943: Lambertz Peter, Kaplan in Krefeld, St. Antonius, zum Kaplan in Waldenrath, Dekanat Gangelt;

„ 16. „ Schauf Heribert, Dr. theol., Kaplan in Aachen, St. Foillan, zum 6. Domvikar an der Domkirche in Aachen.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es ist gestorben aus der Diözese Aachen:

Am 17. Dez. 1943: Brosch Leo, Pfr. a. D., geb. am 1. September 1874 zu M.Gladbach-Günhoven, gew. am 12. Juli 1903 in Leitmeritz, zuletzt Pfarrer in Soller, Dekanat Bettweiß, gestorben im St. Josefs-Krankenhaus zu Wickrath, 69 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die Diözese Aachen

**Stück 2** | **Aachen, den 15. Januar 1944** | **14. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 12 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Minoristen unserer Diözese . . . . . 9

**Erlasse des Bischofs**

Nr. 13 Hirtenwort über die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" . . . . . 9
Nr. 14 De concursu generali ad obtinendas parochias 10
Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1944 . . . . . 11

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 16 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1944 . . . . . 12
Nr. 17 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar . . . . . 13
Nr. 18 Rechnungsablage des Bonifatiusvereins . . . . . 13
Nr. 19 Betr. Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln. z. Zt. Euskirchen . . . . . 13
Nr. 20 Betr. Zeitschrift „Historisches Jahrbuch" . . . . 13

Seite

Nr. 21 Seelsorgliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände . . . . . 14

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 22 Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder bei Kriegsaushilfsangestelltenverträgen . . . . . 14
Nr. 23 Luftschutz. Kostentragung bei Feuerschutzmittelbehandlung . . . . . 15
Nr. 24 Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung). Vom 23. August 1943 . . . . . 15
Nr. 25 Geltungsdauer der Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 . . . . 15
Nr. 26 Kriegsschäden an Wertpapieren . . . . . 16
Nr. 27 Reichsbewertungsgesetz, Vermögensteuer . . . . 16

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 28 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 17


## Nr. 12 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

Wynands Arnold, geb. am 31. Juli 1908 zu Eilendorf, Minorist, Feldwebel, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern und des Verwundetenabzeichens, gefallen im Oktober 1943 an der Ostfront.

Vivat inter Sanctos.

## Erlasse des Bischofs

### Nr. 13 Hirtenwort über die Seelsorge an der „Wandernden Kirche".

Geliebte Diözesanen!

In den letzten Jahren hat euer Oberhirte euch regelmäßig auf die dringliche seelsorgliche Aufgabe hingewiesen, die wir gegenüber der sogenannten „Wandernden Kirche" zu erfüllen haben. Zu dieser „Wandernden Kirche" gehören alle jene katholischen Christen, die infolge der Zeitverhältnisse fern der Heimat weilen und so im buchstäblichen Sinne auf Wanderung sind. Auch ich möchte euch heute auf die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" erneut hinweisen. Um so mehr drängt es mich, dies zu tun, als gerade im letzten Jahre durch manche Umstände, besonders durch die feindlichen Luftangriffe in unseren Großstädten, die Zahl der katholischen Christen, die wir zur „Wandernden Kirche" rechnen müssen, bedeutend gewachsen ist. Auch in diesem Jahre müssen wir feststellen: Die seelsorgliche Aufgabe an der


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 19. Januar 1944.

„Wandernden Kirche" ist nicht geringer, sondern größer geworden.

Als Bischof fühle ich mich nicht nur verantwortlich für die Christen in der Heimat, sondern auch für diejenigen meiner Diözesanen, die fern der Heimat weilen müssen. Auch diesen gilt meine oberhirtliche Sorge.

Aber auch ihr, meine lieben Diözesanen, sollt an dieser Sorge für das Seelenheil der „Wandernden Kirche" Anteil nehmen. So entspricht es dem Willen des göttlichen Heilandes, weil, wie der heilige Vater, Papst Pius XII., in seiner neuen Enzyklika über den mystischen Leib Christi mehrfach sagt, die Glieder des Leibes Christi auf Grund ihrer Verbindung mit dem Haupte Christus und ihrer gegenseitigen Verbundenheit, einander helfen sollen. Ganz besonders soll den schwächeren Gliedern des Leibes Christi geholfen werden. Wer aber wollte leugnen, daß die „Wandernde Kirche" ganz besonders unserer Hilfe und Anteilnahme hinsichtlich des Seelenheiles bedarf?

Darum wende ich mich zunächst an die Eltern und Angehörigen, die Kinder oder Verwandte in der Fremde haben. Seid nicht nur auf das leibliche Wohl, sondern auch für das Seelenheil der eurigen bedacht! Bereitet bereits im Elternhause Kinder und Jugendliche auf den Aufenthalt fern der Heimat vor, damit sie auch in der Fremde als katholische Christen sich bewähren. Solange sie aber fern von euch weilen, begleitet sie mit euren Gebeten und Opfern, weist sie in euren Briefen auf die treue Erfüllung der Pflichten Gott und der Kirche gegenüber hin.

Ferner wende ich mich an die Priester und Seelsorger mit der herzlichen Bitte, in Gebet und Opfer auch der Gemeindeglieder zu gedenken, die in der Fremde sind. Auch möge, soweit dies möglich ist, die seelsorgliche Beziehung mit der „Wandernden Kirche" gepflegt und der Urlaub benutzt werden, um den Angehörigen der „Wandernden Kirche" näher zu treten.

Endlich gilt mein Hirtenwort allen Gläubigen. Ihr alle sollt teilnehmen an der Sorge für das Seelenheil der „Wandernden Kirche". Wie unser heiliger Vater in der bereits erwähnten Enzyklika sagt, „verlangt Christus nach der Hilfe seiner Glieder"; ferner: „Das Heil vieler ist abhängig von den Gebeten und freiwilligen Bußübungen der Glieder des geheimnisvollen Leibes Christi, die sie zu diesem Zwecke auf sich nehmen." (K. A. 1943, S. 150.) Ihr alle also, meine lieben Diözesanen, seid aufgerufen, zur Mitwirkung an dem Seelenheil eurer Mitbrüder und Mitschwestern, vor allem jener, die in der Fremde weilen. Darum empfehle ich sie euren Gebeten und Opfern. Empfehlen möchte ich euch auch das gemeinsame Gebet für die „Wandernde Kirche" etwa beim Sonntagsgottesdienst und anderen passenden Gelegenheiten. Zeigt eure Opferbereitschaft für die „Wandernde Kirche" dadurch, daß ihr für sie gerne ein Almosen spendet. Die heutige Kollekte findet für die „Wandernde Kirche" statt. Damit sollen die Unkosten bestritten werden, die durch die besonderen seelsorglichen Bemühungen um die „Wandernde Kirche" entstehen. Sie sei eurer Hilfsbereitschaft besonders empfohlen.

Es segne euch alle, besonders diejenigen aus euren Familien und Gemeinden, die zur „Wandernden Kirche" gehören, der allmächtige Gott: der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

**Aachen,** am Feste der hl. Familie, 9. Januar 1944.

**† Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 26. Januar, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die oberhirtlich angeordnete Kollekte für die „Wandernde Kirche" ist am gleichen Tage abzuhalten und der Ertrag ungekürzt durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

## Nr. 14 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembris h. a. loco et tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursu intererunt omnes huius dioecesis sacerdotes curati, qui anno 1934 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1944 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, usque ad 1.m.Maji recurrendum erit.

3. Candidati omnes ante d.1.m.Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

4. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

5. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:

1. Die Einleitung in die Dogmatik.
2. Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.
3. Lehre von der Schöpfung.
4. Inhalt und Bedeutung der Enzyklika „Mystici corporis".

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band; Schmaus, Katholische Dogmatik, 1. und 2. Band.

b. E theologia morali:

Die 4 ersten Gebote des Dekalogs.

Literatur: Mausbach, Kath. Moraltheologie, Teile des 1. u. 2. Bandes.

c. E theologia pastorali:

1. Die Gemeinschaftsseelsorge, insbesondere die Familienseelsorge.

Literatur: Krieg, die Wissenschaft der speziellen Seelenführung S. 428—490.
Noppel, Aedificatio Corporis Christi.
Noppel, die neue Pfarrei S. 120—175.

2. Die Eucharistie als Opfer und als Sakrament.

Literatur: Schöllig, die Verwaltung der hl. Sakramente S. 54—115.
Borgmann, Parochia S. 96 ff.

d. E iure canonico:

1. de matrimonio cc. 1012—1080.
2. de bonis Ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551.
3. de poenis in singula delicta cc. 2314—2414.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht, Müssener, Eherecht, 2. Aufl. mit den Aenderungen und Ergänzungen.

e. E materia biblica:

1. Die Klagelieder des Propheten Jeremias.
2. Der Brief an die Römer 1—8.

Literatur: Bonner Bibel, Altes Testament VII 3, Neues Testament VI.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchl. Vorschriften für die Verkündigung des Wortes Gottes cc. 1327—1351.
2. Methodik des Bibel-Unterrichtes.
3. Bis zum 1. Oktober d. J. hat jeder Kandidat in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift an das Generalvikariat einzureichen:
   a. Eine Missionspredigt anläßlich einer nachmittäglichen Advents- oder Missionsfeierstunde. Der Zweckgedanke und ein den Aufbau der Predigt deutlich erkennbar machender Plan sind voranzustellen, ebenso die benutzte Literatur.
   b. Eine einstündige Katechese in einer Knaben-Oberstufe über „Wir alle bilden einen Leib, dessen Haupt Christus ist" (siehe erweiterter Lehrplan, 7. Lehrjahr N. 26). Methodischer Stundenaufbau und Durcharbeitung sowie didaktische Formgebung kommen wesentlich mit in Betracht und sollen ausführlich aufgezeichnet werden. Bloße Zusammenstellung von Material zur Erklärung genügt nicht.

6. In qualibet ex supradictis disciplinis duae aut tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis aut catechesis, in scriptis sunt solvendae. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparati dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, inprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute est necessaria. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 8. Januarii 1944.

† **Joannes Josephus**
Episcopus Aquisgranensis.

## Nr. 15 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1944.

1. Das durch can. 130 § 1 des CJC vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1939, 1940, 1941 und 1942 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.
   Dem Kuraexamen haben sich die vor 1939 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1944 abläuft.
   Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1944 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.
2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März

d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bezw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März d. J. unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.
Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 31. Mai, 6., 14., 21. Juni und 5. Juli abgehalten.
Die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Kirchenrecht, angefertigt; am Nachmittag wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1944 ist folgender:

a) Dogmatik:
1. Lehre von den hl. Sakramenten.
2. Eschatologie.
3. Inhalt und Bedeutung der Enzyklika „Mystici corporis".

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik. 2. Band. Schmaus, Katholische Dogmatik. 3. Band, 2. Teil.

b) Moral:
Die 3 göttlichen Tugenden.
Die 3 ersten Gebote des Dekalogs.

Literatur: Moraltheologie von Mausbach, 2. Band.

c) Pastoral:
Die hl. Eucharistie als Opfer und als Sakrament.

Literatur: Schöllig, die Verwaltung der hl. Sakramente S. 54—115. Borgmann, Parochia S. 96 ff.

d) Kirchenrecht:
1. Normae generales cc. 1—86.
2. de clericis in genere cc. 108—214.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht.

e) Exegese:
1. Der geschichtliche Inhalt des Buches Judith.
2. Die Bergpredigt (Matth. 5, 1—7, 29).

Literatur: Bonner Bibel, Neues Testament I.

f) Homiletik und Katechetik:
1. Kirchliche Vorschriften für die Verkündigung des Wortes Gottes cc. 1326—1351.
2. Selbsttätigkeit (Arbeitsschule) und Erlebnisnähe (Werterfassung) als Unterrichtsprinzip.

Literatur: Mayer 84—91 u. 22—33.

Die Kenntnis des Aachener Lehrplanes bezw. des erweiterten Lehrplanes sowie die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gesang- und Gebetbuches der Diözese Aachen wird vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1940, 1941 und 1942 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 CJC abgelegten Prüfungen bestimmt.

**Aachen,** den 8. Januar 1944.

† **Johannes Joseph**
Bischof von Aachen.

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 16 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1944.

**Aachen,** den 4. Januar 1944.

In diesem Jahre wird die Spendung der hl. Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Jülich, Geilenkirchen, in den Dekanaten der Städte Krefeld-Uerdingen und München-Gladbach-Rheydt.

Die Herren Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, uns einreichen.

Außerdem wurde in früheren Jahren in einzelnen Städten und größeren Orten gefirmt. Mit Rück-

sicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bitten wir die Herren Dechanten bzw. Pfarrer der in Frage kommenden Städte und Orte, baldigst bei uns zu melden, ob in diesem Jahre die Spendung der heiligen Firmung erforderlich und möglich ist.

Die Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes — unter Berücksichtigung der den Kindern nurmehr verbleibenden Freizeit — mit uns in Verbindung zu setzen.

Auch weisen wir darauf hin, daß für die Firmung nur das Büchlein: „Meine Firmungsfeier" — herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen — benutzt werden soll. Es ist erschienen im Verlage Johannes Volk, Aachen, Schließfach 146. In gleichem Verlage sind erschienen die „Richtlinien zur kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung". Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren. Beides möge rechtzeitig durch die Herren Dechanten bei dem Verlage bestellt werden.

Sollte infolge der Zeitverhältnisse in dem einen oder anderen Falle eine Aenderung der üblichen Firmungsfeier notwendig sein, so teile man dies dem zuständigen Herrn Dechanten mit, der sich seinerseits mit dem Hochwürdigsten Herrn Visitator in Verbindung setzen wird. Jedenfalls mögen alle Seelsorger trotz der schwierigen Zeitumstände auf eine würdige und eindrucksvolle Gestaltung der Firmfeier Bedacht nehmen.

## Nr. 17 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

**Aachen,** 5. Januar 1944.

Auch in diesem Jahr erinnern wir an diese Gebetsoktav um die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit. Trotz unserer eigenen Nöte wollen wir die Anliegen der Gesamtkirche nicht übersehen. Zu den vielen Gründen, die uns dazu veranlassen sollen, kommt jetzt der ausdrückliche Wunsch des Hl. Vaters in seiner Enzyklika „Mystici corporis" vom 29. Juni 1943 (s. K. A. 1943, Stück 24). In ergreifender Weise mahnt uns der Heilige Vater zur Liebe gegen die Kirche und zeigt uns, wie wir diese betätigen sollen. (a. a. O. S. 156 ff.) Eine Art, die Liebe zur Kirche als dem mystischen Leibe Christi zu erweisen, ist auch das Gebet für die von der Kirche getrennten Christen. Von diesen sagt der Hl. Vater: „Denn mögen sie auch aus einem unbewußten Sehnen und Wünschen heraus schon in einer Beziehung stehen zum mystischen Leib des Erlösers, so entbehren sie doch so vieler wirksamen göttlichen Gnaden und Hilfen, deren man sich nur in der katholischen Kirche erfreuen kann." (a. a. O. S. 158.) Wie der Hl. Vater selbst unablässig „zum Geiste der Liebe und der Wahrheit" für die getrennten Christen betet, so wollen auch wir in der Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar ein Gleiches tun.

Darum soll in diesen Tagen wenigstens nach einer hl. Messe um die Wiedervereinigung gebetet werden. (Diözesangebetbuch S. 409), an den Tagen, an denen es möglich ist, möge die Votivmesse ad tollendum schisma genommen werden.

## Nr. 18 Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins.

Um den Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Bonifatius-Vereins rechtzeitig fertigstellen zu können, bitten wir, die noch rückständigen Beiträge bis zum 30. Januar spätestens an die Bonifatiuskasse in Aachen einsenden zu wollen (Postscheckkonto 81786 Köln). Später eingehende Beiträge können nicht mehr in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.

## Nr. 19 Betr. Pax-Krankenkasse V. a. G., Köln, z. Zt. Euskirchen.

Die Mitglieder der Pax-Krankenkasse werden daran erinnert, daß am 1. Januar 1944 folgende Beiträge fällig werden:

1. Jahresbeitrag zur Tagegeldabteilung (Gruppen A I und A II) für das Jahr 1944;
2. Vierteljahresbeitrag zur Krankheitskostenabteilung B für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1944.

Da Zahlungserinnerungen in der sonst üblichen Weise nicht versandt werden können, wird um Ueberweisung der auf den Mitgliedskarten genannten Beitragssätze in der bisherigen Form gebeten. Die Bitte, die Beiträge zur Abteilung B für mehrere Vierteljahre zusammen zu überweisen, wird wiederholt.

## Nr. 20 Betr. Zeitschrift „Historisches Jahrbuch".

Der Verlag J. P. Bachem, Köln (zur Zeit: Lieser/Mosel) bittet die Pfarrämter, Klöster, Bibliotheken etc., dem Verlag zu melden, falls sie Abonnenten auf obige Zeitschrift sind, damit die Fortsetzung zugestellt werden kann. Durch Brand ist die Abonnenten-Kartei verloren gegangen.

## Nr. 21 Seelsorgliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände.

Wir geben im Folgenden eine Auskunft bekannt, welche der Herr Katholische Feldbischof der Wehrmacht auf Anfrage des Bischöflichen Generalvikariates zu Osnabrück erteilt hat:

„Nachrichtenhelferinnen, Luftwaffenhelferinnen, Marinehelferinnen, Stabshelferinnen, DRK-Schwestern fallen nicht unter den Begriff „Wehrmacht" und gehören deshalb auch nicht zum Bereich der Wehrmachtseelsorge. Trauungsrechtlich sind die Wehrmachtseelsorger für diese Personengruppen in keiner Weise zuständig, weder zur gültigen oder erlaubten Eheassistenz noch zur Erteilung von Ehedispensen. Dasselbe gilt für die anderen im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Verbände (selbst wenn sie eine Feldpostnummer haben), z. B. RAD., OT., TN., NSKK., SS, Zollgrenzschutzdienst, Baustab Speer, Transportbrigade Speer, Schutzpolizei usw."

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 22 Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder bei Kriegsaushilfsangestelltenverträgen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1480/43 II, III — Berlin W 8, den 30. Juli 1943

An die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen und den Herrn Bischof Kreuzer in Bonn.

Betrifft: Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder. — 2 Anlagen —

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 23. 12. 1941 — I 1770, II III — übersende ich 2 Abschriften des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. 7. 1943 — A. 5401 — 2359 IV 2. Ang. — mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auf die kirchlichen Dienststellen im Reich einzuwirken, daß sie ebenfalls nach diesen Grundsätzen verfahren.

Im Auftrag: gez. Theegarten.
Beglaubigt: gez. Schulze, Kanzleiangestellte.
(L. S.)

Abschrift zu I 1480/43 II, III

Der Reichsminister der Finanzen
A 5401 — 2359 IV 2 Ang. — Berlin, den 7. Juli 1943

Weiterzahlung der Dienstbezüge an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder.

Es ist bei mir angeregt worden, im öffentlichen Dienst die Weiterzahlung der Dienstbezüge an einberufene Gefolgschaftsmitglieder einheitlich zu regeln, wenn sie während eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund eines Kriegsaushilfsangestelltenvertrages vorübergehend in eine höhere Vergütungsgruppe eingereiht worden sind. Ich habe die Frage im Ressorttarifausschuß am 1. März 1943 erörtert. Die anwesenden Ressortvertreter hielten eine gleichmäßige Handhabung im Sinn der vom Reichsminister des Innern für seinen Geschäftsbereich getroffenen Anordnung — MBliV 1942 S. 1697 — für angezeigt.

Ich bitte deshalb, wie folgt zu verfahren:

Gefolgschaftsmitglieder, die

a) zum Heeresdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder vertreten oder
b) Gefolgschaftsmitglieder vertreten, die zum langfristigen Notdienst, zum Sicherheits- und Hilfsdienst oder zum Luftschutzdienst herangezogen worden sind,

und aus diesem Anlaß auf Grund eines Kriegsaushilfsangestelltenvertrages vorübergehend höher gruppiert worden sind, werden im Fall der eigenen Einberufung zum Wehrdienst die Dienstbezüge (Hinweis auf meine Erlasse vom 26. August 1939, 9. September 1939, 12. Juli 1942 und 3. Oktober 1942 — RBB 1939 S. 212 und 238, RBB 1942 S. 154 und 201) nur nach Maßgabe derjenigen Vergütungsgruppe weitergezahlt, in die sie vor Abschluß des Kriegsaushilfsangestelltenvertrages eingereiht waren. Hätte sich die Grundvergütung des Gefolgschaftsmitgliedes in dieser früheren Vergütungsgruppe während des Beschäftigungsverhältnisses als Kriegsaushilfsangestellter um den Steigerungsbetrag erhöht, so sind die Dienstbezüge nach dieser erhöhten Grundvergütung zu ermitteln.

Im Auftrag: gez. Wever.

An die Obersten Reichsbehörden pp.

---

Die Kirchenvorstände usw. werden angewiesen, vorstehende Grundsätze zu beachten.

## Nr. 23 Luftschutz. Kostentragung bei Feuerschutzmittelbehandlung.

Bisher wurde die Bewilligung einer Entschädigung nach der Anordnung des RMdF. vom 26. 9. 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (MBliV. S. 1941) für die polizeilich angeordnete Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln bei kirchlichen Gebäuden stets abgelehnt, weil in dem Erlaß des RMdLuObdLu. Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L In 13/3 III A) vom 13. 5. 1943 angeordnet war, daß öffentliche Dienststellen die Kosten selbst zu tragen hätten.

Nun hat der RMdLuObdLu. in einem neuen Erlaß Az. 41 g 36 Nr. 7441/43 (L In 13/2 II Da/3 III A) vom 13. 9. 1943 (MBliV. S. 1549 ff.) die Kostenbestimmungen des vorerwähnten Erlasses dahin klargestellt, daß öffentliche Dienststellen im Sinne des Erlasses nur die Dienststellen des Reiches, der Länder und des Protektorates Böhmen und Mähren sind. Demnach kann jetzt auch für die Feuerschutzmittelbehandlung von kirchlichen Gebäuden Entschädigung nach der Anordnung des RMdF. vom 26. 9. 1941 (s. o.) gewährt werden. Dies gilt rückwirkend vom 13. 5. 1943 ab.

## Nr. 24 Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung).

**Vom 23. August 1943.**

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

(1) Zustellungen durch die Post werden auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung in der Weise bewirkt, daß das mitzuteilende Schriftstück unter der Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird. Einer Beurkundung durch den Postbediensteten bedarf es nicht. Die Zustellung gilt, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten, im übrigen am vierten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Als Aufgabe zur Post gilt nicht die Aufgabe einer Sendung, bei welcher der Empfänger mittels einer Feldpostnummer bezeichnet ist.

(3) Die Zustellung gilt als nach Abs. 1 Satz 3 bewirkt auch dann, wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert oder ihre Abholung, falls diese nach den Umständen erwartet werden konnte, unterlassen hat.

§ 2

Eine Zustellung nach den Bestimmungen des § 1 genügt auch dann, wenn eine Rechtsvorschrift die Zustellung zu Händen des Empfängers anordnet.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung: Körner.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick.

(RGBl. 1943, I, 527.)

## Nr. 25 Geltungsdauer der Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1944/46.

RdF-Erlaß vom 1. Dezember 1943 — S 2230 — 207 III — (RStBl 1943 S. 821 Nr. 865)

(1) Bei der Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wegen Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastungen und wegen Kriegsbeschädigung oder ähnlicher Verhältnisse (§§ 20 bis 26 LStDB) ist ein bestimmter Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Hinweis auf § 27 Absatz 2 LStDB. Ich ordne für die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 durch das Finanzamt das folgende an:

1. Das Finanzamt hat bei der Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastungen und wegen Kriegsbeschädigung oder ähnlicher Verhältnisse (§§ 20 bis 26 LStDB) auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 als Zeitpunkt, bis zu dem die Ein-

tragung gilt (§ 27 LStDB), den 31. Dezember 1946 einzutragen, wenn es die Eintragung nicht Ziffer 2 gemäß auf einen früheren Zeitpunkt befristet;

2. Das Finanzamt hat die Eintragung (Ziffer 1) auf einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1946 zu befristen, wenn der Tatbestand, der zur Eintragung des steuerfreien Betrags führt, die Annahme rechtfertigt, daß die geltend gemachten Aufwendungen schon vor dem 31. Dezember 1946 ganz oder zum Teil wegfallen werden.

(2) Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte 1944/46 und des Zeitraumes, für den die Eintragung gilt, geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 27 Absatz 2 LStDB). Das Finanzamt kann danach jederzeit die Eintragung sowohl zugunsten wie zuungunsten des Arbeitnehmers widerrufen. Es kann auch die Eintragung der Gemeindebehörde über den steuerfreien Betrag wegen Kriegsbeschädigung widerrufen. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn nach dem Ermessen des Finanzamts Umstände eingetreten sind, die eine Befristung der Eintragung (Absatz 1 Ziffer 2) auf einen früheren als den eingetragenen Zeitpunkt gerechtfertigt hätten. Das Finanzamt soll dabei nicht kleinlich verfahren. Der Widerruf geschieht mit Wirkung für die Zukunft.

(3) Das Recht des Arbeitnehmers, für die Zeit nach der Befristung (Absatz 1 Ziffer 2) oder nach dem Widerruf (Absatz 2) §§ 20 bis 26 LStDB gemäß beim Finanzamt einen neuen Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags zu stellen, bleibt unberührt.

(4) Die Unterlagen für die Eintragung eines steuerfreien Betrags sind beim Finanzamt drei Jahre aufzubewahren. Sie müssen jederzeit für eine Ueberprüfung durch das Finanzamt (Absatz 2) zur Verfügung stehen.

## Nr. 26 Kriegsschäden an Wertpapieren.

RdErl. d. RMdF. vom 6. 11. 1943 — IIa 11815/43—245a.

Auf die Siebente Durchf. und Erg.-VO. zur KSSchVO. (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. 11. 1943 (RGBl. I S. 632) weise ich zur Beachtung hin und bemerke hierzu folgendes:

Nach § 4 Abs. 5 KSSchVO. wird wegen des Verlustes von Wertpapieren — außer von Wechseln und Schecks, für die besondere Vorschriften gelten, — eine Entschädigung nur gewährt, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Diese Regelung hat in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten geführt insofern, als die Frage der Entschädigungsleistung zu weit hinausgeschoben wird, wenn erst die im Aufgebotsverfahren vorgesehenen langen Fristen abgewartet werden müssen. Mit der VO. wird daher eine Regelung getroffen, die wenigstens für die hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle eine schnellere Erledigung der Entschädigungsfrage ermöglicht. Im übrigen, insbesondere also für die in § 1 Abs. 2 der VO. nicht aufgeführten Wertpapiere oder, soweit nach den Umständen des einzelnen Falles eine Ersatzurkunde nach den Vorschriften der VO. nicht erteilt wird — § 10 der VO. — verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 Abs. 5 KSSchVO.

## Nr. 27 Reichsbewertungsgesetz. Vermögensteuer.

RFH-Urteil vom 23. Oktober 1943 VIa 33/42

**1. Die Verpflichtung eines Ordens, seinen Mitgliedern lebenslänglich Unterhalt zu gewähren, begründet keine abzugsfähige Schuld.**

**2. Ein Orden hat keinen Anspruch auf Freibeträge für seine Mitglieder.**

**— § 54 Absatz 1, § 56 Absatz 1 Ziffern 4 und 5, § 62 Absatz 1 und § 74 Absatz 1 Ziffer 2 RBewG, § 5 VStG —**

**(Konto: Schulden)**

Der Beschwerdeführer ist ein katholischer Frauenorden. Das FA hat sein gesamtes Vermögen auf den 1. Januar 1940 als Betriebsvermögen festgestellt und ihn zur Vermögenssteuer veranlagt. Im Streit ist noch,

1. ob der Beschwerdeführer bei der Einheitsbewertung den Wert seiner Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt an die Ordensschwestern als Last vom Vermögen abziehen darf,

2. ob dem Beschwerdeführer bei der Veranlagung der Vermögenssteuer ein Freibetrag von 10 000 RM für jede Ordensschwester zusteht.

Beide Streitfragen sind von den Vorbehörden mit Recht verneint worden.

Die Verpflichtung einer Körperschaft, ihr Vermögen für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, kann grundsätzlich keine abzugsfähige Schuld begründen. Sonst würden die im § 1 VStG aufgeführten Körperschaften, deren Vermögen stets zweckgebunden ist, kaum jemals steuerpflichtiges Ver-

mögen haben können (U. des RFH v. 4. Dezember 1941, Reichssteuerbl. 1942 S. 86 Nr. 108). Satzungsmäßiger Zweck des Beschwerdeführers ist die ewige Anbetung durch die in klösterlicher Lebensgemeinschaft zusamengefaßten Ordensschwestern. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gemeinschaft und damit zur Gewährung von Unterhalt an die Schwestern ist also Satzungszweck und stellt keine abzugsfähige Schuld dar. Die Unterhaltsgewährung ist deshalb auch keine vertragsmäßige Gegenleistung für die Hingabe des Schwesternvermögens. Die Schwestern erhalten den Unterhalt nicht deshalb, weil sie ihr Vermögen hergegeben haben, sondern weil der Beschwerdeführer durch diese Fürsorge für seine Schwestern seinen Satzungszweck erfüllt. So sorgt der Beschwerdeführer auch für den Unterhalt der Schwestern, die kein Vermögen eingebracht haben. Daß der Beschwerdeführer die Erträge der Schwesternvermögen zum Unterhalt der Schwestern mitverwendet, kann an dieser Beurteilung nichts ändern.

Freibeträge stehen nach § 5 VStG nur natürlichen Personen zu. Ihre Gewährung beruht auf bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, die bei der Besteuerung von Vereinen keine Rolle spielen. Die Familientheorie, die bei der Besteuerung der Orden angewendet wird, kann zu keiner entsprechenden Anwendung solcher Vorschriften führen, die ihren Grund in der Förderung bevölkerungspolitischer Gedanken haben. Es ist auch nicht so, daß die Schwesternvermögen, wie der Beschwerdeführer annimmt, deshalb als Ordensvermögen besteuert werden, weil auf Grund der Familientheorie der Orden als Gesamtheit der Ordensmitglieder behandelt wird. Orden und Ordensmitglieder gelten vielmehr vermögenssteuerlich als verschiedene Steuerpersonen. Die Schwesternvermögen werden dem Orden deshalb zugerechnet, weil ihm die Schwestern durch einen besonderen Rechtsakt das Eigentum oder mindestens den Eigenbesitz an ihrem Vermögen übertragen haben (U. des RFH v. 22. März 1941, Bd. 50 S. 182, Reichssteuerbl. 1941 S. 371 Nr. 407). Der Erwerber eines Vermögens hat keinen Anspruch auf den Freibetrag, der seinem Rechtsvorgänger zugestanden hat.

Die Rechtsbeschwerde muß aber zur Aufhebung der Vorentscheidung deshalb führen, weil das Gesamtvermögen des Beschwerdeführers unrichtig als Betriebsvermögen festgestellt worden ist. Der Zweck des Beschwerdeführers ist nach den Konstitutionen die ununterbrochene Anbetung des Allerheiligsten Altarssakraments. Dieser Zweck ist rein ideeller Art. Der Beschwerdeführer erstrebt keine wirtschaftlichen Vorteile für sich und seine Mitglieder. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Ziffern 4 und 5 RBewG für die Feststellung des Gesamtvermögens als gewerblicher Betrieb nicht gegeben. Auf das U. des Senats v. 28. November 1942, Reichssteuerbl. 1943 S. 275 Nr. 232, wird hingewiesen. Das Gesamtvermögen des Beschwerdeführers bildet auch keinen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe kommen, soweit die Akten erkennen lassen, nur die Hostienbäckerei und die Paramentenstickerei in Betracht. Lediglich das diesen Betrieben gewidmete Vermögen kann nach § 54 Absatz 1 RBewG als Betriebsvermögen gelten. Der OFPräs wird die Vermögensfeststellung in diesem Sinn zu berichtigen haben. Der für die Unterbringung der Schwestern verwendete Hausrat gehört nicht zu dem den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gewidmeten Vermögen.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 28 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

Am 30. Dez. 1943: Schallenburger Johannes, Kaplan in Kall, zum Kaplan in Eschweiler-Pumpe-Stich, Dekanat Eschweiler;

am 10. Jan. 1944: Ink Paul, Kaplan in Wegberg, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld.

### Verzichtleistung

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 4. Januar 1944 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Werhahn auf die Pfarrei Euchen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Februar 1944 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

aus der Diözese Aachen:

Am 6. Okt. 1943: Wynands Arnold, geb. 31. Juli 1908 in Eilendorf, Minorist;

am 3. Jan. 1944: Classen Peter Anton, geb. am 8. Mai 1880 in Koffern, gew. 14. März 1908, Pfarrer in Frelenberg und Definitor des Dek. Geilenkirchen;

am 6. Jan. 1944: Tollhausen Robert, geb. 27. März 1865 in Wegberg, gew. 10. August 1890, zuletzt Pfarrer in Güsten, Dekanat Hasselsweiler, Jubilarpriester, gestorben in Aachen, 78 Jahre alt;

am 12. Jan. 1944: Aussem Paul, geb. 7. März 1877 in Aachen, gew. 31. März 1900, Päpstl. Ehrenkämmerer; Professor, Studienrat i. R., zuletzt Religionslehrer am Realgymnasium in Aachen, gestorben in Honnef, 66 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


| | Seite |
|---|---|
| **Hirtenwort** | |
| Nr. 29 Fastenhirtenbrief des Bischofs | 19 |
| **Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates** | |
| Nr. 30 Weihbischof Dr. Hammels † | 25 |
| Nr. 31 Neue Meßstiftungen | 25 |
| **Bekanntmachungen staatlicher Behörden** | |
| Nr. 32 Kirchenaustrittserklärungen von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS | 25 |
| **Kirchliche Mitteilungen** | |
| Nr. 33 Personalchronik der Diözese Aachen | 26 |


**Nr. 29**

# Johannes Joseph

**durch Gottes Barmherzigkeit und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade**

## Bischof von Aachen

**und Apostolischer Administrator des Gebietes Eupen-Malmedy**

**entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen Gruß und Segen im Herrn.**

I.

Liebe Diözesanen!

In dem schönen Dorfe Rickelrath im Dekanat Wegberg in unserem Bistum Aachen liegt ein Grab. Darauf möchte ich in meinem ersten Hirtenschreiben an meine Diözesanen einen Kranz legen als Zeichen des Dankes und der Liebe. Denn hier ruhen unter dem von Prof. Minkenberg geschaffenen Denkmal eines Sämanns die irdischen Ueberreste eines Mannes, der mit ehrfürchtigem Tun und mit väterlicher Liebe den Samen echter Bildung in die Herzen so vieler Jugendlichen und Erzieher legte. Auch mir, dem viel jüngeren Freunde, hat er viel bedeutet. Es war Dr. Anton Heinen. Er darf nicht vergessen werden, dieser Mann, der ein Sämann war insbesondere für eine christliche Familienbildung. Was dieser Sohn des Dorfschullehrers und der Bauerntochter aus dem Bedburgerland in seinen Büchern schrieb, das sollten alle Erzieher kennenlernen. Ihnen möchte ich das Wort ans Herz legen, das er mir in schwerer Stunde, wenige Tage vor seinem Tode, schrieb: „Was wir an gutem Samen gesät, das wird seine Frucht bringen." Zehn Jahre ist er nun tot. Auch die von ihm gestreute Saat muß wohl noch überwintern, wird aber einmal aufgehen und dann wachsen und Frucht bringen.

Von der Familie will ich im Geiste meines väterlichen Freundes und einstigen Mitarbeiters zu euch sprechen. Ich tue das auch aus der Verantwortung heraus, die ich als deutscher Bischof vor meinem Volke habe. In einem heiligen Eid habe ich mich verpflichtet, dem Staat nicht nur die Treue zu halten, sondern ihn auch vor Schaden zu bewahren. Aus solcher Verantwortung will ich von der christlichen Familie zu euch sprechen; denn die Familie ist die Urzelle, aus der alles Gemeinschaftsleben, auch der Staat, Dauer und Kraft empfängt. Ich sagte euch bereits, daß mein Bischofsring das Gold der Trauringe meiner Eltern in sich birgt, damit ich nie vergesse, daß mir selbst nächst der Gnade Gottes meine eigenen Eltern in der Familie alle Wegweisung und alles Glück des Lebens bereiteten. Die Beamtenfamilie, der ich entstamme, mußte ein tieferes Verwurzeln mit der Heimatscholle entbehren. Fünfzehn Mal mußte der Vater den Wohnort wechseln. Umsomehr schloß sich aber die Familie in sich


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1944.

selbst zusammen, umsomehr war in der Fremde die geistige Gestalt der Eltern, ihr frommes und starkes vor uns gelebtes Beispiel, ihre heim- und familiengestaltende Liebe zusammenhaltende Kraft.

Echte Gemeinschaft wächst so immer in der Familie aus dem Leben wahrhaft christlicher Menschen; denn Ehe und Familie sind nicht nur ein äußerer Verband, der zu irdischen Zwecken zusammenorganisiert werden kann. Nur da, wo zwei Menschen in der Ehe zusammenfinden, die in sich die ganze Hoheit des Christenstandes verwirklichen und in reiner, religiös geheiligter Gattenliebe einen Bund der Liebe und der Treue leben, nur da wächst die gesegnete Gemeinschaft *christlicher* Familie. Sie kann nie aus einer bloß irdischen Liebe werden. Irdische Liebe sucht *nur* das private Glück der einzelnen oder Macht und Herrlichkeit von Volk und Rasse. Zu ihrer vollen Sinnerfüllung kommt die Ehe nur, wo auch das Glück des einzelnen, des Volkes und der Rasse ehrfürchtig begriffen wird als heiliger Dienst am Schöpferwillen Gottes, wo die beiden Eheleute Ehe als Sakrament begreifen, d. h. als jene gnadenhafte Gemeinschaft zweier Gotteskinder in Christus, die nun als die Organe Christi Gotteskindern das Leben, Gottes Reich die Himmelsbürger schenken. Nur da ist Raum für diese tiefe Ehrfurcht in Gott, ohne die eine glückliche Ehe nicht möglich ist. Immer wieder wird eine Ehe, die nur dem Triebe dient, die nur Geschlechtsverbindung, nur Paarung ist, zerbrechen. Dagegen wird die sakramentale Ehe zweier Gotteskinder eine gesunde Natürlichkeit irdischer Gemeinschaft bewahren, aber sie immer wieder durch Gnade emporheben lassen in die religiös ehrfürchtige Haltung, die nur der besitzt, der das Wort des hl. Paulus begreift: „Dieses Geheimnis der Ehe ist groß, aber, so sage ich, in Christus und der Kirche." (Eph. 5, 32.)

Uns Christen wurde in der gnadenhaften Erwählung durch Gott eine hohe Begabung gegeben. Wir wissen noch aus dem alten Katechismus, daß der Getaufte die heiligmachende Gnade empfängt, durch die er gerecht und heilig, Kind Gottes und Erbe des Himmels wird. Unauslöschlich wird dem Christen das Merkmal der Gotteskindschaft in den tiefsten Kern der Persönlichkeit, in die Seele hineingeschrieben als das Adelszeichen einer neuen, unfaßbaren Würde und Hoheit. Möchten wir doch alle tiefer und tiefer begreifen, welches Wunder der Gott am Menschen wirkt, dem wir mit Paulus dankbar bekennen müssen: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir. (Gal. 2, 20.)

Der christliche Mensch wird von dieser neuen Mitte aus geformt. Er ist nicht Produkt alttestamentlicher Gesetzesgerechtigkeit, auch nicht Frucht einer nur ethischen Erziehungsarbeit, sondern er kann nur werden, wenn die ganze Persönlichkeit von dem begnadenden Gott erfaßt wird, dem Gott, der einen neuen Menschen schafft in Christus Jesus. Die heilige Taufe und Firmung, in der uns die Kirche in heiliger Salbung mit dem Zeichen des Gekreuzigten zeichnete, hat uns wirklich königliche und priesterliche Gestalt und Sendung gegeben. Kein irdischer Adel reicht an diesen Adel unserer Gotteskindschaft heran. Aber auch keine Verantwortung ist so schwer wie die, nun das königliche, priesterliche, gesalbte Gotteskind zu bleiben und des Vaters Ehre zu leben durch die Erfüllung seines hl. Willens, durch Verwirklichung der heiligen Gottesordnung. Wo solche Hoheit des Christenstandes gelebt wird, da ist nicht nur die einzelne Persönlichkeit befähigt, ihren höchsten Wert zu entfalten, da wird auch die Grundlage alles Glückes der *Gemeinschaft* gegeben. „Erkenne, o Christ, Deine Würde", (Leo d. Gr.) und du wirst dich selbst und den Gottesgedanken in dir in Ehre halten und dadurch ein Segen werden für jede Gemeinschaft, in die du hineintrittst! Wo ein Mensch in Christus ganz geformt ist und ihn von neuem lebt, da ist höheres gegeben als in aller Weltweisheit und allem technischen Können. Die schlichte, fromme Mutter, die nichts von aller großen Wissenschaft gewußt, die aber ganz von ihrem Gott gebildet war, den gläubig sie im Herzen trug und dem sie sich in Demut schenkte, hat mir des Lebens Wert und Fülle mitgegeben. Der ernste Vater, der nichts kannte als Dienst und Familie, nahm die Kraft zu einem harten Leben und zu strenger Pflichterfüllung, zu hingebender Sorge für seine große Kinderschar aus seinem Christentum, mit dem er Ernst gemacht und das er weiter gab als köstliches Vermächtnis.

Christliche Väter und Mütter. Erkennet eure christliche Würde und eure Verpflichtung! Nur der kann Gatte und Gattin, Vater und Mutter sein und Quelle des Glückes für Gatte und Familie, der selbst in der Gnade des Herrn steht und sie in einem heiligen Leben lebt. Nur dieser Mensch begreift auch die natürliche Wirklichkeit der Ehe als einen Gottesdienst, nur dieser Mensch vermag alles Kreuz und alles Leid auf sich zu nehmen, nur dieser Mensch sagt *Ja* zum Kinde, nur dieser Mensch kann seine Kinder segnen und sie zu wahren Christen bilden. Prüfet euch selbst in allem Ernst vor eurem Gott, ob ihr so seid, und benutzt die heilige Fastenzeit dazu, in der Gnade Christi so zu erstarken, daß ihr von *euch* sagen könnt: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir." (Gal. 2, 20.)

## II.

Liebe Diözesanen!

Wenn die Familie von den Eltern wieder erkannt wird als die heilige Gemeinschaft der in Christus Geheiligten, dann steht ernstlich vor jedem Mann und vor jeder Frau, vor jeder Braut und vor jedem Bräutigam, ja auch vor jedem Jugendlichen die Forderung, zunächst von sich selbst Höchstes zu verlangen. Dieses Höchste ist, eine christliche Persönlichkeit zu sein, d. h. ein Mensch, der von sich weiß, daß er ein eigener Gedanke Gottes ist, den er in der Gnade des Herrn verwirklichen muß. Das heißt, so fromm, so rein, so königlich, ja so göttlich müßte jeder sein, der in der Ehe steht oder eine Ehe schließen will, daß er von sich sagen darf: „Ich lebe, aber nicht ich, Christus lebt in mir." (Gal. 2, 20.) Wie kann ein Mensch Gatte oder Gattin sein in ehrfürchtiger Gemeinschaft, wenn sein Leben nicht beherrscht ist von Gott und von dem Bestreben, Gottes Willen zu erfüllen, sondern von irgend einem Teufel der Selbstsucht, der rücksichtslosen Begierde. Wie kann der junge Mensch in eine Ehe hineingehen wollen, wenn er nicht die Reife der christlichen Persönlichkeit zunächst in ernster Selbsterziehung und Selbstheiligung erstrebt hat. Wer Stammvater oder Stammutter eines neuen Geschlechtes werden will, der sorge auch bei sich selbst und dem Partner der Liebe für jene Vorerziehung und christliche Bildung, die nur aus Gott kommen kann. Hier erwächst den Eltern, den Seelsorgern und allen Jugendbildnern eine ungeheure Verantwortung für die Heranbildung solcher künftigen Väter und Mütter. Hier steht unausweichlich vor jedem der Genannten die schwere Verantwortung, alle seine Kräfte zu solcher christlichen Jugendbildung einzusetzen. Jeder, der eines dieser Aemter inne hat, wird einmal vor Gott Rechenschaft geben müssen über die anvertraute Jugend, über die aus dieser Jugend heranwachsenden Familien, über die Gestaltung, die aus solchen Familien dem Volke zuwächst. Hier kann keiner die Hand in den Schoß legen, hier kann keiner sich entschuldigen wollen, hier steht die ernste Pflicht vor Gott und dem Volk, uns Väter und Mütter zu schenken aus einer Jugend, die das Heiligste bewahrt und weiterschenkt.

Nun wird ein jeder auch begreifen, daß die Kirche, wenn nicht sehr ernste Gründe eine Dispens möglich machen, die Einheit der Eheleute im gleichen Glauben verlangt. Denn nur da, wo die Gemeinschaft der Ehe ihre Adelung und ihre Verklammerung in Gott empfängt, nur da kann sie als Sakrament in der täglichen rauhen Wirklichkeit gelebt werden. Nur da, wo die Einheit der Eltern im gleichen Glauben das heranwachsende Kind aufnimmt, ist der heilige Pflanzboden gesichert, auf dem christliches Leben auch in den Herzen der Kinder Wurzel fassen kann. Es mag in einzelnen Fällen dem jungen Menschen schwer sein, Verständnis für das Verbot der konfessionsverschiedenen Bekanntschaft aufzubringen. Wer aber die künftige Ehe als heiliges Sakrament versteht, der wird auch das Verlangen nach der Einheit der Eheleute im Heiligsten und nach der Sicherung der Kindererziehung in der Glaubenseinheit der Eltern begreifen. Mit Trauer sehe ich aber, wie leichtfertig oft die Jugend in diesem Punkte ist. Mit Trauer sehe ich, wie oberflächlich auch christliche Eltern sich hier allzuoft durch nur irdische Ueberlegungen bestimmen lassen. „Wenn aber der Herr das Haus nicht baut, dann bauen die Bauleute vergebens." (Ps. 126, 1.)

Wenn wir die Ehe in ihrer hohen sakramentalen Weihe erfassen, dann ergibt sich daraus auch die heilige Verantwortung der Eltern, die Kinder, die Gott ihnen geschenkt, für Gott zu erziehen. Die Eltern sollen nicht nur das neue irdische Leben schenken, sondern auch dem Gotteskind jene Erziehung geben, die es selbst wieder heranwachsen läßt zu einer christlichen Persönlichkeit.

Die Frau, die eines Kindes hofft, wird darum sich selbst heiligen, in eifrigem Gebete immer wieder von Gott die Kraft zu einer guten Mutterschaft und für das Kind Gottes Gnade erbeten. Der Vater wird als der Mitschöpfer dieses erwarteten Kindes ehrfürchtig begreifen, daß Gott ihn an seine Seite gerufen hat, und er wird sich mühen, ein Vater zu werden, welcher der priesterliche Hüter des heiligen Gotteserbe in seiner Familie ist. So möge er mit seiner Frau und für seine Frau und das Kind immer wieder beten, und beide Eltern mögen sich vor der ernsten Stunde, wo das Kind geboren werden soll, durch Empfang der hl. Sakramente heiligen.

Dem heranwachsenden Kinde wird nichts so bedeutungsvoll sein für sein geistiges Werden, wie die ganze Atmosphäre des Hauses, in dem es aufwächst, wie das praktische christliche Leben und Beispiel der Eltern und Geschwister. In den ersten vier Jahren des Lebens lernt das Kind mehr durch seine Beobachtung, als später alle Erzieher an seine Seele heranbringen mögen. Die alte Weisheit des Volkes: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr." Hänschen lernt aber nicht so sehr aus Worten, durch Gescholtenwerden und erst recht nicht durch Furcht, sondern durch das Beispiel, das Vorleben und den bildenden Einfluß von Vater und Mutter.

Diese Erziehungspflicht und damit auch das ursprüngliche, unveräußerliche Recht der Familie auf die Erziehung der Kinder betont und verteidigt Papst Pius XI. in seiner Eheenzyklika mit den Worten: „Es ist klar, daß auf Geheiß der Natur und damit Gottes das Recht und die Pflicht der Kindererziehung denen zukommt, die das Werk der Natur durch die Weckung des Lebens begonnen haben, denen es aber durchaus untersagt sein muß, das Angefangene unvollendet sein zu lassen, und es so sicher dem sicheren Verderben preis zu geben" (Casti connubi). „Die Familie hat somit vom Schöpfer unmittelbar den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit strenger Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Recht der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht und darum ein unverletzliches Recht gegenüber jeder irdischen Macht." (Divini illius magistri.)

Wollt ihr dieses euer Recht und die daraus quellende Pflicht gewissenhaft erfüllen, dann müßt ihr in den Mittelpunkt aller Erziehung die religiöse Bildung des Kindes stellen. Darum erzieht eure Kinder zu einem christlichen Gebetsleben. Schon die Kleinsten wird eine gute Mutter schlichte und einfache Gebete lehren. Mit fortschreitender Erkenntnis wird sie das Kind anleiten zu andächtiger und regelmäßiger Verrichtung der täglichen Gebete. Leider ist in vielen katholischen Häusern die uralte Sitte des gemeinsamen Gebetes am Morgen, Abend und bei Tisch nicht mehr in Uebung geblieben. In anderen Häusern ist das Familiengebet zu einer oberflächlichen und gedankenlosen Formelhaftigkeit erstarrt, ja zu einem Lippengebet geworden, bei dem die Eltern durch ihr andachtsloses Verhalten den Kindern oft ein schlechtes Beispiel geben. Ich mußte kürzlich mit Erschrecken feststellen, wie wenige Kinder regelmäßig zu Hause mit ihren Eltern beten, und wie wenige Kinder ein ordentliches Morgen-, Tisch- und Abendgebet kannten. Die Verweltlichung ist hier selbst in katholische Häuser hineingedrungen. Manche Familien halten es nicht für standes- oder zeitgemäß, daß gemeinsam am Morgen, am Abend und bei Tisch gebetet wird. Lehret eure Kinder beten! Väter und Mütter, lehret sie die alten Gebete! Am Morgen das schöne Morgengebet: „O Gott, du hast in dieser Nacht so väterlich für mich gewacht ...„ und die gute Meinung: „Alles meinem Gott zu Ehren", sowie das Gebet für die Eltern: „Die Eltern mein empfehl' ich dir ..." Betet vor Tisch den schönen christlichen Tischsegen: „Aller Augen warten auf dich, o Herr, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit" und nach Tisch: „Wir danken dir, allmächtiger Gott, für alle deine Wohltaten". Am Abend vereinigt euch zu dem schönen Nachtgebet: „Bevor ich mich zur Ruh' begeb' zu dir, o Gott, mein Herz ich heb'." Die jetzige Fastenzeit bietet allen Familien die Möglichkeit, diese Gebetsordnung wieder einzuführen. und ich verpflichte alle Geistlichen, mit den Kindern im Glaubensunterricht, sowie in der Kirche mit Kindern und Erwachsenen die alte katholische Gebetsordnung wieder einzuüben. Wenn die Atmosphäre des Hauses nicht mehr durch das Gebet geweiht wird, wenn der Tag nicht mehr geheiligter Tag ist, dann ist dem Einfluten der Verweltlichung kein Einhalt mehr zu gebieten. Ich weiß, daß die heutige Belastung mit vielen Pflichten des Dienstes und der Arbeit nicht immer allen das gemeinsame Gebet ermöglicht. Umsomehr müssen die Daheimbleibenden die fromme christliche Sitte weiterpflegen und die durch Arbeit und Beruf Gehinderten gelehrt werden, persönlich und selbständig ihren Tag durch Gebet zum geheiligten Tag zu machen. Das Familiengebet darf mit Rücksicht auf die Kinder nicht durch zu großen Umfang und durch zu vielerlei Gebetsformeln überbelastet werden, denn das macht die Kinder überdrüssig und verleidet ihnen das Beten, so daß sie es ganz unterlassen, sobald sich die Möglichkeit bietet. Vater und Mutter sollen durch ihre Haltung, ihre Sammlung, durch langsames, deutliches und ehrfürchtiges Mitbeten die Gebetserziehung ihrer Kinder fördern und verinnerlichen. Der Seelsorger wird die Heranwachsenden immer mehr auch zu persönlicher und selbständiger Form des Gebetes heranbilden. Wir müssen unsere christliche Würde und die ganze Ehre unseres heiligen Christenstandes dadurch pflegen, daß wir dem Höchsten die Ehre geben und auch in unseren Häusern einen heiligen Gottesdienst pflegen. „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen." (Mt. 18, 20.)

## III.

Liebe Diözesanen!

Unsere Kirche hat im Kranz der hl. Zeiten und Feste des Kirchenjahres unseren Familien so vieles zu sagen. Da ist die hl. Adventszeit als Bereitung auf das Weihnachtsfest, die ernste Fastenzeit als Zeit heiliger Buße und frommen Gebetes und innerer Bereitung zur Auferstehung mit Christus. Da sind die Feste der Heiligen, die uns die großen Vorbilder christlichen Lebens vor Augen stellen. In all dem ist die Kirche die beste Lehrerin und religiöse Erzieherin mit einem Anschauungsunterricht, der nicht zu übertreffen ist. Auch in das Familienleben soll das heilige Jahr der Kirche durch eindrucksvolle Ge-

staltung und Erziehung zum Miterleben aus dem Kirchenraum hineingebracht werden und alte schöne Sitte erhalten und gefördert werden. Wo wird — um ein Beispiel zu nennen — heute noch in den Familien in der Fastenzeit der hl. Rosenkranz gemeinsam gebetet? Wir mußten als Kinder an einem Stuhl knieend mit unsern Eltern täglich dieses Gebet in der Fastenzeit verrichten. Ich würde empfehlen, andächtig und langsam ein Gesetz des schmerzhaften Rosenkranzes während der Fastenzeit täglich gemeinsam zu beten. Die Hochfeste des Kirchenjahres wollen die Familien — so weit es möglich ist — vereint sehen im Gotteshaus, am Tisch des Herrn und im trauten Familienkreis.

Eine besondere Sorge bereitet mir die Tatsache, daß die strenge Verpflichtung der Gläubigen zur Heilighaltung des Sonntags und der Feiertage mehr und mehr mißachtet wird. Immer leichter pflegen sich viele mit allen möglichen Entschuldigungen der Pflicht zu entziehen, und das Elternhaus versagt oft darin, die Kinder mit einer unerschütterlichen Festigkeit zur Erfüllung der Pflicht der Sonntagsheiligung anzuhalten. Leider wird oft diese Verpflichtung auch der Jugendlichen von Andersdenkenden nicht mit jener Ehrfurcht beachtet und berücksichtigt, wie es Pflicht wäre, ja oft wird die Möglichkeit zu ihrer Erfüllung den Jugendlichen entzogen.

Christliche Eltern, gebet euren Kindern selbst durch euer Beispiel die beste Mahnung zur Heilighaltung des Sonntags Ich weiß, daß Kriegsnotwendigkeiten oft den im Arbeitseinsatz Stehenden nicht die Möglichkeiten geben. Umsomehr aber wird jedes Mitglied der Familie, das Zeit und Ruhe noch hat, den Tag des Herrn heilighalten. Für den Leib ist der Sonntag als Ruhetag ein Segen, für die Seele des gehetzten Menschen der Gegenwart soll er aber noch mehr ein Tag heiliger Sammlung und Ruhe, ein Gottestag sein, wo der Mensch sich besinnt auf seine eigentliche Herkunft und seine Heimat in Gott. In dankenswerter Weise bemühen sich die Priester meiner Diözese durch eine immer schönere und eindrucksvollere Gestaltung des Gottesdienstes, den Tag des Herrn zu pflegen in der Gemeinde. Ich weiß, daß sie oft nicht dem rechten Verständnis begegnen und daß die Hast und Unruhe des Lebens den Menschen unfähig zu machen droht, eine in Ruhe und Würde gefeierte Liturgie zu begreifen. Es geht aber bei der Feier des hl. Opfers um mehr als um eine Pflege äußerer schöner Formen, es geht um nichts anderes als um die ehrfürchtige Gegenwärtigsetzung des hl. Kreuzesopfers des Herrn in heiligem Wort und heiligem Zeichen. Hier liegen die echten und tiefen Bildungskräfte, die Gott uns gibt, die aber allzuviele noch nicht begriffen haben. Ich glaube, wo die Gemeinde mit ihrem Priester wenigstens am Tage des Herrn in sinnvoller und würdiger Weise Gott die Ehre gibt, da geht ein wahrer Gottessegen über auf die ganze Pfarrgemeinde und schließt sie fest zusammen zu einer hl. Familie, da bildet sich religiöse Heimat, die auch fähig ist, die nun von ihr Getrennten aufzunehmen und innerlich zu erfassen, wenn sie wieder heimkehren können.

Haltet die Kinder an, auch an der hl. Messe am Werktag teilzunehmen. Der zweimalige Besuch der hl. Messe an Werktagen muß für die Kinder genau so zum religiösen Pflichtenkreis gehören wie die Seelsorgestunde. Darüber hinaus müßte wenigstens ein Glied jeder Familie täglich am Altare beten und opfern als Vertreter all derer, die durch Krieg und Arbeit verhindert sind.

Die hl. Messe findet aber erst ihre höchste Sinnerfüllung, wenn die Gläubigen, die die hl. Messe mitfeiern, durch wirkliche Teilnahme am hl. Opfermahl den vollen Anteil gewinnen an Christi Tod und Auferstehung. Darum ist es mein dringender Wunsch, daß nach Möglichkeit die Gläubigen, die der hl. Messe beiwohnen, auch in der hl. Messe zum Tisch des Herrn gehen. Opferfeier und Opfermahl sollen eine hl. Einheit in der Liturgie bilden.

Es wird eine vornehme Sorge der Priester sein, zu immer tieferem Verstehen und verständnisvollerem Mitfeiern die Gläubigen, namentlich die heranwachsende Jugend, zu fördern und sie anzuleiten, vom Altare in das Leben zurückzukehren als wahre Christusträger.

Vielfach vergessen ist die Aufgabe der Eltern, selber die religiösen Lehrer ihrer eigenen Kinder zu sein. Schon das Kleinkind wird im Elternhause die Grundwahrheiten des Glaubens in einer mit zunehmendem Alter steigenden Weise kennenlernen können. Es ist eine falsche Scheu, wenn von religiösen Dingen in der Familie nicht gesprochen wird. Woher soll das Kind seine religiöse Weiterbildung empfangen, wenn außerhalb des Elternhauses so wenig Möglichkeit dazu geboten wird? Schon viel ist erreicht, wenn die Eltern dem Kinde eine gute Gebetserziehung geben, wenn sie es anleiten zu regelmäßigem und würdigem Empfang der hl. Beichte und der hl. Kommunion. Wie schön aber ist die Aufgabe, auch weiterhin das Kind — etwa im Anschluß an das Kirchenjahr — in ein größeres Wissen einzuführen. Am wichtigsten ist die elterliche Belehrung durch das religiöse Gespräch für die heranwachsende Jugend. Umsomehr wird dies erforderlich sein, je mehr die Jugend der „Wandernden Kirche" angehört, denn in der Fremde versagt

erfahrungsgemäß der Mensch, der nicht durch eine gute religiöse Erziehung mündig und damit diasporafähig gemacht wurde. Diese Aufgabe ist gewiß schwer, aber die Geistlichen werden pflichtgemäß die Eltern in dieser Sorge unterstützen. Das ist der Sinn der Kinderseelsorgestunde, der Glaubensstunde und der sonstigen religiösen Jugendstunde. Aus den Berichten über diesen religiösen Jugendunterricht in den einzelnen Pfarreien ersehe ich zu meiner Freude, wie verantwortungsbewußt vielerorts die Eltern die Kinder und Jugendlichen zum Besuche dieser Einrichtungen anhalten. Aus manchen Gemeinden kommen aber auch Klagen über ein Versagen des Elternhauses. Immer und immer wieder fällt den Geistlichen die schwere und oft undankbare Aufgabe zu, um des Heiles der Kinder willen die Eltern zu mahnen und anzuhalten, die Kinder und Jugendlichen der religiösen Erziehung zuzuführen. Besonders scheint die Pflicht einer religiösen Weiterbildung auch nach der Schulentlassung von vielen Jugendlichen und Eltern nicht ernst genug genommen zu werden. Für die reifere Jugend wird diese religiöse Erziehung besonders nötig, auch als Vorbereitung auf die künftige Ehe und Familie, denn nur, wenn unsere künftigen Eltern das religiöse Gut unseres Glaubens als beste Mitgift mit in die Ehe bringen, dürfen wir hoffen, daß aus der Familie als Urzelle aller Gemeinschaft, ein gutes religiöses Leben und eine christliche Haltung in unserem Volke aufsprießt. Erzieher kann ja nur sein, wer selbst erzogen ist, und religiöser Erzieher und Bildner kann nur der sein, der selbst von der Religion durchformt ist. Soviel Sorgfalt verwendet oft der Mensch auf die Erlernung des Lebensberufes in Handwerk und Fachstudium, so wenig Eifer dagegen auf den höchsten Beruf des Christen. Und doch kann keine Familie der Zukunft glücklich werden nur durch Arbeit und Geldverdienen. Das Glück des Menschen besteht nur in den Schätzen, die Rost und Motten nicht verzehren. „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles andere wird Euch zugegeben werden." (Mt. 6, 33.)

Erzieher der Kinder sind die Eltern auch durch die ganze Gestaltung des Familienlebens. Warum sollte in unsern Häusern nicht das Wort Gottes aus der Hl. Schrift gelesen werden? Oder glauben auch wir, wie so viele, nicht mehr an das Wort Gottes, das Er uns geoffenbart hat? Darum gehört die Hl. Schrift in jedes christliche Haus und ihre Lesung an den Familientisch. Das gute religiöse Buch ist ein guter Helfer für die Eltern in der religiösen Belehrung ihrer Kinder. Hier werden die Geistlichen gern Berater sein, damit ein religiöses Schriftgut in die Familie kommt, das eine gesunde, kernige Frömmigkeit enthält und sich freihält von aller Verstiegenheit und falschen Frömmigkeit. Ja selbst der Bildschmuck des Hauses, das Kreuz und das religiöse Bild sind bedeutungsvolle Erzieher, können aber vieles verderben, wenn sie Kitsch und Schund sind. Die augenblicklichen Schwierigkeiten in der Beschaffung des religiösen Lehr- und Bildgutes für das christliche Haus sind mir nicht unbekannt, aber sie sind kriegsbedingt, wie ich hoffe, und in mancher Hinsicht auch jetzt noch überwindbar.

Die Sorge um die religiöse Erziehung der Jugend gebe ich als euer Bischof euch, ihr christlichen Eltern, als heilige Verantwortung, die Gott euch auferlegt hat. Vater und Mutter sind meine Mitbischöfe in ihren eigenen Familien. Gewiß strömt der Geist einer andersdenkenden Welt durch alle Ritzen auch in das christliche Haus, auch in die Seelen der Eltern selbst. Die Wahrheit wird ja immer im Kampfe stehen und sich der Auseinandersetzung im Geisteskampfe nicht entziehen können und dürfen. Aber das Kind, das einen gläubigen Vater und eine fromme Mutter gehabt, wird ganz anders als reifer Mensch gewappnet sein für die geistige Auseinandersetzung, in die der Mensch hineingezogen wird. Vater und Mutter sollen meine Mitbischöfe sein. Sie werden es umsomehr können, je mehr sie selbst Christen in der Gnade sind, in der ganzen Hoheit und dem ganzen Reichtum des Christenstandes leben, und je mehr sie die Atmosphäre des Hauses mit christlichem Geiste erfüllen. Um ein solches Können muß man aber beten, beten wie jener fromme Schulrektor, der mir einmal sagte: „Ehe ich morgens vor meine Klasse trete, bete ich selbst: „Herr, hilf mir, den mir anvertrauten Kindern mein Bestes heute als Lehrer schenken zu können." So wollen auch wir, Bischof und Priester, Vater und Mutter, miteinander beten: „Herr, hilf uns, in unseren Familien eine glaubensstarke, fromme und reine Jugend heranzubilden."

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

**† Johannes Joseph,**
Bischof von Aachen
und Apostolischer Administrator
des Gebietes Eupen-Malmedy.

*

Der erste Teil dieses Fastenhirtenbriefes ist am Sonntag Septuagesima, der zweite Teil am Sonntag Sexagesima und der dritte Teil am Sonntag Quinquagesima in allen hl. Messen deutlich und

eindringlich ohne Kommentar zu verlesen. Am Sonntag Quinquagesima möge in allen Messen außerdem folgende Fastenverordnung verlesen werden:

Während des gegenwärtigen Krieges sind die Gläubigen an allen Tagen — außer Aschermittwoch und Karfreitag — vom Fasten- und Abstinenzgebot befreit. Umsomehr werden die Gläubigen die Opfer der Zeit im Geiste der Buße und in Ergebung in den Willen Gottes tragen. Die Familien, in denen bisher die täglichen Gebete nicht gemeinsam verrichtet wurden, fordere ich auf, mit dem Beginn der Fastenzeit das gemeinsame Morgen-, Tisch- und Abendgebet einzuführen. (Die Texte finden sich im Kleinen Katechismus S. 66—68.) Wo dies bisher schon Brauch war, soll der Beginn der Fastenzeit ein Anlaß sein, auf würdige Haltung, rechte Sammlung, langsames und ehrfürchtiges Sprechen der Gebetsworte besonderen Wert zu legen. Außerdem bitte ich, während der ganzen Fastenzeit zu einer geeigneten Stunde des Tages ein Gesetz des schmerzhaften Rosenkranzes in jeder Familie gemeinsam zu beten, und empfehle besonders die Mitfeier der hl. Messe auch an den Werktagen. Ich darf erwarten, daß in dieser zur ernsten Buße mahnenden Zeit von allen Gläubigen gern diese Wünsche des Bischofs erfüllt werden.

Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. In dieser Zeit sind alle Gläubigen streng verpflichtet, das allerheiligste Sakrament des Altars zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen. Wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

**Aachen,** den 28. Januar 1944.

**† Johannes Joseph**

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 30 Weihbischof Dr. Hammels †

**Aachen,** den 28. Januar 1944.

Am 3. Januar 1944 rief Gott seinen treuen Diener, Seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Dr. theol. h. c. Josef Hammels, Titularbischof von Soli und Weihbischof von Köln, Domdechant der hohen Metropolitan-Kirche, Wirkl. Geistlicher Rat beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln, nach langem Leiden, wohlvorbereitet durch ein echt priesterlich-bischöfliches Leben und versehen mit den heiligen Sterbesakramenten, zu sich in die ewige Heimat.

Der hohe Verstorbene war ein Sohn der Stadt Aachen und blieb ihr alle Zeit seines Lebens zugetan. In den Jahren seiner bischöflichen Tätigkeit von 1924 an bis zur Errichtung unseres Bistums Aachen ist er in manchen Pfarreien und Kirchen unserer Diözese tätig gewesen. Eine nicht unbeträchtliche Zahl Aachener Diözesanen hat aus seiner Hand das hl. Sakrament der Firmung empfangen, manche Priester sind von ihm geweiht worden. An den beiden letzten Heiligtumsfahrten in den Jahren 1930 und 1937 hat er teilgenommen. So ist er auch den Aachener Diözesanen kein Fremder gewesen.

Weihbischof Josef Hammels verband mit tiefinnerlicher Frömmigkeit und felsenfestem Gottvertrauen ein liebenswürdiges, heiteres Wesen, das allen, die ihn kannten, unvergeßlich sein wird.

Darum bleibt auch in unserer Diözese sein Andenken in Dankbarkeit und Ehre! Möge der Herr ihm reichlich vergelten, was er in unermüdlicher Arbeit als Priester und Bischof gewirkt hat.

R. i. p.

### Nr. 31 Neue Meßstiftungen.

**Aachen,** den 18. Januar 1944.

Zur Zeit werden von den Gläubigen so viele Manualmessen erbeten, daß die fristgemäße Zelebration der Stiftungsmessen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Unter Berücksichtigung des can. 1546 § 1 C. J. C. möge daher von der Annahme neuer Stiftungen einstweilen Abstand genommen werden. Sollte eine neue Meßstiftung auf Grund einer letztwilligen Verfügung beantragt werden, so ist uns zunächst zu berichten.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden

### Nr. 32 Kirchenaustrittserklärungen von Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt unter dem 11. Januar 1944 I 2347/43 II mit:

Nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 — RGBl. I S. 335 — stehen die im § 167 RFGG. den Amtsgerichten oder Notaren zugewiesenen Verrichtungen, die Aufnahme anderer Urkunden, ein-

schließlich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., und die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen auch den richterlichen Militärjustizbeamten zu. Für die Angehörigen der bewaffneten Verbände der SS gilt nach Artikel V § 19 der VO. vom 1. November 1939 (RGBl. I S. 2293) entsprechendes.

Soweit nach landesrechtlichen Gesetzen über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts die Austrittserklärung persönlich zu Protokoll des Standesbeamten abgegeben werden muß oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form dort einzureichen ist, sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, daß der richterliche Militärjustizbeamte auch im Falle der ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Standesamtes des Wohnsitzes zur Aufnahme der Erklärung zuständig ist.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat für den Kirchenaustritt vor den Amtsgerichten durch Runderlaß vom 21. August 1943 — 6002 VII a 7 1014 — bereits eine gleichlautende Anordnung getroffen.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 33 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 18. Januar 1944 den Pfarrer Kaspar Sinzig in Aachen, St. Jakob, zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Aachen-Südwest ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 19. Jan. 1944: Nüsselein Ernst, Kaplan in Alsdorf St. Kastor zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus gemäß can. 473 C. J. C.) in Aachen St. Paul, Dekanat Aachen-Südwest;

" " " " Roßkamp Heinrich, Kaplan in Weiden, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

Am 17. Jan. 1944: Nießen Karl, geb. 13. Juni 1871 in M.Gladbach, gew. 10. August 1897, zuletzt Pfarrer in Kalrath, gestorben in Stommeln, 72 Jahre alt;

am 18. Jan. 1944: Hillger Hermann Josef, geb. 1. Januar 1905, gew. 17. Dezember 1932, Rektor an der Heil- und Pflegeanstalt „Haus Nazareth" in Immerath, 39 Jahre alt;

am 26. Jan. 1944: Werres August, geb. am 7. August 1898 in Blankenheim, gew. am 24. Februar 1926, Pfarrer in Rescheid, Dekanat Gemünd, gestorben im Krankenhaus zu Horchheim bei Koblenz, 45 Jahre alt.

Aus dem Gebiete Eupen-Malmedy:

Am 24. Jan. 1944: Thunus Klemens, geb. am 22. November 1871 in Robertville, gew. 2. Juli 1896 in Köln, zuletzt Pfarrer in Herbesthal, 72 Jahre alt.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. Aug. 1943: Zimmermann Peter, Kaplan an St. Joseph in Bonn, gestorben als Sanitätsgefreiter nach schwerer Verwundung auf einem Hauptverbandsplatz im Osten, 37 Jahre alt;

am 31. Aug. 1943: Staudt Franz, Kaplan an St. Maria unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath, gefallen als Sanitätssoldat im Osten, 32 Jahre alt;

am 23. Sept. 1943: Baltes Peter, Kaplan an St. Karl Borromäus in Köln-Sülz, gefallen als Sanitätsobergefreiter im Osten, 31 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 4** **Aachen, den 15. Februar 1944** **14. Jahrgang**

Inhalt

Seite

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 34 Papstkrönungsfeier . . . . . 27
Nr. 35 Betr. Meßweinversorgung . . . . . 27
Nr. 36 Betr. Kathedralsteuer . . . . . 27
Nr. 37 Einstellung von Organisten . . . . . 28
Nr. 38 Seelsorge der katholischen (unierten) Ukrainer . . 28

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 28
Nr. 40 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 29
Nr. 41 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 29

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 34 Papstkrönungsfeier.

**Aachen,** den 4. Februar 1944.

Am Sonntag, dem 5. März, begehen wir den 5. Jahrestag der Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XII. Die Gläubigen sind bereits am Sonntag vorher darüber zu unterrichten. Am Tage selber weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das Wirken des jetzigen Papstes hin und ermuntere zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

Im Hochamt ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9½ Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Oratio pro Papa ist auch am Donnerstag, dem 2. März, dem Tag der Wahl (an Stelle der vorgeschriebenen Imperata), ebenso am Sonntag, dem 12. März, dem Tag der Krönung des Papstes, in allen hl. Messen einzulegen.

### Nr. 35 Betr. Meßweinversorgung.

**Aachen,** den 6. Februar 1944.

Um unnötige Rückfragen bei der Beantragung eines Meßweinbezugscheins zu vermeiden, bringen wir noch einmal unsere Verordnung vom 8. November 1943 (K. A. 1943, Seite 164) in Erinnerung. Insbesondere sind in allen Gesuchen anzugeben:

1. Namen der ständig dort anwesenden oder angestellten Geistlichen,
2. der vorhandene Bestand in Flaschen,
3. die Lieferfirma,
4. Datum des letzten Bezugscheins, falls ein solcher schon ausgestellt war.

Um die Transportmittel zu entlasten, sollen bei der Auswahl der Lieferfirmen nur kürzeste Transportwege gewählt werden. Die Pfarrer beantragen einen Bezugschein für alle Priester zusammen, die im Bereich ihrer Pfarrgemeinde zelebrieren mit Ausnahme der Ordenspriester in eigenen Ordensniederlassungen. Für diese ist der Lokalobere zuständig.

### Nr. 36 Betr. Kathedralsteuer.

**Aachen,** den 8. Februar 1944.

Nach Ausweis der Dekanatslisten gehen in letzter Zeit aus einer Reihe von Pfarren und Rektoraten keine Beträge als Kathedralsteuer mehr ein. Das gibt uns Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 17. Februar 1944.

Einziehung der Kathedralsteuer nicht in Vergessenheit geraten darf. Es sind bei Begräbnissen Rm. 0,15, bei Taufen Rm. 0,50 und bei Trauungen Rm. 1,00 zu erheben. Nur wenn in einzelnen Fällen wegen Bedürftigkeit keine Stolgebühren erhoben werden, kann auf die Erhebung der Kathedralsteuer verzichtet werden.

## Nr. 37 Einstellung von Organisten.

**Aachen,** den 9. Februar 1944.

Vom Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten erhalten wir die Mitteilung, daß eine Anzahl blinder Kirchenmusiker zur Zeit noch ohne Beschäftigung ist. Unter diesen blinden Kirchenmusikern befinden sich qualifizierte Kräfte, die nach ihrer Eignung und Fähigkeit auch als Organisten im Kirchendienst Verwendung finden könnten.

Wir machen die Pfarrgemeinden, die etwa die Stelle eines Organisten zu besetzen haben und bei denen ein blinder Kirchenmusiker eine Anstellung finden könnte, hierauf aufmerksam. Diese Pfarrgemeinden wollen sich zwecks näherer Auskunft an das Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer, Berlin SW 61, Belle-Alliancestraße 33, wenden.

## Nr. 38 Seelsorge der katholischen (unierten) Ukrainer.

**Aachen,** den 10. Februar 1944.

Mit der Seelsorge der kath. (unierten) Ukrainer in unserem Bistum ist Hochw. Herr Jaroslaw Polanskyj, Bonn a. Rh., Humboldstr. 13, betraut. Man wende sich an ihn mit Anfragen betr. Gottesdienste im byzantinisch-slavischen Ritus und allen anderen diesbezüglichen Anliegen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß eine Betreuung der Arbeiter mit dem Abzeichen „Ost", welche durchweg schismatisch sind, nicht in Frage kommen kann. Die hier beschäftigten kath. (unierten) Ukrainer kommen durchweg aus dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 39 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 31. Januar 1944 den Pfarrer Johannes Scheufens in Krefeld, St. Stephan, zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Krefeld-Mitte ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 1. Febr. 1944: Impekoven Johann, Kaplan in M.Gladbach, St. Maria Himmelfahrt, zum Pfarrer in Euchen, Dekanat Eschweiler;

am 3. Febr. 1944: Künster Anton, Kaplan in Aachen, St. Michael, zum Kaplan in Weiden, Dekanat Eschweiler.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Okt. 1943: Hahn Sebastian, Dr. phil., Rektoratspfarrer an Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll, 52 Jahre alt;

am 5. Okt. 1943: Friedel Wolfgang, Kaplan an Herz Jesu in Euskirchen, gestorben als Sanitätsgefreiter nach schwerer Verwundung im Osten, 29 Jahre alt;

am 6. Okt. 1943: Breit Ernst, Dr. phil., zuletzt Pfarrer in Mondorf, 55 Jahre alt;

am 17. Okt. 1943: Löbbel Hermann Joseph, Dr. theol., Päpstlicher Ehrenkämmerer, nichtresidierender Domherr der Hohen Metropolitankirche in Köln, Pfarrkonsultor, Mitglied der Kommission für Priesterseminar und Konvikte, bis vor kurzem Stadtdechant von Köln und Pfarrer an St. Ursula in Köln, 71 Jahre alt;

am 17. Okt. 1943: Taepper Hugo, Pfarrkonsultor, Dechant des Dekanates Köln, nördliches Innendekanat, Pfarrer an St. Andreas in Köln, 63 Jahre alt;

am 22. Okt. 1943: Assenmacher Leo, zuletzt Kaplan an St. Laurentius in B.Gladbach, 50 Jahre alt;

am 28. Okt. 1943: Schroeder Peter, zuletzt Pfarrer in Dirmerzheim, 63 Jahre alt;

am 1. Nov. 1943: Lemmens Viktor, Professor, Päpstlicher Ehrenkämmerer, zuletzt Oberstudienrat an der Oberrealschule am Fürstenwall in Düsseldorf, 76 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 3. Nov. 1943: Freudenberg Hermann, Rektor am St. Josefskrankenhaus in Düsseldorf, 40 Jahre alt, als Opfer eines Fliegerangriffes auf Düsseldorf;

am 3. Nov. 1943: Roggendorf Wilhelm, zuletzt Rektoratspfarrer an St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, 48 Jahre alt;

am 24. Nov. 1943: Werr Robert, Pfarrer in Spich, 65 Jahre alt;

am 30. Nov. 1943: Mertes Nikolaus, Dechant und Pfarrer in Münstereifel, 71 Jahre alt;

am 3. Dez. 1943: Engels Heinrich, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Generalvikariatsrat, Erzbischöflicher Offizial, Synodalexaminator, 71 Jahre alt;

am 4. Dez. 1943: Jung Paul, Pfarrer an St. Mariä Geburt in Köln-Stammheim, 62 Jahre alt;

am 4. Jan. 1944: Gieshoff Wilhelm, Definitor und Pfarrer in Grevenbroich-Noithausen. 52 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 40 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph spendete Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. Januar dieses Jahres in der Pfarrkirche St. Johann zu Aachen-Burtscheid das heilige Sakrament der Firmung: Aus St. Gregorius 25, St. Johann 72, St. Marien 26, St. Michael Aachen-Burtscheid 38; insgesamt 161 Firmlingen.

Ferner spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof am 23. Januar dieses Jahres in der Pfarrkirche St. Jakob zu Aachen das heilige Sakrament der Firmung: Aus der Pfarre Hl. Geist 33, St. Jakob 131, St. Michael Aachen 22; insgesamt 186 Firmlingen.

Weiter spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof am 30. Januar dieses Jahres in der Pfarrkirche Hl. Kreuz das heilige Sakrament der Firmung 110 Firmlingen aus der Pfarre Hl. Kreuz.

## Nr. 41 Aus dem kirchlichen Leben.

### Aus unserem Bistum.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph, sprach am Sonntag, dem 31. Oktober 1943, bei einer Christkönigfeier im Aachener Dom vor einer großen Schar katholischer Jugend. Am Sonntag, dem 14. November 1943, feierte Exzellenz in der Pfarrkirche St. Martin in Barmen bei Jülich aus Anlaß der Pfarrpatroziniums ein Pontifikalamt. Am gleichen Tage nahm er nachmittags an der Schlußfeier der Christinenoktav in der Propsteikirche in Jülich teil und sprach dabei zur katholischen Bevölkerung von Jülich.

An den folgenden Sonntagen besuchte der Hochwürdigste Herr die durch die Luftangriffe besonders schwer betroffenen Städte seiner Diöseze: M.Gladbach, Rheydt und Krefeld. Am 21. November 1943 feierte er in der Pfarrkirche St. Bonifatius in M.Gladbach, an der er von 1916 bis 1920 als Kaplan tätig war, ein Pontifikalamt. Nachmittags sprach er in der Pfarrkirche Maria-Rosenkranz in einer Jugendfeierstunde und später für die ganze Bevölkerung. Am folgenden Tag besichtigte er die durch die Luftangriffe zerstörten Kirchen M.Gladbachs. Am 28. November feierte er in der Rektoratskirche St. Franziskus-Rheydt, an der er von 1920 bis 1926 als Rektor tätig war, ein Pontifikalamt. Nachmittags sprach er in der Pfarrkirche St. Marien zur Jugend und anschließend zur ganzen Bevölkerung. Am 5. Dezember zelebrierte er in der St. Dionysiuskirche zu Krefeld eine Gemeinschaftsmesse, in der er zur Bevölkerung sprach und nahm am Nachmittag in der Liebfrauenkirche an einer Jugendfeierstunde teil und sprach daselbst zur Jugend. Am folgenden Tage besichtigte er die durch die Luftangriffe zerstörten Kirchen Krefelds.

Am Sonntag, dem 12. Dezember, predigte Seine Exzellenz im Dom zu Aachen in einer Marienfeierstunde der katholischen Männer Aachens.

Durch die Zerstörungen an den Fenstern der gotischen Chorhalle und dem Hochaltar des Domes, die eine feindliche Fliegerbombe in der Nacht zum 24. Dezember 1943 anrichtete, war es nicht möglich, am Hohen Weihnachtsfeste den Gottesdienst im Dome zu feiern. Unser Hochwürdigster Herr Bischof entschloß sich deshalb, das Weihnachtsamt in der St. Jakobskirche zu halten. Nach dem Evangelium bestieg Exzellenz die Kanzel, um eine Ansprache an die zahlreich versammelten Gläubigen zu halten. Ausgehend von dem Unglück, das den Dom getroffen, den Altar in Trümmer gelegt, forderte er die Gläubigen auf, die Zeichen zu erkennen als eine Mahnung zur Sorge für den lebendigen Gottestempel, an dem alle Christgläubigen mitschaffen müßten. Besonders wandte sich Exzellenz an die Eltern, die Jungmänner und Jungfrauen, die berufen seien, durch den Aufbau einer christlichen Familienkultur dem Christen-

tum in unserem Volke Bestand zu geben. Am Neujahrsmorgen konnte der Chorgottesdienst in der St. Foillanskirche aufgenommen werden. Unser Bischof sprach im Conventsamt den Gläubigen seine Segenswünsche zum Beginn des neuen Jahres aus.

In der Nacht zum Feste der hl. Familie, dem 9. Januar 1944, entstanden neue Schäden an den Chorfenstern und der Verglasung der Matthias- und Annakapelle des Domes. Durch Splitterwirkung sind die Mauern etwas in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Gottesdienst konnte noch nicht im Dom aufgenommen werden, da die Zerstörungen im Kreuzgang und an den Fenstern der Nikolauskapelle auch diese für den Gottesdienst unbrauchbar machten.

Zum Karlsfest, am 30. Januar dieses Jahres, waren die Arbeiten an einem Abschluß des karolingischen Oktogons zur Chorhalle hin soweit gediehen, daß S. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof, an dem provisorisch errichteten Hochaltar vor der früheren Kommunionbank ein Pontifikalamt feiern konnte. Damit ist vorerst der Gottesdienst im Oktogon des Domes wieder begonnen worden.

**Aus der Vatikanstadt.** Zwei an der römischen Kurie tätige Kardinäle sind innerhalb kurzer Zeit gestorben: Kardinal Vincenzo La Puma, Präfekt der Religiosenkongregation und Kardinal Carlo Cremonesi. Die Zahl der Mitglieder des Hl. Kollegiums ist damit auf 44 gesunken.

**Aus der Kirche Deutschlands.** Wie der katholische Feldbischof der deutschen Wehrmacht in einem Neujahrsgruß an die in der Wehrmachtsseelsorge tätigen Geistlichen mitteilt, haben seit Beginn des Krieges 25 katholische Kriegspfarrer in treuester Pflichterfüllung ihr Leben für das Vaterland geopfert.

Theologieprofessor Dr. Michael Schmaus wurde als Nachfolger des verstorbenen Professors Dr. F. Schneider zum Dekan der kath.-theologischen Fakultät der Universität Münster i. Westf. ernannt.

Nach dem kirchl. Handbuch 1943 haben im Jahre 1940 in den einzelnen Gauen der Ostmark von den katholischen Volksschulkindern am Religionsunterricht nicht teilgenommen: im Gau Kärnten 44,7 Prozent, Gau Wien 43,28 Prozent, Gau Steiermark 27,04 Prozent, Salzburg 13,77 Prozent, Tirol 11,55 Prozent, Niederdonau 6,35 Prozent, Vorarlberg 5,21 Prozent, Oberdonau 0,57 Prozent. Nichtchristliche Volksschulkinder gab es im Gau Wien 5,54 Prozent, während der Altreichsdurchschnitt der nichtchristlichen Volksschulkinder im Jahre 1940 1,81 Prozent betrug.

Den größten Prozentsatz an nichtchristlichen Volksschulkindern hatte im Jahre 1940 nach der Statistik das Land Hamburg. Von 134 462 Schulkindern waren in Hamburg 12 229 nichtchristlich, d. h. 10,09 Prozent. Es folgen Leipzig mit 4,55 Prozent, Berlin mit 4,30 Prozent, Thüringen mit 3,89 Prozent, Oldenburg mit 3,37 Prozent, Schleswig mit 3,20 Prozent.

Der Zeitschrift „Der Oeffentliche Gesundheitsdienst" 9. Jahrgang August 1943 Heft 15/16 entnehmen wir einige Angaben über die Ehescheidungen im Jahre 1941 und über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich 1942.

„52 875 Ehen (1940: 49 270, 1939: 63 114, 1938: 49 497) wurden 1941 im Altreich geschieden. Da die Scheidungen nach dem neuen § 55 (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) gegenüber 1940 um 15,6 % und gegenüber 1939 sogar um 53 % zurückgegangen sind, ergibt sich eine entsprechend stärkere Zunahme bei den übrigen Vorschriften. Von den restlichen Ehescheidungen (ohne § 55) entfielen allein 78,5 % auf die allgemeinen Verschuldungstatbestände (allein oder in Verb. mit anderen §§). Es wurden hiernach 36 437 Ehen geschieden und zwar 29 852 Männer und 21 230 Frauen für schuldig erklärt (hier nur Fälle ohne Anwendung der §§ 47 und 48). Die Scheidungen nach § 47 (Ehebruch) betrugen 9885 (5523 schuldige Männer, 6095 schuldige Frauen — diese erstmalig in der Ueberzahl), die Scheidungen nach § 48 (Verweigerung der Fortpflanzung) 482 Fälle. Ferner wurden geschieden nach § 50 (geistige Störung) 301, § 51 (Geisteskrankheit) 944, § 52 (ansteckende oder ekelerregende Krankheit) 70, § 53 (Unfruchtbarkeit) 92.

Die Scheidungshäufigkeit der jüngeren Ehen hat stärker zugenommen als die der älteren. Am meisten gefährdet sind die 1—8 Jahre bestehenden Ehen. Nach der Zahl der geborenen Kinder überwiegen die kinderlosen Ehen mit 45 %, während 28,4 % ein Kind hatten, 15,1 % zwei Kinder und 11,5 % drei und mehr Kinder."

In einem Brief an den Bischof von Münster Clemens August Graf von Galen schreibt der Hl. Vater u. a.: Die Gläubigen sollen wissen, daß Wir täglich im besonderen für sie beten und denen Unseren Segen spenden, die in diesen Tagen auf der einen oder anderen Seite von Luftangriffen heimgesucht werden. Wir tun zur Milderung der Kriegsleiden, was in Unseren Kräften steht und haben Uns, ohne Uns von der geringen Aussicht auf Erfolg abhalten zu lassen, immer für die möglichste Schonung der Zivilbevölkerung eingesetzt. Weiter schreibt der Papst: Was uns in unseren Sorgen tröstet, sind die Nachrichten wie die in deinem Schreiben über den Besuch der Marienwallfahrtsorte deiner Diözese im vergangenen Jahr. (Kevelaer!) Solange die Gradmesser religiösen Lebens so hoch stehen, braucht ihr und brauchen Wir um euch trotz der Stürme der vergangenen Jahre und trotz des Dunkels der Zukunft nicht bangen. Wir glauben auch nicht daran zweifeln zu dürfen, daß nach Gottes Willen der Welt in unseren düsteren Tagen gerade durch die Fürbitte der Gottesmutter Rettung, Segen und Frieden werden soll.

## Berichtigung der Liturgischen Anweisungen.

FEBRUARIS

23 | F. 4. **Cinerum** In Missa om. 3. or. A cunctis.

26 | Sabb. In Vesp. Dom. seq. om. cm. S. Gabrielis et dr. suffr.

27 | **Dom. 1. Quadrag.** om. cm. S. Gabrielis in. Ld. et Miss. Dr. ad. Ld. suffr. in Miss. 2. or. A cunctis, 3. Omnipotens. ~ In Vesp. cm. seq.

28 A | + F. 2. **S. Gabrielis a Virg. Perd. C.,** d. Ll. 1. N. de Comm. L. 9. hom. et cm. fer. in Ld. et Miss. ~ UE fer. ~ in 2. Vesp. cm. fer.

29 | F. 3. perm. Miss. defunctorum privatae.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 5 | Aachen, den 1. März 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 42 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Geistlichen und eines Theologiestudierenden unserer Diözese . 31

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 43 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius' XII. vom 30. September 1943 über die zeitgemäße Förderung der biblischen Studien (Auszug) . . . . 31

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 44 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot . 39

**Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 45 1. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Dompropst und Apostolischen Administrator Bischof Dr. Hermann Josef Sträter . . . . . 40

Nr. 46 50jähriges Priesterjubiläum des Bischofs von Trier 41

Nr. 47 Feier der Erstkommunion . . . . . 42

Seite

Nr. 48 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen . . . . . 42

Nr. 49 Betr. Bericht der Definitoren und Kassenrevisionsprotokoll . . . . . 42

Nr. 50 Der Deutsche Katechetenverein . . . . . 42

Nr. 51 Betr. Angabe des Einkommens aus Kirchensteuern 1942/1943 . . . . . 43

Nr. 52 Unentgeltliche Auskunft aus den Melderegistern für kirchensteuerliche Zwecke . . . . . 43

Nr. 53 Kirchensteuerlicher Wohnsitzbegriff . . . . . 43

Nr. 54 Kerzenverbrauch . . . . . 43

Nr. 55 Betr. Postleitzahlen . . . . . 43

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 56 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 44

Nr. 57 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 44


## Nr. 42 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starb für das Vaterland:

von Reth Peter, geb. 24. Februar 1914 zu Aachen, geweiht 12. September 1939, Kaplan in Aachen St. Josef, Sanitätssoldat, Inhaber des E. K. II. Kl., gefallen im Februar 1944 an der Ostfront;

Roebers Johannes, geb. 25. Juni 1922 zu Oedt (Rhld.), Theologiestudierender, Gefreiter und Bordfunker der Luftwaffe, gefallen im Februar 1944.

Vivant inter Sanctos!

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

## Nr. 43 Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Pius' XII. vom 30. September 1943 über die zeitgemäße Förderung der biblischen Studien.

**(Auszug.)**

**Einleitung.**

. . . In der hl. Schrift, „diesem vom Himmel verliehenen Schatz, sieht die Kirche die kostbarste Quelle und die göttliche Norm für ihre Glaubens- und Sittenlehre. Kein Wunder also, daß sie ihn, den sie aus den Händen der Apostel unversehrt empfing, mit aller Sorgfalt bewahrt, vor jeder falschen und unrechten Erklärung geschützt und in der Arbeit am übernatürlichen Heil der Seelen eifrig benützt hat, wie fast unzählige Zeugnisse aller Jahrhunderte einleuchtend dartun. Als in unserer Zeit der göttliche Ursprung der hl. Bücher und ihre richtige Erklärung in hohem Maße gefährdet waren, übernahm sie deren Schutz und Verteidigung mit noch größerer Hingabe und Sorgfalt." . . .vgl. Tridentinum, 4. Sitzung, 1. Dekret: „Die biblischen Bücher seien ganz, mit allen ihren Teilen, als heilig und zum Kanon gehörig anzusehen, so, wie man sie in der katholischen Kirche zu lesen pflegt und die alte allgemein verbreitete lateinische Uebersetzung (Vulgata) sie enthält."


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 3. März 1944.

. . . Vaticanum, 3. Sitzung, 2. Kapitel: „Die biblischen Bücher seien als heilig und zum Kanon gehörig anzusehen ‚nicht deshalb, weil sie, in rein menschlicher Tätigkeit verfaßt, hernach durch ihre, der Kirche, Autorität anerkannt worden seien; auch nicht bloß deshalb, weil sie die Offenbarung ohne Irrtum enthalten, sondern deshalb, weil sie unter der Eingebung des Hl. Geistes geschrieben, Gott zum Verfasser haben und als solche ihr, der Kirche, übergeben worden seien'." . . . „In der Folgezeit unterfingen sich einige katholische Schriftsteller, die Wahrheit der hl. Schrift auf die bloßen Glaubens- und Sittenfragen einzuschränken, während sie für den ganzen übrigen Inhalt der Bücher, sei es naturwissenschaftlicher oder geschichtlicher Natur, als nur ‚nebenbei gesagt' die Verbindung mit der Glaubenswahrheit leugneten. Diese Irrtümer hat unser Vorgänger unvergeßlichen Andenkens, Leo XIII. durch das Rundschreiben Providentissimus Deus vom 18. November 1893 mit Fug und Recht verurteilt und zugleich das Studium der hl. Schrift durch weise Vorschriften und Richtlinien geregelt."

„Den 50. Jahrestag der Veröffentlichung dieses Rundschreibens, das als Grundgesetz der biblischen Studien gilt, feierlich zu begehen, ist gewiß geziemend. Wir . . . glauben diesen Gedenktag nicht würdiger feiern zu können, als wenn Wir das, was Unser Vorgänger weise angeordnet hat, und was seine Nachfolger zur Bekräftigung und Vervollkommnung seines Werkes beigetragen haben, auch Unserseits bestätigen und einschärfen und gleichzeitig das bestimmen, was die Gegenwart verlangt, um auf diese Weise alle Söhne der Kirche, die sich diesen Studien widmen, zu einer so notwendigen und löblichen Arbeit mehr und mehr anzuspornen."

**I. Geschichtlicher Teil: Bemühungen Leos XIII. und Seiner Nachfolger für die biblischen Studien.**

**§ 1. Tätigkeit Leos XIII.**

1. Lehre von der Irrtumslosigkeit der hl. Schrift.
2. Förderung der Studien der hl. Schrift:
   a) Die Bibelschule von Jerusalem.
   b) Die Bibelkommission.

**§ 2. Tätigkeit der Nachfolger Leos XIII.**

1. Pius X.:
   a) Einführung der akademischen Grade in der Bibelwissenschaft.
   b) Studienordnung für die biblischen Fächer, die in den Seminarien beobachtet werden sollen.
   c) Gründung des päpstlichen Bibelinstituts.
2. Pius XI.:
   a) Verpflichtung zur Erwerbung der akademischen Grade für die, die in den Seminarien die biblischen Fächer vortragen, und für die, die ein Benefizium erhalten, das kirchenrechtlich die Verpflichtung mit sich bringt, dem Volk die hl. Schrift zu erklären.
   b) Die Errichtung der Abtei vom Hl. Hieronymus in Rom für die Revision der Vulgata.

**§ 3. Bemühungen der Päpste für den Gebrauch und die Verbreitung der hl. Schrift.**

   a) Pius X.: Verein vom Hl. Hieronymus zur Förderung und Erleichterung der Gewohnheit, die hl. Evangelien zu lesen und zu betrachten.
   b) Benedikt XV.: Zum fünfzehnhundertsten Jahrestag des Todes des hl. Hieronymus Mahnung „an alle Söhne der Kirche, besonders den Klerus, zur Ehrfurcht vor der hl. Schrift, zu ihrer frommen Lesung und ständigen Betrachtung."

**§ 4. Früchte dieser vielfachen Tätigkeit.**

Fortschritte der Bibelwissenschaft und des Gebrauchs der Bibel unter den Katholiken.

Umfassenderes und eifrigeres Studium der hl. Schriften beim jungen Klerus.

Vielseitige Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bibelwissenschaft.

Bibelvereine, Kongresse, Biblische Wochen, Biblische Büchereien.

**II. Lehrhafter Teil: Das Studium der hl. Schrift in unserer Zeit.**

**Der augenblickliche Stand der Bibelwissenschaft.**

„Daß sich die Lage der biblischen Wissenschaft und ihrer Hilfsfächer in den letzten 50 Jahren bedeutend geändert hat, kann jedermann unschwer wahrnehmen. . . ."

Alle die Ergebnisse, die in dieser Zeit die biblische Wissenschaft und ihre Hilfsfächer „nicht ohne besondere Absicht der göttlichen Vorsehung erzielt hat, laden sozusagen die Erklärer der hl. Schrift ein und mahnen sie, dieses strahlende, uns zuteil gewordene Licht freudig zu benutzen, um Gottes Wort tiefer zu durchforschen, heller zu beleuchten und klarer vorzulegen. Wenn Wir, zu Unserem großen Troste, sehen, daß die Exegeten dieser Einladung schon eifrig entsprochen haben und heute entsprechen, so ist das sicher nicht die letzte und geringste Frucht des Rundschreibens Providentissimus Deus Leos XIII.: Er hat, dieses neue Aufblühen der Bibelwissenschaft gewissermaßen vorausahnend, die katholischen Exegeten zur Arbeit gerufen und ihnen in Weisheit die Arbeitsmethode vorgezeichnet. Daß die Arbeit nicht nur unverdrossen fortgehe, sondern immer vollkommener und fruchtbarer werde, das ist auch das Ziel

dieses Unseres Rundschreibens: Wir wollen allen zeigen, was noch zu tun übrig bleibt, in welchem Geiste die katholischen Exegeten heute an ihr großes und erhabenes Amt gehen sollen, und Wir möchten den Arbeitern., die eifrig im Weinberg des Herrn tätig sind, neue Begeisterung und neuen Mut geben.

## § 1. Die Benutzung der Urtexte der hl. Bücher.

1. Studium der biblischen Sprache.

Dem katholischen Exegeten, der sich mit dem Verständnis und der Erklärung der hl. Schrift befaßt, haben schon die Kirchenväter, besonders Augustinus, das Studium der alten Sprachen und die Heranziehung des Urtextes ans Herz gelegt. . . . In unseren Tagen ist nicht nur das Griechische, das seit der Zeit der humanistischen Renaissance zu neuem Leben entstanden ist, fast allen Kennern des Altertums und der Literatur vertraut, sondern auch die Kenntnis des Hebräischen und anderer orientalischen Sprachen ist unter den Gelehrten weit verbreitet. Ferner steht zur Erlernung dieser Sprache heute eine solche Menge von Hilfsmitteln zur Verfügung, daß der Bibelerklärer dem Vorwurf der Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit nicht entgehen könnte, wenn er sich durch Vernachlässigung des Sprachstudiums den Weg zu den Urtexten verschlösse. Ist es doch Pflicht des Exegeten, auch das Kleinste, das unter der Eingebung des Hl. Geistes aus der Feder der hl. Schriftsteller geflossen ist, mit größter Sorgfalt und Ehrfurcht aufzugreifen, um dessen Gedanken möglichst tief und vollständig zu erfassen. Daher soll er gewissenhaft daran arbeiten, sich eine immer größere Kenntnis der biblischen und auch der anderen orientalischen Sprachen anzueignen, und seine Schriftauslegung durch alle die Hilfsmittel stützen, die die verschiedenen Zweige der Philologie bieten. Das wollte seinerzeit der hl. Hieronymus mit Sorgfalt leisten, soweit der damalige Stand der Sprachenkunde es erlaubte; das erstrebten auch mit unermüdlichem Eifer und nicht geringem Erfolg nicht wenige der großen Exegeten des 16. und 17. Jahrhunderts, obwohl damals die Kenntnis der Sprachen noch viel geringer war als heute. Nach den gleichen Grundsätzen muß man daher den Urtext erklären: Vom hl. Schriftsteller selbst geschrieben hat er höhere Autorität und größeres Gewicht als jede, sei es auch die beste, Uebersetzung aus alter oder neuer Zeit. Diese Aufgabe läßt sich umso leichter und erfolgreicher leisten, wenn der Exeget mit der Sprachenkenntnis auch eine gründliche Schulung in der Textkritik verbindet.

2. Wichtigkeit der Textkritik.

Wieviel Bedeutung der Textkritik beizumessen ist, sagt zutreffend schon Augustinus, der unter den Regeln, die er für das Bibelstudium aufstellt, an erster Stelle die Sorge für einen kritisch richtigen Text erwähnt. . . . Diese Wissenschaft der Textkritik, die bei der Herausgabe von Profanschriften anerkennenswert und erfolgreich angewandt wird, betätigt sich heute mit Fug und Recht auch an den hl. Büchern, gerade wegen der Ehrfurcht, die wir dem Wort Gottes schulden. Ihre Aufgabe ist es ja, den hl. Text, soweit möglich, in vollkommenster Weise wieder herzustellen, ihn von den Verderbnissen, die aus der Unzuverlässigkeit der Abschreiber stammen, zu reinigen, und ihn tunlichst zu befreien von Zusätzen und Lücken, von Umstellungen und Wiederholungen und von anderen derartigen Fehlern, die sich bei jahrhundertelanger Ueberlieferung in die Schriftwerke einzuschleichen pflegen. Die Textkritik, die manche Gelehrten vor einigen Jahrzehnten noch ganz willkürlich angewandt haben, nicht selten so, daß man hätte meinen können, sie täten es, um ihre vorgefaßten Ansichten in den hl. Text hineinzutragen, hat heute . . . eine derartige Festigkeit und Sicherheit in ihren Regeln erreicht, daß sie ein treffliches Werkzeug geworden ist, um die hl. Schrift reiner und genauer herauszugeben, und daß sich anderseits jeder Mißbrauch leicht feststellen läßt. . . . Heute, nachdem dieses Fach zu so hoher Vollkommenheit gelangt ist, ist es daher für den Vertreter der Bibelwissenschaft eine ehrenvolle, wenn auch nicht immer leichte Pflicht, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß katholischerseits möglichst bald kritische Ausgaben sowohl der biblischen Bücher als auch der alten Uebersetzungen hergestellt werden, die mit vollster Ehrfurcht gegen den hl. Text eine gewissenhafte Beobachtung aller kritischen Regeln verbinden. Diese langwierige Arbeit ist nicht nur notwendig, um die aus göttlicher Eingebung stammenden hl. Schriften richtig zu verstehen; sie ist auch — dies mögen alle wissen — eine gebieterische Forderung der Dankbarkeit, die wir Gottes Vorsehung dafür schulden, daß sie diese Bücher den Kindern als Brief des Vaters vom Thron seiner Herrlichkeit gesandt hat.

3. Sinn des Dekretes des Konzils von Trient über den Gebrauch der Vulgata. Uebersetzungen in moderne Sprachen.

In der angedeuteten Verwendung des kritisch bearbeiteten Urtextes soll niemand einen Verstoß gegen die weisen Vorschriften des Konzils von Trient über die lateinische Vulgata sehen. Denn, wie aus den Geschichtsquellen feststeht, erhielten die Konzilspräsidenten den Auftrag, im Namen des hl. Konzils den Papst zu bitten — wie sie es auch wirklich taten —, es möchte zunächst ein nach Möglichkeit verbesserter

lateinischer, dann aber auch ein griechischer und ein hebräischer Text der hl. Schrift hergestellt und seiner Zeit zum Nutzen der heiligen Kirche Gottes herausgegeben werden. Wenn diesem Wunsch damals wegen der schwierigen Zeitverhältnisse und sonstiger Hindernisse nicht voll entsprochen werden konnte, so wird er sich heute so hoffen wir zuversichtlich, durch die Zusammenarbeit der katholischen Gelehrten um so vollkommener und weitgehender erfüllen lassen. Wenn das Trienter Konzil wollte, daß die Vulgata diejenige lateinische Uebersetzung sei, „die alle als authentisch gebrauchen", so gilt diese Bestimmung, wie jedermann weiß, nur für die lateinische Kirche und zwar für den offiziellen Gebrauch der hl. Schrift; die Autorität und Bedeutung der Urtexte mindert sie, das steht außer Zweifel, in keiner Weise. Es handelte sich damals ja nicht um die Urtexte, sondern um die in jener Zeit umlaufenden lateinischen Uebersetzungen; unter diesen, so ordnete das Konzil mit Recht an, sollte die den Vorzug besitzen, die durch viele Jahrhunderte langen Gebrauch in der Kirche selbst bewährt ist. Diese überragende Autorität der Vulgata, ihre sogenannte Authentizität, ist also vom Konzil nicht in erster Linie aus kritischen Gründen behauptet worden, sondern wegen der rechtmäßigen, viele Jahrhunderte dauernden Verwendung dieser Uebersetzung in den Kirchen. Diese Verwendung beweist, daß die Vulgata, wie die Kirche sie verstanden hat und sie versteht, in Glaubens- und Sittenfragen frei ist von jedem Irrtum, so daß sie, wie die Kirche selbst bezeugt und bestätigt, in Disputationen, Vorlesungen und Predigten sicher und ohne Gefahr eines Irrtums verwendet werden kann. Diese Authentizität ist also nicht in erster Linie eine kritische, sondern vielmehr eine juridische zu nennen. Daher verbietet die Autorität der Vulgata in Fragen der kirchlichen Lehre keineswegs, eben diese Lehre auch aus den Urtexten zu beweisen und zu bestätigen, ja sie fordert es beinah; ebenso wenig verwehrt sie, allenthalben die Urtexte zu Hilfe zu nehmen, um den richtigen Sinn der hl. Schrift überall mehr und mehr zu finden und zu erklären. Das Dekret des Trienter Konzils verbietet auch nicht, zum Gebrauch und Nutzen der Gläubigen und zum leichteren Verständnis des Wortes Gottes Uebersetzungen in der Muttersprache anzufertigen, auch aus den Urtexten, wie es mit Billigung der kirchlichen Autorität schon vielerorts, wie wir wissen, löblicher Weise geschehen ist.

**§ 2. Die Erklärung der hl. Schrift.**

1. Wichtigkeit des Literalsinnes und seine Erforschung.

Mit der Kenntnis der alten Sprachen und mit den Hilfsmitteln der Textkritik trefflich gerüstet soll der katholische Exeget an die Aufgabe herangehen, die von allen ihm gestellten die höchste ist, an die Auffindung und Erklärung des wahren Sinnes der hl. Bücher. Dabei mögen die Schrifterklärer sich gegenwärtig halten, daß es ihre erste und angelegentlichste Sorge sein muß, klar zu erkennen, und zu bestimmen, welches der Literalsinn der biblischen Worte ist. Diesen Literalsinn der Worte sollen sie mit aller Sorgfalt durch die Kenntnis der Sprachen ermitteln, unter Zuhilfenahme des Zusammenhangs und des Vergleichs mit ähnlichen Stellen . . ., damit der Gedanke des Schriftstellers klar zum Ausdruck kommt. Die Erklärer der hl. Schrift mögen sich aber daran erinnern, daß es sich hier um das inspirierte Gotteswort handelt, das Gott selbst der Kirche zur Hut und zur Erklärung anvertraut hat, und deshalb mit nicht weniger Sorgfalt den Erklärungen und Bestimmungen des kirchlichen Lehramtes Rechnung tragen, sowie auch den Auslegungen der hl. Väter und der „Analogie des Glaubens" . . . Mit besonderem Eifer aber sollen sie darauf bedacht sein, daß sie nicht bloß — wie es zu unserem Bedauern in einigen Kommentaren der Fall ist — die Dinge erläutern, die der Geschichte, Archäologie, Philologie und anderen derartigen Wissenschaften angehören. Gewiß sollen sie derartiges, soweit es der Exegese nützlich ist, in zweckdienlicher Weise vorbringen; aber vor allem müssen sie zeigen, welches der theologische Lehrgehalt der einzelnen Bücher und Texte in Glaubens- und Sittenfragen ist. Dadurch soll ihre Schrifterklärung nicht bloß den Theologen bei der Darlegung und den Beweis der Glaubenslehre von Nutzen sein, sondern ebenso den Priestern bei der Verkündigung der christlichen Lehre vor dem Volk dienen und schließlich allen Gläubigen dazu behilflich sein, ein heiliges, eines Christen würdiges Leben zu führen.

2. Richtige Verwendung des geistigen Sinnes.

Wenn die katholischen Exegeten eine derartige Schriftauslegung geben, . . . werden sie die wirksam zum Schweigen bringen, die immer wieder behaupten, sie fänden in den Bibelkommentaren kaum etwas, was den Geist zu Gott erhebe, die Seele nähre und das innere Leben fördere, und darum geltend machen, sie müßten ihre Zuflucht nehmen zu einer geistigen und, wie sie sagen mystischen Erklärung. . . .

Gewiß ist nicht jeder geistige Sinn aus der hl. Schrift ausgeschlossen. Aussprüche und Geschehnisse des alten Testaments hat Gott in seiner Weisheit so angeordnet und eingerichtet, daß das Vergangene geistigerweise das vorbedeutete, was im Neuen

Bunde der Gnade geschehen sollte. Wie darum der Exeget den Literalsinn der Worte . . . auffinden und erklären muß, so auch den geistigen, sofern nur gebührend feststeht, daß Gott diesen Sinn wirklich gewollt hat. Denn nur Gott konnte diesen geistigen Sinn kennen und uns offenbaren. Diesen Sinn zeigt und lehrt uns in den Evangelien der göttliche Heiland selbst; ihn verkünden auch, nach dem Beispiel des Meisters, die Apostel in Wort und Schrift; ihn zeigt die ununterbrochene Ueberlieferung der Kirche; ihn beweist endlich die uralte Verwendung in der Liturgie, wo immer das bekannte Wort: „Das Gesetz des Betens ist das Gesetz des Glaubens" in berechtigter Weise angewandt werden kann. Diesem geistigen Sinn also, den Gott selbst gewollt und angeordnet hat, sollen die katholischen Exegeten mit der Sorgfalt aufhellen und darlegen, die die Würde des Wortes Gottes fordert; andere übertragene Bedeutungen dagegen als echten Sinn der hl. Schrift vorzutragen, mögen sie sich gewissenhaft hüten. Gewiß kann, besonders bei der Ausübung des Predigtamtes, ein weitergehend mit übertragenen Wortbedeutungen arbeitender Gebrauch des hl. Textes zur Erläuterung und Empfehlung der Glaubens- und Sittenlehre dienlich sein, wenn dabei nur Maß und Ziel beobachtet werden; aber diese Verwendung der hl. Schrift ist ihr, was man nie vergessen darf, gewissermaßen äußerlich und zusätzlich und dazu, besonders heute nicht ohne Gefahr; denn die Gläubigen . . . wollen wissen, was Gott selbst in der hl. Schrift uns lehrt, nicht was ein beredter Prediger oder Schriftsteller mit geschickter Verwendung biblischer Worte vorträgt. . . .

3. Anregung zum Studium der hl. Väter und der großen Exegeten.

Bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe bietet dem katholischen Exegeten eine treffliche Hilfe das Studium der Werke, in denen die hl. Väter . . . die hl. Bücher erklärt haben. An profaner Bildung und an Sprachenkenntnis kamen diese alten Schriftausleger bisweilen unseren heutigen Exegeten zwar nicht gleich; aber kraft der Aufgabe, die Gott ihnen in der Kirche gestellt hat, zeichnen sie sich aus durch gemütstiefe Schau der himmlischen Dinge und durch wunderbare Geistesschärfe, wodurch sie weit eindringen in die Tiefen des göttlichen Wortes und alles heraufarbeiten, was dazu dienen kann, Christi Lehre zu beleuchten und die Heiligkeit des Lebens zu fördern. Möchten sich doch recht viele Gelehrte finden, die die Verfasser und die Werke der katholischen Schrifterklärung eifrig studieren, die fast unermeßlichen von ihnen gesammelten Schätze heben und so wirksam dazu beitragen, daß mehr und mehr zutage tritt, wie tief sie die göttliche Lehre der hl. Bücher durchschaut und wie herrlich sie diese erläutert haben, und daß sich auch die heutigen Schriftausleger daran ein Beispiel nehmen und nützlichen Stoff daraus schöpfen. . . .

## § 3. Besondere Aufgaben der Schrifterklärer in unserer Zeit.

1. Augenblicklicher Stand der Exegese.

Daß dabei auch unsere Zeit zur tieferen und genaueren Auslegung der hl. Schrift etwas beitragen kann, läßt sich mit vollem Recht hoffen. Denn nicht wenige Fragen, besonders auf geschichtlichem Gebiet, sind von den Erklärern der früheren Jahrhunderte kaum oder nur ungenügend erörtert: Fehlten ihnen doch fast alle Kenntnisse, die zu einer genaueren Behandlung solcher Gegenstände notwendig sind. Wie schwierig und sozusagen unzugänglich gewisse Punkte selbst für die hl. Väter waren, zeigen, um anderes zu übergehen, die wiederholten Ansätze zur Erklärung der ersten Kapitel der Genesis . . ., ebenso die mehrmaligen Versuche des hl. Hieronymus, die Psalmen so zu übersetzen, daß deren Literal- oder Wortsinn klar zutage träte. Bei anderen biblischen Büchern oder Stellen hat erst die Neuzeit die Schwierigkeiten wahrgenommen, nachdem eine eindringendere Kenntnis des Altertums neue Fragen aufgeworfen hatte, die einen tieferen Einblick in die Sachlage geben. Zu Unrecht behaupten daher Leute, die die Lage der Bibelwissenschaft nicht genau kennen, dem katholischen Exegeten unserer Tage bleibe nichts hinzuzufügen zu dem, was das christliche Altertum geleistet habe; im Gegenteil, unsere Zeit hat ja vieles vorgebracht, was einer neuen Untersuchung und einer neuen Prüfung bedarf und den heutigen Exegeten nicht wenig zu eifrigem Studium anspornt.

2. Berücksichtigung der Eigenart der hl. Schriftsteller.

Wenn indes unsere Zeit neue Fragen aufwirft und neue Schwierigkeiten bringt, so bietet sie, Gott sei Dank, der Schriftauslegung auch neue Hilfsmittel. In dieser Hinsicht dürfte die Tatsache besonders erwähnenswert sein, daß die katholischen Theologen die Natur und die Wirkungen der biblischen Inspiration genauer und vollkommener erforscht und vorgelegt haben, als es in den vergangenen Jahrhunderten der Fall war. Sie gehen dabei von den Gedanken aus, daß der hl. Schriftsteller bei der Abfassung des biblischen Buches „Organ" oder Werkzeug des Hl. Geistes ist, und zwar ein beseeltes und vernünf-

tiges Werkzeug, und schließen daraus mit Recht, daß er unter dem göttlichen Einfluß seine Kräfte und Fähigkeiten so anwendet, „daß man aus der durch seine Arbeit entstandenen Schrift mit Leichtigkeit die Eigenart und sozusagen die charakteristischen Züge und Merkmale des menschlichen Schriftstellers" leicht erkennen kann. Der Exeget muß daher mit aller Sorgfalt . . . festzustellen suchen, welches die Eigenart und Lebenslage des biblischen Schriftstellers war, in welcher Zeit er lebte, welche mündlichen oder schriftlichen Quellen er benutzte, welcher Redegattung er sich bediente. Auf diese Weise wird er vollkommener erkennen, wer der biblische Schriftsteller war und was er mit seinem Werk beabsichtigte. Es kann ja keinem entgehen, daß die wichtigste Regel für die Auslegung die ist, daß man genau bestimme, was der Schriftsteller zu sagen beabsichtigte. . . .

3. Wichtigkeit der Berücksichtigung der literarischen Art, besonders in geschichtlichen Dingen.

Der Literalsinn einer Stelle liegt indes bei den Worten und Schriften altorientalischer Autoren oft nicht so klar zutage, wie bei unseren heutigen Schriftstellern. Was die alten Orientalen mit ihren Worten ausdrücken wollten, läßt sich nicht durch die bloßen Regeln der Grammatik der Philologie oder allein aus dem Zusammenhang bestimmen; der Exeget muß sozusagen im Geiste zurückkehren in jene fernen Jahrhunderte des Orients und mit Hilfe der Geschichte, der Archäologie, der Ethnologie und anderer Wissenschaften genau bestimmen, welche literarischen Arten die Schriftsteller jener alten Zeit anwenden wollten und in Wirklichkeit angewandt haben. Die alten Orientalen bedienen sich nämlich zum Ausdruck ihrer Gedanken nicht immer der gleichen Formen und Sprechweisen wie wir, sondern vielmehr derjenigen, die bei den Menschen ihrer Zeit und ihres Landes üblich waren. Welches diese Redeformen waren, kann der Exeget nicht, a priori feststellen, sondern nur mit Hilfe einer sorgfältigen Durchforschung der altorientalischen Literatur. Diese Durchforschung nun, hat klarer gezeigt, welche Redegattungen in der alten Zeit für die dichterische Schilderung, für die Darstellung der Regeln und Gesetze des Lebens, sowie für die Erzählung geschichtlicher Tatsachen und Ereignisse verwendet wurden. Diese Durchforschung hat gleicherweise klar erwiesen, daß das israelitische Volk in der Geschichtsschreibung die anderen alten Völker des Orients bedeutend übertrifft hinsichtlich des Alters der Berichte, wie auch durch die Treue in der Wiedergabe der Tatsachen, ein Vorzug, der sicherlich seinen Ursprung hat im Charisma der göttlichen Inspiration und in der besonderen religiösen Zielsetzung der biblischen Geschichtsdarstellung. Wer einen richtigen Begriff von der biblischen Inspiration hat, wird sich nicht wundern, daß trotzdem auch bei den biblischen Schriftstellern, wie bei den anderen alten Autoren, gewisse Formen der Darstellung und Erzählung vorkommen, gewisse Eigenheiten, die besonders den semitischen Sprachen angehören, Darstellungen, die man „angenähert" nennen könnte, gewisse hyperbolische Redeweisen, ja sogar bisweilen paradoxe Ausdrücke, die dazu dienen, die Dinge dem Geiste fester einzuprägen. Ist ja doch den hl. Büchern keine jener Redeformen fremd, deren sich die menschliche Sprache bei den Alten, besonders im Orient, zum Ausdruck der Gedanken zu bedienen pflegte . . . Wie nämlich das wesenhafte Wort Gottes den Menschen in allem ähnlich geworden ist, „die Sünde ausgenommen", so sind auch Gottes Worte, durch menschliche Zungen ausgedrückt, in allem der menschlichen Sprache ähnlich geworden, den Irrtum ausgenommen. . . .

Um den heutigen Erfordernissen der Bibelwissenschaft zu entsprechen, muß deshalb der katholische Exeget bei der Auslegung der hl. Schrift und beim Nachweis ihrer Irrtumslosigkeit auch dieses Hilfsmittel in kluger Weise benutzen und zusehen, was die Redegattung oder literarische Art, die der hl. Schriftsteller gebraucht, für die richtige und zutreffende Erklärung bedeutet, und er soll überzeugt sein, daß er diese Seite seiner Aufgabe ohne großen Nachteil für die katholische Exegese nicht vernachlässigen darf. Nicht selten nämlich — um nur dies eine zu berühren —, wenn manche Leute immer wieder den Vorwurf erheben, die biblischen Schriftsteller seien von der geschichtlichen Treue abgewichen, oder hätten die Tatsachen weniger genau berichtet, handelt es sich offensichtlich nur um die gebräuchlichen, den Alten eigenen Rede- und Erzählungsarten, die man im gegenseitigen Verkehr allenthalben anzuwenden pflegte und die anerkanntermaßen im täglichen Umgang als erlaubt betrachtet wurde. Die Billigkeit und Gerechtigkeit des Urteils verlangt daher, daß derartige Ausdrucksweisen, wenn sie sich in dem für die Menschen nach Menschenweise ausgedrückten Wort Gottes finden, ebenso wenig des Irrtums geziehen werden, als wenn sie im tagtäglichen Leben gebraucht werden. Kennt man also diese Rede- und Schreibarten der Alten und beurteilt man sie richtig, so lassen sich viele Einwürfe widerlegen, die gegen die Wahrhaftigkeit und geschichtliche Treue der hl. Bücher erhoben werden. Ebenso nützlich ist ein Studium dieser Frage auch für das tiefere und klarere Verständnis der Gedanken des hl. Schriftstellers.

4. Förderung der Studien der Altertumswissenschaft.

Unsere Vertreter der Bibelwissenschaft sollen also auch diesem Punkt gebührende Aufmerksamkeit schenken und nichts unberücksichtigt lassen, was die Archäologie, die alte Geschichte und die Geschichte der alten Literatur an neuem gebracht hat und was dazu dient, daß man die Absicht der alten Schriftsteller und ihre Art und Weise zu denken, zu erzählen und zu schreiben, richtig erfaßt. . . .

**§ 4. Die Art der Behandlung schwieriger Fragen.**

1. Schwierigkeiten, die die neuere Forschung gelöst hat.

Die oben erwähnte eingehendere Erforschung des alten Orients, das genauere Studium des Urtextes der hl. Schrift, die ausgedehntere und vollkommenere Kenntnis der Sprachen der Bibel und des Orients im allgemeinen hatten, mit Gottes Hilfe, glücklicherweise zur Folge, daß nunmehr nicht wenige der Fragen völlig geklärt sind, die zur Zeit Leo XIII. von Kritikern, die außerhalb der Kirche standen, oder ihr sogar feindselig gesinnt waren, gegen die Echtheit, das Alter, die Unverfälschtheit und die geschichtliche Zuverlässigkeit der biblischen Bücher vorgebracht wurden. Die katholischen Exegeten haben die gleichen wissenschaftlichen Waffen, die die Gegner nicht selten mißbrauchten,in der richtigen Weise gebraucht und so Erklärungen vorgelegt, die einerseits mit der katholischen Lehre und der echten alten Ueberlieferung in Einklang stehen, andererseits den Schwierigkeiten gewachsen sind, welche die neueren Forschungen und Funde brachten, oder die das Altertum unserer Zeit ungelöst hinterlassen hat. . . .

2. Noch nicht gelöste oder unlösbare Schwierigkeiten.

Es braucht sich indessen niemand zu wundern, daß bis jetzt noch nicht alle Schwierigkeiten restlos bereinigt sind, sondern daß es auch heute noch Fragen gibt, die den katholischen Exegeten nicht wenig zu schaffen machen. Bei dieser Lage der Dinge darf man sicherlich nicht den Mut verlieren; man darf auch nicht vergessen, daß es in der menschlichen Wissenschaft nicht anders geht als in der Natur: Die Unternehmungen wachsen langsam, und die Frucht kann man erst nach vieler Arbeit pflücken. So ging es mit manchen Fragen, die in der Vergangenheit ungelöst und unbeantwortet geblieben waren und erst in der Gegenwart . . . eine glückliche Erledigung gefunden haben. Daher steht zu hoffen, daß auch die Schwierigkeiten, die heute noch ganz verwickelt und völlig undurchdringlich scheinen, im Lauf der Zeit durch unablässige Arbeit endgültig geklärt werden. . . . Es wäre auch nicht zu verwundern, wenn sich für die eine oder andere Frage überhaupt nie eine vollbefriedigende Antwort finden ließe; denn es handelt sich bisweilen um dunkle Dinge, die, von der Gegenwart und von der Erfahrung der Jetztzeit allzuweit abliegen, und auch die Exegese darf, wie andere bedeutende Wissenschaften, ihre Geheimnisse haben, die unserem Geist unzugänglich bleiben und durch keinerlei Bemühen enträtselt werden können.

3. Bemühung um positive Lösungen.

Durch diese Sachlage darf sich jedoch der katholische Exeget . . . keineswegs davon abhalten lassen, die schwierigen, bisher ungelösten Fragen immer und immer wieder anzugreifen, nicht nur um die Einwendungen der Gegner zu widerlegen, sondern vor allem um eine positive Lösung herauszuarbeiten . . . Die Bemühungen dieser tüchtigen Arbeiter im Weinberge des Herrn soll man nicht nur mit Billigkeit und Gerechtigkeit, sondern auch mit Liebe beurteilen. Dieser Pflicht mögen alle anderen Söhne der Kirche eingedenk sein und sich von jenem wenig klugen Eifer fern halten, der da meint, alles, was neu ist, schon deshalb, weil es neu ist, bekämpfen oder verdächtigen zu müssen. Bei den Anordnungen und Gesetzen, die die Kirche gegeben hat, handelt es sich . . . um die Glaubens- und Sittenlehre, und unter den vielen Dingen, die in der hl. Schrift, in den Gesetz- und Geschichtsbüchern, in der Weisheits- und Prophetenliteratur enthalten sind, finden sich nur wenige, deren Sinn von der kirchlichen Autorität erklärt worden ist, und auch die Punkte, in denen bei den hl. Väter Uebereinstimmung herrscht, sind nicht viel zahlreicher.

**§ 5. Die Verwendung der hl. Schrift in der Unterweisung der Gläubigen.**

1. Verschiedene Arten der seelsorglichen Verwendung der Bibel.

. . . Die Priester, denen die Sorge für das ewige Heil der Gläubigen übertragen ist, mögen zunächst selbst die hl. Bücher in sorgfältigem Studium durchforschen und sie sich durch Gebet und Betrachtung zu eigen machen; dann aber sollen sie die himmlischen Reichtümer des göttlichen Wortes eifrig austeilen in Predigten, Homilien und Ansprachen und die christliche Lehre durch Worte aus der hl. Schrift bekräftigen und durch treffliche Beispiele aus der hl. Geschichte, besonders aus dem Evangelium Christi des Herrn, beleuchten. Bei all dieser Tätigkeit mögen sie mit gewissenhafter Sorgfalt jene Akkommodationen meiden, die nur aus persönlicher Willkür stammen, und weither geholt sind. — Diese sind nicht Gebrauch, sondern Mißbrauch des Wortes Got-

tes —; sie sollen vielmehr alles so beredt, so lichtvoll und klar vortragen, daß die Gläubigen nicht nur zur rechten Lebensführung angespornt und begeistert, sondern auch mit tiefer Verehrung für die hl. Schrift erfüllt werden. Diese Verehrung sollen sodann die Oberhirten der Sprengel bei den ihnen anvertrauten Gläubigen noch nachdrücklicher von Tag zu Tag zu mehren und zu vervollkommnen trachten und alle die Unternehmungen fördern, durch die apostolisch gesinnte Männer die Kenntnis und Liebe der hl. Schrift unter den Katholiken in lobenswerter Weise zu wecken und zu heben suchen. Sie mögen also ihre Gunst und Hilfe den frommen Vereinen zuwenden, die sich zur Aufgabe machen, Ausgaben der hl. Schrift, besonders der Evangelien, unter den Gläubigen zu verbreiten und deren tägliche fromme Lesung in den christlichen Familien eifrig zu fördern. Die mit Gutheißung der kirchlichen Autorität herausgegebenen Uebersetzungen der hl. Schrift in die Muttersprache sollen sie durch ihr Wort und, wo die liturgischen Gesetze es zulassen, durch entsprechende Verwendung wirksam empfehlen; öffentliche Vorträge oder Konferenzen über Bibelfragen mögen sie entweder selbst halten oder durch andere gut geschulte geistliche Redner halten lassen. Die Zeitschriften, die in den verschiedenen Ländern herausgegeben werden, sollen alle Seelsorgspriester nach Kräften unterstützen und . . . verbreiten. . .

2. Der biblische Unterricht in den Seminarien.
   a) Sorge der Bischöfe, daß die Seminaristen eine tätige und bleibende Liebe zur hl. Schrift in sich aufnehmen.
   b) Die Lehrer der hl. Schrift sollen den Unterricht so erteilen, daß sie den jungen Klerikern jene Kenntnis der hl. Bücher vermitteln und jene Liebe zu ihnen einflößen, ohne die sich im Apostolat keine reiche Frucht erzielen läßt.

3. Die Bedeutung des Wortes Gottes in der jetzigen Kriegszeit: Trost in den Heimsuchungen; Weg der Gerechtigkeit für alle.

Was wir im vorausgehenden dargelegt haben, gilt für alle Zeiten, aber ganz vorzüglich für unsere Tage, in denen fast alle Völker und Nationen in ein Meer von Unglück versenkt sind, in denen ein unmenschlicher Krieg Ruinen auf Ruinen häuft und Blutbad an Blutbad reiht, in denen bitterer Haß die Völker gegeneinander in so vielen, wie Wir mit tiefem Schmerz wahrnehmen, jedes Gefühl nicht nur der christlichen Mäßigung und Liebe, sondern selbst der edlen Menschlichkeit erstickt hat. Wer anders kann diese Todeswunden der menschlichen Gesellschaft heilen, als der, zu dem der Apostelfürst voll Liebe und Vertrauen spricht: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens". . . .

Ihn aber, Christus, den Urheber unseres Heils werden alle umso vollkommener erkennen, umso inniger lieben, und umso treuer nachahmen, je mehr sie zur Kenntnis und zur Betrachtung der hl. Schrift, besonders des Neuen Testamentes, angeeifert werden. Denn, wie der hl. Hieronymus sagt: „Die hl. Schrift nicht kennen, heißt Christus nicht kennen", und, „wenn es etwas gibt, was den Weisen in diesem Leben hält und ihn in den Bedrängnissen und Wirren der Welt den Gleichmut bewahren läßt, dann ist es, meine ich, in erster Linie die Betrachtung und Kenntnis der hl. Schrift." Hier wird, wen immer Widerwärtigkeit und Unglück heimsuchen und niederdrücken, wahren Trost und göttliche Kraft zum Leiden und zum Ausharren schöpfen; hier, in den hl. Evangelien, offenbart sich allen Christus, das höchste und vollkommenste Ideal der Gerechtigkeit, Liebe und Barmherzigkeit, und dem zermarterten, angsterfüllten Menschengeschlecht öffnen sich die Quellen der göttlichen Gnade . . . Hier endlich werden alle Christus kennen lernen, „der das Haupt jeglicher Herrschaft und Macht ist, und „der für uns von Gott her geworden ist, zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung."

**Schluß:**

**Ermahnung an die Vertreter der Bibelwissenschaft.**

. . . So bleibt Uns denn nur noch übrig, alle Vertreter der biblischen Wissenschaft, die ergebene Söhne der Kirche sind und deren Lehre und Anordnung treu befolgen, mit väterlicher Liebe zu beglückwünschen, daß sie zu einem so erhabenen Amt erwählt und berufen sind, und ihnen zugleich Mut zu machen, auf daß sie fortfahren, die glücklich übernommene Aufgabe mit täglich neuer Kraft, mit vollem Eifer und mit aller Sorgfalt zu erfüllen . . . Die Erklärer der hl. Schrift sollen sich also mit ganzer Seele ihrer heiligen Aufgabe widmen. „Sie mögen beten, um Einsicht zu gewinnen"; sie mögen arbeiten, um Tag für Tag tiefer in die Geheimnisse der hl. Bücher einzudringen; sie mögen lehren und predigen, um die Schätze des Wortes Gottes auch anderen zu erschließen. . . Bei dieser schweren und wichtigen Aufgabe mögen auch sie „Trost an den hl. Büchern" finden und des versprochenen Lohnes eingedenk sein; denn, so heißt es: „Die Weisen werden leuchten wie der Glanz des Firmamentes, und die viele zur Gerechtigkeit angeleitet haben, wie die Sterne in alle Ewigkeit". . .

## Nr. 44 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot.

SUPREMA S. CONGREGATIO
SANCTI OFFICII
Num. Prot. 2 d/44

Beatissime Pater,

ADOLPHUS Card. BERTRAM, Archiepiscopus Vratislaviensis, Praeses Conferentiae Episcopalis Fuldensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae humiliter provolutus, nomine etiam aliorum Ordinariorum Germaniae, ad unisonam praxim tutandam in dioecesibus atque ad medendum difficultatibus ex bello exortis, petit:

1 - Ut pro omnibus indultis hucusque super jejunio datis valeat regula obligans ut ante S. Eucharisticam Communionem observetur per duas horas abstinentia a cibo solido et per unam horam abstinentia a sumptione per modum potus vel medicinae;

2 - Ut haec norma obligans valeat etiam pro omnibus Sacerdotibus, quibus a S. Sede concessa est dispensatio a jejunio eucharistico observando ante Sacrosancti Sacrificii Missae celebrationem;

3 - Ut eadem norma et specialis licentia ad S. Eucharisticam Communionem accedendi valeat etiam pro omnibus fidelibus ab habitatione sua in aliam regionem translatis et pro eorum infantibus, qui sive in remota ecclesia sive in ecclesia suae novae habitationis ad Eucharisticam Communionem post debitam praeparationem accedere desiderant, quoties observantia jejunii ipsis difficilior sit.

Et Deus .....

E. mi ac Rev. mi Patres Cardinales huius Supremae S. Congregationis S. Officii, in Conventu Plenario Feriae IV, die 11 Januarii anno 1944 habito, decreverunt:

„Supplicandum SS. mo pro gratia, quoad jejunium eucharisticum tum Sacerdotum ante Missae celebrationem, tum fidelium ante Communionem, et ad mentem". Mens autem haec est: ut concessio, quoad fideles de quibus in numero tertio precum, valeat solummodo pro regione germanica et locis quoquomodo a Germanis occupatis, in favorem eorum tantum qui non versantur permixti in locis ubi regularis adsistentia religiosa habeatur, sed plures numero translati inveniantur in locis ubi difficilior sit accessus ad ecclesiam et speciales exigentiae curae pastoralis erga ipsos id exigant. Ideoque sollicitudini Pastorum erit res ita moderari ut periculum abusus ex singulorum arbitrio forte proventurum prudenter amoveatur.

SS. mus D. N. D. PIUS, Divina Providentia Papa XII, in Audientia Exc. mo ad Rev. mo D. no Adsessori S. Officii, Feria V, die 12 Januarii, impertita, audito supplici libello et habita speciali ratione ad extensionem competentiae S. Officii, supra relatam Patrum resolutionem ratam habuit et opportunas facultates benigne concessit.

Praesentibus ad huius b e l l i t e m p u s valituris et contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 28 Januarii 1944.

sign. Sac. Joannes Pepe
L. S. Notarius.

*

Der Heilige Vater hat in dem vorstehenden Indult einheitlich gestattet, daß Priester und Gläubige, denen bisher eine Erleichterung bzgl. des eucharistischen Nüchternheitsgebotes gewährt worden ist, für die Dauer des jetzigen Krieges sich nur z w e i Stunden vor der hl. Kommunion bzw. Zelebration der hl. Messe des Genusses fester und e i n e Stunde flüssiger Speisen (ausgenommen alkoholischer Getränke) oder von Medizin zu enthalten haben.

Wir geben anschließend eine Uebersicht über die bisher erteilten Dispensen:

A) Für die Priester.
Sie sind dispensiert:
1. An Tagen mit Fliegeralarm nach Mitternacht, wenn sie erst nach 10 Uhr zelebrieren können,
2. an Tagen, an denen sie mit bischöflicher Erlaubnis am Nachmittag oder Abend zelebrieren,
3. An Tagen, an denen sie zwei- oder dreimal die hl. Messe feiern müssen.

(Für einzelne Dispensen, die über die oben genannten Dispensausmaße hinausgehen oder andere Fälle betreffen, gilt dieselbe Vergünstigung.)

B) Für die Gläubigen.
I. Allgemeine Dispensen.
Es sind dispensiert:
1. alle Gläubigen an Tagen mit Fliegeralarm nach Mitternacht, wenn sie die hl.

Kommunion nicht vor 10 Uhr empfangen können,

2. alle Gläubigen, die während einer hl. Messe am Nachmittag oder Abend die hl. Kommunion empfangen, auch wenn kein nächtlicher Fliegeralarm vorausging,
3. alle Gläubigen, die — wenn sie nachts wegen Einflüge feindlicher Flugzeuge durch die Alarmsirenen aufgeweckt werden — vor 13 Uhr die hl. Kommunion zu empfangen wünschen.
   Diese dürfen bis zu dreimal in der Woche die Vergünstigung gebrauchen.

II. Besondere Dispensen.

a) Von den Geistlichen der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy können auf Grund der Subdelegation seitens des Ordinarius dispensiert werden:

1. Wehrmachtsangehörige, die infolge der Mobilisation in der Vorbereitung und Ausbildung für kriegerische Operationen stehen,
2. Zivilarbeiter, die zu militärischen Arbeiten eingesetzt sind (z. B. Arbeitsdienst und Organisation Todt während des Einsatzes zu militärischen Arbeiten),
   Für die unter 1. und 2. genannten Gläubigen gilt die Erlaubnis, daß sie zu jeder Tages- und Nachtzeit die hl. Kommunion empfangen dürfen, wenn Aergernis und Aufsehen vermieden wird, und die hl. Kommunion an einem würdigen Ort gespendet werden kann.
3. Insassen von Lagern, Arbeitsdienstlagern, Landjahrheimen, Umsiedlerlagern, Internaten, Instituten, damit sie an Sonn- und Feiertagen, notfalls an einem anderen Tage einmal in der Woche die hl. Kommunion empfangen können,
4. Gläubige, die einen großen Teil der Nacht ermüdende Arbeiten zu verrichten haben, damit sie an Sonn- und gebotenen Feiertagen die hl. Kommunion empfangen können,
5. Krankenpfleger und -pflegerinnen (Laien und Ordensleute), so oft sie nachts wegen Einfluges feindlicher Flugzeuge die Kranken in die Luftschutzräume und später wieder in die Krankenzimmer befördern müssen,
6. Gläubige, die ihre Heimat verlassen und innerhalb anderer Gebiete Deutschlands oder der von Deutschland besetzten Ländern Wohnung nehmen mußten.
   Dieses Indult soll nicht gelten, wenn es sich nur um kleinere Gruppen handelt, für welche die am Aufenthaltsorte bestehende religiöse Betreuung ausreichend ist, doch soll es gelten, wenn diese Gläubigen in größerer Anzahl in örtliche Verhältnisse kommen, unter denen der normale Kirchenbesuch besonders schwierig ist und seelsorgliche Erfordernisse das gegebene Indult als nicht entbehrlich erscheinen lassen.

b) Dispensen, die beim Bischöflichen Generalvikariate eigens beantragt werden müssen.

Es können dispensiert werden:

1. Kränkliche über 60 Jahre,
2. Kranke, die nicht nur vorübergehend erkrankt sind, auch wenn sie nicht zu Bett liegen und die Kirche besuchen können,
3. Schwangere Frauen und stillende Mütter.

Den unter 1—3 genannten Gläubigen kann der tägliche Kommunionempfang gestattet werden, solange die Krankheit oder der die Dispens begründete Zustand andauert.

4. Nachtarbeiter (Beschäftigte), so daß sie bis zu dreimal in der Woche die hl. Kommunion empfangen können.

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 45 1. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Dompropst und Apostolischen Administrator Bischof Dr. Hermann Josef Sträter.

Am 16. März jährt sich zum ersten Male der Tag, an dem der Oberhirte unseres Bistums, der Hochwürdigste Herr Dompropst Ap. Administrator Bischof Dr. Hermann Josef Sträter starb. In der Morgenfrühe des 16. März 1943 rief ihn der ewige Hohepriester und Bischof unserer Seelen Jesus Christus (1. Petr. 2, 25) zu sich in die Ewigkeit. Das Jahr, das seit dem vergangen ist, brachte im Leben unseres Volkes und Vaterlandes, aber auch unserer hl. Kirche, viele bedeutsamen Ereignisse. Auch Schweres ist uns nicht erspart geblieben, wie die Fliegerangriffe auf Städte unseres Bistums mit der Zerstörung vieler Kirchen, besonders in Aachen und Krefeld. Mit Dank gegen Gott dürfen wir jedoch auch sagen, daß Er uns nach verhältnismäßiger kurzer Sedisvakanz in unserem jetzigen Hochwürdigsten Herrn Bischof Johannes Joseph van der Velden einen neuen Ober-

hirten geschenkt hat. Aber all die Geschehnisse des vergangenen Jahres sollen das Andenken an unseren am 16. März 1943 verewigten Oberhirten nicht vergessen machen. An seinem Todestage wollen wir daher seiner in Treue, Dankbarkeit und Liebe gedenken. Hat er doch 21 Jahre in unermüdlicher Hingabe als Bischof unter uns gewirkt, seit 1931 in unserer jungen Diözese, seit 1938 als Apostolischer Administrator, nach der Angliederung von Eupen-Malmedy (1940) zugleich auch für dieses Gebiet. Sein ganzes Wirken floß aus seinem festen Glauben und unerschütterlichen Gottvertrauen, wie es sein Wahlspruch bekundet: „Der Glaube siegt!" Darum soll der hohe Verstorbene in unserem Andenken weiter leben als ein Priester und Bischof nach dem Herzen Gottes, als ein Mann lebendigsten Glaubens und tiefster Frömmigkeit. Er sei uns Vorbild und Stärkung in schwerster Zeit gemäß der Mahnung des Apostels: „Gedenket eurer Vorsteher, die euch das Wort Gottes verkündet haben. Schaut das Ende ihres Wandels! Folgt ihrem Glauben nach!" (Hebr. 13, 7.)

Am Donnerstag, dem 16. März d. J. um 9 Uhr, findet im Hohen Dom zu Aachen in Anwesenheit Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs das feierliche Jahrgedächtnisamt für den hohen Verstorbenen statt. Alle Angehörigen des Welt- und Ordensklerus sowie die Ordensschwestern besonders der Stadt Aachen werden dazu freundlichst eingeladen. Die Herren Pfarrer und Rektoren der Stadt Aachen mögen am Sonntag, dem 12. März, die Gläubigen gleichfalls zu dem Jahresgedächtnis einladen.

## Nr. 46 50jähriges Priesterjubiläum des Bischofs von Trier.

Der Oberhirt unserer Nachbardiözese Trier, Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Franz Rudolf Bornewasser wird am 10. März d. J. sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Mit dem Trierer Oberhirten sind die Gläubigen von Stadt und Bistum Aachen durch herzliche Bande gemeinsamer Arbeit verbunden.

Am 15. März 1899 zum Direktor des Gregoriushauses in Aachen und zum Rektor der mit dieser Kirchenmusikschule verbundenen Herz Jesukirche, der jetzigen Rektoratskirche St. Gregorius, ernannt, erhielt der nachmalige Trierer Bischof damit zum ersten Male eine Anstellung im Gebiet der späteren Diözese Aachen. Mehr als zehn Jahre hat er im Geiste Heinrich Böckelers, des Stifters des Gregoriushauses, tiefgreifend für den Kirchenmusikalischen Nachwuchs Westdeutschlands gesorgt und damit Großes für die würdevolle Gestaltung der Liturgie vollbracht. Zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Gregoriushauses gab er eine Festschrift heraus, die als ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der Kirchenmusik zu werten ist. In Aachen trat der Direktor des Gregoriushauses auch als gern gehörter Redner bei mancher katholischen Veranstaltung auf und übernahm im Jahre 1903 die geistliche Leitung der älteren Abteilung der Männerkongregation Maria Immaculata. Am 2. September 1909 verließ er Aachen als Pfarrer von St. Suitbert in Wuppertal-Elberfeld. Als er sich nach fünf Jahren gezwungen sah, aus Gesundheitsrücksichten die schwere Großstadtpfarre aufzugeben, wurde ihm am 9. Mai 1914 die Pfarrstelle in Hasselsweiler übertragen. Das große Dekanat Jülich leitete er als Dechant vom 13. April 1915 bis 3. Juli 1916. Da berief ihn der Kölner Erzbischof Kardinal Felix von Hartmann aus der stillen Landpfarrei zum Subregens am Kölner Priesterseminar. Als für die große Erzdiözese Köln ein zweiter Weihbischof bestellt werden sollte, fiel die Wahl des damaligen Erzbischofs Kardinal Schulte auf den geschätzten Subregens. Der neue Weihbischof sollte in Aachen residieren. So wurde er am 18. März 1921 zum Stiftspropst am Liebfrauenmünster zu Aachen ernannt und als solcher am 13. April eingeführt.

Zehn Tage später ernannte ihn der Heilige Vater zum Titularbischof von Bita und zum Kölner Weihbischof. Am Tage der Bischofsweihe, die am 29. Mai 1921 im Kölner Dome stattfand, geleitete Erzbischof Kardinal Dr. Schulte den Aachener Stiftspropst und Kölner Weihbischof nach Aachen, das seinen neuen höchsten kirchlichen Würdenträger so festlich aufnahm, daß dieser in der Dankansprache erklärte: „Es war mir bei der Begrüßung, wie wenn Heimatglocken dem entgegenläuten, der nach langen Jahren wieder heimkehrt in die Stadt, die ihm schon einmal eine zweite, liebe Heimat in glücklicherer und größerer Zeit geworden war." Nur kurz war das Wirken des Weihbischofs Dr. Bornewasser in Aachen, da er schon am 12. März 1922 zum Bischof von Trier ernannt und am 18. Mai als solcher inthronisiert wurde. Aber die zehn Monate dieses Aachener Wirkens sind für das kirchliche Leben der Stadt Aachen bedeutungsvoll geworden; als die Kunde von der Berufung auf den Trierer Bischofsstuhl nach Aachen kam, umriß man die Bedeutung seiner Aachener Zeit wie folgt: „Er hat uns durch sein Wirken unschätzbare Werte gegeben und dem katholischen Leben in Aachen einen neuen Stempel aufgedrückt. Die Liturgie erhielt durch den Bischof hier eine neue Weihe. Wir stehen noch voll im Banne seiner Fastenpredigten. Und wo er konnte, arbeitete er eindringlich auf

eine Vertiefung des religiösen Lebens hin, auf seine Ausstrahlung hinein in das tägliche Leben. Dem katholischen Vereinsleben unserer Stadt hat Bischof Bornewasser neue Züge gegeben. Auch als Bischof von Trier ist Dr. Franz Rudolf Bornewasser, den der Heilige Vater am 10. August 1927 zu seinem Thronassistenten ernannte, innig mit Aachen verbunden geblieben; er nahm ebenso an den festlichen Veranstaltungen der Aachener Heiligtumsfahrt teil, wie er auch dem ersten Bischof der wiedererstandenen Aachener Diözese, Exzellenz Dr. Josef Vogt, die Gedächtnisansprache hielt.

Gerne werden die Gläubigen unserer Diözese im Gebet und hl. Opfer des hohen Jubilars an seinem Ehrentage gedenken, damit der Vater im Himmel unsere Wünsche erhöre und Bischof Dr. Bornewasser seiner Trierer Diözese und damit den deutschen Katholiken in Gesundheit und Kraft erhalte: Ad multos annos!

## Nr. 47 Feier der Erstkommunion.

**Aachen,** den 14. Februar 1944.

Die Gründe, die uns veranlaßten, in den vergangenen Kriegsjahren die Erstkommunion der Kinder auf den Ostersonntag zu verlegen, bestehen auch in diesem Jahre fort. Im Interesse der Einheitlichkeit soll daher die Feier der gemeinsamen 1. hl. Kommunion der Kinder am Ostersonntag, dem 9. April, stattfinden. Wenn aus triftigen Gründen die 1. hl. Kommunion der Kinder an einem anderen Tage gehalten werden soll, so ist unsere Genehmigung einzuholen.

## Nr. 48 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

**Aachen,** den 16. Februar 1944.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß wie immer mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir, in Hinweis auf unsern Erlaß im Kirchlichen Anzeiger 1939, S. 77, und 1940, S. 33, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

## Nr. 49 Betr. Bericht der Definitoren und Kassenrevisionsprotokoll.

**Aachen,** den 17. Februar 1944.

Wir erinnern die Herren Definitoren an die jährlich in den Kirchengemeinden vorzunehmende Visitation und verordnen, daß bis zum 1. April d. J. die Berichte über alle zu visitierenden Kirchengemeinden hier vorliegen müssen.

Außerdem fehlt noch aus einigen Pfarreien das Protokoll über die jährlich vorzunehmende Revision der Kirchenkasse. Auch hier verordnen wir, daß die noch fehlenden Protokolle bis zum 1. April d. J. alle eingeschickt sein müssen.

Die vorgeschriebenen Formulare: Nr. 253 für den Jahresbericht des Definitors und Nr. 205 für das Kassenrevisionsprotokoll, sind bei Jacobi & Cie Aachen, Büchel 4, zu haben. Die Anordnungen über den Bericht der Definitoren und das Kassenrevisionsprotokoll gelten auch für die Kirchengemeinden des Gebietes Eupen-Malmedy.

## Nr. 50 Der Deutsche Katechetenverein.

**Aachen,** den 20. Februar 1944.

In einer zeitnahen Seelsorge stehen die katechetischen Belange mit im Vordergrund. Insbesondere ist der Besuch der Kinderseelsorgsstunde von den katechetischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Geistlichen weithin abhängig, seine Fortbildung auf diesem Gebiete unabweisliche Pflicht.

Der „Deutsche Katechetenverein", Sitz in München 5, Müllerstraße 12/II, hat es sich bekanntlich zur Aufgabe gemacht, die katechetischen Gegenwartsfragen zu behandeln und die Katecheten bereitwilligst zu beraten. Dazu sollen die Veranstaltungen des Vereins helfen und seine bedeutende Bibliothek, die den Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung steht. Die Zentrale beantwortet einzelne Anfragen und gibt literarische Anregungen. Sie ist an der Herausgabe katechetischer Werke beteiligt. Die Katechetischen Blätter behandeln fortlaufend zeitgemäße katechetische Anliegen.

Es ist unser Wunsch, daß der deutsche Katechetenverein auch im Klerus unserer Diözese weite Verbrei-

tung finden und das Interesse für katechetische Zeitfragen neuen Antrieb erhalten möge. Diözesanvorsitzender des Katechetenvereins ist Herr Pfarrer Dr. Haerten in Spiel bei Jülich. Es möge ihm in Zukunft reiche Gelegenheit gegeben werden, in den einzelnen Dekanaten bei Dekanatskonferenzen, Conveniats oder anderen Gelegenheiten über katechetische Gegenwartsfragen zu sprechen und für den Verein zu werben.

Der Beitritt zum Deutschen Katechetenverein wird allen Geistlichen empfohlen.

## Nr. 51 Betr. Angabe des Einkommens aus Kirchensteuern 1942/1943.

**Aachen,** den 22. Februar 1944.

Die Angaben über das Einkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld 1942/43 stehen von einigen Kirchengemeinden noch aus, obwohl dringend gefordert war, daß diese bis zum 1. März d. J. hier vorliegen sollten. Wir erwarten von den Geistlichen, welche die Angaben noch nicht gemacht haben, daß diese das in den ersten Tagen erledigen.

## Nr. 52 Unentgeltliche Auskunft aus den Melderegistern für kirchensteuerliche Zwecke.

**Aachen,** den 26. Februar 1944.

Nach einer Entscheidung des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 15. Juli 1943 — OVuR. 3 3082/43 — wird den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden bei Einzelanfragen zur Ermittlung von Anschriften für kirchensteuerliche Zwecke unentgeltlich Auskunft aus den Melderegistern gewährt.

## Nr. 53 Kirchensteuerlicher Wohnsitzbegriff.

**Aachen,** den 27. Februar 1944.

Nach Nr. 12 des Kirchl. Amtsblattes der Rheinprovinz (evang.) hat der 8. Senat des RVerw.Ger. in einem Urteil vom 22. 7. 1943 — F IV692/43 — folgendes ausgeführt:

„Nunmehr hat aber das StAnpG. den Begriff des steuerrechtlichen Wohnsitzes dahin abgeändert, daß nicht allein das Innehaben einer Wohnung in der Absicht, sie beizubehalten, genügt, sondern es muß hinzukommen, daß der Inhaber sie nicht nur beibehalten, sondern auch benutzen will. Durch das Hinzukommen dieses letzten Momentes wird ein Wohnsitzbegriff geschaffen, der den Belangen der Kirchengemeinde, die eine gewisse räumliche Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Wohnung des Steuerpflichtigen als das Gegebene betrachtet, vollauf genügt. Eine aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes heraus sich ergebende Notwendigkeit, den Wohnsitzbegriff abweichend von der nunmehr reichsrechtlich für alle Steuern gegebenen Regelung zu bestimmen, fehlt daher. Die Regelung der Ausführungsanweisung zum Kirchensteuergesetz in Bezug auf die Bestimmung des Wohnsitzbegriffsgesetzes ist somit durch die ihr vorgehende reichsrechtliche Regelung abgeändert. Nach alledem muß mit Wirkung vom 1. Januar 1935, dem Inkrafttreten des § 13 StAnpG. (§ 46 Nr. 2 StAnpG.), als Wohnsitz auch im kirchensteuerrechtlichen Sinn derjenige des § 13 StAnpG. angesehen werden. Ueberdies ergibt sich hierdurch eine Vereinfachung der Besteuerung dadurch, daß nunmehr, wenigstens in den meisten Fällen, für die Veranlagung der KSt. u. der ihr zugrunde liegenden Maßstabsteuern die Behörden am gleichen Ort zuständig sind."

Hiernach gilt künftig als Wohnsitz auch im kirchensteuerrechtlichen Sinne derjenige des § 13 StAnpG. Die steuerrechtlichen Vorschriften über den doppelten Wohnsitz und den Verteilungsmaßstab sind jedoch unberührt geblieben.

## Nr. 54 Kerzenverbrauch.

**Aachen,** den 28. Februar 1944.

Die Lage auf dem Kerzenmarkt zwingt zu allergrößter Sparsamkeit. Der starke Verbrauch an Kerzen an der Ostfront und in den bombengeschädigten Gebieten hat zu neuen sehr weitgehenden Verbrauchsbeschränkungen geführt. Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere früher ergangenen Weisungen (K. A. 1939, S. 169; 1942, S. 113) erneut einzuschärfen. Insbesondere muß das Anzünden von Opferkerzen während des Krieges völlig unterbleiben.

## Nr. 55 Betr. Postleitzahlen.

**Aachen,** den 28. Februar 1944.

Die Kriegsverhältnisse haben den Herrn Reichspostminister veranlaßt, die Beförderung der Postsendungen nach Postleitgebieten auszurichten. Die Postleitgebiete entsprechen bis auf geringe Ausnahmen der Gaueinteilung. Kartenmaterial sowie Ortsverzeichnisse mit Angabe der Postleitzahlen werden demnächst erscheinen. Den Postbenutzern ist nahe-

gelegt, zur schnelleren Postbeförderung auf allen Sendungen neben dem Bestimmungsort die Nummer des für ihn zuständigen Postleitgebietes, die sogenannte Postleitzahl, anzugeben und auch in den Absenderangaben auf der Außenseite und im Kopf der Briefe usw. die eigene Postleitzahl hinzuzufügen.

Wir empfehlen, daß die kirchlichen Stellen entsprechend verfahren.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 56 Personalchronik der Diözese Aachen.

**Ernennung von zwei Definitoren.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 18. Februar 1944 den Pfarrer Karl Schrader in Scherpenseel zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Geilenkirchen und am 22. Februar den Pfarrer Anton Schüthuth in St. Jöris zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Eschweiler ernannt.

Es wurden ernannt:

Am 10. Febr. 1944: Höppener Arnold, Rektor in Schaufenberg, Pfarre Ratheim, zum Pfarrer in Frelenberg, Dekanat Geilenkirchen;

am 15. Febr. 1944: Schroeder Anton, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Rektor in Palenberg, Dekanat Geilenkirchen;

am 15. Febr. 1944: Fischenich Josef, Kaplan in Frelenberg, zum Kaplan in Aachen Heilig Kreuz;

am 15. Febr. 1944: Blum Jakob, Kaplan in München-Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, zum Kaplan in Viersen St. Josef;

am 16. Febr. 1944: Lemmen Konrad, Kaplan in Kirchhoven, zum Kaplan in Lendersdorf, Dekanat Düren;

am 16. Febr. 1944: Meurer Johannes, Kaplan in Lendersdorf, zum Pfarrer in Rescheid, Dekanat Gemünd;

am 23. Febr. 1944: Thönißen Johannes, Kaplan in Inden, zum Kaplan in Wegberg, Dekanat Wegberg.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es ist gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

Am 1. Febr. 1944: von Reth Peter, geb. 24. Februar 1914, gew. 12. September 1939, Kaplan in Aachen St. Josef, gefallen am 1. Februar 1944;

am 15. Febr. 1944: Fasbender Kaspar, geb. 6. November 1869, gew. 15. August 1894, Geistl. Rat ad honores, zuletzt Dechant des Dekanates Derichsweiler und Pfarrer in Langerwehe, 74 Jahre alt.

### Nr. 57 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Josef spendete am 9. Januar 1944 in der Pfarrkirche St. Katharina in Kohlscheid 421 Firmlingen das Sakrament der hl. Firmung.

Ferner spendete der Hochwürdigste Herr Bischof am 23. Januar 1944 in der Pfarrkirche St. Sebastian in Würselen 239 Firmlingen das Sakrament der hl. Firmung.

Im Auftrage Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph spendete Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 13. Februar d. J. in der Kapelle der Franziskanerinnen am Lindenplatz in Aachen 37 Firmlingen aus der Pfarre St. Paul, Aachen, das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezsteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 6 | Aachen, den 15. März 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 58 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Geistlichen und zweier Theologiestudierenden unserer Diözese . 45

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 59 Bischöfliches Weihnachts-Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit . . . . . 45

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 60 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese 46
Nr. 61 Abholen der Heiligen Oele . . . . . 47
Nr. 62 Kollekte für das Heilige Land . . . . . 47
Nr. 63 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . . . . 47
Nr. 64 Einführung von Einheitsliedern für die Diözesen Großdeutschlands . . . . . 47
Nr. 65 Annahme von Manualstipendien . . . . . 48

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr 66 Betr. kirchliche Veranstaltungen am Tag der Verpflichtung der Jugend . . . . . 49
Nr. 67 Betr. kirchliche Veranstaltungen an den Tagen des Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend . . . , 49
Nr. 68 Wohnraumversorgung von Luftkriegsbetroffenen . 49

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 50
Nr. 70 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 51
Nr. 71 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 51


## Nr. 58 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Thomas Martin, geb. 6. August 1914 in Brachelen, Minorist, Unteroffizier in einem Panzerregiment, Inhaber des E. K. I. und II. Kl., des Sturmabzeichens in Silber und des Verwundetenabzeichens in Silber, gefallen im Dezember 1943 an der Ostfront.

Hallerbach Robert, geb. 23. August 1915 in Uerdingen, Theologiestudierender der Diözese Aachen, Unteroffizier, Inhaber des E. K. II. Kl. und der Ostmedaille, gefallen im Januar 1944 an der Ostfront.

Köhler Friedrich Wilhelm, geb. 25. Januar 1907 in Stolberg-Münsterbusch, gew. am 24. Februar 1933, Kaplan in Viersen St. Josef, Sanitäts-Unteroffizier, Inhaber der Ostmedaille und des Verdienstkreuzes mit Schwertern, gefallen im Februar 1944 an der Ostfront.

Vivant inter Sanctos!

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 59 Bischöfliches Weihnachts-Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Beatissime Pater,

Suaviter quinta vice sonante angelico „Gloria" cantu in acerbissimi belli tumultu ego Praesul cum Capitulo, Clero fidelibusque dioecesis Aquisgranensis ad Principis pacis praesepe provolutus splendidissima dona e Fonte coelestis vitae manantia pro Excelsi Vicarii Christi in terris salute exoro.

Adhortationi Sanctitatis Vestrae libentissime oboedimus, ut maerores calamitatis praesentis


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 20. März 1944.

ad salvandas animas coniungamus cum divini Infantis doloribus. Quotidie nosmetipsos Deo tradentes cum fiducia ad coelum spectamus et molestias nostras caelesti patri copiosum pretium tribuenti deferimus; patientia enim christiana iuxta alma Sanctitatis Vestrae verba homini ipsi totique ecclesiae summo emolumento est.

Ardentes preces Summi nostri Pastoris laetissimo animo adjuvantes, ut Prinicipis pacis excelsa mater efficaciter deprecans ecclesiam protegat, ei totique humano generi tempora tandem tranquilliora a Deo exoret, pro meipso et grege mihi commisso Apostolicam Benedictionem imploro.

Et Deus . . .

Aquisgrani, die 8 m. Dec. a. 1943.

† **Ioannes Josephus**
Episcopus Aquisgranensis.

*

SEGRETERIA DI STATO
DI SVA SANTITA

No. 73980
DA CITARSI NELLA RISPOSTA

DAL VATICANO, 2 Februarii 1944.

Exc. me ac Rev.me Domine,

Quae inter praesentis belli infandas calamitates obsequentis tuae tuorumque voluntatis sensus atque vota Augusto Pontifici, redeunte Natali Domini festo die, declarare properasti intimae vestrae cum Eo necessitudini apprime conveniunt.

Scias summo probasse opere Christi Vicarium preces supplicationesque a vobis ad Deum admotis, ut seu Ipsum in aevum sospitet, seu tranquillae operosaeque pacis munera populi dilargiatur.

Inde, dum grati gratulantisque animi Sui vota mutua vice rependit beati Patri Successor, misericordem Dominum item exorat, ut cuncta vestra conamina atque incepta gratiae caelestis rore fecundet, cuius in auspicium tibi, Episcopo Auxiliari, clero populoque tuo universo Apostolicam Benedictionem peramanter impertit.

Haec tibi renuntians, sensus meae erga te observantiae confirmo, ac me profiteri gaudeo.

Excellentiae Tuae
addictissimum

Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D. Ioanni Joseph van der Velden
Episcopo Aquisgranensi
AQUISGRANUM

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 60 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

**Aachen,** den 3. März 1944.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakramente einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordnen wir folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese — auch im Gebiete Eupen-Malmedy — am Mittwoch, dem 29. März 1944, nachmittags von 5 bis 6 Uhr, vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester — soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind — kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese ersuchen wir die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die An-

dacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchten wir herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

## Nr. 61 Abholen der Heiligen Öle.

**Aachen,** den 6. März 1944.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, dem mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

## Nr. 62 Kollekte für das Heilige Land.

**Aachen,** den 7. März 1944.

Die heilige Fastenzeit und vor allem die Karwoche lenken die Blicke aller gläubigen Christen in jedem Jahre auf das Land des Erlösers und namentlich die Stätten, die durch das Erlösungsopfer des Gottessohnes ihre Weihe erhalten haben. Deshalb sind auch die Gläubigen in der Karwoche gern bereit, durch Gebet und Opfer ihrer Liebe zum Heiligen Lande Ausdruck zu geben. Des Gebetes und des Opfers bedarf das Heilige Land heute mehr denn je; des Gebetes, da gerade in Palästina die Vorhersage des Herrn von dem „einen Hirten und der einen Herde" noch sehr weit von ihrer Verwirklichung entfernt ist und die dem Lateinischen Patriarchen von Jerusalem anvertraute Seelsorge sehr großen Schwierigkeiten begegnet. Das Opfer der Gläubigen am Karfreitag kommt dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande zugute, der schon seit fast 90 Jahren, zuerst als Verein vom Heiligen Grabe, dann als Palästinaverein deutscher Katholiken und seit 1895 als Deutscher Verein vom Heiligen Lande bemüht ist, die Verehrung der heiligen Stätten durch Veranstaltungen von Pilgerfahrten zu ermöglichen und namentlich die deutschen Interessen in Palästina zu vertreten. Gewiß ist diese Tätigkeit durch den Krieg fast ganz lahmgelegt, aber wir wissen, daß sein gesamtes Eigentum in Palästina unangetastet ist und daß die in seinen Anstalten tätigen Ordensleute sich einer „bedingten Freiheit" erfreuen und in der Mädchen-Oberschule zu Jerusalem ungehindert arbeiten können. Wie nach dem Weltkriege, so erwarten den Verein auch nach diesem Kriege große Aufgaben, für die sich sorgfältig zu rüsten das Gebot der Stunde ist.

Die am Karfreitag für den „Deutschen Verein vom Heiligen Lande" und am Karsamstag für die Custodie des Heiligen Grabes abzuhaltenden Kollekten empfehlen wir deshalb ganz besonders und ersuchen die Geistlichkeit, sie am vorhergehenden Palmsonntag durch Verlesung obigen Erlasses den Gläubigen bekannt zu geben und den Ertrag derselben ehestens an die Herren Dechanten abzusenden.

## Nr. 63 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

**Aachen,** den 8. März 1944.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kinderkollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikantenanstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

## Nr. 64 Einführung von Einheitsliedern für die Diözesen Großdeutschlands.

**Aachen,** den 9. März 1944.

Der große Strom der „wandernden Kirche" bringt eine solche Mischung der Gläubigen aus den verschiedenen deutschen Diözesen mit sich, daß ein ge-

meinsamer Gesang deutscher Kirchenlieder im Gottesdienste nicht möglich ist, wenn nicht ein fester Stamm von Einheitsliedern besteht, die in allen Diözesen mit gleichem Text und gleicher Melodie gesungen werden. Ein solcher Stamm von 73 Liedern ist nun in langer mühevoller Arbeit von berufenen Fachleuten aus dem großen Kirchenliederschatz der deutschen Katholiken zusammengestellt worden.

Er enthält 20 Lieder, die genau so im Aachener Diözesan-Gesang- und Gebetbuch enthalten sind und 18 Lieder, die nicht darin stehen. Die Einübung der neuen Lieder dürfte keine große Schwierigkeit bereiten. Bei 35 Liedern finden sich aber Abweichungen zum Teil erheblicher Art von den Texten und Melodien unseres Diözesanbuches. Hier muß der Einheit zu Liebe das Opfer des Umlernens gebracht werden. Es kann aber gesagt werden, daß die meisten Aenderungen eine Verbesserung gegenüber unserer bisherigen Fassung bedeuten.

Gemäß Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz sind zunächst 7 Meßgesänge als Jahresprogramm 1944 zur Einführung vorgesehen.

1. Zum Eingang: „Zu dir o Gott erheben wir."
2. Zum Gloria: „Gott in der Höh' sei Preis und Ehr."
3. Zur Opferbereitung: „Du hast o Herr dein Leben."
4. Zum Sanktus: „Laßt uns erheben Herz und Stimm."
5. Zum Agnus Dei: „O du Lamm Gottes."
6. Zum Opfermahl: „O Jesu, all mein Leben."
7. Zur Entlassung: „Dein Gnad', dein Macht."

Text und Weise der Lieder ersieht man aus dem beiliegenden Abzug. Da eine Drucklegung zur Zeit unmöglich ist, mögen sich die Herren Geistlichen durch Abschreiben oder andere Vervielfältigung behelfen, wobei sie im letzteren Falle nicht unterlassen dürfen, die für die Vervielfältigung verantwortliche Person bezw. Dienststelle anzugeben. Die Lieder Nr. 2 und Nr. 6 finden sich genau in unserem Diözesanbuch (unter Nr. 214 und 218). Das Lied Nr. 7 ist neu. Die vier anderen Lieder weisen gegenüber dem Diözesanbuch Veränderungen auf.

Wir verordnen hiermit, daß die vorgenannten 7 Lieder im Laufe dieses Jahres in allen Gemeinden des Bistums eingeübt werden. Zweckmäßig werden sie zunächst mit einer kleineren Singgruppe (Schola) vorgeprobt, die dann die Führung bei den Uebungsstunden der Gemeinde übernehmen kann. Ob der Kirchenchor oder die Pfarrjugend die Schola stellt, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Die Dekanatspräsides des Cäcilienvereins mögen im Einvernehmen mit den Dekanatsjugendseelsorgern die Aktion in die Wege leiten und dort helfend eintreten, wo es an geeigneten Kräften für die Einübung fehlt.

Außer den betreffenden für dieses Jahr zur Einübung aufgegebenen Liedern enthält unser Diözesanbuch noch 18 Lieder, die in genau gleicher Fassung in den Kanon der Einheitslieder aufgenommen wurden. Es sind die Lieder Nr. 1, 2, 3, 35, 38, 58, 68, 77, 91, 98 (nach der Melodie Nr. 97) 100, 130, 134, 136, 168, 210, 227, 228. Diese mögen beim Gottesdienst mit Vorzug gebraucht werden. Dagegen ist der Gebrauch und besonders die Neueinstudierung der Lieder unseres Diözesanbuches möglichst zu vermeiden, die in mehr oder weniger veränderter Form in der Sammlung der Einheitslieder enthalten sind.

Es sind folgende 35 Nummern: 4, 6, 16, 22, 23, 24, 25, 36, 41, 47, 52, 53, 57, 60, 66, 69, 70, 74, 75, 76, 79, 83, 96, 121, 135, 148, 149, 156, 167, 175, 196, 216, 220, 225, 229.

Der vorläufige Verzicht auf diese Lieder wird die spätere Einführung der abweichenden Form erleichtern. Im übrigen bietet unser Diözesanbuch noch eine große Menge guter Lieder für die verschiedenen Zeiten und Feste, die von dem Kanon der Einheitslieder nicht berührt werden. Die Frage eines demnächst zu schaffenden neuen Diözesangesangbuches für die besonderen Bedürfnisse der Diözese, in das der gesamtdeutsche Liederkanon eingebaut wird, bleibt dabei offen.

## Nr. 65 Annahme von Manualstipendien.

**Aachen,** den 11. März 1944.

Die Zahl der Manualstipendien, die der Bistumskasse eingesandt werden, ist so angewachsen, daß wir ab 1. April d. J. keine Stipendien mehr annehmen können. Lediglich Stiftungsintentionen, die innerhalb des Rechnungsjahres nicht persolviert wurden, sind weiterhin unter Abzug des Anteiles, der für die Kirche bestimmt ist, an die Bistumskasse einzusenden.

Um eine ordnungsgemäße Persolvierung der Meßintentionen zu gewährleisten, sollen weiterhin an den Pfarr- und Rektoratskirchen nur noch Intentionen für Brautmessen und Exequien, sowie für Sechswochenämter und erste Jahrgedächtnisse an-

genommen werden. Ferner soll jeder Geistliche nicht mehr Intentionen annehmen, als er voraussichtlich innerhalb eines Monats persolvieren kann.

Die Seelsorger mögen in kluger Weise die Gläubigen von dieser Maßnahme unterrichten und sie darauf hinweisen, daß augenblicklich keine Möglichkeit besteht, die überzähligen Intentionen, wie früher, anderweitig unterzubringen. Die Gläubigen sind daran zu erinnern, daß an allen Sonn- und größeren Festtagen die Pfarrmesse für alle Glieder der Gemeinde, die Lebenden und Verstorbenen dargebracht wird. Die Gläubigen sind gerade zur Teilnahme an dieser Pfarrmesse anzuhalten und dafür zu gewinnen, daß sie selbst, da es ihnen nicht mehr möglich ist, sich in dem bisherigen Maße durch ihre Spende an der heiligen Messe zu beteiligen, umso eifriger an der täglichen Feier des hl. Opfers teilnehmen und sich selbst und ihre Anliegen darin Gott dem Herrn aufopfern. Auch mögen sie gemahnt werden, ihre Spende anderen guten Zwecken zuzuwenden.

Wir weisen noch darauf hin, daß wir bei Stipendien, die anonym eingesandt werden, eine Verpflichtung zur Persolvierung nicht anerkennen und die Beträge zu anderen guten Zwecken verwenden werden.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden

### Nr. 66 Betr. kirchliche Veranstaltungen am Tag der Verpflichtung der Jugend.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 2660/43 II — Berlin W 8, den 8. März 1944
Leipziger Straße 3

Ich bitte schon jetzt, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß im laufenden Kalenderjahr 1944 der Tag der Verpflichtung der Jugend von besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch von Konfirmations- und Erstkommunionfeiern sowie von Konfirmationsprüfungen freigehalten werden. Die regelmäßigen gewöhnlichen Sonntagsgottesdienste werden hierdurch nicht berührt. Der Tag der Verpflichtung der Jugend ist für das Kalenderjahr 1944 auf den 26. März 1944 festgelegt worden.

L. S. — gez. Dr. Muhs.

### Nr. 67 Betr. kirchliche Veranstaltungen an den Tagen des Reichssportwettkampfes der Hitler-Jugend.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 236/44 II — Berlin W 8, den 18. Februar 1944

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1944 am 3. und 4. Juni statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Oeffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Ueberschneiden und eine Ueberbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrag:
L. S. — gez. Haugg.

### Nr. 68 Wohnraumversorgung von Luftkriegsbetroffenen.

Der Reichswohnungskommissar hat unter dem 28. 7. 1943 — III 1 Nr. 5062/32/43 — Ausführungsbestimmungen zu der VO. zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 7. 1943 erlassen.

Wenngleich Dienstwohnungen nicht unter die genannte Verordnung fallen, so dürften für die Kirchenvorstände doch u. a. folgende Bestimmungen Beachtung verdienen:

Zu § 9:

Es muß tunlichst die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich der Wohnungsinhaber die Luftkriegsbetroffenen, die er in seine Wohnung aufnehmen will, selbst aussucht.

Zu § 10:

Bei der Zuweisung von Luftkriegsbetroffenen ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zugewiesenen als Mieter bzw. Untermieter für die in Frage kommenden Wohnungen geeignet sind.

Zu § 16:

Dem Wohnungsinhaber sind so viele Räume zu belassen, daß deren Belegung dem Maßstabe des § 11 entspricht. Die darüber hinaus vorhandenen

Räume der Wohnung können stärker belegt werden, wenn es zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

Zu § 18:

Die Auswahl der Räume, die an Luftkriegsbetroffene zu überlassen sind, obliegt dem Wohnungsinhaber. Handelt es sich dabei um mehrere Räume, so sollen diese so gelegen sein, daß sie zu einer oder mehreren selbständigen Wohnungen ausgestattet werden können.

Macht der Wohnungsinhaber von seinem Rechte einen unangemessenen Gebrauch, so entscheidet die Gemeinde.

(Auszug aus MBliV. 1943, Seite 1439.)

N. O. E. 949.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Direktor der Registratur beim Bischöflichen Generalvikariat, Geistl. Rat ad honores Heinrich Bommes zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

### Ernennung eines Mitgliedes des Ortsvorstandes der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge (E. V.), Aachen, Vinzenzheim.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 3. März 1944 den Direktor des Caritasverbandes der Diözese Aachen und der Stadt Aachen Dr. phil. Peter Firmenich zum Mitglied des Ortsvorstandes der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge (E. V.), Aachen, Vinzenzheim, ernannt.

### Ernennung eines Geistlichen Beirates des katholischen Fürsorgevereins im Bezirk Aachen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 11. März 1944 den Pfarrverwalter an St. Paul in Aachen, Ernst Nusselein zum Geistlichen Beirat des katholischen Fürsorgevereins für Frauen, Mädchen und Kinder im Bezirk Aachen ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 26. Febr. 1944: Rangs Alfons, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu, Dekanat M.Gladbach-Ost;

am 3. März 1944: Klug Ewald, Kaplan in Richterich, zum Kaplan in Hochkirchen, Dekanat Nörvenich;

am 3. März 1944: Houben Wilhelm, Kaplan in Hochkirchen, zum Kaplan in Richterich, Dekanat Herzogenrath.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

Am 12. Dez. 1943: Thomas Martin, geb. 6. August 1914, Minorist, gefallen als Unteroffizier in einem Panzerregiment an der Ostfront;

am 1. Febr. 1944: Köhler Friedrich Wilhelm, geb. 25. Januar 1907, gew. 24. Februar 1933, Kaplan in Viersen St. Josef, gefallen als Sanitäts-Unteroffizier an der Ostfront.

Aus der Diözese Köln:

Am 31. Dez. 1943: Echstenkämper Wilhelm, Kaplan an St. Engelbert in Köln-Riehl, gefallen als Sanitätsobergefreiter im Süden, 36 Jahre alt;

am 27. Jan. 1944: Hochhard Josef, Rektoratspfarrer an St. Konrad in Hilden, 46 Jahre alt;

am 9. Febr. 1944: Feldmann Franz, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, emer. ord. Professor der Theologie an der Universität Bonn, Jubilarpriester (Priester der Erzdiözese Paderborn) 77 Jahre alt;

am 12. Febr. 1944: Haaken Gottfried, Geistl. Rat ad honores, Definitor und Pfarrer in Sinthern, 71 Jahre alt.

## Nr. 70 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph erteilte am 4. März 1944 in der Seminarkapelle den Alumnen des Aachener Priesterseminars: dem Diakon Erwin Schmitz, geboren 3. Januar 1920 in Prüm, die heilige Priesterweihe, zwei Subdiakonen die heilige Diakonatsweihe, sowie einem Minoristen die heilige Subdiakonatsweihe.

Die erste Tonsur und die niederen Weihen empfing ein Alumne der Administratur Eupen-Malmedy am 22. Februar 1944 im Priesterseminar in Honnef durch Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Josef von Köln.

## Nr. 71 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus unserem Bistum.** Am 16. Januar ds. Js. weilte S. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph, in Düren zum Reliquienfest der heiligen Mutter Anna. Morgens feierte er in der Annakirche ein Pontifikalamt. Am frühen Nachmittag sprach er in einer stark besuchten Feierstunde zur katholischen Jugend des Dekanates Düren. Unter überaus starker Anteilnahme der Bevölkerung predigte er bei der Schlußfeier des Annafestes.

Am 23. Januar weilte der Hochwürdigste Herr anläßlich der Firmung in Würselen und hielt in einer Festandacht anläßlich des Patroziniums der Pfarrkirche St. Sebastian die Festpredigt.

Am 30. Januar feierte, wie schon berichtet, Seine Exzellenz im Oktogon des Domes ein Pontifikalamt anläßlich des Karlsfestes. Am Nachmittag hielt er in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Eschweiler bei der Wiedereröffnung der z. T. zerstörten Kirche die Festpredigt.

Am 2. Februar weilte Seine Exzellenz in dem seit dem Luftangriff auf Aachen nach Moresnet verlegten Provinzialmutterhaus der Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu, um an der Feier des 100jährigen Bestehens der Genossenschaft teilzunehmen.

Am 6. Februar weilte der Hochwürdigste Herr in Kempen. Er feierte in der Propsteikirche ein Pontifikalamt, sprach am Nachmittag zur Jugend des Dekanates Kempen und später zur gesamten katholischen Bevölkerung.

Am 13. Februar besuchte Seine Exzellenz die Pfarre St. Helena in M.Gladbach-Rheindahlen. Er feierte morgens die Kindermesse, sprach nachmittags zur Jugend und später in einer Festandacht zur ganzen Pfarrgemeinde.

Im Jahre 1943 starben 26 Priester der Diözese Aachen, darunter sind zwei Gefallene. Insgesamt sind bis zum 1. Januar 1944 damit sechs Diözesangeistliche gefallen.

Zum Priester geweiht wurde im Jahre 1943 ein Seminarist.

Am ersten Jahrestag des Todes Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators, Bischof Dr. H. J. Sträter, feierte das Domkapitel in Anwesenheit Seiner Exzellenz unsetes Hochwürdigsten Herrn Bischofs ein feierliches Jahrgedächtnis. Nach dem Evangelium widmete der Zelebrant, der Hochwürdigste Herr Dompropst, Generalvikar Dr. Müssener, dem hohen Verstorbenen einige Worte des Gedenkens Indem er nochmals kurz die allen so vertraute Bischofsgestalt des Verewigten umriß, wies er darauf hin, daß der tote Bischof auch noch in unseren Tagen der Zerstörungen, der Trümmer und des Leidens durch seinen Wahlspruch „Fides vincit!" zum Vertrauen auf die sieghafte Macht des Glaubens mahne. Mit einem gemeinsamen Gebet für den Verstorbenen schloß der Herr Dompropst seine Ansprache. Leider konnte die herkömmliche Prozession zu den Bischofsgräbern wegen der Zerstörungen im Kreuzgang nicht stattfinden. So sammelten sich der Bischof und die Domgeistlichen zu einem stillen Gedenken am Grabe.

Das goldene Priesterjubiläum feiern am 15. August 1944: Dürbaum Heinrich, Definitor, Propst an St. Adalbert in Aachen, Stiegeler Heinrich, Geistlicher Rat ad honores, Dechant und Pfarrer in Kreuzau, Timmerman Viktor, Pfarrer a. D. in Ellen, Voissem Bernhard, Pfarrer an St. Marien in Düren.

Das silberne Priesterjubiläum feiert am 15. August 1944: Plum Wilhelm, Pfarrer in Beeck.

40 Jahre Priester sind am 18. März 1944: Rademachers Josef, Rektor in Obspringen; am 19. März 1944: Buscher Georg, Studienrat i. R., in Ossum, Fredloh Wilhelm, Pfarrer in Harzheim, Gaspers Heinrich, Pfarrer a. D., in Holzweiler, Kipper Heinrich, Pfarrer in Hochneukirch, Müller Franz, Definitor, Pfarrer in Niederzier, Scheufens Johannes, Definitor, Pfarrer an St. Stephan in Krefeld, Schütz Peter, Pfarrer a. D., in Bonn; am 28. Mai 1944: Mollen Johannes, Studienrat i. R., in Rheydt, Schapdick Albert, Definitor, Pfarrer in Lüttelforst; am 14. August 1944: Baguette Johannes, Dr. phil., Studienrat i. R., in Bergisch-Gladbach, Claßen Theodor, Pfarrer a. D., in Gangelt, Rütters Ernst, Pfarrer a. D., in Köln-Deutz, Wagels Wilhelm, Anstaltspfarrer in Aachen.

**Aus der Vatikanstadt und Weltkirche:** Papst Pius XII. empfing am 22. Februar die Fastenprediger und Pfarrer der Stadt Rom in Audienz, um ihnen in einer längeren Ansprache Weisungen für die in allen größeren Kirchen der Ewigen Stadt abzuhaltenden Fastenpredigten zu geben. Als gemeinsames Thema aller Predigten wurde für diese Fastenzeit bestimmt: Die Beobachtung der Gebote Gottes. Im allgemeinen Teil seiner Ausführungen kam der Papst auf die gegenwärtige Lage Roms zu sprechen und betonte: Wenn man die beiden Städte Athen und Kairo wegen der dort befindlichen Kunstwerte von Bombardierungen ausgenommen habe, dann dürfe er eine ähnliche Rücksicht in erhöhtem Maße für die der ganzen christlichen Kulturwelt heilige Stadt Rom erwarten. Es wäre eine in die kommenden Jahrhunderte fortwirkende Schande, wenn im Jahre 1944 die Stadt Rom ähnlich wie das altehrwürdige Kloster Monte Cassino aus militärischen Gründen verwüstet würde. Auf die einzelnen Gebote näher eingehend schärfte der Heilige Vater den Predigern vor allem die Behandlung des 3. Gebotes ein. Die gewissenhafte Heilighaltung der Sonn- und Feiertage sei ja für den Einzelmenschen, für das Familienleben und das soziale Leben eines Volkes von größter Tragweite. Namentlich die Stadt Rom als der Mittelpunkt der Weltkirche müsse hier wie in anderen Dingen beispielgebend vorangehen. Welches Aergernis und welchen seelischen Schaden müßte es verursachen, wenn fromme Pilger, die nach Rom kommen, dort eine Entheiligung des Sonntags wie in anderen Großstädten der Welt wahrnehmen müßten. Beim 6. Gebot unterstrich der Past die Bewahrung der ehelichen Treue auch unter den erschwerten Umständen der Kriegszeit als das Fundament eines glücklichen Familienlebens.

Am 13. Februar 1944 verschied im deutschen Kolleg der Anima in Rom der Dekan der Apostolischen Protonotare, Exzellenz Dr. Joseph Wilpert, der bedeutendste Katakombenforscher der Gegenwart. Er erreichte ein Alter von 86 Jahren, von denen er über 60 Jahre in der Ewigen Stadt zubrachte. Wilpert hat durch seine langjährigen gründlichen Forschungen auf dem Gebiete

der christlichen Archäologie der deutschen Wissenschaft — er war ein gebürtiger Schlesier — zu hohem Ansehen in römischen Kreisen verholfen. Die Universitäten Innsbruck und Münster ernannten ihn zum Ehrendoktor. Sein berühmtes Hauptwerk ist: „Die römischen Mosaiken und Malereien vom 4.—13. Jahrhundert"; es umfaßt zwei Text- und zwei Tafelbände.

Im Einvernehmen mit dem Vatikan wurden durch den spanischen Staatschef weitere acht teilweise seit dem Bürgerkriege unbesetzte Bischofsstühle neu besetzt: Almeria, Astorga, Cuenka, Cadix, Guadix, Lerida, Palencia, Vitoria.

**Aus der Kirche Deutschlands:** Fürstbischof Dr. Ferdinand Pawlikowski von Graz wurde durch Apostolisches Breve vom Heiligen Vater zum päpstlichen Thronassistenten und zum Römischen Grafen ernannt.

Im Januar 1944 verschied im Alter von 67 Jahren Universitätsprofessor Dr. Josef Schmidlin der Begründer und führende Vertreter der katholischen Missionswissenschaft. Der projektreiche, jedoch sehr eigenwillige Gelehrte konnte eine gewaltige Arbeitskraft sein eigen nennen. 1911 gründete er die „Zeitschrift für Missionswissenschaft", die er bis zu ihrem Eingehen 1936 herausgab. Außerdem rief er das internationale „Institut für missionswissenschaftliche Forschungen" mit dem Sitz in Münster ins Leben. Weiteren Kreisen ist er bekannt geworden durch seine in vier Bänden geschriebene Fortsetzung der Papstgeschichte Pastors, welche die Pontifikate von Pius VII. bis Pius XI. behandelt.

In Unkel entschlief am 27. Januar dieses Jahres der Mitbegründer und langjährige Erste Vorsitzende des Priestervereins Pax, der Jubilarpriester Prälat Peter Limberg, im Alter von 87 Jahren.

Der weitbekannte Kapuzinerpater Dr. Konstantin Rösch ist am 23. Februar dieses Jahres nach längerem schweren Leiden zu Münster i. W. verstorben. Der bekannte Bibelgelehrte und verdienstvolle Uebersetzer der heiligen Schrift wurde am 12. Februar 1869 in Eisenharz (Württemberg) geboren. Von 1897 an wirkte er, ein Vorbild unermüdlichen und sorgfältigen Arbeitens und liebenswerter priesterlicher Herzensweite, an der Ordenshochschule in Münster i. Westf. Die westfälische Wilhelmsuniversität zu Münster verlieh ihm in Würdigung seiner Verdienste um die heilige Schrift den Ehrendoktor der Theologie.

Bei den englischen Fliegerangriffen auf die Reichshauptstadt Berlin im November—Dezember 1943 wurden mehrere Kirchen vollständig vernichtet, so die Singakademie, die seit der Zerstörung der Hedwigskirche als Pfarrkirche von St. Hedwig diente, dann St. Ansgar, St. Laurentius, St. Sebastian am Wedding, St. Norbert, teilweise St. Petrus. Das Bischöfliche Ordinariat Berlin mit der Wohnung von Bischof Preysing ist vollständig ausgebrannt, ebenso wurden die Apostolische Nuntiatur sowie die Wohnung des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht durch Feuer zerstört. Der Sekretär des Bischofs Preysing, Dr. Wagner, fiel am 20. Januar im Josefsheim einem Volltreffer zum Opfer.

In der Nacht vom 25. zum 26. Februar dieses Jahres erlitt die Bischofsstadt Augsburg schwere Verluste an Kirchen und kirchlichen Anstalten durch einen feindlichen Fliegerangriff. Der Dom konnte, obwohl von brennenden Häusern umgeben, in mühevollem Einsatz gerettet werden. Ausgebrannt sind die Kirchen St. Moritz, St. Max, St. Peter und Paul Oberhausen, St. Pankratius und U. L. Frau in Lechhausen. Schwer beschädigt wurden St. Ulrich, St. Georg, St. Simpert, St. Peter am Perlach, St. Michael in Pfersel und Hl. Kreuz Von der Benediktinerabtei St. Stephan und seiner Kirche, vom Kloster St. Ursula samt Kirche, vom großen Institut der Englischen Fräulein stehen nur noch Ruinen. Fast keine Kirche oder kirchliche Anstalt der Innenstadt blieb ohne irgendwelche Schäden.

Die Münchener Liebfrauenkirche kann in diesem Jahre das 450jährige Jubiläum ihrer Konsekration begehen. Der Münchener Dom wurde an Stelle einer seit 1271 bestehenden Pfarrkirche „zu Unserer Lieben Frau" in den Jahren 1468—88 im spätgotischen Stil erbaut und nach seiner Vollendung am 14. April 1494 mit größter Feierlichkeit eingeweiht.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 72 Aus Papstansprachen an die weibliche Jugend . . 53

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 73 Feier des Sacrum Triduum . . . . . 59
Nr. 74 Anmeldung der Theologiestudierenden . . . . . 59
Nr. 75 Mitteilungen über Taufen und Trauungen Auswärtiger . . . . . 59
Nr. 76 Verpachtung von Kirchenländereien . . . . . 59

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 60
Nr. 78 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 60


## Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

### Nr. 72 Papstansprachen an Jungmädchen und Jungfrauen.

In letzter Zeit hat der Heilige Vater vielfach in kleinen und großen Audienzen zu Mädchen und Jungfrauen gesprochen. Weil diese Gedanken so wertvoll und praktisch für die Seelsorge sind, seien Auszüge hier gebracht, die in Vorträgen und Aussprachekreisen ausgewertet werden mögen:

**Aus einer Ansprache im Mai 1942:**

„Mit dem neuen Gesicht des Lebens entsteht auch ein neues Verhalten der weiblichen Jugend. Die ständige Berührung mit der Welt und zwar mit der Welt, wie sie ist, gemischt wie sie ist, gibt ihr etwas Aufgelösteres, Entschlosseneres, man könnte sagen: Männlicheres. Das Bewußtsein ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten gibt ihr zu gleicher Zeit mehr Freimut und Kühnheit. Ist dieses neue Gesicht vielleicht etwas Schlechtes? Es ist nichts Schlechtes, aber im allgemeinen ist es nicht frei von Gefahren. Auch das neue Benehmen der jungen Mädchen ist in sich nichts Böses. Diese Art von Unbefangenheit als Folge der gegenwärtigen Lebensbedingungen ist sogar auf ihre Weise eine Kraft, wenn sie richtig verstanden und gehandhabt wird. In den rechten Grenzen gehalten und gut angewandt, kann sie zu einer Waffe werden, zu einer Abwehrwaffe bei persönlichen Gefahren und zu einer Angriffswaffe bei Gefahren anderer. Sie kann zu einem selbstbewußten und doch bescheidenen und vornehmen Auftreten führen, das der Tugend nicht unähnlich ist, das niemand erniedrigt oder beleidigt, sondern Achtung, Bewunderung, Liebe verschafft. Der gegenwärtige Stand der Dinge, wie er nun einmal ist, kann von uns nicht geändert werden. Auch wenn er bedauerlich wäre, so wäre es zwecklos, sich in unfruchtbare Klagen zu verlieren. Wenn die Zeit auch Gefahren in sich birgt, so muß man diesen ins Antlitz sehen, um sich dagegen zu verteidigen und sie zu überwinden.

Als unser Herr beim letzten Mahle für seine Apostel betete, sagte er zum Vater: „Ich bitte nicht, daß du sie wegnehmest aus der Welt, sondern, daß du sie vor dem Bösen bewahrest." Joh. 17, 15. Er wußte gut, daß er sie „wie Lämmer unter die Wölfe" sandte. Luk. 10, 3. Auch die Welt ist in ihrem Wesen nicht verändert, sondern Gott regiert und leitet sie und sie kann seiner und Christi Hand nicht entfliehen, in dessen Gewalt Himmel und Erde steht.

Heute sind wohl oder übel viele Schranken der früheren Zeit gefallen. Von ihnen könnt ihr, meine geliebten Töchter, keinen Schutz mehr erwarten. Die Schranke, die bleibt, ist nicht außer euch, sondern in euch. Der heilige Vinzenz von Paul sagte zu den ersten Töchtern der Caritas: „Ihr habt nicht die Lebensweise der alten Ordensfrauen und ihr könnt sie nicht haben. Ihr sollt als Kloster die Straßen der Stadt haben, als Klausur den Gehorsam, als Gitter die Gottesfurcht, als Schleier die Bescheidenheit." Gelten diese Worte des Heiligen nicht in gewissem Sinne auch euch, ihr christlichen Mädchen und Frauen? Ihr müßt durch die Straßen der Stadt gehen, ihr müßt euch selbst durch die Schranke und die Waffe eurer Tugend verteidigen. Und dabei


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 4. April 1944.

können auch eure Entschlossenheit, eure ungeschminkte Sprechweise und euer ganzes Betragen euch dienen. Auf der Straße, bei Zusammenkünften, in Geschäften und Werkstätten, Fabriken, Universitäten und Bibliotheken kann ein Wort — wenn notwendig scharf wie ein Peitschenhieb — euch eines Unverschämten entledigen. Ein freies Lachen kann einem lästigen Liebeswerber den Mut nehmen. Mit einer liebenswürdigen Geste kann eure Hand ein Bild, eine Zeitschrift, ein Buch, das im Schmutze entstanden ist und niemals hätte daraus hervorgehen sollen, ins Feuer oder wegwerfen. Aber alles das genügt noch nicht. Diese schönen Eigenschaften, die sich aus dem Aeußern ergeben, müssen aus dem Innern herauskommen, denn von dort erhalten sie ihre Kraft . . .

Zu dieser Stunde, die so stolz und traurig über die Völker dahingeht, sind auch die Gefahren größer und mächtiger. Euer Herz erweitere sich in der Liebe Christi, in der Liebe zum Nächsten. Euer Gebet sei eine Anrufung der Barmherzigkeit, der Verzeihung und der Gnade für jeden, für Brüder und Schwestern, für jene, die leiden und für jene, die bluten im Kampfe heißer Schlachten." . . .

### Aus der Ansprache des Papstes an mehrere tausend junge Mädchen Italiens am 6. Oktober 1943 im Damasushof, die den katechetischen Wettbewerb mitgemacht hatten.

Der Papst geht ein auf das zwanzigjährige Bestehen der Abteilung der Aspirantinnen und spricht dann von der Schönheit und Eigenart ihres jugendlichen Alters.

„Ein junges Mädchen ist wie ein Lehrling, der sich im Gebrauch einer Kunst übt, um sich geschickt und bereit für die Aufgaben von morgen zu machen. . . . Bereitet euch vor auf die Pflichten, die Gott euch vorbehält, die wirklich sehr groß sind, „es bleibt dir noch ein banger Weg." (3 Kö. 19, 7) Aber während Gott euch diese Pflichten auflegt, gibt er euch auch, wie dem Propheten Elias, ein Himmelsbrot, das euch auf dem langen Weg stärken wird: die Eucharistie, die Quelle des Eifers für das Apostolat, die Quelle tapferer Hingabe bis zum Heroismus.

Die gegenwärtige Stunde ist die Stunde der Zerstörung — aber darum umso mehr für euch die Stunde vertrauensvoller und eifriger Arbeit zum Wohle des geliebten Vaterlandes und eurer Nächsten, der Brüder und Schwestern in der Liebe Christi.

Eine eurer größten Aufgaben wird es sein, die Lehre Christi zu verbreiten. Heute herrscht weithin der Laizismus, Trennung von Religion und Leben. Auch manche Familien sind sorglos bezüglich der religiösen Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder. Die letzten Päpste haben oft auf das mangelnde religiöse Wissen und dessen Folgen ernst hingewiesen. Darum seid nicht taub gegenüber dem Ruf der Päpste. Laßt es eine eurer wesentlichen Aufgaben sein, selbst den Katechismus lehren zu können, dieses Grundbuch des christlichen Wissens und Lebens. Ihr seid jung, manche sogar noch sehr jung. Euer Anblick erinnert uns an die liebenswürdige heilige Theresia vom Kinde Jesu, die, als sie noch kleine Theresia Martin war, von ihrem Religionslehrer den Titel erhielt: „Mein kleiner Doktor." Die jungen Mädchen, denen heute schon das Ideal vorschwebt, eine christliche Familie zu gründen — es ist wohl der Traum vieler von euch — müssen sich vorbereiten und praktisch üben, um — wenn auch nicht Doktorinnen — doch wenigstens Religionslehrerinnen zu werden. Mehr als eine wird eines Tages vor der Aufgabe stehen, mit größtem Takt und kluger Geduld ihrem Mann die Wahrheiten des Gaubens und das christliche Sittengesetz ins Gedächtnis zurückzurufen. Auf jeden Fall werden sie diese Aufgabe an ihren Kindern erfüllen müssen. Doch wird eine so große Aufgabe sie nicht zaghaft und ängstlich finden, wenn sie frühzeitig das Unterrichten gelernt und praktisch geübt haben.

Andere belehren und unterrichten heißt gleichzeitig schenken und sich selbst schenken. Das entspricht ja einem der schönsten Wünsche eures Geschlechtes und eures Alters. Das junge Mädchen, die Frau, die Lehrerin des Wahren und Guten ist, schenkt den andern etwas von den Schätzen ihres Geistes und ihres Herzens, ja gibt und schenkt sich selbst zum Aufbau eines geistlichen Lebens, wie eine Mutter dem Kinde das leibliche Leben schenkt, manchmal bis zum heroischen Opfer des eigenen Lebens. . . ."

Der Papst dankt für die Paramente und Geschenke, die sie mitgebracht hatten und sagt: „Die Altar- und Tabernakelbekleidung, die ihr mit soviel Liebe angefertigt habt, möge euch daran erinnern, daß ihr selbst auch Tabernakel Gottes seid in der Gnade und daher große Ehrfucht auch vor eurem Leibe haben müßt. . ."

### Aus einer weiteren Papstansprache an die weibliche Jugend.

Die Freude, die in euren Augen leuchtet und in eurer Stimme widerhallt, geliebte Töchter, strömt aus eurer Seele und scheint Uns ein Strahl dieses Tages, den der Herr gemacht hat, ein Echo des Alleluja, das heute die Kirche singt: „Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat; laßt uns frohlocken und

froh sein" (Psalm 117). Dieser Tag trifft uns in einer Stunde großer Entscheidungen und weittragender Verpflichtungen, Entscheidungen und Verpflichtungen, die auch euch, geliebte Töchter, angehen, euch alle, die ihr die Schwere dieser Stunde und ihren Aufruf zur Mitarbeit aller kennt und versteht. In dieser Lage zwingt Uns euer kindliches Verlangen, aber auch Unser persönlicher Wunsch, euch ein Wort zu sagen, daß euch Führung und Trost, Mahnung und Halt sei.

Unser erster Gedanke gilt natürlich dem Krieg und der Nachkriegszeit, zwei Zeitspannen, die in höchstem Maße eure Bereitwilligkeit und Hochherzigkeit, eure Fähigkeiten, eure Arbeit, eure Liebe, euren ganzen Einsatz verlangen. Unser Herz will sich zwar in der Hoffnung öffnen und fleht den Himmel um baldige Rückkehr eines gerechten Friedens und um Beendigung des grauenhaften und alles vernichtenden Krieges an, aber für dieses Arbeitsfeld stellt sich ein Gedanke besonders lebhaft vor Unseren Geist.

### Der Wert der christlichen Jungfräulichkeit.

Im Laufe der Geschichte war es selten, daß die Kirche mit gleicher Sorge wie heute unter ihren Söhnen und Töchtern die Phalanx derer suchen mußte, die freiwillig auf das irdische Eheglück aus Liebe zu Christus verzichten und alle ihre Kräfte dem Dienste der Seele, der christlichen Jugenderziehung, der Liebes- und Missionstätigkeit widmen wollen. Das ist das hohe Ziel des von Christus, dem Sohne Gottes und Seiner jungfräulichen Mutter, gegründeten Kirche, die statt des Traumes eines heidnischen Roms um den Tempel der Vesta die glühende Sehnsucht nach dem Martyrium und nach jungfräulicher Heiligkeit weckte, als in den Amphitheatern und Arenen die christlichen Jungfrauen, unerschrocken gegen Martern, deren bloßer Anblick schaudern machte, die zarte Anmut ihrer Person vor sich selbst verbargen und mit ihrem Blut verhüllten. Ihr wißt um die Opfer, die die Familien in ihren Söhnen und Töchtern bringen in Seminarien, Klöstern und religiösen Genossenschaften, wo das Herz weit wird, um die christliche und heidnische Welt zu umfassen und um als geistliche Väter und Mütter in Jungfräulichkeit des Leibes und der Seele dort zu leben, einzig ausgerichtet auf das Heil und Wohl der durch Christi Blut erlösten Seelen. Von hier aus könnt ihr begreifen und verstehen, wie heute unter so vielen geistigen Gefahren und Ruinen der kirchliche Zölibat und die religiöse Jungfräulichkeit besonderer Wertschätzung sich erfreuen müssen und von zwingender Notwendigkeit für Wirken und Ziel der Kirche sind. Sie sind es einerseits wegen ihrer mystischen Bedeutung als freiwillige Entsagung in der Vereinigung mit dem Opfer des Erlösers, in einer Zeit, da alle sich unsagbar schweren Entbehrungen unterziehen müssen, anderseits sind sie notwendig wegen des apostolischen Wirkens und der sozialen Leistung, die eine Bereitstellung geeigneter und ausdauernder Kräfte fordert für das „große Werk" der Verbreitung des Glaubens in der Welt und für den Triumph der christlichen Zivilisation, eine Aufgabe, die der Herr durch die Zeichen der Zeit Seiner Kirche auferlegt. „Qui potest capere, capiat" — „Wer es fassen kann, der fasse es" (Mt. 19, 12) möchten wir den katholischen Jungmännern und Jungfrauen zurufen und die Worte Christi im Sinne der Einladung und Ermutigung aussprechen.

### Umgestaltung unseres Frauenlebens.

Von der Betrachtung der schweren Gegenwart müssen Wir den Gedanken über den Krieg hinaus einer sozialen Zeiterscheinung zuwenden, einer von den Kriegsumständen begünstigten und beschleunigten Entwicklung, die schon vor einiger Zeit begonnen hat und in jeder Weise die aufmerksame Wachsamkeit und das Eingreifen der Kirche mit ihren geistigen Kräften heischt: einer Entwicklung von großer religiöser und sittlicher Bedeutung, nämlich der Veränderung oder Umwälzung des Lebens der Frau im Volke.

Lebensart und Kultur der Frau waren nach ältester Ueberlieferung von ihrer natürlichen Anlage geordnet, die ihr als das eigene Reich und Arbeitsfeld die Familie zuwies, wenn sie nicht aus Liebe zu Christus der Jungfräulichkeit den Vorzug gab. Zurückgezogen vom öffentlichen Leben, außerhalb der öffentlichen Berufe, war das Mädchen wie eine wachsende Blume bewacht und bewahrt, bestimmt für ihren Beruf als Gattin und Mutter. An der Mutter Seite lernte es die fraulichen Arbeiten, Sorge und Führung des Haushaltes, nahm teil an der Erziehung der jüngeren Geschwister und entwickelte so seine Kraft und seinen Geist und schulte sich in der Kunst und Führung des Haushaltes. Die einfachen und natürlichen Formen, in denen das Leben des Volkes sich abspielte, die innige und tatkräftige religiöse Erziehung, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein alles beseelte, der Brauch, rechtzeitig zu heiraten, wie es bei jenen sozialen, wirtschaftlichen Verhältnissen noch möglich war, die vorherrschende Stellung der Familie im Volksleben, all das und noch andere Umstände, die sich inzwischen grundlegend geändert haben, gaben jener Lebensart und Kultur der Frau erste Nahrung und dauernden Halt.

### Die Stellung der Frau im modernen Leben.

Heute dagegen ist die alte Frauenart in sturzhafter Wandlung begriffen. Ihr seht die Frau und vor allem die Jungfrau die stille Zurückgezogenheit verlassen und in fast alle Berufe eintreten, die vorher Lebens- und Wirkungskreis einzig für den Mann waren. Schon seit längerer Zeit hat sich zuerst ein scheues Beginnen, dann ein immer kühneres Fortschreiten dieser Entwicklung gezeigt, hauptsächlich verursacht durch die Entwicklung der Industrie im Zeichen des modernen Fortschritts. Aber seit einigen Jahren scheint eine Großschar von Frauen wie eine Flut, die nach Durchbruch der Dämme jeden Widerstand überwindet, in das ganze Volksleben eingedrungen zu sein. Wenn auch diese Flut sich noch nicht in gleicher Weise überall hin ergossen hat, so kann man doch unschwer ihr Strömen auch im entferntesten Bergdörflein schon feststellen, während im Labyrinth der großen Städte, wie in den Fabriken und der Industrie alte Sitte und Lebensart bedingungslos der modernen Bewegung die Straße frei machen muß.

### Zur neuen sozialen Lage der Frau.

Was sollte die Kirche der neuen sozialen Lage der Frau gegenüber tun? Konnte sie die Tatsache leugnen oder übersehen und sich nicht darum kümmern? Bei anderer Gelegenheit haben Wir bei Betrachtung der sittlichen Seite dieser Frage auf die Folgen hingewiesen, die sich für das Tugendleben der einzelnen daraus ergeben. Wir sagten, daß eine solche neue Lebenshaltung kein Uebel an sich ist, aber gewöhnlich nicht ohne Gefahren bleibt. Diese Gefahren können Wir nicht übersehen, noch als gering erscheinen lassen, auch heute nicht, wo wir die moderne Lage der Frau in dem Bezirk untersuchen wollen, der das Gemeinwohl und die künftige Haltung des eigenen Landes und der anderen Völker umfaßt. Die heutige Struktur der Gesellschaft, die auf der fast völligen Gleichheit von Mann und Frau beruht, stützt sich auf eine trügerische Voraussetzung. Wahr ist, daß dem Mann und der Frau, ihrer Persönlichkeit nach, gleiche Ehre und Würde, gleiche Achtung und gleicher Wert zukommen. Aber nicht in allem sind sie gleich. Bestimmte natürliche Gaben, Neigungen und Veranlagungen sind nur dem Mann oder nur der Frau eigen, oder finden sich in verschiedenem Grad und Wert, die einen mehr beim Mann, die anderen mehr bei der Frau, wie die Natur ja auch beiden verschiedene Arbeits- und Tätigkeitsbereiche zugewiesen hat. Es geht hier nicht um Fähigkeiten oder Naturanlagen zweiten Ranges, wie etwa Neigung oder Eignung für Kunst und Wissenschaft, sondern um Gaben von wesentlicher Bedeutung im Leben von Familie und Volk. Und wer weiß nicht, daß die Natur, auch wenn sie vergewaltigt wird, doch immer wieder ihr Recht fordert? Es bleibt also zu sehen und abzuwarten, ob sie nicht zu gegebener Zeit eine Korrektur an der heutigen gesellschaftlichen Struktur anbringen wird.

Man könnte vielleicht sagen, daß eine solche Fehlentwicklung zwar eine Gefahr bedeutet, aber nur im weiteren Verlauf, eine Gefahr, die die Gesellschaft noch nicht bedroht und sich auch nicht unmittelbar auswirkt, eine Gefahr, auf die man, vor allem mit Rücksicht auf die schwierige heutige Zeitlage, einen kurzen Blick wirft und weiter geht. Was aber nachdenklich stimmt, ist die Betrachtung der Umstände, unter denen Umsturz und Umbildung von Eigenart und Leben der Frau sich abspielen. Einerseits befindet sich die Menschheit bei den zivilisierten Völkern seit einigen Jahrzehnten auf einer, in der Geschichte vielleicht beispiellos hohen Stufe materieller Kultur und Betriebsamkeit. Wenn auch wirklich andere Zeiten herrliche Tage glänzender materieller Größe sahen, wie es z. B. in der ersten christlichen Zeit beim römischen Imperium der Fall war, so sieht doch jeder, daß sich jene Jahrhunderte mit unserer Zeit gar nicht vergleichen lassen. Durch die Entdeckungen der letzten 200 Jahre, durch den Fortschritt auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet, hat sich in normalen Zeiten — wir wollen jetzt nicht von dem heutigen Ausnahmezustand des Krieges sprechen, — eine allgemeine Behaglichkeitslage des Lebens entwickelt, die man sich in früheren Zeiten nicht hätte träumen lassen. Anderseits hat sich gleichzeitig, zwar nicht aus innerer Notwendigkeit, aber doch geschichtlicher Begleiterscheinung, eine Schwächung des religiösen Sinnes, der Glaubenskraft, der Aufnahmebereitschaft für das Uebernatürliche und der Sorge für die Seele bemerkbar gemacht. Diese zwei Bestrebungen haben sich einander bei ihrer Begegnung gestärkt. Gewiß nicht bei allen. Wir sehen, wie eine große Schar von hochherzigen Seelen sich dagegen erhebt und die materielle Ueberkultur mit noch tieferer religiöser Ueberzeugung beantwortet. Aber viele scheinen vom gleißenden Glanz des Wissens und des materiellen Wohlergehens so verblendet zu sein, daß ihre innere geistige Schau für alles Uebersinnliche und Uebernatürliche immer schwächer wird und schließlich ganz schwindet. Die geistige Leere, ja den geistigen Abgrund, der sich in ihnen öffnet, suchen sie durch die täglichen Schaustellungen irdischer Kultur und einer erträumten Philosophie auszufüllen sowie mit allem, was die Welt, auch in der heute so schwe-

ren Zeit, noch immer an Zerstreuungen, an Luxus, an Vergnügungen und Freuden bietet.

### Eine dreifache Gefahr.

Von hier aus seht ihr auch die dreifache Gefahr, die unsere Zeit kennzeichnet:

1. **Vor allem eine Gefahr für die Frau.** Wir wollen sie gleich in ihrer extremsten Form aufzeigen. Ihr kennt das Los der Mädchen, die, besonders in den Großstädten, kaum der Schule entwachsen, die Familie verlassen, um sich eine Stelle zu suchen. Die Aussicht ist verlockend: Unabhängigkeit von jeder Autorität, die Möglichkeit, Luxus und Freiheit ohne Schranken zu genießen; die Leichtigkeit, Freundschaften zu schließen, Kinos zu besuchen, sich dem Sport zu widmen, samstags in leichter Gesellschaft auszufahren und erst montags heimzukehren und so immer den Augen der Familienangehörigen zu entschlüpfen. Der hohe Lohn, den sie oft erhalten, ist oft der Preis für den Verlust ihrer Unschuld und Freiheit. Womit enden dann die Kräfte der Natur, die in ihnen zum Aufbau einer Familie aufgespeichert lagen? In Vergnügungen und Schuld werden sie verschleudert. Natürlich gibt es neben dieser Schar schlecht beratener und unglücklicher Mädchen eine Reihe anderer, die weniger von diesem großen Uebel erfaßt werden, bis hin zu jenen, die mitten in allen Gefahren sich rein und stark zu behaupten wissen. Es wäre aber eine Täuschung, wollte man glauben, jene erste Klasse fände sich nun in fernen Gegenden und Städten der Welt. Unglücklicherweise finden wir sie auch inmitten eines guten Volkes und sehen den schlechten Weg, den sie gehen.

2. **Hieraus entsteht dann eine andere Gefahr: die Gefahr für die Ehe.** Junge Mädchen, wie die zuerst geschilderten, werden gewöhnlich nicht zur Gattin gewählt, geschweige denn für eine Ehe nach dem Gesetze Christi. Oft lehnen sie auch selbst die Ehe ab als eine Fessel. Wieviele andere sind vom gleichen Uebel angesteckt, wenn auch in geringerem Grade! — Wie könnte andererseits auch ein Mann, der in der Kraft seiner Jugend ein zügelloses Leben geführt hat, in ehelicher Treue dann später eine heilige und „keusche Ehe" (castum connubium) führen? Ihr kennt das Ideal der christlichen Ehe, das Wir selbst die Neuvermählten zu lehren suchen, die zu Uns kommen. Wie könnte dieses Ideal aufstrahlen und Glück bringen, wenn seine Voraussetzung, die christliche Prägung des Lebens und der Kultur, immer mehr zu schwinden drohte?

3. **Die dritte Gefahr endlich bedroht das Volk,** das zu aller Zeit seine Kraft, sein Wachstum, seine Ehre aus der gesunden und tugendhaften Familie schöpfte. Wenn die Familie in ihrer religiösen und sittlichen Grundlage zerstört ist, ist der Weg den schlimmsten Schäden für die Gesellschaft und auch für das Vaterland geebnet.

### Erhaltung und Verteidigung der christlichen Familie.

Ihr erwartet jetzt, geliebte Töchter, ein Wort des Statthalters Christi für die Tätigkeit der weiblichen Jugend. Nach allem, was Wir gesagt haben, kann dieses Wort nur ein Aufruf sein zur Bewahrung, Behütung und zum Schutz der christlichen Familie. Eure Tätigkeit kann sehr wohl eine Menge verschiedener anderer Ziele umfassen und sich bemühen, sie zu erreichen. Aber die erste Sorge muß jetzt der Familie zugewandt werden. Es ist ein dringlicher Auftrag, der zugleich reiche Hoffnungen bietet: Das katholische Volk besitzt mächtige religiöse Kräfte und im hohen Grade religiöses Wollen und Empfinden. Von diesem Gedanken gestützt und geführt, muß es euer Stolz, es muß für euch beglückender Ansporn sein, mitzuarbeiten an der Erhaltung und Kräftigung einer gesunden, lebensstarken Familie.

### Christliche Erziehung der Jugend.

Aber wie und bei wem anfangen? Der Anfang ist zu machen mit der christlichen Erziehung der Kinder, der Frucht und Wurzel der Familie. Können wir noch zögern in der ungewissen Erwartung, daß die gesunden Kräfte der Natur und die soziale Entwicklung ein ideales Gleichgewicht finden zwischen der alten Form weiblichen Lebens und ihrem heutigen extremen Gegensatz? Nein! Im Gegenteil. Wir müssen alles daransetzen, um auf die beste Weise der christlichen Familie und ihren wesentlichen und nach alter katholischer Tradition unersetzbaren Elementen auch unter den neuen Lebensbedingungen ihre Wirkkraft zu sichern. Ist es zu diesem Zweck vielleicht genug, den Brautleuten gelegentlich ihrer Hochzeit Sinn und Würde der christlichen Ehe und die Pflichten katholischer Eheleute aufzuzeigen und zu erläutern? So wichtig und wirksam auch ein solcher Unterricht ist, wird er doch nur dann tiefen und dauernden Nutzen bringen, wenn die Jugend rechtzeitig angeleitet und erzogen wird zu lebendigem Glauben, zu sittlicher Reinheit und zur Selbstbeherrschung.

Zuerst **Erziehung zum Glauben,** zum lebendigen Glauben! Wir verstehen dieses Wort in einem doppelten Sinn. Zunächst einmal im Sinn eines bewußten und lebensvollen Glaubens. Aber die Betätigung des Glaubens kann wie bei den Menschen, so auch in den verschiedenen Zeiten und je nach der Verfassung der Gesellschaft wechseln. Zu euerer Vä-

ter Zeit wurde jedermann vom breiten Strom des religiösen Lebens gleichsam getragen und angetrieben, sich offen als Katholik zu bekennen und als Katholik zu handeln. Heute ist, wenn auch nicht in jedem Land und jeder Gegend, in vielen Teilen der Welt der Einfluß des Glaubens auf die Oeffentlichkeit geschwunden. Deshalb muß die Jugend ihren Glauben gut kennen, ja von ihm ganz durchdrungen sein und tief im Herzen die Würde empfinden, katholisch zu sein und zu leben, damit sie im reifen Alter sagen könne: „Scio cui credidi". „Ich weiß, wem ich geglaubt habe."

Aber darüber hinaus muß der Glaube, besonders bei der Jugend, lebendig sein durch die Hoffnung und durch die tätige Liebe. Das ist der zweite Sinn, in dem wir das Wort „Glaube" nehmen. Wer ein ganz katholisches Leben führen will, muß im Stande der Gnade, dem Gebet ergeben und in engster Verbindung mit Christus sein. Ist es nicht der Hauch des Heiligen Geistes, der heute in der Christenheit den Eifer zum Beten fühlbar neu erweckt und beseelt, die Gläubigen aufruft und anspornt, zu den eucharistischen Gnadenquellen zu eilen, die die Kraft geben, die gärenden und aufsteigenden Leidenschaften zu reinigen und zu beherrschen und die Grundlagen jeglicher Tugend zu nähren? Euer erzieherisches Wort sei einladend und anspornend, auf daß von Jugend an die Heranwachsenden die Uebung des Gebetes als Freude des Herzens empfinden, die aus schwerer, täglich zu erfüllender Pflicht hervorsprießt.

Aus dem Glauben, wenn es ein wirklich lebendiger Glaube ist, muß dann die **sittliche Reinheit** erwachsen. Die Jugend muß zu stets heiligem Denken über das Geheimnis neuen Lebens erzogen werden, in der Erwägung, daß dies des Schöpfers Werk ist und daß Christus, wie er die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhob, so auch durch sein Verweilen im Schoß der Jungfrau die Mutterschaft geheiligt und ihr so eine ungemein hohe Würde verliehen hat. Von hier aus könnt ihr dann zeigen, welches die starke, tatkräftige und beständige Haltung des katholischen Mädchens sein muß gegenüber Veröffentlichungen und Vorstellungen, in deren Verlauf nichts als freche Sinnlichkeit, Fingerzeige zur Verletzung ehelicher Treue, zweideutige Redensarten, wenn nicht gar offene Unsittlichkeit sich breit macht. Um solchen Darbietungen, die wenigstens in vielen Fällen gleichzeitig eine Uebertretung vorsorgender Staatsgesetze bilden, sich zu widersetzen, gibt es immer wenigstens eine stets wirksame Waffe: Absolutes Fernbleiben! Wenn euer Arbeiten und euer Apostolat an der Jugend, euer Eifer und eure Klugheit das erreichen könnten, wäre ein glorreicher Sieg die Krönung eures Wirkens und eurer Bemühungen um den Schutz und die Heiligkeit der Ehe und damit auch um das wahre Wohl eures Landes.

Erzieht also die katholische weibliche Jugend zu dieser hohen und heiligen Würde, die einen so starken und dauerhaften Schutz körperlicher und geistiger Unversehrtheit bildet. Dieser tugendhafte und unbesiegbare stolze Freimut ist ein großer geistiger Wert, der sich nicht versklaven läßt, der die sittliche Kraft der Frau stählt, daß sie sich unberührt nur ihrem Manne zur Gründung einer Familie oder Gott schenkt. Sie proklamiert als ihren Ruhm und ihre Ehre die übernatürliche, ewige Berufung, wie schon St. Paulus den ersten Christen schrieb: „Ihr seid um teuren Preis erkauft! Verherrlicht also und traget Gott in eurem Leibe." (1. Kor. 6, 20.) Würde und Freiheit der Frau, die sich auch nicht zur Sklavin der Mode erniedrigt! Auch das ist ein zwar heikles, aber dringliches Arbeitsfeld, auf dem eure unablässige Tätigkeit gute Erfolge erwarten darf. Euer Eifer gegen unsittliche Kleider und Formen aber zeige sich nicht nur im Tadel, sondern werde zur Erbauung, indem ihr der Frauenwelt praktisch zeigt, wie ein Mädchen in seiner Kleidung und Haltung die obersten Grundsätze der Tugend mit den Vorschriften der Hygiene und Eleganz verbinden kann. Es besteht die Hoffnung, daß ein nicht kleiner Teil der Frauenwelt, nämlich diejenigen, und es sind nicht wenige, die gesundes Denken und Empfinden sich bewahrt haben, nicht zögern werden, gern eurem Beispiel zu folgen.

Aus dem lebendigen Glauben und der Sittenreinheit muß jene **Selbstbeherrschung** sprossen und wachsen, die Jungen und Mädchen, oft ganze Klassen oder Institute, bei verschiedenen Gelegenheiten Uns in heiligem Wettstreit bewiesen haben, als sie Uns als reichen geistlichen Schatz ihre kleinen Entsagungen und Abtötungen darboten, Entsagungen und Abtötungen, die, oft begleitet von Worten kindlicher Hingabe und Liebe, Uns im Grunde der Seele bewegt haben. Diese Kinder, in weiser, christlicher Erziehung aufgewachsen, hatten es begriffen, wie man gegen sich selbst kämpft und sich selbst besiegt in seinen kleinen Wünschen und Begierden, Neigungen und Anhänglichkeiten, und wie man so die Palme erringt. Sie stärken sich zum Fortschritt im Guten und auf dem Wege der Tugend, um mit Hilfe der nie mangelnden Gnade zu wachsen und sich zu jenem Charakter zu formen, der eine Persönlichkeit ausmacht, edel und zäh in Vorsatz und Tat, und der sie in Treue erhält gegen Gott, der Kirche ergeben, dem Vaterland und der Familie zu Nutzen. Ohne

Opfer erreicht man nichts Großes! Feige und Kleinmütige erringen den Himmel nicht. Der heilige Ambrosius ruft aus: „Göttliche Gaben werden nicht den Schlafenden gegeben, sondern denen, die wach sind!"

### Blick in die Zukunft.

Schaut unerschrocken in die Zukunft, mag sie auch noch so dunkel und geheimnisvoll erscheinen. In allem Dunkel strahlt eines doch im hellsten Licht: die Aufgabe, die ihr zu erfüllen habt. Jede von euch schreite mit gutem Beispiele voran, stehe dem anderen hilfreich und anspornend zur Seite! Nicht jede von euch kann alles tun, auch können nicht alle im gleichen Maße und mit gleichem Erfolg arbeiten, aber eine jede von euch verfügt über jene gefällige und doch machtvolle Art, die Seelen erobern kann für die gute Sache, die Sache Jesu Christi!

Geht also mutig euren Weg weiter im Namen des Herrn. Christkönig und die unbefleckte Jungfrau sind mit euch. Habt Vertrauen! Christus hat die Welt besiegt. Möge Er eurem Herzen in überfließender Fülle Trost, Mut, Kühnheit, unzerstörbare Siegeshoffnung eingießen, diese herrlichen lebenspendenden Gaben Seiner glorreichen Auferstehung, die umso beruhigender wirken, je mehr die trübe Zeit die ganze Menschheit aufregt und beunruhigt. In solchem Vertrauen erteilen Wir euch als Unterpfand der Fülle himmlischer Gnaden in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 73 Feier des Sacrum Triduum.

**Aachen,** den 20. März 1944.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag kirchliche Veranstaltungen grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden können. Auf die Belange der Kriegswirtschaft ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Eine Verlegung der liturgischen Funktionen an den drei Kartagen — nach Fliegeralarm — auf den Nachmittag oder Abend ist nicht erlaubt.

### Nr. 74 Anmeldung der Theologiestudierenden.

**Aachen,** den 21. März 1944.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1944 und der früheren Jahre, die als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden und das Studium zu Ostern oder Herbst 1944 beginnen wollen, müssen sich hierzu baldigst melden.

Wir verweisen auf die diesbezügliche Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1940 S. 21 und ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer (bzw. Rektoren) und Religionslehrer, diese Verordnung den in Betracht kommenden Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

### Nr. 75 Mitteilung über Taufen und Trauungen Auswärtiger.

**Aachen,** den 22. März 1944.

Da unvollständige Angaben und Verzögerungen der Meldungen bei den Mitteilungen über erfolgte Taufen und Trauungen von Auswärtigen an die Dechanten oder Pfarrer der Großstädte die Bearbeitung dieser Angelegenheiten sehr erschweren und in manchen Fällen unmöglich machen, bitten wir die Pfarrer und Anstaltsgeistlichen, diese Mitteilungen jeweils baldigst abzusenden und darin sowohl die zuständige Pfarrei als auch die Straße und Hausnummer der Täuflinge bzw. Nupturienten mitzuteilen. Wenn die zuständige Pfarrei nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ist die Angabe von Straße und Hausnummer um so mehr erforderlich. In den letztgenannten Fällen ist die Zusendung der Mitteilung an die Hauptpfarrkirche oder den Stadtdechanten angebracht.

### Nr. 76 Verpachtung von Kirchenländereien.

**Aachen,** den 24. März 1944.

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei der Verpachtung von Kirchenländereien die Formulare für Sammelverpachtung zu verwenden sind, wenn an eine größere Anzahl von Pächtern gleichzeitig verpachtet wird. In diesem Falle ist dem Verzeichnis der Pächter der Sammelpachtvertrag nur in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung beizulegen. Die Aushändigung eines Exemplares an den Pächter ist nach § 16 des Pachtvertrages nicht vorgesehen.

## Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Verzichtleistungen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben die Verzichtleistung des Direktors der Registratur beim Bischöflichen Generalvikariat, Geistl. Rat ad honores, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Heinrich Bommes, angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1944 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 16. März 1944 die Verzichtleistung des Pfarrers Robert Paas in Titz als 1. Definitor des Dekanates Hasselsweiler sowie am 18. März 1944 die des Pfarrers Robert Hortmann in Golkrath als 2. Definitor des Dekanates Erkelenz angenommen.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

Am 20. März 1944: Göbbels Johannes Engelbert, geb. 24. Nov. 1876 in Aachen-Burtscheid, geweiht 28. März 1903, Rektor an der Salvatorkirche in Aachen, früher Pfarrer in Broich bei Jülich, gestorben im Krankenhaus Maria Hilf in Krefeld.

Aus der Erzdiözese Köln:

Am 27. Jan. 1944: Erkes Heinrich, Kaplan an St. Josef in Köln-Braunsfeld, gefallen als Sanitätsobergefreiter im Osten, 34 Jahre alt;

am 14. Febr. 1944: Schlitte Karl, zuletzt Rektoratspfarrer in Dürscheven, 74 Jahre alt;

am 19. Febr. 1944: Pauen Heinrich, Dr. phil., zuletzt beauftragt mit der Seelsorge im Rektorat Westerhausen, vorher Studienrat an den staatlichen Aufbauschulen in Odenkirchen und Rheydt, 72 Jahre alt;

am 22. Febr. 1944: Saarburg Eduard, zuletzt Pfarrer in Lommersum, 72 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 78 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus unserem Bistum.** Von den drei großen Ordensgründerinnen, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die Schule Luise Hensels in Aachen gingen, erreichte Klara Fey als erste das Ziel, in Gemeinschaft mit gleichgesinnten Jungfrauen sich in karitativer Arbeit der Linderung der großen Zeitnöte zu widmen. Am 2. Februar 1844 begann sie mit drei Gefährtinnen im Köferhaus in der Königstraße zu Aachen das große Werk ihres Lebens, unterstützt von ihrem Bruder Andreas Fey, Kaplan an St. Paul, Bischof Laurent, dem Apost. Vikar von Luxemburg, und dem damaligen Kaplan an St. Foillan, Wilhelm Sartorius. So konnte also die Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesus in diesen schweren Kriegszeiten auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Aus dem Schülchen, in dem die „frommen Fräuleins" arme Kinder unterrichteten und ihnen später auch ein schützendes Heim boten, hat sich die große Genossenschaft, die 1888 die päpstliche Bestätigung erhielt, mit ungefähr 2000 Schwestern in rund 70 Häusern entwickelt. In den Wirren des Kulturkampfes wurde das Mutterhaus nach Simpelveld in Holland verlegt. Was Mutter Klara in Aachen aufgebaut hatte, ist zum größten Teil den feindlichen Fliegerangriffen zum Opfer gefallen. Das Mutterhaus der Westdeutschen Provinz, der größten unter den fünf Provinzen der Genossenschaft, mußte nach Moresnet verlegt werden. Neben der Hauptaufgabe der Genossenschaft, der Betreuung von Waisenkindern, haben die Schwestern mit der Zeit eine rege Schultätigkeit ausgeübt. Doch mußten alle Schulen in den letzten Jahren aufgegeben werden, in der Westdeutschen Provinz acht. Die Kräfte, die dadurch frei wurden, konnten der sozialkaritativen Arbeit zugeführt werden. In 35 Niederlassungen werden in der Westdeutschen Provinz ungefähr 3000 Kinder betreut und in Krankenhäusern und Lazaretten etwa 400 Pfleglinge versorgt.

Die Genossenschaft der Armen Schwestern vom heiligen Franziskus zu Aachen beklagt den Tod ihrer Generaloberin, der Würdigen Mutter Rufina Thelen. Am 17. März dieses Jahres verschied sie im Marienhospital zu Aachen-Burtscheid im Alter von fast 63 Jahren. Die Verstorbene war die 7. Nachfolgerin der Ehrwürdigen Dienerin Gottes Franziska Schervier. Für die Entwicklung der Genossenschaft war die Zeit ihrer Leitung von großer Bedeutung, da die geplante Teilung in Provinzen durchgeführt wurde. Sie verlegte das Generalmutterhaus wieder in das Kloster in der Elisabethstraße zurück, von wo auch Mutter Franziska die Genossenschaft geleitet hatte. Auch wurden die Gebeine der seligen Stifterin in die nunmehr zerstörte Kapelle des Generalates übertragen. Bis zum nächsten Generalkapitel, das wegen der überseeischen Provinzen nicht während des Krieges stattfinden kann, wird die Genossenschaft durch die Generalassistentin Mutter Maria Viktoria von Brentano geleitet.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 8/9** | **Aachen, den 1. Mai 1944** | **14. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 79 Todesanzeige von vier im Kriege gefallenen Geistlichen unserer Diözese . . . . . 61

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 80 Hirtenwort aus Anlaß des feindlichen Fliegerangriffes auf Aachen am 11. April 1944 . . . . . 61

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 81 Vorübergehende Verlegung der Diözesanverwaltung und des Bischöflichen Offizialates . . . . . 62

Nr. 82 Betr. Vorlage bei der Bischöflichen Behörde für Neubeschaffungen, bei baulichen Aenderungen und Neubauten . . . . . 62

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 83 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 63


## Nr. 79 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Kniebeler Theodor geb. 28. September 1909 in Eschweiler, gew. 26. Juli 1936, zuletzt Kaplan in Vorst bei Krefeld, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern, der Ostmedaille und einer rumänischen Auszeichnung, gestorben im April 1944 in einem Lazarett in Sudauen (Ostpreußen) nach schwerer Verwundung an der Ostfront.

Koß Heinrich, geb. 5. Februar 1895 in Aachen, gew. 10. August 1918, zuletzt Pfarrer in Ophoven, gefallen am 11. April 1944 beim feindlichen Fliegerangriff auf Aachen.

Willems Peter, geb. 1. Februar 1914, gew. 12. September 1939, Kaplan in Düren St. Joachim, gefallen am 11. April 1944 beim feindlichen Fliegerangriff auf Aachen.

Nothbaum P. Hubert, Herz-Jesu-Priester, gew. 25. Dezember 1942, Unteroffizier und Dolmetscher, gefallen am 11. April 1944 beim feindlichen Fliegerangriff auf Aachen.

Vivant inter Sanctos!

## Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

### Nr. 80 Hirtenwort aus Anlaß des feindlichen Fliegerangriffes auf Aachen am 11. April 1944.

Meine lieben Aachener Diözesanen!

Erschüttert stehen wir alle vor dem namenlosen Leid, das der Fliegerangriff am Abend des 11. April über uns gebracht hat. So viele Menschenleben wurden grausam vernichtet, soviel Familienglück zerstört. Viele verloren ihr Heim, ihr Hab und Gut. Auch meine eigenen Hausgenossen wurden schwer getroffen. Unser Herr Weihbischof und manche Geistlichen teilen mit Euch das gleiche Los. Drei Priester blieben tot. Wiederum wurden Kirchen zerstört und schwer beschädigt, so daß eine wirkliche Kirchennot in Aachen entstanden ist. Klöster wurden vernichtet oder beschädigt. Schwestern kamen unter Trümmern und in Flammen um. Unser herrliches Priesterseminar, das Symbol des jungen Bistums, wurde zum größeren Teil vernichtet, seine prächtige Kapelle liegt in Trümmern. Auch das Gebäude unseres Generalvikariates wurde so getroffen, daß es auf lange Zeit unbenutzbar bleibt. Ich will nicht


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. Mai 1944.

weiter aufzählen, wie Furchtbares die zerstörte Gottesordnung in der Welt uns allen an Leid und Weh gebracht hat.

Heute möchte ich als Vater meiner Gläubigen allen Leidträgern wenigstens geistigerweise die Hand reichen in tiefem Mitleiden mit Euch allen. Ich weiß, mein armes Wort ist zu schwach, mein Volk zu trösten. Ich bete zu Gott, daß er Euch Tröster ist und Euch mit jenem Starkmut des Glaubens, mit jener christlichen Tapferkeit festige, die allein uns fähig macht, unser Kreuz zu tragen. „Herr, zu wem sollen wir anders gehen, du allein hast Worte ewigen Lebens."

Laßt uns derer, die ihr Leben opferten, in christlicher Weise, in Gebet und Opfer und besonders beim Empfang der heiligen Kommunion gedenken. Die Toten leben ja, leben in unserer Gottesfamilie. Wir wollen wirklich Ernst machen mit dem Glauben an die Gemeinschaft der Heiligen. Das Leid und Opfer so vieler möge den Geist christlicher Liebe und Opfergemeinschaft in Worten nicht nur, sondern in tatkräftiger Hilfe lebendig machen. Wer helfen kann, der helfe! Wir wollen beweisen, daß wir Brüder und Schwestern in Christus sind.

Aber auch ein ernstes Wort der Mahnung gestattet mir: Nur dann hat eine Welt den Frieden, wenn die Völker wieder heimkehren zu Gott, ihn ehren und sein heiliges Gesetz. Wir wollen selbst damit Ernst machen, jeder von uns in seinem Leben.

Daß Gott Euch alle auf die Fürbitte seiner Mutter, der Trösterin der Betrübten, stärke und tröste, dazu gebe ich Euch bewegten Herzens und in inniger väterlicher Teilnahme meinen bischöflichen Segen.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

**† Johannes Joseph**
Bischof von Aachen
und Apostolischer Administrator
des Gebietes Eupen-Malmedy

Vorstehendes Hirtenwort wurde am Sonntag, dem 16. April in allen Kirchen und Kapellen Aachens verlesen. In den übrigen Kirchen des Bistums möge es am Sonntag nach Erhalt dieses Schreibens bekanntgegeben werden.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 81 Vorübergehende Verlegung der Diözesanverwaltung und des Bischöflichen Offizialates.

**Geilenkirchen,** den 17. April 1944.

Da die Räume des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen zurzeit nicht benutzbar sind, werden die Geschäfte des Generalvikariates und des Bischöflichen Offizialates bis auf weiteres von Geilenkirchen, Missionshaus St. Josef (vorläufige Telefonnummer: Geilenkirchen 238), aus geführt. Dorthin sind auch alle schriftlichen Eingaben zu richten (Postschließfach Geilenkirchen Nr. 75).

Nur die Vermögensverwaltung, Bistumskasse, Pfarrbesoldungsamt, Rechnungskammer und die Dienststelle des Diözesankonservators sowie das Diözesan- und Domarchiv bleiben in Aachen, Casinostraße 55. Die Kirchenrechnungen sind unmittelbar an die Adresse der Rechnungskammer in Aachen zu senden.

Die Sprechstunden des Generalvikariates in Geilenkirchen sind Montags, Mittwochs und Freitags von ½10 — 12 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags von 15½—17½ Uhr. Der Hochwürdigste Herr Generalvikar wird außerdem Donnerstags von 10—12 und von 15—17 Uhr in Aachen, Casinostraße 55, Sprechstunde halten. Der Herr Justitiar wird Montags, Mittwochs und Freitags von ½10—12 Uhr, Montags und Freitags von 15—17 Uhr in Geilenkirchen und außerdem Donnerstags von ½10—12 und von 15—17 Uhr in Aachen, Casinostraße 55, zu sprechen sein.

Der Ort und die Zeit für die Besuche bei Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Bischof werden noch bekanntgegeben.

### Nr. 82 Betr. Vorlage bei der Bischöflichen Behörde für Neubeschaffungen, bei baulichen Aenderungen und Neubauten.

**Geilenkirchen,** den 20. April 1944.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für alle Neubeschaffungen für Kirchen, soweit es sich nicht um laufende Gebrauchsgegenstände handelt (also z. B. auch für Figuren, Altaraufsätze, Monstranzen und dergl.), für alle über den Rahmen der Unterhaltungsarbeiten hinausgehenden baulichen Aenderungen

und Ergänzungen im Innern und Aeußern der kirchlichen Gebäude (auch für Neuanstrich von Kirchen oder von einzelnen Teilen und für Wandmalereien) und für alle kirchlichen Neubauten unsere vorherige schriftliche Genehmigung unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen (Kirchenvorstandsbeschluß in doppelter Ausfertigung, Finanzierungsplan, zeichnerische Unterlagen oder photographische Aufnahmen in doppelter Ausfertigung) einzuholen ist, ganz gleichgültig, ob die Kosten von der Kirchengemeinde getragen werden oder ob Mittel von Geschenkgebern zur Verfügung stehen.

Die Verwendung kirchlicher Mittel für Aufträge, die ohne vorherige Genehmigung erteilt worden sind und die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen, die unsere Genehmigung nicht gefunden haben, kann für die Folge nicht mehr gestattet werden.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 83 Personalchronik der Diözese Aachen.

#### Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

Zum residierenden Domkapitular an der Kathedralkirche in Aachen ist der Päpstliche Hausprälat, Wirkl. geistl. Rat Wilhelm Boeckem ernannt worden.

#### Ernennung eines Ehrendomherrn und Wirkl. geistl. Rates.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 28. April 1944 den Domvikar, Domkapellmeister Theodor Rehmann zum Ehrendomherrn an der Kathedralkirche in Aachen und zum Wirkl. geistl. Rat ernannt.

#### Ernennung zweier Definitoren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 28. März 1944 den Pfarrer Johannes Schoenen in Boslar zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Hasselsweiler ernannt.

Desgleichen haben Se. Exzellenz am 11. April 1944 den Pfarrer Heinrich Strang in Rath zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Erkelenz ernannt.

Ferner wurden ernannt:

Am 31. März 1944: Bastin Josef, Kaplan in Kempen, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Herzogenrath;

am 3. April 1944: Frenken Gerhard, Dechant und Pfarrer in Viersen St. Remigius, zum Dekanatsvisitator für die Kinderseelsorgstunde im Dekanat Viersen;

am 4. April 1944: Rutge Hubert, Kaplan in Düren St. Anna, zum Rektor in Schaufenberg, Pfarre Ratheim, Dekanat Wassenberg;

am 4. April 1944: Pardun Johann, Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 11. April 1944: Weckauf Stephan, Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 11. April 1944: Junkers Matthias, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Rektor am Allgemeinen Krankenhaus in Viersen, Dekanat Viersen;

am 11. April 1944: Lindt Matthias, Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;

am 11. April 1944: Wilmkes Josef, Kaplan in Rideggen, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Herzogenrath;

am 11. April 1944: Högel Paul, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, Dekanat M.Gladbach-West;

am 11. April 1944: van Booven Heinrich, Rektor in Thum, Pfarre Berg, zum Kaplan in Rideggen, Dekanat Rideggen;

am 25. April 1944: Baurmann Johannes, Kaplan in Aachen St. Gregorius, zum Kaplan in Laurensberg, Dekanat Herzogenrath;

am 25. April 1944: Heinen Heinrich, Kaplan in Laurensberg, zum Kaplan in Jüchen, Dekanat Hochneukirch;

am 25. April 1944: Jentgens Joseph, Kaplan in Willich und Rektor in Willicherheide, zum Kaplan in Kirchhoven, Dekanat Heinsberg;

am 25. April 1944: Müller Franz, Kaplan in Heilig Geist, zum 6. Domvikar an der Kathedralkirche in Aachen.

## Verzichtleistungen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben die Verzichtleistung des nichtresidierenden Domkapitulars Ehrendechanten Pfarrers Alfons Kloecker auf die Pfarrstelle Inden angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1944 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen haben Se. Exzellenz am 11. April 1944 die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Lorenz Offermanns auf die Pfarrstelle Ratheim angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. April 1944 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Ferner haben Se. Exzellenz am 26. April 1944 die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Rudolf Crombach auf die Pfarrstelle Koslar angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1944 in den Ruhestand versetzt.

## Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 3. April 1944: Kniebeler Theodor, geb. 28. Sept. 1909 in Eschweiler, gew. 26. Juli 1936, Kaplan in Vorst bei Krefeld, gestorben nach schwerer Verwundung an der Ostfront in einem Lazarett in Sudauen (Ostpreußen);

am 9. April 1944: Rody Georg, geb. 5. Februar 1873 in Köln, gew. 10. August 1897, Definitor und Pfarrer in Birkesdorf;

am 11. April 1944: Koß Heinrich, geb. 5. Februar 1895 in Aachen, gew. 10. August 1918, zuletzt Pfarrer in Ophoven;

am 11. April 1944: Willems Peter, geb. 1. Februar 1914, gew. 12. September 1939, Kaplan in Düren St. Joachim;

am 16. April 1944: Laumen Gottfried, geb. 4. Februar 1876 in Schierwaldenrath, gew. 15. März 1902, Definitor und Pfarrer in Oidtweiler;

am 16. April 1944: Fischer Christian, geb. 23. Februar 1875 in Evinghoven, gew. 31. März 1900, zuletzt Definitor und Pfarrer in Süchteln St. Clemens;

am 25. April 1944: Meffert Franz, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Priester der Diözese Würzburg, gestorben im Maria-Hilf-Krankenhaus in M.Gladbach, 76 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 10** | **Geilenkirchen, den 15. Mai 1944** | **14. Jahrgang**


Inhalt


Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr 84 Gebete im Monat Mai . . . . . 65
Nr 85 Zur Glaubensfeier der katholischen Jugend . . . 65
Nr, 86 Gebete zum Heiligen Geist für die Wiedervereinigung im Glauben . . . . . 65
Nr. 87 Der Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" . . . . . 66
Nr. 88 Sprechstunden . . . . . 66
Nr. 89 Verschiebung des Jungpriester-, Kura- und Pfarrexamens . . . . . 66
Nr. 90 Feier der Feste Christi Himmelfahrt und Fronleichnam . . . . . 67
Nr. 91 Besoldung der Hilfsgeistlichen ab 1. April 1944 . . 67
Nr. 92 Betr. Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds . . . . . 67
Nr. 93 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a G., Köln . . . . . 68

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr 94 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 68
Nr. 95 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 69


## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 84 Gebete im Monat Mai.

**Geilenkirchen,** den 2. Mai 1944

Wie in den vergangenen Jahren, hat unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., auch in diesem Jahre in einem Schreiben an seinen Kardinalstaatssekretär die Hochwürdigsten Ordinarien aufgefordert, während des Maimonats die Gläubigen, besonders die Kinder, zu Gebets- und Bußwerken für die Anliegen der ganzen Menschheit und um Erlangung eines gerechten Friedens durch die Fürbitte der allerseligsten Gottesmutter einzuladen. Gerne geben wir hiermit diesen Wunsch des Heiligen Vaters weiter und verordnen, daß die Gläubigen zu eifrigem Besuch der Maiandacht und zum Beten und Opfern in dieser besonderen Meinung des Heiligen Vaters angehalten werden.

### Nr. 85 Zur Glaubensfeier der katholischen Jugend.

**Geilenkirchen,** den 3. Mai 1944

Die diesjährige „Glaubensfeier der katholischen Jugend" findet am Sonntag, dem 18. Juni in allen Dekanaten statt. Sie steht unter dem Leitgedanken: „Löschet den Geist nicht aus!". Die Herren Dekanatsjugendseelsorger mögen nach Rücksprache mit den Herren Dechanten die Vorbereitung und Gestaltung der Feierstunde frühzeitig überlegen und um eine gute Durchführung besorgt sein. Es ist Pflicht des gesamten Dekanatsklerus an der Feier teilzunehmen. Die gemeinsame Kommunionfeier der ganzen Pfarrjugend findet in den einzelnen Gemeinden statt, die Feierstunde selbst an einem oder mehreren zentralgelegenen Orten des Dekanats.

Auch in diesem Jahre können nicht für alle Dekanate Texte geliefert werden, jedoch werden für Dekanate, in denen eine eigene Vervielfältigung nicht möglich ist, im beschränkten Umfang Texte zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche Anfragen sind umgehend an Rektor Euskirchen, Aachen, Mittelstraße 16, zu richten. Ein zweiter Vorschlag für die Feierstunde, der ganz dem Diözesangebetbuch entnommen ist, wird in der kommenden Nummer des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### Nr. 86 Gebete zum Heiligen Geist für die Wiedervereinigung im Glauben.

**Geilenkirchen,** den 4 Mai 1944

Im Anschluß an das päpstliche Breve vom 5. Mai 1895 verordnen wir, daß in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen der Diözese während der neun dem hochheiligen Pfingstfeste voraufgehenden Tage


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 19. Mai 1944.

und während der Pfingstoktav nach der heiligen Messe in der Meinung des Heiligen Vaters 1. der Hymnus Veni Creator Spiritus (Diözesan-Gesangbuch Nr. 73) lateinisch oder deutsch gesungen bezw. gebetet werden, 2. am Schluß der Versikel Emitte Spiritum etc. nebst der Oration Deus qui corda fidelium etc. gesungen werden soll.

Am Schluß ist anzufügen:

Lasset uns beten für die Wiedervereinigung im Glauben!

„Damit alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir; damit auch sie in uns ein seien; damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast." Joh. 17, 21.

V.: Ich sage dir, du bist Petrus.

R.: Und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.

Lasset uns beten! Herr Jesus Christus, der du deinen Aposteln gesagt hast: den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch: schau nicht auf meine Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche und verleihe ihr gnädig nach deinem Willen Frieden und Eintracht. Der du lebest und regierest, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Die hochwürdige Geistlichkeit möge in der Predigt und in der Katechese den Gläubigen das vom Heiligen Vater mit Ablässen versehene Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Familie recht angelegentlich empfehlen.

## Nr. 87 Der Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen".

**Geilenkirchen,** den 4. Mai 1944

Die Kirche singt am Pfingstsonntag: „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis." Alle, die Christi heiligen Namen tragen, sollen, von ihm erfüllt, mithelfen, die Welt im Geiste Gottes umzugestalten. Wenn nun schon seit Jahren am Pfingstsonntag die Kirche sich gerade an die Leidenden und Kranken wendet mit der dringenden Bitte, die Verdienste ihrer im christlichen Geiste getragenen Schmerzen zum Heile der Heidenwelt, die der erneuernden Kraft des Pfingstfestes noch so ferne ist, aufzuopfern, so entspricht dies voll und ganz dem Geist des Erlöserlebens unseres Herrn und Heilandes, der am Kreuz im Leiden und Sterben der ganzen Welt das Leben im heiligen Geiste der Gotteskindschaft verdient hat. Auch in diesem Jahr geht darum die dringende Bitte an alle Kranken und Leidenden, ihre Schmerzen mit denen des leidenden Heilandes der Welt zu vereinen, um so der katholischen Missionsarbeit in aller Welt die geistigen Kräfte zu schenken, die das Antlitz der Erde erneuern.

Alle Seelsorger, insbesondere aber die Krankenseelsorger, ersuchen wir darum dringend, die Kranken ihrer Pfarreien auf den Tag der Kranken für die Missionen aufmerksam zu machen und ihnen behilflich zu sein, den Pfingstsonntag zu einem Gebets- und Opfertag für die Missionen zu gestalten.

Leider kann auch in diesem Jahre die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung Aachen nicht wie früher das beliebte vierseitige Erinnerungsbildchen zum Tag der Kranken zur Verfügung stellen. Die Gründe liegen in der Zeitlage. Der Krankentag darf aber dadurch nicht leiden. Er bringt ja den Kranken Trost und der Missionskirche die Gnade Gottes. Beide brauchen dies in der heutigen Zeit mehr denn je.

## Nr. 88 Sprechstunden.

**Aachen,** den 5. Mai 1944

Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof wird in Aachen, Casinostraße 55, seine gewohnten Sprechstunden, Donnerstags von 10—12 Uhr, abhalten. Außerdem ist der Hochwürdigste Herr an den übrigen Tagen nach vorheriger schriftlicher oder fernmündlicher Anmeldung (Telefon 35500) daselbst zu sprechen. Auch alle Post ist an seine Wohnung, Aachen, Casinostraße 55, zu richten.

Außerdem sind zu sprechen:

Domkapitular Prälat Professor Dr. Koschel, Mittwochs von 10—12 Uhr in Düren, Ursulinenkloster, Bismarckstraße 24, (Telefon 4927) oder sonst nach Vereinbarung.

Domkapitular Prälat Boeckem, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr in Aachen, Casinostraße 55.

## Nr. 89 Verschiebung des Jungpriester-, Kura- und Pfarrexamens.

**Geilenkirchen,** den 6. Mai 1944

Mit Rücksicht auf die erschwerten Zeitverhältnisse fallen sowohl das Examen für die Jungpriester, wie auch das Kuraexamen und das Pfarrexamen in diesem Jahre aus. Die zuletzt erteilte Jurisdiktionsvollmacht wird hiermit bis zu der Mitteilung über das Ergebnis des im nächsten Jahre abzuhaltenden Examens verlängert.

## Nr. 90 Feier der Feste Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

**Geilenkirchen,** den 8. Mai 1944

Auf Grund der staatlichen Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges vom 27. Oktober 1941 darf an den Donnerstagen der Feste Christi Himmelfahrt und Fronleichnam Gottesdienst nur im Rahmen der Werktagsgottesdienstordnung stattfinden. Abendmessen sind jedoch an diesen beiden Tagen nicht gestattet. An den vorausgehenden Sonntagen ist den Gläubigen folgende Belehrung bekanntzugeben:

Die Pflicht eines Katholiken am Feste Christi Himmelfahrt (Fronleichnam) der heiligen Messe beizuwohnen, besteht auch während der Kriegszeit. Wer aber wegen pflichtmäßiger oder dringend notwendiger Arbeit, wegen des Schulbesuches oder aus anderen wichtigen Gründen dem Gottesdienst nicht beiwohnen kann, darf sich als entschuldigt betrachten und braucht sich dieserhalb im Gewissen nicht zu beunruhigen. Er möge aber diesen Feiertag wenigstens im Herzen mitfeiern und sich zu Hause dem Gebete widmen.

## Nr. 91 Besoldung der Hilfsgeistlichen ab 1. April 1944.

**Geilenkirchen,** den 10. Mai 1944

Vom 1. April 1944 ab gelten für die Besoldung der Hilfsgeistlichen folgende Richtlinien:

1. Das Diensteinkommen beträgt
   a) für Kapläne mit eigenem Haushalt:
      vom 1. bis 5. Dienstjahr 75 v. H.
      vom 6. bis 10. Dienstjahr 80 v. H.
      vom 11. bis 15. Dienstjahr 85 v. H.
      vom 16. bis 20. Dienstjahr 95 v. H.
      vom 21. Dienstjahr ab 100 v. H.
   b) für Rektoren mit eigenem Seelsorgsbezirk:
      vom 1. bis 5. Dienstjahr 80 v. H.
      vom 6. bis 10. Dienstjahr 90 v. H.
      vom 11. bis 15. Dienstjahr 100 v. H.
      vom 16. Dienstjahr ab 105 v. H.
      des Anfangsgrundgehaltes der Pfarrer.

   Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem 1. des Monates, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Geistliche, die vor dem vollendeten 27. Lebensjahre geweiht sind, treten gleich in die erste Stufe (75 v. H.) ein, verbleiben aber darin bis zum vollendeten 32. Lebensjahr. Bei Geistlichen, die erst nach dem 27. Lebensjahre geweiht sind, zählen die Dienstjahre vom 1. des Monates der Priesterweihe ab. Wurde aber die Priesterweihe durch die Teilnahme am Kriege über das 27. Lebensjahr hinausgerückt, so werden die Dienstjahre vom vollendeten 27. Lebensjahre ab gezählt.
2. Durch Verminderung der Abzüge beträgt ab 1. April 1944 das auszuzahlende Gehalt für Hilfsgeistliche mit eigenem Haushalt:

| 75 % | 80 % | 85 % | 90 % | 95 % | 100 % | 105 % | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3102 | 3309 | 3516 | 3722 | 3929 | 4136 | 4343 | RM |

   Der bisherige Unterschied wegen der Ortsklassen und der örtliche Sonderzuschlag fallen weg.
3. In dienstschwierigen Gemeinden, bei denen von uns für die Hilfsgeistlichen eine Dienstschwierigkeitszulage bewilligt worden ist (Mitteilung vom 12. Mai 1939), erhalten die Hilfsgeistlichen (Rektoren und Kapläne) eine Gehaltszulage von jährlich 300 RM.
4. Die Vergütung für eine volle Bination beträgt jährlich 300 RM. Wird die Bination nur teilweise gehalten, so ist auch nur der entsprechende Teil der Vergütung zu zahlen.
5. Neben den vorstehenden Barbezügen steht den Hilfsgeistlichen freie Dienstwohnung zu.
   Auf die Gehaltsbezüge sind alle Einkünfte der Stelle (z. B. Stiftungsgebühren, Stolgebühren u. ä.) in voller Höhe anzurechnen. Von der Anrechnung auszunehmen sind nur Ministrationsvergütungen und bei den Stiftungsgebühren ein Stipendium von 5 RM. für jede Stiftungsmesse.
6. Hilfsgeistliche ohne eigenen Haushalt erhalten neben freier Station monatlich:

| bis 5. | 10. | 15. | 20. | Dienstj. incl. | ab 21. Dienstj. |
|---|---|---|---|---|---|
| 60 | 75 | 90 | 125 | | 145 RM. |

   Bezüglich Dienstschwierigkeitszulage, Bination, Vergütung, Anrechnung der Einkünfte der Stelle, Ministrationsvergütungen und Stiftungsstipendien gelten die gleichen Bestimmungen wie oben.

## Nr. 92 Betr. Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrer- und Rektorengehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds.

**Geilenkirchen,** den 10. Mai 1944

1. Die Höhe des für das Rechnungsjahr 1944/45 aus der Kirchenkasse zu leistenden Pflichtzuschusses zum Pfarrergehalt bei den staatszuschußbedürftigen Stellen wird jedem Pfarramt besonders mitgeteilt.

2. Bei den Pfarrstellen, die keinen Staatszuschuß erhalten, ist der Gehaltszuschuß aus der Kirchenkasse in der im Kirchlichen Anzeiger 1942 Nr. 98, 2 angegebenen Weise zu berechnen. Das für 1944/45 zustehende Gehaltssoll wird den einzelnen Pfarrstellen demnächst mitgeteilt.

3. Als Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Rektorengehalt sind 3% des R.E.St.-Solls 1942 zu zahlen, wenigstens aber 1680 RM.

4. Einen Beitrag zum Pfarrausgleichfonds haben die Gemeinden zu zahlen, die weniger als 3% des R.E.St.-Solls 1942 als Zuschuß zum Pfarrergehalt zu leisten haben. Der für das örtliche Pfarrergehalt von den 3% nicht benötigte Teilbetrag ist als Beitrag zum Pfarrausgleichfonds an die Bistumskasse zu überweisen, jedoch nicht mehr als 0,3% des R.E.St.-Solls 1942.

## Nr. 93 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln.

**Geilenkirchen,** den 9. Mai 1944

Durch Feindeinwirkung verlor der Kirchliche Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln, Komödienstraße 60, seine gesamten Geschäfts- insbesondere auch die Versicherungsvertragsunterlagen und die Mitgliederkartothek. Inzwischen wurden über 90% der Unterlagen wiederhergestellt. Der Rest konnte deshalb noch nicht wiederhergestellt werden, weil über diese Versicherungen keinerlei Anhaltspunkte mehr vorhanden waren.

Es ergeht daher jetzt an alle diejenigen Kirchengemeinden, Krankenanstalten, Schwesternhäuser und hochwürdigen Herren Geistlichen, die bei dem Kirchlichen Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht versichert sind und deren Versicherungen noch nicht wiederhergestellt wurden und daher in den letzten Jahren von dem Verein keine Prämienrechnungen erhielten, das dringende Ersuchen, dem Versicherungs-Verein den alten Versicherungsschein oder auch eine alte Prämienrechnung baldmöglichst einzusenden. Die Klärung der Versicherungsvertragsverhältnisse liegt im ureigensten Interesse der Versicherungsnehmer, da diese sonst Gefahr laufen, daß bei vorkommenden Schadensfällen die Schadensersatzleistung abgelehnt werden muß.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 28. April 1944 den Pfarrer Ludwig Mennicken-holley in Düren St. Joachim zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Düren ernannt.

Auf Grund Apostolischer Bestellung vom 17. Januar 1944 wurde gemäß can. 1435 dem Pfarrverwalter Peter Lutz in Aachen die Pfarrstelle St. Michael in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, übertragen.

Ferner wurden ernannt:

am 31. März 1944 Schmitz Erwin, Neopresbyter aus Alsdorf, zum Kaplan in Mariadorf, Dekanat Alsdorf;

am 16. April 1944 Pütz August, Pfarrer in Udenbreth, zum Pfarrer in Ratheim, Dekanat Wassenberg;

am 28. April 1944 Haerten Wilhelm, Dr. phil., Pfarrer in Spiel, zum Pfarrer in Oidtweiler, Dekanat Alsdorf;

am 28. April 1944 Boymann Christoph, Kaplan in Koslar, zum Pfarrer in Spiel, Dekanat Hasselsweiler;

am 28. April 1944 Wolf Johannes, Domvikar an der Kathedralkirche in Aachen, zum Pfarrer in Koslar, Dekanat Jülich;

am 28. April 1944 Wurth Hubert, Pfarrer in Ruhrberg, zum Pfarrer in Inden, Dekanat Aldenhoven.

### Verzichtleistung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 15. April 1944 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Muisers in Bracht als erster Definitor des Dekanates Lobberich angenommen.

## Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. März 1944 Hendrichs Gerhard, Kaplan an St. Franziskus in Düsseldorf-Mörsenbroich, gefallen als Sanitätssoldat im Osten, 37 Jahre alt;

am 30. März 1944 Schroeder Otto, zuletzt Pfarrer in Billig, 71 Jahre alt.

# Nr. 95 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus unserem Bistum.** Die Feier der Kar- und Osterliturgie konnte sich in diesem Jahre im Dom trotz der engen räumlichen Verhältnisse schön und würdig gestalten. Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof hielt am Palmsonntag die Palmweihe und -prozession, während der Dompropst das feierliche Hochamt zelebrierte. Weiter nahm unser Hochwürdigster Herr Bischof als Offiziator an den Trauermetten teil, feierte das Gründonnerstagsamt, in dem er die Heiligen Oele weihte, und vollzog nach der Vesper das Mandatum an zwölf Armen. Die Zeremonien des Karfreitags hielt der Hochwürdigste Herr Dompropst und die des Karsamstags mit dem anschließenden Amt Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof. Am hochheiligen Osterfeste sang der Domchor die Missa Summe Deus von Dr. Hatner zum Pontifikalamt Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischof. Den zahlreich mitfeiernden Gläubigen spendete der Hochwürdigste Herr nach dem Amte den päpstlichen Segen. Die feierliche Ostervesper feierte Se. Exzellenz unter großer Assistenz selbst. Das Pontifikalamt Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs am Ostermontag war leider durch den unmittelbar vorhergehenden Alarm stark gehemmt. Der Domchor sang die Missa choralis von Bruckner.

Aus dem österlichen Jubel wurde die Bischofsstadt jäh durch den Angriff der feindlichen Fliegerverbände am Abend des Osterdienstags, dem 11. April, herausgerissen. Die ungeheuere Wucht der feindlichen Sprengbomben hat unersetzliche Verluste an Kirchen und kirchlichen Gebäuden und große Schädigungen für das kirchliche Leben gebracht. Die beiden Brände auf dem Dach des Oktogons und der Matthiaskapelle unseres ehrwürdigen Domes konnten dank des sofortigen mutigen Einsatzes des Selbstschutzes gelöscht werden. Wohl haben dieses Mal die Sprengbomben, die in der Nähe des Domes einschlugen, alle Fenster des Oktogons, die bisher standgehalten hatten, zerstört. Das herrliche Priesterseminar, unter Bischof Dr. Joseph Vogt in den Jahren 1936—37 durch die Opferfreudigkeit der Diözesanen erbaut, wurde größtenteils durch Sprengbomben vernichtet. Erhalten blieb lediglich der Mittelbau, der aber auch schwere Schäden davontrug. Schmerzlich berührt es vor allem, daß sowohl die große Hauskapelle wie die Schwesternkapelle völlig zerstört wurden. Gerettet wurde das Tabernakel des Hoch- und Sakramentsaltares, das große Altargemälde von Strater jedoch ist verloren. Noch steht aber das kleine Glockentürmchen, und der erste Teil der Inschrift der Glocke: „Vocatos voco!" wird, so Gott will, auch für das zerstörte Seminar einmal wieder Geltung haben. Die mit der Geschichte Aachens so eng verbundene St.-Foillans-Kirche hinter dem Dom ist total zerstört. Nur Fassade und Glockenturm stehen noch. Die alte Burtscheider Abteikirche St. Johann mit ihrer prächtigen Kuppel ist ein Raub der Flammen geworden. Vernichtet wurde ebenfalls die Rektoratskirche St. Gregorius mit dem Gregoriushaus, der für die rheinischen Diözesen so segensreichen Ausbildungsstätte für Küster und Organisten. Die Pfarrkirchen Herz Jesu und Heilig Kreuz erlitten schwere Schäden, das Dach der Alexianerkirche brannte ab. Besonders schwer wurde die Genossenschaft der Elisabetherinnen heimgesucht. Unter den brennenden Trümmern des Mutterhauses in der Pontstraße fanden acht Schwestern, darunter die mit der derzeitigen Leitung betraute Generalassistentin und Generalprokuratorin, den Tod. Vernichtet wurde die kleine Niederlassung der Ursulinen im Alexianergraben und das Mägdeheim der Franziskanerinnen auf dem Bergdrisch, das Generalmutterhaus der Franziskanerinnen in der Elisabethstraße erlitt erneut schwere Treffer. Das Amtsgebäude des Generalvikariats ist so stark in Mitleidenschaft gezogen worden, daß es auf lange Zeit nicht benutzbar ist, die Bischofswohnung ist durch eine Reihe in unmittelbarer Nähe niedergegangenen Sprengbomben schwer beschädigt worden. Der Hochwürdigste Herr Weihbischof und der größere Teil der Domgeistlichkeit verloren ihre Wohnung. Ebenfalls sind viele Wohnungen des Stadtklerus zerstört.

Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof wohnte am 15. April d. J. den Exequien für Albert Steiner in Düsseldorf, der Stadt langjährigen Wirkens des Verstorbenen im Dienste kirchlicher Jugendbetreuung, bei. Bei dem Angriff auf Aachen am 11. April fand Albert Steiner mit seiner Gattin und seinen fünf Kindern den Tod. Pfarrer Clemen sprach bei den Exequien ein Wort des Gedenkens, während unser Bischof die Absolutio ad tumbam hielt.

Aus Anlaß des Pfarrpatroziniums weilte der Hochwürdigste Herr am Sonntag, dem 23. April, in der alten Gregoriusstiftskirche zu Wassenberg, die in diesem Jahre auf ein 825jähriges Bestehen zurückblicken kann. Exzellenz feierte mit der Gemeinde die heilige Messe und sprach zu den Gläubigen, die buchstäblich den weiten romanischen Raum bis zum letzten Fleckchen füllten.

Am Nachmittag desselben Sonntages fand in Aachen auf dem Ehrenfriedhof eine Trauerfeier für die Opfer des letzten Angriffs statt. Unser Bischof, begleitet vom Hochwürdigsten Herrn Generalvikar Dr. Müssener und Domkapitular Dr. Schümmer nebst den Vertretern des Stadtklerus, hielt eine kurze Gedenkansprache und rief in den kirchlichen Begräbniszeremonien den Segen Gottes auf die dort Ruhenden herab.

Zum Hermann-Josef-Fest, dem 30. April, weilte unser Bischof in Steinfeld und feierte dort ein Pontifikalamt. Bei dieser Gelegenheit stattete Se. Exzellenz dem Hermann-Josef-Heim in Urft einen Besuch ab.

Am 7. Mai spendete Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof in der Kapelle des Missionshauses St. Josef in Geilenkirchen einem Subdiakon aus der Gesellschaft des Göttlichen Wortes die heilige Diakonatsweihe und predigte am Nachmittage in einer Festandacht zum Feste Kreuzauffindung in Birgden.

Nachdem im November vorigen Jahres in Steyl unter dem Vorsitz des Bischofs von Roermond der Apostolische Prozeß für die Seligsprechung des dort am 15. Januar 1909 verstorbenen Stifters der Gesellschaft des Göttlichen Wortes und der beiden Schwesternkongregationen der Dienerinnen des Heiligen Geistes, P. Arnold Janssen, eröffnet worden war, fand die erste Sitzung des deutschen Teilprozesses, der von Aachen aus geführt wird, unter dem Vorsitz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs am 31. März d. J. statt. Vor der Sitzung hob der Hochwürdigste Herr in einer kurzen Ansprache die Bedeutung Arnold Janssens und seiner Gründungen für das Missionswerk der Kirche hervor, die er als langjähriger Bischof erbauend und Generalsekretär des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Deutschland aus eigener Erfahrung kennengelernt habe.

Am 25. April d. J. schloß die Augen zur ewigen Ruhe Prälat Dr. theol. Franz Meffert. Aus der Diözese Würzburg stammend, hat er Jahrzehnte hindurch in M.Gladbach an der Bildung unseres katholischen Volksteiles gearbeitet. Die ganze Kraft seiner Person hat er in den Dienst der Verteidigung unseres heiligen Glaubens gestellt. Seine apologetischen Volksschriften haben einen großen Leserkreis gehabt und eine gute Schulung weiter Volkskreise herbeigeführt. Unser Bischof weilte noch kurz vor seinem Tode an seinem Krankenlager. Der Hochwürdigste Herr Generalvikar, Dompropst Dr. Müssener, wohnte im Auftrage Sr. Exzellenz den Exequien in M.Gladbach bei und widmete dem Heimgegangenen am Grabe einen herzlichen Nachruf. Dechant Propst Koenen von Maria Himmelfahrt in M.Gladbach hatte in den Exequien ein Lebensbild des Verewigten gezeichnet und seine Verdienste hervorgehoben.

Das Jahr 1944 brachte zwei Erinnerungstage an den mit unserem Aachener Dom und seinem Domchor so eng verbundenen Msgr. Franz Nekes. Am 13. Februar konnten wir seines hundertsten Geburtstages gedenken, und am 6. Mai waren dreißig Jahre seit seinem Tode in Aachen verflossen. Seit 1887 war Nekes als Inspektor am Gregoriushaus tätig und übernahm im Jahre 1891 als Stiftsvikar die Leitung des Domchores. Der Heilige Vater ehrte den verdienstvollen Kirchenkomponisten durch die Ernennung zum Ehrenkämmerer. Seit 1912 war er Stiftsherr am Liebfrauenmünster. Seine zahlreichen Kompositionen (darunter 21 Messen, eine Passion nach Matthäus und eine Reihe von Antiphonien und Offertorien) gehören auch heute noch zu dem lebendigen Liedgut unseres Domchores. Als Meister des strengen polyphonen Satzes in engster Gefolgschaft Palästrinas gehört er zu den Männern, die den Aufstieg unserer Cäcilienvereine entscheidend gefördert haben.

**Aus der Kirche Deutschlands.** Professor Albert M. Koeniger, der geschätzte Kirchenrechtler in Bonn, vollendete am 23. Februar 1944 sein 70. Lebensjahr. Dem bayerisch-schwäbischen Donaustädtchen Lauingen, dem Geburtsort des heiligen Albert des Großen, entstammend, widmete er sich ausgedehnten Studien an den Universitäten München, Wien und Würzburg. Nachdem er in München (1904) den theologischen Doktorgrad erworben und sich habilitiert hatte, erhielt er auch hier seinen ersten Lehrauftrag (1911) und wirkte in der Folge in Bamberg, Braunsberg und seit 1919 in Bonn. Seine reiche literarische Arbeit blieb dem einmal sich gesetzten Ziele treu, nichts zu veröffentlichen, was nicht wenigstens etwas Neues brächte. So zeichnen sich alle seine Veröffentlichungen aus durch genauestes Auswerten des Quellenmaterials und unbedingte wissenschaftliche Zuverlässigkeit. Die menschlich vornehme Haltung des verdienten Forschers und erfolgreichen akademischen Lehrers hat dem Jubilar die Hochschätzung seiner Schüler erworben.

Zum goldenen Priesterjubiläum Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier, Dr. Rudolph Bornewasser, hat der Heilige Vater dem verehrten Jubilar den Titel eines Erzbischofs verliehen.

Nach schwerem Leiden nahm Gott am Karsamstag, dem 8. April, Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof von Trier, Albert Maria Fuchs, Titularbischof von Cibira und Domdechant der Trierer Kathedralkirche, zu sich in die Ewigkeit. Fast 68 Jahre des Lebens schenkte der Herr ihm, von denen der Verewigte die letzten neun Jahre dem ewigen Hohenpriester Jesus Christus im Bischofsamte verbunden war.

Fulda kann in diesem Jahre die 1200. Jahresfeier seiner Gründung begehen. Am 12. März 744 wurde das Kloster Fulda von Sturmius, dem Schüler des heiligen Bonifatius gegründet. Der austrasische Hausmeier Karlmann schenkte den Grund und Boden. Papst Zacharias verlieh dem Kloster auf Bitten des heiligen Bonifatius die Exemtion. Daß der heilige Bonifatius hier beigesetzt wurde hatte den raschen Aufschwung der Benediktinerabtei zur Folge. Noch unter dem ersten Abt Sturmius stieg die Zahl der Mönche auf 400, unter Abt Eigil (818–822) wurde die heute noch stehende Rundkirche zum heiligen Michael, eine der ältesten Kirchen in Deutschland, auf dem Friedhof der Mönche errichtet. Unter Rhabanus Maurus erreichte die Klosterschule ihren höchsten Glanz. Durch eifrige Missionstätigkeit und Pflege von Kunst und Wissenschaft wurde die Abtei ein hervorragendes Kulturzentrum. 1734 wurde von Fürstabt Dalberg in Fulda auch eine Universität mit vier Fakultäten gegründet. Abtei und Universität fielen zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Säkularisation zum Opfer. Papst Benedikt XIV. hat 1752 die Abtei „unbeschadet ihrer Monachalverfassung" zum Bistum erhoben.

In diesem Jahre feiert das katholische Deutschland den 50. Todestag seines jüngsten kanonisierten Heiligen, des heiligen Bruders Konrad von Parzham. Am 21. April 1894 ist Bruder Konrad im Alter von 75 Jahren nach 41jähriger aufopfernder Tätigkeit als Pförtner des St.-Anna-Klosters in Altötting gestorben. Am 15. Mai 1930 wurde er selig-, bereits am 20. Mai 1934, 40 Jahre nach seinem Tode, heiliggesprochen. Die Verehrung des heiligen Bruders Konrad hat nicht nur in seiner deutschen Heimat, sondern in der ganzen Welt weiteste Verbreitung gefunden. Neben der heiligen Theresia vom Kinde Jesu gehört er zu den volkstümlichsten Heiligengestalten der Neuzeit.

In einer erhebenden kirchlichen Feier gedachte am 21. April 1944 der Bonifatiusverein in Paderborn des 50. Todestages seines zweiten Patrons, des heiligen Bruders Konrad von Parzham. Der Hochwürdigste Protektor des Vereins, Se Exzellenz Erzbischof Lorenz Jaeger, zelebrierte in der Universitäts- und Marktkirche eine feierliche Pontifikalmesse, nach der er sich in einer Festpredigt an die den großen Kirchenraum füllenden Gläubigen wandte und das Lebensbild des jüngsten deutschen Heiligen beispielgebend für die Gegenwart deutete. Mit der Zentrale des Bonifatiusvereins gedachten an dem darauffolgenden Sonntag die Diasporagemeinden in Dankbarkeit ihres Patrons, um in treuer Verbundenheit mit ihm und im Geiste des heiligen Bonifatius die schweren Gegenwartsaufgaben zu meistern.

Von den katholischen Zeitschriften erscheinen im Jahre 1944: Zeitschrift für Aszese und Mystik, vereinigt mit der Zeitschrift für katholische Theologie, im Verlag Franz Wegener, Würzburg, in 2 Halbjahrsheften; bei dem gleichen Verlag Haec loquere et exhortare, vereinigt mit dem Klerusblatt, in 12 Heften; Katechetische Blätter mit der Zeitschrift für katholische Religionspädagogik bei Kösel & Pustet in München dreimal im Jahr; Die Kirchenmusik bei Schwann, Düsseldorf, in 2 Halbjahrsheften; Theologie und Seelsorge als Gemeinschaftsorgan für die Zeitschriften Theologie und Glaube, Pastor bonus, Oberrheinisches Pastoralblatt, Ostdeutsches Pastoralblatt in der Bonifatiusdruckerei in Paderborn mit 4 Heften im Jahr; Theologische Quartalsschrift — Scholastik, Vierteljahresschrift für Theologie und Philosophie bei Eich & Co., Eupen, zweimal jährlich; Theologische Revue bei Aschendorff, Münster i. W., in 4 Heften im Jahr.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 11 | Geilenkirchen, den 1. Juni 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 96 Weisungen der Apostolischen Paenitentiarie über die Generalabsolution ohne vorhergehende Beichte 71
Nr. 97 De finibus matrimonii . . . . . 72

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 98 Bischofswort zum Gottbekenntnistag katholischer Jugend 1944 . . . . . 73

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 99 Kollekte für die Diasporaseelsorge . . . . . 74
Nr. 100 Betr. Beitrag zur Ruhegehaltskasse . . . . . 74
Nr. 101 Warnung . . . . . 75
Nr 102 Organisten-Anstellung . . . . . 75

Seite

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 103 Kirchensteuern und -umlagen 1944 in Preußen . 75
Nr. 104 Erhöhung der Lohnsteuerfreigrenze . . . . . 76
Nr 105 Entrichtung der Grundsteuer für Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der NSDAP. . . . . 77
Nr. 106 Zusatz für Aufwertungshypotheken . . . . . 77

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 107 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 78
Nr 108 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 78


## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 96 Weisungen der Apostolischen Paenitentiarie über die Generalabsolution ohne vorhergehende Beichte.

INSTRUCTIO

circa sacramentalem absolutionem generali modo pluribus impertiendam

Ut dubia et difficultates removeantur in interpretanda et exsequenda facultate impertiendi in quibusdam rerum adiunctis absolutionem sacramentalem generali formula seu communi absolutione, sine praevia peccatorum confessione a singulis Christifidelibus peracta, Sacra Paenitentiaria opportunum ducit haec quae sequuntur declarare atque edicere:

I. Sacerdotes, licet ad confessiones sacramentales excipiendas adprobati non sint, facultate fruuntur absolvendi generali modo atque una simul:

*a*) Milites imminenti aut commisso proelio, prout in mortis periculo constitutos, quando, sive prae militum multitudine sive prae temporis angustia, singuli audiri nequeunt.

Si tamen rerum adiuncta eiusmodi sint, ut vel moraliter impossibile, vel admodum difficile videatur milites absolvere imminenti aut commisso proelio, tunc licet eos absolvere statim ac necessarium iudicabitur (cfr. *Responsum* huius S. Paen. Ap. 10 Dec. 1940 — A. A. S. 1940 pag. 571).

*b*) Cives et milites instante mortis periculo, durantibus hostilibus incursionibus.

II. Praeter casus in quibus agitur de mortis periculo, non licet sacramentaliter absolvere plures una simul, aut singulos dimidiate tantum confessos, ratione tantum magni concursus paenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in die magnae alicuius festivitatis aut indulgentiae (cfr. Prop. 59 ex damnatis ab Innocentio XI die 2 Mart 1679): licet vero si accedat alia gravis omnino et urgens necessitas, gravitati praecepti divini integritatis confessionis proportionata, verbi gratia si paenitentes – secus nulla sua culpa — diu gratia sacramentali et sacra Communione carere cogantur.

Decernere autem si militum aut captivorum aut civium turma in tali necessitate inveniatur, locorum Ordinariis reservatur, ad quos praevie recurrere tenentur Sacerdotes, quoties id possibile sit, ut licite eiusmodi absolutionem impertiant.

III. Absolutiones sacramentales pluribus una simul a Sacerdotibus arbitrio suo impertitae, extra


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 7. Juni 1944.

casus de quibus in N. I, vel non obtenta praevia Ordinarii licentia, licet hic adiri potuerit, iuxta dicta in N. II, utpote abusus habendae sunt.

IV. Antequam Sacerdotes sacramentalem absolutionem impertiant, quantum rerum adiuncta permittant, de his quae sequuntur Christifideles commonere debent:

*a*) Necessarium scilicet esse ut se quisque paeniteat admissorum suorum et a peccatis abstinere proponat. — Convenit etiam Sacerdotes opportune monere paenitentes, ut contritionis actum externo aliquo modo ostendant, si possibile sit, verbi gratia suum percutiendo pectus.

*b*) Atque omnino necesse esse ut, qui absolutionem turmatim acceperint, in primo deinceps suscipiendo Paenitentiae Sacramento, gravia singula peccata sua rite confiteantur, quae non antea confessi fuerint.

V. Sacerdotes aperte fideles doceant eos graviter prohiberi, ne, quamvis sibi conscii sint culpae mortalis, nondum in confessione recte accusatae et remissae, et obligatio integre lethalia peccata confitendi urgeat ex lege sive divina sive ecclesiastica, de industria declinent huic obligationi satisfacere, occasionem exspectantes, qua absolutio turmatim detur.

VI. Meminerint vero locorum Ordinarii ut de hisce normis gravissimoque officio tunc Sacerdotes commonefaciant cum iisdem facultatis usum permittant — in peculiaribus rerum adiunctis — sacramentalem absolutionem generali formula una simul impertiendi.

VII. Si tempus suppetat, haec absolutio sueta atque integra formula in plurali numero impertienda est; secus vero haec brevior formula adhiberi potest: „Ego vos absolvo ab omnibus censuris et peccatis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti".

Facta autem de praemissis relatione Ss.mo D. N. Pio div. Prov. Pp. XII ab infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiore, in Audientia diei 18 mensis currentis, idem Ss.mus Dominus Instructionem Sacrae Paenitentiariae benigne adprobavit, confirmavit et publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 25 Martii 1944.

N. Card. CANALI, *Paenitentiarius Maior.*

*L. ✝ S.* S. Luzio, *Regens.*

(Osservatore Romano Nr. 75 vom 29. 3. 1944.)

## Nr. 97 De finibus matrimonii.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii

DECRETUM

De matrimonii finibus eorumque relatione et ordine his postremis annis nonnulla typis edita prodierunt, quae vel asserunt finem primarium matrimonii non esse prolis generationem, vel fines secundarios non esse fini primario subordinatos, sed ab eo independentes.

Hisce in elucubrationibus primarius coniugii finis alius ab aliis designatur, ut ex. gr.: coniugum per omnimodam vitae actionisque communionem complementum ac personalis perfectio; coniugum mutuus amor atque unio fovenda ac perficienda per psychicam et somaticam propriae personae traditionem; et huiusmodi alia plura.

In iisdem scriptis interdum, verbis in documentis Ecclesiae occurrentibus (uti sunt v. gr. *finis, primarius, secundarius*) sensus tribuitur qui cum his vocibus, secundum communem theologorum usum, non congruit.

Novatus hic cogitandi et loquendi modus natus est ad errores et incertitudines fovendas; quibus avertendis prospicientes Em.mi ac Rev.mi Patres huius Supremae Sacrae Congregationis, rebus fidei et morum tutandis praepositi, in consessu plenario feriae IV, die 29 martii 1944 habito, proposito sibi dubio: „An admitti possit quorundam recentiorum sententia, qui vel negant finem primarium matrimonii esse prolis generationem et educationem, vel docent fines secundarios fini primario non esse essentialiter subordinatos, sed esse aeque principales et independentes"; respondendum decreverunt: NEGATIVE.

Et in audientia, feria V die 30 eiusdem mensis et anni, Ecx.mo ac Rev.mo Domino Adsessori Sancti Officii impertita, SS.mus D. N. D. PIUS, divina Providentia Papa XII, de omnibus habita relatione, praesens decretum adprobare dignatus est, ac publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 1 aprilis 1944.

IOANNES PEPE

*Supr. S. Cong. S. Officii Notarius*

(Osservatore Romano Nr. 79 vom 2. 4. 1944.)

## Nr. 98 Bischofswort zum Gottbekenntnistag katholischer Jugend 1944.

Meine liebe katholische Jugend!

Mitten in ernster und schwerer Zeit rufe ich Euch, katholische Jungen und Mädchen, zu einem Tage starken und verantwortungsbewußten Bekenntnisses, den wir am nächsten Sonntag in allen Kirchen unseres Bistums begehen wollen. Dieser Tag soll nicht so sehr eine äußerliche Kundgebung sein, als vielmehr eine ernste Besinnung vor Gott und vor unserem geliebten deutschen Volk auf die besondere Sendung des christlichen Menschen in diese Zeit hinein. Darum wollen wir auch nicht um uns schauen und klagen über Niedergang des Glaubens und der Sitte. Wir sind überzeugt, ein Volk glaubt an Ideen, wenn es die Menschen sieht, die sie leben, und aus der Tiefe der deutschen Seele wird gelebtes Christentum herrliche Aufbaukräfte gestalten für das Reich Gottes im Reich der Deutschen.

Denket an die hohe Würde, die Gott Euch in unverdienter Gnadenwahl am Tage Eurer Taufe geschenkt hat. Da schenkte er Euch ein neues, herrliches übernatürliches Leben, da wurdet Ihr ein neues auserwähltes, königliches Geschlecht, Königskinder, Gotteskinder. Gute Eltern und Erzieher haben sich bemüht, dieses Gotteskind in Euch weiterzubilden, die heilige Kirche hat mit den Schätzen der Frohbotschaft und der Gottesgnade dieses heilige neue Leben gepflegt und gefördert. Und Ihr traget als Eure höchste Ehre und Euren köstlichsten Schmuck in Euch das heilige Adelszeichen, das unauslöschliche Merkmal der Gotteskindschaft.

Ihr wißt, wie das natürliche Leben des Kindes sich allmählich entwickelt und entfaltet, wie das kleine Kind selbständig gehen lernt, wie sein Verstand und sein Wille sich entwickeln, wie es heranreift zur Fähigkeit, zwischen gut und bös zu unterscheiden. Das Kleinkind wächst so in allmählicher Entwicklung zur Selbständigkeit, zur Mündigkeit.

In den Jahren, da Ihr die erste Stufe dieser Mündigkeit erlangtet, wurde Euch das Sakrament des Heiligen Geistes, die heilige Firmung gespendet. Damit wurde Euch die Gnade und die Aufgabe gegeben, nun als christliche Persönlichkeiten Euch zu entfalten und zu bewähren und zur Selbständigkeit des Christen im Vollalter Jesu Christi durch die Kraft des heiligen Gottesgeistes heranzuwachsen. Jetzt kommt es auf Euch an, daß Ihr Eure Ehre begreift und Eure Verantwortung erfasset, in diese Zeit und ihre Entwicklung Euch als christliche, mündiggewordene Männer und Frauen hineinzustellen und das Siegel der Vollendung, das Ihr durch den Heiligen Geist an Euren Seelen empfinget, im Leben zu bewähren.

Ihr sehet um Euch viele, die zu Christen getauft sind, die äußerlich mittun und mitgehen, aber sich kaum unterscheiden von den anderen Kindern der Welt. Die Stunde fordert aber, daß Ihr keine halben, nur mitlaufende Christen seid. Die Zeit verlangt ganze und klare Entscheidung für Christus. Ihr werdet schon früh in harter Zeit auf Euch selbst gestellt. Da heißt es jetzt, die Firmgnade des mündiggewordenen, christlichen Menschen, die Gnade des Gefirmten, d. h. des im Glauben Gefestigten, durch Euer Leben sieghaft in die Welt zu tragen. Es ist die Stunde da, wo Ihr als Christen in die Zukunft schreiten müßt, die bereit sind zum Bekenntnis, wenn es sein muß, zu glaubensstarkem Opfer. Ihr sollt die Gezeichneten sein, auf deren Stirnen das stolze, heilige Zeichen des Gekreuzigten steht, aus deren Herzen der Glanz des unauslöschlichen Merkmales Christi hervorleuchtet. Wenn Ihr so als katholische Jungen und Mädchen gegenüber allem Teufelsgeist und allem Ungeist Euch bewährt als die Söhne und Töchter des Heiligen Geistes, dann werdet Ihr die sieghaften Streiter für ein lebendigeres, gestaltungskräftiges Christentum der Zukunft sein. „Löschet den Geist nicht aus", den Geist Gottes, mit dem Ihr gezeichnet seid. „Löschet den Geist nicht aus", betet und lebet aus seiner Kraft, dann wird sich erfüllen, um was wir immer wieder in inbrünstigem Flehen Gott bitten: „Sende aus Deinen Geist und alles wird neu geschaffen werden, und Du wirst das Angesicht der Erde erneuern."

So rufe ich Euch zum geistigen Einsatz, Ihr Jungen und Mädchen und segne Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

**Aachen,** am hochheiligen Pfingstfest 1944.

*

Dieses Schreiben ist am Sonntag, dem 11. Juni, in allen heiligen Messen zu verlesen.

## Nr. 99 Kollekte für die Diasporaseelsorge.

**Geilenkirchen,** den 17. Mai 1944

Die Sorge um die Diaspora ist auch in diesem Jahre nicht geringer geworden. Je breiter der Strom der Wandernden Kirche seine Fluten durch deutsche Lande wälzt, umso mehr wachsen auch unsere Seelsorgsaufgaben, umso mehr tut Einsicht und Hilfe not. Zu den bisherigen wandernden Gruppen (Dienstverpflichtete, Wehrmacht, Arbeitsdienst, Kinderlandverschickung) sind neu hinzugekommen die sogenannten Evakuierten aus den bombenbedrohten Gebieten des Westens, die zu Tausenden in Thüringen, Sachsen, Pommern usw. Aufnahme gefunden haben. So sehr die Verlagerung so vieler katholischer Menschen aus dem katholischen Lebensraum in das Land der Diaspora bei der katholischen Heimat ein starkes Interesse für die Diaspora geweckt hat, dürfen wir doch andererseits unser Auge der Tatsache nicht verschließen, daß von vielen unserer Katholiken das Problem der Diaspora als einer geistigen Angelegenheit immer noch nicht genügend erkannt ist.

Auch im vergangenen Jahre hat für so viele unserer „Wanderer" der Schritt aus der bisherigen Gemeinde in die ganz anders geartete Umgebung mit ihren inneren und äußeren Nöten zur Katastrophe geführt. Der hochselige Papst Pius X. — als hätte er die gegenwärtige Zeit und damit das Anliegen der Diaspora vorausgeschaut — schrieb einst an den Bonifatiusverein: „Wer immer Christum wahrhaft ehrt und die Kirche als seine Mutter liebt, wer insbesondere einsieht, was es bedeutet, des wahren Glaubens teilhaftig zu werden, der muß nicht nur sorgfältig Acht haben, diesen Glauben unverletzt zu bewahren, sondern muß auch für das Seelenheil seiner Glaubensbrüder, namentlich, soweit sie unter Andersgläubigen wohnen, sorgen, damit sie dieses großen, göttlichen Gnadengeschenkes nicht verlustig gehen."

Wenn unsere Diaspora am heutigen Tage ruft, der Katholiken in der Zerstreuung zu gedenken, so kann dieser Aufruf nur seine Erfüllung darin finden, 1. daß wir alle, Priester und Volk, Veranlassung nehmen, am heutigen Tage uns der Werte und der Notwendigkeit unseres Glaubens recht bewußt werden; 2. daß uns alle am heutigen Tage klarer wird, daß die Zeit mit ihrem Durcheinanderwirbeln der Menschen uns die große Aufgabe stellt, Glaubensträger und Künder der Frohbotschaft zu sein; 3. daß wir uns von diesem heiligen Sendungsbewußtsein in dem Ausmaß erfüllen lassen, wie es den Urchristen gegeben ward. Wir tragen alle schließlich die Verantwortung, daß christlicher Glaube und christliche Sitte in Deutschland erhalten bleiben.

Der 50. Todestag des heiligen Bruder Konrad von Parzham, des Patrons der Diasporapflege, den wir am 21. April gefeiert haben, legt es nahe, daran zu erinnern, das wir nach dem Vorbilde unseres Patrons, der ein Pförtner für Leib und Seele war, über den Aufgaben, die sich mit dem Geldbeutel erledigen lassen, jene anderen nicht aus dem Auge verlieren, die aus den seelischen Bedürfnissen der Diaspora erfließen, und die nicht nur an den Diasporakatholiken selbst, sondern auch an denen zu erfüllen sind, die es vielleicht über kurz oder lang einmal sein müssen.

Wie alljährlich wird am Sonntag nach dem Fest des heiligen Bonifatius, in diesem Jahr also am 11. Juni, die Kollekte für die Diaspora seelsorge abgehalten. Am Sonntag, dem 11. Juni, möge in allen Predigten und in der Christenlehre mit besonderem Nachdruck auf unsere geistige Verantwortung gegenüber der Diaspora hingewiesen werden.

Die Kollekte ist ohne jeden Abzug auf dem üblichen Wege über die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

## Nr. 100 Betr. Beitrag zur Ruhegehaltskasse.

**Geilenkirchen,** den 18. Mai 1944

Ab 1. April 1944 sind auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse die nachstehenden Monatsbeiträge zur Ruhegehaltskasse zu zahlen:

| | |
|---|---|
| Kapläne bis zum 10. Dienstjahr (inkl.) . . . . | RM. 6.— |
| Rektoren bis zum 5. Dienstjahr (inkl.) . . . . | RM. 6.— |
| Kapläne mit mehr als 10 Dienstjahren . . . . | RM. 8.— |
| Rektoren mit mehr als 5 Dienstjahren . . . . | RM. 5.— |
| Pfarrer auf Pfarrstellen b. e. Seelenzahl bis 399 | RM. 13.— |
| b. e. Seelenzahl bis 599 | RM. 14.— |
| b. e. Seelenzahl bis 699 | RM. 15.— |
| b. e. Seelenzahl bis 799 | RM. 16.— |
| bei einer Seelenzahl von 800 und mehr . . | RM. 17.— |
| bei einer Seelenzahl von 800 und mehr und mit Dienstschwierigkeitszulage . . . . . | RM. 20.— |

Der bisherige Unterschied zwischen Pfarrstellen mit Staatszuschuß und ohne Staatszuschuß fällt weg.

## Nr. 101 Warnung.

**Geilenkirchen,** den 19. Mai 1944

Vor einem gewissen Walter Koscielny, geboren 7. September 1916 in Dresden, wird gewarnt. Koscielny ist zwar Priester, darf aber zu priesterlichen Funktionen durchaus nicht zugelassen werden. Wenn er irgendwo auftaucht, ist uns zu berichten.

## Nr. 102 Organisten-Anstellung.

**Geilenkirchen,** den 19. Mai 1944

Pfarrgemeinden, die einen Organisten suchen, bitten wir, sich an uns zu wenden, da uns ein Organist, 43 Jahre alt, verheiratet, der bisher in einer Großstadtpfarre tätig war und total bombengeschädigt ist, bekannt ist und eine neue Stellung sucht. Eventuell werden auch Küsterdienste mit übernommen.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 103 Kirchensteuern und -umlagen 1944 in Preußen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b. Berlin W 8,
I 300/44, II, III. den 2. Februar 1944

An a) . . .
b) die obersten kirchlichen Dienststellen in Preußen.

### I. Kirchensteuern und Leistungen älteren Rechts.

Durch Runderlaß vom 13. Dezember 1943 — S 2233 — 36 III — (RStBl. S. 848) — hat der Reichsminister der Finanzen die Einsendung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 an das zuständige Finanzamt bis 31. Januar 1944 angeordnet, aber auf die allgemeine Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1943 verzichtet. Wenn hiernach auch für die Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Einreichung der Lohnsteuerbescheinigungen besteht, so hat sich doch gezeigt, daß die eingereichten Lohnsteuerkarten die Lohnsteuerbescheinigungen von 1942 und in vielen Fällen sogar die von 1943 enthalten. Hiernach werden in vielen Orten die gesetzlichen Unterlagen für die Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1944, soweit diese nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessen wird, zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 nicht festgestellt werden kann, ist als Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 ein Schätzungsbetrag einzusetzen, der unter Berücksichtigung greifbarer Besteuerungsunterlagen der Jahre 1942 oder 1941 gewonnen wird.

Die gleichen Gründe, die zu den Vereinfachungsmaßnahmen bei der Reichsfinanzverwaltung (z. B. bei der Lohnsteuer durch die Einführung der Lohnsteuerkarten für 1944-46) geführt haben, drängen dazu, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Kirchensteuern auf der Grundlage der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 für 2 oder 3 Jahre zu beschließen.

In den Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuerveranlagung für 1944 auf der Grundlage der Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 überhaupt unmöglich ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als den Kirchensteuerbeschluß für 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 zu erstrecken. Dieser Erstreckungsbeschluß wird, um klare Verhältnisse zu schaffen, bald zu fassen sein. Aber auch wenn er gefaßt wird, muß dafür Sorge getragen werden, daß etwa vorhandene Unterlagen über die Einkommensteuer (Lohnsteuer) 1943 möglichst bis zum Frühjahr 1945 zur Verfügung stehen, damit für die Kirchensteuerveranlagung der Rechnungsjahre 1945 und 1946 möglichst neue Unterlagen benutzt werden können.

Hat im Rechnungsjahre 1943 das Kirchensteueraufkommen den Kirchensteuerbedarf überstiegen, und steht zu erwarten, daß bei gleichbleibendem Kirchensteuerhundertsatz und Haushaltsbedarf das Rechnungsjahr 1944 mit ähnlichen Überschüssen abschließen wird, so ist nach den bisherigen Bestimmungen der Kirchensteuerhundertsatz angemessen zu senken. Auf meinen Runderlaß vom 28. Mai 1940 — I 630, II — nehme ich Bezug. Ich stelle jedoch den obersten übergeordneten Stellen (Bischöfen) anheim, auch in diesen Fällen den vorjährigen Hundertsatz beibehalten zu lassen unter der Voraussetzung, daß die Überschüsse als Ausgleichsbeträge zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden verwendet werden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind. Ein Abdruck der diesen Ausgleichsbetrag be-

treffenden Anordnungen ist mir alsbald nach Herausgabe vorzulegen. Ferner ist mir das Aufkommen an Ausgleichsbeträgen des Rechnungsjahres 1944 in einer Summe und seine Verwendung spätestens bis 1. September 1945 unmittelbar anzugeben.

Ich erteile allgemein die staatliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen für die Rechnungsjahre 1944, 1945 und 1946, die sich im Rahmen der obigen Bestimmungen halten, keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen und das Kirchgeld gegenüber dem Vorjahr nicht erhöhen, oder die den Kirchensteuerbeschluß 1943 auf das Rechnungsjahr 1944 erstrecken.

Ferner erstrecke ich die von mir durch Runderlaß vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — erteilte generelle Genehmigung zur Erhebung der dort aufgeführten Kirchensteuern älterer Ordnung und Leistungen älteren Rechts auf das Rechnungsjahr 1944.

Da die Kirchensteuer 1944 hiernach im allgemeinen auf wesentlich anderer Grundlage als die für 1943 erhoben werden wird, kann ich auf die statistischen Angaben für dieses Jahr nicht verzichten. Sie sind von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den kirchlichen Aufsichtsstellen einzureichen, die darüber eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufstellen. Letztere ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 1. Mai 1945 an die Regierungspräsidenten einzusenden. Ich ersuche diese Behörden, mir bis zum 1. Juli 1945 ein Stück der Kirchensteuernachweisungen 1944 zuzuleiten. Ich nehme hierzu auf den letzten Absatz des Abschnittes II meines Runderlasses vom 7. April 1942 — I 374 II, III — Bezug, dessen Bestimmungen auch im übrigen ergänzend gelten. Gleichzeitig ist getrennt von Kirchensteuern und Kirchgeld in einer Summe das Jahresaufkommen 1943 an Kirchensteuern älterer Ordnung und den im Runderlaß vom 7. Januar 1943 — I 1355/42 — genannten Leistungen älteren Rechts einschließlich der Reste aus Vorjahren anzuzeigen. Ich behalte mir vor, für die Rechnungsjahre 1945 und 1946 besondere Bestimmungen zu treffen.

### II. Umlagen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erteile ich namens des Preußischen Staatsministeriums die Genehmigung (Bestätigung) zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die für das Rechnungsjahr 1944 lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1944 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir bis zum 1. September 1944 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind auch die vorjährigen Grundlagen unverändert beizubehalten.

An die kirchlichen Stellen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

gez. Dr. Muhs.

*

## Anordnungen zu dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Februar 1944.

Die Kirchengemeinden wollen den Kirchensteuerbeschluß für 1943/44 auf das Rechnungsjahr 1944/45 erstrecken mit der Auflage, daß eventuelle Ueberschüsse aus Kirchensteuern gemäß dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten als Ausgleichsbeträge zur Unterstützung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden verwendet werden, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind. Diese Ueberschüsse sind an die Diözesankasse zwecks Verteilung an die betreffenden Gemeinden einzusenden.

Wenn jedoch Steuerpflichtige nachweisen, daß ihr Einkommensteuersoll bezw. die Lohnsteuer geringer geworden ist, so ist die Kirchensteuer entsprechend zu ändern.

Demnach sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der für das Rechnungsjahr 1943/44 geltende Haushaltsplan wird um ein Jahr, also bis zum 31. März 1945 verlängert. Eventuelle Ueberschüsse aus Kirchensteuern werden gemäß dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die Diözesankasse eingesandt zwecks Verteilung an die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände, die infolge Feindeinwirkung oder sonstiger Kriegsverhältnisse zum Ausgleich ihres Haushalts nicht in der Lage sind."
2. Für 1944/45 sollen erhoben werden . . . v.H. der Einkommensteuer (einschl. Kriegszuschlag) 1943, . . v.H. der Grundsteuermeßbeträge und an Kirchgeld . . . RM.

Diese beiden Beschlüsse sind uns in dreifacher Ausfertigung einzusenden und zwar bis spätestens 1. September 1944.

Der Begleitbericht 1944/45 ist uns in zweifacher Ausfertigung einzureichen und zwar ebenfalls bis 1 September 1944. Die Formulare werden den Kirchengemeinden in den nächsten Wochen zugeschickt.

**Das Bischöfliche Generalvikariat.**

## Nr. 104 Erhöhung der Lohnsteuerfreigrenze.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 19. März 1944 — S. 2016 — 431 III (R.St.Bl. 1944, S. 169) — die Grenze, bis zu der Lohnsteuer nicht erhoben wird, anderweitig festgesetzt. Während die Lohnsteuerpflicht nach der bisherigen Regelung mit einem monatlichen Lohneinkommen von 65.— RM. begann, sind nach der

neuen Regelung Löhne bis zu dem Betrage von 83.20 RM. lohnsteuerfrei.

Im einzelnen wird Lohnsteuer erst erhoben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Steuergruppe | I | ab der Lohnstufe | 8 |
| | II | | 12 |
| | III | | 17 |
| | IV,1 | | 27 |
| | IV,2 | | 36 |
| | IV,3 | | 57 |
| | IV,4 | | 94 |
| | IV,5 | | 166 |
| | IV,6 | | 279 |
| | IV,7 | | 307 |
| | IV,8 | | 336 |
| | IV,9 | | 356 |
| | IV,10 | | 367 |

Vorstehende Regelung ist erstmalig auf Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. März 1944 enden.

Da im übrigen die Lohnsteuertabelle unverändert bleibt, bedarf es der Neubeschaffung von Lohnsteuertabellen nicht. Den Kirchenkassenrendanten wird vielmehr empfohlen, in den vorhandenen Tabellen die steuerfrei gewordenen Lohnstufen handschriftlich zu streichen.

## Nr. 105 Entrichtung der Grundsteuer für Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der NSDAP.

RdErl d. RMdF. u. d. RFM. vom 13. 3. 1944 — IVc 3 Nr. 405 IV/43 — 5605 u. L 1160 — 14 III.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

(1) Die Entrichtung der Grundsteuer für Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der NSDAP. mit ihren angeschlossenen Verbänden zu den in der VO. über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. 4. 1943 (RGBl. I S. 267, RStBl. S. 369) vorgeschriebenen einzelnen Fälligkeitszeitpunkten bereitet den beteiligten Stellen erhebliche Verwaltungsarbeit. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bestimmen wir, daß erstmalig für das Rechnungsjahr 1944 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr sämtliche Grundsteuerzahlungen des Grundbesitzes von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der NSDAP. mit ihren angeschlossenen Verbänden für ein Rechnungsjahr jeweils am 1. 10. dieses Rechnungsjahres zu entrichten sind. Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1944 ist somit in einem Betrag am 1. 10. 1944 an die zuständige Kasse zu entrichten.

(2) Gemeinden, für die die Grundsteuerzahlungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen bilden und die nach ihrer Finanzlage auf einen früheren Eingang der im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres fälligen Grundsteuerzahlungen angewiesen sind, können mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft andere Zahlungszeitpunkte vereinbaren. Hinsichtlich des Grundbesitzes der NSDAP. und ihrer angeschlossenen Verbände können derartige Vereinbarungen mit der den betreffenden Grundbesitz verwaltenden Dienststelle getroffen werden.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insbesondere das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Deutsche Arbeitsfront gehört zu den Verbänden, die der Partei angeschlossen sind (Hinweis auf Ziff. 31 der Grundsteuerrichtlinien[1]).

J. A.: Dr. Kreißl.

— MBliV. S. 297.

Da die Kirchengemeinden und Gesamtverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, haben auch sie sich nach dem vorstehenden Erlaß zu richten.

## Nr. 106 Zusatz für Aufwertungshypotheken.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 739/44 II Berlin W 8, den 8. März 1944

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mir mitgeteilt, daß die weitere Beibehaltung des gesetzlichen Zinssatzes von 6% für Aufwertungshypotheken bei dem gegenwärtigen Zinsspiegel auf dem Kapitalmarkt als eine unbillige Belastung des Schuldners angesehen werden müsse. Er halte es deshalb für erforderlich, daß ab dem Beginn der nächstfolgenden Zinsperiode der Zinssatz für Aufwertungshypotheken allgemein auf 4½% gesenkt werde.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und in Ihrem Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag:
gez. Theegarten.

An den
Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Herrn Kardinal Bertram,
in Breslau.

*

Wir ersuchen die Kirchengemeinden um entsprechende Veranlassung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1] Vgl. MBliV. 1937 S. 1191.

## Nr. 107 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 23. Mai 1944 den Pfarrer Johannes Gehlen in Orsbeck zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Wassenberg ernannt.

Es wurde ferner ernannt:

am 23. Mai 1944 Ziemons Wilhelm, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Pfarrer in Ruhrberg, Dekanat Monschau.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 25. Mai 1944 Dürbaum Heinrich, geb. 6. Oktober 1867 in Boslar, gew. 15. August 1894, Pfarrer und Propst an St. Adalbert in Aachen, Diözesandirektor des Bonifatinsvereins, gestorben beim feindlichen Fliegerangriff auf Aachen in der Nacht zum 25. Mai.

Aus dem Gebiete Eupen-Malmedy:

am 29. Mai 1944 Bernes Johannes, geb. 21. März 1886, gew. 5. Mai 1913, Pfarrer in Meyerode.

R. i. p.

## Nr. 108 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 7. bis 14 Mai 1944 die kanonische Visitation im Dekanat M.Gladbach-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 7. Mai in M.Gladbach-Lürrip St Maria-Empfängnis 172, am 8. Mai in M.Gladbach St. Bonifatius 105, am 9. Mai in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria-Himmelfahrt 285, am 10. Mai in Korschenbroich 335, am 11 Mai in M.Gladbach-Neuwerk Herz Jesu 187, am 12 Mai in Kleinenbroich 188, am 13. Mai in Herrenshoff 85, am 14. Mai in M.Gladbach-Mitte Herz Jesu 110, insgesamt 1467 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 14. Mai im Pfarrhaus Herz Jesu in M.Gladbach-Mitte statt.

Desgleichen nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation im Dekanat M.Gladbach-Rheydt vom 17 bis 26. Mai vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Mai in Wickrath 210, am 18. Mai in Wickrath-Hahn 41, am 19. Mai in Rheydt St Josef 152, am 20. Mai in Rheydt St. Franziskus 121, am 21. Mai in Rheydt St Mariä Geburt 172 und Rheydt Herz Jesu 128, am 22. Mai in Rheydt Giesenkirchen 283, am 23. Mai in Rheydt-Schelsen 60, am 24 Mai in Odenkirchen 170, am 25. Mai in Odenkirchen-Geistenbeck 79 und Odenkirchen-Mülfort 85, am 26. Mai in Odenkirchen-Hochstein 38, insgesamt 1649 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 26. Mai im Katholischen Waisenhaus zu Rheydt statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 12 | Geilenkirchen, den 15. Juni 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 109 Todesanzeige eines Geistlichen und eines Ordensangehörigen unserer Diözese . . . . . 79

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 110 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos . . . . . 79

Nr. 111 Sacra Congregatio Rituum: Decretum de usu salivae in administratione baptismi . . . . 80

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 112 Hirtenwort zur Karitaskollekte . . . . . 80

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 113 Feier des Festes Peter und Paul . . . . . 81

Nr. 114 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für die Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes . . 81

Nr. 115 Einschränkung von Wallfahrten während des Krieges 82

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 116 Bergung und Inanspruchnahme von Gegenständen aus luftkriegsbetroffenen Gebäuden . . . . . 82

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 117 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 83

Nr. 118 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 83

Nr. 119 Berichtigungen . . . . . 84


## Nr. 109 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Kiesewalter Ferdinand, Bruder Clemens, geboren am 28. Oktober 1907 in Ahlen i. W., Mitglied des Salvatorianerkollegs in Steinfeld, Unteroffizier, gefallen im März 1944 an der Ostfront.

Dürbaum Heinrich, geboren 6. Oktober 1867 in Boslar, geweiht 15. August 1894, Pfarrer und Propst an St. Adalbert in Aachen, gefallen am 25. Mai 1944 beim feindlichen Fliegerangriff auf Aachen.

Vivant inter Sanctos!

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 110 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE DENUNTIATIONE NULLITATIS MATRIMONII

D. An coniuges inhabiles ad accusandum matrimonium qui, iuxta canonem 1971 § 2 et interpretationem diei 17 Februarii 1930, ius exercere velint denuntiandi nullitatem matrimonii, teneantur adire Ordinarium vel promotorem iustitiae tribunalis competentis ad videndum de causa nullitatis sui matrimonii ad normam canonis 1964, an possint etiam adire alium Ordinarium vel alium promotorem iustitiae.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

II — DE DECLARATIONE NULLITATIS MATRIMONII

D. I. Utrum casus excepti canonis 1990 sint taxative, an demonstrative enunciati.


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 21. Juni 1944.

II. Utrum processus, de quo in canone 1990, sit ordinis iudicialis, an administrativi.

III. An nomine Ordinarii, de quo in canone 1990, veniat Vicarius generalis, saltem de speciali mandato Episcopi.

IV. Utrum sub verbis: iudex secundae instantiae, de quibus in canonibus 1991 et 1992, veniat tantum Episcopus, an etiam Officialis.

R. Ad I. et II. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad III. Negative.

Ad IV. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 6 mensis Decembris, a 1943.

(L. S.) M. Card. Massimi, Praeses.
(AAS. 1944 p. 94) I. Bruno, Secretarius.

## Nr. 111 Sacra Congregatio Rituum: Decretum de usu salivae in administratione baptismi.

Quanta cura ac vigilantia Catholica Ecclesia ritus et caeremonias in sacrosancto Missae sacrificio ac Sacramentorum administratione, apostolicis traditionibus sanctorumque Patrum decretis constituta, observare studuerit, compertum est e constanti sollicitudine qua liturgicos libros ediderit, et ubique fideliter servandos constituerit. Ipsa insuper sacra Tridentina Synodus (Sess. VII, cap. XIII) de his ritibus decrevit in haec verba: „Si quis dixerit receptos et approbatos Ecclesiae Catholicae ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti, aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit". Haec autem minime officiunt quominus, ubicumque gravis ratio suadeat, ritus aut caeremoniae a competenti auctoritate mutari possint, ne fideles a Sacramentorum susceptione alienentur. Quum vero plures Sacrorum Antistites, sacerdotes et missionales notum fecerint quandoque in administratione Baptismi tam parvulorum quam adultorum contagionis adesse periculum aures naresque baptizandorum saliva oris sui tangendo, Sacra Rituum Congregatio, de mandato Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae XII, rubricam Ritualis Romani Tit. II, cap. II, n. 13 ita reformandam decrevit: „Postea sacerdos pollice accipit de saliva oris sui (quod omittitur quotiescumque rationabilis adest causa munditiei tuendae aut periculum morbi contrahendi vel propagandi) et tangit aures et nares infantis . . ." et in futuris eiusdem Ritualis Romani editionibus inserendam mandavit. Quibuscumque contrariis non obstantibus.

Die 14 Januarii 1944.

C. Card. Salotti, Ep. Praen., Praefectus.
(L. S.) A. Carinci, Secretarius.
(AAS. 1944 p. 28)

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

## Nr. 112 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Am nächsten Sonntag, dem 16. Juli, findet in allen Kirchen unseres Bistums die alljährliche Karitaskollekte statt. Wie in früheren Jahren so werdet ihr auch dieses Mal zur Erfüllung der Karitasaufgaben, die der Kirche als unabdingbare Pflicht obliegen, gerne euer Scherflein beitragen. Mehr aber als an eurem materiellen Opfer liegt mir daran, daß ihr euch am kommenden Sonntag der Pflicht zu persönlichem Karitasdienst am Mitmenschen von neuem bewußt werdet. Welch ein Irrtum wäre es zu glauben, man könne sich von dieser Pflicht zu persönlicher Nächstenliebe durch ein materielles Opfer, und wäre es noch so groß, loskaufen!

Unsere Zeit ruft wie kaum eine andere nach helfender, dienender, werktätiger Liebe. Tausende und Abertausende sind durch den grausamen Krieg hart getroffen worden. Da hat sich für die Betätigung der leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit ein weites Feld geöffnet. Laßt mich besonders auf eines dieser Werke hinweisen, das in unseren Tagen geradezu gebieterisch Erfüllung verlangt: Fremde beherbergen. Durch eine grausame Kriegführung haben Ungezählte ihre Wohnung, ihr Hab und Gut verloren. Die dazu berufenen Organe bemühen sich nach besten Kräften, das schwere Los der Betroffenen zu mildern und ihnen ein neues, wenn auch noch so bescheidenes Obdach zu verschaffen. Zu einer zweiten Heimat kann ihnen aber dieses Obdach nur dann werden, wenn das Obdachgewähren nicht als lästige Pflicht angesehen wird, der man sich nur gezwungen fügt, sondern als Pflicht christlicher Bruderliebe, die von uns nach den Worten des Apostels Paulus verlangt, daß „einer des anderen Lasten trage". (Gal. 6, 2.) Ich weiß sehr wohl, welch große Schwierigkeiten sich hier durch die menschliche

Schwachheit und Unzulänglichkeit ergeben können, aber müßte der christliche Brudersinn nicht stark genug sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden? Der heilige Paulus sagt von der christlichen Liebe, sie sei langmütig und gütig, sie suche nicht das Ihre, lasse sich nicht erbittern und trage das Böse nicht nach; sie ertrage alles und dulde alles. (1. Cor. 13, 4-7.) Sollen diese Worte bei uns keine Erfüllung mehr finden?

Meine lieben Diözesanen! In dem gewaltigen Bild, das der Herr seinen Jüngern vom Abschluß der Heilsgeschichte in seiner machtvollen zweiten Ankunft beim Weltende entwirft, hat er selbst die Werke der Barmherzigkeit und damit auch das „Fremde beherbergen" mit der Verheißung ewigen Lebens oder ewigen Todes verbunden. Somit ist für den Christen das Werk „Fremde beherbergen" aus dem Bereich einer rein irdischen Hilfeleistung in menschlicher Not herausgehoben in eine letzte Entscheidung; denn Christus wird sprechen: „Kommet, Gesegnete meines Vaters! Nehmet das Reich in Besitz, das für euch bereitet ward seid Anbeginn der Welt! Denn ... ich war ein Fremder, und ihr nahmt mich auf!" Ebenso aber wird er sprechen: „Hinweg von mir, ihr Verfluchten! Denn ich war fremd, und ihr habt mich nicht beherbergt!" (Matth. 25.) Als gläubige Christen kommen wir nicht daran vorbei, das Werk „Fremde beherbergen" in dieser ernsten Glaubenssicht zu sehen. Seine Erfüllung wird damit zu einer Bezeugung unseres Glaubens an den Vater und seinen menschgewordenen Sohn, zu einer wirksameren Bezeugung, als es die machtvollste Glaubenskundgebung und der glanzvollste Gottesdienst sein kann.

Im Evangelium der Messe vom kommenden Sonntag mahnt Christus: „Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich eingehen, sondern nur, wer den Willen meinen Vaters im Himmel tut". (Matth. 7, 21.) Es kann kein Zweifel sein, daß dieser Vaterwille von uns verlangt, den besonderen Nöten unserer Tage im Geiste der Liebe Christi, das ist im Geiste christlicher Karitas zu begegnen. So laßt euch den diesjährigen Karitassonntag einen ernsten Weckruf sein zur Betätigung jener Werke der christlichen Liebe, nach der unsere Tage so gebieterisch rufen.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

**† Johannes Joseph**
Bischof von Aachen
und Apostolischer Administrator
des Gebietes Eupen-Malmedy

**Aachen,** den 20. Juni 1944

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, dem 9. Juli, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen. Am Karitassonntag selbst soll in den Predigten möglichst der Karitasgedanke behandelt werden. Entsprechendes Material ist den Pfarrämtern in früheren Jahren von der Karitaszentrale in Freiburg zugeschickt worden. Soweit vorhanden, wird auch in diesem Jahre noch einiges an Material geschickt werden.

Die Karitaskollekte soll am Sonntag, dem 16. Juli 1944, in allen heiligen Messen und auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60% für die Karitas der Pfarrei, die restlichen 40% sind sofort durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 113 Feier des Festes Peter und Paul.

**Geilenkirchen,** den 9. Juni 1944

Auf Grund der staatlichen Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges vom 27. Oktober 1941 darf am Feste Peter und Paul Gottesdienst nur im Rahmen der Werktagsgottesdienstordnung stattfinden. Abendmessen sind jedoch an diesem Tage nach 19 Uhr gestattet. Am vorausgehenden Sonntag ist den Gläubigen folgende Belehrung bekanntzugeben:

Die Pflicht eines Katholiken am Feste Peter und Paul der heiligen Messe beizuwohnen, besteht auch während der Kriegszeit. Wer aber wegen pflichtmäßiger oder dringend notwendiger Arbeit, wegen des Schulbesuches oder aus anderen wichtigen Gründen dem Gottesdienst nicht beiwohnen kann, darf sich als entschuldigt betrachten und braucht sich dieserhalb im Gewissen nicht zu beunruhigen. Er möge aber diesen Feiertag wenigstens im Herzen mitfeiern und sich zu Hause dem Gebete widmen.

### Nr. 114 Dispens vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für die Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes.

**Geilenkirchen,** den 12. Juni 1944

Durch das Reskript der Heiligen Sakramentenkongregation vom 13. 3. d. J. — N. 686/44 — ist das Indult, durch das den Angehörigen des weib-

lichen Arbeitsdienstes die Vergünstigung erteilt wird, an Sonn- und gebotenen Feiertagen, auch in den Nachmittagsstunden, die heilige Kommunion zu empfangen, wenn sie sich wenigstens eine Stunde fester und flüssiger Nahrung enthalten haben, für weitere drei Jahre verlängert worden (vergl. Kirchlicher Anzeiger 1941, S. 131).

Damit diese weitgehende Milderung nicht zu einer Gefahr für die Heilighaltung und gebührende Ehrfurcht gegen die heilige Kommunion werde, wird diese Vollmacht zur Dispenserteilung mit der Maßgabe den Seelsorgern übertragen, daß diese Vergünstigung nicht in allgemeiner Form, sondern lediglich in diskreter Weise in einzelnen Fällen angewandt werde.

## Nr. 115 Einschränkung von Wallfahrten während des Krieges.

**Geilenkirchen,** den 12. Juni 1944

Das Luftgaukommando VI, Münster i. W., teilt unter dem 3. Juni d. J. — Br. B. Nr. 4225/44 — mit, daß die Verschärfung des Luftkrieges es notwendig macht, die Wallfahrten, besonders in den Monaten Mai — Oktober, einzuschränken. Die Luftschutzmaßnahmen in den Wallfahrtsorten reichen nicht aus, einer größeren Anzahl von Besuchern Schutz zu gewähren. Wir ersuchen daher die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Gläubigen zu warnen, in größeren Gruppen die Wallfahrtsorte aufzusuchen und auch die Wallfahrten als Einzelpilger möglichst einzuschränken.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 116 Bergung und Inanspruchnahme von Gegenständen aus luftkriegsbetroffenen Gebäuden.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. Leit. d. PartKzl, d. RFM., d. RWiM., d. RMfRuK. u. d. GBBau. v. 18. 2. 1944 — IIa 4062/43—220 U[1].

An die nachgeordneten Behörden
An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

Bei der Zerstörung eines Gebäudes (Gebäudeteils) ändern sich nicht die Eigentumsverhältnisse an den erhaltenen oder beschädigten Bestandteilen des Gebäudes, seinem Zubehörden Einrichtungsstücken sowie an zurückgelassenen Vorräten und Hausrat. Private sind daher auch nicht befugt, über diese Gegenstände ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten zu verfügen, wenn die Gegenstände beschädigt oder nur noch beschränkt brauchbar sind. Verfügungen ohne Einwilligung des Berechtigten dürfen vielmehr lediglich durch die zuständigen staatlichen Dienststellen aus Gründen des Gemeinwohls nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

### I. Bergung

(1) Sind durch Feindeinwirkung schwere Schäden an Gebäuden eingetreten, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) die erforderlichen Anordnungen für eine Bergung der verwertbaren Gegenstände nach übergeordneten Gesichtspunkten unter rationellem Einsatz der verfügbaren Arbeitskräfte und Transportmittel zu treffen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde bedient sich bei der Durchführung der Bergung der ihr unterstehenden Dienstkräfte und der Kräfte, die dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde als Leiter der Sofortmaßnahmen besonders zur Verfügung gestellt sind. Die Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörde durch organisierte Selbsthilfe der Bevölkerung ist erwünscht. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde hat sich dieserhalb mit dem örtlichen Hoheitsträger der Partei wegen Aufstellung von Bergungstrupps ins Benehmen zu setzen. Diese Trupps führen die Bergungsarbeiten im Rahmen der Gesamtplanung des Leiters der unteren Verwaltungsbehörde und nach dessen technischen Weisungen durch. Die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden über die Einleitung der Bergungsaktion sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Den Eigentümern oder sonstigen Berechtigten ist stets Gelegenheit zu lassen, selbst ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und ihren Haushalt zu bergen.

### II. Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke

1. Verbrauchsstoffe, Geräte und andere Gegenstände, die für die Durchführung von Sofortmaßnahmen geeignet sind und benötigt werden (z. B. Baustoffe, insbesondere Mauersteine, Träger usw.) oder dringend für Zwecke der Kriegswirtschaft benötigt werden (z. B. Metallteile aller Art usw.) sind hierfür zugunsten des Reiches in Anspruch zu nehmen. — Von einer Inanspruchnahme ist abzusehen, soweit der Eigentümer oder sonstige Berechtigte ein begründetes wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Verwendung der Gegenstände haben und die Verwendung im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Erfordernisse erfolgt.

2. Geborgene Vorräte sind grundsätzlich dem Berechtigten zu belassen. Jedoch sind Vorräte, die auf Bezugsberechtigungen hin erworben sind, für das Reich insoweit in Anspruch zu nehmen, als der Verfügungsberechtigte sie unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zu seiner eigenen Versorgung benötigt (z. B. Kohlenvorräte).

3. Geborgener Hausrat bleibt der Verfügung des Eigentümers vorbehalten. Für Zwecke des Gemeinwohls kann er zugunsten des Reiches nur in Anspruch genommen werden,

a) wenn es nicht möglich ist, den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu ermitteln,

b) wenn außergewöhnliche Umstände im Einzelfalle die Inanspruchnahme rechtfertigen und der Berechtigte kein begründetes Interesse an der alsbaldigen eigenen Verwendung geltend macht

### III. Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme und Bedarfsstellen.

1, a) Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme von Verbrauchsstoffen, Geräten usw. ist § 11 des Reichsleistungsges. (RLG) v 1. 9. 1939 (RGBl. I S 1645), wenn sie für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Bedarfsstellen sind für die hier in Frage kommenden Zwecke die unteren Verwaltungsbehörden (Oberbürgermeister und Landräte).

b) Im übrigen ist Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme beweglicher Sachen § 15 Abs. 1 Nr. 5 RLG. Bedarfs-

[1] Sonderabdrucke (Nr. 9) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

stellen hierzu sind für die hier in Frage kommenden Zwecke die Behörden der allgemeinen Verwaltung, bei denen Landeswirtschaftsämter errichtet sind, mit der Maßgabe, daß sie die Ausübung ihrer Befugnisse im Einzelfall (d. h. auch für alle luftkriegsbetroffenen Gebäude einer Gemeinde) einer unteren Verwaltungsbehörde (Wirtschaftsamt) übertragen können. Die Landeswirtschaftsämter haben für die hier in Betracht kommenden Maßnahmen von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch zu machen, damit alle erforderlichen Inanspruchnahmen einheitlich durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen können.

2. (1) Die in Anspruch genommenen Gegenstände gelten, wie ich im Einvernehmen mit dem RFM zur Vermeidung von Zweifeln gemäß § 37 der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) v. 30. 11. 1938 (RGBl. I S. 1547) bemerke, als durch das Kriegsereignis in Verlust geraten. Ansprüche auf Grund des RLG. entfallen daher gemäß § 28 Abs. 1 KSSchVO. Nichtdeutschen Personen ist in diesen Fällen die Genehmigung zur Antragstellung gemäß § 13 Abs. 2 der KSSchVO. uneingeschränkt zu erteilen.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Gegenständen nach II, 2 und 3 (Vorräte und Hausrat) kann die Sachentschädigung ohne Nachprüfung des Verwendungszweckes alsbald gewährt werden.

IV. Verwertung in Anspruch genommener Gegenstände.

(1) Die untere Verwaltungsbehörde hat die in Anspruch genommenen Gegenstände für die Durchführung von Reichsaufgaben nach Maßgabe der Vorschriften zu verwenden, die von den Obersten Reichsbehörden für ihre Geschäftsbereiche erlassen werden. Im Rahmen dieser Vorschriften sind die Gegenstände, die nicht unmittelbar zur Durchführung von Reichsaufgaben benötigt werden, dem einschlägigen Fachhandel zur Verwendung für kriegswirtschaftliche Zwecke zuzuführen.

(2) Ein bei der Verwertung des Bergungsgutes erzielter Ueberschuß ist als Reichseinnahme bei Einzelplan XVII a Teil V Untertitel 1 der Einnahmen des außerordentlichen (Kriegs-)Haushalts mit der Zweckbestimmung „sonstige Einnahmen" zu verbuchen.

V.

(1) Die Bergung und Verwertung von Gegenständen aus Gebäuden des Reichs und der NSDAP. einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände erfolgt im Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Dienststellen.

(2) Mein RdErl. v. 22. 12. 1942 — I Ra 3432/42. 220² — ist durch diesen RdErl. überholt. Mein RdErl. über Finderlohn für Fundsachen nach Fliegerangriffen v. 19. 8. 1943 (MBliV. S. 1360, RStBl. S. 707) bleibt unberührt.
— MBliV. S. 221. I. A.: Ehrensberger.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 117 Personalchronik der Diözese Aachen.

### Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 1. Juni 1944 den Dechant und Pfarrer Anton Ruppertz-hoven in Dalheim-Rödgen zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

### Ernennung von drei Definitoren.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 1. Juni 1944 den Pfarrer Matthias Schmelzer in Lobberich zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Lobberich sowie den Pfarrer Johannes Stegerhütte in Baesweiler zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Alsdorf ernannt.

Ferner haben Se. Exzellenz am 6. Juni 1944 den Pfarrer Hugo Bartscher in Bourheim zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Jülich ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 23. Mai 1944 Kauff Josef, Pfarrer in Güsten, zum Dekanats-Visitator für die Kinderseelsorgstunde im Dekanat Hasselsweiler;

am 14. Juni 1944 Schipperges Johannes, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Kaldenkirchen, Dekanat Lobberich.

### Verzichtleistung.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 6. Juni 1944 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Abrahams auf die Pfarrstelle St. Nikolaus in Aachen angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in den Ruhestand versetzt.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 3. Juni 1944 Elo Heinrich, geb. 24. Febr. 1864 in Geldern, gew. 26. Juni 1888, zuletzt Pfarrer in Schaag, Jubilarpriester;

am 5. Juni 1944 Stoos Johannes, geb. 18. Nov. 1863 in Schroudweiler (Luxemburg), gew. 22. März 1890, zuletzt Pfarrer in Uetterath;

am 9. Juni 1944 Gonella Robert, geb. 6. Okt. 1868 in Köln, gew. 18. März 1893, Pfarrer in Lank, Dechant des Dekanates Krefeld-Ost, Geistlicher Rat ad honores, Jubilarpriester.

R. i. p.

## Nr. 118 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus unserem Bistum.** Am Sonntag, dem 14. Mai d. J., veranstaltete der Domchor nachmittags 5 Uhr eine Feierstunde, die zunächst dem Gedenken der Opfer des Domchores beim feindlichen Fliegerangriff am 11. April d. J. gewidmet war. Zugleich sollte diese Feier aber auch der Verherrlichung der hehren Schutzherrin von Dom und Stadt Aachen im Monat Mai dienen. Unser Bischof hielt eine Gedächtnisrede, in der er auf den Trost hinwies, der aus der Gemeinschaft der Gottesfamilie erwächst.

Am Vormittag des gleichen Sonntags weilte unser Bischof im Liebfrauenhort, um dort einen Kursus für Katechetinnen zu beenden. Trotz der großen Schwierigkeiten ist es gelungen, in zweieinhalbjähriger Arbeit eine stattliche Zahl von Laienkatechetinnen heranzubilden. Exzellenz gedachte besonders einer Teilnehmerin, die bei dem letzten Fliegerangriff ums Leben gekommen war.

Zu gemeinsamen Exequien für alle Opfer des großen Angriffs auf Aachen hatte unser Hochwürdigster Herr Bischof Klerus und Gläubige am 17. Mai d. J. in die St.-Josef-Kirche eingeladen. Exzellenz feierte das Pontifikalrequiem unter Assistenz des Hochwürdigsten Domkapitels und hielt die absolutio ad tumbam. Zuvor sprach er zu den Gläubigen Worte des Trostes und der Teilnahme zu dem schmerzlichen Verlust so vieler lieben Angehöriger.

In der Nacht zum 24. Mai d. J. wurde die Bischofsstadt erneut schwer durch feindliche Flieger heimgesucht. Der Kreuzgang des Domes erhielt wieder einen schweren Treffer, der sogar einen Teil des alten karolingischen Gemäuers zum Einsturz brachte. Auf dem Domhof ging in unmittelbarer Nähe der Wolfstür eine Bombe nieder. Durch diese neuen Zerstö-

rungen mußte der Gottesdienst im Dom wieder ausfallen. Unser Priesterseminar wurde ebenfalls erneut stark beschädigt. Die Reste des Kreuzganges wurden weggerissen, und auch der Mittelbau wurde an der Kreuzgangseite empfindlich getroffen. Das Aloysiusheim der Ursulinen in der Weyhestraße erlitt schwere Schädigungen. Die Nacht zu Pfingstsonntag brachte neues Leid über die Bevölkerung Aachens und neue Schäden für das kirchliche Leben. Die Pfarrkirchen St. Josef und St. Barbara erhielten schwerste Beschädigungen, die die Kirchen für lange Zeit unbenutzbar machen, ebenfalls erlitt das Krankenhaus der Vinzentinerinnen in Forst bedeutende Zerstörungen. Unterdessen sind die Aufräumungsarbeiten am Dom soweit gediehen, daß dort und in den wenigen erhaltenen Kirchen und Pfarrheimen der Gottesdienst fortgeführt werden kann.

**Aus der Kirche Deutschlands.** Bischof Dr. Michael Buchberger von Regensburg feierte am 8. Juni d. J. seinen 70. Geburtstag.

Erzbischof Dr. Adam Hefter, freiresignierter Fürstbischof von Gurk-Klagenfurt, feiert am 22. Juli d. J. sein goldenes Priesterjubiläum.

Hochschulprofessor Dr. Richard Egenter, bisher Professor für Moral an der phil.-theol. Hochschule in Passau, erhielt zu Ostern d. J. einen Ruf an die Akademie in Braunsberg.

Das Gebäude des Erzbischöflichen Ordinariates in München ist durch Fliegerangriff völlig zerstört und gänzlich ausgebrannt. Die Basilika St. Bonifaz, die Herzogspitalkirche mit dem Servitinnenkloster, der Bürgersaal, die alte St.-Anna-Kirche mit dem Kloster und die Mariahilfkirche in der Au brannten aus. Mehrere andere Kirchen wurden beschädigt.

In Frankfurt am Main wurde der Dom, die Krönungskirche vieler deutscher Kaiser, schwer beschädigt. 9 weitere Kirchen sind zerstört, 6 andere Pfarrkirchen so schwer getroffen, daß nur in einem Seitenschiff oder in der Unterkirche Gottesdienst gehalten werden kann. Ferner ist die theologische Hochschule St. Georgen völlig vernichtet.

Der Herausgeber der Zeitschrift „Reichswart" Graf Reventlow ist am 20. 11. 1943 in München gestorben. Er war zunächst führend in der deutschen Glaubensbewegung tätig, trennte sich aber später von ihr und wandte sich wiederholt gegen den Dilettantismus in religiösen Fragen und gegen die Verunglimpfungen des Christentums und der kirchlichen Religiosität. R. war auf dem Gebiete der religiösen Probleme ein Suchender, dem man die Ehrlichkeit des Strebens nicht absprechen kann. Von Interesse ist die Stelle im Nachruf auf R. im Reichswart (32/43), wo Dr. Friedrich Wieneke schreibt: „Der heimgegangene Herausgeber dieser Zeitschrift hat in seiner Lebensarbeit immer wieder darauf hingewiesen, daß ein deutscher Gottesglaube ohne Jenseits undenkbar ist, denn unser Wesen ist nicht darauf beschränkt, vom Diesseits zu zehren und Nutznießer des Irdischen zu sein. Wir sind berufen, mit Gott schöpferische Taten zu tun und dazu brauchen wir den Himmel über der Erde."

**Aus der Weltkirche.** Am 5. Jahrestag seiner Krönung, am 12. März d. J., nachmittags ½4 Uhr, sprach Papst Pius XII. vom Mittelbalkon der Peterskirche etwa 20 Minuten lang zu den rund 200000 Menschen, die sich auf dem Petersplatz versammelt hatten. Die Ansprache wurde durch den vatikanischen Rundfunk übertragen. Der Heilige Vater rief zunächst alle zur helfenden Caritas auf in den furchtbaren Nöten der Gegenwart. Dann sagte er weiter: er könne es nicht glauben, daß jemand sich unterstehen werde, die Ewige Stadt, die allen Zeiten und Völkern gehöre, zu einem Schlachtfeld und Kriegsschauplatz zu machen. Er würde damit eine Tat vollbringen, die militärisch unrühmlich, in den Augen Gottes und der Menschen aber verabscheuungswürdig sei. „Wir müssen uns daher noch einmal", so fuhr der Heilige Vater fort, „an die Einsicht und die Klugheit der Verantwortlichen beider kriegführenden Parteien wenden, in der Gewißheit, daß sie ihren Namen nicht mit einer Tat verknüpfen wollen, die kein Motiv vor der Geschichte rechtfertigen könnte, auf daß ihr Andenken auf der Erde in Segen und nicht im Fluche sei." Am gleichen Tage ließ der Heilige Vater an die Flüchtlinge und Notleidenden der Stadt Rom 50000 warme Mittagessen ohne Marken durch die römischen Volksküchen verteilen und stellte seinem Kardinalvikar eine namhafte Summe zur Verteilung an die Bedürftigsten der Stadt Rom zur Verfügung. Ferner richtete der Papst in sämtlichen Pfarreien der Stadt Rom eigene Karitasbüros für die zahlreichen Flüchtlinge und Notleidenden der Stadt ein, denen er alle schon bestehenden karitativen Einrichtungen unterstellte.

Mit Datum vom 9. April 1944, d. h. also vom Osterfeste d. J., hat der Heilige Vater eine wichtige Enzyklika aus Anlaß der 1500-Jahrfeier des Todes des heiligen Cyrill von Alexandrien erlassen. Cyrill starb am 28. Juni 444. Er ist der siegreiche Verfechter der Lehre von der hypostatischen Union in Christus und der Gottesmutterschaft Mariens. Er führte auf dem 3. Allgemeinen Konzil zu Ephesus den Vorsitz und hielt dort seine berühmte Marienpredigt. Die Enzyklika Pius' XII. deutet schon durch ihre Anfangsworte „Orientali Ecclesiae" an, daß sie ein wichtiges Dokument zu dem Bemühen des Papsttums um die Einheit der Kirche darstellt. Der Papst wendet sich an die getrennte Kirche des Ostens, besonders an deren Bischöfe, mit der innigen Bitte um Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Sie dürften versichert sein, in ihm die gleiche Liebe zu finden, wie sie Cyrill im 5. Jahrhundert bei den Päpsten Cölestin und Sixtus fand. Das Apostolat dieses Heiligen fuße auf der Einheit im Glauben, auf der Einheit der Liebe zu Gott und dem Nächsten und auf der Einheit des Gehorsams zum Stuhle Petri. Indem der Papst das Lebenswerk des Heiligen Cyrill im Kampfe gegen die Irrlehren des Nestorius darlegt, richtet er sich in einer eigenen Wendung an die nestorianischen Bischöfe

Die beiden Kardinäle Francesco Marchetti-Selvaggiani, Sekretär des heiligen Offiziums und Generalvikar für Stadt und Diözese Rom, und William O'Connell, Erzbischof von Boston in Amerika, sind in den letzten Wochen verschieden. Damit ist die Zahl der lebenden Kardinäle auf 42 gesunken

Am 14. April entdeckte die Schweizergarde einen verbrecherischen Anschlag auf den Vatikan. Sie fand in der Sixtinischen Kapelle eine 9 kg schwere Bombe mit Zeitzünder, deren Explosion unberechenbaren Schaden in der weltberühmten Kapelle mit den herrlichen Werken Michelangelos angerichtet hätte.

## Nr. 119 Berichtigungen.

Zu Nr. 100 Kirchl. Anz. 1944 S. 74: Betr. Beitrag zur Ruhegehaltskasse:

Rektoren mit mehr als 5 Dienstjahren RM. 8.– (nicht RM. 5.–).

Zu Nr. 103 Kirchl. Anz. 1944 S. 76: Anordnung zu dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Febr. 1944:

Die beiden Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind uns in zweifacher (nicht dreifacher) Ausfertigung einzusenden. Der Begleitbericht 1944/45 ist uns in dreifacher (nicht zweifacher) Ausfertigung einzusenden.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben u. verlegt vom Bischöfl. Generalvikariat, Geilenkirchen – Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 13 | Geilenkirchen, den 1. Juli 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr. 120 Commissio Pontificia de Re Biblica: Responsum de versionibus S. Scripturae in linguas vernaculas . . . . . 85

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs**

Nr. 121 Hirtenwort aus Anlaß der ausfallenden Heiligtumsfahrt 1944 . . . . . 86

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 122 Ausfall der Sprechstunde des Bischofs am 13. Juli 87

Nr. 123 Neue Fernsprechnummer des Bischöflichen Generalvikariates Geilenkirchen . . . . . 87

Nr. 124 Anmeldung von Fliegerschäden . . . . . 87

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 88

Nr. 126 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 89

Nr. 127 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 89


## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 120 Commissio Pontificia de Re Biblica.

RESPONSUM DE VERSIONIBUS S. SCRIPTURAE IN LINGUAS VERNACULAS.

(Die 22 augusti 1943.)

Pontificia Commissio de Re Biblica ad solvendam quaestionem sibi propositam de usu et auctoritate versionum biblicarum in linguas vernaculas, praesertim ex textibus primigeniis, atque ad suum decretum „De usu versionum Sacrae Scripturae in ecclesiis" dd. d. 30 aprilis 1943 magis declarandum sequentes normas referre et commendare opportunum duxit:

Quandoquidem a Leone XIII f. r., Pont. Max., in Litt. enc. „Providentissimus Deus" (Ench. Bib. n. 91) commendatum fuit, ut ad penitiorem cognitionem et declarationem uberiorem verbi divini adhibeantur primigenii Bibliorum textus eaque commendatione, sane non in solum commodum exegetarum et theologorum facta, visum est ac videtur propemodum consultum, ut fidem quoque textus in linguas communiter notas seu vernaculas, utique sub vigili competentis auctoritatis ecclesiasticae cura, iuxta probatas scientiae sacrae adaeque profanae leges vertantur: quoniam porro ex Vulgata editione, quam unam et solam inter latinas versiones tunc temporis circumlatas Synodus oecumenica Tridentina declaravit authenticam (Con. Trid. sess. IV. decr. De ed. et usu Ss. Libr.; Ench. Bibl., n. 46), desumptae ut plurimum sunt pericopae biblicae in liturgicis Ecclesiae Latinae libris ad sacrosanctum Missae Sacrificium et ad officium divinum publice legendae; servatis servandis:

1. Versiones Sacrae Scripturae in linguas vernaculas sive ex Vulgata sive ex textibus primigeniis factae dummodo competentis auctoritatis ecclesiasticae licentia editae sint ad normam can. 1391, a fidelibus pro privata ipsorum pietate rite adhiberi et legi possunt; atque etiam, si quae versio, diligenti tum textus tum adnotationum examine a viris biblica et theologica scientia excelientibus peracto magis fida et apta inventa sit, hanc Episcopi sive singuli sive in conventibus provinciae vel nationis suae congregati, fidelibus curae commissis peculiariter, si placuerit, commendare possunt.

2. Pericoparum biblicarum in linguam vernaculam versio quam forte sacerdotes s. Missam celebrantes, pro consuetudine vel pro opportunitate, post lectum ipsum textum liturgicum, populo praelecturi sint, iuxta responsum Commissionis Pontificiae de Re Biblica (AAS. 1934, p. 315), textui latino, nempe liturgico, conformis sit oportet, integra manente facultate illam ipsam versionem, si expediat, ope textus originalis vel alterius versionis magis perspicuae apte illustrandi.

(Aus dem Wiener Diözesanblatt 1944, Nr. 3/4.)


Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 5. Juli 1944.

## Nr. 121 Hirtenwort aus Anlaß der ausfallenden Heiligtumsfahrt 1944.

Meine lieben Diözesanen!

Die letzte Aachener Heiligtumsfahrt war im Jahre 1937. Sieben Jahre sind also seitdem vergangen. Wieder wäre eine Heiligtumsfahrt in diesem Jahre fällig. Doch infolge des Krieges und der Zeitverhältnisse muß sie ausfallen.

Die Heiligtumsfahrt des Jahres 1937 war eine überaus glänzende Kundgebung unseres heiligen katholischen Glaubens. Nicht weniger als 800000 Pilger kamen in den Tagen vom 10. bis 25. Juli nach Aachen, um die Heiligtümer zu verehren, die an die Menschwerdung des Gottessohnes, seine hochheilige Mutter, die allerseligste Jungfrau Maria, und an seinen Vorläufer, den heiligen Johannes den Täufer, erinnern. In seinem Hirtenschreiben betonte der damalige Oberhirte unseres Bistums, Bischof Dr. Vogt, den religiösen Charakter und damit den tieferen Sinn der Veranstaltung: sie solle die Christen stärken im Glauben und in der Liebe zum göttlichen Heiland und seiner heiligsten Mutter. Ohne Zweifel wurde dieses Ziel erreicht: in größter Andacht, in musterhafter Ordnung, in tiefster Ergriffenheit nahmen die Hunderttausende von Aachenfahrern teil an der Verehrung der Heiligtümer, an den heiligen Messen und Gottesdiensten sowie an den Predigten der Bischöfe und Priester. So waren die Tage der Heiligtumsfahrt 1937 wahre Gnadentage für alle Beteiligten.

Wenn auch in diesem Jahre die Heiligtumsfahrt nicht möglich ist, so wollen wir doch in heiliger Freude und Dankbarkeit all des Schönen und Herrlichen, all der reichen Gnaden uns erinnern, die uns von Gott, dem Geber alles Guten, im Jahre 1937 geschenkt wurden. Aber noch mehr! Wir wollen nicht bei der dankbaren Erinnerung stehen bleiben. Wir wollen in den Tagen vom 10. bis 25. Juli, in denen sonst die Heiligtumsfahrt stattgefunden hätte, eine geistige Wallfahrt zu unseren Heiligtümern machen. Dazu möchte ich euch, meine lieben Diözesanen, einladen.

Ohne daß wir also wirklich zu unserem altehrwürdigen Mariendom in Aachen, der zwar nicht zerstört, aber doch hart mitgenommen ist, pilgern, ohne daß wir die kostbaren Schätze der Heiligtümer mit eigenen Augen sehen, vor ihnen knieen und beten, wollen wir den Gedanken an diese Heiligtümer in uns lebendig machen. Und die Frucht einer solch geistigen Wallfahrt soll sein: sie soll uns führen zur Höhe der Liebe zu Gott, zum menschgewordenen Gottessohn, zu Maria, unserer himmlischen Mutter und zu den Heiligen.

So möge uns der Gedanke an die Heiligtümer zunächst erneuern im Glauben an die Menschwerdung und Erlösung Jesu Christi, unseres Heilandes. In ihm offenbart sich ja uns die Liebe Gottes am stärksten. „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern ewiges Leben habe." (Joh. 3, 16.) Dazu stimmt trefflich zusammen, daß der Monat Juli im Sinne der Kirche der Verehrung des kostbaren Blutes geweiht ist. Christi erlösende Liebe sei uns ein Ansporn zu dankbarer Gegenliebe.

Unter den Heiligtümern sind auch kostbare Zeugen des irdischen Lebensweges der Gottesmutter. Stärken wir uns darum auch in der Liebe und Verehrung zu Maria, unserer himmlischen Mutter. Sie steht zu dem Leben und dem Erlösungswerke ihres göttlichen Sohnes in der innigsten Beziehung. Sie ist ja auch unsere Mutter, wie sie die Mutter des Heilandes ist, der da das Haupt jenes mystischen Leibes ist, dessen Glieder wir sind. Erinnern wir uns daran, daß unser Heiliger Vater, Papst Pius XII., Welt und Kirche dem unbefleckten Herzen Mariä geweiht hat. Nach seinem Beispiel haben auch wir uns im vorigen Jahre in gleicher Weise dem Herzen der Gottesmutter geweiht. Was liegt näher, meine lieben Diözesanen, als daß wir uns in der gegenwärtigen so entscheidungsschweren Zeit an das Herz der Gottesmutter wenden, damit sie in wahrhaft mütterlicher Liebe die Not der Zeit wende und der schwer geprüften Menschheit den Frieden am Throne des Allerhöchsten erflehe? So folgen wir den Spuren der Aachenfahrer und Pilger vergangener Zeiten, unserer Ahnen und Vorfahren, die in ihren Fährnissen sich vertrauensvoll unter den Schutzmantel Mariens stellten.

Unter den Heiligen ist nach der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria der größte Johannes der Täufer, der Vorläufer des Herrn. Sagt doch der Heiland selbst: „Unter denen, die vom Weibe geboren sind, ist kein Größerer aufgetreten als Johannes der Täufer." (Mt. 11, 11.) Auch auf ihn weist uns eine kostbare Reliquie hin. Mutig hat er sich zum Heiland bekannt, mutig ist

er auch vor einem Großen dieser Erde für Gottes heilige Ordnung eingetreten und hat dafür den Tod erlitten. So sei es auch unser heiliger Wille, für Christus, den Herrn, Zeugnis abzulegen durch unseren festen, unerschütterlichen Glauben und durch unser Leben nach dem Glauben. Dazu gehört Mut in einer Welt, die sich weithin von Gott losgesagt und den Menschen, seine Triebe und Wünsche, zum Maß aller Dinge gemacht hat. Da sei der heilige Vorläufer des Herrn aufreißendes Vorbild für uns!

So möge denn unsere geistige Heiligtumsfahrt unserem heiligen Glauben und unserem christlichen Leben neue Kraft und neuen Antrieb geben! Es soll der Gedanke an die ausfallende Heiligtumsfahrt dieses Jahres aber auch in unseren Kirchen und Kapellen zum Ausdruck kommen. Darum verordne ich, daß gewissermaßen als Ersatz für sie an den beiden Sonntagen der Zeit vom 10. bis 25. Juli, d. i. am 16. und 23. Juli, je eine entsprechende Andacht gehalten werde: am 16. Juli zu den heiligen fünf Wunden, am 23. Juli zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä. In dieser Andacht ist die Weihe an das unbefleckte Herz Mariä nach dem vom heiligen Vater verfaßten Gebet (s. K. A. 1943, S. 12) zu erneuern.

Mögen denn durch Gedenken an die Heiligtümer, durch Gebet und Sakramentenempfang, zu dem ich gleichfalls alle einlade, die Tage vom 10. bis 25. Juli dieses Jahres reiche Gnadentage für euch alle werden! In diesem Sinne segne ich euch alle im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

**Eupen**, den 30. Juni 1944

**† Johannes Joseph**
Bischof von Aachen
und Apostolischer Administrator
des Gebietes Eupen-Malmedy

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 9. Juli d. J. den Gläubigen bekanntzugeben

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 122 Ausfall der Sprechstunde des Bischofs am 13. Juli 1944.

**Aachen**, den 20. Juni 1944

Die Sprechstunde unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs am Donnerstag, dem 13. Juli, muß wegen Visitationsreisen ausfallen.

### Nr. 123 Neue Fernsprechnummer des Bischöflichen Generalvikariates Eupen.

**Eupen**, den 23. Juni 1944

Das Bischöfliche Generalvikariat Eupen ist fortan unter eigener Nummer: Eupen 663 fernmündlich zu erreichen. Die bisher benutzte Fernsprechnummer entfällt damit.

### Nr. 124 Anmeldung von Fliegerschäden.

**Aachen**, den 26. Juni 1944

Über die Anmeldung von Fliegerschäden, die kirchlichen Gemeinden an kirchlichen Personen, kirchlichen Bauwerken, Einrichtungsstücken und sonstigem kirchlichen Eigentum erwachsen, gelten von jetzt ab die nachfolgenden Richtlinien:

1. Unverzüglich ist über die Fliegerschäden von den Herren Pfarrern und Rektoren der bischöflichen Behörde schriftlich zu berichten. Es kommt bei diesen ersten Berichten nicht so sehr auf die Vollständigkeit an, als vielmehr auf die Schnelligkeit der Berichterstattung. Es wird daher zunächst nur allgemein gemeldet werden können, daß ein Fliegerangriff stattfand (Angabe der Zeit und des Ortes) und daß bestimmte geistliche Personen, bestimmte kirchliche Bauwerke oder sonstiges kirchliches Eigentum Schaden erlitten haben. Erst einige Tage nach den Ereignissen werden genauere Berichte, die auch Einzelheiten enthalten, der bischöflichen Behörde vorgelegt werden können.

   Aufzuführen sind unter den kirchlichen Bauwerken die Kirchen und Kapellen, die Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Pfarrheime und sonstigen kirchlichen Bauten, die im Bereich der Pfarrgemeinden liegenden klösterlichen Anstalten und schließlich gesondert die nicht in kirchlichem Besitz befindlichen Kirchen und Kapellen (die etwa Eigentum der Stadt, der Provinz usw. sind), soweit in ihnen Gottesdienst stattgefunden hat. Art und Grad der Beschädigungen sind anzugeben. Aufzuführen sind auch größere Schäden, die an kirchlichen Einrichtungsgegenständen entstanden sind, insbesondere, wenn es sich um denkmalpflegerisch wertvolle Einrichtungsstücke (Altäre, Kanzeln, Gestühl, Orgeln, Kultgerät usw.) handelt.

2. Wenn unter Denkmalschutz stehende kirchliche Gebäude oder kirchliche Einrichtungsstücke zu Schaden gekommen sind, so ist hiervon auch dem Provinzialkonservator der Rheinprovinz, Bonn, Bachstraße, Mitteilung zu machen.

3. Erleiden Personen bei Fliegerangriffen schwerere oder tödliche Verletzungen, dann gilt für diese Fälle die „Personenschäden-Verordnung" vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482). Über alle Verletzungen, die geistliche Personen bei Fliegerangriffen erlitten haben, haben die Herren Pfarrer und Rektoren unter allen Umständen, also auch dann, wenn die verletzte Person in ein Krankenhaus gebracht wurde, so rasch als möglich eine Anzeige (Antrag) bei dem Herrn Bürgermeister zu erstatten, in dessen Gebiet sich der Schadensfall ereignete. In der Anzeige sind die näheren Umstände der Verletzung sowie etwaige Zeugen hierfür bekanntzugeben.

4. Werden durch Fliegerangriffe direkt oder indirekt Schäden an kirchlichen Bauwerken (Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen, Pfarrhäusern, Kaplaneien, Küstereien, Pfarrheimen, Friedhofsbauten, sonstigen kircheneigenen Bauten usw.) oder auch an kirchlichen Grundstücken (durch Bombentrichter, Waldbrand) hervorgerufen, dann treten hierfür die Bestimmungen der Kriegssachschaden-Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) in Kraft. Im Sinne dieser Verordnung haben namens der Kirchenvorstände die Herren Pfarrer und Rektoren unverzüglich eine schriftliche Anzeige (Antrag auf Entschädigung) an den Herrn Bürgermeister einzubringen, in dessen Gemeinde sich der Sachschaden ereignete. Nach den Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungssachen (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Februar 1941 — I Ra 14.085040—241 RMBliV., S. 277) soll der Antrag folgende Angaben enthalten:

a) Persönliche Verhältnisse des Antragstellers (Vor- und Zuname, Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Beruf und Staatsangehörigkeit, ob Jude);

b) Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu der beschädigten oder verlorenen Sache (Eigentümer, Nießbraucher, Besitzer usw);

c) Art des Schadens, Bezeichnung der geschädigten Sache, Ort, Zeit und Hergang des Schadensereignisses, bei Grundstücken auch die genaue Grundbuchbezeichnung (Parzellen-Nr., Einlagezahl, Katastralgemeinde);

d) soweit möglich, Höhe des Schadens;

e) Angaben darüber, ob von anderer Seite voraussichtlich für den Schaden Vergütungen oder Entschädigungen geleistet werden;

f) Rechte Dritter an der beschädigten Sache; etwaige Schuldlasten usw.;

g) wenn alsbaldige Entschädigung gemäß § 9 der KSSchVO (Kriegssachschäden-Verordnung) beantragt wird, Gründe hierfür;

h) Bezeichnung der Beweismittel.

Zugleich hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, daß er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

5. Wurde durch die Fliegerangriffe persönliches Eigentum der Pfarrgeistlichkeit getroffen, dann ist gleichfalls an den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Schadensfall ereignet hat, eine Anzeige (Antrag auf Entschädigung) zu richten. Dieser kann für alle Beteiligten von dem Herrn Pfarrer gestellt werden. Antrag ist in gleicher Weise zu verfassen, wie unter Punkt 4 angegeben.

5. Es empfiehlt sich, daß die Pfarrgemeinden, die von Fliegerangriffen betroffen werden, beim „Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4" die Reichsgesetzblätter bestellen, die vorgenannte Verordnungen enthalten: Reichsgesetzblatt Nr. 194 ex 1940 (Personenschäden-Verordnung) und Reichsgesetzblatt Nr. 204 ex 1940 (Kriegsschäden-Verordnung).

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 125 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 14. Juni 1944 Hövelmann Josef, Pfarrer und Definitor in Osterath, zum Dekanatsvisitator für die Kinderseelsorgstunde im Dekanat Krefeld-Süd;

am 23. Juni 1944 Winkhold Klemens, Kaplan in Düren St. Bonifatius, zum Pfarrer in Ubenbreth, Dekanat Kronenburg.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 6. Juni 1944 Rühling Heribert, geb. 26. Dezember 1912 in Krefeld, gew. 13. März 1938, Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, Sanitäts-Unteroffizier, Inhaber des E.K. 2 Kl, des Kriegsverdienstkreuzes 2. Kl. mit Schwertern, des Infanterie-Sturmabzeichens in Silber und der Ostmedaille, gefallen an der Ostfront;

am 23. Juni 1944 Dreesbach Albert, geb. 3. Oktober 1893 zu Doppschleiderhof, Krs. Bonn, gew. 14 August 1921. Rektor in M. Gladbach-Unter-Eicken St. Elisabeth;

am 26. Juni 1944 Dahmen Franz, geb 6. Februar 1891 in Aachen, gew. 10. August 1916, Pfr. a. D., zuletzt Pfarrer in Titz.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 12. März 1944 Hendrichs Gerhard, Kaplan an St. Franziskus in Düsseldorf-Mörsenbroich, gefallen als Sanitätssoldat im Osten. 37 Jahre alt;

am 30. März 1944 Schroeder Otto, zuletzt Pfarrer in Billig, 71 Jahre alt;

am 2. Mai 1944 Thiery Karl, Pfarrer in Billig, 59 Jahre alt;

am 7. Mai 1944 Höller August, Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Generalvikariatsrat, Mitglied der Kommission für die Vermögensverwaltung des Priesterseminars und der Konvikte, 79 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 11 Mai 1944 Klein Peter, Assistent am Erzbischöflichen Diözesanarchiv, 32 Jahre alt;

am 23. Mai 1944 Lauscher Albert, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Thelogieprofessor i. R., 72 Jahre alt;

am 26. Mai 1944 Kreiten Franz, Ehrendechant, Pfarrer in Meckenheim. 69 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 126 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Se. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Johannes Joseph nahm Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 29. Mai bis 13. Juni 1944 die kanonische Visitation im Dekanat Geilenkirchen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung; am 29 Mai in Geilenkirchen 209, am 30. Mai in Geilenkirchen-Hünshoven 78, am 31. Mai in Süggerath 66, am 1. Juni in Immendorf 98, in Prummern 56, am 2. Juni in Loverich 74, in Puffendorf 33, am 3. Juni in Palenberg 207, am 5. Juni in Frelenberg 110, in Marienberg 93, am 6 Juni in Scherpenseel 128, am 7. Juni in Teveren 115, in Grotenrath 57, am 8. Juni in Gillrath 126, am 9. Juni in Tripsrath 64, in Uetterath 64, am 10. Juni in Kraudorf 45, in Randerath 106, am 12. Juni in Würm 113, in Lindern 48, am 13. Juni in Brachelen 210, zusammen 2100 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 13. Juni in Geilenkirchen statt.

## Nr. 127 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus der Kirche Deutschlands.** S. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof von Münster konnte am diesjährigen Pfingstfeste den vierzigsten Jahrestag seiner Priesterweihe feiern Die begeisterte Anteilnahme an diesem Festtag aus allen Kreisen der weiten Münsteraner Diözese zeigte in welch herzlicher Gemeinschaft Bischof, Priester und Gläubige stehen.

Der Heilige Vater hat den Bischof von Regensburg anläßlich seines 70. Geburtstages zum päpstlichen Thronassistenten und Comes Romanus ernannt.

Der Kapitularvikar der Diözese Linz, Exzellenz Dr. Jos. Fließer, Titularbischof von Gargara, feierte am 28. Juni d. J. sein silbernes Priesterjubiläum.

In Bonn starb am 23. Mai d. J. im 72. Lebensjahr der Professor an der kath.-theol. Fakultät der Universität und nichtresidierender Domkapitular Prälat Albert Lauscher.

Der bekannte Vorkämpfer der volksliturgischen Arbeit in der Ostmark, Professor Dr. Pius Parsch, beging den 60. Geburtstag.

Der Fürsterzbischof von Salzburg Dr. Andreas Rohracher hat den Hochschulprofessor Dr. Josef Dillersberger, den Verfasser weitverbreiteter religiöser Schriften, zum Domkapitular in Salzburg ernannt.

Zum Patrozinium des St. Paulsdomes in Münster teilte der Bischof von Münster in einem Hirtenwort mit, daß die Sicherungsarbeiten an dem so schwer heimgesuchten Bauwerk fleißig betrieben werden. Jedoch wird es bei einem ungestörten Fortgang der Arbeiten frühestens im nächsten Jahre möglich sein, wieder Gottesdienst im Hochchor und Ostteil des Schiffes zu feiern. Die völlige Herstellung muß den Zeiten des Friedens überlassen bleiben.

Die herrliche Kirche des Klosters Banz wurde in der Frühe des 25. April d. J. von einem schweren Unglück heimgesucht. Der Blitz schlug in den linken Turmhelm, der völlig ausbrannte und herabstürzte. Zum Glück fiel er außerhalb des Kirchendaches nieder, so daß die wundervolle Barockkirche erhalten blieb.

**Aus der Weltkirche.** An seinem Namenstag, dem 2. Juni, hielt der Heilige Vater vor dem Kardinalskollegium in Beantwortung der ihm durch den Vizedekan des Kollegiums, Kardinal Gasparri, ausgesprochenen Glückwünsche eine mit Spannung erwartete Ansprache. Der Heilige Vater gab zunächst einen Rückblick auf die vom Heiligen Stuhl in diesem Krieg geleistete Liebestätigkeit, besonders auf die Hilfsmaßnahmen zur Linderung der kritischen Lage in der Hauptstadt Rom. — Sodann sprach der Papst von der Bedeutung des Primates, gerade in gegenwärtiger Zeit. Der göttliche Auftrag „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe" sei vom 1. Petrus auch auf den jetzigen Primatträger übergegangen. Gerade in diesem leidvollen Zeitabschnitt sei es von wesentlicher Bedeutung zu wissen, welch segensvollen Einfluß zum Wohl der ganzen Menschheit die römisch-katholische Mutterkirche auszuüben vermag. Sie vertrete die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Liebe und Versöhnlichkeit. Die Trennung der Christenheit in zahlreiche Gruppen sei bedauerlich. Diejenigen, die erklären, es gebe keinen Stellvertreter Christi auf Erden, verkännten den Willen Christi. Wer Christus bejahe, der könne den Primat niemals leugnen. Der Schöpfergeist möge allen getrennten Brüdern die Gnade der Rückkehr verleihen! — Zuletzt beschäftigte sich der Papst mit den Fragen des kommenden Friedens. Bei den kriegführenden Parteien gebe es Menschen, die nur die Alternative; Sieg oder Vernichtung gelten ließen. Er, der Papst, bemühe sich unablässig um einen Frieden der Gerechtigkeit und der Vernunft. Ein wahrer Friede müsse auch den Besiegten noch ein Recht auf Existenz geben. In diesem Zusammenhang ging der Papst nochmals auf die bedrohliche Lage Roms ein und beschwor die Kriegführenden, doch diese ehrwürdige Stadt nicht zum Kriegsschauplatz zu machen.

Durch Dekret der Propagandakongregation wurden die Gebiete von Nord- und Mittelnorwegen zum Rang von Apostolischen Präfekturen erhoben. Damit bestehen jetzt in Norwegen ein apostolisches Vikariat Oslo, das dem Weltklerus anvertraut ist, und zwei dem Ordensklerus unterstellte apostolische Präfekturen. Norwegen ist eines von den Ländern Europas, in denen die Einteilung in Bistümer noch nicht vollzogen ist, sondern noch die kirchliche Verwaltung der Missionsgebiete besteht.

Island hat, wie erst jetzt bekannt wird, einen neuen apostolischen Vikar erhalten. Am 7. Juli 1943 konsekrierte der apostolische Delegat in USA Msgre. Cicognani den Missionspriester Johannes Gunnarsson zum Bischof und apostolischen Vikar von Island. Die Weihe fand in Washington statt und wurde auch von den nichtkatholischen Zeitungen, wie New York Times und Washington Post, als bedeutsames Ereignis im Glaubensleben Islands gewertet. Der isländische Gesandte in den Vereinigten Staaten, selbst Protestant, nahm an der Weihe teil. Der neue apostolische Vikar ist geborener Isländer. Sein Vater, ein Freund des bekannten Schriftstellers John Svensson, konvertierte 1871 zur katholischen Kirche. Island zählte 1939 nur 341 Katholiken unter 117 000 Protestanten. In der dortigen Mission sind 6 Patres, 2 Brüder und 42 Schwestern tätig.

Ordensstatistik. Die „Heilige Kongregation für die Ordensleute" veröffentlicht eine „Statistik der männlichen und weiblichen Orden und Kongregationen päpstlichen Rechtes". Es sind nicht berücksichtigt die Ordensgesellschaften, die von der päpstlichen Kongregation für die orientalische Kirche oder der Kongregation De propaganda fide abhängen, sowie die unabhängigen Abteien und Klöster nebst den Kongregationen „bischöflichen Rechtes". Die Statistik umfaßt 61 männliche Orden. Sie haben insgesamt 109656 Mitglieder, davon sind 55 230 Priester, 21 775 Kleriker, 24 450 Laienbrüder und 8201 Novizen. Der zahlenmäßig stärkste Orden ist die Gesellschaft Jesu mit 26 303 Mitgliedern, davon 12 164 Priester. Die Jesuiten haben 50 Ordensprovinzen mit 1531 Niederlassungen und 66 Noviziatsklöstern. Die Franziskaner zählen 24 148 Mitglieder, davon 6846 Priester. Die 14 Benediktinerkongregationen umfassen 9668 Mitglieder mit 5270 Priestern, die Dominikaner haben 6767 Mitglieder, darunter 3778 Priester. Von den 95 männlichen Kongregationen sind 3 im 20. Jahrhundert entstanden, 76 im 19. Jahrhundert. Die stärkste sind die christlichen Schulbrüder mit 15 303 Mitgliedern. Die Salesianer Don Boskos mit dem Mutterhaus in Turin, gegründet 1841, haben 11 702 Mitglieder. Die bekannte deutsche Steyler Missionsgesellschaft („Gesellschaft des göttlichen Wortes", S.V.D.) zählt in 15 Provinzen mit 180 Klöstern und 32 Noviziaten 4955 Mitglieder. Die Redemptoristen (gegründet 1732 von Alphons von Liguori) haben 6652 Mitglieder. Insgesamt haben die männlichen Kongregationen päpstlichen Rechtes 110 385 Mitglieder, darunter 8944 Novizen. Die Zahl der Priester ist nicht besonders angegeben, sie dürfte etwa bei 30 000 liegen. Von den 732 weiblichen Kongregationen sind 571 im 19. und 70 im 20. Jahrhundert entstanden. Sie haben insgesamt 586 646 Mitglieder, davon sind 31 346 Novizinnen. Die bei weitem größte Schwesterngenossenschaft ist die Gesellschaft der Töchter der christlichen Liebe des heiligen Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Paris mit 43 325 Schwestern. An zweiter Stelle folgen die „Armen Schulschwestern Unserer Lieben Frau" (Mutterhaus München) mit 10 582 Schwestern. Die französischen Schwestern von der christlichen Liebe des Guten Hirten haben 9822 Mitglieder (Mutterhaus Angers).

Der Abt von San Girolamo in Rom überreichte dem Papst den 5. Band der von den Mönchen dieses Klosters redigierten neuen Vulgata-Ausgabe.

Der Vorsitzende des russischen Gottlosenverbandes Emeljan Jaroslawski ist kürzlich gestorben. Unter seiner Leitung hat es der Bund der kämpfenden Gottlosen durch brutalen Terror und unter Zuhilfenahme der Zwangsmittel der kommunistischen Partei auf 7 Millionen eingeschriebene Mitglieder im Jahre 1932 gebracht. Von diesem Jahre an war ein ständiger Rückgang zu beobachten, verursacht durch eine gesunde religiöse Reaktion in russischen Arbeiterkreisen. Noch zu Lebzeiten Jaroslawskis wurde die Organisation von Stalin aus taktischen Gründen aufgelöst und ihre Presseorgane verboten. Immerhin hat der Oberste Rat der Sowjets seinen Tod noch „in tiefer Trauer" angezeigt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben u. verlegt vom Bischöfl. Generalvikariat, Geilenkirchen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 14/15 | Geilenkirchen, den 1. August 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

**Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen**

Nr. 128 Todesanzeige eines Geistlichen und eines Theologiestudierenden unserer Diözese . . . . . 91

**Dekrete der Römischen Kongregationen**

Nr 129 Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali. Declaratio . . . . . 91

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 130 Betr. Kirchensteuer . . . . . 91
Nr. 131 Betr. anonyme Uebersendung von Meßstipendien 92
Nr. 132 Eingaben an die Bischöfliche Behörde . . . . . 92
Nr. 133 Gesuchte Taufurkunde aus dem Gebiet Eupen-Malmedy . . . . . 92

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 134 Betr. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene . . . . . 92
Nr. 135 Betr. Kirchensteuer, Entlastung der Finanzämter 93

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 136 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 93
Nr 137 Vermischte Kirchliche Nachrichten . . . . . 93
Nr. 138 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 94


## Nr. 128 Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Pütz Franz, Theologiestudierender der Diözese Aachen, geboren 4. November 1913 in Düren, Sanitätsfeldwebel, Inhaber des E.K. 2. Kl., gefallen im Mai 1944 in Italien.

Rühling Heribert, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk St. Maria Himmelfahrt, geboren 26. Dezember 1912 in Krefeld, geweiht 13. März 1938, Sanitätsunteroffizier in einem Grenadier-Regiment, Inhaber des E.K. 2. Kl., des Kriegsverdienstkreuzes 2. Kl. mit Schwertern, des Infanterie-Sturmabzeichens in Silber und der Ostmedaille.

Vivant inter sanctos!

## Dekrete der Römischen Kongregationen

### Nr. 129 Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali.

DECLARATIO.[1]

Cum quaesitum fuerit utrum fideles orientalis ritus teneantur, praeterquam can. 1396 C. I. C., etiam can. 1399, Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali respondendum censuit: *Affirmative.*

Eugenius Card. Tisserant, *a Secretis.*

Antonius Arata, Archiep. tit. Sardianus *Adsessor.*

L. † S.

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 130 Betr. Kirchensteuer.

**Geilenkirchen,** den 4. Juni 1944

Die Formulare des Begleitberichtes 1944/45 werden in diesen Tagen von der Firma Jacobi & Cie. in Aachen, Büchel 4, den einzelnen Kirchengemeinden zugesandt. Die Gemeinden, die bis zum 1. August die Formulare nicht erhalten haben, wollen diese dann selbst bei obiger Firma bestellen.

Wir erinnern noch einmal daran, daß der Begleitbericht uns in dreifacher Ausfertigung und der

[1] A. A. S. vol. XXXVI, pag. 25.

Kirchenvorstandsbeschluß in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. September 1944 einzureichen ist.

Bezüglich der Ausfüllung des Begleitschreibens ist darauf zu achten, daß der Betrag in Spalte 17c gleich der Summe von 18b + 19b + 20b + 21b + 22e und der Betrag in Spalte 17a gleich der Differenz von 17c — 17b sein muß.

## Nr. 131 Betr. anonyme Absendung von Meßstipendien.

**Geilenkirchen,** den 24. Juli 1944

Ein bestimmter Anonymus hat in den letzten Monaten wiederholt durch Einschreibsendungen aus Aachen uns Meßstipendien zukommen lassen. Wir machen nachdrücklichst darauf aufmerksam, daß die Pflicht der Persolvierung dem Einsender verbleibt, wir dagegen die Summen anderen Zwecken zuführen werden. Es sei bei dieser Gelegenheit nochmals auf unsere Anordnung im Kirchlichen Anzeiger d. J. Seite 48 f. hingewiesen. Bei anonym eingesandten Meßintentionen erkennen wir grundsätzlich die Pflicht zur Persolvierung nicht an und verfügen anderweitig über die eingezahlten Gelder.

## Nr. 132 Eingaben an die Bischöfliche Behörde.

**Geilenkirchen,** den 25. Juli 1944

Aus mehreren Gründen ist unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erforderlich, daß ausnahmslos bei allen Eingaben oder Berichten der Geistlichen sowie aller kirchlichen und klösterlichen Stellen nicht nur auf dem Briefumschlag sondern auch auf dem Schriftstück selbst die vollständige Postanschrift des Absenders (Pfarrei, Postort, Postweg, Postleitzahl, Straße und Hausnummer, evtl. auch Fernsprechamt und -Nummer) angegeben wird.

Vorhandene, in Benutzung kommende amtliche oder nichtamtliche Eingaben-Vordrucke jeder Art, die die oben genannten Angaben nicht enthalten, sind jedesmal entsprechend zu ergänzen.

Wir ordnen hierdurch an, daß in jeder amtlichen Eingabe alle diese Angaben auf der ersten Seite oben rechts anzubringen sind.

## Nr. 133 Gesuchte Taufurkunde aus dem Gebiet Eupen-Malmedy.

**Geilenkirchen,** den 26. Juli 1944

Am 19. Mai 1920 wurde angeblich im Gebiet Eupen-Malmedy Paul Desgrange bezw. Degrange geboren, dessen Eltern Karl Desgrange und Anna Ewert bald nach der Geburt des Kindes nach Berlin verzogen und dort in den Jahren 1924 bezw. 1925 verstorben sind. Dringend gesucht wird seine Taufurkunde, wofür die entstehenden Kosten erstattet werden. Mitteilungen werden erbeten an das Diözesanarchiv in Aachen, Casinostraße 55.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden

## Nr. 134 Betr. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

**Geilenkirchen,** den 5. Juni 1944

Nachstehend geben wir Kenntnis von einem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 12. Mai 1944 mit dem Ersuchen um genaue Beachtung. In allen Fällen ist unsere Genehmigung vorher einzuholen. Das Bischöfliche Generalvikariat.

### Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

RdErl. d. RMdJ. v. 12. 5. 1944 — I 8091/44-6166 A

**An die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts sowie ihre Aufsichtsbehörden.**

**An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten, den Leiter der Partei-Kanzlei durch Abdruck.**

(1) Es ist wiederholt festgestellt worden, daß durch Gemeinden (GV.) und sonstige Körperschaften des öffentl. Rechts neue Ehrenfriedhöfe, Ehrenmale und Gedenkstätten errichtet wurden, ohne daß zuvor die gemäß RdErl. v. 27. 4. 1943 (MBliV. S. 745) erforderliche Genehmigung bzw. gutachtliche Äußerung des „Generalbaurates für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe" eingeholt worden ist. Infolgedessen sind an vielen Stellen Anlagen entstanden, die in ihrer Gestaltung nicht den Anforderungen entsprechen, die an derartige Ehrenstätten gestellt werden müssen.

(2) Die Gemeinden (GV.) und sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts werden daher auf die genaueste Beachtung des vorerwähnten RdErl. v. 27. 4. 1943 hingewiesen, wonach alle Planungen von Ehrenfriedhöfen, Ehrenfeldern und Gedenkstätten für Kriegsgefallene nur unter Beteiligung des Generalbaurates für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe bzw. des örtlich zuständigen Gebietsbeauftragten aufgestellt und durchgeführt werden dürfen. J. A.: Dr. Faust.

— MBliV. S. 455.

## Nr. 135 Betr. Kirchensteuer, Entlastung der Finanzämter.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1050/44, II, III. Berlin, den 12. Juli 1944

An die obersten kirchlichen Dienststellen in Preußen.

Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals darauf hin, daß die Belastung der Finanzämter im Kriege einen sehr hohen Grad erreicht hat.

Aus diesem Grunde habe ich es in meinem Runderlaß betreffend Kirchensteuer und -umlagen 1944 in Preußen vom 29. Februar 1944 — I 300/44 II, III — als dringend bezeichnet, die Kirchensteuern 1944 für zwei oder drei Jahre zu beschließen und dadurch die Kirchensteuerveranlagung für diesen längeren Zeitraum in einem Arbeitsgange zu ermöglichen. Ferner ist in dem genannten Runderlaß, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, als Maßstabssteuer die Einkommensteuer 1943 bezeichnet worden, das ist die Einkommensteuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle — Reichssteuerblatt 1943 S. 113 — ergibt.

Darüber hinaus aber muß ich verlangen, daß überall da, wo die Finanzämter bei der Veranlagung der Kirchensteuer beteiligt sind, ihnen Kirchensteuertabellen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die auf Grund der Einkommensteuer 1943 zu veranlagende Kirchensteuer ohne weiteres abzulesen ist.

Ich ersuche die kirchlichen Stellen, dies sofort zu veranlassen und laufend darauf bedacht zu sein, die Finanzämter und Gemeindebehörden immer mehr und wirksamer von dem Kirchensteuergeschäft zu entlasten.

Im Auftrag
gez. Theegarten.

*

### Anordnung zu dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1944.

Die betreffenden Kirchengemeinden wollen den Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten beachten und den im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni 1944 Nr. 103 aufgeführten Kirchenvorstandsbeschluß in folgender Weise ändern:

1. Der für das Rechnungsjahr 1943/44 geltende Haushaltsplan wird um zwei Jahre, also bis zum 31. März 1946 verlängert. Eventuelle Überschüsse aus Kirchensteuern ...
2. Für 1944/45 und 1945/46 sollen erhoben werden ... v. H. der Einkommensteuer ...

Das Bischöfliche Generalvikariat.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 136 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

### Ernennung eines Dechanten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 21. Juli 1944 den Pfarrer Josef Fröschen in Krefeld-Bockum St. Gertrud zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost ernannt.

### Ernennung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 20. Juli 1944 den Pfarrer Bruno Thelen in Gereonsweiler zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Aldenhoven ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 7. Juli 1944 Euskirchen Ernst, Rektor, Leiter des Diözesanjugendamtes für die weibliche Jugend in Aachen, zum Rektor in M.-Gladbach St. Elisabeth, Pfarre St. Mariä Rosenkranz;

am 20. Juli 1944 Fahnenbruch Franz, Pfarrer in Krefeld St. Norbertus zum Pfarrer in Lank, Dekanat Krefeld-Ost;

am 20. Juli 1944 Bücken Franz, Kaplan in Bedburdyck, zum Kaplan in Willich und Rektor in Willicherheide, Dekanat Krefeld-Süd;

am 20. Juli 1944 Nauen Matthias, Kaplan in Lohn, zum Kaplan in Bedburdyck, Dekanat Hochneukirch

am 20. Juli 1944 Freischheim Bernard, Pfarrer in Steckenborn, zum Pfarrer in Birkesdorf, Dekanat Düren.

Administratur Eupen-Malmedy.

am 26. Juni 1944 Leuffen P. Wilhelm S.C.J., Rektor in Bracht, Pfarre Burgreuland, zum Pfarrverwalter in Meyerode, Dekanat St. Vith.

### Verzichtleistung eines Definitors.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 11. Juli 1944 die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Mesker in Siersdorf als Definitor der ersten Definition des Dekanates Aldenhoven angenommen.

### Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 13. Juli 1944 Viethen Heinrich, Rideggen, geb. 6. November 1882 in Schüdderfeld, Pfarre Rideggen, gew. 23. Februar 1907.

R. i. p.

## Nr. 137 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph erteilte am 29. Juni 1944 in der Kapelle des Missionshauses St. Josef in Geilenkirchen einem Subdiakon der Administratur Eupen-Malmedy die heilige Diakonatsweihe und folgenden zwei Diakonen der Diözese Aachen die heilige Priesterweihe:

Dreyer Anton, geb. 9. Januar 1915 in Krefeld,
Wieland Dieter, geb. 24. September 1918 in Kaldenkirchen.

Am 11. Juni spendete Se Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph in der Pfarrkirche zu Erkelenz 306 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph nahm vom 19. bis 24 Juni die kanonische Visitation im Dekanat Krefeld-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Juni in Krefeld-Uerdingen St. Peter 149, in Krefeld-Uerdingen-Hohenbudberg 75, in Krefeld-Uerdingen St Heinrich 203, am 20. Juni in Lank 503, am 21. Juni in Krefeld-Oppum 246, in Krefeld-Linn 96, am 23. Juni in Krefeld-Verberg 51, in Krefeld-Traar 91, am 24. Juni in Krefeld-Bockum St. Gertrudis 107, in Krefeld-Bockum Herz Jesu 93, insgesamt 1614 Firmlingen.

Im Dekanat Krefeld-Mitte nahm Se Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph die kanonische Visitation vom 25. bis 28. Juni vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. Juni in St. Dionysius 65, am 26. Juni in Liebfrauen aus St. Anna 56, aus St Bonifatius 39, aus Liebfrauen 109, aus St. Elisabeth-Jurath 55, aus St. Canisius 33 und in St Elisabeth aus St. Elisabeth 82, aus St. Franziskus 20, aus St. Stephan 90, am 27. Juni in St. Johann aus St. Antonius 41, aus St. Johann 133, aus St. Martin 111 und in St. Joseph aus St. Joseph 202, aus St. Norbertus 77, insgesamt 1105 Firmlingen.

Im Dekanat Krefeld-Süd nahm Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph die kanonische Visitation vom 2. bis 5. und am 9. Juli vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 2 Juli in Willich 401, am 3 Juli in Schiefbahn 359. am 4. Juli in Krefeld-Königshof aus Königshof 134, aus Krefeld-Stahldorf 57, in Krefeld-Fischeln 221, am 5 Juli in Osterath 269, am 9. Juli in Anrath 355, insgesamt 1787 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz für das gesamte Stadtdekanat Krefeld fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 10 Juli im Pfarrheim St. Joseph in Krefeld statt.

Am 7. Juli spendete Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph in der Kapelle des Missionshauses Overbach bei Jülich 92 Kindern aus dem Knabenheim Klapperhof (Köln) das heilige Sakrament der Firmung Am 16. Juli spendete Se. Exzellenz in der Pfarrkirche zu Robertville, Dekanat Malmedy, 50 Kindern, meist aus Köln und Aachen, das heilige Sakrament der Firmung.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph nahm die kanonische Visitation im Dekanat Jülich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29. Mai in der Propsteikirche in Jülich 470, am 30. Mai in Kirchberg 84, am 31. Mai in Altdorf 48, am 2 Juni in Koslar 94, am 12 Juni in Stetternich 49, am 13. Juni in Broich 41, am 16. Juni in Mersch 59. am 17. Juni in Niederzier 77, am 7. Juli in Huchem-Stammeln 85 und in Oberzier 55, am 14. Juli in Bourheim 47, am 19 Juli in Hambach 53. am 21. Juli in Selgersdorf 75, am 22. Juli in Tetz 31, insgesamt 1268 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz Sr. Exzellenz am 24. Juli in der Propstei in Jülich statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs hielt Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hünermann vom 9. bis 17. Juli die kanonische Visitation im Dekanat M Gladbach-West und spendete zugleich das heilige Sakrament der Firmung am 9. Juli in der Münsterkirche aus der Hauptpfarre 266 und aus St. Peter 83, am 10 Juli in Maria Rosenkranz 147, am 11. Juli in St. Anna 166 und in St. Barbara 45, am 12. Juli in Venn 206 und in Mariahilf M.Gladbach aus der Hauptpfarre 2, am 13. Juli in Hardt 102, am 14. Juli in Helm 133, am 15. Juli in Rheindahlen 281 und in Broich-Peel 112, am 16. Juli in Holt 284, am 17 Juli in St. Josef aus St. Josef 165, aus Maria Rosenkranz 14 und aus St. Elisabeth 84, zusammen 2091 Firmlingen Die Schlußkonferenz fand am 17. Juli im Franziskanerkloster M.Gladbach unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt.

# Nr. 138 Aus dem kirchlichen Leben.

**Aus unserem Bistum.** Am Sonntag, dem 11. Juni, weilte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Johannes Joseph anläßlich der Spendung der heiligen Firmung in Erkelenz. Er sprach am Abend in einer stark besuchten Feierstunde der Pfarrgemeinde Erkelenz.

Am Sonntag, dem 18. Juni, predigte unser Hochwürdigster Herr Bischof bei der Glaubensfeier der katholischen Jugend des Dekanates Krefeld-Ost in der dichtgefüllten Pfarrkirche St Heinrich in Krefeld-Uerdingen. Entsprechend dem Thema der Feierstunde „Löschet den Geist nicht aus" rief der Bischof die Jugend auf, in der Kraft des Heiligen Geistes ein mündiges, selbstbewußtes Christenleben zu gestalten.

Am Sonntag, dem 25. Juni, sprach der Hochwürdigste Herr Bischof im Anschluß an die Spendung der heiligen Firmung in der Dionysiuskirche zu einer großen Zuhörerschaft der Katholiken Krefelds über Würde und Aufgabe des gefirmten Christen.

Am Sonntag, dem 2. Juli, predigte Exzellenz in der Pfarrkirche zu Willich in einer stark besuchten Glaubensfeier.

Am Montag, dem 3. Juli, sprach er ebenfalls in einer stark besuchten Glaubensfeier der Pfarre Schiefbahn.

Am Sonntag, dem 9 Juli, weilte Se. Exzellenz zur Spendung der heiligen Firmung in Anrath. Am Vorabend begrüßte er die Jugend in der Pfarrkirche und betete mit ihr das kirchliche Abendgebet. Am Sonntagmorgen feierte er mit der ganzen Gemeinde eine Gemeinschaftsmesse und hielt nach dem Evangelium eine Ansprache.

Am Montag, dem 10 Juli, versammelte sich in der Kapelle des St.-Joseph-Krankenhauses in Krefeld die studierende Jugend Krefelds, um mit dem Bischof eine Stunde der Besinnung zu halten. Nach dem kirchlichen Abendgebet sprach der Hochwürdigste Herr über die christliche Auffassung wahrer Bildung und gab zum Schluß den sakramentalen Segen.

Am Dienstag, dem 11. Juli, nahm Se. Exzellenz in der Pfarrkirche St Martin in Krefeld an einer Feierstunde der Pfarre teil. Der Bischof sprach über die Würde und Aufgabe des gefirmten Christen. Die Feierstunde gipfelte in einer Firmerneuerung der Anwesenden.

Am Sonntag, dem 16 Juli, weilte der Hochwürdigste Herr in Robertville in der Apostolischen Administratur Eupen-Malmedy. Er feierte daselbst die heilige Messe und hielt nach dem Evangelium eine Ansprache. Am Abend predigte er in der Filialkirche zu Ovifat und sang mit dem Volke die Komplet. Am Montag feierte er in dem Marienheiligtum Chaineux die heilige Messe.

Die Einführung des neuen residierenden Domkapitulars, des H. H. Prälaten Wilhelm Boeckem, fand statt am Sonntag, dem 18. Juni d. J. Zwar waren noch nicht alle Spuren der letzten Zerstörungen am Dom beseitigt, aber dennoch nahm die Feier einen würdigen Verlauf. Nach altehrwürdigem Brauch überreichte der Dompropst dem neuen Domkapitular das Kapitelskreuz und führte ihn zu seinem Platz im Chorgestühl, worauf dieser mit der anwesenden Domgeistlichkeit den Friedenskuß austauschte. In einer herzlichen Ansprache sprach der Dompropst, Generalvikar Dr. Müssener, die Glückwünsche aller zu dieser neuen Würde aus.

Die Karitasschwestern der Haus- und Familienpflege des dritten Ordens des heiligen Franziskus mit dem Sitz in Aachen konnten am 1. Juli d. J auf das silberne Jubiläum ihrer Tätigkeit zurückblicken. Eine Fülle von Arbeit hat in diesen Jahren gezeigt, daß die junge und „neuartige" Gründung, wie sie unser Bischof Johannes Joseph nannte, einem dringenden Bedürfnis entgegenkam. In seinem Glückwunschschreiben betonte auch unser Generalvikar, wie sehr die bisherige Arbeit gezeigt habe, daß dieses Wagnis, in den verwirrten ersten Nachkriegsjahren eine neue Form dienender Karitasarbeit zu begründen, gelungen ist. Die Karitasschwestern des dritten Ordens haben sich überall die Liebe des Volkes und die Achtung der geistlichen und weltlichen Behörde erworben.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben u. verlegt vom Bischöfl. Generalvikariat, Eilenkirchen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 16/17 | Geilenkirchen, den 1. September 1944 | 14. Jahrgang

Inhalt.

Seite

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Nr. 139 Occasio confitendi pro sacerdotibus Aquisgrani . . . . . 95
Nr. 140 Eintragung der Gefallenen im Sterberegister . 95
Nr. 141 Zählung der Kirchenbesucher . . . . . 95

**Verordnungen staatlicher Behörden**

Nr. 142 Herbstsportwettkampf der Hitler-Jugend . . . 96

Seite

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 143 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy . . . . . 96
Nr. 144 Vermischte kirchliche Nachrichten . . . . . 96
Nr. 145 Aus dem kirchlichen Leben . . . . . 96
Nr. 146 Katholischer Bibelleseplan für 1944/45 . . . 97

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats.

### Nr. 139 Occasio confitendi pro sacerdotibus Aquisgrani.

Geilenkirchen, die 10 augusti 1944.

Confessarius e Congregatione Ssmi Redemptoris in ecclesia s. Nicolai (Großkölnstraße) praesto erit ad confessiones sacerdotum audiendas sequentibus diebus et horis:

fer. III., V., VI. h. 10—12.
fer. II., III., V., VI. h. 16,30—18,30

Sedes confessionalis in sacello ecclesiae adnexo sita est (Eingang linkes Seitenschiff).

### Nr. 140 Eintragung der Gefallenen im Sterberegister.

Geilenkirchen, den 20. August 1944.

Die im Wehrdienst gefallenen und verstorbenen Kirchengemeindemitglieder sind, wenn sie im Bereich der Kirchengemeinde beerdigt werden, mit Nummer, wenn sie aber nicht im Bereich der Kirchengemeinde, sondern an einem anderen Orte gestorben sind und beerdigt wurden, ohne Nummer im Sterberegister einzutragen. Als Grundlage für die Eintragung genügt im allgemeinen die amtliche Todesnachricht des Truppenteils an die Angehörigen. In Spalte Bemerkung ist dann zu schreiben: „Lt. amtlicher Mitteilung des Truppenteils an . . ." Der Eintrag darf nur im Sterberegister der Kirchengemeinde geschehen, in welcher der im Wehrdienst Gefallene oder Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat.

### Nr. 141 Zählung der Kirchenbesucher.

Geilenkirchen, den 24. August 1944.

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. In Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1938, S. 41 ist diese Zählung sorgfältig beim Eintritt der Gläubigen in das Gotteshaus vorzunehmen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 4. September 1944.

# Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

## Nr. 142 Herbstsportwettkampf der Hitler-Jugend.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1872/44. II Berlin, den 3. August 1944.

An
a) die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — in Berlin-Charlottenburg 2
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Herbstsportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1944 am Sonnabend, den 9. und Sonntag, den 10. September statt. Der Herbstsportwettkampf wird auch diesmal als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern uud religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrag
gez. Theegarten.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 143 Personalchronik der Diözese Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy.

**Ernennung eines Prosynodalrichters beim Bischöflichen Offizialat.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 1. August 1944 den Direktor Michael Roeckerath zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

**Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.**

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 15. August 1944 den Jubilarpriester Pfarrer in Düren St. Marien, Bernhard Voissem, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 31. Juli 1944 Dreyer Anton, Neopresbyter aus Krefeld, zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

Aus der Diözese Aachen:

am 31. Juli 1944 Wolters Theodor, geb. 26. Oktober 1904 in Aachen, gew. 12. März 1930, Rektor in Hastenrath, Pfarre Gangelt.

Aus der Administratur Eupen-Malmedy:

am 31. Juli 1944 Schnorrenberg Heinrich, Pfarrer a. D., zuletzt Pfarrer von Nidrum, 60 Jahre alt.

R. i. p.

## Nr. 144 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Se. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs spendete Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 6. August 1944 im Kinderheim Maria-Hilf zu Gemmenich das hl. Sakrament der Firmung an 78 Firmlinge.

Im Auftrage Se. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann einem Alumnen des Bischöflichen Priesterseminars am 22. August 1944 die Tonsur, am 23. August die vier niederen Weihen und am 27. August die heil. Subdiakonatsweihe in der Hauskapelle des Bischöflichen Generalvikariates in Geilenkirchen.

## Nr. 145 Aus dem kirchlichen Leben.

Am 21. August d. J. verstarb zu Rom der päpstliche Staatssekretär Kardinal Luigi Maglione. Der verstorbene Kardinalstaatssekretär wurde geboren am 2. März 1877 in Casoria, Erzdiözese Neapel, am 25. Juli 1901 zum Priester geweiht, am 1. September 1920 zum Titularerzbischof von Caesarea in Palästina erwählt und am 26. September 1920 consekriert. Pius XI. ernannte ihn im Konsistorium des 16. Dezember 1935 zum Kardinal unter dem Titel der hl. Pudentiana. Er war der Präfekt der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten und Großkanzler des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie. Papst Pius XII. ernannte ihn zu seinem Staatssekretär.

R. i. p.

**Aus der Weltkirche.** Am 19. April waren hundert Jahre verflossen seit dem Tode des Kardinals Bartholomäus Pacca. Der 1756 in Benevent geborene Prälat war von 1785 bis 1794 Nuntius in Köln. Seine Ernennung zu diesem Amt nebst der gleichzeitigen Errichtung der Münchener Nuntiatur veranlaßten die vier deutschen Erzbischöfe 1786 zu der berühmten Emser Punktation, in deren Verfolg es einen Augenblick schien, als wolle sich in Deutschland eine katholische Nationalkirche mit einer gegen Rom gerichteten Spitze bilden. Der neue Nuntius hat in der damaligen schwierigen kirchenpolitischen Lage mit Klugheit und Festigkeit die Sache des

Papsttums vertreten. Eine seiner ersten Amtshandlungen war es, daß er die Aufnahme des preußischen Königstitels in den römischen Almanach und damit die Anerkennung des preußischen Königstums durch die Kurie bewirkte. Im Jahre 1788 war er Sondergesandter des Papstes bei dem in Wesel weilenden preußischen König Friedrich Wilhelm II. Kurz vor dem Einmarsch der siegreichen französischen Truppen in Köln wurde Pacca zum Nuntius in Lissabon befördert. Sein Nachfolger wurde Hannibale della Genga, der spätere Papst Leo XII. Im Jahre 1801 berief Papst Pius VII. Pacca nach Rom und erhob ihn zum Kardinal. Nachdem Napoleon beim Papst die Absetzung des ihm unbequemen Kardinalstaatssekretärs Consalvi erzwungen hatte, verwaltete Kardinal Pacca von 1808 bis 1814 und wieder 1814/15 während der Abwesenheit Consalvis auf dem Wiener Kongreß die Stelle eines Prostaatssekretärs des Heiligen Vaters. Als solcher mußte er 1809 mit seinem päpstlichen Herrn auf drei Jahre in die französische Gefangenschaft wandern, die er auf der Festung San Carlo di Fenestrelle in Piemont verbrachte. Nach der Freilassung erreichte er es zusammen mit den Kardinälen Consalvi und Di Pietro bei Pius VII., daß dieser 1813 das Konkordat von Fontainebleau, welches Napoleon vom gefangen gehaltenen Papste erpreßt hatte, widerrief. Auf den Einfluß Paccas geht auch die Wiederherstellung des Jesuitenordens im Jahre 1814 zurück. Am 24. Mai 1814 nahm er am triumphalen Einzug des aus der Verbannung zurückkehrenden Papstes in die Ewige Stadt an dessen Seite teil. Die Denkwürdigkeiten Kardinal Paccas über die Zeit seiner Kölner Nuntiatur (auszugsweise übersetzt und herausgegeben von A. Steuer) sind ein wichtiges Dokument zur Kirchengeschichte Deutschlands.

Wie die Mailänder Zeitung „L'Italia" vom 24. Juni 1944 aus der Vatikanstadt meldet, haben die Tausende von Flüchtlingen, die seit etwa vier Monaten auf dem päpstlichen Sommersitz Castelgandolfo Zuflucht gefunden hatten, nunmehr ihr unvergeßliches Asyl verlassen. Bevor sie abzogen, verlangten sie noch vom Vertreter des Papstes in Audienz empfangen zu werden, um durch ihn dem Heiligen Vater ihren Dank abzustatten für die reiche Gastfreundschaft, die sie genossen. Der kommissarische Bürgermeister und der Pfarrer Don Salvi machten sich zum Sprecher der Versammelten. Der Vertreter der Gemeinde führte aus, daß Castelgandolfo inmitten der Verwüstungen der Umgebung von der Kriegsfurie so gut wie verschont blieb und daß das Volk dafür seinem Retter, dem Papst, dankbarste Erkenntlichkeit schulde. Der Direktor der Apostolischen Paläste, Dr. Bonomelli, betonte in seiner Erwiderung, daß unter den Tausenden, die hier monatelang zusammenlebten, eine bewundernswerte Eintracht herrschte und daß kein Zwischenfall das ungewohnte Zusammenleben trübte, während wenige Kilometer entfernt der Krieg in seiner furchtbaren Schärfe tobte. Mit begeisterten Zurufen der Dankbarkeit für den Heiligen Vater endete die Kundgebung.

Aus Anlaß des Festes des heiligen Patrizius, des irischen Nationalfeiertags, richtete Ministerpräsident De Valera eine Rundfunkbotschaft am 17. März an Irland, in der er u. a. seiner Verehrung gegen den Heiligen Vater in Rom Ausdruck gab. Er sagte: „Wenn ich am Gedenktag des heiligen Patrizius, des Apostels dieses Volkes, spreche, so halte ich es für billig, im Namen unseres Volkes unsere mitfühlende Liebe dem Heiligen Vater, dem Vater der Christenheit auszudrücken, dessen Herz für die Notleidenden aller Länder blutet und betrübt ist, heute ringsum nur Tod und Zerstörung zu sehen, ohne die Möglichkeit zu haben, dies zu verhindern. Wir wenden ihm in dieser seiner Leidensstunde unsere kindliche Teilnahme zu, eine Teilnahme, die mitgefühlt wird von allen Schichten unserer Nation wie von den Christen der ganzen Welt. Und wir beten — wie er gefordert hat —, daß Gott ... uns dem Tag entgegenführen möge, an dem die so sehr gequälte Menschheit wieder Ruhe findet in einem dauerhaften Frieden."

## Nr. 146 Katholischer Bibelleseplan 1944/45.

Für das neue Kirchenjahr bringen wir wiederum einen Bibelleseplan zum Abdruck, der für die einzelnen Familien eine Handreichung sein soll zum segenbringenden Lesen der Heiligen Schrift. In den Lesungen ist die Einstimmung auf Kirchenjahr und Liturgie gebührend berücksichtigt. In einer Zeit, da viele Kirchen fehlen, muß jedes katholische Haus ein Gotteshaus im kleinen sein. Wie wir beim Gebete mit Gott reden, so sollen wir bei der Schriftlesung Gott zu uns reden lassen. Schriftlesung und Gebet gehören zusammen. Möge sich deshalb die tägliche gemeinsame Schriftlesung mehr und mehr in unseren Familien einbürgern! Welch ein Gewinn ist es für das heranwachsende Kind, wenn jeden Tag ein kleiner Abschnitt aus der Heiligen Schrift gemeinsam gelesen und dem Gedächtnis eingeprägt wird. Die wegweisende Bibelenzyklika des Hl. Vaters vom 30. September 1943 findet warme Worte der Anerkennung für die „tägliche fromme Lesung der Heiligen Schrift, besonders der Evangelien in den christlichen Familien." Der hochw. Klerus wird gebeten, sich wiederum die Verbreitung des Bibelleseplanes angelegen sein zu lassen. (Gemeinsame Veröffentlichung mit der Gottesdienstordnung an der Kirchentüre u. ä.)

### Katholische Schriftlesung Dezember 1944.

1. Adventswoche: 3. Dezember bis 9. Dezember.

**Gott der Richter**

Luk. 21, 25—33. Luk. 16, 1—18. Luk. 16, 19—31. Röm. 1, 18—32. Hebr. 3, 7—19. Hebr. 12, 14—29. Jak. 5, 7—12.

2. Adventswoche: 10. Dezember bis 16. Dezember

**Der Helfergott**

Matth. 11, 2—10. Luk. 12, 4—12. Apg. 14, 8—21. Apg. 4, 23—31. Röm. 15. 1—13. 2. Kor. 1, 3—11. Luk. 1, 5—25.

3. Adventswoche: 17. Dezember bis 23. Dezember.

**Der heilige Gott**

Joh. 1, 19—28. Joh. 17, 1—19. Röm. 7, 1—25. 1. Joh. 1, 5—10. Luk. 1, 26—38. Geh. Offb. 4, 1—11. Geh. Offb. 15, 1—8.

Weihnachtswoche: 24. Dezember bis 30. Dezember.

**Gott mit uns**

Luk. 3, 1—16. (Weihnachtsfest:) Luk. 2, 1—7. Luk. 2, 8—20. Tit. 3, 4—7. Gal. 4, 1—7. 1. Joh. 4, 7—21. Tit. 2, 11—15.

## Katholische Schriftlesung Januar 1945.

Neujahrswoche: 31. Dezember bis 6. Januar.

**Gott der Anfang und das Ende**

Geh. Offb. 1, 1 – 8. Geh. Offb. 1, 9 – 20. Geh. Offb. 22, 12 – 17. Joh. 1, 1 – 18. Eph. 1, 1 – 14. 1. Tim. 1, 12 – 20. (Erscheinungsfest:) Matth. 2, 1 – 12.

1. Woche nach Erscheinung: 7. Januar bis 13. Januar.

**Gott offenbart sich in Christus**

Luk. 2, 42 – 52. Mark. 9, 2 – 9. Matth. 11, 25 – 30. Kol. 1, 24 – 2,3. Hebr. 1, 1 – 4. 1. Tim. 3, 1 – 16. 2. Kor. 4, 1 – 6.

2. Woche nach Erscheinung: 14. Januar bis 20. Januar.

**Christus und die Freuden des Lebens**

Joh. 2, 1 – 11. Joh. 12, 1 – 8. Matth. 6, 16 – 18. Matth. 11, 16 – 19. Luk. 5, 27 – 32. Luk. 5, 33 – 39. Luk. 12, 35 – 40.

3. Woche nach Erscheinung: 21. Januar bis 27. Januar.

**Gottes Gnadenwahl**

Matth. 8, 1 – 13. Röm. 9, 1 – 13. Röm. 9, 14 – 29. Röm. 9, 30 – 33. Röm. 10, 1 – 21. Röm. 11, 1 – 12. Röm. 11, 13 – 36.

## Katholische Schriftlesung Februar 1945.

Woche nach Septuagesima: 28. Januar bis 3. Februar.

**Gott als Vergelter**

Matth. 20, 1 – 16. Matth. 19, 23 – 30. Matth. 24, 45 – 51. Matth. 25, 14 – 30. Luk. 22, 24 – 30. 1. Kor. 9, 24 – 27. 2. Tim. 4, 1 – 8.

Woche nach Sexagesima: 4. Februar bis 10. Februar.

**Gott ist ein Gott der Fülle**

Luk. 8, 4 – 15. Matth. 5, 43 – 48. Matth. 6, 25 – 34. Apg. 17, 22 – 34. 1. Kor. 1, 1 – 9. Luk. 1, 46 – 55. 1. Kor. 12, 1 – 11.

Woche nach Quinquagesima: 11. Februar bis 17. Februar.

**„Herr mache mich sehend!"**

Luk. 18, 31 – 45. Matth. 5, 27 – 32. Matth. 6, 19 – 24. Matth. 13, 10 – 17. Luk. 10, 25 – 37. Joh. 8, 12 – 20. Geh. Offb. 22, 1 – 5.

1. Fastenwoche: 18. Februar bis 24. Februar.

**Jesu Kampf mit dem Teufel**

Matth. 4, 1 – 11. Mark. 1, 21 – 28. Mark. 5, 1 – 20. Matth. 16, 21 – 23. Matth. 17, 14 – 20. Apg. 10, 34 – 43. – Luk. 22, 1 – 5.

2. Fastenwoche: 25. Februar bis 3. März.

**„Heiliget euch!"**

1. Thess. 4, 1 – 7. Röm. 6, 15 – 23. 1. Kor. 6, 1 – 11. 2. Kor. 6, 11 – 7,1. Hebr. 2, 1 – 18. Hebr. 10, 11 – 18. Hebr. 12, 1 – 12.

## Katholische Schriftlesung März 1945.

3. Fastenwoche: 4. März 10. März.

**Die Kirche im Widerspruch**

Luk. 11, 14 – 28. Joh. 8, 31 – 59. Joh. 10, 22 – 42. Eph. 6, 10 – 22. 2. Thess. 2, 1 – 12. Geh. Offb. 17, 1 – 18. Geh. Offb. 18, 1 – 8.

4. Fastenwoche: 11. März bis 17. März.

**Jesus, das Brot des Lebens**

Joh. 6, 1 – 15. Joh. 6, 16 – 21. Joh. 6, 22 – 47. Joh. 6, 48 – 59. Joh. 6, 60 – 71. 1. Kor. 10, 14 – 22. Geh. Offb. 2, 12 – 17.

Passionswoche: 18. März bis 24. März.

**Das Lamm Gottes**

Hebr. 9, 11 – 15. Joh. 1, 29 – 36. Apg. 8, 26 – 40. 1. Kor. 5, 1 – 8. 1. Petr. 1, 13 – 21. Geh. Offb. 5, 1 – 14. Geh. Offb. 14, 1 – 5.

Karwoche: 25. März bis 31. März.

**Der Kreuzweg**

Matth. 21, 1 – 9. Matth. 26, 36 – 46. Matth. 26, 47 – 56. Matth. 26, 57 – 75. Matth. 27, 2—26. Matth. 27, 27 – 56. Matth. 27, 57 – 66.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben u. verlegt vom Bischöfl. Generalvikariat, Geilenkirchen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

# Kirchlicher Anzeiger
für die
# Diözese Aachen

Stück 18 | M.Gladbach, den 1. Dezember 1944 | 14. Jahrgang


Inhalt


Seite

Nr. 147 Ehrentafel . . . . . 99

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Nr. 148 Verlegung der Diözesanverwaltung . . . . 99
Nr. 149 Gebete nach der hl. Messe . . . . . 100
Nr. 150 Gebet für die Vermißten . . . . . 100
Nr. 151 Predigt nach der hl. Messe . . . . . 100
Nr. 152 Gottesdienst an Mariä Unbefl. Empfängnis und Dreikönigen . . . . . 100

Seite

**Bekanntmachungen staatlicher Behörden**

Nr. 153 Durchführung des Luftschutzes in Kirchen . . 100

**Kirchliche Mitteilungen**

Nr. 154 Einsendung der Beiträge für den Schutzengelverein . . . . . 101
Nr. 155 Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen . . 102
Nr. 156 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . 102


## Nr. 147 Ehrentafel
### der für das Vaterland Gefallenen

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Hillen Richard, geboren am 13. 3. 1916 in Grefrath, Alumne des Bischöflichen Priesterseminars, Unteroffizier in einem Artillerieregiment, Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse, gefallen im September 1944 an der Ostfront.

Lunz Georg, 31 Jahre alt, Weihejahr 1937, Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster, Sanitätsunteroffizier, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und der Ostmedaille, gefallen im September 1944 an der Ostfront.

Pelzer Johann, 76 Jahre alt, Weihejahr 1895, Pfarrer a. D. in Neuß, gefallen als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffs am 23. September 1944.

Requiescant in pace!

## Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Nr. 148 Verlegung der Diözesanverwaltung.**

M.Gladbach, den 1. Nov. 1944.

Das Bischöfliche Generalvikariat befindet sich jetzt (22) M.Gladbach-Land, Franziskusheilstätte, Viersener Straße 450. Telefon-Nummer M.Gladbach 20206.

Alle Einsendungen an die Bistumskasse sind zu richten an Bistumskasse Aachen, Spargirokonto Nr. 3937 bei der Stadtsparkasse Viersen. Über die geleisteten Zahlungen und deren Verwendungszweck ist in einem besonderen Schreiben dem Bischöflichen Generalvikariate Mitteilung zu machen.

Die Einsendung von Kirchenrechnungen möge einstweilen unterbleiben.

**Nr. 149 Gebete nach der hl. Messe.**

Lasset uns beten um Gottes Schutz und Segen in den Nöten und Sorgen unseres Volkes und Vaterlandes.

Starker Gott, Herr der Heerscharen, hilf uns in dieser gefahrvollen Zeit. Beschütze alle aus uns, die in treuer Erfüllung ihrer Pflicht den Gefahren des Todes ausgesetzt sind.

V. Herr, erhöre unser Gebet. — A. Und laß unser Rufen zu Dir kommen.

V. Heilige Maria, Patronin unseres Bistums, Du Königin des Friedens. — A. Bitte für uns.

V. Heiliger Michael, Schirmherr unseres Volkes. — A. Bitte für uns.

V. Heiliger Josef, Schutzpatron unserer heiligen katholischen Kirche. — A. Bitte für uns.

V. Heiliger Bonifatius, heiliger Petrus Canisius, Apostel Deutschlands. — A. Bittet für uns.

V. Heilige(r) N. N., Patron(in) unseres Gotteshauses. — A. Bitte für uns.

Lasset uns beten.

V. Daß Du, o Gott, unsere Soldaten beschützen und segnen wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

V. Daß Du alle unsere Kranken und Verwundeten trösten und ihnen die Gesundheit wiederschenken wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

V. Daß Du Deine schützende Hand über unsere Vermißten und Gefangenen halten wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

V. Daß Du denen, die ihr Heim verlassen und in der Fremde eine Zuflucht suchen mußten, Deine Hilfe und baldige Heimkehr schenken wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

V. Daß Du denen, die in dieser Zeit plötzlich und unerwartet aus dem Leben scheiden, eine glückselige Sterbestunde verleihen wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

V. Daß Du allen Opfern des Krieges an den Fronten und in der Heimat die ewige Ruhe geben wollest. — A. Wir bitten Dich, erhöre uns.

---

M.Gladbach, den 18. Nov. 1944.

Vorstehendes Gebet ist nach den Lesemessen, an denen die Gläubigen teilnehmen, ohne Änderungen und Zusätze zu verrichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

**Nr. 150 Gebet für die Vermißten.**

Himmlischer Vater! Unser Herz sucht die, welche wir lieben, und weiß nicht, wo es sie suchen soll. Aber Du weißt, wo sie sind. Wenn sie noch leben, zeige ihnen, daß Du ihnen nahe bist. Wir können nicht zu ihnen reden; aber Du kannst es, und Dein Wort ist stärker als das unsrige. Wir können ihnen nicht zeigen, daß wir sie lieben; aber Du kannst es, und Deine Liebe ist mehr denn unsere Liebe. Wir können sie nicht trösten; aber Du bist der Gott allen Trostes; Du weißt sie zu trösten auch in der Einsamkeit und Not. Bewahre sie vor Kleingläubigkeit und Schwermut und erfülle sie mit der Gewißheit, daß sie zu allen Stunden und an jedem Orte geborgen sind in Deiner Huld.

Wenn Du es aber anders beschlossen und sie aus diesem irdischen Leben abberufen hast, dann nimm sie auf in Dein himmlisches Reich; gib ihnen die ewige Ruhe und lasse das ewige Licht ihnen leuchten. Uns aber erwecke zu dem Troste der Hoffnung, daß die, welche mit Christus entschlafen sind, mit ihm auferweckt werden zum Leben der zukünftigen Welt. Lasse uns allzeit wandeln vor Deinen Augen! Denn Du, o Herr, siehst uns alle, die Lebenden und die Entschlafenen. Lasse Dein Antlitz leuchten über uns, auf daß wir dereinst in Deinem Reiche vereint Dich loben und preisen mögen in Ewigkeit! Amen.

---

M.Gladbach, den 18. November 1944

Vorstehendes Gebet empfehlen wir zur Verrichtung bei hl. Messen für Vermißte und in öffentlichen Andachten.

**Nr. 151 Predigt nach der hl. Messe.**

M.Gladbach, den 16. November 1944

Wo die örtlichen Verhältnisse es wegen der Luftlage als tunlich erscheinen lassen, empfehlen wir den hochwürdigen Herren Geistlichen die Predigt nicht in, sondern nach den hl. Messen zu halten.

**Nr. 152 Gottesdienst an den Festtagen Mariä Unbefleckter Empfängnis und Dreikönigen.**

M.Gladbach, den 18. November 1944

Mariä Unbefleckte Empfängnis am 8. Dezember und Dreikönigen am 6. Januar sind kirchlich gebotene Feiertage. An diesen beiden bloß kirchlichen Feiertagen ist aber das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Wohl dürfen nach 19 Uhr Gottesdienste stattfinden. Wer beruflich verhindert ist, der Pflicht zur Anhörung der hl. Messe nachzukommen, kann sich davon als dispensiert erachten.

Die Gläubigen sind hierüber am vorhergehenden Sonntage zu verständigen.

## Bekanntmachungen staatlicher Behörden

**Nr. 153 Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.**

Hierzu ist auch ein neuer Erlaß des Herrn Reichskirchenministers ergangen (III 272/44, 2. Ang. vom 18. September 1944):

Trotz der schon vielfach eingetretenen schweren Verluste an wertvollster alter Ausstattung in den Kirchen ist zu beklagen, daß manche örtliche kirchliche Stellen, teils in Unterschätzung der Gefahr, teils aus Gleichgül-

tigkeit oder unberechtigtem Mißtrauen den Ausbau und die Sicherstellung denkmalwerter Ausstattungsstücke und Kunstwerke abgelehnt oder sonst verhindert haben, obwohl hierfür eine Möglichkeit noch bestand. Soweit eine solche auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch gegeben ist, muß diesen Widerständen entschieden begegnet werden.

Auch sonst werden nicht überall und nicht immer rechtzeitig die Maßnahmen getroffen, die aus Gründen des Luftschutzes zur Sicherung wertvollen deutschen Kulturgutes unbedingt geboten erscheinen. Es werden sich in dieser Hinsicht auch heute noch manche wichtigen Maßnahmen durchführen lassen. Insbesondere weise ich z. B. wiederholt darauf hin, daß Einbauten und Einrichtungsgegenstände aus Holz die Entstehung und Ausbreitung von Bränden bei Luftangriffen außerordentlich begünstigen. Namentlich, wenn sich Holzmassen in der Nähe von tragenden Bauteilen, die durch Feuereinwirkung in ihrer Standfestigkeit gefährdet werden, befinden (z. B. Gestühl und Podium in der Nähe von Pfeilern aus Werkstein), können schwerste Schäden entstehen. Ebenso bedeuten solche Holzmassen in der unmittelbaren Nachbarschaft von wertvollen Kunstwerken, die nicht geborgen oder an Ort und Stelle ausreichend geschützt werden können, eine höchst bedenkliche Gefahr. Es muß daher — soweit sich nicht wenigstens gewisse Teile des Gestühls überhaupt herausnehmen und an anderer Stelle unterbringen lassen — wenigstens eine entsprechende Umstellung vorgenommen werden, auch im Hinblick darauf, daß genügend Durchgänge geschaffen werden, um im Brandfalle die Löscharbeiten zu erleichtern.

Es wird ferner in vielen Fällen auch heute noch möglich sein, durch Schließen von Öffnungen in Gewölben, Turmfenstern u. dgl. oder der unteren Öffnungen von Dachreitern der schnellen Verbreitung von Bränden vorzubeugen, wobei vor allem an die gefährliche Kaminwirkung solcher Öffnungen infolge des entstehenden Zuges zu denken ist.

Jedenfalls werden sich auch unter den jetzt stark erschwerten Umständen — wenn nur die nötige Achtsamkeit und Energie waltet — immer noch Maßnahmen treffen lassen, die geeignet sind, schweren vermeidbaren Folgen entstehender Brände vorzubeugen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es schließlich, daß — soweit dies nicht ohnehin üblich ist — die Kirchengebäude offengehalten werden, oder daß wenigstens ein Schlüssel, etwa in einem Glaskasten, an leicht auffindbarer Stelle greifbar ist. Es muß die Möglichkeit bestehen, im Brandfall schnellstens zum Brandherd vorzudringen, ohne erst den bei einem plötzlichen Angriff vielleicht abwesenden Küster oder Kirchendiener, der den Schlüssel verwahrt, suchen zu müssen.

Ich ersuche die übergeordneten kirchlichen Stellen, den vorstehenden Hinweisen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und notfalls schnell und wirksam durchzugreifen. Bei Eintritt von Schäden, deren Vermeidung bei genügender Vorsorge im Bereich des Möglichen gelegen hätte, werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

Ferner hat der Herr Reichsminister der Luftfahrt auf einen ihm erstatteten Bericht entschieden, daß kleinere Kirchen und Kapellen, bei denen wegen verstreuter oder entfernter Wohnungen der Eingepfarrten ein regelmäßiger und ausreichender Luftschutzbereitschaftsdienst nicht gebildet werden kann, aus dem erweiterten Selbstschutz herauszunehmen und in den Überwachungsbereich der benachbarten Selbstschutztrupps (Selbstschutzbereiche) oder Landluftschutzgemeinschaften einzubeziehen sind.

Stadtkirchen, die inmitten geschlossener Wohngebiete liegen und deshalb auf einen ausreichenden Personalbestand zur Bildung eines ständigen LS-Bereitschaftsdienstes zurückgreifen können, sowie besonders wertvolle Baudenkmale sind weiterhin als „Erweiterte Selbstschutzbetriebe" zu behandeln. Die Überwachung dieser Kirchen durch besonders herangezogene Schnell-Löschzüge ist sicherzustellen.

Außerdem hat der Herr Reichskirchenminister im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt folgendes angeordnet:

Kirchen, die im Rahmen des Erweiterten Selbstschutzes zur Nachtzeit über einen besonderen LS-Bereitschaftsdienst aus der Gefolgschaft oder der Kirchengemeinde verfügen, sind bei Tagesangriffen häufig auf nachbarliche Hilfeleistung aus angrenzenden Selbstschutzbereichen angewiesen. Um den sofortigen Einsatz dieser Kräfte auch bei zeitiger Abwesenheit des Betriebs-LS-Leiters der Kirchen zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Kirchen am Tage offen gehalten, spätestens aber bei Fliegeralarm geöffnet werden. Die Betriebs-LS-Leiter der Kirchen haben bei Abwesenheit einen Vertreter zu stellen, der dafür verantwortlich ist, daß die Kirche bei Fliegeralarm offen steht.

Auf meinen Runderlaß vom 18. September 1944 — III 272/44 II. Ang. — nehme ich Bezug.

Im Auftrag
gez. Theegarten

L. S. Beglaubigt
Schliebs, Kanzleiangestellte.

# Kirchliche Mitteilungen

## Nr. 154 Einsendung der Beiträge für den Schutzengelverein.

M.Gladbach, den 20. Nov. 1944.

Der Schutzengelverein für die Diaspora schließt sein Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember ab. Mitgliederbeiträge, Kollekten und Sondergaben, die noch für das Jahr 1944 verrechnet werden sollen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1944 auf das Postscheckkonto Hannover 48062 Schutzengelverein für die Diaspora, Paderborn, überwiesen werden.

Nr. 155 **Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen.**

Das „Päpstliche Werk der heiligen Kindheit" hat seine Arbeit vorläufig nach Paderborn, Klingelgasse 1, Postfach 198, verlegt. Wir bitten, alle Briefsachen dorthin zu adressieren. Das Postscheckkonto bleibt nach wie vor Köln 6835.

Nr. 156

# Personalchronik der Diözese Aachen

## Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 20. September 1944: Lunz Georg, Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster, 31 Jahre alt, Weihejahr 1937, gefallen als Sanitätsunteroffizier an der Ostfront;

am 23. September 1944: Pelzer Johann, Pfarrer a. D. von Unterbruch, Dekanat Heinsberg, 76 Jahre alt, Weihejahr 1895;

am 23. Oktober 1944: Rath Josef, Pfarrer a. D. in Viersen, 75 Jahre alt, Weihejahr 1894, Priester der Erzdiözese Paderborn.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen, (22) M.Gladbach-Land, Franziskusheilstätte, Viersener Straße 450. — Druck und Expedition: B. Kühlen, M.Gladbach

# Kirchlicher Anzeiger

für die

# Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Fünfzehnter Jahrgang
1945

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

# Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1945


Seite

**A**

Außerordentliche Vollmachten
Übertragung — für Pfarrer und Pfarrektoren . 11

**B**

Behörden, Römische
Sacra Congregatio Rituum
Fest des Unbefleckten Herzens Mariens . . . 36
Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos . . . . . 19
Responsa ad proposita dubia:
I. De provisione paroeciarum
II. De forma celebrationis matrimonii
III. De iure accusandi matrimonium
Bibellesung im neuen Kirchenjahr . . . . . 43
Bischof:
Sprechstunden des . . . . . 19
Hirtenwort zum Weihnachtsfest . . . . . 36
Bischöfliche Geschäftsstelle für Ordensschulen und Internate . . . . . 40

**D**

Diözesansteuer . . . . . 22
Diözesanverwaltung:
Fernsprechnummer . . . . . 2
Durch Kriegsereignisse veranlaßte Hinweise . . 2
Sprechstunden . . . . . 19
Verlegung nach Aachen, Heinrichsallee 56/58 . . 19
Schriftverkehr . . . . . 22
Direktorium 1946 . . . . . 42
Dispens vom Nüchternheitsgebot . . . . . 3
Domschatz, Rückführung und Ausstellung der Heiligtümer . . . . . 21

**E**

Ehe:
Trauung von Wehrmachtsangehörigen . . . . 4
Benachrichtigung der Pfarrämter des Räumungsgebietes . . . . . 5
Trauungen in Ersatzräumen außerhalb des Pfarrbezirks . . . . . 21
Trauung ohne die nötigen Urkunden . . . . . 38
Ehrentafel der für das Vaterland Gefallenen . 1, 9
Erstbeicht und Erstkommunion, Kinderseelsorgestunde und Zulassung zur . . . . . 4

**F**

Fastenordnung 1945 . . . . . 10
Fund- und Suchmeldungen kirchlicher Gegenstände . . . . . 22, 24, 42

**G**

Gebete nach den Stillmessen . . . . . 20
Gefundene kirchliche Gegenstände, Anmeldung der . . . . . 22
Weiter siehe unter „F": Fund- u. Suchmeldungen
Geistliche, siehe Priester
Generalvikar:
Weihnachts- und Neujahrsgruß an die rückgeführten Geistlichen . . . . . 2
Fastenverordnung . . . . . 10
Worte zur Fastenzeit an die rückgeführten Geistlichen des Bistums Aachen . . . . . 15

Seite

Generalvikariat, siehe Diözesanverwaltung
Geschäftsstelle, Bischöfliche, für Ordensschulen und Internate . . . . . 40
Grundsteuer bei Kriegsschäden an Grundbesitz 12

**H**

Hausgeistliche in Klöstern . . . . . 39
Heiligtümer, Ausstellung der . . . . . 21
Hirtenworte, siehe Bischof und Generalvikar

**K**

Kinderseelsorgestunden . . . . . 4, 20
Kirchen und kirchliche Gebäude, durch Krieg zerstörte und beschädigte . . . . . 40
Kirchenangestellten, Tod des Reichsobmanns der . . . . . 23
Kirchenvorstandswahlen . . . . . 39
Kirchlicher Anzeiger
Bezug des . . . . . 20
Frühere Jahrgänge . . . . . 41
Kirchliche Nachrichten, Vermischte . . . 6, 13
Kirchliche Mitteilungen . . . . 5, 13, 23, 42
Kirchensteuer:
Wohnsitz bei Totalverlust der Wohnung durch feindlichen Fliegerangriff . . . . . 11
Kirchensteuer 1945/46 . . . . . 22
Kollekten: Weihnachtskollekte . . . . . 37
Krieg:
Durch Kriegsereignisse veranlaßte Hinweise . . 2
Kriegsvollmachten . . . . . 11, 21
Verwüstungen in der Diözese . . . . . 13
Zerstörte und beschädigte Kirchen und kirchliche Gebäude . . . . . 40
Kunstschutz . . . . . 41
Kuraexamen, Ausfall des . . . . . 11, 21

**N**

Nüchternheitsgebot, Dispens vom . . . . . 3

**O**

Oratio imperata . . . . . 20
Ordensschulen, Bischöfliche Geschäftsstelle für 40

**P**

Papst Pius XII:
Papstkrönungsfeier . . . . . 10
Litterae Apostolicae Motu Proprio datae de novae Psalmorum conversionis latinae usu in persolvendo Divino Officio . . . . . 17
Ansprache an die Mitglieder der christlichen Arbeitervereine Italiens . . . . . 31
Mitwirkung der beiden Bischöfe bei der Bischofsweihe . . . . . 35
Päpstliche Auszeichnungen . . . . . 24
Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung . 5, 23
Päpstliches Werk der hl. Kindheit . . . . . 23
Pax-Krankenkasse . . . . . 23
Personalchronik . . . . . 6, 13, 24, 43
Personalschematismus 1946 . . . . . 42
Pfarrer, Stelleneinkommen der . . . . . 11
Pfarrexamen, Ausfall des . . . . . 11, 21

Seite

Priester:
Aus dem Heer entlassene — und Theologen . . 20
Hausgeistliche in Klöstern . . . . . 39
Geistliche in Kriegsgefangenschaft . . . . . 39
Priesterseminar, Vorstand und Lehrkörper des . . . . . 20

R

Reichsobmann der katholischen Kirchenangestellten Ferdinand Wernet † . . . . . 23
Römische Behörden, siehe Behörden

S

Schreibmaschinen, Überlassung von . . . . . 22
Sonntagsheiligung . . . . . 21
Stellenangebot, Küster-Organist für Herrenshoff . . . . . 24
Stelleneinkommen der Pfarrer . . . . . 11
Steuer:
Kirchensteuer . . . . . 11, 22
Grundsteuer bei Kriegsschäden an Grundbesitz . 12
Diözesansteuer . . . . . 22
Suchmeldungen, siehe Fund- und Suchmeldungen

Seite

T

Theologen, aus dem Heer entlassene . . . . . 20
Trauungen, siehe Ehe

V

Vermischte kirchliche Nachrichten . . 6, 13
Vollmachten, Außerordentliche Vollmachten für Pfarrer und Pfarrektoren . . . . . 11

W

Wehrmacht:
Kirchliche Trauung von Wehrmachtangehörigen . 4
Meldungen an die Arbeitsämter betr. Wehrdienst der Gefolgschaftsmitglieder . . . . . 12
Aus dem Heer entlassene Priester und Theologen 20
Geistliche in Kriegsgefangenschaft . . . . . 39
Weihen, Priesterweihe . . . . . 6
Diakonatsweihe . . . . . 6
Weihnachts- und Neujahrsgruß an die rückgeführten Geistlichen der Diözese Aachen . . . . 2
Weihnachtsmette, Feier der . . . . . 38
Wiederaufnahme in die Kirche (Kriegsvollmachten) . . . . . 11, 21
Wohnsitz im kirchensteuer-rechtlichen Sinne bei Totalverlust der Wohnung durch feindlichen Fliegerangriff . . . . . 11

# Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1945

Seite

A

Adolph Josef . . . . . 24
Adrian Anton . . . . . 43
Alef Alex † . . . . . 29
Außem Josef . . . . . 24

B

Bauer Leo † . . . . . 29
Bechstein Friedrich . . . . 27
Beckers Josef . . . . . 24
Better Franz . . . . . 25, 27
Bicheroux Otto † . . . . 28
Bigenwald Richard . . . . 44
Bolten Karl Hubert . . . . 43
Boltersdorf Johannes . . 27
Borkott Wilhelm . . . . . 26
Bosch Hans Walter . . . . 25
Botterweck Johannes . 6, 24, 27
Boymanns Friedrich . . . 25
Bremer Josef . . . . . 28
Bremer Wilhelm . . . . . 24
Bremmer Josef . . . . . 25
Breuer Leopold . . . . . 25
van der Broeck Leonhard † 29
Buchkremer Josef . . . . 26
Bungartz Edmund . . . . . 26

C

Chaudre Albert . . . . . 24
Conrads Josef (Rheindahlen) † 29
Conrads Josef (Hellenthal) † 29
Conrads Karl . . . . . 26
Cremers Hermann Josef . . 28
Cujé Heinrich . . . . . 44

D

Dapper Heinrich . . . . . 26
Dechamps Max . . . . . 26
Doergens Heinrich . . . . 24
Doerges Wilhelm . . . . . 27
Dohm-Leonhard (Erzd. Köln) † 13

Seite

Dohmen Josef . . . . . 25
Dombret Franz . . . . . 44
Dunkel Josef . . . . . 43
Duschak Alfons . . . . . 27

E

Eicker Alois † . . . . . 9
Engels Josef . . . . . 25
Emonds Hubert . . . . . 24
Esser Johannes † . . . . 29
Esser Wilhelm † . . . . . 29

F

Ferber Bernhard . . . . . 27
Fleischhauer Paul . . . . 26
Floßdorf Georg . . . . . 28
Fröls Johannes † . . . 1, 6, 28

G

Gathen Franz . . . . . 27
Gehlen Peter (Erzd. Köln) † 13
Gerhards Engelbert † . . . 29
Gerson Alfons . . . . . 24
Giesen Johannes . . . . . 25
Ginster Matthias . . . . . 27
Goffart Wilhelm . . . . . 25

H

Haak Heinrich . . . . . 24
Hamm Anton . . . . . 44
Hansen Peter . . . . . 25
Harnacke Franz . . . . . 27
Hastenrath Heinrich . . . 26
Hauser Peter . . . . . 26
Hecker Ludwig . . . . . 25
Heckershoff Karl † . . . 9
Hens Nikolaus . . . . . 27
Herbertz Fritz † . . . . . 1
Hockertz Johannes † . 1, 6, 28
Hünermann Josef . . . . 24
Hürtgen Alois (Erzd. Köln) † 6
Hürth Theodor (Erzd. Köln) † 6

Seite

I

Ingenkamp Gerhard . . . 26
Ink Paul . . . . . 27

J

Jansen Cornelius . . . . . 25
Jansen Leonhard † . . . . 29

K

Kaibach Rudolf † . . . . . 9
Kaiser Helmut . . . . . 27
Kamphausen Josef . . . 26
Keuchen Max † . . . . . 29
Keuck Werner . . . . . 25
Kipper Heinrich † . . . . 44
Klais Heinrich . . . . . 43
Klinkhammer Karl . . . 26
Kolberg Peter . . . . . 25
Korr Hubert . . . . . 43
Kreitz Johannes † . . . . 29
Kremer Heinrich . . . . . 28
Kursawa Adolf . . . . 5, 6, 24
Kuypers Gerhard . . . . . 28

L

Laufenberg Wilhelm . . . 27
Lennarz Heinrich . . . . . 25
Lenzen Wilhelm . . . . . 27
Leuchter Hubert . . . . . 44
Liermann Karl . . . . . 26
Lindt Matthias . . . . . 25
Lohmann Heinrich † . . . . 29
Lunz Georg † . . . . . 28
Lüpschen Heinrich . . . . 26

M

Marschang Johannes . . . 24
Meisen Franz † . . . . 1, 6, 28
Meyer Eduard . . . . . 28
Milz Josef . . . . . 27
Mönks Heinrich . . . . . 25
Molsberger Karl † . . 1, 6, 28
Müller Theodor . . . . . 28
Müllers Heinrich . . . . . 27

Seite

**N**

Nagel Wilhelm † . . . . . 29
Neuenhofer Johannes † . . 13
Noethlichs Franz . . . . 26
Nusselein Ernst . . . . . 24

**O**

Offergeld Anton . . . . . 25
Offermanns Lorenz † . . . 29

**P**

Pardun Johannes † . . 1, 6, 28
Pellen Johannes . . . . . 26
Pelzer Josef . . . . . 27
Pelzer Johannes † . . . . 28
Pleus Leonhard . . . . . 27
Plümpe Josef . . . . . 25
Pohlen Friedrich . . . . . 26
Pyls Theodor (Erzd. Köln) † . 6

**R**

Rath Josef † . . . . . 28
Reiff Matthias . . . . . 25
Retz Josef . . . . . 25
Rosenbaum Bernhard . . 28
Rütten Wilhelm . . . . . 25

**S**

Sauer Max † . . . . . 29
Schagen Paul † . . . . . 6, 28
Schäfer Franz . . . . . 44
Scharrenbroich Heinrich . 25
Schauf Heribert . . . . . 24

Seite

Scheidt Heinrich (Erzdiözese Köln) † . . . . . 6
Schleyer Leopold . . . . . 29
Schmelzer Karl . . . . . 26
Schmitz Erwin . . . . . 25
Schmitz Karl . . . . . 28
Schmitz Suitbert † . . . . 29
Schneider Josef . . . . . 24
Schomer Josef . . . . . 27
Schreiner Karl Josef . . . 28
Schroiff Josef . . . . . 25
Schulte-Wieschen Josef . 24
Schumacher Herm. Josef † . 44
Schüller Johannes † . . . . 28
Schüthuth Anton . . . . . 44
von Schütz Leopold . . . . 27
Schwamborn Robert (Erzd. Köln) † . . . . . 6
Schweizer Josef † . . . . 9
Schwinning Johannes . . . 27
Sebastian Heinrich (Erzd. Köln) † . . . . . 13
Sprick Karl . . . . . 44
Stappers Franz † . . . . . 29
Steffens Hans . . . . . 27
Steinkuhl P. Anselm, O. M. Cap. . . . . 26
Steven Wilhelm . . . . . 26

**T**

Thoma Johannes . . . . . 26

Seite

Toussaint Josef . . . . . 26
Tremanns Heinrich . . . . 27

**V**

Vaaßen Franz (Erzd. Köln) † 6
Vanwersch Anton . . . . 44
Velten Ernst . . . . . 28
Voissem Bernhard † . . 1, 6 28
Vossen Friedrich . . . . . 43

**W**

Weckauf Stephan . . . . . 26
Welters Winand † . . . . 29
Wernet Ferdinand † . . . . 23
Wichelmann Theodor . . . 28
Wiechens Johannes † . . . 44
Wieland Dietrich . . . . . 26
Wigge Arnold . . . . . 44
Wilbert Hubert . . . . . 28
Willms Johannes † . . . . 44
Willms Peter . . . . . 24
Windelen Johannes . . . . 25
Winkhold Clemens . . . . 27
Wipperfürth Paul . . . . 26
Wittrock P. Clemens, C. SS. R. 27
Wolf Johannes . . . . . 28
Wolf Willy † . . . . . 1
Wolter Josef . . . . . 26

**Z**

Zimmer Josef . . . . . 24
Zipp Kuno . . . . . 25

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 1 / M.Gladbach, den 15. Januar 1945 / 15. Jahrgang**

Inhalt:

Nr. 1. Ehrentafel . . . . . 1

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 2. Weihnachts- und Neujahrsgruß . . . 2
Nr. 3. Neue Fernsprechnummer des Generalvikariates . . . . . 2
Nr. 4. Durch die Kriegsereignisse veranlaßte Hinweise . . . . . 2
Nr. 5. Dispens vom jejunium eucharisticum 3
Nr. 6. Betr. kirchliche Trauung von Wehrmachtangehörigen . . . . . 4
Nr. 7. Kinderseelsorgestunde und Zulassung zur Erstbeicht und Erstkommunion . 4
Nr. 8. Trauungsbenachrichtigungen an die Pfarrämter des Räumungsgebietes . . 5

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 9. Mitteilung betr. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung . . . . . 5
Nr.10. Personalchronik . . . . . 5
Nr.11. Vermischte kirchliche Nachrichten . . 6
Nr.12. Liturgische Anweisungen.

## Nr. 1. Ehrentafel

der für das Vaterland Gestorbenen.

†

**Wolf, Willy,** 27 Jahre alt, Student der kath. Theologie, Leutnant der Reserve, Inhaber des EK I u. II, des Verwundetenabzeichens und der Ostmedaille, gefallen im September an der Ostfront.

**Fröls, Johann,** Geistl. Rat ad hon., geb. 18. 8. 1874 in Aachen, geweiht 23. 8. 1905, Pfarrer an St. Anna in Düren, Dechant des gleichen Dekanates, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes am 16. November 1944.

**Voissem, Bernhard,** Geistl. Rat ad hon., geb. 25. 3. 1870 in Düren, geweiht 15. 8. 1894, Pfarrer an St. Marien in Düren, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes am 16. November 1944.

**Molsberger, Karl,** geb. 21. 9. 1902 in Köln, geweiht 28. 2. 1928, Stud.-Assessor und Religionslehrer in Düren, gestorben als Opfer eines feindlichen Angriffes am 16. Nov. 1944.

**Meisen, Franz,** geb. 16. 3. 1906 in Niederau, geweiht 12. 2. 1932, Kaplan an St. Anna in Düren, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes am 16. November 1944.

**Pardun, Johann,** geb. 1907, geweiht 1934, Kaplan an St. Anna in Düren, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes am 16. November 1944.

**Hockerts, Johannes,** geb. 21. 8. 1898 in Köln-Mülheim, geweiht 10. 8. 1923, Kaplan in Schleiden, gestorben als Opfer einer feindlichen Granate am 1. Dezember 1944.

**Herbertz, Fritz,** 45 Jahre alt, Angestellter des Bischöflichen Generalvikariates, gestorben am 20. Dezember 1944 als Sanitätssoldat in einem Militärlazarett der Ostfront.

**R. i. P.**

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 2. Weihnachts- und Neujahrsgruß an die rückgeführten Geistlichen der Diözese Aachen.

M.Gladbach, den 19. Dezember 1944.

Den hochwürdigen Herren Geistlichen, die ihre Heimat verlassen mußten und nun in der Seelsorge für die rückgeführten Gläubigen unserer Diözese tätig sind, senden wir, die wir noch in der Heimat bleiben durften, zum hochheiligen Weihnachtsfeste und zum Jahreswechsel unsere herzlichsten Segenswünsche. Die meisten unserer rückgeführten Priester und Gläubigen feiern Weihnachten und Neujahr in fremder Umgebung, fern der Heimat, ohne den Glanz und die Feierlichkeit, die sie aus der Heimat gewohnt waren. Das ist ein neues Opfer, das zu vielen anderen hinzukommt. Darum ist es unser besonderer Wunsch und Gebet, daß das göttliche Kind in der Krippe, das ja kam, um unsere Leiden zu tragen und unsere Schmerzen auf sich zu nehmen (Is. 53, 4), Priestern und Gläubigen die Gnade gebe, auch dieses Opfer in rechter Weise zu bringen. In diesem Sinne mögen Weihnachten und Neujahr Tage der Gnade für alle werden, wie der Apostel sagt: „Erschienen ist allen Menschen die Gnade Gottes, unseres Erlösers" (Tit. 2, 11 — Epistel der 1. Weihnachtsmesse.)

Wir bitten, die Grüße und Wünsche auch unseren rückgeführten Gläubigen zu übermitteln.

In herzlicher Verbundenheit
Dr. Müssener
Generalvikar

*NB. Dieser Gruß wurde allen rückgeführten Geistlichen am 19. Dezember 1944 geschickt.*

## Nr. 3. Neue Fernsprechnummer des Generalvikariates.

M.Gladbach, den 12. Januar 1945.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr das Bischöfl. Generalvikariat fernmündlich zu erreichen ist unter der Fernsprechnummer der Franziskus-Heilstätte M.Gladbach Nr. 40644, an die es durch eine Nebenstelle angeschlossen ist.

## Nr. 4. Durch die Kriegsereignisse veranlaßte Hinweise.

M.Gladbach, den 10. Januar 1945.

Im Hinblick auf die Kriegsereignisse sehen wir uns veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

1. Ersatzräume für den Pfarrgottesdienst nach Zerstörung der Pfarr- oder Rektoratkirche sollen nach Möglichkeit innerhalb des Pfarr- oder Rektoratbezirkes liegen. Läßt sich im Bereich der Gemeinde, deren Kirche zerstört ist, kein Notkirchenraum beschaffen und ist es notwendig, den Gottesdienst in einen Raum oder in die Kirche eines benachbarten kirchlichen Territoriums zu verlegen, so darf nicht übersehen werden, daß der Pfarrer oder Pfarrektor der zerstörten Kirche in einer fremden Gemeinde nicht ohne besondere Bevollmächtigung des dortigen Pfarrers oder Pfarrektors für jeden einzelnen Fall gültig trauen kann, falls nicht die Bischöfliche Behörde die fremde Kirche als Ersatz-Pfarrkirche für die zerstörte Kirche bestimmt hat. Soll letzteres geschehen, so bedarf es eines besonderen Antrages an das Generalvikariat.

2. Bei etwaiger Räumung einer Gemeinde bleibt deren Kirchenvorstand und an erster Stelle dessen Vorsitzendem die Pflicht, nach Möglichkeit für die Erhaltung des Kirchenvermögens Sorge zu tragen und es nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten:

5 F. 2. **S. Agathae* V. Ms.,** d. – Ad Mat. et Ld. ttm.
R ⁂ – Gl. – Vp. (pss ⁂) a cap. de seq. †, cm. praec. et S. Dorotheae V. Ms. (c. alb.)
6 F. 3. **S. Titi Ep. C.,** d. – L. 9. et cm S. Dorotheae
A in Ld. et Miss. – Gl. – Vp. a cap. de seq. †
7 F. 4. **S. Romualdi Abb.** † d. – Gl. – Vp. a cap.
A de seq. †, cm. praec.
8 F. 5. **S. Joannis de Matha C.** †, d. – Gl. – Vp. a cap.
A de seq. †, cm. praec. et S. Apolloniae V. Ms.
9 F. 6. **S Cyrilli Ep. Alex. C. Dr.** †, d. – L. 9. et cm.
A S. Apolloniae in Ld. et M. – Gl. – Cr. – Vp. a cap. de seq., cm. praec.
10 Sabb. **S. Scholasticae V.,** d. – Gl. – Vp. de Dom.
A seq., cm. praec. et Apparit. B. M. V. Immaculatae × (c. viol.)
11 ✠ **Dom. Quinquagesimae,** 2. cl., **De ea,** sd. Ut in
U praec. Dom. – cm. Apparit. in Ld. et Miss. – Cr. – Prf. Trin. – Ult. Evgl. Apparit. – In 2. Vp. cm. seq., Apparit. et S. Benedicti Anian. (Pr.). ×
12 F. 2. **Ss. Sept. Fund. Ord. Serv. B. M. V. Cc.,** d. –
A Ad Mat. Hymn. *Bella.* – L. 9. et cm. S. Benedicti in Ld. et Missa. – Ld. a cap. pr. – Gl. – 2. Vp. a cap. pr.
13 ■ F. 3. **De ea,** spl. – suffr. – In M. 2. or. *A cunctis,*
U 3. *Fidelium,* 4. *ad lib.* – Vp. fer. (ana *Miserere mei*). cm. S. Valentini Ms., suffr.
Die cinerum prohib. M. vot. et defunctorum etiam cantatae. Triduo seq. Vp. dr. hora consueta.
14 F. 4. **Cinerum, De ea** spl. *(ieiunium)* – Hodie et
U dein usque *ad meridiem Sabb. s.* exceptis Dominicis quotidie servatur *ieiunium.* – Ad Mat. 3 ultimi pss. et Ld. **II.** loco: Preces *fer.* ubique flexis genibus. – cm. S. Valentini in Ld. – Ante M. soll. celebrans benedicit et imponit cineres. Praeterea mane, pro opportunitate fidelium, cineres possunt benedici et distribui ante, post vel omnino extra M, sed ante M. soll. tunc novi cineres sunt benedicendi. – In M. sine Gl. cm. S. Valentini, 3. or. *A cunctis.* – Clerus genuflectit ad or., ad ℣ tractus *Adiuva nos* atque a principio canonis usque ad *Pax Dni* (quod servatur in omni M. de fer. mai. vel vig. col. viol. – extra tempus pasch. – et dftorum) – sineCr. – Prf. quadrag. *qui corporali ieiunio* dr quotidie usque ad Dom. Pass., nisi aliter notetur. – Post ult. or. dr. or. super populum, quae tempore quadrag. et Pass. dr in omni M. fer. – Vp. fer. (ana *Thesaurizate vobis),* prec. fer., cm. SS. Faustini et Jovitae, suffr.
In *Quadragesima* prohib. missae cotid. dftorum. et votiv. *sine cantu; prima vero die* cuiusvis hebdomadae a duplici libera *missae lectae dftorum* celebrari possunt.
Quando in fer. Quadr. occurrit fastum dupl. (non vero 1. vel 2. cl.) aut semid. M. convent. debet esse de fer. cum cm. festi; aliae autem M. tam de festo quam de fer. dici possunt.
Clauduntur sollemnitates (non vero simplex benedictio) nuptiarum usque ad Dom. *Paschae* incl.
15 F. 5. **De ea,** spl. – Prec. fer. suffr. – cm. Ss. Faustini
U et Jovitae in Ld. et M. – 3. or. *A cunctis.* – In Vp. (& Cpl.) Prec. fer. – suffr.
16 F. 6. **De ea,** spl. – Prec. fer. ubique – suffr. – In
U Missa 3 orr. assignatae.
17 Sabb. **De eo,** spl. – Ut heri.
U

## BREVIARII PARS VERNA

Hodie et deinceps usque ad Pascha, exceptis diebus Dominicis, Vp. dr. ante comestionem.
Pro officio de *temp. quadrages.* invitat. hymn. ℣℣ ad Mat., cap., hymn. ℣ ad Ld. et Vp., anae ad hor., L. brev. ad Prim., cap. et ℟℟ ad reliq. hor. habentur specialia in Ordinario; Dominicae autem habent suis locis anas ad Ld. et hor. atque cap. ad Ld. hor. min. et Vp. propria.
Cras annuntiantur quatuor tempora ac *preces publicae hisce diebus necnon Dom. subsequenti peragendae* ad obtinendam dignam et sufficientem subolem status clericalis (K. A. 1925, pag. 115).

⁘ signif. formam festivam officii aut singularum horarum

Vp. de Dom. 1. Quadrag., cm. S. Simeonis Ep. Ms. – suffr. – In Cpl. preces.

18 U ✠ **Dom. 1. Quadrag.**, 1. cl. **De ea** sd. – cm. S. Simeonis in Ld. et suffr. – Ad Prim. prec. – In M. or. 2. S. Simeonis – or. 3. *A cunctis.* – Cr. – Praef. Quadrag. – Ad Vp. suffr. – Ad Cpl. preces.

19 U ■ F. 2. **De ea,** spl. – Prec. fer ubique, suffr. – In Miss. orr. assignatae.

20 U F. 3. **De ea,** spl. – Ut heri.

21 U F. 4. **Quat. Temp. De ea,** spl. – Ut in fer. 2. – Vp. ⁘ de seq. cm. S. Pauli Ap. et fer. (c. alb.)

+22 A ⁘ F. 5. **Cathedra S. Petri* Antiochiae,** dm. – L. 9. hom. fer. – cm. S. Pauli* et fer. in Ld. et M. – Gl. – Cr. – Prf. Aplorum. – Ult. Evgl. fer. – In 2. V. cm. S. Pauli, seq. et fer.

+23 A F. 6. **Quat. Temp. S. Petri Damiani Ep. C. Dr.** † d. – Ll. 1. N. *Sapientiam,* L. 9. hom. et cm. fer. in Ld. et M., or. 3. de Vigilia S. Matthiae* Ap., de qua nihil fit in Officio. – Gl. – Cr. – Ult. Evgl. fer. – Vel M. Vigil. sine Gl. or. 2 S. Petri, or. 3 fer., sine Cr. Ult. Evgl. fer. (c. viol.) – Vp. ⁘ de seq., cm. praec. et fer. (col. rub.)

24 R ⁘ Sabb. **Quat. Temp. S. Matthiae* Ap.**, d. 2. cl. – L. 9. et cm. sabb. in Ld. et M. – Gl. – Cr. – Prf. Aplorum. – Ult. Ev .fer. – In 2. Vp. cm. Dom. seq.

25 U ✠ **Dom. 2. Quadrag.** 1. cl. **De ea,** sd. – Ad Ld. suffr. – Ad Prim. prec. – In Miss. 2. et 3. or. ass. – Cr. – Prf. Quadrag. – In 2. Vp. suffr., Cpl. prec.

26 U ■ F. 2. **De ea,** spl. – Prec. fer. ubique. – suffr. – In Miss. orr. assignatae. – Vp. de seq. cm. fer. (c. alb.)

+27 A F. 3. **S. Gabrielis a Virg. Perdol. C.,** d. – Ll. 1. N. *Iustus si morte.* – L. 9. hom. et cm. fer. in Ld. & M. – Ult. Evgl. fer. – In 2. Vp. cm. fer.

28 U F. 4. **De ea,** spl. Ut fer. 2. – Vp. fer.

## FEBRUARIUS

1 R F. 5. **S. Ignatii*** Ep. Ms. d. – Vp. ⁘ de seq., cm. praec. ×

**Aquisgr.** cm oct. in Ld. et M. — Cr.

Cras pro Miss. vot. S. C. J. dicenda est Missa de festo sine ulla cm.

Benedictio candel. de Purif. B. M. V. transfertur in seq. Dom. — In hon. S. Blasii candelae benedicendae et apponendae sunt, ut in App. Rit. Rom., tam d. 3. (et prid. a Vp.) quam Dom. seq. semper cum formula: Per intercessionem S. Blasii Epi. et Ms. liberet te Deus a malo gutturis et a quolibet alio malo. In nomine etc. (S. R. C. 1. Febr. 1924.)

2 A ⁘ ✠ F. 6. **Purificatio B. M. V.**, d. 2. cl. – Gl. – Cr. – Praef. Nativ. – 2. Vp. – Hodie et deinceps post Compl. ana *Ave, Regina coelorum* ×.

3 A ■ Sabb. **B. M. V. in Sabbato,** spl. – L. 3. pr. – cm. S. Blasii Ep. et Ms. in Ld. et Missa. – Suffr. praecis. – Gl. – 3 or. de Spir. s. – Praef. de B. M. V. *in veneratione* × – Vp. de Dom. seq., cm. S. Andreae Corsini Ep. C. (c. viol.)

**A Aquisgrani:** De 7. die infra oct., sd. — L. 9. et cm. S. Blasii in Ld. — In Choro debet, priv. potest resumi Missa de Dom. praec. (c. viol.) — sine Gl. — 2. or. oct., 3. or. S. Blasii — Cr. (rat. oct.) — Prf. cois. — vel Missa festi — Gl. — 2. or. Dom., 3. or. S. Blasii — Cr. — Prf. cois. — Vp. de Dom. seq. cm. diei oct. (e 1. Vp. festi) et S. Andreae (℣ *Justum*).

4 U ✠ **Dom. Sexagesimae,** 2. cl. **De ea** sd. – Ut in praec. Dom. – cm. S. Andreae in Ld. et Missa. – Cr. – Prf. Trin. – In 2. Vp. cm seq. et S. Andreae.

**Aquisgrani** cm. S. Caroli M. C. in Ld. et Miss. 1. loco, in 2. Vp. 2. loco. — Pro cm. S. Andreae dr. ad Ld. ana *Euge . . . te constituam, dicit Deus* ℣ *Amavit*, in 2. Vp. ana *Amavit . . . coronavit eum.* ℣ *Amavit.*

Die Erfahrung aller Krankenseelsorger beweist, daß es auf dem Sterbebett kaum einmal gelingt, solche zu den heiligen Sakramenten zu führen, die sie nie im Leben empfangen haben, daß aber die Erinnerung an den einmaligen Empfang der heiligen Kommunion als Anknüpfungspunkt genügt, um sie auch vor dem Tode zu würdigem Empfang der Gnadenmittel der hl. Kirche zu bewegen.

4. Familien, deren Kinder besonders nachlässig in der Teilnahme an der Kinderseelsorgestunde sind, bedürfen doppelt notwendig der seelsorglichen und karitativen Betreuung. Der Ausschluß solcher Kinder vom Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht wird stets Verärgerung hervorrufen und dürfte in keinem Falle dazu beitragen, diese Familien zu gewinnen und sie zu einem innigeren Anschluß an die Kirche sowie zu eifrigerer Teilnahme am kirchlichen Leben zu bewegen.

5. Irgendwelche örtliche Anordnungen, die den vorstehenden Bestimmungen widersprechen, werden hiermit ausdrücklich für nichtig erklärt.

**Nr. 8 Trauungsbenachrichtigungen an die Pfarrämter des Räumungsgebietes.**

M.Gladbach, den 15. Dezember 1944

Durch kirchenrechtliche Vorschriften sind die Pfarrer verpflichtet, die in ihrer Gemeinde vorgenommenen Trauungen von Personen, die auswärts getauft sind, dem Pfarrer des Taufortes alsbald zur Eintragung in das Taufbuch zu melden. Ist dieses Pfarramt infolge der Kriegsverhältnisse nicht durch die Post erreichbar, so sind die Anzeigen an das für den Taufort zuständige Generalvikariat zu melden oder dem evakuierten Pfarrer, falls dessen Anschrift bekannt ist, zu senden. Das Generalvikariat und die evakuierten Pfarrer werden diese solange aufbewahren, bis die Eintragungen wieder erfolgen können.

Dieselbe Regel gilt, wenn andere vorgeschriebene Benachrichtigungen aus kriegsbedingten Gründen nicht vorgenommen werden können.

## Kirchliche Mitteilungen.

**Nr. 9. Mitteilung betr. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.**

Die Postscheckkonten des Aachener Missionswerkes sind die gleichen geblieben wie bisher; es haben sich nur bis auf weiteres die Adressen verändert. Wir geben sie im folgenden an:

1. Konto Nr. 14874 — Postscheckamt Köln, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung

2. Konto Nr. 64776 — Postscheckamt Köln, Päpstliches Werk v. hl. Petrus - Aachen,

3. Konto Nr. 72099 — Postscheckamt Köln, Zweigstelle Erfurt, Priestermissionsbund,

Den Anschriften an das Postscheckamt möge jedesmal beigefügt werden: z. Zt. Paderborn, Klingelgasse 1. Große Summen werden im Augenblick am schnellsten für die Päpstlichen Werke auf deren Bankkonto bei der Deutschen Bank in Paderborn und für den Priestermissionsbund an die Commerzbank Paderborn überwiesen.

**Nr. 10. Personalchronik**

Ernennungen:

Ernannt wurde am 12. Januar 1945

Neupriester, Kursawa, Adolf, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken, Dekanat Dülken.

**Nr. 6. Betr. kirchliche Trauung von Wehrmachtangehörigen.**

Um die Verwaltungsgeschäfte der Wehrmachtseelsorge zu vereinfachen, hat der katholische Feldbischof im „Verordnungsblatt 1944/57" vom 15. 10. 1944 angeordnet:

1. In die Wehrmachttrauungsbücher werden wie bisher mit Nummer eingetragen sämtliche Trauungen, die ein Wehrmachtgeistlicher vornimmt.
2. Ohne Nummer werden nur die Trauungen von aktiven katholischen Wehrmachtsangehörigen in die Wehrmachttrauungsbücher ihres Friedensstandortes eingetragen, die von Zivilpfarrern oder von nichtzuständigen Wehrmachtgeistlichen vorgenommen werden.
3. Aktive Wehrmachtangehörige im Sinne der Ziff. 2 dieser Verordnung sind die Mitglieder der Kathol. Wehrmachtgemeinde, also die katholischen Berufssoldaten und -beamten einschließlich ihrer Familien.
4. a) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgeistlichen zur Trauung aller zum Wehrdienst einberufenen katholischen Personen bleibt bestehen. Zur Trauung von katholischen Wehrmachtangehörigen bedarf also der Wehrmachtgeistliche keiner Trauerlaubnis durch den Zivilpfarrer.
   b) In Zukunft stellen Wehrmachtgeistliche Trauerlaubnisscheine an Zivilgeistliche nur dann aus, wenn sie die in den can. 1019—1029 vorgeschriebenen Vorbereitungen zur Trauung selbst vorgenommen haben.
5. Die Pflicht zur Trauungsvollzugsmeldung an die Taufpfarrämter (can. 1103 § 2) und an den Zivilpfarrer des Wohnsitzes der Brautleute und an den Standortpfarrer des Friedensstandortes bleibt bestehen und wird erneut eingeschärft.
6. In die Wehrmachttaufbücher sind wie bisher einzutragen:
   a) mit Nummer die von Wehrmachtgeistlichen vorgenommenen Taufen,
   b) ohne Nummer nur die Taufen von Mitgliedern der Wehrmachtgemeinde, soweit diese von Zivilgeistlichen gespendet wurden.
7. Die Sterbebücher werden in der bisherigen Form weitergeführt.

Daraus folgt für den Zivilseelsorger, daß bei Trauungen von Soldaten, die nur auf Kriegszeit einberufen sind, ein Trauerlaubnisschein seitens des Wehrmachtseelsorgers nicht erforderlich ist. Auch braucht eine solche Trauung oder Taufe nicht mehr dem zuständigen Wehrmachtseelsorger gemeldet zu werden.

**Nr. 7. Kinderseelsorgestunde und Zulassung zur Erstbeicht und Erstkommunion.**

Über die Zulassung zur ersten heiligen Beichte und ersten heiligen Kommunion bestimmen wir folgendes:

1. Alle Kinder, die zum Vernunftgebrauch gelangt sind, sind auf Grund der Gebote der Kirche (can. 839 u. 906 c. j. c.) zum Empfang der heiligen Sakramente verpflichtet und daher auch zum Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht zuzulassen.

2. Der Nichtbesuch der Kinderseelsorgestunden allein darf unter keinen Umständen zum Anlaß genommen werden, Kinder von der Teilnahme am Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterricht auszuschließen, weil den Kindern dadurch tatsächlich der Empfang der heiligen Sakramente unmöglich gemacht wird.

3. Auch die Wahrscheinlichkeit, ja selbst die Voraussicht, daß Kinder nach der Erstkommunion nicht mehr die heiligen Sakramente empfangen werden, ist kein Grund, die Kinder vom Empfang der Erstkommunion fernzuhalten, vorausgesetzt, daß man nur annehmen darf, sie empfangen dieses eine Mal die heiligen Sakramente mit innerlicher Disposition.

a) Über etwaige Zerstörungen an kirchlichen Gebäuden und Inventurstücken, die vorläufig nicht repariert werden können, ist ein Protokoll bei den Akten des Pfarrarchivs niederzulegen, dessen Zweitschrift an das Generalvikariat einzusenden ist.

b) Ebenso ist schriftlich festzulegen, wenn Wertsachen, Kunstwerte, Archivalien, Akten usw. zum Schutz an andere Orte verbracht sind und darüber an uns zu berichten.

c) Die Verwaltung etwaiger Wertpapiere und der Kirchenkasse ist weiterzuführen. Die Gehaltszahlungen an die Geistlichen sind, soweit als noch Einnahmen zu verzeichnen sind, zu leisten.

3. Daher ist es erforderlich, die Sparkassenbücher, Formulare für die Benutzung des Postscheckkontos usw. mitzunehmen, ebenso die Nachweise über das Stelleneinkommen und dessen Zusammensetzung. Auch ist es notwendig, eine Zusammenstellung über die Einkünfte des kirchlichen Vermögens (Pächte, Mieten, Renten) mitzunehmen, getrennt nach Dotations- und Fabrikfondseinkünften, damit diese als Unterlagen für die Geltendmachung von Räumungsschäden dienen können. Ersatzansprüche für den Ausfall der Kirchensteuern können nicht gestellt werden.

4. Sollten noch weitere Gebiete unseres Bistums geräumt und die Bewohner in die Diaspora rückgeführt werden, so ist es nötig, daß die Seelsorger mitgehen. Dieselben müssen sich alsdann sofort beim zuständigen Ordinariate melden und uns Mitteilung machen.

Auch sollen sie ihre neue Anschrift Herrn Msgr. Solzbacher in (21) Lügde, Kr. Höxter, Krankenhaus, bekanntgeben, da dieser von uns mit der Organisation der Seelsorge für die rückgeführten Gläubigen unserer Diözese beauftragt ist.

5. Es ist dringend geboten, kirchliche Geräte wie Kelche, Kelchgarnituren, Krankenpatene, hl. Öl, Paramente, Meßbücher, Ritualien mitzunehmen, da diese in der Diaspora fehlen. Auch ist den Gläubigen die Mitnahme der Diözesangebetbücher, des Meßbuches von Schott, der Diözesanbibel und des Diözesankatechismus für ihre Kinder nahezulegen.

## Nr. 5. Dispens vom jejunium eucharisticum nach nächtlichem Fliegeralarm.

Durch das Indult der Sakramentskongregation vom 25. September 1943 (vgl. Kirchl. Anz. 1944, S. 1) war gestattet worden, daß alle Gläubigen nach nächtlicher Störung durch Fliegeralarm am folgenden Tage auch vor 13 Uhr die heilige Kommunion bis zu dreimal in der Woche empfangen dürfen, auch wenn sie zwei Stunden vorher feste Speisen und eine Stunde vorher etwas Flüssiges zu sich genommen hatten.

Dieses Indult wird auf Grund besonderer Apostolischer Vollmachten vom Apostolischen Nuntius in Berlin am 11. Dezember 1944 dahin erweitert, daß in den genannten Fällen die Gläubigen zum Tisch des Herrn alle Tage gehen können (praemisso jejunio per tempus vigentibus statutis praescriptum seu duarum horarum post cibi solidi sumptionem et unius horae post medicinae vel potus sumptionem, exclusis alcoolicis vel quomodocumque inebriantibus).

NB. Dieses spezielle Indult bezieht sich nur auf den Empfang der heiligen Kommunion, nicht auf die Zelebration der heiligen Messe, für die die bisherigen Indulte in Geltung bleiben.

Sterbefälle von Geistlichen der Diözese Aachen.

Es sind gestorben

am 16. November 1944:

Fröls, Johann, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer an St. Anna in Düren Dechant des gleichen Dekanates, 70 Jahre alt, geweiht am 23. 8. 1905.

Voissem, Bernhard, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer an St. Marien in Düren, 74 Jahre alt, geweiht 15. 8. 1894.

Molsberger, Karl, Stud.-Assessor und Religionslehrer in Düren, 42 Jahre alt, geweiht 28. 2. 1928.

Meisen, Franz, Kaplan an St. Anna in Düren, 38 Jahre alt, geweiht 12. 2. 1932.

Pardun, Johann, Kaplan an St. Anna in Düren, 37 Jahre alt, geweiht 1934.

am 1. Dezember 1944:

Hockerts, Johannes, Kaplan in Schleiden, 46 Jahre alt, geweiht am 10. 8. 1923.

am 20. Dezember 1944:

Schagen Paul, Pfarrer in Brand, Dekanat Kornelimünster, 67 Jahre alt, geweiht am 28. 3. 1903, gestorben im Krankenhause zu Wipperfürth.

Sterbefälle von Geistlichen der Erzdiözese Köln.

am 27. September 1944:

Hürtgen, Alois, Seelsorger am St.-Hildegardis-Krankenhause in Köln-Lindenthal, 46 Jahre alt, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes auf Köln;

Hürth, Theodor, Päpstlicher Geheimkämmerer, Generalpräses des Kolpingwerkes, Rektor der Minoritenkirche in Köln, 67 Jahre alt, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes auf Köln;

am 30. September 1944:

Pyls, Theodor, Geistlicher Rat ad hon., Dechant des Dekanates Essen-Stoppenberg, Pfarrer an St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg, 72 Jahre alt;

am 2. Oktober 1944:

Vaassen, Franz, Pfarrer in Wittlaer, 63 Jahre alt;

am 4. Oktober 1944:

Schwamborn, Robert, Pfarrer in Langenberg, 53 Jahre alt, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffes auf der Reise zu seinen Angehörigen;

am 18. Oktober 1944:

Scheidt, Heinrich, Professor, zuletzt Studienrat an der Städt. Oberschule am Hansaring in Köln, 66 Jahre alt.

**Nr. 11. Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln Dr. Josef Frings erteilte auf Grund der litterae dimissoriales ordinarii Aquisgranensis am 30. November 1944 in der Kapelle des Erzbischöflichen Priesterseminars in Köln dem Diakon des Bistums Aachen Adolph Kursawa, geboren am 9. September 1916 in St. Hubert, die hl. Priesterweihe und dem Subdiakon des Bistums Aachen Dr. phil. Johannes Botterweck, geb. am 25. April 1914 in Rheydt, Pfarre St. Marien, die Diakonatsweihe, am 21. Dezember 1944 dem Diakon Dr. phil. Johannes Botterweck in der gleichen Kapelle die hl. Priesterweihe.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen, (22) M.Gladbach-Land, Franzikusheilstätte, Viersener Straße 450, — Druck und Expedition: B. Kühlen, M.Gladbach

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

**Stück 2 / M.Gladbach, den 1. Februar 1945 / 15. Jahrgang**

Inhalt:

Nr. 13 Ehrentafel . . . . . 9

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 14 Fastenverordnung . . . . . 10
Nr. 15 Papstkrönungsfeier . . . . . 10
Nr. 16 Übertragung außerordentlicher Vollmachten . . . . . 10
Nr. 17 Ausfall des Pfarr- und Kuraexamens 11
Nr. 18 Stelleneinkommen der Pfarrer . . . . 11

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 19 Wohnsitz im kirchensteuerrechtlichen Sinn . . . . . 11
Nr. 20 Grundsteuer bei Kriegsschäden an Grundbesitz . . . . . 12
Nr. 21 Meldungen an die Arbeitsämter betr. Wehrdienst . . . . . 12

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 22 Personalchronik . . . . . 13
Nr. 23 Vermischte kirchliche Nachrichten . . 13
Nr. 24 Worte zur Fastenzeit an die rückgeführten Geistlichen . . . . . 15
Nr. 25 Liturgische Anweisungen . . . . . 17

**Nr. 13.**

## Ehrentafel

der für das Vaterland Gestorbenen.

†

**Schweizer, Josef,** geboren am 18. Dezember 1892, geweiht am 22. Februar 1923, Provinzial der Eucharistiner, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffs in Düren am 16. November 1944.

**Eicker, Alois.** Eucharistinerpater, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffs in Düren am 16. November 1944.

**Kaibach, Rudolf,** Dr. theol., geboren am 7. Juni 1887, geweiht am 10. August 1911, Lektor der Philosophie an der Ordensschule der Kapuziner in Krefeld, gestorben als Opfer eines feindlichen Fliegerangriffs in Krefeld am 18. Dez. 1944.

**Heckershoff, Karl,** 28 Jahre alt, Theologiestudent aus Krefeld-Uerdingen, Unteroffizier, Inhaber des EK II, sowie der Kriegsverdienstkreuze mit Schwerter I. u. II. Klasse, gefallen im Dezember 1944 an der Ostfront.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 14. Fastenverordnung.

M.Gladbach, den 1. Februar 1945

Während des gegenwärtigen Krieges besteht das Fasten- und Abstinenzgebot nur für Aschermittwoch und Karfreitag. Um so mehr werden die Gläubigen die Opfer der Zeit im Geiste der Buße und in der Ergebung in den Willen Gottes tragen. Besonders möge darauf geachtet werden, daß das Morgen-, Tisch- und Abendgebet in den Familien nach Möglichkeit gemeinsam gebetet werde. Sehr zu empfehlen ist das gemeinsame Beten wenigstens eines Gesetzes des schmerzhaften Rosenkranzes zu einer geeigneten Stunde des Tages und die Mitfeier der hl. Messe auch an Werktagen. In dem Ernst der Zeit, die wir durchleben, bedürfen wir eines festen, unerschütterlichen Glaubens an den Allmächtigen, den Allweisen und Allgütigen, der Überzeugung, daß denen, die Gott lieben, alles zum Besten gereicht. Unser Fastengebet heiße: Herr, vermehre uns den Glauben, damit wir opferstark alle Prüfungen auf uns nehmen und aus ihnen reichen Segen schöpfen für Zeit und Ewigkeit. Gib uns eine unerschütterliche Hoffnung auf den gekreuzigten Heiland. Laß uns feststehen in der Liebe zu ihm, der sein kostbares Blut für uns vergossen hat. „Im Kreuz ist Heil." So lautet der Wahlspruch unseres Oberhirten. Im Geiste dieses Wahlspruches hatte der heilige Bischof Gundekar II., der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Diözese Eichstätt regierte, auf sein Brustkreuz die Worte schreiben lassen:

Das Kreuz, das ist mein sichres Heil.
Das Kreuz zu ehren, ist mein Teil.
Das Kreuz des Herrn soll mit mir sein.
Das Kreuz soll meine Zuflucht sein.

**Prägen wir uns dieses schöne Gebet ein, das Papst Pius IX. mit einem Ablaß von 300 Tagen versehen und mit einem vollkommenen Ablaß bedacht hat, wenn man diese Anrufungen einen ganzen Monat lang jeden Tag andächtig betet.**

Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. In dieser Zeit sind alle Gläubigen streng verpflichtet, das allerheiligste Sakrament des Altares zu empfangen. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen. Wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Vorstehende Fastenverordnung ist den Gläubigen am Sonntag nach Empfang des Anzeigers in allen hl. Messen bekanntzugeben.

## Nr. 15. Papstkrönungsfeier.

M.Gladbach, den 3. Februar 1945.

Am Sonntag, den 4. März, begehen wir den 6. Jahrestag der Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Pius XII. Die Gläubigen sind bereits am Sonntag vorher darüber zu unterrichten. Am Tage selber weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das Wirken des jetzigen Papstes hin und ermuntere zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

Im Hochamt ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Die Oratio pro Papa ist auch am Freitag, den 2. März, dem Tag der Wahl (an Stelle der vorgeschriebenen Imperata), ebenso am Montag, den 12. März, dem Tag der Krönung des Papstes, in allen hl. Messen einzulegen.

**Nr. 16. Übertragung außerordentlicher Vollmachten.**

M.Gladbach, den 1. Februar 1945.

Für den Fall der Behinderung des Verkehrs mit dem Generalvikariat oder, wenn ein gestellter Antrag nicht rechtzeitig eintrifft, wird allen Pfarrern und Pfarrektoren in Erweiterung der außerordentlichen Vollmachten für die Kriegszeit (vgl. Kirchl. Anz. 1939, S. 145 ff.) hiermit die Vollmacht erteilt:

1. Konvertiten ab excommunicatione pro foro utroque zu befreien und in die Kirche aufzunehmen gemäß dem Verfahren, das in der Collectio rituum in Tit. II: de recipiendis neoconversis geregelt ist.

Ist die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft, so wird die Taufe sub conditione secreto omissis ceremoniis gespendet.

2. Von allen kirchenrechtlichen Ehehindernissen mit Ausnahme des impedimentum ordinis sacerdotalis und der Schwägerschaft in linea recta nicht nur, wie die Canones 1044 und 1045 in periculo mortis und in casu perplexo occulto vorsehen, sondern auch in casibus non occultis zu dispensieren.

Die pro foro externo erteilten Dispensen sind in dem Trauungsbuch zu vermerken.

**Nr. 17. Ausfall des Pfarr- und Kuraexamens.**

M.Gladbach, den 30. Januar 1945.

Infolge der Kriegsereignisse ist die Abhaltung des Pfarr- und Kuraexamens in diesem Jahre nicht möglich. Allen Welt- und Ordenspriestern, deren Kura in diesem Jahre abläuft, wird diese hiermit bis zum 31. August 1946 verlängert.

**Nr. 18. Stelleneinkommen der Pfarrer.**

M.Gladbach, den 30. Januar 1945.

Wegen der gegenwärtigen Verhältnisse verzichten wir in diesem Jahre darauf, Erhebungen über die Höhe des Stelleneinkommens der Pfarrer anzustellen. Bei der Verteilung des Staatszuschusses zum Pfarrgehalt gehen wir von demselben Stelleneinkommen aus wie im Vorjahre.

## Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich.

**Nr. 19. Wohnsitz im kirchensteuerrechtlichen Sinn bei Totalverlust der Wohnung durch feindlichen Fliegerangriff.**

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
II 784/44, I.

Berlin, den 4. Oktober 1944.

An den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen in Breslau.

Betrifft: Wohnsitz im kirchensteuerrechtlichen Sinn bei Totalverlust der Wohnung durch feindlichen Fliegerangriff.

Maßgebend für den Wohnsitzbegriff auch im kirchensteuerrechtlichen Sinn ist § 13 des Steueranpassungsgesetzes (Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts vom 22. Juli 1943, Reichssteuerblatt 1944 S. 178).

**13** U F. 3. **De ea,** spl. – Prec. fer. ubique. – M. 2. et 3. orr. assign. – Vp. fer.

**14** U F. 4. **De ea,** spl. – Ut heri. – Vp. de seq. (Pr.), cm. fer. ( c. alb.).

+ **15** A F. 5. **S. Clementis M. Hofbauer C.,** dm. – Ll. 1. N. *Beatus vir.* – L. 9. et cm. fer. in Ld. et M. – Ult. Ev. fer. – In 2. Vp. cm. fer.

**16** U F. 6. **De ea,** spl. – Ut fer. 3. – Vp. de seq., cm. fer. (c. alb.).

+ **17** A Sabb. **S. Patricii Ep. C.,** d. – Ll. 1. N. *Fidelis sermo.* – L. 9. et cm. sabb. in Ld. et M. – Ult. Ev. sabb. – Vp. de Dom. Pass., cm. praec. et S. Cyrilli Ep. C. Dr. (c. viol.).

Ante Vp. cruces cooperiuntur velis violaceis.

Pro off. de tp. Passionis invit. hymn. et ℣℣ ad Mat. cap. hymn. et ℣ ad Ld et Vp., anae ad hor., L. br. ad Prim. cap. et ℟℟ rel. horar. habentur specialia in Ordinario, partim autem propria suis locis. — In iisdem off. ad ps. invit. Venite atque in ℟℟ Mat. et hor. omitt. ℣ Gloria Patri. Ad M. de temp. non dr ps. Judica neque Gloria Patri ad Asperges, Introit. et Lavabo. — Suffr. om. usque ad fin tp. pasch. — Cras incipit communio paschalis.

**18** U ✠ **Dom. Passionis,** 1. cl., **De ea,** sd. – In Ld. cm. S. Cyrilli Ep. C. Dr. – In M. or. 2. de S. Cyrillo. – Cr. – Prf. de Cruce. – Vp. ⁘ de seq., cm. Dom. ttm. (c. alb.).

⁘ **19** A ✠ F. 2. **S. Joseph, Sponsi BMV C.,** d. 1. cl. – L. 9 et cm. fer. in Ld. et M. – In M. Cr. et Ult. Ev. fer. – In 2. Vp. cm. fer.

■ **20** U F. 3. **De ea,** spl. – Prec. fer. ubique. – In M. 2. or. *Eccles.* – Vp. de seq., cm. fer. (c. alb.).

+ **21** A F. 4. **S. Benedicti Abb. C** , dm. – Ll. 1. N. *Laudemus.* – L. 9. et cm. fer. in Ld. et M. – Ult. Ev. fer. – In 2. Vp. cm. fer.

**22** U F. 5. **De ea,** spl. – Ut fer. 3. – Vp. ⁘ de seq., cm. fer. (c. alb.).

⁘ **23** + A F. 6. **Septem dolorum BMV.,** dm. – L. 9. et cm. fer. in Ld. et M. – In M. Gl. – Sequentia – Cr. – Prf. in Transfixione – Ult. Ev. fer. – In Missa de feria Ult. Ev. Sept. Dol. BMV. – Vp. de seq., cm. praec. et fer.

⁘ **24** + A Sabb. **S. Gabrielis Archangeli,** dm. – L. 9. et cm. sabb. in Ld. et M. – Ult. Ev. sabb. – In Missa d. feria Ult. Ev. S. Gabrielis. – Vp. de seq. Dom. Palmarum, cm. praec. Cpl. sabb.

Festum annuntiationis BMV transfertur in d. 9. Aprilis.

Cras publicetur collecta in Parasceve et Sabb. Sancto habenda pro necessitatibus Terrae Sanctae. — Infra hebd. mai. et oct. Paschae prohibentur MM. vot. et dftorum etiam cantatae excepta unica Missa exseq.

**25** U ✠ **Dom. Palmarum,** 1. cl. **De ea.** – Ante M. sol. post aspersionem aq. ben. benedicuntur palmae et fit processio. – In M. (palmae manibus tenentur ad cantum Passionis et Ev.) unica oratio – Cr. – In M. priv. Ult. Ev. *Cum appropinquasset* e bened. palm. – 2. Vp.

■ **12** A F. 5. **De ea**, spl. – In Ld. cm. de Cruce. – In M. Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae*. – Vp. de sq. (Hymn. pr.), cm. de Cruce (c. rub.).

■ **13** R F. 6. **S Hermenegildi Ms.**, sd. – Hymni pr. – In Ld. cm. de Cruce. – In M. Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae* – Vp. de seq., cm. praec. et SS. Tiburtii et Soc. MM (ana *Filiae*, ✝ *Lux perpetua*).

**14** R Sabb. **S. Justini Ms.**, d. – L. 9 et cm. SS. Tiburtii etc. in Ld. (ana *Lux perpetua* ✝ *Sancti*) et M. – Vp. de Dom. seq., cm. praec. (c. alb.).

**15** A ✠ **Dom. 2. p. Pasch., De ea**, sd. – In Ld. cm. de Cruce. – In M. Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae* – Cr. – Prf. Pasch. – In 2. Vp. cm. de Cruce.

■ **16** A F. 2. **De ea.** – In Ld. cm. de Cruce. – In M. Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Eccles.* – Vp. de seq. (or. nova), cm. de Cruce.

■ **17** R F. 3. **S. Aniceti Pp. Ms.**, spl. – In Ld. cm. de Cruce. – In M. nova Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae* – Prf. Apl. – Vp. ✠ de seq.

✠ **18** A F. 4. **Solemnitas S. Joseph, Sponsi BMV.**, d. 1. cl. cum oct. comm. – In M. Gl. – Cr. – Prf. pr. per totam Octavam, nisi aliter notetur. – 2. Vp.

■ **19** A F. 5. **De 2. die infra Oct.**, sd. – In M. Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae* – Cr. – 2. Vp.

■ **20** A F. 6. **De 3. die inf. Oct.**, sd. – Vp. de seq., cm. Oct. et S. Anselmi Ep. C. Dr.

**21** A Sabb. **S. Conradi a Parzham C.**, d. – L. 9. et cm. S. Anselmi in Ld. et M. ≐ In M. Gl. – 3. or. Oct. – Cr. – Vp. de Dom. seq., cm. praec., S. Anselmi, SS. Soteris et Caji PP. MM. (or. nova in plurali) et Oct.

Cras omnes Missae (excepta M. conv.) celebrari possunt de **Solemnitate S. Joseph**, ut d. 18. (c. alb.): Gl. 2. or. Dom., Cr., Prf. pr., Ult. Ev. Dom.

**22** A ✠ **Dom. 3. p. Pasch.**, **De ea**, sd. – In Ld. et M. cm. SS. Soteris etc. et Oct. – Gl. – Cr. – Prf. Pasch. – In 2. Vp. cm. seq., SS. Soteris etc. et Oct.

■ **23** R F. 2. **S. Georgii Ms.**, sd. – cm. Oct. in Ld. et M. – Gl., 3. or. Concede – Cr. – Vp. de seq., cm. praec. et Oct.

**24** R F. 3. **S. Fidelis a Sigmaringa Ms.**, d. – cm. Oct. in Ld. et M. – Or. Vp. ✠ de seq., cm. praec. et diei Oct. S. Joseph (ex 1. Vp.).

Cras instituenda est *processio* et recitari debent (in processione dupli_cando) *Litaniae* cum prec. et or. annexis; in stat. cant. M. rogatio-

num *Exaudivit* ritu fer. (c. viol.) sine Gl. et Cr., 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae*, Prf. pasch. in tono feriali, *Ben. Dno.* In ecclesiis, ubi alia M. in cantu aut conv. non habetur, 2. or. S. Marci, 3. or. de die Oct. S. Joseph. — Absentes a processione debent Litanias privatim dicere post Ld., non tamen pridie.

**25** R F. 4 **S. Marci Ev.**, d. 2. cl. – cm. diei Oct. S. Joseph in Ld. et M. – In M. Gloria – or. 3. Rogat. – Cr. – Prf. Apl. – In 2. Vp. cm. seq. (or. nova in plurali) et diei Oct. S. Joseph.

**26** R F. 5. **SS. Cleti et Marcellini PP. MM.**, sd. – Ll. 3. N. novae – cm. de Cruce in Ld. – In M. nova Gl. – 2. or. *Concede*, 3. or. *Ecclesiae* – Prf. Apl. – Vp. de seq. (Pr.) sine cm.

**27** A F. 6. **S. Petri Canisii C. Dr.** †, d. 2. cl. – Ll. 1. N. *Sapientiam* – In M. Gl. – Cr. – In 2. Vp. cm. seq. ttum.

**28** A Sabb. **S. Pauli a Cruce C.**, d. – L. 9. et cm. S. Vitalis Ms. in Ld. et M. – Vp. de Dom. seq., cm. praec. et S. Petri Ms.

**29** A ✠ **Dom. 4. p. Pasch.**, **De ea**, sd. – om. S. Petri in Ld. et M. – Gl. – Cr. – In 2. Vp. cm. seq. et S. Petri.

**30** A F. 2. **S. Catharinae Senensis V.**, d. – Vp. de seq., cm. praec. (c. rub.).

**26** F. 2. **De ea**, spl. – Ad Ld. et hor. anae pr. (etiam biduo seq.). –
U Preces fer. ubique – In M. 2. or. Eccl. – Vp. fer. Prec. fer. cm. S Ioannis Dam. C. Dr.

**27** F. 3. **De ea**, spl. Prec. fer. ubique. – In Ld. et M. cm. S. Joannis
U Dam. – Cr. om. – Passio – Vp. de fer. – Prec. fer. – cm. S. Joannis Dam. et S. Joannis a Capistrano.

**28** F. 4. **De ea**, spl. – Prec. fer. ubique. – In Ld. et M. cm. S. Joann. a
U Capistr. – Passio – Vp. de fer. Prec. fer. cm. S. Joann. a Cap.

**29** F. 5. **Coena Domini**, d. 1. cl. – Non dicitur ps. *Judica* neque ad
A Introit. et Lavabo *Gloria Patri*: sub Gloria in exc. puls. campanae, quae dein silent usque ad Sabb. Sanct. Cr. Prf. de Cruce. *Communicantes, Hanc igitur* et *Qui pridie* pr. Ad 3. *Agnus Dei* dr *dona nobis pacem*, sed pax non datur. Ite missa est.

Ante Ult. Ev. non altare cruce signes, sed prima verba Ev. vel teipsum ttm. Hodie consecrantur duae hostiae maiores; una post missam solemniter defertur ad sacellum velis et luminaribus ornatum. Dictis Vp. sub ritu dupl. sine cantu sacerdos alba et stola violaceis indutus denudat altaria, dum recitatur ana *Diviserunt* cum ps. 21 *Deus, Deus meus* (e fer 6. ad Prim.).

Post processionem vel post Vp. pyxis, in qua SSmum Sacramentum asservatur, defertur ad aliquod tabernaculum in sacristia vel in sacello remoto ecclesiae collocatum, ubi lampas iugiter ardere debet. — Tabernaculum altaris maioris manet apertum, donec reponatur SSmum Sacramentum in Sabb. Sancto.

**30** F. 6. **In Parasceve**, d. 1. cl. – Denudata altaris Cruce omnes ec-
N cles. Cruces denudantur. Post adorationem Crux reportatur ad altare. – Deinde usque ad Nonam diei seq. incl. omittuntur salutationes in choro, et omnes ante Crucem altaris maioris transeuntes genuflectunt. – Vp. dr sine cantu, rursus denudatur altare maius.

Crux ponitur in sepulchro ut in Coll. rit. tit. VII c. 1.

**31** **Sabbatum Sanctum**, d. 1. cl. – Ad Ld. quarto loco canticum: *Ego*
U *dixi: In dimidio*. Ad ben. ignis et fontis col. violac., ad *Lumen*
(A) *Christi* et ad *Exultet* diaconus (vel celebrans, si solus sit) sumit dalmaticam albam, ad miss. col. alb. Litaniae duplic. Ad M. ps. *Judica* et *Lavabo* cum *Gloria Patri*: sub *Gloria in exc.* pulsantur organum et campanae, ad Ev. non portantur luminaria, sed tantum incensum; Cr., Offertor., *Agnus Dei* et osculum pacis om. Prf. et rel. ut in Mli notantur. Loco Postcomm. cant. Vesperae ad *Ite missa est* (et deinceps ad *Bened. Dno* in Vp. et Ld. occultatur duo Alleluia usque ad sabb. in Albis. Post Cp. [illegible] standing ana *Regina coeli* [illegible] alb.,

**Sabbato sancto non sunt pulsandae campanae maiores, antequam signum datum fuerit in cathedrali seu matrice ecclesia.**

Crux levatur e sepulchro iuxta Coll. rit. tit. VII c. 2. Orgl. processionis paschalis ibid. c. 3.

Cras fideles admoneantur de cultu consueto SSmi Cordis Jesu feq. fer 2 necnon pro sanctificatione cleri seq. sabb. habendo

✠ 1 A ✠ **Dom. Paschae Resurrectionis D. N. J. C.,** d. 1. cl. cum oct. privil. 1. ord. – Cr. – Prf. paschalis *in hac potissimum die, Communicantes* et *Hanc igitur* ppr. usque ad sabb. in Alb. – 2. Vp.

Cras aperientur solemnitates nuptiarum.
De S. Francisco de Paula hoc anno nihil.

✠ 2 A ✠ **F. 2. Paschae** (fest. praec.), d. 1. cl. – Ut heri – 2. Vp.

✠ 3 A ✠ **F. 3. Paschae,** d. 1. cl. – Ut heri – In 2. Vp. cm. S. Isidori Ep. C. Dr.

Tp. pasch. pro SS. Aplis et Martyribus exstat Commune formae paschalis. Item in Psalt. anae et ℟℟ speciatim pro tp. pasch. indicata adhibentur. Quando autem autem anae et pss. ex Coi aut etiam ex Pr. alicuius festi occurrunt, in quolibet Noct. dr ttm una scl. prima ana ad tres pss. continuatim dicendos. Ad festorum invitatoria, anas, ℣℣ et ℟℟ additur in fine *Alla*, nisi ibi per se habetur (excipe prec. ad Prim. et Cpl. et ℣℣. Litan.); item *Alla* interponitur in ℟℟ post Ll. Mat. ant. ℣ Denique ℟℟ brevia horarum dr cum duplici *Alla* ad normam Primae Dom. in Albis. — In Missis tam festivis quam votivis (exceptis de *Requiem*) ad Introitum dr bis *Alla* ad Offertorium vero et ad Communionem semel; item ommissis Graduali et Tractu dr duo ℣℣ et quater *Alla*.

✠ 4 A F. 4. **De oct.,** sd, – cm. S. Isidori in Ld. et M. – In 2. Vp. cm. S. Vincentii Ferreri C. et S. Isidori.

✠ 5 A F. 5. **De oct.,** sd. – cm. S. Vincentii in Ld. et M. – In 2. Vp. cm. S. Vincentii.

Cras pro Missa vot. S. C. J. dicenda est Missa de oct. cum unica or.

✠ 6 A F. 6. **De oct.,** sd. – 2. or. *Eccl.* – In 2. Vp. cm. B. Hermanni Jos. C. (Pr.).

Cras pro Missa vot. S. et Aet. Sac. dicenda est Missa de oct. cum unica or.

✠ 7 A **Sabb. in Albis,** sd. – cm. B. Hermanni Josephi in Ld. et M. – Vp. de Dom. seq. (rit. dupl. ana et pss. de Sabb. ut in Psalt. T. P.), a cap. pr. loco. cm. B. Hermanni Jos. – In Vp. et deinceps *Benedicamus Dno* sine *Alla*. – Cpl. sabb.

8 A ✠ **Dom. in Albis 1.** cl. **De ea** dm. – Pss. ut in Dom. infra annum. – In M. Gl. – Cr. – Prf pasch. *in hoc potissimum* usque ad Ascens., nisi aliter notetur. – *Ite missa est* sine *Alla*. – Vp. ✠ de seq., cm. Dom. ×

Cras in M. soll. dum cantatur: Et incarnatus est etc., celebrans et ministri genuflectunt in supremo gradu, si adhuc stent ad altare, si vero iam sederint, surgunt et genuflectunt in infimo gradu.

✠ 9 A F. 2. **Annuntiatio BMV.** d. 1. cl. – In 3. N. ana *Angelus Dni* – In M. Gl. – Cr. – Prf. *In Annuntiatione.* – 2. Vp. ×

■ 10 A F. 3. **De ea,** spl. – Ll. 1. N. *Incipit lib. Actuum Aplorum* e fer. 2. praec. cum ℟℟ fer. 3. – In Ld. cm. de Cruce – Ad Primam cap. Regi – In M. (Dom. qraec.) Gl. – 2. or. *Concede,* 3. or. *Ecclesiae.* Vp. de seq. (or. nova).

11 A F. 4. **S. Leonis I. Pp. C. Dr.** d. – Ll. 3. N. ut in breviario (sunt eaedem ac novae) – or. nova. – In M. nova Gl. – Cr. – Prf. Apl. – 2. Vp.

Verwaltung für den Wehrdienst vorgesehen (Sollzahl) und tatsächlich an die Wehrmacht abgegeben worden sind. Soweit diese Meldungen bisher noch nicht erstattet sind, bitte ich, dies für die Zeit seit Beginn der Einziehung nachzuholen. Den Zeitpunkt der laufenden Meldungen bitte ich mit den zuständigen Arbeitsämtern zu vereinbaren.

Anordnung des Generalvikariates:

Die Kirchenvorstände und die sonstigen uns nachgeordneten Dienststellen werden angewiesen, die geforderten Meldungen an die Arbeitsämter laufend zu machen.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 22. Personalchronik.

Ernennung:

Ernannt wurde am 30. Januar 1945

Botterweck, Johannes, Dr. phil., Neupriester, zum Kaplan an Herz Jesu in Dülken, Dekanat Dülken.

Sterbefälle von Geistlichen der Erzdiözese Köln:

am 23. November 1944:

Gehlen, Peter, Professor, zuletzt Studienrat am Realgymnasium in Köln-Nippes, 73 Jahre alt;

am 30. November 1945:

Sebastian, Heinrich, Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Wuppertal-Vohwinkel, gestorben infolge eines Unglücksfalles als Sanitätsunteroffizier im Reservelazarett in Herborn, 35 Jahre alt;

am 21. Dezember 1944:

Dohm, Leonhard, Pfarrer an St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich, 70 Jahre alt.

## Nr. 23. Vermischte kirchliche Nachrichten.

### Aus unserm Bistum.

Im Alter von nahezu 69 Jahren starb in M.Gladbach am 29. Januar 1945 Johannes Neuenhofer, Verleger des Hl. Apostol. Stuhles.

Der Verstorbene war Inhaber der Verlagsdruckerei B. Bühlen, M.Gladbach, die unter den religiösen Kunst- und Verlagsanstalten Deutschlands eine hervorragende Stelle einnimmt.

Von den furchtbaren Verwüstungen, die durch Feindeinwirkung in unserm schwer geprüften Bistum angerichtet wurden, seien hier einige aufgeführt:

Bei dem feindlichen Fliegerangriff auf Düren am 16. November 1944 sind 6 Weltpriester, 2 Ordenspriester, darunter der P. Provinzial der Eucharistiner, 5 Ordensbrüder sowie 36 Ordensschwestern ums Leben gekommen.

Völlig zerstört sind die altehrwürdige S.-Anna-Kirche mit ihrem hochragenden Turm, der dem Stadtbild sein Gepräge gab, die St.-Marien-Kirche mit dem Pfarrhause bis auf den Glockenturm sowie St. Bonifatius. Schwer beschädigt und unbenutzbar wurden St. Joachim, St. Antonius und St. Nikolaus (in Düren-Rölsdorf). Von sämtlichen Klosterkirchen sind nur noch Trümmerhaufen übriggeblieben, so von der Eucharistiner-, Karmeliterinnen-, Ursulinenkirche und der Kirche des Mutterhauses der Zellitinnen. Das Mutterhaus selbst in der Pletzergasse birgt unter seinen Trümmern 27 Schwestern. Zerstört sind auch das Kloster der Patres von der hl. Familie und das Eucharistinerkloster.

In Jülich ist durch feindlichen Fliegerangriff im Oktober 1944 die Propsteikirche zum größten Teil zerstört worden. Das St.-Josefs-Kloster mit der Kapelle liegt am Boden. Unter den Trümmern sind 13 Franziskanerinnen aus dem Mutterhause Olpe begraben.

In Krefeld wurde durch feindlichen Fliegerangriff am 18. Dezember 1944 die Herz-Jesu-Kirche und die Kaplanei in Bockum vernichtet und das Pfarrhaus arg beschädigt, die Kapuzinerkirche schwer mitgenommen, ein Kapuzinerpater getötet. Am 31. Dezember 1944 wurde die Pfarrkirche zu den hl. Schutzengeln in Oppum zerstört.

Am 11. Januar 1945 hat ein neuer feindlicher Fliegerangriff viele kirchliche Gebäude in Krefeld schwer in Mitleidenschaft gezogen, u. a. auch wieder die Hauptpfarrkirche zum hl. Dionysius, St. Johann, St. Elisabeth, Liebfrauen, St. Martin.

In Rheydt wurde am 27., 28. und 31. Dezember 1944 durch feindlichen Luftangriff völlig zerstört die St.-Josefs-Kirche, schwer beschädigt und unbenutzbar die St.-Marien-Kirche; die Rektoratskirche in Hockstein liegt am Boden, zum großen Teil zerstört ist die Kirche in Geistenbeck.

Durch feindliche Fliegerangriffe auf M.Gladbach wurden seit September neuerdings getroffen und jetzt völlig zerstört die Münsterkirche, vernichtet die St.-Albertus-Kirche, das St.-Irmgardis-Stift, die Kirche des Maria-Hilf-Krankenhauses, des Waisenhauses, das Pflegehauses, die Pfarrkirche Herz Jesu mit Pfarrhaus, die Franziskanerklosterkirche.

In Jackerath sind Pfarrkirche und Pfarrhaus ganz zerstört, ebenso die Pfarrkirche von Borschemich.

## Aus der katholischen Welt.

Zu seinem Staatssekretär hat Papst Pius XII. den Kardinal Tedeschini ernannt.

Das Großdeutsche Reich (Altreich, Ostmark, Sudetengau) zählte am 1. Oktober 1943 3994 Theologiestudierende. Davon waren 3757 = 95,37 % einberufen; gefallen waren bis zum gleichen Tage 733 = 18,63 % von der Gesamtzahl oder 19,54 % von den einberufenen. Die Studierenden der Orden sind hier nicht einberechnet.

Am 16. Oktober 1944 starb im Alter von 87 Jahren zu Köln der bekannte Jugend- und Volksschriftsteller Jon Svensson. Seine unter der Bezeichnung „Nonni-Bücher" erschienenen Werke sind in rund 30 Sprachen über die ganze Welt verbreitet.

Als Opfer eines Fliegerangriffes gab sein Leben der bekannte Musikpädagoge Professor E. J. Müller, Köln, Herausgeber der Zeitschrift „Kirchenmusik".

## Nr. 24. Worte zur Fastenzeit an die rückgeführten Geistlichen des Bistums Aachen.

Zu Beginn der hl. Fastenzeit möchten wir uns wiederum an unsere hochwürdigen Mitbrüder wenden, die fern der Heimat in der Seelsorge für die rückgeführten Gläubigen unserer Aachener Diözese tätig sind. Wir wissen, welchen Opfern die hochwürdigen Herren sich unterziehen müssen, um bei den weiten Entfernungen der Bezirke, die sie zu betreuen haben, und bei den ungünstigen Umständen, unter denen sie vielfach ihres Amtes walten müssen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Um so herzlicher mögen darum unser Dank und unsere Anerkennung sein, die wir allen Herren hiermit aussprechen. Die hl. Fastenzeit, in die wir jetzt eingetreten sind, möge uns zu weiterer beharrlicher Arbeit anspornen! Sie legt allen, Priestern und Gläubigen, Gedanken nahe, die zumal in dieser furchtbar schweren Zeit uns zu stärken, zu trösten und aufzurichten vermögen. Als Zeit der Buße und des Gedenkens an das Leiden Christi soll sie in uns den Geist der Sühne erwecken, in dem wir in tiefster Verbundenheit mit dem leidenden Erlöser die Opfer, Entbehrungen und Leiden dieser harten Zeit tragen, um der göttlichen Gerechtigkeit für die Sünden Genugtuung zu leisten, und um von der Barmherzigkeit Gottes eine baldige und glückliche Heimkehr in die Heimat zu erflehen. So allein genügen wir dem Willen Gottes, der von uns fordert, daß auch wir selbst Opfer bringen und Sühne leisten und auf diese Weise, wie der hl. Paulus es ausdrückt, an unserem eigenen Fleische „ergänzen, was an dem Leiden Christi noch mangelt". (Kol. 1, 24.)

Unsere rückgeführten Gläubigen sind von der Heimat her gewöhnt, die hl. Fastenzeit als eine Zeit stiller Besinnlichkeit, des Gebetes und der andächtigen Verehrung des Leidens Christi zu begehen. Überall in unsern Gemeinden fanden ehemals Fastenandachten, Fastenmessen und Fastenpredigten statt. Und wir Seelsorger wissen: Unsere Gläubigen waren in dieser Zeit besonders empfänglich für derartige religiöse Anregungen. Darum empfehlen wir, soweit dies möglich ist, auch in der Ferne *besondere Fastengottesdienste mit Predigt* zu halten. Wo dies aber nicht möglich ist, möge man die Gläubigen anleiten, *im häuslichen Kreise die hl. Fastenzeit* in gebührender Weise zu begehen: durch den gemeinsamen Rosenkranz, besonders den schmerzhaften, gemeinsame Lesung und Betrachtung der Leidensgeschichte Christi nach dem Neuen Testament, Anleitung der Kinder und Jugendlichen zu innerlichem Miterleben der Fastenzeit, tägliches Aufopfern der zu ertragenden Leiden und Mühen, besonders auch des vielfach sich einstellenden Heimwehs, im Geiste der Sühne. Gerade in der Lage, in der sich infolge der Evakuierung unsere Familien befinden, muß das Bewußtsein von der persönlichen Aufgabe, ein Vater und Mutter zu erfüllen haben, wieder lebendig werden. Das allgemeine Priestertum der Gläubigen (1 Petr 2, 9) muß sich so praktisch auswirken.

Wie wir aus den Berichten der hochwürdigen Herren ersehen, ist eine besondere Aufgabe aber auch eine besondere Schwierigkeit die religiöse Unterweisung der Kinder. Das wird auch gelten von der Vorbereitung auf die Kommunion bzw. Beichte. Bei der Zerstreuung unserer Gläubigen auf weite Gebiete von Orten ist es natürlich unmöglich, daß alle Kinder regelmäßig den Weg zu den Sonntagschristenlehren, Beicht- und Kommunionunterricht, Kindermessen besuchen. So war es in der katholischen Heimat

üblich, aber die Evakuierung stellt auch hier die Seelsorge vor eine große und schwierige Aufgabe. Wir erkennen es dankbar an, daß die hochwürdigen Herren gerade um die Kinderseelsorge sich so sehr bemühen und im Verein mit den ansässigen Geistlichen das Menschenmöglichste tun, um die Kinder zu erfassen. Wir möchten hiermit auch den Ordensschwestern und Laienhelferinnen, die sie unterstützen, unsern Dank und unsere Anerkennung aussprechen und bitten die hochwürdigen Herren, diese ihnen zu übermitteln. Trotz allem, was für die Seelsorge der Kinder so geschieht, ist es notwendig, daß auch die katholischen Familien sich der religiösen Unterweisung und Betreuung der Kinder annehmen. Auch dies ist eine Form der Betätigung des allgemeinen Priestertums, das wir oben erwähnten. Ganz besonders wird die systematische Unterweisung der Kinder in der Familie notwendig sein. Indem wir die hochwürdigen Herren darauf hinweisen, möchten wir sie anregen, besonders die Mütter oder auch geeignete Jungfrauen zu dieser Arbeit aufzurufen und ihnen dabei, soweit es dort geht, durch Schulung behilflich zu sein. In den vergangenen Jahren hatten wir ja die Mütterschulung für die religiöse Unterweisung der Kinder als besondere Aufgabe in unserer Diözese aufgestellt. Wo sie durchgeführt wurde, wird ihr Segen sich jetzt zeigen. Wer hätte gedacht, daß diese Mütterschulung so bald schon von so großer Bedeutung werden würde!

Unsere Aufgabe in der Evakuiertenseelsorge muß es sein, dem guten, gläubigen Volke der Aachener Diözese auch in der Fremde den hl. katholischen Glauben zu erhalten, ganz besonders aber unserer lieben katholischen Jugend. Möge es Ihnen, hochwürdige Herren, mit der Gnade Gottes gelingen, diese Aufgabe treu und erfolgreich zu erfüllen! In diesem Sinne gedenken wir immer wieder der vielen Tausende Aachener Diözesanen sowie auch der über 200 Priester, die fern von der Heimat weilen. Möge der Tag nicht mehr allzu fern sein, da wir alle, geschart um unseren teuren Oberhirten, wieder in unserer so schwer heimgesuchten Diözese vereint sein werden.

Der Friede Gottes, der alle Begriffe übersteigt, schütze und bewahre eure Herzen und eure Gedanken (Phil. 4, 7).

M.Gladbach, den 15. Februar 1945.

Dr. Müssener
Generalvikar

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen, (22) M.Gladbach-Land, Franzikusheilstätte, Viersener Straße 450. — Druck und Expedition: B. Kühlen, M.Gladbach

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. November 1945 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 26 Motu Proprio betr. neues Brevier-Psalterium . 17

**Dekrete der Römischen Kongregationen.**

Nr. 27 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpredandos Responsa Ad Proposita Dubia . . . . . 19

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 28 Verlegung der Diözesanverwaltung . . . . . 19
Nr. 29 Sprechstunden des Bischofs und des Bischöflichen Generalvikariates . . . . . 19
Nr. 30 Vorstand und Lehrkörper des Bischöflichen Priesterseminars . . . . . 20
Nr. 31 Bezug des Kirchlichen Anzeigers . . . . . 20
Nr. 32 Kinderseelsorgestunden . . . . . 20
Nr. 33 Oratio imperata, Gebete nach den Stillmessen . 20
Nr. 34 Aus dem Heer entlassene Priester u. Theologen 20
Nr. 35 Pfarrexamen usw. . . . . 21
Nr. 37 Kriegsvollmachten, insbesondere Wiederaufnahme in die Kirche . . . . . 21
Nr. 36 Rückführung des Domschatzes und Ausstellung der Heiligtümer . . . . . 21

Seite

Nr. 38 Sonntagsheiligung . . . . . 21
Nr. 39 Trauungen in Ersatzräumen außerhalb des Pfarrbezirks . . . . . 21
Nr. 40 Überlassung von Schreibmaschinen . . . . . 22
Nr. 41 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat . . . . . 22
Nr. 42 Betrifft Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1945/46 . . . . . 22
Nr. 43 Diözesansteuer . . . . . 22
Nr. 44 Anmeldungen gefundener kirchlicher Gegenstände . . . . . 22

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 45 Tod des Reichsobmannes des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten . . . . . 23
Nr. 46 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung . . 23
Nr. 47 Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen, Hermannstraße 14 . . . . . 23
Nr. 48 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. . . . . 23
Nr. 49 Stellenangebot . . . . . 24
Nr. 50 Fundmeldungen . . . . . 24
Nr. 51 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 24

# Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

## Nr. 26 LITTERAE APOSTOLICAE Motu Proprio Datae de Novae Psalmorum Conversionis Latinae Usu in Persolvendo Divino Officio. Pius PP. XII.

In cotidianis precibus, quibus sacerdotes maiestatem Dei altissimi bonitatemque colunt, ac suis ipsorum, totius Ecclesiae universique orbis consulunt necessitatibus, peculiarem profecto locum praeclara illa carmina obtinent, quae, Divino afflante Spiritu, Sanctus propheta David aliique sacri auctores composuere, quaeque Ecclesia, Divino Redemptore eiusque Apostolis praeeuntibus, inde ab originibus in sacris celebrandis continentur adhibuit. Hos autem Psalmos Latina Ecclesia a graecae linguae fidelibus receptos habet, ex graeco nempe in latinum sermonem, verbo pro verbo fere reddito, conversos, atque identidem decursu temporis, imprimisque a S. Hieronymo, in Sacris exponendis Litteris Doctore Maximo, naviter correctos atque expolitos. At hisce correctionibus nota illa graecae ipsius interpretationis menda, quibus primigenii textus sensus et vis non parum obscurantur, non ita ablata sunt, ut sacri Psalmi ab omnibus queant et ubique facile intellegi; atque omnes norunt ipsum S. Hieronymum non satis habuisse antiquam illam latinam „translationem diligentissime emendatam" suae linguae civibus dare, sed maiore etiam conatu Psalmos ex ipsa „hebraica veritate"[1] convertisse in latinum. Quae tamen nova Sancti Doctoris interpretatio in Ecclesiae usum deducta non fuit; sed paulatim emendatior illa veteris conversionis latinae editio, quam Psalterium Gallicanum vocant, adeo invaluit, ut eam decessor Noster S. Pius V in Breviarium Romanum recipere atque adeo omnium fere usui praescribere opportunum duxerit.

[1] S. Hieronymi, Praefatio in Librum Psalmorum iuxta hebraicam veritatem; PL XXVIII, col. 1125 (1185) seq.

Dieses Stück wurde am 8. November 1945 zur Post gegeben.

Latinae huius interpretationis obscuritates mendaque, a S. Hieronymo neutiquam expuncta — quippe qui id solum sibi proposuerit, ut latinum textum secundum emendatiores codices graecos corrigeret — aetate recentiore idcirco magis magisque manifesta oculis occurrerunt, quod antiquarum linguarum, imprimisque hebraicae, cognitio admodum profecit, quod interpretandi ars perfectior evasit, quod metricae denique ac rhythmicae sermonum orientalium leges altius fuere investigatae, et „criticae textualis" quae dicitur, normae clarius perspectae sunt. Accedit quod ex multis illis Psalmorum in vulgatas linguas conversionibus, quae in diversis nationibus, approbante Ecclesiae auctoritate ex textibus primigeniis confectae sunt, illustrius in dies patet quantopere carmina illa, ut in nativis dictionibus, habentur, perspicuitate eximia, poetica venustate doctrinaeque amplitudine excellant.

Haud mirum igitur est si sacerdotes non paucos, qui Horarias Preces non modo summa religione, sed pleniore etiam cum intellegentia recitare student, laudabile incessit studium talem habendi in cotidiana Psalmorum lectione latinam conversionem, qua sensus, a Spiritu Sancto inspirante intentus, significantius patescat, qua pii Psalmistae affectus perfectius exprimantur, qua dicendi ars verborumque vis clarius usque manifestentur. Quod quidem studium atque optatum, tam in voluminibus a doctis probatisque viris exaratis, quam in commentariis certo tempore edi solitis identidem patefactum, etiam ad Nos a non paucis sacrorum administris sacrorumque Antistitibus, atque etiam a nonnullis S. R. E. Patribus Cardinalibus perlatum est. Nos autem, pro eximia illa, quam erga Divinae Scripturae eloquia fovemus reverentia, id summis viribus enitendum arbitramur, ut plenius in dies fidelibus pateat Sacrarum Litterarum sensus a Spiritu Sancto inspirante datus et hagiographi calamo expressus, quemadmodum in Encyclicis Litteris Divino afflante Spiritu haud ita multo ante exposuimus. Quapropter, etsi rei difficultates minime parvi pendimus, neque ignoramus Vulgatam quae dicitur interpretationem arctissime esse cum Sanctorum Patrum scriptis Doctorumque explanationibus conexam, eamdemque longo saeculorum usu summam in Ecclesia nactam esse auctoritatem, attamen piis hisce votis morem gerere statuimus; atque adeo novam Psalmorum latinam conversionem apparari iussimus, quae et textus primigenios presse fideliterque sequeretur, et veteris venerandae Vulgatae aliarumque antiquarum interpretationum, quantum fieri posset, rationem haberet, variasque earum dictiones ad criticae artis normas perpenderet. Probe enim novimus ne ipsum quidem hebraicum textum omni mendo omnique obscuratione immunem ad nos pervenisse; atque adeo cum aliis opus esse ab antiquitate nobis traditis textibus eum conferre, ut diligentior ac sincerior inveniatur sententiae dictio; immo id quoque aliquando contingere ut, adhibitis etiam omnibus criticae linguarumque scientiae subsidiis, verborum sensus non omnino clare patefiat, atque id futurae investigationi relinquatur, ut nempe, dedita pro facultate opera, res uberiore luce perfundatur. Minime tamen dubitamus quin hodie, omnibus recentioris doctrinae adiumentis sedulo adhibitis, iam talis fieri possit conversio quae Psalmorum sensum ac vim adeo clare exhibeat, ut sacerdotes, in Divino persolvendo Officio facile perspicientes quid Spiritus Sanctus per os Psalmistae significare voluerit, divinis hisce eloquiis efficaciter ad veram genuinamque pietatem excitentur ac moveantur.

Iamvero, postquam nova, quae in votis erat, interpretatio a Nostri Pontificii Instituti Biblici professoribus cum ea, qua par est, cura ac diligentia confecta est, hanc iis omnibus, qui officio tenentur Horarias Preces cotidie recitare, paterna offerimus voluntate; dum, rebus omnibus perpensis, motu proprio ac matura deliberatione Nostra concedimus ut eadem, sive in privata sive in publica recitatione, si libuerit, utantur, postquam, ad Psalterium Brevarii Romani accomodata, ab Officina Libraria Vaticana in lucem edita fuerit.

Ex hac pastorali sollicitudine Nostra, Nostraque erga Deo devotos viros ac mulieres paterna caritate confidimus fore, ut deinceps omnes maiorem in dies hauriant ex Divino persolvendo Officio lucem, gratiam, consolationemque, quibus quidem collustrati atque impulsi difficillimis hisce Ecclesiae temporibus ad imitanda illa sanctitatis exempla, quae ex Psalmis tam praeclare effulgent, magis magisque conformentur, et ad illos enutriendos refovendosque moveantur divini amoris, strenuae fortitudinis, piaeque paenitentiae sensus, ad quos Spiritus Sanctus in Psalmorum lectione nos excitat.

Quae autem per has Litteras, motu proprio datas, decrevimus ac statuimus, ea rata firmaque sunto, contrariis quibuslibet non obstantibus, peculiarissima etiam mentione dignis.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXIV mensis Martii anno MDCCCCXXXXV, Pontificatus Nostri septimo.

P I U S PP. XII.

# Dekrete der Römischen Kongregationen.

## Nr. 27 Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos Responsa Ad Proposita Dubia.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, respondendum mandarunt ut infra ad singula:

**I. De Provisione Paroeciarum.**

D. An sub verbis: „peculiaria locorum ac personarum adiuncta", de quibus in canone 458, veniant quoque necessitates oeconomicae dioecesis.

R. Negative.

**II. De Forma Celebrationis Matrimonii.**

D. Utrum grave incommodum, de quo in canone 1098, sit tantum illud quod immineat parocho vel Ordinario vel sacerdoti delegato qui matrimonio assistant, an etiam illud quod immineat utrique vel alterutri matrimonium contrahenti.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

**III. De Iure Accusandi Matrimonium.**

D. An coniugi, inhabili ad accusandum matrimonium ad normam canonis 1971 § 1 n. 1, competat ius appellandi vel recurrendi adversus sententiam in favorem matrimonii latam.

R. Negative, salvis extraiudicialibus recursibus.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 3 mensis Maii, anno 1945.

Card. M. M a s s i m i, Praeses.

L. + S. I. B r u n o, Secretarius.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 28 Verlegung der Diözesanverwaltung.

A a c h e n, den 18. Oktober 1945.

Das Generalvikariat befindet sich einstweilen in den Räumen des Karl-Joseph-Heimes, Aachen, Heinrichsallee 56/58, Tel. Nr. Amt Aachen 30770. Alle amtlichen Schriftstücke sind nunmehr n u r an diese Adresse, nicht an die persönliche des Bischofs oder des Generalvikars oder eines der Geistlichen Räte zu schicken.

## Nr. 29 Sprechstunden des Bischofs und des Bischöflichen Generalvikariates.

A a c h e n, den 18. Oktober 1945.

1. Sprechstunden des **Bischofs:**
   Donnerstags von 10—13 Uhr in der bischöflichen Wohnung, Aachen, Casinostr. 55, Tel. Nr. Amt Aachen 30760; in besonderen Fällen an anderen Tagen nur nach vorhergegangener Vereinbarung.
2. Sprechstunden des Bischöflichen Generalvikariates:
   **Generalvikar Dr. Müssener:** Werktags vormittags von 10—12 Uhr, Montags, Dienstags, Freitags nachmittags von 3.30 bis 5 Uhr. (Tel. Privat 30821.)
   **Domkapitular Tennie,** z. Zt. noch in Rheydt-Odenkirchen, St.-Josefs-Heim. Sprechstunden in Aachen werden zur gegebenen Zeit bekanntgegeben.
   **Domkapitular Jansen:** Werktags vormittags von 10—12 Uhr (da häufig dienstlich abwesend ist vorherige Anmeldung erforderlich).
   **Domkapitular Dr. Herkenne** in Aachen-Siegel, St. Vinzenz-Heim. Vorläufig keine Sprechstunden.

**Domkapitular Dr. Koschel,** z. Zt. noch in Füssenich ü/Düren, St. - Nikolaus - Stift. Sprechstunden in Aachen werden zur gegebenen Zeit bekanntgegeben.

**Domkapitular Boeckem:** Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—12 Uhr, sonst nach Vereinbarung.

**Domkapitular Dr. Schümmer:** Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10 bis 12 Uhr, sonst nach Vereinbarung.

**Weihbischof Dr. Hünermann:** Montags bis Samstags von 10—12 Uhr.

**Seminarregens Beckers:** Werktags vormittags im Priesterseminar Aachen, Mozartstraße.

**Ehrendomherr, Domkapellmeister Rehmann:** Nach Vereinbarung, Boxgraben 73.

**Studienrat Dr. Chaudre:** Donnerstags nachmittags von 2—3.30 Uhr, sonst nach Vereinbarung.

N.B. Falls nicht besonders angegeben, finden die Sprechstunden im Bischöflichen Generalvikariat, Aachen, Heinrichsallee 56/58, statt.

## Nr. 30 Vorstand und Lehrkörper des Bischöflichen Priesterseminars.

Aachen, den 31. Oktober 1945.

Vorstand und Lehrkörper des Bischöflichen Priesterseminars setzen sich nach den stattgehabten Neuernennungen wie folgt zusammen:

1. Regens: Msgr. Josef Beckers, zugleich Professor für Liturgik, Rubrizistik und Katechetik.
2. Professor für Dogmatik: Dr. theol. Hermann Josef Brosch.
3. Professor für Exegese: P. Dr. theol. Thaddäus Soiron, O.F.M.
4. Professor für Kirchenmusik: Ehrendomherr Domkapellmeister Theodor Rehmann.
5. Professor für Pastoral und Homiletik: Pfarrer Josef Außem.
6. Professor für Moral: Dr. theol. Josef Hünermann.
7. Professor für Kirchenrecht: Domvikar Dr. theol. et phil. Heribert Schauf.

## Nr. 31 Bezug des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, den 18. Oktober 1945.

Bis zur Wiederzustellung durch die Post erfolgt die Versendung des Kirchlichen Anzeigers an die Herren Dechanten zur Verteilung in den einzelnen Dekanaten. Die Herren Dechanten wollen umgehend die benötigte Stückzahl mitteilen an die Firma Johannes Volk, Aachen, Peterstraße 92/94, durch die der Versand erfolgt. Der Preis je Exemplar beträgt RM 0,50 und ist durch die Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Den Termin zum Bezug durch die Post geben wir noch bekannt.

## Nr. 32 Kinderseelsorgestunden.

Aachen, den 18. Oktober 1945.

Die Kinderseelsorgestunden sind, soweit dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich aufzunehmen. In den Gemeinden, in denen noch nicht der Schulunterricht begonnen hat, sind für jede Lehrgruppe 2 Seelsorgestunden einzurichten. Wo bereits der Religionsunterricht in der Schule erteilt wird, soll außerhalb des Schulunterrichtes noch eine Seelsorgestunde beibehalten werden. Diese Stunde soll dann besonders dazu dienen, die Kinder zu aktiver Teilnahme am Gottesdienst zu erziehen, den kirchlichen Gesang und das rechte Beten zu üben und besonders in den oberen Jahrgängen der Volksschule eine katholische Lebenskunde zu vermitteln. Die H.H. Visitatoren für die Kinderseelsorgestunde wollen die Durchführung dieser Anordnung sich angelegen sein lassen.

## Nr. 33 Oratio imperata, Gebete nach den Stillmessen.

Aachen, den 18. Oktober 1945.

Die bisher vorgeschriebene Oratio imperata fällt weg. Nach den Stillmessen werden wieder servatis rubricis die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete verrichtet. Sie fallen weg, wenn vom Bischof besondere Gebete vorgeschrieben werden, wie z. B. die Gebete während der Pfingstnovene.

## Nr. 34 Aus dem Heer entlassene Priester und Theologen.

Aachen, den 18. Oktober 1945.

Die Namen der aus dem Heeresdienst entlassenen Geistlichen und Theologiestudierenden sind sobald wie möglich dem Generalvikariate zu melden.

Neuanmeldungen von Theologiestudierenden haben möglichst bald in der gewohnten Weise zu erfolgen. Vergl. K. A. 1940, S. 21.

## Nr. 35 Pfarrexamen usw.

Aachen, den 19. Oktober 1945.

Pfarr-, Triennal- und Kuraexamen fallen in diesem Jahre aus. Die Kura wird für alle, deren Jurisdiktion in diesem Jahre endet, bis zum 31. August 1946 verlängert.

## Nr. 36 Kriegsvollmachten, insbesondere Wiederaufnahme in die Kirche.

Aachen, den 19. Oktober 1945.

Die für die Zeit des Krieges verliehenen außerordentlichen Vollmachten bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich, wie im folgenden, zurückgenommen werden, bis auf weiteres in Kraft.

Die Wiederaufnahme von Gläubigen, die aus der Kirche ausgetreten sind, ist grundsätzlich dem Bischof vorbehalten. Die im Jahre 1937 allen Pfarrern usw. erteilte Vollmacht wird deshalb hierdurch zurückgezogen. Über jeden einzelnen Fall ist an die Bischöfliche Behörde unter genauer Darlegung der Umstände, insbesondere des gegebenen Ärgernisses, zu berichten. Es ist besonders zu bemerken, ob die betreffende Person aktiv gegen die Kirche gekämpft hat, etwa andere zum Kirchenaustritt veranlaßt hat (Gattin, Kinder, Angestellte, Untergebene). Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel nur nach einer Bewährungsfrist von drei Monaten, in denen der Betreffende am kirchlichen Leben und an einer vom Pfarrer zu erteilenden religiösen Unterweisung teilnehmen muß. In einzelnen Fällen können wegen Wiedergutmachung des Ärgernisses noch besondere Auflagen gemacht werden.

In dringenden Fällen (casus urgens: z. B. eilige Trauung, schwere Krankheit) können die Pfarrer selbst die Wiederaufnahme für den Gewissensbereich vollziehen. Diese Wiederaufnahme gilt nur für den Gewissensbereich, für den äußeren Rechtsbereich wird die Angelegenheit durch den Bischof geordnet. Der betreffende Gläubige muß bereit sein, die Anordnung des Bischofs (mandata) entgegenzunehmen und auszuführen.

## Nr. 37 Rückführung des Domschatzes und Ausstellung der Heiligtümer.

Aachen, den 20. Oktober 1945.

In einer schlichten Feier aus Anlaß der Rückführung der Domschätze nach Aachen am 13. Juni d. J. wies der Herr Dompropst in Gegenwart des Bischofs, des Domkapitels, des Stadtdechanten und der städtischen Behörden auf die Bedeutung dieses für die Geschichte des Domes und seines Schatzes so denkwürdigen Ereignisses hin. Vom 19. bis 22. Juli d. J. fand im Dom ein Triduum statt, während dessen die Heiligtümer zur Verehrung ausgestellt und am Schlusse wieder in den Marienschrein verschlossen wurden.

## Nr. 38 Sonntagsheiligung.

Aachen, den 20. Oktober 1945.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Sonntagsheiligung wieder in der rechten Form gewahrt und gepflegt wird. Wo öffentliche Arbeiten durch örtliche Stellen angeordnet werden, suche man durch kluges und freundschaftliches Verhandeln für deren Abstellung zu sorgen. Es kann dabei darauf hingewiesen werden, daß anderweitig diesen Forderungen des Kirchengebotes der Sonntagsheiligung bereitwilligst Rechnung getragen worden ist.

## Nr. 39 Trauungen in Ersatzräumen außerhalb des Pfarrbezirks.

Aachen, den 22. Oktober 1945.

Ersatzräume für den Pfarrgottesdienst nach Zerstörung der Pfarr- oder Rektoratskirche sollen nach Möglichkeit innerhalb des Pfarr- oder Rektoratsbezirks liegen. In diesem Falle gehen alle Gerechtsamen der zerstörten Kirche auf den Ersatzraum über. Läßt sich im Bereich der Gemeinde, deren Kirche zerstört ist, kein Notkirchenraum beschaffen und ist es notwendig, den Pfarrgottesdienst in einen Raum oder in die Kirche eines benachbarten kirchlichen Territoriums zu verlegen, so darf nicht übersehen werden, daß der Pfarrer oder Rektoratspfarrer der zerstörten Kirche in einer fremden Gemeinde nicht ohne besondere Bevollmächtigung des dortigen Pfarrers für jeden einzelnen Fall gültig trauen kann, falls nicht der Ordinarius die fremde Kirche als Ersatz-

Pfarrkirche für die zerstörte Kirche bestimmt hat. Soll dies geschehen, so bedarf es eines besonderen Antrages.

## Nr. 40 Überlassung von Schreibmaschinen.

Aachen, den 22. Oktober 1945.

Das Bischöfliche Generalvikariat benötigt dringendst Schreibmaschinen als Ersatz für jene, die durch die Kriegsverhältnisse verloren gegangen sind. Wir bitten, guterhaltene Schreibmaschinen uns gegen Entgelt zu überlassen oder wenigstens zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

## Nr. 41 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, den 24. Oktober 1945.

Die herrschende Papierknappheit zwingt uns zu der Bitte, allen Eingaben nach Möglichkeit einen Briefumschlag für die Beantwortung beizulegen.

Auch machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Eingaben und Entgegnungen außer der Journalnummer die genaue Anschrift (auch Straße und Hausnummer) des Absenders enthalten müssen, da ohne sie eine geordnete Postzustellung unmöglich ist. Bei Neudrucken von Formularen für die Pfarr-, Kirchen- und Klosterverwaltungen etc. ist diesen Notwendigkeiten durch entsprechende Gestaltung der Vordrucke von vornherein Rechnung zu tragen.

## Nr. 42 Betrifft Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1945/46.

Aachen, den 26. Oktober 1945.

Die meisten Kirchengemeinden haben im Jahre 1944 dem Erlaß des Herrn Reichsministers vom 29. 2. 1944 (Kirchl. Anzeiger 1944, Seite 75 ff.) entsprechend den Kirchensteuerbeschluß für zwei oder drei Jahre gefaßt. Diese Beschlüsse sind, falls sie den von uns im Kirchl. Anzeiger veröffentlichten Weisungen entsprechen, von der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt. Nach diesem gültigen Umlagebeschluß kann demnach die Kirchensteuer für das laufende Rechnungsjahr erhoben werden.

In größeren Gemeinden, vor allem in den durch die Kriegsereignisse zerstörten Städten, werden die Steuerämter erhebliche Schwierigkeiten haben. Ihnen wird mit Umsicht und sozialem Verständnis zu begegnen sein. Wir setzen voraus, daß Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen nur den dringend notwendigen Bedarf anmelden, die Lasten möglichst gerecht zu verteilen und jede Härte tunlichst zu vermeiden suchen.

Die Gemeinden, die keinen genehmigten Beschluß für 1945 haben, werden hierdurch angewiesen, den Beschluß zu fassen. In der Regel wird es zweckmäßig sein, den Beschluß des Vorjahres auf das Jahr 1945/46 zu erstrecken.

Die Maßstabsteuern werden in der Regel bedeutend gesunken sein. Wenn trotzdem kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgelegt und auch das Kirchengeld nicht erhöht wird, sprechen wir hierdurch die kirchenaufsichtliche Genehmigung aus. Aus Gründen der Papierknappheit und der Verwaltungsvereinfachung verzichten wir für dieses Jahr auf Einsendung eines Voranschlages. Die nach dem Kirchensteuergesetz von 1905 dazu erforderliche Genehmigung der Staatsregierung werden wir von hier aus beantragen.

## Nr. 43 Diözesansteuer.

Aachen, den 26. Oktober 1945.

Für das Rechnungsjahr 1945 wird die gleiche Diözesansteuer wie im vorigen Jahre erhoben, d. i. 0,5 v. H. des Einkommensteuersolls von 1937 sowie 5 Rpfg. je Kirchengemeindemitglied. Es wird Bezug genommen auf die Verfügung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. Februar 1944 — I 300/44, II, III — bzw. Kirchl. Anz. 1939, S. 125.

Gleichzeitig ersuchen wir um Begleichung der Rückstände aus dem Jahre 1944.

## Nr. 44 Anmeldungen gefundener kirchlicher Gegenstände.

Aachen, den 27. Oktober 1945.

Infolge der Kriegshandlungen sind vielfach kirchliche Geräte (Monstranzen, Kelche, Ziborien usw.), Paramente sowie sonstige kirchliche Gegenstände an anderen Stellen untergebracht oder verschleppt worden, ohne daß diese Stellen den Eigentümer kennen oder ermitteln können. Da in dieser Angelegenheit

immer wieder Anfragen an uns ergehen, ordnen wir an, daß alle Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, bei denen sich oben genannte kirchliche Gegenstände, die nicht kircheneigen sind, vorgefunden haben, unverzüglich eine entsprechende Meldung an das Bischöfliche Generalvikariat erstatten mit genauer Beschreibung der Stücke, besonderen Kennzeichen, Namen, Ortsnamen, Widmungen, Herstellerfirmen usw.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 45 Tod des Reichsobmannes der katholischen Kirchenangestellten.

Der Reichsobmann des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten, Herr Ferdinand Wernet, ist am 23. April d. J. in Spabrücken über Kreuznach gestorben. Seit 15 Jahren stand er an der Spitze des Reichsverbandes und erwarb sich durch seine Umsicht und Tatkraft hohes Vertrauen bei den Mitgliedern des Verbandes sowie bei den bischöflichen Behörden. R. i. p.

## Nr. 46 Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, hat seine Arbeit wieder aufgenommen und bittet die Hochwürdige Geistlichkeit der einzelnen Ortsvereine, sich mit ihm in Verbindung zu setzen (Briefe mit Bezeichnung „Geschäftssache"). Für den Bankverkehr zwecks Einzahlung von Geldern für Missionszwecke dienen folgende Konten:

**Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung**
Dresdner Bank Aachen, K.Nr. 5471 — Commerz- u. Privatbank Aachen, K.-Nr. 2973 — Rhein. Girozentrale Düsseldorf, K.Nr. 40626. Postscheckkonto Köln 14874.

**Opus S. Petri**
Städtische Sparkasse Aachen, K.Nr. 10994 — Rhein. Girozentrale Düsseldorf, K.Nr. 40620. Postscheckkonto Köln 64776.

**Unio cleri**
Commerz- u. Privatbank Aachen, K.-Nr. 7489 — Städt. Sparkasse Aachen, K.Nr. 11037. Postscheckkonto Köln 72099.

## Nr. 47 Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Aachen, Hermannstraße 14.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit hat seine Tätigkeit in Aachen wieder aufgenommen. In vollem Verständnis für die gegenwärtige Lage bitten wir nur, den Missionsgedanken in den Kindern nicht untergehen zu lassen. Gerade jetzt haben unsere hart geprüften Missionen die Gebetshilfe nötig. Das kleine Vereinsgebet kann jedes Kind verrichten. Dadurch bleibt die Mitgliedschaft gewahrt und gehen die Privilegien nicht verloren. Noch vorliegende Geldbeträge und eingehende Beiträge wie freiwillige Spenden bitten wir auf dem üblichen Wege an die Diözesanstelle zu überweisen. Unsere Konten sind:

Städtische Sparkasse, Aachen, Münsterplatz, Nr. 767,

Deutsche Bank Filiale Aachen, Aachen, Nr. 4650,

Postscheckkonto Köln Nr. 6835.

## Nr. 48 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G.

Die Pax-Krankenkasse bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

Unseren Mitgliedern teilen wir mit, daß unsere Krankenkasse ihren Betrieb wie in der bisherigen Weise ohne Unterbrechung weiterführt. Die Geschäftsleitung befindet sich weiterhin in Euskirchen, Vuvenstraße 1. Wir bitten, Krankheitskostenanträge unter Beifügung der Originalunterlagen für Arzt, Arzneien etc. einzureichen und auch sämtliche unsere Krankenkasse betreffenden Anfragen an obige Anschrift zu richten.

Gleichzeitig bitten wir unsere Mitglieder dringend, die rückständigen Beiträge, welche durch die Kriegsverhältnisse bisher nicht geleistet werden konnten, uns umgehend zuzusenden, und zwar möglichst bargeldlos auf unser Girokonto bei der Städtischen Sparkasse in Euskirchen, Girokonto-Nr. 3002, oder, wie bisher, auf unser Postscheckkonto Köln 5656, damit auch wir unseren Verpflichtungen fernerhin prompt nachkommen können. Für die Auszahlung der Krankheitskosten werden wir schnellstens bemüht bleiben.

## Nr. 49 Stellenangebot.

Die Kirchengemeinde Herrenshoff über M.-Gladbach sucht zum baldigen Eintritt einen neuen Küsterorganisten. Dem betreffenden Herrn könnte eine gute Wohnung bei tarifmäßiger Besoldung gewährt werden. In Frage kommen am liebsten verheiratete Kandidaten, aber auch ältere, schon im Ruhestande lebende Personen, die in etwa den kleinen Verhältnissen noch Rechnung tragen können. Meldungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Rektoratsgemeinde Herrenshoff über M.-Gladbach.

## Nr. 50 Fundmeldungen.

1. Im Pfarrhaus zu Kornelimünster ist ein großer Schließkorb mit wertvollen Paramenten abzuholen. Besondere Erkennungszeichen: Zwei weiße Fähnchen mit den Namen: Franciscus und Elisabeth. Meldungen an das Pfarramt Kornelimünster.

2. In einem Hause der Pfarre Kleinenbroich ist ein reich mit Steinen und Perlen verziertes, jedenfalls aus einer Kirche entwendetes Diadem, wie sie an Bildern U. L. Fr. v. d. i. H. üblich sind, zurückgelassen worden. Meldungen an das Pfarramt Kleinenbroich, Bezirk Düsseldorf.

## Nr. 51 Personalchronik der Diözese Aachen.

(Zum Teil wiederholt.)

**Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.**

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 26. Oktober 1944 den Anstaltspfarrer Johannes Marschang in Anrath zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

**Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.**

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. haben am 9. November 1944 den Pfarrer a. D. Dr. theol. Heinrich Doergens in Krefeld-Traar zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

**Ernennung eines Wirklichen Geistlichen Rates.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 6. November 1944 den Studienrat Dr. phil. Albert Chaudre zum Wirklichen Geistlichen Rat ernannt.

**Ernennung eines Seminarregens für das Bischöfliche Priesterseminar.**

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, haben am 31. Oktober 1945 den bisherigen Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Msgr. Josef Beckers zum Seminarregens ernannt.

**Ernennung von Professoren für das Bischöfliche Priesterseminar in Aachen.**

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, haben am 15. Oktober 1945 zu Professoren am Priesterseminar ernannt: Subregens Msgr. Josef Beckers für Liturgik, Rubrizistik und Katechetik; Pfarrer Josef Außem, Barmen, für Pastoral und Homiletik; Diözesanjugendseelsorger Dr. theol. Josef Hünermann für Moral; Domvikar Dr. theol. et phil. Heribert Schauf für Kirchenrecht.

**Ernennung von drei Geistlichen Räten ad honores.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 21. März 1945 den Anstaltspfarrer an der Franziskus-Heilstätte in M.Gladbach-Windberg, Josef Schulte-Wieschen, am 27. Mai 1945 den Dechanten Propst Alfons Gerson in Kornelimünster, sowie am 25. August 1945 den Dechanten Peter Willms in Gressenich zu Geistlichen Räten ad honores ernannt.

**Ernennung von zwei Dechanten.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 3. Mai 1945 den Pfarrer Josef Adolph in Düren St. Bonifatius, zum Dechanten des Dekanates Düren und am 14. Juni 1945 den Pfarrer Hubert Emonds in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon zum Dechanten des Dekanates Rheydt ernannt.

**Ernennung von drei Definitoren.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 16. Juli 1945 den Pfarrer Josef Schneider in Aachen St. Peter zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Aachen-Nordost, den Pfarrer Josef Zimmer in Liedberg zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Rheydt, und den Pfarrer Wilhelm Bremer in Schierwaldenrath zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Gangelt ernannt.

**Ernennung eines Visitators für die Kinderseelsorgestunde.**

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof haben am 13. Juni 1945 den Dechanten Heinrich Haak, Pfarrer in Langbroich, zum Visitator der Kinderseelsorgestunde im Dekanat Gangelt ernannt.

Ferner wurden ernannt:

| | |
|---|---|
| am 12. Jan. 1945 | Kursawa Adolf, Neupriester, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken; |
| am 25. Jan. 1945 | Nusselein Ernst Wilhelm, Pfarrverwalter in Aachen St. Paul, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Aachen-Südwest; |
| am 30. Jan. 1945 | Botterweck Johannes, Dr. phil., Neupriester, zum Kaplan in Dülken Herz Jesu, Dekanat Dülken, |

am 1. Mai 1945 Offergeld Anton, Pfarrverwalter in Eupen St. Nikolaus zum Pfarrer in Brand, Dekanat Kornelimünster;

am 1. Mai 1945 Lindt Mathias, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Pfarrer in Wickrath, Dekanat Rheydt;

am 1. Mai 1945 Mönks Heinrich, Kaplan in Bardenberg, zum Pfarrrektor in Alsdorf-Kellersberg, Dekanat Alsdorf;

am 15. Mai 1945 Rütten Wilhelm, Kaplan in Stolberg-Münsterbusch, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 1. Juni 1945 Giesen Johannes, Kaplan in Mausbach, zum Kaplan in Bardenberg, Dekanat Herzogenrath;

am 1. Juni 1945 Bremmer Josef, Kaplan in Haaren, zum Kaplan in Monschau, Dekanat Monschau;

am 5. Juni 1945 Schroiff Josef, Kaplan in Eupen St. Nikolaus, zum Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster;

am 6. Juni 1945 Better Franz, Pfarrverwalter in Bellevaux, zum Pfarrverwalter in Koslar, Dekanat Jülich;

am 7. Juni 1945 Breuer Leopold, Pfarrverwalter in St. Vith und Dechant des Dekanates St. Vith, zum Pfarrverwalter (vicarius adjutor) in Krefeld-Linn St. Margareta, Dekanat Krefeld-Ost;

am 12. Juni 1945 Zipp Kuno, Pfarrverwalter in Nidrum, zum Kaplan in Krefeld St. Johann, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 12. Juni 1945 Jansen Cornelius, Kaplan in Inden, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 12 Juni 1945 Windelen Johannes, Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, zum Hauskaplan in Krefeld Liebfrauen, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 14. Juni 1945 Plümpe Josef, Pfarrverwalter in Wirtzfeld, zum Pfarrer in Gangelt, Dekanat Gangelt;

am 19. Juni 1945 Schmitz Erwin, Kaplan in Mariadorf, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;

am 21. Juni 1945 Dohmen Josef, Kaplan in Eupen St. Josef, zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;

am 23. Juni 1945 Goffart Wilhelm, Kaplan in St. Vith u. Rektor am St.-Josefs-Krankenhaus in St. Vith, zum Rektor des Antoniushospitals in Eschweiler, Dekanat Eschweiler;

am 2. Juli 1945 Engels Josef, Pfarrverwalter in Raeren, zum Pfarrer in Dedenborn, Dekanat Monschau;

am 6. Juli 1945 Hecker Ludwig, Kaplan in Krefeld St. Johann, zum Kaplan in Wassenberg, Dekanat Wassenberg;

am 6. Juli 1945 Bosch Hans Walter, Neupriester, zum Kaplan in Krefeld St. Johann, Dekanat Krefeld-Mitte.

am 16. Juli 1945 Retz Josef, Kaplan in Palenberg, zum Kaplan in Krefeld St. Josef, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 16. Juli 1945 Kolberg Peter, Anstaltspfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Düren, zum Anstaltspfarrer des Krankenhauses in Birkesdorf, Dekanat Düren;

am 16. Juli 1945 Reiff, Matthias, Kaplan in Wickrath, zum Pfarrer in Welz, Dekanat Linnich;

am 16. Juli 1945 Hansen Peter, Rektor am Altersheim in Eschweiler, zum Pfarrer in Hürtgen, Dekanat Nideggen;

am 18. Juli 1945 Breuer Leopold, Pfarrverwalter in Krefeld-Linn, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 23. Juli 1945 Keuck Werner, Pfarrverwalter in Rodt, zum Rektor am Kloster St. Raphael Soers, Pfarre Laurensberg, Dekanat Herzogenrath;

am 24. Juli 1945 Lennarz Heinrich, Pfarrverwalter in Gierath, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Hochneukirch;

am 27. Juli 1945 Scharrenbroich Heinrich, Rektor in Boscheln, zum Pfarrer in Aachen St. Nikolaus und Pfarrverwalter (vicarius oeconomus) in Aachen St. Foillan, Dekanat Aachen-Nordost;

am 27. Juli 1945 Boymanns, Friedrich, Kaplan in Herzogenrath-Straß, zum Rektor in Boscheln, Pfarre Übach, Dekanat Alsdorf;

am 27. Juli 1945 Fleischhauer Paul, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Kaplan in Schaag, Dekanat Lobberich;

am 27. Juli 1945 Noethlichs Franz, Haus-Kaplan in Kirchhoven, zum Kaplan in M. Gladbach-St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M. Gladbach-West;

am 27. Juli 1945 Klinkhammer Karl, Kaplan in Eupen St. Nikolaus, zum Kaplan in Alsdorf St. Kastor, Dekanat Alsdorf;

am 27. Juli 1945 Wipperfürth Paul, Kaplan in Aachen St. Adalbert, zum Pfarrverwalter (vicarius substitutus) in Hückelhoven St. Lambertus, Dekanat Linnich;

am 8. Aug. 1945 Buchkremer Josef, Pfarrer in Herzogenrath-Straß, zum Propsteipfarrer in Aachen St. Adalbert, Dek. Aachen-Nordost;

am 10. Aug. 1945 Wieland Dietrich, Kaplan in Krefeld St. Stephan, zum Kaplan in Krefeld St. Antonius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 17. Aug. 1945 Kamphausen Josef, Kaplan in Anrath, zum Kaplan in Aachen St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 17. Aug. 1945 Toussaint Josef, Kaplan in Jülich, zum Rektor in Kreuzrath, Pfarre Gangelt, Dekanat Gangelt;

am 17. Aug. 1945 Hastenrath Heinrich, Kaplan in Kempen, zum Rektor in Houverath, Dekanat Erkenlenz;

am 17. Aug. 1945 Dapper Heinrich, Neupriester aus Rheydt-Odenkirchen, zum Kaplan in Kempen, Dekanat Kempen;

am 27. Aug. 1945 Pellen Johannes, Kaplan in Erkelenz, zum Kaplan in Rath, Dekanat Erkelenz;

am 5. Sept. 1945 Lüpschen Heinrich, Pfarrer im Landhelferdienst in der Diözese Ermland, zum Pfarrer in Düren St. Marien, Dekanat Düren;

am 5. Sept. 1945 Liermann Karl, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Eschweiler-Hastenrath, Dekanat Eschweiler;

am 5. Sept. 1945 Dechamps Max, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;

am 5. Sept. 1945 Ingenkamp Gerhard, Kaplan in Aachen St. Adalbert, zum Kaplan in Anrath, Dekanat Krefeld-Süd;

am 5. Sept. 1945 Weckauf Stephan, Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Kaplan in Düren St. Joachim, Dekanat Düren;

am 7. Sept. 1945 Thoma Johannes, Kaplan in Aachen St. Jakob, zum Rektor des neuerrichteten Rektorates St. Konrad von Parzham in Vaelserquartier, Pfarre St. Jakob, Dekanat Aachen-Südwest;

am 15. Sept. 1945 Borkott Wilhelm, Kaplan in Düren St. Marien, zum Pfarrverwalter (vicarius oeconomus) in Drove, Dekanat Nideggen;

am 17. Sept. 1945 Pohlen Friedrich, Kaplan in Erkelenz, zum Pfarrverwalter (vicarius oeconomus) in Lucherberg, Dekanat Derichsweiler;

am 17. Sept. 1945 Conrads Karl, Kaplan in Aachen St. Michael, zum Pfarrer in Herzogenrath-Straß, Dekanat Herzogenrath;

am 17. Sept. 1945 Wolter Josef, Kaplan in Aldenhoven, zur Aushilfe in Udenbreth, Dekanat Kronenburg;

am 17. Sept. 1945 Schmelzer Karl, Kaplan in Krefeld St. Martin, zur Aushilfe in Losheim, Dekanat Kronenburg;

am 20. Sept. 1945 Hauser Peter, Kaplan in Golzheim, zugleich Pfarrverwalter (vicarius oeconomus) in Morschenich, Dekanat Nörvenich;

am 25. Sept. 1945 Steinkuhl P. Anselm O. M. Cap. zum Rektor in Krefeld St. Elisabeth von Thüringen, Pfarre St. Anna, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 26. Sept. 1945 Steven Wilhelm, Kaplan in M. Gladbach-Mitte Herz-Jesu, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

am 26. Sept. 1945 Bungartz Edmund aus Dollendorf, zum Kaplan in St. Tönis, Dekanat Kempen;

am 26. Sept. 1945 Laufenberg Wilhelm, Kaplan in Merzenich, zum Kaplan in Krefeld-Linn, Dekanat Krefeld-Ost;

am 26. Sept. 1945 Pleus Leonhard, Kaplan in St. Tönis, zum Kaplan in Würselen St. Sebastian, Dekanat Herzogenrath;

am 1. Okt. 1945 Pelzer Josef, Kaplan in Krefeld-Bockum Herz-Jesu, zum Rektor in Krefeld-Stratum, Pfarre Lank, Dekanat Krefeld-Ost;

am 5. Okt. 1945 Better Franz, Pfarrverwalter (vicarius substitutus) in Koslar, zum Pfarrer daselbst, Dekanat Jülich;

am 8. Okt. 1945 Winkhold Clemens, Pfarrer in Udenbreth, zum Pfarrer in Merzenich, Dekanat Düren;

am 8. Okt. 1945 Boltersdorf Johannes, Rektor in Warden, Pfarre Höngen, zum Pfarrer in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 8. Okt. 1945 Lenzen Wilhelm, Dr. phil., Kaplan in Aachen Hl. Geist, zum Anstaltspfarrer des Altersheims des Landkreises Aachen in Eschweiler, Dekanat Eschweiler;

am 8. Okt. 1945 Bechstein Friedrich, Kaplan in Krefeld St. Josef, zum Kaplan in Lobberich, Dekanat Lobberich;

am 8. Okt. 1945 Steffens Hans, Rektor an der Höheren Schule in Gangelt, zum Kaplan in Aachen St. Gregorius, Pfarre St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;

am 8. Okt. 1945 Gathen Franz, Kaplan in Dürwiß, zum Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 8. Okt. 1945 Ink Paul, Kaplan in Kall, zum Rektor an der Heil- und Pflegeanstalt „Haus Nazareth" in Immerath, Dekanat Hochneukirch;

am 8. Okt. 1945 Müllers Heinrich, Kaplan in Krefeld St. Bonifatius, zum Kaplan in Kall, Dekanat Steinfeld;

am 8. Okt. 1945 Milz Josef, Kaplan in M.Gladbach-Hehn, zum Kaplan in Mechernich, Dekanat Mechernich;

am 10. Okt. 1945 Kaiser Helmut, Kaplan in M.-Gladbach-Lürrip, zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 12. Okt. 1945 Wittrock P. Clemens, C. SS. R., zum Rektor in Aachen St. Alfons, Pfarre St. Adalbert, Dekanat Aachen-Nordost;

am 12. Okt. 1945 Schomer Josef, Dr. theol., Anstaltspfarrer am Mariahilf-Krankenhaus in M. Gladbach, zum Religionslehrer an der Marienschule der Franziskanerinnen in M. Gladbach;

am 12. Okt. 1945 Botterweck Johannes, Dr. phil., Kaplan in Dülken Herz-Jesu, zum Religionslehrer an der Liebfrauenschule der Schwestern U. L. Frau in Mülhausen;

am 12. Okt. 1945 Hens Nikolaus, Dr. theol., Kaplan in Krefeld St. Elisabeth, zum Religionslehrer an der Marienschule der Ursulinen in Krefeld;

am 18. Okt. 1945 Ginster Matthias, Kaplan in Krefeld St. Norbertus, zum Kaplan in Aachen Hl. Geist, Dekanat Aachen-Südwest;

am 21. Okt. 1945 Schwinning Johannes, Kaplan in Aachen St. Nikolaus, zum Pfarrer in Oberforstbach, Dekanat Kornelimünster;

am 21. Okt. 1945 Harnacke Franz, bisher wegen Krankheit beurlaubt, zum Rektor am Korneliushospital in Dülken, Dekanat Dülken;

am 21. Okt. 1945 Doerges Wilhelm, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan in Brüggen (Ndrhn.), Dekanat Dülken;

am 21. Okt. 1945 Duschak Alfons, Priester der Diözese Meißen, zum Kaplan in Neuhaaren, Dekanat Heinsberg;

am 21. Okt. 1945 Ferber Bernhard, bisher beurlaubt, zum Rektor in Warden, Pfarre Höngen, Dekanat Alsdorf.

**Verzichtleistungen und Versetzungen in den Ruhestand.**

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, haben nachstehende Verzichtleistungen angenommen (bzw. Versetzungen in den Ruhestand vorgenommen):

am 26. Juni 1945 Pfarrer Leopold von Schütz auf die Pfarrstelle Aachen St. Foillan zum 1. Juli 1945;

am 26. Juni 1945 Pfarrer Heinrich Tremanns auf die Pfarrstelle Welz zum 1. Juli 1945 (studienhalber);

am 27. Juni 1945 Pfarrer Gerhard Kuypers auf die Pfarrstelle Leuth;

am 15. Aug. 1945 Pfarrer Karl Josef Schreiner auf die Pfarrstelle Morschenich zum 1. September 1945;

am 17. Aug. 1945 Pfarrer Hermann Josef Cremers auf die Pfarrstelle Eschweiler-Hastenrath zum 1. September 1945;

am 21. Aug. 1945 Pfarrer Heinrich Kremer auf die Pfarrstelle Merzenich zum 1. September 1945;

am 30. Aug. 1945 Pfarrer Eduard Meyer auf die Pfarrstelle Broich bei Jülich zum 1. Oktober 1945;

am 8. Sept. 1945 Rektor Ernst Velten in Krefeld-Stratum zum 1. Oktober 1945 in den einstweiligen Ruhestand;

am 17. Sept. 1945 Kaplan Georg Floßdorf in Aachen St. Marien, zum 1. Oktober 1945;

am 2. Okt. 1945 Pfarrer Karl Schmitz auf die Pfarrstelle Millen zum 1. November 1945;

am 4. Okt. 1945 Pfarrer Johannes Wolf auf die Pfarrstelle Koslar zum 1. Oktober 1945;

am 12. Okt. 1945 Pfarrer Josef Bremer auf die Pfarrstelle Nideggen zum 1. November 1945;

am 12. Okt. 1945 Pfarrer Theodor Wichelmann auf die Pfarrstelle Schmidt zum 1. November 1945;

am 18. Okt. 1945 Pfarrer Hubert Wilbert auf die Pfarrstelle Oberforstbach zum 31. Oktober 1945;

am 21. Okt. 1945 Pfarrer Theodor Müller auf die Pfarrstelle Welldorf zum 1. November 1945.

**Beurlaubung eines Geistlichen zum Eintritt in einen Orden.**

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, haben am 16. Juli 1945 den Pfarrverwalter in Dedenborn Bernhard Rosenbaum beurlaubt und ihm die Erlaubnis zum Eintritt in einen Orden gegeben.

**Todesfälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 31. Jan. oder 1. Febr. 1943 Schüller Johannes, geb. am 15. Dezember 1908 in Hochneukirch, gew. am 16. März 1935, Kaplan in Stolberg St. Lucia, gefallen bei Stalingrad;

am 20. Sept. 1944 Lunz Georg, geb. am 11. Februar 1913 in Köln, gew. am 21. Februar 1937, Kaplan in Brand, Dekanat Kornelimünster, gefallen als Sanitätsunteroffizier an der Ostfront;

am 23. Sept. 1944 Pelzer Johannes, geb. am 27. September 1868 in Köln, gew. am 15. August 1895, Pfarrer a. D. von Unterbruch, infolge Fliegerangriffs in Neuß;

am 23. Okt. 1944 Rath Josef, gew. 1894, Pfarrer a. D., Viersen, Priester der Erzdiözese Paderborn;

am 16. Nov. 1944 Fröls Johannes, geb. am 18. August 1874 zu Aachen, gew. am 28. März 1903, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer in Düren St. Anna, Dechant des Dekanates Düren, infolge eines Fliegerangriffs;

am 16. Nov. 1944 Voissem Bernhard, geb. am 25. März 1870 in Düren, Geistlicher Rat ad hon., Pfarrer in Düren St. Marien, infolge eines Fliegeranrgiffs;

am 16. Nov. 1944 Molsberger Karl, geb. am 21. September 1902 in Köln, gew. am 28. Februar 1928, Stud.-Assessor und Religionslehrer in Düren, infolge eines Fliegerangriffs;

am 16. Nov. 1944 Meisen Franz, geb. am 16. März 1906 in Niederau, gew. am 12. Februar 1932, Kaplan in Düren St. Anna, infolge eines Fliegerangriffs;

am 16. Nov. 1944 Pardun Johannes, geb. am 29. August 1907 in Aachen, gew. am 17. April 1934, Kaplan in Düren St. Anna, infolge eines Fliegerangriffs;

am 1. Dez. 1944 Hockerts Johannes, geb. am 21. August 1898 in Köln, gew. am 10. August 1923, Kaplan in Schleiden, infolge Geschoßtreffers;

am 20. Dez. 1944 Schagen Paul, geb. am 26. Dezember 1877 in M. Gladbach-Rheindahlen, gew. am 28. März 1903, Pfarrer in Brand, gestorben im Krankenhaus zu Wipperfürth;

am 4. Febr. 1945 Bicheroux Otto, geb. am 10. August 1904 in Düsseldorf, gew. am 12. März 1930, Rektor am St.-Nikolaushospital in Eupen;

am 25. Febr. 1945 Conrads Josef, geb. am 15. Oktober 1910 in Baal, gew. am 13. März 1938, Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, infolge eines Fliegerangriffs;

am 25. Febr. 1945: Offermanns Lorenz, geb. am 4. Januar 1876 in Wehr, gew. am 31. März 1900, Pfarrer a. D. von Ratheim, infolge eines Fliegerangriffs;

am 26. Febr. 1945 Lohmann Heinrich, Dr. theol., geb. am 11. November 1880 in Essen, gew. 18. März 1905, Pfarrer in Wickrath, Dechant des Dekanates Rheydt, infolge eines Fliegerangriffs;

am 26. Febr. 1945 Esser Wilhelm, geb. am 8. Oktober 1913 in Krefeld, gew. am 28. Juli 1940, Kaplan in Wickrath, infolge eines Fliegerangriffs;

im Februar 1945 Alef Alex, geb. am 2. Februar 1885 in Köln, gew. am 1. Aug. 1908, Pfarrer a. D. von Sievernich, gestorben im Konzentrationslager Dachau;

am 1. März 1945 Schmitz Suitbert, geb. am 9. August 1887 in Aachen, gew. am 7. März 1914, Pfarrer in Oberkrüchten, infolge Geschoßtreffers;

am 13. März 1945 Sauer Max, geb. am 6. April 1875 in Wuppertal-Barmen, gew. am 9. Juni 1900, Pfarrer a. D. von Floßdorf;

am 17. März 1945 Keuchen Max, geb. am 10. Oktober 1876 in Aachen, gew. am 18. März 1905, Pfarrer in Dürwiß, gestorben in Stommeln;

am 25. März 1945 Stappers Franz, geb. am 2. November 1884 in Issum, Diözese Münster, gew. am 5. Juni 1909, Pfarrer a. D. von Rickelrath, gestorben im Zuchthaus Lüttringhausen;

am 27. März 1945 Schleyer Leopold, geb. am 3. Januar 1877 in Bonn, gew. am 31. März 1900, Pfarrer und Definitor in Gangelt, gestorben und begraben im Internierungslager Vught (N'Brabant, Holland);

am 7. April 1945 Nagel Wilhelm, geb. am 12. Oktober 1883 in Keldenich bei Bonn, gew. am 1. August 1909, Pfarrer in Hürtgen;

am 2. Mai 1945 Jansen Leonhard, geb. am 23. März 1870 in Ophoven, gew. am 15. August 1898, Pfarrer a. D. von Altorf;

am 29. Juni 1945 Kreitz Johannes, geb. am 12. März 1881 in Stolberg, gew. am 1. August 1909, Pfarrer in Drove;

am 12. Juli 1945 Esser Johannes, geb. am 11. November 1875 in Heppendorf, gew. am 24. August 1901, Pfarrer in Krefeld-Linn.

am 2. Aug. 1945 Welters Winand, geb. am 10. Januar 1896 in Borschemich, gew. am 13. Februar 1921, Pfarrer in Lucherberg;

am 10. Aug. 1945 Gerhards Engelbert, geb. am 26. November 1910 in Düren, gew. am 13. März 1938, Kaplan in Lobberich;

am 29. Aug. 1945 Bauer Leo, geb. am 3. Dezember 1893 in Aachen, gew. am 18. Februar 1923, Pfarrer a. D. von Hellenthal, zuletzt in Waldkirch, Erzdiözese Freiburg;

am 5. Okt. 1945 Conrads Josef, geb. am 20. April 1902 in Kalterherberg, gew. am 10. August 1926, Pfarrer in Hellenthal;

am 23. Okt. 1945 van der Broeck Leonhard, geb. am 22. Dezember 1878 in Stolberg-Büsbach, gew. am 14. März 1908, Pfarrer in Laurensberg, Dechant des Dekanates Herzogenrath.

R. i. p.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. – Verlag Johannes Volk, Aachen, Petersraße 92/94.

# Kirchlicher Anzeiger
## für die
# Diözese Aachen

**Stück 4** **Aachen, den 1. Dezember 1945** **15. Jahrgang**

Inhalt:

Seite

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.**

Nr. 52 Ansprache unseres Hl. Vaters Papst Pius' XII. an die Mitglieder der christlichen Arbeitervereine Italiens, die am 11. März 1945 aus allen Bistümern Italiens in Rom versammelt waren 31
Nr. 53 Mitwirkung der beiden Bischöfe bei der Bischofsweihe . . . . . 35

**Dekrete der Römischen Kongregationen.**

Nr. 54 Fest des Unbefleckten Herzens Mariens . . . 36

**Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.**

Nr. 55 Hirtenwort zum Weihnachtsfeste . . . . . 36

**Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**

Nr. 56 Weihnachtskollekte . . . . . 37
Nr. 57 Feier der Weihnachtsmette . . . . . 38
Nr. 58 Trauungen ohne die nötigen Urkunden . . . . 38
Nr. 59 Hausgeistliche in Klöstern . . . . . 39
Nr. 60 Geistliche in Kriegsgefangenschaft . . . . . 39
Nr. 61 Kirchenvorstandswahlen . . . . . 39
Nr. 62 Bischöfliche Geschäftsstelle für Ordensschulen und Internate . . . . . 40
Nr. 63 Durch Kriegseinwirkung zerstörte bezw. beschädigte Kirchen, kirchengemeindeeigne und diözesaneigne Gebäude in der Diözese Aachen . . 40
Nr. 64 Betrifft Kunstschutz . . . . . 41
Nr. 65 Kirchliche Anzeiger früherer Jahrgänge . . . 41
Nr. 66 Direktorium und Personalschematismus 1946 . 42

**Kirchliche Mitteilungen.**

Nr. 67 Fund- und Suchmeldungen . . . . . 42
Nr. 68 Bibellesung im neuen Kirchenjahr . . . . . 43
Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . 43

# Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

## Nr. 52 Ansprache unseres Hl. Vaters Papst Pius' XII. an die Mitglieder der christlichen Arbeitervereine Italiens, die am 11. März 1945 aus allen Bistümern Italiens in Rom versammelt waren.

1. Unser Vorgänger seligen Angedenkens, Pius XI., hat beim Gedenken an das unsterbliche Rundschreiben Leos XIII. „Rerum novarum" daran erinnert, mit welcher Freude es von den christlichen Arbeitern aufgenommen wurde, „die sich von der höchsten Autorität auf Erden verstanden und verteidigt sahen[1]." Eure Anwesenheit bei Uns, geliebte Söhne, beweist Uns in sehr erwünschter Weise, daß diese Gesinnung und dieses Vertrauen bei den arbeitenden Klassen noch lebendig sind. Eure Lage ist Uns wohlbekannt und Wir wollen mit ganzer Seele zur Sache der christlichen Arbeiter stehen und vor allem zur weiten Welt der Arbeit. So sagen Wir Euch in väterlicher Liebe den Willkommengruß, und während wir Euch Unsere besten Wünsche für Euch und Eure Vereine zum Ausdruck bringen, wünschen Wir einige kurze Worte der Aufklärung und Aufmunterung an Euch zu richten.

### I. Die Arbeitervereine und ihre Mitglieder

Apostolat

2. Und an erster Stelle: Was sind die katholischen Arbeitervereine für ihre eigenen Mitglieder? Sie sind vor allem Zellen des zeitgemäßen christlichen Apostolates. Nicht zwar in dem Sinne, daß sie die Pfarrei ersetzen könnten oder sollten, aber sie erhalten, pflegen und bewahren in der Welt der Arbeit die religiöse und moralische Grundlage des Lebens in einer Weise, die immer den besonderen Umständen der Zeit angepaßt ist. Beobachtet die Feinde Christi. Sie machen sich alle Schwierigkeiten des Lebens der Arbeiter zu nutzen, um die Seele des christlichen Arbeiters zu gewinnen, um sein Gewissen zu beunruhigen und um ihn schließlich vom göttlichen Erlöser zu entfernen und zu trennen.

Notwendigkeit

3. Ist das nicht ein klarer Beweis dafür, daß die Vereinigungen christlicher Arbeiter heute

[1] Rundschreiben Quadragesimo anno.

Dieses Stück wurde am 13. Dezember 1945 zur Post gegeben.

ein unentbehrliches Mittel des Apostolates sind? Unentbehrlich auch dort, wo der Feind Christi scheinbar noch nicht Fuß gefaßt hat und noch keine besonderen Zeichen der Bewegung und der Tätigkeit gibt; denn die praktischen Lebensbedingungen und die täglichen Bedürfnisse der bezahlten Arbeit beunruhigen überall die Gemüter auch tiefgläubiger Menschen und werfen Fragen auf, die die religiösen und moralischen Belange berühren und deshalb die Hilfe und den Beistand der Kirche erfordern.

Bildung der Mitglieder

4. Tragt deshalb durch Vermittlung Eurer Vereinigungen die Grundsätze des Glaubens und einer gründlichen christlichen Bildung in das religiöse und moralische Leben des Arbeiters und seiner Familie. Macht aus Euren Vereinigungen selbst ebenso viele Mittelpunkte eines geistlichen Lebens, das reich, genährt durch die Sakramente, seine wohltätigen Früchte in einer wahrhaft evangelischen gegenseitigen Liebe in Wort und Werk ausbreitet. Fest gegründet auf diesem dauerhaften Fundament wird der christliche Arbeiter zu gleicher Zeit in den Vereinigungen die Möglichkeit finden, sein Wissen und sein Können auf die anderen Gebiete des privaten und öffentlichen Lebens auszudehnen.

Arbeitervereine und Familie

5. Aber vor allem muß eine solche Vereinigung dazu beitragen, die Familie des christlichen Arbeiters geeignet zu machen, nicht weniger, sondern vielmehr besser als andere Familien die Kinder gut zu erziehen und das Heim zu leiten zum geistlichen und irdischen Wohl aller Mitglieder der Familie. Wenn sie dieser Aufgabe entspricht, wird die Vereinigung aus ihrem Schoße wahre Apostel erstehen sehen, Arbeiter, die eifrige Apostel sind unter ihren Arbeitsgenossen mit dem Ziel, alles, was den Arbeiter umgibt, mit christlichem Geiste zu durchdringen und zu beleben, seine Arbeitsstätte, den häuslichen Herd und schließlich auch seine ehrbare Erholung

## II. Arbeitervereine und andere Arbeitereinrichtungen

6. Auch hier berühren wir einen zweiten Punkt, der uns sehr am Herzen liegt: Was bedeuten die Vereinigungen christlicher Arbeiter für die anderen Arbeitereinrichtungen? Wir denken hier nicht nur an die Gesellschaften zur gegenseitigen Hilfe, wie es z. B. die Konsumgenossenschaften sind, sondern auch an die öffentlichen Versicherungen, zu denen der Beitrag der Arbeiter notwendig ist.

Förderung der sozialen Tugenden

7. Ihr wißt, wie sehr der gute Erfolg ähnlicher Unternehmungen, die in sich heilsam und nützlich sind, abhängt von der Rechtschaffenheit, der Ehrlichkeit und dem gegenseitigen Vertrauen derer, die daran teilhaben. Ihr kennt auch — und Ihr macht jeden Tag mehr die bittere Erfahrung — die furchtbaren Ruinen, die der Krieg mit seinen fürchterlichen Folgen in der sozialen Moral des Volkes hinterlassen hat, Ruinen, die viel schlimmer sind als die ungeheuren materiellen Verluste. Der Arbeiterstand würde ohne diese christlichen Tugenden der größte Feind seiner selbst werden.

Bedeutung der sozialen Tugenden für die anderen Unternehmungen

8. Im Kampfe gegen diese Gefahr liefern die christlichen Vereinigungen den anderen Gesellschaften und Werken zur Unterstützung der arbeitenden Klassen eine wertvolle Hilfe.

Wenn sie wirklich die Pflanzschule sozialer Tugenden sind, der Rechtschaffenheit, der Treue, der Gewissenhaftigkeit, dann werden sie den anderen Vereinigungen ihre besten Mitglieder stellen, ihre zuverlässigsten Führer, Männer und Frauen, die es verstehen, den Geist der Verantwortlichkeit und der Zusammengehörigkeit lebendig zu erhalten, ohne den keine Gegenseitigkeit, keine Versicherung blühen kann, jenen Geist, den der Apotsel Paulus mit den wundervollen Worten kennzeichnet: „Einer soll des anderen Last tragen." (Gal. 6, 2)

## III. Arbeitervereine und Gewerkschaften

Einheitsgewerkschaft

9. Prüfen wir jetzt kurz die Beziehung der christlichen Vereinigungen zu den Gewerkschaften. Entgegen dem früheren System ist in Italien neuerdings die Einheitsgewerkschaft gegründet worden. Wir können nur erwarten und wünschen, daß der Verzicht, der auch von Seiten der Katholiken mit ihrem Beitritt gebracht wird, ihrer Sache keinen Schaden bringe, sondern daß er die für alle Arbeiter erhofften Früchte trage.

### Grundbedingung für die Einheitsgewerkschaft

10. Das setzt als Grundbedingung voraus, daß die Gewerkschaft sich in den Grenzen ihres wesentlichen Zweckes hält, das ist, die Belange der Arbeiter in den Arbeitsverträgen zu vertreten und zu verteidigen. In den Grenzen dieser Aufgabe übt die Gewerkschaft natürlich auch Einfluß aus auf die Politik und öffentliche Meinung. Aber sie darf diese Grenze niemals überschreiten, ohne sich selbst große Nachteile zu bringen. Wenn jemals die Gewerkschaft als solche infolge der politischen oder wirtschaftlichen Entwicklung dazu käme, gleichsam ein Patronat oder Recht zu übernehmen, frei über den Arbeiter zu bestimmen, über seine Kräfte und seine Güter, wie es anderswo geschieht, so würde der Begriff der Gewerkschaft, die doch ein Zusammenschluß zum Zweck der Selbsthilfe und Selbstverteidigung ist, dadurch verändert und untergraben.

### Gewerkschaften und Arbeitervereine

11. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann verfolgen die Gewerkschaften und die christlichen Arbeitervereine ein gemeinsames Ziel, nämlich die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben. Die Leiter der neuen Einheitsgewerkschaft haben „den wertvollen geistigen Beitrag, den die katholischen Arbeiter zum Zwecke des Zusammenschlusses beisteuern", anerkannt und haben „dem Hauche der Geistigkeit des Evangeliums" ihre Huldigung dargebracht, den sie zu der Vereinigung der Gewerkschaften mitbringen.

### Hoffnung für die weitere Entwicklung

12. Gebe Gott, daß diese Kundgebungen dauerhaft und wirksam sind und daß der Geist des Evangeliums wirklich die Grundlage der Gewerkschaftsbewegung bildet! In Wahrheit, wenn Wir uns nicht mit leeren Worten begnügen wollen, worin besteht dann praktisch dieser Geist des Evangeliums, wenn nicht darin, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit nach der von Gott für die Welt einmal festgelegten Ordnung über die rein mechanische Kraft der Organisationen und die persönliche und gesellschaftliche Liebe über den Klassenhaß gesetzt werden? Ihr versteht so, welche bedeutungsvollen Pflichten der Anregung, der Wachsamkeit, der Vorbereitung und der Vervollkommnung den Vereinigungen der christlichen Arbeiter auf dem Gebiet der Gewerkschaftsbewegung zukommen.

## IV. Arbeitervereine und neue Gesellschaftsordnung

### Gegenwärtige Lage

13. Die Erfüllung dieser Aufgaben führt uns zur Betrachtung eines vierten Punktes: Welchen Anteil werden die christlichen Arbeitervereine beim Aufbau einer neuen Gesellschaftsordnung haben? Sehen Wir hier von dem gegenwärtigen Stand der Dinge ab; er ist anormal und läßt im Augenblick nur die Möglichkeit, den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend den Anteil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — und bei diesen den verschiedenen Gruppen entsprechend — an der Verteilung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes zu bestimmen.

### Der Arbeitsvertrag keine Grundlage einer neuen Gesellschaftsordnung

14. Im übrigen wissen, auch unter normalen Umständen, die christlichen Vereinigungen, daß es sich nicht darum handeln kann, als feste Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung das einfache Übereinkommen oder einen Vertrag zwischen den beiden Parteien, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu setzen, auch wenn er vom reinsten Geist der Billigkeit diktiert ist. Dieser Grundsatz würde sich schon als unzureichend erweisen in dem Augenblick, in dem das Übereinkommen im Gegensatz zu seinem eigentlichen Sinn den Gedanken der Gerechtigkeit aufgäbe und in eine Bedrückung oder eine unerlaubte Ausbeutung der Arbeiter ausartete oder aber aus ihm eine Waffe zum Kampf gegen den privaten Arbeitgeber als solchen macht, wie man es heute Nationalisierung oder Sozialisierung des Betriebes oder Demokratisierung der Wirtschaft nennt.

### Grundsätze über Sozialisierung

15. Die christlichen Vereinigungen stimmen der Sozialisierung nur zu in den Fällen, in denen sie wirklich durch das allgemeine Wohl gefordert wird; das will sagen, wo sie das einzige wirklich wirksame Mittel ist, um einen Mißbrauch abzustellen oder um eine Ver-

geudung der produktiven Kräfte des Landes zu vermeiden, oder um die organische Einordnung dieser Kräfte zu sichern und sie zum Vorteil der wirtschaftlichen Belange der Nation zu ordnen, d. h. zu dem Zwecke, daß die soziale Ökonomie in ihrer ordentlichen und friedlichen Entwicklung den Weg zur irdischen Wohlfahrt des ganzen Volkes ebnet, einer Wohlfahrt, die zu gleicher Zeit eine gesunde Grundlage für das kulturelle und religiöse Leben des Volkes darstellt. In jedem Fall erkennen sie an, daß die Sozialisierung die Verpflichtung zu einer entsprechenden Schadloshaltung mit sich bringt, die berechnet ist nach dem, was unter den besonderen Zeitverhältnissen gerecht und billig ist für alle Beteiligten.

### Demokratisierung der Wirtschaft

16. Was die Demokratisierung der Wirtschaft angeht, so ist sie nicht weniger von den Monopolen, d. h. von dem wirtschaftlichen Despotismus einer anonymen Anhäufung privaten Kapitals bedroht, als von der überwiegenden Macht organisierter Massen, die bereit sind, ihren Einfluß zum Schaden der Gerechtigkeit und der Rechte anderer zu gebrauchen.

### Neuordnung der Wirtschaft: Solidarität

17. Es ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die leeren Phrasen zu verlassen und mit Quadragesimo anno an eine neue Ordnung der produktiven Kräfte des Volkes zu denken. Das besagt: Über den Unterschied von Arbeitgebern und Arbeitnehmern müssen die Menschen die höhere Einheit, die unter ihnen alle eint, die an der Produktion mitarbeiten, sehen und anerkennen, mit anderen Worten: ihre Bindung und ihre Zusammengehörigkeit in der Pflicht, zusammen und dauernd für das Gemeinwohl und die Bedürfnisse der ganzen Gemeinschaft zu sorgen. Möge diese Solidarität sich auf alle Zweige der Produktion ausdehnen. Möge sie die Grundlage einer besseren Wirtschaftsordnung werden, einer gesunden und gerechten Autonomie, möge sie den arbeitenden Ständen den Weg ebnen zum ehrbaren Erwerb ihres Teiles an der Verantwortlichkeit in der Führung der nationalen Wirtschaft!

### Segensreiche Früchte für den Arbeiter

18. Auf diese Weise, dank dieser harmonischen Koordinierung und Zusammenarbeit, dank der innigsten Verbindung der Arbeit mit den anderen Faktoren des Wirtschaftslebens wird der Arbeiter dahin kommen, in seiner Arbeit einen gesicherten und ausreichenden Verdienst zu haben für seinen und seiner Familie Unterhalt, eine wahre innere, seelische Befriedigung und einen wirksamen Antrieb zu seiner weiteren Vervollkommnung.

### Wunsch für die Arbeitervereine Italiens

19. Möchten die Vereinigung der christlichen Arbeiter Italiens in dieser Zeit des Elendes die Einheit und die Solidarität der Menschen auf dem ganzen Gebiet der Wirtschaft fördern. Dann wird ein neuer Geist es dahin bringen, daß die nationale Arbeit die Schwierigkeiten überwindet, die sich aus der Enge des Raumes und dem Mangel an Mitteln ergeben.

### Geist des Evangeliums

20. Das wirksamste Mittel — wir können auch sagen, das einzig wirksame Mittel —, um diesen Sinn der Einheit, den sicheren Garanten für die Rechtschaffenheit und den gesellschaftlichen Frieden zu schaffen, ist enthalten im Geist des Evangeliums und fließt Euch zu aus dem Herzen des Gottmenschen, des Erlösers der Welt. Kein Arbeiter ist von diesem je so vollkommen und so tief durchdrungen gewesen wie der, der mit Christus in der engsten Familien- und Arbeitsgemeinschaft lebte, sein Nährvater, der hl. Josef.

### Schutzherrschaft des hl. Josef

21. Unter seinen mächtigen Schutz stellen wir deshalb Eure katholischen Arbeitervereinigungen, damit es ihnen gegeben sei, in einer Stunde so schwerer Entscheidungen und Gefahren für die ganze Welt der Arbeit voll ihrer providentiellen Sendung gerecht zu werden.

### Apostolischer Segen

22. Inzwischen erteilen Wir als Unterpfand reichster göttlicher Gnaden aus der Tiefe unseres Herzens Euch, allen Mitgliedern Eurer Vereinigungen, Euren Familien und allen Personen, die Euch lieb sind,

Unseren Väterlichen Apostolischen Segen.

(Italienischer Text AAS. 37 [1945] 68—72)

## Nr. 53 Mitwirkung der beiden Bischöfe bei der Bischofsweihe.

CONSTITUTIO APOSTOLICA
DE DUOBUS EPISCOPIS QUI EPISCOPALI CONSECRATIONI ADSUNT
PIUS EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Episcopalis Consecrationis Ministrum esse Episcopum et ad huius Consecrationis validitatem unum solum sufficere Episcopum, qui cum debita mentis intentione essentiales ritus perficiat, extra omne dubium est diuturnaque praxi comprobatum. A priscis tamen Ecclesiae temporibus plures Episcopi huiusmodi Consecrationi adstiterunt, ac nostra quoque aetate „Pontificalis Romani" auctoritate praescribitur duo alii Episcopi Consecrationi adsint oportere, quamvis in peculiaribus rerum adiunctis a vetere instituto dispensatio concedatur, si Adsistentes haberi nequeant. Utrum vero qui adsunt Episcopi cooperatores et consecratores sint, an testes dumtaxat Consecrationis, non omnibus satis exploratum est eo vel magis quod „Pantificalis Romani" Rubricae, ubi de precibus recitandis agunt, saepe unum Consecratorem singulari numero innuunt, et manifeste non constat Rubricae praescriptionem, quae initio prostat ante Examen Electi — adsistentes videlicet Episcopos submissa voce dicere debere quaecumque dixerit Consecrator — ad universum pertinere totius Consecrationis ritum.

Exinde factum est ut alicubi Episcopi adsistentes verbis „Pontificalis Romani" inhaerentes, prolatis verbis „Accipe Spiritum Sanctum" dum caput Electi cum Consecratore tangunt, postea ea quae sequuntur non pronuntient; alicubi vero, ut in Urbe, Episcopi non tantum praefata verba, sed submissa voce orationem quoque „Propitiare" cum sequenti Praefatione, quin etiam omnia et singula proferant quae Consecrator ab initio ad finem usque sacri ritus recitat vel canit.

Quibus omnibus diligentissime perpensis, eo consilio permoti ut Episcoporum, qui in Consecratione Electi ad Episcopatum adsunt, officio et ministerio provideatur et tam in Urbe quam in ceteris terrarum orbis partibus unus idemque semper agendi modus in posterum hac in re servetur, de Apostolicae plenitudine potestatis ea quae sequuntur declaramus decernimus ac statuimus:

Licet ad Episcopalis Consecrationis validitatem unus tantummodo requiratur Episcopus idemque sufficiat, cum essentiales ritus perficiat, nihilominus duo Episcopi, qui ex vetere instituto, secundum „Pontificalis Romani" praescriptum, adsunt Consecrationi, debent cum eodem Consecratore, et ipsi Consecratores effecti proindeque Conconsecratores deinceps vocandi, non solum utraque manu caput Electi tangere, dicentes „Accipe Spiritum Sanctum", sed, facta opportuno tempore mentis intentione conferendi Episcopalem Consecrationem una simul cum Episcopo Consecratore, orationem quoque „Propitiare" recitare cum integra sequenti Praefatione, itemque, universo ritu perdurante, ea omnia submissa voce legere quae Consecrator legit vel canit, exceptis tamen precibus ad pontificalium indumentorum benedictionem praescriptis, quae in ipso Consecrationis ritu sunt imponenda.

Quae autem hisce Nostris declaravimus, decrevimus, statuimus, ea omnia rata firmaque permanere auctoritate Nostra iubemus quibuslibet minime obstantibus, peculiari etiam mentione dignis; proindeque volumus ac decernimus ut secundum data praescripta „Pontificale Romanum" opportue reformetur.

Nemini vero hanc paginam declarationis, decreti, statuti et voluntatis Nostrae infringere vel ei contrahire liceat; si quis autem id ausu temerario attentare praesumpserit, indignatione omnipotentis Dei et Beatorum Apostolorum Petri et Pauli se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo quarto, die trigesima Novembris mensis, in festo S. Andreae Apostoli, Pontificatus Nostri anno sexto.

**PIUS PP. XII**

(AAS. 37 [1945] 131/132.)

# Dekrete der Römischen Kongregationen.

## Nr. 54 Fest des Unbefleckten Herzens Mariens.

Sacra Congregatio Rituum
Urbis et Orbis

Cultus liturgicus erga Cor Beatae Mariae Virginis, cuius remota vestigia praebent commentarii Patrum de Sponsa Cantici Canticorum, cuique plures mediae et recentioris aetatis viri sancti ac mulieres proxime viam pararunt, ab ipsa Sede Apostolica primum approbatus est ineunte saeculo undevicesimo, cum Pius Papa septimus Festum Purissimi Cordis Mariae instituit, ab omnibus dioecesibus et religiosis familiis, quae eius celebrationis facultatem petiissent, die Dominica post Octavam Assumptionis pie sancteque agendum. Medio autem eodem saeculo Festum Purissimi Cordis Beatae Mariae Virginis, quod in annos latius per orbem catholicum propagabatur, iussu Pii noni ac Sarcrae Congregationis Rituum cura, proprio Officio propriaque Missa auctum est. Hoc porro cultu Ecclesia Cordi Immaculato Beatae Mariae Virginis debitum honorem tribuit, cum sub huius Cordis symbolo Dei Genitricis eximiam singularemque animae sanctitatem, praesertim vero ardentissimum erga Deum ac Iesum Filium suum amorem, maternamque erga homines divino Sanguine redemptos pietatem devotissime veneratur. Invalescebat intera in animis, Pastorum pariter ac fidelium, ardens studium atque optatum, ut Festum Purissimi Cordis Beatae Mariae Virginis, totius Ecclesiae commune efficeretur. Quare, Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa duodecimus, gravissimas miseratus aerumnas, quibus christiani populi ob ingruens immane bellum affliguntur, universam sanctam Ecclesiam totumque genus humanum, quod olim Leo Papa tertius decimus Cordi Iesu sacratissimo devoverat, Cordi quoque Immaculato Beatae Virginis et Matris anno millesimo nongentesimo quadragesimo secundo, die Immaculatae eius Conceptioni sacro, in perpetuum dicavit. Ut autem eiusdem consecrationis memoria servaretur, Festum Immaculati Cordis Beatae Mariae Virginis cum Officio et Missa propria, die 22 Augusti, loco diei Octavae Assumptionis eiusdem Beatae Mariae Virginis, sub ritu duplici secundae classis quotannis celebrandum, ad universam Ecclesiam extendere decrevit: ut, opitulante Beata Dei Genetrice, cunctis gentibus pax, Christi Ecclesiae libertas praestaretur, peccatores vero, propriis reatibus expediti, omnes denique fideles in puritatis dilectione virtutumque exercitio solidarentur. Hisce itaque Beatissimi Patris mandatis obsecundans, infrascriptus Carolus Cardinalis Salotti, Episcopus Praenestinus, et Sacrae Rituum Congregationis Praefectus, in Audientia diei 10 Decembris 1943, confectum schema Officii proprii ac Missae Immaculati Cordis Beatae Mariae Virginis eidem Sanctissimo Domino Nostro obtulit. Sanctitas porro Sua exhibitum schema approbavit et illud in universali Ecclesia adhibendum mandavit in Festo Immaculati Cordis Beatae Mariae Virginis, prouti in superiori prostat exemplari. Servatis de cetero Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 4 Maii 1944.

C. Card. Salotti, Ep. Praen., Praefectus
A. Carinci, Secretarius.

(AAS 37 [1945] 50)

# Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

## Nr.55 Hirtenwort zum Weihnachtsfeste.

Liebe Diözesanen!

Weihnachten, das Fest der Liebe, steht vor der Türe. Der gläubige Christ erlebt in Ehrfurcht und Dank, die seit der Geburt Christi in Bethlehem immer wieder ihm geschenkte Wirklichkeit der unfaßbaren Liebe Gottes. Diese Liebe spricht zu uns nicht nur ein bald verschallendes Wort. Diese überströmende Liebe Gottes hat in Christus Gestalt angenommen, in ihm gesprochen und gehandelt. Diese Liebe ging für die Schuld der Menschheit an das Kreuz. Diese Liebe lebt in der Gnade weiter und läßt uns nicht allein, sie höret nimmer auf.

Müßten nicht alle, die sich Christen nennen, beschämt vor dieser Liebe stehen, beschämt wenn sie des Herrn Wort hören, der den Aposteln, selbst einem Judas, die Füße wäscht: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, daß auch ihr so tuet, wie ich euch getan habe." (Joh. 13, 15)

Besser als alle anderen Mittel führt die Liebe die Menschheit auf rechtem Weg und zueinander.

Die Christenheit der ganzen Welt müßte ein Bund solcher Liebe sein, eine Gottesfamilie. Über alle Trennung hinweg müssen die Christen wieder sich als Brüder und Schwestern erkennen. Auch dem Fehlenden und Schuldigen darf nicht die Liebe versagt werden. Welche Kraft für die Gestaltung guter Beziehungen unter den Völkern, welche Sicherung des Friedens wäre die große Tat der Liebe der ganzen Christenheit in der Welt!

Beschämt ob der Liebe Gottes, die sich an uns hingibt in Christus Jesus, müssen wir auch in unserem Volk, in unseren Gemeinden und Familien das Hauptgebot der Liebe wieder ernster nehmen und die erlösende Macht der Liebe in die Welt unserer Heimat tragen:

Liebe, die in jedem Menschen den Bruder und die Schwester sieht, der wie wir Gottes Kind ist.

Liebe, die barmherzig Schuld verzeiht und um eigene Armut und Sünde weiß.

Liebe, die uns hindert Pharisäer zu sein.

Liebe, die gütige Herzen und helfende Hände hat.

Liebe, die nicht den Christen zum Feind, Verräter, Verderber des Christen werden läßt.

Liebe, die nicht des anderen Hab und Gut mißachtet.

Liebe, die des anderen Ehre nicht verletzt.

Liebe, die sich freihält von aller Art der Selbstsucht.

Liebe, die nicht nur Bettelleute abspeist.

Liebe, die nicht nur vom Überflusse mürrisch abgibt.

Liebe, die um eine Verantwortung vor Gott und dem allgemeinen Wohl weiß.

Liebe, die im Gesellschaftsleben, Wirtschaftsleben sich gerecht auswirkt.

Liebe, die auch das Parteileben entgiftet.

Liebe, die wahrhaft sozial ist.

Wir fehlen alle so oft gegen die Liebe.

Lasset uns für diese Sünde Sühne tun und Opfer bringen, damit Friede werde auf Erden, damit die Liebe nicht betteln geht, zur Schande für die Christenheit. Lasset uns die Werke geistiger und leiblicher Barmherzigkeit üben. Dank allen, die solche Liebe schenken.

So feiert mit mir Weihnachten als Brüder und Schwestern im Herrn. Eure Weihnachtskommunion sei das heilige Liebesmahl der in Christo geeinten Brüder und Schwestern. Betet inständig, daß Gott die Liebe mehre in unseren Herzen, in der ganzen Christenheit der Welt.

Mit meinem Segenswunsche für Euch alle und besonders für alle, die noch heim sich sehnen, mit meinem Friedenswunsch für alle Leidtragenden sende ich Euch als Euer geistlicher Vater meinen bischöflichen Segen.

Aachen, zum 4. Adventssonntage 1945.

† Johannes Joseph
Bischof von Aachen.

# Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

## Nr. 56 Weihnachtskollekte.

**Aachen,** den 14. November 1945.

Unser Hochw. Herr Bischof erbittet die Kollekte am heiligen Weihnachtsfeste als eine besondere Gabe aller Gemeinden für die großen Bedürfnisse der Caritas. Ein Teil soll der Einrichtung und dem Unterhalt unserer so bedeutungsvollen Arbeitsstelle für die Standesseelsorge dienen. Wir wollen das Reich Gottes bauen helfen, indem wir unserem Bischof helfen in seiner Sorge für das Wohl unserer Diözese.

Diese Ankündigung ist ebenso wie das Hirtenwort unseres Bischofs am 4. Adventssonntag in allen Gottesdiensten in allen Kirchen zu verlesen.

Die Kollekte selbst ist zu halten am 1. Weihnachtstage in allen hl. Messen, und im vollen Betrage durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse Postscheckkonto Nr. 67 Köln einzusenden.

## Nr. 57 Feier der Weihnachtsmette.

**Aachen,** den 14. November 1945.

Wie in den letzten Kriegsjahren ist es auch am diesjährigen Weihnachtsfest gestattet, statt der nächtlichen Mette am Spätnachmittag oder in den frühen Abendstunden des Vigiltages ein feierliches Hochamt nach dem Formular der ersten Weihnachtsmesse zu halten. Der Zelebrans und die Gläubigen, die zum Tisch des Herrn gehen wollen, müssen die eucharistische Nüchternheit während vier Stunden vor der hl. Messe bzw. hl. Kommunion innehalten. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Zelebrans am Weihnachtstage nur noch zwei hl. Messen zelebrieren kann, und das die Gläubigen, die am Vorabend kommuniziert haben, am Festtage selbst nicht mehr zum Tische des Herrn gehen können.

## Nr. 58 Trauungen ohne die nötigen Urkunden.

**Aachen,** den 15. November 1945.

Die Fälle mehren sich, daß Brautleute die Trauung begehren, ohne daß sie die Taufscheine und die sonstigen Unterlagen zum Nachweis des ledigen Standes und des Freiseins von trennenden Ehehindernissen beizubringen vermögen. In allen solchen Fällen muß als Regel gelten, daß nicht getraut werden darf, wenn nicht die Tatsache der Taufe, des ledigen Standes und des Freiseins von trennenden Ehehindernissen wenigstens moralisch gewiß ist. Zum Nachweis der Taufe genügt notfalls ein einziger Zeuge, bzw. falls ein Nupturient nach erlangtem Vernunftgebrauch getauft worden ist, seine eigene eidliche Versicherung (cc. 742 § 1 und 779 CIC). Kann ein Zeuge nicht beigebracht werden und ist der Nupturient als Kind getauft worden, dann wird (man vgl. can 1070 § 2) für die Ehe angenommen, daß jemand getauft ist, der von Eltern abstammt, die einem Bekenntnis angehören, das die Taufe für ihre Kinder für notwendig hält und sie den Kindern auch tatsächlich spendet, besonders wenn der fragliche Nupturient, was durch Fragen festgestellt werden kann, sich bisher in seiner Kirche betätigt und sich in den öffentlichen Registern als Angehöriger derselben angegeben hat. Ist auch so die moralische Gewißheit der Taufe nicht zu gewinnen, so muß analog zu can 1019 § 2 verfahren und von ihm die eidliche Versicherung, daß er getauft ist, gefordert werden; dieser Versicherung ist zu glauben, wenn nicht postive Anzeichen für das Gegenteil vorhanden sind. In jedem Einzelfall ist uns zu berichten, auf welche Weise die moralische Gewißheit über den Empfang der Taufe, über den ledigen Stand und das Freisein von trennenden Ehehindernissen zustande gekommen ist.

Eine ähnliche Schwierigkeit entsteht jetzt öfters, wenn Brautleute die Trauung begehren, von denen ein Teil oder die beide geschieden sind, deren erste Ehe aber ungültig war, weil sie, obwohl sie zur Einhaltung der katholischen Eheschließungsform (can 1094) verpflichtet gewesen wären, sich nur civil oder civil und vor einem nichtkatholischen Religionsdiener haben trauen lassen. Die Entscheidung über die Ungültigkeit dieser ersten Ehe solcher Brautleute steht nach Art. 231 der Eheprozeßordnung der Hl. Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 dem Ordinarius zu. Die Pfarrer sind nicht berechtigt, solche Personen ohne Befragung des Ordinarius zur Trauung zuzulassen. Wohl aber haben sie die Urkunden anzufordern und dem Generalvikariat vorzulegen, aus denen die Ungültigkeit der in Frage stehenden Ehe hervorgeht, nämlich neue Taufscheine und Bescheinigungen aus dem Eheregister der Pfarrei, in deren Bereich jene Ehe abgeschlossen wurde, oder der Pfarreien, in denen die Nupturienten während des Bestandes jener Ehe gelebt haben; aus diesen Scheinen muß hervorgehen, daß eine katholisch-kirchliche Trauung oder eine spätere Konvalidierung der Ehe durch Trauung oder Heilung in der Wurzel nicht stattgefunden hat. Nun kommt es vor, daß diese Bescheinigungen nicht beigebracht werden können, weil die Pfarrbücher der in Betracht kommenden Pfarreien vernichtet worden sind. Auch in diesen Fällen muß als Regel gelten, daß die Trauung nur gewährt werden kann, wenn wenigstens die moralische Gewißheit vorhanden ist, daß jene Ehe wirklich ungültig war und das trennende Hindernis des Ehebandes nicht im Wege steht. Der Pfarrer muß zusehen, daß er durch Einvernahme von Zeugen, durch Anführung gewisser Indizien, die für die Glaubwürdigkeit der Nupturienten, die be-

haupten, nicht kirchlich-katholisch getraut worden zu sein, vor allem auch durch Abverlangen des Eides dem Ordinarius die Möglichkeit verschafft, mit moralischer Gewißheit die Ungültigkeit der ersten Ehe zu erklären und die Erlaubnis zur jetzigen kirchlichen Trauung zu geben.

## Nr. 59 Hausgeistliche in Klöstern.

**Aachen,** den 16. November 1945.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Vorschriften des Kirchenrechtes (Can. 529) die Geistlichen für die Abhaltung des Gottesdienstes und für die Predigt in den nicht exemten Laiengenossenschaften vom Ortsordinarius angestellt werden. Alle diese Geistlichen müssen mithin von uns ernannt werden, und es ist den Obern und Oberinnen usw. nicht erlaubt, selbständig Geistliche als Hausgeistliche einzustellen. Alle Hausgeistlichen, die nicht von uns ausdrücklich ernannt sind, wollen noch nachträglich unter Vorlage ihrer Personalpapiere um Regelung ihrer Angelegenheit einkommen. Eingaben von Schwesternklöstern sind mit der Stellungnahme des zuständigen Pfarrers einzureichen.

## Nr. 60 Geistliche in Kriegsgefangenschaft.

**Aachen,** den 17. November 1945.

Wir bitten um umgehende Meldung aller Geistlichen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, auch der Ordensgeistlichen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

Name und Vorname, ob Welt- oder Ordensgeistlicher, Wohnung und Anstellung vor der Einziehung, Einheit der Wehrmacht, zu der der Betreffende eingezogen wurde, letzte Einheit der Wehrmacht, der er angehörte, Dienstgrad und Dienststellung, Ort der jetzigen Gefangenhaltung mit genauer Anschrift.

Die Angaben mögen umgehend an uns eingesandt werden, und zwar mögen die Pfarrer der Pfarreien, in denen die Geistlichen angestellt waren, die Angaben für die Weltgeistlichen machen, ebenso auch die Pfarrer der Heimatorte nach Rückfrage bei den Angehörigen.

Die Angaben über die Ordensgeistlichen mögen die zuständigen Ordensobern machen.

## Nr. 61 Kirchenvorstandswahlen.

**Aachen,** den 20. November 1945.

Mehrfache Anfragen über Wahlen zur Ergänzung des Kirchenvorstandes geben Anlaß zu folgendem Hinweis auf die derzeitige Rechtslage:

Eine wesentliche Voraussetzung der formalen Gültigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist seine Beschlußfähigkeit. Diese setzt u. a. voraus, daß der Kirchenvorstand die gesetzliche Zahl von Mitgliedern hat und daß diese wählbar sind (§§ 3, 4, 5 des Gesetzes über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, abgedruckt bei Corsten, Sammlung kirchlicher Erlasse I. S. 699). „Wählbar" ist jedes 30 Jahre alte Mitglied der Gemeinde, das seit einem Jahr am Ort der Gemeinde und, falls die Gemeinde mehrere Kirchengemeinden hat, in der Kirchengemeinde wohnt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muß der Kirchenvorstand prüfen. Ist ein Mitglied aus dem Gemeindebezirk verzogen und „wohnt" in einer anderen Gemeinde, so verliert es die Wahlberechtigung und damit auch die Wählbarkeit und scheidet aus. In diesem Falle muß der Kirchenvorstand ergänzt werden. Dies erfolgt, soweit noch Mitglieder aus der Ersatzliste zur Verfügung stehen, durch Eintritt der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Ersatzliste. Ist diese erschöpft, so wählt der Kirchenvorstand (§ 8 des Ges. vom 24. 7. 24). Die Zahl der Mitglieder ergibt sich aus § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1924. Sie richtet sich nach der Seelenzahl, und zwar ist, da das Gesetz etwas anderes nicht bestimmt, maßgebend die Zahl der Seelen zur Zeit der letzten öffentlichen Wahl. Diese hat in der Diözese Aachen im Jahre 1937 stattgefunden. Seitdem hat eine ordentliche öffentliche Wahl nicht mehr stattgefunden, sondern die Amtsdauer der Kirchenvorsteher ist durch Erlasse der zuständigen Staatsbehörde verlängert worden. Nach dem letzten ministeriellen Erlaß sind die Wahlen zum Kirchenvorstand „bis auf weiteres, längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Kriegsschluß" hinausgeschoben worden. Bis dahin bleiben also die bisherigen Kirchenvorsteher im Amt.

In vielen Gemeinden sind durch die Kriegsereignisse manche Kirchenvorsteher durch Tod oder Wegzug ausgeschieden oder durch ständige längere Abwesenheit verhindert, ihr Amt auszuüben. In vielen Fällen ist auch die Zahl

der Seelen und wählbaren Gemeindemitglieder so klein geworden, daß die Kirchenvorstände nicht mehr ordnungsmäßig besetzt und beschlußfähig sind und ihre Ergänzung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. In diesen Fällen kann ein „Verwalter" bestellt werden, z. B. der Vorsitzende oder ein Ausschuß aus bestimmten Kirchenvorstehern. „Bis auf weiteres kann die Bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde (Regierungspräsident) einen Verwalter bestellen, wenn der Kirchenvorstand in der Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde verhindert ist oder eine an sich erforderliche Neuwahl des Kirchenvorstandes nicht durchgeführt werden kann." (Verordnung des Reichs- und Preuß. Kirchenministeriums vom 11. Dezember 1939 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. 7. 24.) Nach dieser Verordnung ist zu verfahren, um die Gültigkeit von Beschlüssen zu sichern und der Gefahr der Anfechtbarkeit von Beschlüssen wegen nicht ordnungsmäßiger Besetzung der Kirchenvorstände vorzubeugen.

## Nr. 62 Bischöfliche Geschäftsstelle für Ordensschulen und Internate.

**Aachen,** den 20. November 1945.

Auf Beschluß der diesjährigen Fuldaer Bischofskonferenz ist zur Fortführung der Arbeiten der früheren Zentrale für Ordensschulen und des bisherigen Referates für die Lehrorden eine Bischöfliche Geschäftsstelle für Ordensschulen und Internate eingerichtet worden. Diese Geschäftsstelle hat den Zweck, die Ordensschulen und Internate zu betreuen und ihre Gesamtinteressen zu vertreten. Die Arbeit steht unter der Leitung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Wilhelm Berning von Osnabrück. Sitz der Geschäftsstelle ist Köln, Eintrachtstraße Nr. 43 (Erzbischöfliches Generalvikariat). Geschäftsführer ist Dr. Paul Westhoff.

## Nr. 63 Durch Kriegseinwirkung zerstörte bezw. beschädigte Kirchen, kirchengemeindeeigne und diözesaneigne Gebäude in der Diözese Aachen.

**Aachen,** den 21. November 1945.

An Hand der eingegangenen Fragebogen und von Besichtigungen haben wir zunächst die Zahl der in der Diözese Aachen durch Kriegseinwirkung in der Jahren 1939—45 zerstörten bzw. beschädigten Kirchen, kirchengemeindeeigenen und diözesaneigenen Gebäude feststellen können. Erfaßt sind noch nicht die entsprechenden klostergemeindeeigenen Gebäude. Soweit demnach in der Übersicht Schwestern- und Krankenhäuser mitgezählt sind, handelt es sich um kirchengemeindeeigene Anstalten.

Über die Schadenhöhe im Gesamtwie im Einzelumfang kann noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden, da es vorläufig noch an bauamtlichen Gutachten fehlt. Doch darf der Gesamtschaden an den bisher erfaßten Gebäuden auf sehr viele Millionen RM geschätzt werden. Gemeint ist dabei der Wert, den die Gebäude z. Z. der Zerstörung besaßen. Für die notdürftige Wiedererstellung bzw. Instandsetzung wird die Summe ganz anders sein. In der Zahl der unten angegebenen Gebäude wird noch eine unwesentliche Verschiebung eintreten, wenn die Besichtigungen und Schätzungen durch bauamtliche Sachverständige stattgefunden haben. Aber schon darf nach den bisherigen Ermittlungen festgestellt werden, daß die Diözese Aachen wohl eine der meistgeschädigten deutschen Diözesen ist. Erklärlich ist das, weil die gegnerischen Fronten monatelang vom Norden bis zum Süden quer durch die Diözese sich gegenüber gestanden haben.

Bis jetzt sind festsgestellt:

a) kirchengemeindeeigene Gebäude

| | zerstört | beschädigt | zusammen |
|---|---|---|---|
| 1. Kirchen | 107 | 351 | 458 |
| 2. Pfarrhäuser | 62 | 329 | 391 |
| 3. Kaplaneien | 64 | 198 | 262 |
| 4. Pfarrheime | 59 | 123 | 182 |
| 5. Küsterwohnungen | 35 | 99 | 134 |
| 6. Schwesternhäuser | 31 | 94 | 125 |
| 7. Krankenhäuser | — | 7 | 7 |
| zusammen | 358 | 1201 | 1559 |

b) diözesaneigene Gebäude

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Kirchen | — | 2 | 2 |
| 2. Kurien | 7 | 1 | 8 |
| 3. Dienstwohnhäuser | 8 | 3 | 11 |
| 4. Verwaltungsgebäude | 1 | 1 | 2 |
| 5. Priesterseminar | — | 1 | 1 |
| zusammen | 16 | 8 | 24 |
| total | 374 | 1209 | 1583 |

Von den total zerstörten Gebäuden wurden u. a. 48 Kirchen, 10 Pfarrhäuser, 4 Kaplaneien, 2 Küsterwohnungen, 3 Pfarrheime, 4 Schwesternhäuser von der deutschen SS. gesprengt.

Wir haben bei den beschädigten Gebäuden nicht zwischen schwer- und leichtbeschädigt unterschieden, da kein einheitlicher Maßstab für die Angaben vorliegt. Aber sehr viele von den als beschädigt bezeichneten liegen hart an der Grenze der gänzlichen Zerstörung.

Im Anschluß an diese Übersicht teilen wir folgendes mit:

Es ist beabsichtigt und notwendig, daß die einzelnen Dekanate von uns in Begleitung eines Architekten besichtigt werden, um nach einem einheitlichen Maßstab die Beschädigungen festzustellen, die Höhe des Schadens zu ermitteln und die Art und Menge der notwendigen Baumaterialien für die Instandsetzung festzustellen. Da die Verkehrsfrage heute besonders schwierig ist, ersuchen wir die Herren Dechanten um Mitteilung

1. ob das Dekanat ein Auto für mehrere Tage bereitsstellen kann,
2. ob ein zuverlässiger Architekt im Dekanat vorhanden ist,
3. ob ein Architekt lediglich zwecks Besichtigung und Schadenfeststellung von der Diözesanverwaltung gewünscht wird. Die einzelne Pfarrgemeinde bleibt für die Instandsetzung bzw. den Wiederaufbau in der Wahl des Architekten frei.
4. Ob in einzelnen Pfarrgemeinden des Dekanates bereits bauamtliche Gutachten, Schadenfeststellungen usw. von eigenen Architekten vorliegen. In diesem Falle ersuchen wir um baldige Übersendung dieser Gutachten. In diesem Gutachten muß enthalten sein: Art und Menge der benötigten Baumaterialien. Soweit uns bekannt ist, wird z. Z. Baumaterial nur für die Beschaffung von Wohnraum bereitgestellt. Sobald mit dem Wiederaufbau bzw. der Instandsetzung der Kirchen begonnen wird, müssen sofort Anträge für die Freigabe von Baumaterial durch uns bei den zuständigen militärischen Stellen eingereicht werden. Deshalb ist es notwendig, daß die Anträge sofort bei uns bereitliegen und nicht erst, wenn die Termine freigegeben werden, angefordert werden müssen. Bei den Besichtigungen, die durch unsere Architekten stattfinden, werden von diesen die notwendigen Feststellungen gemacht und die Gutachten für die zu stellenden Anträge vorbereitet. Für diejenigen Pfarren, von denen keine Nachricht, direkt oder über die Herren Dechanten, bei uns eingeht, wird von uns kein Antrag eingereicht werden. Wir ersuchen darum dringend um Beachtung dieser Mitteilung, damit die so oft notwendige Wiederanforderung von Beantwortungen bei der heutigen schwierigen Verwaltungsarbeit sich erübrigt.

Auf Wunsch ist unser Referent bereit, in einer Dekanatskonferenz über die Angelegenheit zu sprechen.

## Nr. 64 Betrifft Kunstschutz.

**Aachen,** den 21. November 1945.

Es bestehtVeranlassung, auf die Gefahren hinzuweisen, die wertvollen Ausstattungsgegenständen in zerstörten oder beschädigten Kirchen drohen. Es ist zu befürchten, daß solche Gegenstände entwendet und, falls sie aus Holz sind, sogar verfeuert werden. Darum ist dafür zu sorgen, daß die Stücke herausgenommen und gesichert untergebracht werden. Wo das nicht möglich ist, muß versucht werden, den Zugang zu den beschädigten Kirchen zu sperren.

## Nr. 65 Kirchliche Anzeiger früherer Jahrgänge.

**Aachen,** den 23. November 1945.

Beim Bischöflichen Generalvikariat sowie bei vielen Pfarrgemeinden unseres Bistums sind die Kirchlichen Anzeiger früherer Jahrgänge durch die Kriegshandlungen vernichtet oder verloren gegangen. Wir bitten die Pfarrgemeinden, klösterlichen Anstalten und die hochw. Geistlichkeit, nicht mehr benötigte Kirchliche Anzeiger, und zwar sowohl ganze Jahrgänge als auch Einzelstücke, uns zur Verfügung zu stellen. Diese Bitte gilt auch für die kirchlichen Amtsblätter unserer Nachbardiözesen (Köln, Münster, Trier, Paderborn, Limburg, Osnabrück).

## Nr. 66 Direktorium und Personalschematismus 1946.

**Aachen,** den 1. Dezember 1945.

Bedingt durch die außerordentlichen Erschwernisse einer Drucklegung wird das Direktorium für das nächste Jahr erst in den ersten Januarwochen fertiggestellt werden. Wir weisen darauf hin, daß vorerst das Direktorium 1935 benutzt werden kann. Wir werden das Direktorium als dienstliche Anweisung für den Klerus von hier aus versenden. Es kann für jeden Geistlichen und jede Kirche oder Kapelle, in denen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird, nur ein Exemplar geliefert werden. Die Herren Dechanten wollen uns umgehend mitteilen, wie viele Exemplare sie in ihrem Dekanate für den Klerus und wie viele sie für Kirchen usw. benötigen. Diese Meldung muß spätestens bis zum 31. d. M. erfolgt sein.

Anfang des Jahres 1946 beabsichtigen wir, ebenfalls einen Personalschematismus gesondert herauszugeben. Die Bestellungen sind zugleich mit denen für das Direktorium hereinzureichen.

# Kirchliche Mitteilungen.

## Nr. 67 Fund- und Suchmeldungen.

a) **Gefunden:**

1. In Dürscheven: Im Hause einer Familie ein Kelch ohne Patene und Löffelchen und ohne Schutzhülle. Es ist ein einfacher, silbervergoldeter Meßkelch in neugotischer Form, der unter dem Fuß die Gravierung trägt: In XXI annorum dignitatis sacerdotalis memoriam 1878 4./9. Abzuholen persönlich bei Pfarrer Karl Sommer, Dürscheven, Dekanat Euskirchen.

2. In Mersch: Eine gotische Kasel, weiß, gewebter Stab mit aufgenähtem gestickten Muttergottesbild; einige Ciborienmäntel; ein kleines Ciborium (von Kindern in einem Erdbunker gefunden), vielleicht aus einem Kloster stammend. Meldungen an Pfarramt Mersch ü. Jülich.

3. In Hörstgen: Kleine handgearbeitete Monstranz. Hersteller (im Etui genannt): Peter Calles & Co., Aachen, Mostardstr. 14/16. Sie ist 30 cm hoch. Meldung an Pfr. Buhlmann, Hörstgen ü. Moers.

4. In Vernich: In einem Hause der Pfarrgemeinde Vernich über Euskirchen wurde ein großer Koffer mit Paramenten abgegeben. Er enthält: 1 graue Schondecke, 1 große und 1 kleine blaue Vesperdecke, 1 große und 1 kleine violette Vesperdecke, 1 schwarzes, 1 rotes, 1 grünes Pultdeckchen, 1 Rochett, 2 violette Meßdienerkragen, 2 bestickte weiße Tuchstreifen, 3 Kommunionbankdecken, 3 Gürtel, 2 untere Altartücher, 1 kleineres weißes Tuch, 1 große und 1 kleinere passende Altarspitze (Häkelarbeit), 1 Decke mit kleiner Häkelspitze, 1 3teilige Richelieuspitzengarnitur, 1 Filetspitze, 1 Sonnenspitze, 1 Beichttuch (?), 5 Schultertücher, 1 Lavabotuch, 19 Kelchtüchlein, 2 violette Seidenvorhänge, 1 rote, 1 schwarze, 1 weiße Burse, 1 gelbe Altarburse, 1 Palla, 1 schwarzes und 1 violettes Kelchvelum, 4 weiße und 1 schwarzes Manipel, 2 weiße Stolen, anscheinend einer Kapelle gehörend, 2 weiße Stolen, 2 violette Stolen, 1 rote und 1 schwarze Stola, 1 grüne, 2 violette, 1 schwarze, 1 weiße Vesperstolen, 1 Taufstola. Meldung an Pfarrer H. Siepen, Vernich über Euskirchen.

b) **Gesucht:**

1. Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf sucht zwei neue Meßgewänder (rot und violett), die in Endebruch b. Heinsberg untergebracht waren. Gezeichnet mit dem Namen der Herstellerfirma: Carl Neffs, Kunststickerei, Biberach/Riss. Meldungen an oben genannte Kirchengemeinde.

2. Kirchengemeinde Mersch üb. Jülich: Außer Kirchenwäsche: 1 weiße Kasel, romanisch mit gesticktem Stab und Muttergottesbild; 1 weiße Kasel, schon älter, mit gesticktem Stab und Muttergottesbild, gotisch, geändert; 1 rote Samtkasel, romanisch, Stab aus Goldborden und Goldblumen; 1 schwarze Blumen-Samtkasel, romanisch, mit gesticktem Stab und Kreuzbild; 1 gestickter Baldachin für Prozessionen, aus Seide, mit Engelbildern; unter vielen kleinen Sachen eine neue Altarburse, weiß mit Stickereien, Fisch und Brote; 1 einfacher gotischer Meßkelch.

## Nr. 68 Bibellesung im neuen Kirchenjahr.

Mit dem neuen Kirchenjahr veröffentlichen wir für unsere Leser einen neuen Bibelleseplan, der vom Kath. Bibel-Werk, Stuttgart, z. Z. Mooshausen, Kr. Wangen, zur Verfügung gestellt wurde. In dem neuen Bibelleseplan soll Christus vor uns stehen „das Urbild und der Vollender unseres Glaubens" (Hebr. 12,2) „als der Reichtum des Geheimnisses Gottes und die Hoffnung auf die Herrlichkeit" (Kol. 1,27).

In vielen Familien hat sich die tägliche gemeinsame Lesung der Hl. Schrift eingebürgert. Jedes katholische Haus soll heute ein Gotteshaus im kleinen sein. Familiengebet und Schriftlesung gehören unzertrennlich zusammen. Im Gebete reden wir zu Gott, in der Schriftlesung redet Gott zu uns. Welch geistiger Gewinn wäre es für unser religiöses Leben, wenn wir uns jeden Tag aus der Schriftlesung einen Satz in das Gedächtnis einprägen würden. „Jede von Gott eingegebenen Schrift ist nützlich zur Belehrung, zur Zurechtweisung, zur Besserung, zur Unterweisung in der Gerechtigkeit, damit der gottgeweihte Mensch vollkommen werde, zu jedem guten Werke geschickt" (2 Tim. 3,16).

### Kath. Schriftlesung Dezember 1945.

1. Adventswoche: 2. Dezember bis 8. Dezember 1945.
**Der große Kommende.**
Joh. 1, 1—18. Matth. 1, 1—17. Hebr. 1, 1—12. Hebr. 2, 8—18. Hebr. 4, 14—5, 10. Hebr. 7, 1—10. Geh. Offbg. 19, 11—16.

2. Adventswoche: 9. bis 15. Dezember 1945.
**Christus und sein Vorläufer.**
Luk. 3, 1—6. Luk. 3, 7—18. Matth. 3, 13—17. Matth. 11, 7—15. Joh. 1, 19—28. Joh. 3, 22—30. Luk. 7, 18—30.

3. Adventswoche: 16. bis 22. Dezember 1945.
**Der Herr ist nahe.**
Geh. Offbg. 12, 1—4. Luk. 1, 26—38. Luk. 1, 39—45. Luk. 1, 46—56. Luk. 3, 7—18. Joh. 1, 29—34. Matth. 11, 2—6.

Weihnachtswoche: 23. bis 29. Dezember 45.
**Gott mit uns.**
Luk. 1, 5—25. Luk. 1, 26—38. Luk. 2, 1—7. Apg. 6, 8—7, 60—1. Joh. 1, 1—4. Matth. 2, 13—18. Tit. 3, 1—7.

### Kath. Schriftlesung Januar 1946.

Neujahrswoche: 30. Dezember 1945 bis 5. Januar 1946.
**Christus unsere Entscheidung.**
Luk. 2, 33—40. Matth. 10, 32—42. Mark. 12, 1—12. Tit. 2, 11—15. Hebr. 2, 1—4. Luk. 11, 14—23. Matth. 21, 42—46.

Erscheinungswoche: 6. bis 12. Januar 1946.
**Christus der Herr.**
Matth. 2, 1—12. Phil. 2, 5—11. Apg. 2, 29—37. Matth. 12, 1—8. 1. Kor. 1, 1—9. 1. Kor. 8, 1—7. Röm. 10, 5—13.

1. Woche nach Erscheinung: 13. bis 19. Januar 1946.
Luk. 2, 40—52. Matth. 15, 1—9. Matth. 19, 1—9. Matth. 5, 27—32. Eph. 5, 21—33. 1 Petr. 3, 1—14. Kol. 3, 18—4, 1.

2. Woche nach Erscheinung: 20. bis 26. Januar 1945.
**Des Herrn Herrlichkeit.**
Joh. 2, 1—11. Mark. 2, 18—20. Matth. 4, 12—25. Hebr. 1, 1—4. Joh. 3, 1—15. Hebr. 12, 18—29. 1 Petr. 4, 12—19.

3. Woche nach Erscheinung: 27. Januar bis 2. Februar 1945.
Christus der Wundertäter.
Matth. 8, 1—13. Joh. 10, 22—30. Joh. 9, 24—31. Matth. 14, 22—36. Joh. 7, 31—36. Matth. 9, 27—31. Matth. 16, 1—4.

## Nr. 69 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 26. Okt. 1945 Klais Heinrich, Kaplan in Düren St. Marien, zum Pfarrer in Hellenthal, Dekanat Gemünd;

am 8. Nov. 1945 Dunkel Josef, Pfarrvikar in Schmölln Pfarre Altenburg, Diözese Meißen, zum Kaplan in M.-Gladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M.-Gladbach-West;

am 15. Nov. 1945 Vossen Friedrich, Kaplan in Hinsbeck, zum Pfarrer in Welldorf, Dekanat Hasselsweiler;

am 15. Nov. 1945 Korr Hubert, Kaplan in Aachen St. Elisabeth, zum Pfarrer in Laurensberg, Dekanat Herzogenrath;

am 24. Nov. 1945 Adrian Anton, Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, zum Kaplan in Müntz mit dem besonderen Auftrag der Seelsorge in Ralshoven Dekanat Hasselsweiler;

am 24. Nov. 1945 Bolten Karl Hubert, Kaplan in Rheydt St. Marien, zum Kaplan in Aachen, St. Elisabeth, Dek. Aachen-Nordost;

am 24. Nov. 1945 Dombret Franz, Kaplan in Müntz mit dem besonderen Auftrag der Seelsorge in Ralshoven, zum Rektor am Krankenhaus in Mechernich, Dekanat Mechernich;

am 24. Nov. 1945 Hamm Anton, Dr. phil., Kaplan in Breinig, zum Kaplan in Rheydt St. Marien, Dekanat Rheydt;

am 24. Nov. 1945 Leuchter Hubert, Kaplan in Düren St. Joachim, zum Kaplan in Krefeld - Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost;

am 24. Nov. 1945 Vanwersch Anton, Kaplan in Gangelt, zum Kaplan in Breinig, Dekanat Kornelimünster;

am 26. Nov. 1945 Sprick Karl, Pfarrverwalter in M. Gladbach-Windberg, zum Pfarrer daselbst, Dekanat M.-Gladbach-West.

Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof, haben:

am 6. Okt. 1945 dem Studienassessor Richard Bigenwald, Religionslehrer am Städt. Oberlyzeum in Düren, die Genehmigung zur Übernahme der Stelle des hauptamtlichen Religionslehrers an der Städt. Studienanstalt in Krefeld erteilt;

am 17. Nov. 1945 die Verzichtleistung des Pfarrers Anton Schüthuth auf die Pfarrstelle St. Jöris angenommen und denselben zum 1. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt;

am 27. Nov. 1945 die Verzichtleistung des Pfarrers und Definitors Franz Schäfer auf die Pfarrstelle Rollesbroich angenommen und denselben zum 1. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt.

**Sterbefälle von Geistlichen.**

Es sind gestorben:

am 26. Dez. 1944 Willms Johannes, geb. am 10. Juli 1883 in Korschenbroich, gew. am 2. März 1912, Pfarrer in Losheim, gestorben in der Evakuierung in St. Vith bei einem Fliegerangriff am Herzschlag;

am 24. Okt. 1945 Cujé Heinrich, geb. am 23. Juni 1899 in Aachen, gew. am 7. März 1924, Kaplan in Rheydt - Giesenkirchen, auf der Heimreise aus einem Gefangenenlager in Böhmen;

am 12. Nov. 1945 Schumacher Hermann Josef, Dr. iur. can., geb. am 7. Oktober 1872 in Köln, gew. am 13. September 1900, Pfarrer in Jakobwüllesheim;

am 23. Nov. 1945 Wiechens Johannes, geb. am 23. April 1867 in Hildesheim, gew. am 18. März 1903, zuletzt Pfarrer in Stockheim, Jubilarpriester;

am 24. Nov. 1945 Kipper Heinrich, geb. am 15. August 1880 in Köln, gew. am 19. März 1904, Pfarrer in Hochneukirch;

am 26. Nov. 1945 Wigge Arnold, geb. am 19. Oktober 1870 in Wuppertal-Elberfeld, gew. am 10. August 1897, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Oberstudiendirektor i. R.

R. i. p.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. – Verlag Johannes Volk, Aachen, Petersraße 92/94.

